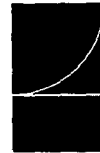


# Bildungswesen

**bm:wv**

GZ 62.070/20-I/D/18/98

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Christine Perle  
Tel.: 531 20-5815  
Fax: 531 20-6205  
e-mail: christine.perle@bmwf.gv.at

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| <b>Gesetzentwurf</b>    |        |
| Zl. <u>2045</u>         | -GE/19 |
| Datum <u>17.3.1998</u>  |        |
| Verteilt <u>20.3.98</u> |        |

153/ME

*D. Schepfbeck*

Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste,  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG),  
Zweitbegutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) zur Zweitbegutachtung.

Es wird gebeten, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes bis

**längstens 24. April 1998**

Stellung zu nehmen.

Auf Grund der Beschlußfassung über die Änderung des UniStGs im Parlament noch vor dem Sommer darf ersucht werden, die Stellungnahmen bis zum angegebenen Zeitpunkt abzugeben.

Es wird überdies ersucht, eine allfällige Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung direkt dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

**Bundesministerium für  
Wissenschaft und  
Verkehr**

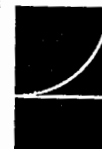
Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Tel 01-531 20-0  
DVR 0000175

Die Aussendung des Begutachtungsentwurfes des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste erfolgt in der 12. Kalenderwoche.

## Dr. Einem

F.d.R.d.A.: *Sharan*



bm:vv

GZ 62.070/48-I/D/18/97

Sachbearbeiterin:  
Mag. Christine Perle  
Tel.: 531 20-5815  
Fax: 531 20-6205  
e-mail: christine.perle@bmwf.gv.at

Reform des Studienrechts der Hochschulen  
künstlerischer Richtung,  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG),  
Erstbegutachtung

|                 |              |
|-----------------|--------------|
| Gesetzesentwurf |              |
| Zl.             | 45 - GE/1997 |
| Datum           | 7.7.1997     |
| Verteilt        | 8.7.97       |

*Dr. R. Huber*

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) zur Erstbegutachtung.

Nach Abschluß der Reform der Universitäten wird die Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung mit der Reform des Studienrechts der Hochschulen eingeleitet.

Zu Beginn dieses Reformprozesses im Herbst 1995 wurde von Seiten der Hochschulen die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das neue Studienrecht der Universitäten, welches im Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, enthalten ist, gefordert. Diese Einbindung erfolgt durch die vorliegende Änderung des UniStGs. Universitäten und Hochschulen sollen in Zukunft ein gemeinsames Studienrecht haben. Bei der Begutachtung des Entwurfes des Bundesgesetzes über die Änderung des UniStGs ist daher davon auszugehen, daß sämtliche Bestimmungen des UniStGs auch für die Hochschulen gelten. Eine Textausgabe des UniStGs (Österreichisches Hochschulrecht, Heft 2) ist dem Entwurf angeschlossen.

Bundesministerium für  
Wissenschaft und  
Verkehr

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Tel. 01-531 20-0  
DVR 0000175

Die Reform des Organisationsrechts der Hochschulen ist derzeit Gegenstand intensiver, auf den Inhalten dieses Entwurfes sowie des UOG 93 basierenden Beratungen. Die Zwischenergebnisse werden im Herbst 1997 einer öffentlichen Diskussion unterzogen werden.

Es wird gebeten, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes bis

**längstens 15. November 1997**

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Nach Abschluß des Erstbegutachtungsverfahrens und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen erfolgt das Zweitbegutachtungsverfahren (voraussichtlich Anfang 1998).

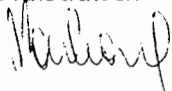
Anlagen

Wien, 25. Juni 1997

Der Bundesminister:

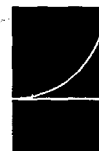
Dr. Einem

F.d.R.d.A.:





15-11-12

**bm:vw**

GZ 62.070/48-I/D/18/97

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Christine Perle  
el.: 531 20-5815  
ax: 531 20-6205  
-mail: christine.perle@bmwf.gv.at

Reform des Studienrechts der Hochschulen  
künstlerischer Richtung,  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG),  
**Erstbegutachtung**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) zur Erstbegutachtung.

Nach Abschluß der Reform der Universitäten wird die Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung mit der Reform des Studienrechts der Hochschulen eingeleitet.

Zu Beginn dieses Reformprozesses im Herbst 1995 wurde von Seiten der Hochschulen die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das neue Studienrecht der Universitäten, welches im Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, enthalten ist, gefordert. Diese Einbindung erfolgt durch die vorliegende Änderung des UniStGs. Universitäten und Hochschulen sollen in Zukunft ein gemeinsames Studienrecht haben. Bei der Begutachtung des Entwurfes des Bundesgesetzes über die Änderung des UniStGs ist daher davon auszugehen, daß sämtliche Bestimmungen des UniStGs auch für die Hochschulen gelten. Eine Textausgabe des UniStGs (Österreichisches Hochschulrecht, Heft 2) ist dem Entwurf angeschlossen.

**Bundesministerium für  
Wissenschaft und  
Verkehr**

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Tel 01-531 20-0  
DVR 0000175

Die Reform des Organisationsrechts der Hochschulen ist derzeit Gegenstand intensiver, auf den Inhalten dieses Entwurfes sowie des UOG 93 basierenden Beratungen. Die Zwischenergebnisse werden im Herbst 1997 einer öffentlichen Diskussion unterzogen werden.

Es wird gebeten, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes bis

**längstens 15. November 1997**

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Nach Abschluß des Erstbegutachtungsverfahrens und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen erfolgt das Zweitbegutachtungsverfahren (voraussichtlich Anfang 1998).

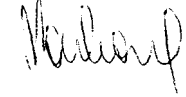
Anlagen

Wien, 25. Juni 1997

Der Bundesminister:

Dr. Einem

F.d.R.d.A.:



## Entwurf

### Bundesgesetz über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der 4. Abschnitt des 1. Hauptstückes des 2. Teiles die Überschrift "Universitäts- und Hochschullehrgänge" und lautet:*

**"§ 23. Studienpläne für Universitäts- und Hochschullehrgänge**

**§ 24. Untersagung der Studienpläne für Universitäts- und Hochschullehrgänge**

**§ 25. Inkrafttreten der Studienpläne für Universitäts- und Hochschullehrgänge**

**§ 25a. Vorbereitungslehrgänge**

**§ 26. Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitäts- und Hochschullehrgängen"**

*2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 48 folgende Zeile eingefügt:*

**"§ 48a. Zulassungsprüfungen"**

*3. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile "§ 75. Außerkrafttreten":*

**"§§ 75. und 75a. Außerkrafttreten"**

*4. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile "§ 80. Übergangsbestimmungen für Studierende":*

**"§§ 80 und 80a. Übergangsbestimmungen für Studierende"**

*5. § 1 Abs. 1 lautet:*

**"(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, an den Kunsthochschulen gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, und an der Akademie der bildenden Künste in Wien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz**

Erstbegutachtung, Juni 1997

1988 - AOG), BGBl. Nr. 25. Die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien werden im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet."

6. § 2 lautet:

"§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

(2) Die Universitäten und Hochschulen nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch:

1. die wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien,
3. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst zur Entwicklung und Erschließung der Kunst beizutragen und
4. die Weiterbildung insbesondere in den Universitäts- und Hochschullehrgängen."

7. § 3 lautet:

"§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelایتete Lehre), die Verbindung von der Erschließung der Kunst und Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
6. die Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen,

Erstbegutachtung, Juni 1997

7. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
8. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
9. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
10. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
11. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge."

8. § 4 Z 3 lautet:

"3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern."

9. § 4 Z 15 lautet:

"15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung."

10. In § 4 wird nach Z 15 folgende Z 16 eingefügt:

"16. Zulassungsprüfungen sind Prüfungen für den Nachweis der künstlerischen Eignung."

11. In § 4 erhalten die Ziffern 16 bis 33 die Bezeichnungen "17" bis "34".

12. § 4 Z 17 und 18 lauten:

"17. Außerordentliche Studien sind die Universitäts- und Hochschullehrgänge sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern."

18. Universitäts- und Hochschullehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von Hochschullehrgängen zur Vorbereitung auf ein Diplomstudium einer künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtung ist zulässig."

Erstbegutachtung, Juni 1997

13. § 4 Z 22 lautet:

"22. Studienpläne sind die Verordnungen der Studienkommissionen, der Fakultätskollegien oder der Universitätskollegien sowie der Gesamtkollegien oder des Akademiekollegiums, mit denen auf Grund der Ziele und Aufgabenstellungen sowie unter Einhaltung der Verfahrensschritte dieses Bundesgesetzes die Inhalte und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung für den Wirkungsbereich des jeweiligen den Studienplan erlassenden Kollegialorganes festgelegt werden."

14. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Diplomstudien sind in bis zu drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist."

15. In § 13 Abs. 4 Z 3 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 25, 26, § 7 Abs. 1)"

16. § 13 Abs. 4 Z 7 lautet:

"7. Die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3) sowie die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),

17. In § 13 Abs. 4 Z 8 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 23)"

18. In § 13 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

"(5) In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen hat der Studienplan weiters festzulegen:

1. die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),
2. jenes künstlerische Fach oder jene künstlerischen Fächer, das oder die das Studium charakterisieren und in dem oder in denen eine laufende Leistungsbeurteilung (§ 32 Abs. 1) erfolgt, wenn die Studienkommission nicht von der laufenden Leistungsbeurteilung absieht.
3. die Bezeichnung und das Stundenausmaß des wissenschaftlichen Pflichtfaches oder der wissenschaftlichen Pflichtfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50).

Erstbegutachtung, Juni 1997

19. § 13 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "6".

20. In § 19 Abs. 3 Z 3 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 25, 26, § 7 Abs. 1)"

21. In § 19 Abs. 3 Z 5 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 23)"

22. Die Überschrift des 4. Abschnittes des 1. Hauptstückes des 2. Teiles lautet:

**"Universitäts- und Hochschullehrgänge"**

23. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist berechtigt, Universitätslehrgänge, das Gesamtkollegium oder das Akademiekollegium ist berechtigt, Hochschullehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird."

24. In § 23 Abs. 2 Z 4 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 19, § 49)"

25. In § 23 Abs. 2 Z 5 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 25, 26, § 7 Abs. 1)"

26. In § 23 Abs. 2 Z 6 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 23)"

27. In § 23 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die Studienpläne für Hochschullehrgänge im künstlerischen Bereich haben weiters jenes künstlerische Fach oder jene künstlerischen Fächer zu enthalten, das oder die das Studium charakterisieren und in dem oder in denen eine laufende Leistungsbeurteilung (§ 32 Abs. 1) erfolgt, wenn die Studienkommission nicht von der laufenden Leistungsbeurteilung absieht."

28. § 23 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "4".

Erstbegutachtung, Juni 1997

29. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

**"Vorbereitungslehrgänge**

§ 25a. An den Hochschulen ist das Gesamtkollegium oder das Akademiekollegium berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein Diplomstudium einer künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtung einzurichten. §§ 23 bis 25 sind anzuwenden."

30. In § 31 Abs. 2 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen."

31. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen ist Voraussetzung für die Meldung der Fortsetzung des Studiums die positive Beurteilung bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 13 Abs. 5 Z 2)."

32. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die ordentlichen Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben überdies die Lehrveranstaltungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, anzugeben."

33. § 34 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. ein Mindestalter von 17 Jahren,"

34. In § 34 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1 bis 5 die Bezeichnungen "2" bis "6".

35. In § 34 Abs. 2 wird nach Z 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

"3. im Antrag auf Zulassung zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtung die Lehrveranstaltungen aus jenen künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren und die die Antragstellerin oder der Antragsteller im ersten

Erstbegutachtung, Juni 1997



Semester zu absolvieren beabsichtigt."

36. In § 35 Abs. 1 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. Urkunde über den Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte künstlerisch-wissenschaftliche Studienrichtung oder das gewählte Fach des Instrumentalstudiums."

37. In § 39 Abs. 1 wird nach Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

"7. in den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, negativ beurteilt wurde, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 13 Abs. 5 Z 2)."

38. § 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitäts- oder Hochschullehrganges geforderten Voraussetzungen voraus. Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres möglich."

39. In § 42 Abs. 1 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. in den Hochschullehrgängen im künstlerischen Bereich in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, negativ beurteilt wurde, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 23 Abs. 3)."

40. § 43 lautet:

"§ 43. Der Studienerfolg ist durch Prüfungen aus wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten

Erstbegutachtung, Juni 1997

und Dissertationen) festzustellen."

41. § 48 Abs. 3 entfällt. Die Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen "3" und "4".

42. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

#### **"Zulassungsprüfungen"**

§ 48a. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Zulassungsprüfungen heranzuziehen und die Prüfungsmethode festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Aufgaben an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Die Zulassungsprüfungen sind kommissionell durchzuführen.

(2) Die Studienkommissionen haben im Studienplan festzulegen, welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen oder den Antragstellern auf Zulassung zu diesen Studien zu stellen sind, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassungsprüfung an einer Hochschule bestanden, so hat im Falle der Antragstellung auf Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender derselben Studienrichtung an einer anderen Hochschule keine neuerliche Zulassungsprüfung zu erfolgen."

43. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), kommissionell abzulegen."

44. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die Prüfungssenate für die Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), sowie die Prüfungssenate für die Prüfungen ab der zweiten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 58 Abs. 7) durch die Rektorin oder den Rektor zu bilden, die oder der berechtigt ist, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist."

Erstbegutachtung, Juni 1997

45. Dem § 56 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben den Diplomprüfungssenaten sowie den Prüfungssenaten für die Prüfungen ab der zweiten Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 58 Abs. 7), höchstens fünf, den Zulassungsprüfungssenaten höchstens zehn Prüferinnen und Prüfer anzugehören."

46. § 58 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen."

47. Dem § 58 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Ab der zweiten Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen.

(8) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar."

48. Im § 59 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Hochschule, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen."

49. § 59 Abs. 3 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen "4" bis "6".

50. In § 61 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen ist das Thema der Diplomarbeit einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu entnehmen."

Erstbegutachtung, Juni 1997

51. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Das Inhaltverzeichnis, die §§ 1 bis 3, 4, 13, 19 Abs. 3, 23, 25a, 31 Abs. 2, 32, 34, 35 Abs. 1, 39 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 1, 43, 48, 48a, 50 Abs. 1, 56, 58 Abs. 1, 7 und 8, 59, 61 Abs. 2, 74 Abs. 4, 75a, 77, 78, 80a, 81 Abs. 2, Anlage 1 sowie Z 188 und Z 189 der Anlage 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

52. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

§75a. (1) Die §§ 1 bis 8, 16 bis 58 und die Anlage B des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(2) Die Anlage A des KHStG tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft.

(3) Die in der Anlage 3 Z 188 und 189 genannten Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmung des § 16b KHStG tritt mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

53. Dem § 77 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2003 in Kraft treten."

54. Dem § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die bisherigen Studienpläne in der am 30. September 1998 geltenden Fassung anzuwenden."

55. Dem § 78 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Lehrgänge und Kurse gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Hochschullehrgänge gemäß § 23 UniStG, die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Vorbereitungslehrgänge gemäß § 25a UniStG."

Erstbegutachtung, Juni 1997

*56. Dem § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Kurzstudien und Lehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 50 KHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1998 jenen Absolventinnen und Absolventen zu verleihen, die zum Besuch des Kurzstudiums oder Lehrganges vor dem 1. August 1998 zugelassen wurden."

*57. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:*

"80a. (1) Die ordentlichen Hörerinnen und Hörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 ordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes, die außerordentlichen Hörerinnen und Hörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 außerordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie gelten als zu jenen Studienrichtungen zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1998 zugelassen waren.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes aufgrund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Ordentliche Studierende von Studien, die in den Anlagen 1 und 2 nicht enthalten sind und daher auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr eingerichtet werden, sind ab dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(4) Ordentliche Studierende von Studienversuchen auf Grund des KHStG sind ab dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der in der jeweiligen Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

Erstbegutachtung, Juni 1997

(5) Bescheide über die Genehmigung eines studium irregulare auf Grund des § 16 Abs. 3 KHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien im Sinne der Abs. 2 und 3 nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben.

(6) Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 1993 bereits zweimal wiederholt wurden, ist bis zum Ablauf des 30. September 2003 statt § 58 Abs. 2 UniStG der § 40 Abs. 2 KHStG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993 anzuwenden.

(7) Auf Nostrifizierungsverfahren, die bereits vor dem 1. August 1998 anhängig gemacht wurden, ist statt der §§ 70 bis 73 UniStG der § 49 KHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, sind berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. Auf Antrag ist der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.

(9) Das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade wird nicht berührt.

(10) Auf ordentliche Studierende, die vor dem 1. August 1998 gemäß § 28 KHStG beurlaubt wurden, ist § 39 Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf der Beurlaubung nicht anzuwenden."

*58. In § 81 Abs. 2 wird die Wortfolge "des Kunsthochschul-Studiengesetzes - KHStG, BGBl. Nr. 187/1983" durch den Begriff "KHStG" ersetzt.*

*59. In diesem Bundesgesetz wird, soweit nicht bereits ausdrücklich angeordnet, der Begriff "Universitätslehrgang" durch den Begriff "Universitäts- und Hochschullehrgang" in der jeweils grammatikalisch entsprechenden Form ersetzt.*

*60. In der Anlage 1 wird nach Z 2 folgende Z 3 eingefügt:*

**"3. Künstlerisch-wissenschaftliche Studienrichtungen**

**3.1 Aufgabenstellung:** Die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen dienen der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Weiters haben diese Studienrichtungen die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und die Voraussetzungen für eine

Erstbegutachtung, Juni 1997

kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen oder anderen wissenschaftlichen Problemen zu bieten.

- 3.2 Akademischer Grad: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art."
- 3.3 Bildende Kunst: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.
- 3.4 Bühnengestaltung: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 230 - 250.
- 3.5 Darstellende Kunst: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.
- 3.6 Design: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 230 - 250.
- 3.7 Film und Fernsehen: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 230 - 250.
- 3.8 Gesang: Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.
- 3.9 Instrumentalstudium:
  - 3.9.1 Einrichtung: In der Verordnung über die Einrichtung ist unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 festzulegen, in welchen der folgenden Unterrichtsfächer das Instrumentalstudium anzubieten ist:  
Baßtuba, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Klavier-Vokalbegleitung, Klavierkammermusik, Kontrabaß, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlaginstrumente, Trompete, Viola, Violine, Violoncello.
  - 3.9.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 3.10 Jazz: Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.
- 3.11 Kirchenmusik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.
- 3.12 Komposition und Musikleitung: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.
- 3.13 Musik- und Bewegungserziehung: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 160 - 180.
- 3.14 Konservierung und Restaurierung: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 250 - 270.

61. In der Anlage 1 erhalten die Z 3 bis 7 die Bezeichnungen "4" bis "8".

62. In der Anlage 3 wird nach Z 187 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 188 und Z 189 angefügt:

"188. 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 557/1983,

189. Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung - KHStEVO, BGBl. Nr. 220/1989."

Erstbegutachtung, Juni 1997

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

- zwei verschiedene Studienrechtssysteme für die Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung
- geringe Möglichkeit der Studienkommissionen für die Gestaltung des Studienplanes und der Prüfungsordnung
- zu geringer Anteil von wissenschaftlichen Fächern im Studienverlauf
- zu lange Studiendauern
- Auseinanderdriften der künstlerischen und der pädagogischen Ausbildung
- relativ eingegrenzte und unflexible Studienmöglichkeiten

### **Ziele:**

- Schaffung eines einheitlichen Studienrechtes für die Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung durch die Einbindung des Kunsthochschul-Studiengesetzes in das Universitäts-Studiengesetz
- Verstärkung der Autonomie der Studienkommissionen
- Verstärkung der wissenschaftlichen Ausrichtung der Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung
- Kürzung der Studiendauern durch Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden
- Verstärkung der Transdisziplinarität durch Zusammenlegung von Studienrichtungen

### **Alternative:**

- Anpassung des Kunsthochschul-Studiengesetzes an das Universitäts-Studiengesetz

### **Kosten:**

- Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes führt zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes.

### **EU-Konformität:**

- gegeben.



## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

Zu Beginn der 70-er Jahre wurde mit dem Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz) eine umfassende Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung eingeleitet. Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz wurden die damals bestehenden vier Kunstakademien in den Rang von Hochschulen erhoben. Demgemäß lautet § 1 Abs. 1 erster Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes: "Die in § 6 genannten Kunsthochschulen sind den Universitäten gleichrangige Einrichtungen des Bundes". Eine entsprechende Regelung enthält § 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 - AOG. Die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wurde 1973 ebenfalls als Kunsthochschule eingerichtet. Die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien werden im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet.

Durch die Regelung des Studienrechtes an den Hochschulen durch das Kunsthochschul-Studiengesetz - KHStG, das 1983 in Kraft getreten ist, wurde die damalige Reform der Hochschulen fortgesetzt und abgeschlossen. Im Interesse einer möglichst weitreichenden Rechtsvereinheitlichung folgt dabei das KHStG dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz - AHStG, welches das Studienrecht für die Universitäten enthält. Vom AHStG abweichende Regelungen wurden nur dort getroffen, wo die spezifische Zielsetzung der Hochschulen und deren besondere Unterrichtsstruktur es erforderlich machten.

Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und das KHStG wurde der Bildungsauftrag der Hochschulen neu definiert: Den Hochschulen fällt nach den Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes die Aufgabe zu, den Studierenden zusätzlich zur Ausbildung der künstlerischen Fähigkeiten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Arbeit und Ausbildung in solchen Bereichen zu bieten, die mit künstlerischen Disziplinen in einem Zusammenhang stehen. Eine verstärkte wissenschaftliche Ausrichtung der Studien an den Hochschulen ist auch das erklärte Ziel des KHStGs.

Die historische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Hochschulen ist daher von einer immer stärkeren Annäherung an die gesetzlichen Grundlagen der Universitäten geprägt.

Mit dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz

- UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, das mit 1. August 1997 in Kraft treten wird, erhalten die Universitäten ein neues Studienrecht, das das alte Studienrecht einschließlich des AHStGs ablösen wird.

Aufgrund der immer schon vorhandenen Orientierung des KHStGs am Studienrecht der Universitäten ist daher jedenfalls ein Änderungsbedarf des Studienrechts der Hochschulen gegeben.

Im Sinne der bisherigen Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Hochschulen stellt somit die nunmehr vorgesehene Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG die logische Fortsetzung und den Abschluß der Annäherung des Studienrechts der Hochschulen an das Studienrecht der Universitäten dar. Die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG wurde bereits in den Erläuterungen zum UniStG (siehe RV, 588 der Beilagen, XX. GP, Seite 51) angekündigt. Universitäten und Hochschulen werden daher in Zukunft ein gemeinsames Studienrecht haben. Die Vereinheitlichung der beiden Studienrechtssysteme führt auch zu einer stärkeren wissenschaftlichen Ausrichtung der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen, die ein Ziel dieser Studienrechtsreform ist. Damit soll verstärkt zum Ausdruck kommen, daß auch Hochschulen Institutionen sind, an denen Wissenschaft betrieben wird.

Die Einbindung des KHStGs in das UniStG bedeutet für die Hochschulen künstlerischer Richtung eine geringere Umstellung als die der Universitäten auf das UniStG, weil das zweistufige System des UniStGs (allgemeines Studiengesetz, Studienplan) der Systematik des KHStGs weitgehend angenähert ist.

Zur Vorbereitung dieser umfassenden Reform der Hochschulen, die nach Abschluß der Reform der Universitäten eingeleitet wurde, hat der zuständige Bundesminister eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die am 20. November 1995 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Bei der 2. Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 26. Jänner 1996 wurde vereinbart, je eine Arbeitsgruppe zur Reform des Organisationsrechtes und des Studienrechtes einzusetzen.

Schon zu Beginn des Reformprozesses trat von seiten der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen die massive Forderung auf, das Studienrecht der Hochschulen in das UniStG einzubinden. Hauptgrund dafür war die Forderung nach einer stärkeren Artiku-

lierung der Gleichwertigkeit der Studien an den Hochschulen mit den Studien an den Universitäten. Als weiterer Grund wurde eine einfachere Administration durch ein einheitliches Studienrecht für Universitäten und Hochschulen genannt.

Im Frühjahr 1996 fanden drei Sitzungen der Arbeitsgruppe "Studienrecht" statt, in deren Verlauf die Möglichkeit der Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG geprüft wurde. Die Arbeitsgruppe kam dabei zu dem Schluß, daß eine Einbindung in das UniStG - unter Beachtung einiger Besonderheiten der Hochschulen - grundsätzlich möglich ist.

Im Studienjahr 1996/97 fanden acht weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe "Studienrecht" statt, in deren Verlauf die erforderlichen Anpassungen des UniStGs im Hinblick auf die Besonderheiten der Hochschulen überprüft wurden. Ausgangspunkt dieser Überlegungen war dabei, daß Änderungen am Text des UniStGs nur dort vorgenommen werden sollen, wenn dies die besondere Situation an den Hochschulen erfordert. Diese Überlegungen wurde mit der 11. Sitzung der Arbeitsgruppe "Studienrecht" am 16. Mai 1997 abgeschlossen.

Die von den Hochschulen geforderte sofortige Einbindung in den Gesetzwerdungsprozeß des UniStGs war jedoch aufgrund der großen Zahl der noch zu klärenden Fragen weder möglich noch angebracht. Aus diesem Grund erfolgt die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG durch eine Novelle zum UniStG. Das KHStG wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Gemäß dem ausdrücklichen Wunsch der Arbeitsgruppen soll - anders als bei der Reform der Universitäten - das neue Studienrecht die Basis für die Reform des Organisationsrechts bilden. Die Arbeitsgruppe "Organisationsrecht" hat daher ihre Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen und ist derzeit in einer intensiven Diskussionsphase.

Durch die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

Durch die Tatsache, daß Universitäten und Hochschulen nur mehr ein gemeinsames Studienrecht haben, soll die Gleichwertigkeit zwischen den Studien an den Universitäten und den Studien an den Hochschulen betont werden. Zudem sollen auch die Hoch-

schulen von der größeren studienrechtlichen Autonomie, die durch das UniStG verwirklicht wird, profitieren. Nicht zuletzt bringt es für die Verwaltung der Hochschulen eine Erleichterung, wenn nur mehr ein Studiengesetz zur Anwendung kommt, anstatt der nunmehrigen zwei (UniStG für das Lehramtsstudium und die Studienrichtung Architektur, KHStG für die künstlerischen Studienrichtungen).

Die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG ist auch das konsequente Fortschreiten des Weges der künstlerischen Studien zur einer verstärkten Wissenschaftlichkeit dieser Studien.

Neben dem formalen gemeinsamen Rahmen für Universitäten und Hochschulen soll durch diese Studienrechtsreform auch eine inhaltliche Neuorientierung der Studien an den Hochschulen verwirklicht werden. Dies betrifft vor allem die Zusammenlegung von Studienrichtungen sowie die Verkürzung der Studiendauer in einigen Studienrichtungen.

Die wesentlichen Punkte der Reform sind:

Die derzeit 50 nach KHStG bestehenden Studienrichtungen werden zu 12 Studienrichtungen zusammengefaßt. Diese 12 Studienrichtungen folgen dabei im wesentlichen der Abschnittsgliederung der Anlage A des KHStGs. Es wurde immer wieder betont, daß die Einführung des KHStGs mit seinen vielen Studienrichtungen zu einem Auseinanderdriften der einzelnen Studienrichtungen geführt hätte. Dieser Prozeß sollte nicht weiter verfolgt werden.

Zudem entspricht die Zusammenfassung der Studienrichtungen dem Wunsch der Arbeitsgruppe nach einer umfassenderen Ausbildung der Absolventinnen und Absolventen der Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung. Von der Arbeitsgruppe wurde immer wieder die Transdisziplinarität oder Permeabilität der Studienrichtungen betont. Diese dienen einem fachübergreifenden Denken und verhindern dabei gleichzeitig Doppelgleisigkeiten, was wiederum einen Rationalisierungseffekt mit sich bringt.

Bei der Zusammenfassung der Studienrichtungen ging es der Arbeitsgruppe nicht darum, Studienrichtungen zu streichen, sondern darum, Studieninhalte sinnvoll zusammenzuführen. Wo eine Diversifizierung erforderlich ist, kann diese durch die Studien-

kommission mittels Studienzweigen im Studienplan erreicht werden.

Im Sinne einer Angleichung an die universitären Studienrichtungen wird die Studiendauer der Studien an den Hochschulen gekürzt. Da an den Universitäten die Studiendauer höchstens 12 Semester umfaßt, soll dies auch an den Hochschulen künstlerischer Richtung die längste Studiendauer sein. Entsprechend der Studiendauer werden auch die Semesterstunden gekürzt. Dies soll zu einem Reformdruck an den Hochschulen künstlerischer Richtung führen, weil eine Auseinandersetzung damit zu erfolgen hat, welche Studieninhalte absolut erforderlich sind.

Für die Kürzung der Studiendauer spricht auch der internationale Vergleich. Absolventinnen und Absolventen aus Österreich, die ein überlanges Studium hinter sich haben, sind am Arbeitsmarkt gegenüber Absolventinnen und Absolventen aus anderen Ländern oft benachteiligt. Weiters spricht für die Kürzung die Tatsache, daß das Zulassungsalter für das Instrumentalstudium von 15 auf 17 Jahre angehoben wird.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen wirkt sich u.a. aufgrund der Anzahl der Studierenden am stärksten bei der Studienrichtung "Instrumental (Gesangs)pädagogik (IGP)" aus. Nach der mehrheitlichen Sicht der Arbeitsgruppe sollen die Inhalte dieser Studienrichtung in Form eines Studienzweiges in das Instrumental- bzw. Gesangsstudium integriert werden. In der Arbeitsgruppe wurde dabei immer wieder betont, wie wichtig es ist, die Doppelgleisigkeit zwischen der künstlerischen Ausbildung im Instrumental- bzw. Gesangsstudium und der künstlerischen Ausbildung im IGP-Studium zu verhindern.

Das vorgeschlagene Studienzweigmodell soll eine bessere Vernetzung der künstlerischen und der pädagogischen Ausbildung erreichen, wobei beide Bereiche voneinander profitieren können.

Weitere Reformschritte sind:

Im Bereich der Zulassung wird es im großen und ganzen gegenüber der jetzigen Rechtslage keine Veränderungen geben. Die Zulassung zu den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen erfordert nach wie vor keine Reifeprüfung. Dafür haben die Studienwerberinnen und Studienwerber für diese Studienrichtungen eine Zulassungsprüfung zu

absolvieren, in deren Rahmen die künstlerische Eignung für die gewählte Studienrichtung zu erbringen ist. Das positive Absolvieren der Zulassungsprüfung führt zur allgemeinen Universitätsreife für die betreffende künstlerisch-wissenschaftliche Studienrichtung. Diese Regelung erfordert eine Sonderbestimmung im UniStG.

Im Prüfungswesen wird mit kleineren Adaptionen das System des UniStGs übernommen. Eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung in jenen künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, ist vorgesehen. Die Studienkommissionen werden jedoch ermächtigt, von dieser Regelung Ausnahmen zu schaffen. Bei den Diplomprüfungen soll ausdrücklich normiert werden, daß jede Diplomprüfung mindestens ein wissenschaftliches Fach umfassen soll.

Auch die Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben eine Diplomarbeit zu verfassen. Das Verfassen einer Diplomarbeit ist im KHStG nicht vorgesehen. Nach KHStG ist eine sogenannte "Magisterarbeit" (schriftliche Prüfungsarbeit gemäß § 32 KHStG) zu verfassen, dies gilt aber nicht für alle Studienrichtungen. Durch diese Arbeit ist der Studienerfolg in den wissenschaftlichen Wahlfächern nachzuweisen.

Aufgrund der Anhebung des Zulassungsalters beim Instrumental- und Gesangsstudium auf 17 Jahre ist es notwendig die Vorbereitungslehrgänge als besondere Form der Hochschullehrgänge ohne Kostenpflicht zu errichten.

Das UniStG sieht vor, ein außerordentliches Studium in der Form zu betreiben, daß einzelne Lehrveranstaltungen besucht werden. Dies soll für den Besuch einzelner künstlerischer Fächer nicht möglich sein.

Da das UniStG keine Kurzstudien vorsieht, sollen die an den Hochschulen eingerichteten Kurzstudien in der Form von Hochschullehrgängen fortgeführt werden.

Insgesamt soll die wissenschaftliche Ausrichtung der Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung durch folgende Punkte verstärkt werden:

- Bei den Diplomprüfungen soll ausdrücklich normiert werden, daß mindestens ein wissenschaftliches Fach Teil jeder Diplomprüfung ist.

- Auch die Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Fächer haben eine Diplomarbeit, die nur aus einem wissenschaftlichen Fach absolviert werden kann, zu verfassen.
- Bei den Wahlfächern gilt neben dem Lehrangebot der Hochschulen künstlerischer Richtung auch das gesamte Lehrangebot der Universitäten.

Die verstärkte wissenschaftliche Ausrichtung der Studien an den Hochschulen soll auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß die künstlerischen Studienrichtungen als künstlerisch-wissenschaftliche Studienrichtungen bezeichnet werden.

Dies führt zu einer gegenüber den Universitäten gleichwertigen Ausbildung und dadurch zu einer Erhöhung der Chancen der Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt.

#### **Besonderer Teil:**

Die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG ist mittels einer Änderung des UniStG durchzuführen. Das UniStG wird daher in Zukunft sowohl für die Universitäten als auch für die Hochschulen für sämtliche Studienrichtungen gelten.

Es ist daher davon auszugehen, daß das UniStG in der Fassung der vorgesehenen Novelle in seinem gesamten Umfang für die Studien an den Hochschulen anzuwenden sein wird.

Um die Einheit und die Gleichwertigkeit der Studien an den Universitäten und Hochschulen noch stärker hervorzuheben, folgt die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG dem Grundsatz, daß eine Änderung des UniStGs nur dort vorgenommen wird, wo dies die Besonderheiten der Studien an den Hochschulen unbedingt erfordern.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden bei den entsprechenden Bestimmungen des UniStGs vorgenommen. Es wird darauf verzichtet, einen eigenen Abschnitt mit den Bestimmungen für die Hochschulen in das UniStG aufzunehmen, um klarzustellen, daß zwischen Universitäten und Hochschulen keine studienrechtliche Differenzierung mehr besteht.

Das Studienangebot der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen wird in der Anlage 1 zum UniStG als eigene Ziffer 3 angeführt.

**Zu den Z 1 bis Z 4:**

Das Inhaltsverzeichnis zum UniStG ist auf Grund der Umbenennung der Universitätslehrgänge in Universitäts- und Hochschullehrgänge sowie durch die Aufnahme dreier neuer Paragraphen (Zulassungsprüfungen, Außerkrafttretensbestimmung für die Hochschulen, Übergangsbestimmung für die Studierenden an den Hochschulen) zu ändern.

**Zu Z 5:**

Der Geltungsbereich des UniStG ist dahingehend zu ändern, daß das UniStG neben den Studienrichtungen an den Universitäten auch uneingeschränkt für sämtliche Studienrichtungen an den Hochschulen gelten wird.

Die im Zuge der Reformdiskussionen immer wieder geforderte Umbenennung der Hochschulen in Universitäten ist der Reform des Organisationsrechts vorbehalten.

**Zu Z 6 und 7:**

Die im UniStG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben sowie die Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den Universitäten sind im Sinne der Gleichwertigkeit von Universitäten und Hochschulen auch für die Hochschulen anwendbar. Sie werden jedoch im Hinblick auf die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen ergänzt.

**Zu Z 8 bis Z 13:**

Die Begriffsbestimmungen werden im Hinblick auf die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen angepaßt bzw. ergänzt.

So wird z.B. eine eigene Bestimmung für die Zulassungsprüfung aufgenommen (§ 4 Z 16). Die Zulassungsprüfung dient wie die jetzige Aufnahmeprüfung dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Fächern und künstlerisch-wissenschaftlichen Studien-



richtungen) oder das gewählte Fach des Instrumentalstudiums. Die künstlerische Eignung ist an den Hochschulen generell im Rahmen der Zulassungsprüfung nachzuweisen, und nicht im Rahmen einer Ergänzungsprüfung.

Bei den außerordentlichen Studien wurde der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen auf die wissenschaftlichen Fächer beschränkt, da eine Vertiefung der künstlerischen Ausbildung im Rahmen von Hochschullehrgängen erfolgen soll (§ 4 Z 17).

Weiters wird auf Grund der Bedeutung der Vorbereitungslehrgänge vor allem an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst ausdrücklich klargestellt, daß das oberste Kollegialorgan berechtigt ist, Vorbereitungslehrgänge in Form von Hochschullehrgängen einzurichten (§ 4 Z 18).

**Zu Z 14:**

Da es an den Hochschulen Studienrichtungen gibt, die nicht in Studienabschnitte gegliedert sind (vor allem im bildnerischen Bereich), wird es ermöglicht, Studien ohne Abschnittsgliederung vorzusehen. Diese Regelung wird auch für die Universitäten gelten.

**Zu Z 15:**

Durch die Änderungen in § 4 ist eine Anpassung des Klammerausdruckes erforderlich.

**Zu Z 16:**

§ 13 Abs. 4 Z 7 stellt klar, daß der Nachweis der künstlerischen Eignung für die Zulassung zum Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Fächern im Rahmen einer Zulassungsprüfung und nicht im Rahmen einer Ergänzungsprüfung zu erbringen ist. Für beide Prüfungen hat der Studienplan die näheren Bestimmungen zu enthalten.

**Zu Z 17:**

Durch die Änderungen in § 4 ist eine Anpassung des Klammerausdruckes erforderlich.

**Zu Z 18:**

In § 13 wird ein eigener Absatz aufgenommen, der jene Inhalte des Studienplanes aufzählt, die für die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen - über die universitären Studienrichtungen hinaus - erforderlich sind.

Es handelt sich dabei um die Ablegung der Zulassungsprüfung, für die die Studienkommission im Studienplan die Prüfungsaufgaben, die den Antragstellerinnen und Antragstellern auf Zulassung zum Studium zu stellen sind, festzulegen hat (siehe auch § 48a).

Weiters hat die Studienkommission jenes künstlerische Fach oder jene künstlerischen Fächer im Studienplan festzulegen, das oder die das Studium charakterisieren. Es kann sich dabei um ein Fach oder um mehrere Fächer handeln. Innerhalb der Pflichtfächer haben diese Fächer eine besondere Bedeutung: Es sind jene künstlerischen Fächer, die das Studium inhaltlich prägen. Dies wird auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß für Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern eine besondere Unterrichtsform zu wählen ist, die eine individuelle Betreuung der Studierenden ermöglicht. Das UniStG legt jedoch die einzelnen Lehrveranstaltungstypen nicht mehr fest, dies ist der Autonomie der Universitäten und Hochschulen überlassen.

Die Studienkommissionen haben diese Fächer ausdrücklich als Fächer, in denen eine laufende Leistungsbeurteilung erfolgt, zu bezeichnen. Die laufende Leistungsbeurteilung bedeutet, daß die oder der Studierende vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums gemäß § 32 die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus diesen Fächern nachzuweisen hat. Ist die Studienkommission allerdings der Auffassung, daß eine laufende Leistungsbeurteilung nicht erforderlich ist, so ist sie berechtigt, dies im Studienplan festzulegen.

Eine laufende Leistungsbeurteilung in den künstlerischen Fächern kann mit der Regelung über die Prüfungswiederholungen (§ 58 UniStG) nicht erreicht werden, da im Wiederholungsfall keine Verpflichtung vorgesehen ist, die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu wiederholen.

Die Fächer, die das Studium charakterisieren, und die laufende Leistungsbeurteilung in

diesen Fächern ziehen eine weitere Konsequenz nach sich: Wird die oder der Studierende in diesen Fächern in drei aufeinanderfolgenden Semestern negativ beurteilt, so erlischt die Zulassung zum Studium (siehe § 39 Abs. 1). Diese Folge tritt jedoch nur dann ein, wenn die Studienkommission keine Ausnahme von der laufenden Leistungsbeurteilung festgelegt hat. Weiters sind die Diplomprüfungen aus diesen Fächern jedenfalls kommissionell abzulegen (siehe § 50 Abs. 1).

Als weitere Besonderheit der Studienpläne der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen wird in § 13 Abs. 5 Z 3 normiert, daß die Pflichtfächer der Diplomprüfungen mindestens ein wissenschaftliches Fach zu umfassen haben. Dies dient der Betonung der intendierten verstärkten wissenschaftlichen Ausrichtung der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen.

#### **Zu Z 19 bis Z 21:**

Durch die Änderungen in § 4 ist eine Anpassung des Klammerausdruckes erforderlich.

#### **Zu Z 23:**

Die Einrichtung der Hochschullehrgänge erfolgt an den Hochschulen durch das oberste Kollegialorgan. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Gemäß der Definition des § 4 Z 18 dienen Hochschullehrgänge der Weiterbildung. Sie können sowohl wissenschaftliche als auch künstlerische Inhalte abdecken. Die Hochschullehrgänge sollen im Lehrangebot der Hochschulen auch dadurch eine verstärkte Bedeutung erlangen, daß außerordentliche Hörerinnen und Hörer, die einzelne Lehrveranstaltungen in künstlerischen Fächern besuchen wollen, diese im Rahmen von Hochschullehrgängen absolvieren können.

#### **Zu Z 24 bis Z 26:**

Durch die Änderungen in § 4 ist eine Anpassung des Klammerausdruckes erforderlich.

#### **Zu Z 27:**

Die Regelung für die künstlerischen Fächer, die das Studium charakterisieren, gilt auch für die Hochschullehrgänge, sofern es sich um Hochschullehrgänge im künstlerischen Bereich handelt.

**Zu Z 29:**

Eine besondere Form der Hochschullehrgänge stellen die Vorbereitungslehrgänge dar. Sie dienen gemäß der Definition des § 4 Z 18 der Vorbereitung auf ein ordentliches Studium. Sie sind vor allem an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst eine unerläßliche Einrichtung, um den künstlerischen Nachwuchs für ein Studium an der Hochschule zu gewinnen. Ihnen wird in Hinkunft eine größere Bedeutung zukommen, da das Zulassungsalter an den Hochschulen für das Instrumentalstudium von 15 auf 17 Jahre angehoben wird.

Ein Mindestalter für die Vorbereitungslehrgänge ist nicht vorgesehen. Die Zulassung wird jedoch längstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres möglich sein (siehe § 41).

Die Frage der Kostenpflichtigkeit der Hochschullehrgänge wird nicht durch das UniStG, sondern durch das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, geregelt. Dort erfolgt keine Änderung, das bedeutet, daß die Vorbereitungslehrgänge weiterhin nicht kostenpflichtig sind.

**Zu Z 30:**

Da die Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen vor der Zulassung zum Studium die Zulassungsprüfung absolvieren müssen, und diese Zulassungsprüfungen meist zu Beginn des Semesters durchgeführt werden (Februar oder Oktober), ist die Einhaltung der besonderen Zulassungsfrist für die Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung in diesen Studienrichtungen nicht zumutbar. Für diese Antragstellerinnen und Antragsteller gilt daher ausnahmslos die allgemeine Zulassungsfrist.

**Zu Z 31:**

Studierende der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben als Voraussetzung für die Meldung der Fortsetzung des Studiums den Nachweis zu erbringen, daß sie in den Lehrveranstaltungen aus jenen künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, positiv beurteilt wurden. Dies bedeutet eine laufende Leistungsbeurteilung in diesen Fächern. Die Studienkommissionen sind allerdings berechtigt, im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abzusehen. In diesem Fall ist die Meldung der Fortsetzung des Studiums an keine Voraussetzungen gebunden.

**Zu Z 32:**

Diese Bestimmung ist für die Organisation der Lehrveranstaltungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, erforderlich.

**Zu Z 33:**

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Mindestalter von 17 Jahren vorgesehen. Diese Altersgrenze gilt sowohl für die Studien an den Universitäten als auch an den Hochschulen.

Für die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen bedeutet dies bei den Instrumentalstudien eine Anhebung des Zulassungsalters um zwei Jahre. Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Studien an den Universitäten und an den Hochschulen wird diese Anhebung als notwendig und sachlich gerechtfertigt erachtet. Sie betont auch den postsekundären Charakter dieser Studien. Zudem kommt dem jetzigen Mindestalter von 15 Jahren für die Instrumentalstudien praktisch kaum Bedeutung zu.

**Zu Z 35:**

Diese Bestimmung ist für die Organisation der Lehrveranstaltungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, erforderlich.

**Zu Z 36:**

Da der Zugang zu den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen nicht verkompliziert werden soll, wird als Voraussetzung für die Zulassung weiterhin der Nachweis

der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung bzw. für das gewählte Fach des Instrumentalstudiums normiert. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Zulassungsprüfung zu erbringen. Mittels der Urkunde über die absolvierte Zulassungsprüfung wird die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Damit haben die Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen auch die Möglichkeit, die Wahlfächer aus dem gesamten Spektrum des Lehrangebotes aller Universitäten und Hochschulen auszuwählen.

**Zu Z 37:**

Als Konsequenz der laufenden Leistungsbeurteilung erlischt die Zulassung zum Studium der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen, wenn bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern, die das Studium charakterisieren, in drei aufeinanderfolgenden Semestern, eine negative Beurteilung erfolgt. Der Ausschluß vom Studium tritt jedoch dann nicht ein, wenn die Studienkommission von der laufenden Leistungsbeurteilung absieht (siehe § 13 Abs. 5).

Im Unterschied zur geltenden Rechtslage erfolgt keine Differenzierung zwischen den Studienrichtungen in der Anzahl der negativ beurteilten Semester. Der Ausschluß erfolgt generell nach drei Semestern.

In diesem Zusammenhang wird erwähnt, daß eine § 18 Abs. 7 KHStG (freiwillige Wiederholung von Semestern) und § 27 Abs. 9 KHStG (Verlängerung der Studiendauer um längstens zwei Semester in den Studienrichtungen an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst) entsprechende Regelung im UniStG nicht vorgesehen ist.

**Zu Z 38:**

Siehe die Erläuterungen zu § 25a (Z 29).

**Zu Z 39:**

Für die Hochschullehrgänge wird bezüglich des Erlöschens der Zulassung eine den Diplomstudien entsprechende Regelung (siehe § 39) getroffen.

**Zu Z 40:**

Gemäß § 57 Abs. 1 ist den Studierenden bei den Prüfungen Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Daher können Prüfungen nicht nur die Wiedergabe von Wissen umfassen, sondern auch dem Nachweis von kreativen, künstlerischen Fähigkeiten dienen. Demgemäß sind die künstlerischen Arbeiten als Prüfungen aus künstlerischen Fächern zu bewerten.

**Zu Z 41:**

Da der Nachweis der künstlerischen Eignung für das Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Fächern im Rahmen der Zulassungsprüfung zu erbringen ist, entfällt Abs. 3.

**Zu Z 42:**

Für die Zulassungsprüfung wird eine eigene Bestimmung in das UniStG aufgenommen. Gemäß der Definition des § 4 Z 16 dient die Zulassungsprüfung wie die derzeitige Aufnahmsprüfung dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Fächern und künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen) oder das gewählte Fach des Instrumentalstudiums. Die künstlerische Eignung ist an den Hochschulen generell im Rahmen der Zulassungsprüfung nachzuweisen, und nicht im Rahmen einer Ergänzungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung wird entsprechend § 48 (Ergänzungsprüfung) geregelt. Demnach hat die Rektorin oder der Rektor fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer für die Zulassungsprüfung heranzuziehen und die Prüfungsmethode zu bestimmen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, die Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Im Unterschied zu § 48 wird jedoch ausdrücklich festgelegt, daß die Zulassungsprüfung kommissionell abzuhalten ist. Dies ist auf Grund der künstlerischen Vielfalt erforderlich.

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungssenates ist auf zehn Personen zu beschränken

(siehe § 56). Da es bei der Zulassungsprüfung um das Recht der Studierenden auf Bildung geht, soll die Überprüfung der künstlerischen Eignung auf breite Basis gestellt und eine möglichst hohe Objektivität erreicht werden.

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung oder das gewählte Fach des Instrumentalstudiums. Der Begriff "Eignung" umfaßt dabei sowohl die Begabung als auch eine eventuelle Vorbildung.

Welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen und Antragstellern auf Zulassung im Rahmen der Zulassungsprüfung zu stellen sind, ist von der Studienkommission im Studienplan festzulegen.

Die Zulassungsprüfung muß bei einem Wechsel der Hochschule innerhalb Österreichs nicht erneut absolviert werden, wenn die Studienrichtung nicht geändert wird (Abs. 3).

#### **Zu Z 43:**

Es wird im UniStG ausdrücklich normiert, daß die Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, kommissionell zu erfolgen haben. Dies ist auf Grund der künstlerischen Vielfalt erforderlich.

Die Zusammensetzung des Diplomprüfungssenates soll jedoch nicht durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, sondern analog zur Zulassungsprüfung durch die Rektorin oder den Rektor erfolgen, die oder der das Recht hat, diese Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren. Die Anzahl der Mitglieder des Diplomprüfungssenates ist auf 5 Personen beschränkt (siehe § 56).

Die Personen, die bei der Zusammensetzung des Prüfungssenates von der Rektorin oder vom Rektor herangezogen werden können, sind durch die Abs. 2, 3 und 4 festgelegt.

#### **Zu Z 44 und 45:**

Sind die Diplomprüfungen kommissionell durchzuführen (dies ist auf Grund des UniStGs in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, verpflichtend vorgesehen, in den anderen Diplomprüfungsfächern ist es der Studienkommission im



Rahmen der Prüfungsordnung freigestellt, die Form der Durchführung der Prüfung festzulegen), so ist die Prüfungskommission von der Rektorin oder dem Rektor zusammenzusetzen. Die Rektorin oder der Rektor ist jedoch berechtigt, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die Studienrichtung zuständig ist. Dies gilt auch für die Zusammensetzung der Prüfungssenate für die Prüfungen ab der zweiten Wiederholung der Prüfungen aus den Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 58 Abs. 7).

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungssenates wird bei der Zulassungsprüfung auf zehn, bei den Diplomprüfungen und bei den Prüfungen gemäß § 58 Abs. 7 auf fünf Personen beschränkt.

Die Personen, die bei der Bildung der Senate herangezogen werden können, sind in § 48a für die Zulassungsprüfung und in § 50 für die Diplomprüfung festgelegt. Für die Prüfungen gemäß § 58 Abs. 7 gilt dieselbe Regelung wie für die Diplomprüfung.

**Zu Z 46:**

Die Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, dürfen nicht freiwillig wiederholt werden, da eine solche Wiederholung keinen Fortschritt im Hinblick auf den Studienverlauf bringen würde.

**Zu Z 47:**

Die Regelung in Abs. 7 entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage gemäß KHStG ("Kontrollprüfung").

Da es bei der Zulassung zum Studium um das Recht auf Bildung geht, ist eine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten bei der Zulassungsprüfung sachlich nicht gerechtfertigt.

**Zu Z 48:**

Abs. 3 sieht für die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen eine den Studien an den Universitäten entsprechende Regelung für die Anerkennung von Tätigkeiten vor,

die außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

**Zu Z 50:**

Auch die Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben in Hinkunft eine Diplomarbeit zu verfassen. Gemäß der Definition des § 4 Z 5 sind die Diplomarbeiten wissenschaftliche Arbeiten in den Diplomstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Demnach ist das Verfassen einer Diplomarbeit nur aus einem wissenschaftlichen Fach möglich.

**Zu Z 51:**

Die geänderten Bestimmungen des UniStGs treten mit 1. August 1998 in Kraft.

**Zu Z 52:**

Das KHStG tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Studienkommissionen und der Anlage A mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

Die Bestimmungen über die Studienkommissionen im KHStG (§§ 9 bis 15) treten nicht außer Kraft, weil das KHOG keine Bestimmungen über die Studienkommissionen enthält. Eine Aufhebung dieser Bestimmungen im KHStG würde dazu führen, daß an den Hochschulen keine gesetzliche Grundlage für die Studienkommissionen vorhanden ist. Die Bestimmungen im KHStG über die Studienkommissionen sind aufzuheben, sobald die entsprechenden Regelungen im Kunsthochschul-Organisationsrecht berücksichtigt werden.

Die Anlage A tritt spätestens mit 30. September 2003 außer Kraft, bis dahin bildet sie die gesetzliche Grundlage für die Studienpläne.

Die Verfassungsbestimmungen des KHStGs sind gesondert außer Kraft zu setzen.

**Zu den Z 53 bis Z 56:**

Diese Regelung entspricht der Regelung für die Studien an den Universitäten, sie berücksichtigt lediglich das um ein Jahr später erfolgende Inkrafttreten dieser Änderung.

**Zu Z 57:**

Die Übergangsbestimmungen für die Studierenden nach KHStG werden in einem eigenen § 80a zusammengefaßt. Inhaltlich entspricht diese Regelung § 80, wobei die Besonderheiten der Hochschulen berücksichtigt wurden (z.B. gibt es an den Hochschulen keine Studierenden aufgrund anderen Rechtsvorschriften als das KHStG, Übergangsbestimmungen für die Studierenden von Studienversuchen).

**Zu Z 60:**

Ein zentrales Anliegen der Reform des Studienrechts der Hochschulen ist die Neugestaltung der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen, die in der Anlage 1 Z 3 zum UniStG geregelt sind. Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Wunsch nach einer umfassenderen Ausbildung der Studierenden dieser Studienrichtungen. Dieses Ziel wird im UniStG durch das Zusammenlegen von vielen verschiedenen inhaltlich eng umschriebenen Studienrichtungen zu einigen thematisch umfassenderen Studienrichtungen verwirklicht.

In diesem Sinne werden die nach KHStG bestehenden Studienrichtungen (insgesamt 50) zu 12 Studienrichtungen zusammengefaßt. Diese 12 Studienrichtungen folgen dabei im wesentlichen der Abschnittsgliederung der Anlage A des KHStGs. Dies bedeutet, daß inhaltlich verwandte Studienrichtungen zu einer Studienrichtung zusammengefaßt werden.

Durch das Zusammenlegen von Studienrichtungen kann gleichzeitig dem Wunsch entsprochen werden, die Transdisziplinarität und Permeabilität verschiedener Bereiche wesentlich zu erhöhen. Dies fördert fachübergreifendes Denken und verhindert dabei gleichzeitig Doppelgleisigkeiten, was wiederum einen Rationalisierungseffekt mit sich bringt.

Durch die Zusammenfassung der Studienrichtungen werden die Studierenden in ihrer Studienmöglichkeit und Studienauswahl nicht eingeschränkt, sie sollen von der sinn-

vollen Zusammenführung der Studieninhalte profitieren und können ihre inhaltlichen Schwerpunkte im Rahmen von Studiengzweigen setzen. Die inhaltliche Zusammenführung der Studieninhalte erfolgt vor allem im ersten Studienabschnitt. Wo eine inhaltliche Diversifizierung erforderlich ist, kann diese durch die Studienkommission mittels Studiengzweigen ab dem zweiten Studienabschnitt im Studienplan erreicht werden.

Daher hat jede der nunmehr vorgesehenen 12 Studienrichtungen einen einheitlichen ersten Studienabschnitt aufzuweisen. Ab dem zweiten Studienabschnitt ist dann die Bildung von Schwerpunkten mit eigenen Fächern im Rahmen von Studiengzweigen möglich. Davon unabhängig können die Studierenden im gesamten Studienverlauf das gesamte Lehrangebot als Wahlfächer nutzen.

Im Sinne einer Angleichung an die Studienrichtungen an den Universitäten wird die Studiendauer der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen gekürzt. Das Höchstausmaß der Studiendauer beträgt daher nunmehr für alle Studienrichtungen 12 Semester. Dies bedeutet z.B. für das Instrumentalstudium eine Kürzung der Studiendauer um vier Semester.

Für die Kürzung der Studiendauer spricht neben der Angleichung an das Studienrecht der Universitäten der internationale Vergleich. Absolventinnen und Absolventen aus Österreich, die ein im Vergleich langes Studium hinter sich haben, sind am Arbeitsmarkt gegenüber Absolventinnen und Absolventen aus anderen Ländern oft benachteiligt. Weiters spricht für die Kürzung der Studiendauer die Tatsache, daß das Zulassungsalter für das Instrumentalstudium von 15 auf 17 Jahre angehoben wird.

Entsprechend der Studiendauer werden auch die Semesterstunden gekürzt. Damit gibt die geplante Änderung des UniStGs den formellen Rahmen für eine inhaltliche Auseinandersetzung über absolut erforderliche Studieninhalte vor.

Völlig neu gestaltet werden die Instrumentalstudien, die zu einem Instrumentalstudium zusammengefaßt werden. Es wird daher in Zukunft nur mehr ein Instrumentalstudium geben. In der Verordnung des Bundesministers über die Einrichtung von Studien werden die entsprechenden Fächer des Instrumentalstudiums eingerichtet, wobei die Fächer des Instrumentalstudiums den jetzigen Studienrichtungen in diesem Bereich entsprechen. Die Zusammenfassung der Fächer zu einer Studienrichtung dient nicht nur der besseren

Koordinierung zwischen den Instrumenten, was im Hinblick auf die Tätigkeit im Orchester sehr wünschenswert erscheint, sondern entspricht auch der weitgehend gleichgeschalteten Ausbildung in den nicht künstlerischen Fächern. Die bessere Koordination wird vor allem dadurch erreicht, daß für diese Studienrichtung und damit für sämtliche Fächer nur mehr eine Studienkommission einzurichten ist, der Vertreter sämtlicher Instrumentengruppen angehören sollen.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen wirkt sich aufgrund der Anzahl der Studierenden am stärksten bei der Studienrichtung "Instrumental (Gesangs)pädagogik (IGP)" aus.

Die Neugestaltung der IGP ist ein zentraler Punkt bei der Neuregelung der Studienrichtungen. Grund dafür ist die derzeitige, nach Ansicht vieler Beteiligten nicht zufriedenstellende, Situation der Ausbildung in diesem Bereich. Bemängelt wird das immer stärkere Auseinanderdriften der künstlerischen Ausbildung im Instrumental- bzw. Gesangsstudium und im IGP-Studium, welches in letzter Konsequenz zu einem Qualitätsverlust in beiden Bereichen führt.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die beiden Bereiche einander wieder anzunähern, werden die Inhalte des IGP-Studiums in das Instrumentalstudium integriert.

Die pädagogische Ausbildung kann im Rahmen eines Studienzweiges des Instrumental- bzw. Gesangsstudiums eingerichtet werden. Studienzweige können von den Studienkommissionen ab dem zweiten Studienabschnitt im Studienplan vorgesehen werden (siehe § 13 Abs. 3), wobei eine Gliederung in drei Studienabschnitte am zweckmäßigsten erscheint.

Dies hat folgende Konsequenzen:

Die Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zum Instrumental- bzw. Gesangsstudium haben eine gemeinsame Zulassungsprüfung zu absolvieren. Zu Beginn des Studiums erfolgt keine Differenzierung zwischen jenen Studierenden, die sich später für das Konzertfach, und jenen, die sich für das pädagogische Studium entscheiden. Dem Prüfungssenat können daher sowohl Lehrende aus sämtlichen Konzertfächern als auch Lehrende aus dem pädagogischen Bereich angehören. Auch nach derzeitiger Rechtslage

dürfen im Rahmen der Aufnahmeprüfung keine Differenzierungen zwischen den beiden Bereichen vorgenommen werden. Daß dies in der Praxis oft anders gehandhabt wird, soll in Hinkunft vermieden werden.

Der erste Studienabschnitt hat für alle Studierenden die gleichen Studieninhalte. Vorstellbar ist eine Studiendauer von vier Semestern, wobei die Festlegung der Dauer der Studienabschnitte durch die Studienkommission im Studienplan zu erfolgen hat. Am Ende des ersten Studienabschnittes erfolgt die erste Diplomprüfung, die ebenfalls an alle Studierenden die gleichen Anforderungen stellen soll. Auch die zukünftigen Instrumental- und Gesangserzieherinnen und -erzieher sollen ein entsprechendes Ausmaß an künstlerischer Qualifikation erlangen können und sich deshalb erst zu Beginn des zweiten Studienabschnittes bewußt für die pädagogische Ausrichtung ihres Studiums entscheiden.

Für den zweiten Studienabschnitt ist eine Dauer von vier Semestern vorstellbar, wobei auch hier die Festlegung der Dauer des Studienabschnittes durch die Studienkommission im Studienplan zu erfolgen hat. Am Ende des zweiten Studienabschnittes ist im jeweiligen Studiengang die zweite Diplomprüfung zu absolvieren, wobei die zweite Diplomprüfung im pädagogischen Bereich als Lehrbefähigung gelten kann. Dies würde der geltenden Rechtslage entsprechen, gemäß der nach acht Semestern die Lehrbefähigung erworben wird.

Nach Abschluß der dritten Diplomprüfung nach 12 Semestern erhalten die Studierenden den akademischen Grad "Mag.art.".

Im Sinne der Schaffung von inhaltlich möglichst umfassenden Studienrichtungen durch die Zusammenlegung von verschiedenen Studienrichtungen wurde auch die Eingliederung der Studienrichtung "Musik- und Bewegungserziehung" in das Instrumentalstudium erwogen. Dies würde der Systematik der neuen Studienrichtungen entsprechen, konnte jedoch auf Grund der unterschiedlichen künstlerischen Fächern vorerst nicht verwirklicht werden.

Da in der Systematik der Studien des UniStGs keine Kurzstudien vorgesehen sind, können die jetzt an den Hochschulen bestehenden sechs Kurzstudien nicht in dieser Form weitergeführt werden. Die Anlage B zum KHStG wird daher aufgehoben. Ent-

sprechende Übergangsbestimmungen für die Studierenden der Kurzstudien sind vorgesehen.

Es bestehen daher nur die Möglichkeiten, die bisherigen Kurzstudien entweder als Diplomstudium gemäß der Anlage 1 zum UniStG oder als Hochschullehrgänge einzurichten.

Da einige Kurzstudien im wesentlichen dem zweiten Studienabschnitt eines Diplomstudiums entsprechen (Kurzstudien "Musikdramatische Darstellung" und "Lied und Oratorium"), kann auch der direkte Einstieg in den zweiten Studienabschnitt erfolgen, wenn die Möglichkeit besteht, Vorkenntnisse als erste Diplomprüfung anzuerkennen. Die Kurzstudien "Evangelische Kirchenmusik" und "Katholische Kirchenmusik" entsprechen weitgehend dem ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums.

Überdies verfügen viele Studierende der Kurzstudien bereits über ein abgeschlossenes Studium bzw. eine andere Berufsausbildung. Dies trifft vor allem auf das Kurzstudium "Musik- und Bewegungserziehung" zu. Diese Studierenden absolvieren ein Kurzstudium, um sich für ihren Beruf weiterzubilden. Die Aufgabe der Weiterbildung fällt jedoch gemäß dem UniStG den Universitäts- und Hochschullehrgängen zu.

Die Hochschullehrgänge werden im Unterschied zu den Kurzstudien gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972 kostenpflichtig sein. Dies ist gerechtfertigt, da Lehrgänge dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen für Personen dienen, die bereits eine Berufsausbildung genossen, haben.

#### **Zu Z 62:**

Die Verordnungen auf Grund des KHStGs treten mit 31. Juli 1998 außer Kraft.





## Textgegenüberstellung

## geltende Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805. Es regelt überdies die Studien an den Kunsthochschulen gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, und an der Akademie der bildenden Künste in Wien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 - AOG), BGBl. Nr. 25, die im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet werden, soweit dort Studien auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichtet sind.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(3) Völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(4) Soweit dieses Bundesgesetz auf die Bundesministerin oder den Bundesminister oder das Bundesministerium Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr begründet.

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse in die

## vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, an den Kunsthochschulen gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, und an der Akademie der bildenden Künste in Wien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 - AOG), BGBl. Nr. 25. Die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien werden im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(3) Völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(4) Soweit dieses Bundesgesetz auf die Bundesministerin oder den Bundesminister oder das Bundesministerium Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr begründet.

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und künstlerischer

**Arbeitswelt.**

(2) Die Universitäten und Hochschulen nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche und die wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien und
3. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind im Sinne des § 1 UOG 1993 insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelitete Lehre),
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,

**Erkenntnisse in die Arbeitswelt.**

(2) Die Universitäten und Hochschulen nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien,
3. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst zur Entwicklung und Erschließung der Kunst beizutragen und
4. die Weiterbildung insbesondere in den Universitäts- und Hochschullehrgängen.

§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelitete Lehre), die Verbindung von der Erschließung der Kunst und Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
6. die Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen,

6. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
7. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
8. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
9. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
10. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- ...
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

- ...
15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, der künstlerischen Eignung oder der körperlich-motorischen Eignung.

16. Außerordentliche Studien sind die

7. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
8. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
9. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
10. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
11. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- ...
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung.

16. Zulassungsprüfungen sind Prüfungen für den Nachweis der künstlerischen Eignung.

17. Außerordentliche Studien sind die

Universitätslehrgänge und der  
Besuch einzelner  
Lehrveranstaltungen.

17. Universitätslehrgänge dienen der  
Weiterbildung.

21. Studienpläne sind die Verordnungen  
der Studienkommissionen und der  
Fakultätskollegien oder der  
Universitätskollegien, mit denen auf  
Grund der Ziele und  
Aufgabenstellungen sowie unter  
Einhaltung der Verfahrensschritte  
dieses Bundesgesetzes die Inhalte  
und der Aufbau eines Studiums und  
die Prüfungsordnung für den  
Wirkungsbereich des jeweiligen den  
Studienplan erlassenden  
Kollegialorgans festgelegt werden.

§ 13. (1) Die Dauer der Diplomstudien  
und der für die Gestaltung des Studiums im  
Studienplan zur Verfügung stehende  
Stundenrahmen sind in der Anlage 1 für die  
einzelnen Studienrichtungen festgelegt.

(2) Die Diplomstudien sind in zwei oder  
drei Studienabschnitte zu gliedern, deren  
Anzahl und Dauer im Studienplan  
festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt  
hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen  
und seine Grundlagen zu erarbeiten, die  
weiteren Studienabschnitte dienen zur  
Vertiefung und speziellen Ausbildung.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt,  
das jeweilige Diplomstudium ab dem  
zweiten Studienabschnitt im Studienplan in  
Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur  
Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist.  
Die Gliederung in Studienzweige setzt

Universitäts- und  
Hochschullehrgänge sowie der  
Besuch einzelner  
Lehrveranstaltungen aus  
wissenschaftlichen Fächern.

18. Universitäts- und  
Hochschullehrgänge dienen der  
Weiterbildung. Die Einrichtung von  
Hochschullehrgängen zur  
Vorbereitung auf ein Diplomstudium  
einer künstlerisch-wissenschaftlichen  
Studienrichtung ist zulässig.

22. Studienpläne sind die Verordnungen  
der Studienkommissionen, der  
Fakultätskollegien oder der  
Universitätskollegien sowie der  
Gesamtkollegien oder des  
Akademiekollegiums, mit denen auf  
Grund der Ziele und  
Aufgabenstellungen sowie unter  
Einhaltung der Verfahrensschritte  
dieses Bundesgesetzes die Inhalte  
und der Aufbau eines Studiums und  
die Prüfungsordnung für den  
Wirkungsbereich des jeweiligen den  
Studienplan erlassenden  
Kollegialorgans festgelegt werden.

§ 13. (1) Die Dauer der Diplomstudien  
und der für die Gestaltung des Studiums im  
Studienplan zur Verfügung stehende  
Stundenrahmen sind in der Anlage 1 für die  
einzelnen Studienrichtungen festgelegt.

(2) Die Diplomstudien sind in bis zu drei  
Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl  
und Dauer im Studienplan festzulegen ist.  
Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe,  
in das Studium einzuführen und seine  
Grundlagen zu erarbeiten, die weiteren  
Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und  
speziellen Ausbildung.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt,  
das jeweilige Diplomstudium ab dem  
zweiten Studienabschnitt im Studienplan in  
Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur  
Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist.  
Die Gliederung in Studienzweige setzt

voraus, daß sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens 10 vH der oberen Grenze des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.

(4) Der Studienplan hat überdies jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums innerhalb des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
4. die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1),
5. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) (§ 34 Abs. 8),
6. das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 10 bis 15 vH der Gesamtstundenzahl gemäß Z 1,
7. die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3 oder 4),

8. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

voraus, daß sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens 10 vH der oberen Grenze des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.

(4) Der Studienplan hat überdies jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums innerhalb des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 25, 26, § 7 Abs. 1),
4. die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1),
5. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) (§ 34 Abs. 8),
6. das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 10 bis 15 vH der Gesamtstundenzahl gemäß Z 1,
7. die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3) sowie die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),
8. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 23).

(5) In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen hat der Studienplan weiters festzulegen:

1. die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),

(5) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Absolvierung einer Praxis (§ 9),
5. den Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 61 Abs. 1),
6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Diplomstudium anerkennbar sind.

2. jenes künstlerische Fach oder jene künstlerischen Fächer, das oder die das Studium charakterisieren und in dem oder in denen eine laufende Leistungsbeurteilung (§ 32 Abs. 1) erfolgt, wenn die Studienkommission nicht von der laufenden Leistungsbeurteilung absieht.
3. die Bezeichnung und das Stundenausmaß des wissenschaftlichen Pflichtfaches oder der wissenschaftlichen Pflichtfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50).
- (6) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Absolvierung einer Praxis (§ 9),
5. den Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 61 Abs. 1),
6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Diplomstudium anerkennbar sind.

**§ 19.**

...

(3) Der Studienplan hat jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums (§ 4 Z 10, § 51),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
4. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen)(§ 34 Abs. 8),
5. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

...

**Studienpläne für Universitätslehrgänge**

§ 23. (1) Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird. Es ist berechtigt, die Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchzuführen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch den Studienplan zu enthalten. Der Studienplan hat insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
3. die Voraussetzungen für die

**§ 19.**

...

(3) Der Studienplan hat jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums (§ 4 Z 10, § 51),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 25, 26, § 7 Abs. 1),
4. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen)(§ 34 Abs. 8),
5. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 23).

...

**Studienpläne für Universitätslehrgänge**

§ 23. (1) Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist berechtigt, Universitätslehrgänge, das Gesamtkollegium oder das Akademiekollegium ist berechtigt, Hochschullehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird. Es ist berechtigt, die Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchzuführen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch den Studienplan zu enthalten. Der Studienplan hat insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
3. die Voraussetzungen für die

Zulassung,

4. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlußprüfung (§ 4 Z 18, § 49),
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
6. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

(3) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen,

Zulassung,

4. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlußprüfung (§ 4 Z 19, § 49),
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 25, 26 § 7 Abs. 1),
6. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 23).

(3) Die Studienpläne für Hochschullehrgänge im künstlerischen Bereich haben weiters jenes künstlerische Fach oder jene künstlerischen Fächer zu enthalten, das oder die das Studium charakterisieren und in dem oder in denen eine laufende Leistungsbeurteilung (§ 32 Abs. 1) erfolgt, wenn die Studienkommission nicht von der laufenden Leistungsbeurteilung absieht.

(4) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen,



3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen (§ 26 Abs. 3),
4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
7. die Absolvierung einer Praxis (§ 9).

§ 31. (1) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 2 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und die allfälligen Hochschultaxen gemäß Hochschultaxengesetz 1972 zu bezahlen haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

(2) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen

3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen (§ 26 Abs. 3),
4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
7. die Absolvierung einer Praxis (§ 9).

§ 31. (1) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 2 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und die allfälligen Hochschultaxen gemäß Hochschultaxengesetz 1972 zu bezahlen haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

(2) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen

Universitäten und Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben,

4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.

(3) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität oder Hochschule einlangen.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen europäischer Bildungsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 32. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist jedes Semesters der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des

Universitäten und Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben,

4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt,

5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen

(3) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität oder Hochschule einlangen.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen europäischer Bildungsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 32. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist jedes Semesters der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des

Studiums der jeweiligen Studienrichtung zu melden.

(2) Die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen haben überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen.

§ 34. (1) Die Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium setzt voraus:

1. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
2. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
3. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),
4. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und das Studium der Architektur an den Hochschulen und

Studiums der jeweiligen Studienrichtung zu melden. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen ist Voraussetzung für die Meldung der Fortsetzung des Studiums die positive Beurteilung bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 13 Abs. 5 Z 2).

(2) Die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen haben überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen. Die ordentlichen Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben überdies die Lehrveranstaltungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, anzugeben.

§ 34. (1) Die Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium setzt voraus:

1. ein Mindestalter von 17 Jahren,
2. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
3. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
4. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),
5. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und das Studium der Architektur an den Hochschulen und

5. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. bei Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität oder Hochschule zugelassen waren, die Abgangsbescheinigung dieser Universität oder Hochschule,
2. im Antrag auf Zulassung zu einem Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und zum Studium der Architektur an den Hochschulen die Bezeichnung jener Lehrveranstaltungen, welche die Antragstellerin oder der Antragsteller in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern im ersten Semester zu absolvieren beabsichtigt.

(3) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor unbefristet zuzulassen:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

6. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. bei Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität oder Hochschule zugelassen waren, die Abgangsbescheinigung dieser Universität oder Hochschule,
2. im Antrag auf Zulassung zu einem Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und zum Studium der Architektur an den Hochschulen die Bezeichnung jener Lehrveranstaltungen, welche die Antragstellerin oder der Antragsteller in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern im ersten Semester zu absolvieren beabsichtigt,
3. im Antrag auf Zulassung zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtung die Lehrveranstaltungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren und die die Antragstellerin oder der Antragsteller im ersten Semester zu absolvieren beabsichtigt.

(3) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor unbefristet zuzulassen:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn in der betreffenden Studienrichtung vertretbare Studienbedingungen (Abs. 4) bestehen,

4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität oder Hochschule ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen den Lehrenden und den Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat das oberste Kollegialorgan festzulegen, wieviele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne daß unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität oder Hochschule zu verlautbaren.

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor die ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem

3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn in der betreffenden Studienrichtung vertretbare Studienbedingungen (Abs. 4) bestehen,

4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität oder Hochschule ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen den Lehrenden und den Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat das oberste Kollegialorgan festzulegen, wieviele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne daß unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität oder Hochschule zu verlautbaren.

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor die ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem

der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben, ohne Berücksichtigung eines Beschlusses gemäß Abs. 4 einmal befristet für höchstens zwei Semester zuzulassen. Die Verlängerung der Befristung ist unzulässig.

(6) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diese Studienrichtung ausgeschlossen.

(7) Die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität oder Hochschule in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dieselbe Studienrichtung an anderen Universitäten oder Hochschulen leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(8) Die Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der Universität oder Hochschule der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität oder Hochschule eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Hochschule im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder Hochschule, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist, oder
3. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt.

der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben, ohne Berücksichtigung eines Beschlusses gemäß Abs. 4 einmal befristet für höchstens zwei Semester zuzulassen. Die Verlängerung der Befristung ist unzulässig.

(6) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diese Studienrichtung ausgeschlossen.

(7) Die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität oder Hochschule in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dieselbe Studienrichtung an anderen Universitäten oder Hochschulen leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(8) Die Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der Universität oder Hochschule der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität oder Hochschule eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Hochschule im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder Hochschule, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist, oder
3. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt.

**§ 35. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:**

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität oder Hochschule,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors der inländischen Universität oder Hochschule im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Rektorin oder der Rektor die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten

**§ 35. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:**

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität oder Hochschule,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors der inländischen Universität oder Hochschule im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
5. Urkunde über den Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte künstlerisch-wissenschaftliche Studienrichtung oder das gewählte Fach des Instrumentalstudiums.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Rektorin oder der Rektor die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten

Diplomstudiums, eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.

§ 39. (1) Die Zulassung für eine Studienrichtung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich von der Studienrichtung abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterläßt,
3. in einer Studienrichtung bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
4. das Recht auf unmittelbare Zulassung für diese Studienrichtung oder auf Fortsetzung des Studiums dieser Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wurde, verloren hat, weil sie oder er eine hiefür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat,
5. im Falle der befristeten Zulassung das Teilstudium im Befristungsausmaß absolviert hat oder
6. das Studium dieser Studienrichtung durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

Diplomstudiums, eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.

§ 39. (1) Die Zulassung für eine Studienrichtung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich von der Studienrichtung abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterläßt,
3. in einer Studienrichtung bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
4. das Recht auf unmittelbare Zulassung für diese Studienrichtung oder auf Fortsetzung des Studiums dieser Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wurde, verloren hat, weil sie oder er eine hiefür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat,
5. im Falle der befristeten Zulassung das Teilstudium im Befristungsausmaß absolviert hat oder
6. das Studium dieser Studienrichtung durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat,
7. in den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das



(2) Das Erlöschen der Zulassung für eine Studienrichtung ist zu beurkunden. Insbesondere im Fall des Abs. 1 Z 4 hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

§ 41. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

(2) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

§ 42. (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten

Studium charakterisieren, negativ beurteilt wurde, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 13 Abs. 5 Z 2).

(2) Das Erlöschen der Zulassung für eine Studienrichtung ist zu beurkunden. Insbesondere im Fall des Abs. 1 Z 4 hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

§ 41. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitäts- oder Hochschullehrganges geforderten Voraussetzungen voraus. Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres möglich.

(2) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

§ 42. (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung

**vorgeschriebenen Prüfung  
abgeschlossen hat.**

**abgeschlossen hat,**

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

**§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) festzustellen.**

**§ 43. Der Studienerfolg ist durch Prüfungen aus wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) festzustellen.**

**§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.**

**§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), kommissionell abzulegen.**

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Diplomprüfungen als Fach- oder Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Diplomprüfungen als Fach- oder Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten

ausländischen Universität oder Hochschule zur Abhaltung von Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993, soweit sie mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten betraut wurden, und sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen

(5) Studierende von Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 56. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im Lehramtsstudium aus den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die Abhaltung der Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern die Bildung von

ausländischen Universität oder Hochschule zur Abhaltung von Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993, soweit sie mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten betraut wurden, und sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen

(5) Studierende von Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 56. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die Prüfungssenate für die Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), sowie die Prüfungssenate für die Prüfungen ab der zweiten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 58 Abs. 7) durch die Rektorin oder den Rektor zu bilden, die oder der berechtigt ist, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im Lehramtsstudium aus den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die Abhaltung der Diplomprüfungen aus den

Senaten mit höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfern zulässig.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität oder Hochschule angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 58. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu

künstlerischen Fächern die Bildung von Senaten mit höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfern zulässig. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben den Diplomprüfungssenaten sowie den Prüfungssenaten für die Prüfungen ab der zweiten Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 58 Abs. 7) höchstens fünf, den Zulassungsprüfungssenaten höchstens zehn Prüferinnen und Prüfer anzugehören.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität oder Hochschule angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 58. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu

wiederholen.

(3) Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(4) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

(5) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(6) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

wiederholen.

(3) Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(4) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

(5) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(6) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

(7) Ab der zweiten Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen.

(8) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar.

### **Anerkennung von Prüfungen**

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 8 an einer anderen Universität oder Hochschule

### **Anerkennung von Prüfungen**

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 8 an einer anderen Universität oder Hochschule

abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(3) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(4) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung in der Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt wird.

(5) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der

abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(3) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Hochschule, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(4) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(5) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung in der Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt wird.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der

vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung für die Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

§ 61. (1) Im Diplomstudium ist eine Diplomarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Studienplan anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung für die Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

§ 61. (1) Im Diplomstudium ist eine Diplomarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Studienplan anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen ist das Thema der Diplomarbeit einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitäts-

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitäts-



oder Hochschullehrerin oder einem anderen Universitäts- oder Hochschullehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. August 1997 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Die Inkraftsetzung ist jedoch frühestens mit 1. August 1997 zulässig.

§ 77. (1) Die Studienkommissionen haben die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wenn ein Studienplan nicht

oder Hochschullehrerin oder einem anderen Universitäts- oder Hochschullehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. August 1997 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Die Inkraftsetzung ist jedoch frühestens mit 1. August 1997 zulässig.

(4) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 bis 3, 4, 13, 19 Abs. 3, 23, 25a, 31 Abs. 2, 32, 34, 35 Abs. 1, 39 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 1, 43, 48, 48a, 50 Abs. 1, 56, 58 Abs. 1, 7 und 8, 59, 61 Abs. 2, 74 Abs. 4, 75a, 77, 78, 80a, 81 Abs. 2, Anlage 1 sowie Z 188 und Z 189 der Anlage 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

§ 77. (1) Die Studienkommissionen haben die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2003 in Kraft treten.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die bisherigen Studienpläne in der am 30. September 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wenn ein Studienplan nicht

fristgerecht verlautbart wurde, ist die Studienrichtung an der betreffenden Universität oder Hochschule aufgelassen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, die Studienrichtung wieder gemäß § 11 und § 18 einzurichten, wenn die betreffende Fakultät oder Abteilung einen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Studienplanentwurf vorlegt. Zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister diesfalls den Studienplan im Wege einer Ersatzvornahme zu verordnen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat bis zum Ablauf des Jahres 2007 in Abständen von zwei Jahren über den Stand der Umsetzung dieses Bundesgesetzes und die Auswirkungen der Studienplangestaltung insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Unterschiede zwischen den Standorten, der Gestaltung des Lehramtsstudiums sowie der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden zu berichten.

§ 78. (1) Die Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG sind ab 1. August 1997 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Hochschullehrganges vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden.

fristgerecht verlautbart wurde, ist die Studienrichtung an der betreffenden Universität oder Hochschule aufgelassen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, die Studienrichtung wieder gemäß § 11 und § 18 einzurichten, wenn die betreffende Fakultät oder Abteilung einen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Studienplanentwurf vorlegt. Zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister diesfalls den Studienplan im Wege einer Ersatzvornahme zu verordnen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat bis zum Ablauf des Jahres 2007 in Abständen von zwei Jahren über den Stand der Umsetzung dieses Bundesgesetzes und die Auswirkungen der Studienplangestaltung insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Unterschiede zwischen den Standorten, der Gestaltung des Lehramtsstudiums sowie der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden zu berichten.

§ 78. (1) Die Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG sind ab 1. August 1997 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG. Die Lehrgänge und Kurse gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Hochschullehrgänge gemäß § 23 UniStG, die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Vorbereitungslehrgänge gemäß § 25a UniStG.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Hochschullehrganges vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden. Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von

Kurzstudien und Lehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 50 KHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1998 jenen Absolventinnen und Absolventen zu verleihen, die zum Besuch des Kurzstudiums oder Lehrganges vor dem 1. August 1998 zugelassen wurden.

#### § 81.

...  
(2) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Gesamtkollegium zuständig. Für die in diesem Bundesgesetz genannten Studienkommissionen an den Kunsthochschulen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes - KHStG, BGBl. Nr. 187/1983.  
...

#### § 81.

...  
(2) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Gesamtkollegium zuständig. Für die in diesem Bundesgesetz genannten Studienkommissionen an den Kunsthochschulen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 KHStG.  
...



4787

## Entwurf

### Bundesgesetz über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der 4. Abschnitt des 1. Hauptstückes des 2. Teiles die Überschrift "Universitäts- und Hochschullehrgänge" und lautet:*

"§ 23. Studienpläne für Universitäts- und Hochschullehrgänge

§ 24. Untersagung der Studienpläne für Universitäts- und Hochschullehrgänge

§ 25. Inkrafttreten der Studienpläne für Universitäts- und Hochschullehrgänge

§ 25a. Vorbereitungslehrgänge

§ 26. Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitäts- und Hochschullehrgängen"

*2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 48 folgende Zeile eingefügt:*

"§ 48a. Zulassungsprüfungen"

*3. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile "§ 75. Außerkrafttreten":*

"§§ 75. und 75a. Außerkrafttreten"

*4. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile "§ 80. Übergangsbestimmungen für Studierende":*

"§§ 80 und 80a. Übergangsbestimmungen für Studierende"

*5. § 1 Abs. 1 lautet:*

"(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, an den Kunsthochschulen gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, und an der Akademie der bildenden Künste in Wien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz

Erstbegutachtung, Juni 1997

1988 - AOG), BGBl. Nr. 25. Die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien werden im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet."

6. § 2 lautet:

"§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

(2) Die Universitäten und Hochschulen nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch:

1. die wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien,
3. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst zur Entwicklung und Erschließung der Kunst beizutragen und
4. die Weiterbildung insbesondere in den Universitäts- und Hochschullehrgängen."

7. § 3 lautet:

"§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgeleitete Lehre), die Verbindung von der Erschließung der Kunst und Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
6. die Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen,

Erstbegutachtung, Juni 1997

7. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
8. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
9. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
10. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
11. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge."

8. § 4 Z 3 lautet:

"3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern."

9. § 4 Z 15 lautet:

"15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung."

10. In § 4 wird nach Z 15 folgende Z 16 eingefügt:

"16. Zulassungsprüfungen sind Prüfungen für den Nachweis der künstlerischen Eignung."

11. In § 4 erhalten die Ziffern 16 bis 33 die Bezeichnungen "17" bis "34".

12. § 4 Z 17 und 18 lauten:

"17. Außerordentliche Studien sind die Universitäts- und Hochschullehrgänge sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern."

18. Universitäts- und Hochschullehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von Hochschullehrgängen zur Vorbereitung auf ein Diplomstudium einer künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtung ist zulässig."

Erstbegutachtung, Juni 1997

13. § 4 Z 22 lautet:

"22. Studienpläne sind die Verordnungen der Studienkommissionen, der Fakultätskollegien oder der Universitätskollegien sowie der Gesamtkollegien oder des Akademiekollegiums, mit denen auf Grund der Ziele und Aufgabenstellungen sowie unter Einhaltung der Verfahrensschritte dieses Bundesgesetzes die Inhalte und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung für den Wirkungsbereich des jeweiligen den Studienplan erlassenden Kollegialorganes festgelegt werden."

14. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Diplomstudien sind in bis zu drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist."

15. In § 13 Abs. 4 Z 3 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 25, 26, § 7 Abs. 1)"

16. § 13 Abs. 4 Z 7 lautet:

"7. Die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3) sowie die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),

17. In § 13 Abs. 4 Z 8 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 23)"

18. In § 13 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

"(5) In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen hat der Studienplan weiters festzulegen:

1. die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),
2. jenes künstlerische Fach oder jene künstlerischen Fächer, das oder die das Studium charakterisieren und in dem oder in denen eine laufende Leistungsbeurteilung (§ 32 Abs. 1) erfolgt, wenn die Studienkommission nicht von der laufenden Leistungsbeurteilung absieht.
3. die Bezeichnung und das Stundenausmaß des wissenschaftlichen Pflichtfaches oder der wissenschaftlichen Pflichtfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50).

Erstbegutachtung, Juni 1997



19. § 13 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "6".

20. In § 19 Abs. 3 Z 3 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 25, 26, § 7 Abs. 1)"

21. In § 19 Abs. 3 Z 5 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 23)"

22. Die Überschrift des 4. Abschnittes des 1. Hauptstückes des 2. Teiles lautet:

**"Universitäts- und Hochschullehrgänge"**

23. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist berechtigt, Universitätslehrgänge, das Gesamtkollegium oder das Akademiekollegium ist berechtigt, Hochschullehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird."

24. In § 23 Abs. 2 Z 4 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 19, § 49)"

25. In § 23 Abs. 2 Z 5 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 25, 26, § 7 Abs. 1)"

26. In § 23 Abs. 2 Z 6 lautet der Klammerausdruck:

"(§ 4 Z 23)"

27. In § 23 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die Studienpläne für Hochschullehrgänge im künstlerischen Bereich haben weiters jenes künstlerische Fach oder jene künstlerischen Fächer zu enthalten, das oder die das Studium charakterisieren und in dem oder in denen eine laufende Leistungsbeurteilung (§ 32 Abs. 1) erfolgt, wenn die Studienkommission nicht von der laufenden Leistungsbeurteilung absieht."

28. § 23 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "4".

Erstbegutachtung, Juni 1997

29. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

**"Vorbereitungslehrgänge**

§ 25a. An den Hochschulen ist das Gesamtkollegium oder das Akademiekollegium berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein Diplomstudium einer künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtung einzurichten. §§ 23 bis 25 sind anzuwenden."

30. In § 31 Abs. 2 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen."

31. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen ist Voraussetzung für die Meldung der Fortsetzung des Studiums die positive Beurteilung bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 13 Abs. 5 Z 2)."

32. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die ordentlichen Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben überdies die Lehrveranstaltungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, anzugeben."

33. § 34 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. ein Mindestalter von 17 Jahren,"

34. In § 34 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1 bis 5 die Bezeichnungen "2" bis "6".

35. In § 34 Abs. 2 wird nach Z 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

"3. im Antrag auf Zulassung zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtung die Lehrveranstaltungen aus jenen künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren und die die Antragstellerin oder der Antragsteller im ersten

Erstbegutachtung, Juni 1997

Semester zu absolvieren beabsichtigt."

36. In § 35 Abs. 1 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. Urkunde über den Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte künstlerisch-wissenschaftliche Studienrichtung oder das gewählte Fach des Instrumentalstudiums."

37. In § 39 Abs. 1 wird nach Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

"7. in den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, negativ beurteilt wurde, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 13 Abs. 5 Z 2)."

38. § 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitäts- oder Hochschullehrganges geforderten Voraussetzungen voraus. Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres möglich."

39. In § 42 Abs. 1 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. in den Hochschullehrgängen im künstlerischen Bereich in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, negativ beurteilt wurde, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 23 Abs. 3)."

40. § 43 lautet:

"§ 43. Der Studienerfolg ist durch Prüfungen aus wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten

Erstbegutachtung, Juni 1997

und Dissertationen) festzustellen."

41. § 48 Abs. 3 entfällt. Die Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen "3" und "4".

42. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

**"Zulassungsprüfungen"**

§ 48a. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Zulassungsprüfungen heranzuziehen und die Prüfungsmethode festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Aufgaben an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Die Zulassungsprüfungen sind kommissionell durchzuführen.

(2) Die Studienkommissionen haben im Studienplan festzulegen, welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen oder den Antragstellern auf Zulassung zu diesen Studien zu stellen sind, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassungsprüfung an einer Hochschule bestanden, so hat im Falle der Antragstellung auf Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender derselben Studienrichtung an einer anderen Hochschule keine neuerliche Zulassungsprüfung zu erfolgen."

43. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), kommissionell abzulegen."

44. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die Prüfungssenate für die Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), sowie die Prüfungssenate für die Prüfungen ab der zweiten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 58 Abs. 7) durch die Rektorin oder den Rektor zu bilden, die oder der berechtigt ist, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist."

Erstbegutachtung, Juni 1997

45. Dem § 56 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben den Diplomprüfungssenaten sowie den Prüfungssenaten für die Prüfungen ab der zweiten Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 58 Abs. 7), höchstens fünf, den Zulassungsprüfungssenaten höchstens zehn Prüferinnen und Prüfer anzugehören."

46. § 58 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen."

47. Dem § 58 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Ab der zweiten Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen.

(8) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar."

48. Im § 59 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Hochschule, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen."

49. § 59 Abs. 3 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen "4" bis "6".

50. In § 61 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen ist das Thema der Diplomarbeit einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu entnehmen."

Erstbegutachtung, Juni 1997

*51. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

(4) Das Inhaltverzeichnis, die §§ 1 bis 3, 4, 13, 19 Abs. 3, 23, 25a, 31 Abs. 2, 32, 34, 35 Abs. 1, 39 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 1, 43, 48, 48a, 50 Abs. 1, 56, 58 Abs. 1, 7 und 8, 59, 61 Abs. 2, 74 Abs. 4, 75a, 77, 78, 80a, 81 Abs. 2, Anlage 1 sowie Z 188 und Z 189 der Anlage 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

*52. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:*

§75a. (1) Die §§ 1 bis 8, 16 bis 58 und die Anlage B des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(2) Die Anlage A des KHStG tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft.

(3) Die in der Anlage 3 Z 188 und 189 genannten Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmung des § 16b KHStG tritt mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

*53. Dem § 77 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2003 in Kraft treten."

*54. Dem § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die bisherigen Studienpläne in der am 30. September 1998 geltenden Fassung anzuwenden."

*55. Dem § 78 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Die Lehrgänge und Kurse gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Hochschullehrgänge gemäß § 23 UniStG, die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Vorbereitungslehrgänge gemäß § 25a UniStG."

Erstbegutachtung, Juni 1997

56. Dem § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Kurzstudien und Lehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 50 KHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1998 jenen Absolventinnen und Absolventen zu verleihen, die zum Besuch des Kurzstudiums oder Lehrganges vor dem 1. August 1998 zugelassen wurden."

57. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

"80a. (1) Die ordentlichen Hörerinnen und Hörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 ordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes, die außerordentlichen Hörerinnen und Hörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 außerordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie gelten als zu jenen Studienrichtungen zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1998 zugelassen waren.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes aufgrund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Ordentliche Studierende von Studien, die in den Anlagen 1 und 2 nicht enthalten sind und daher auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr eingerichtet werden, sind ab dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(4) Ordentliche Studierende von Studienversuchen auf Grund des KHStG sind ab dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der in der jeweiligen Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

Erstbegutachtung, Juni 1997

(5) Bescheide über die Genehmigung eines studium irregulare auf Grund des § 16 Abs. 3 KHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien im Sinne der Abs. 2 und 3 nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben.

(6) Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 1993 bereits zweimal wiederholt wurden, ist bis zum Ablauf des 30. September 2003 statt § 58 Abs. 2 UniStG der § 40 Abs. 2 KHStG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993 anzuwenden.

(7) Auf Nostrifizierungsverfahren, die bereits vor dem 1. August 1998 anhängig gemacht wurden, ist statt der §§ 70 bis 73 UniStG der § 49 KHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, sind berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. Auf Antrag ist der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.

(9) Das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade wird nicht berührt.

(10) Auf ordentliche Studierende, die vor dem 1. August 1998 gemäß § 28 KHStG beurlaubt wurden, ist § 39 Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf der Beurlaubung nicht anzuwenden."

*58. In § 81 Abs. 2 wird die Wortfolge "des Kunsthochschul-Studiengesetzes - KHStG, BGBl. Nr. 187/1983" durch den Begriff "KHStG" ersetzt.*

*59. In diesem Bundesgesetz wird, soweit nicht bereits ausdrücklich angeordnet, der Begriff "Universitätslehrgang" durch den Begriff "Universitäts- und Hochschullehrgang" in der jeweils grammatikalisch entsprechenden Form ersetzt.*

*60. In der Anlage 1 wird nach Z 2 folgende Z 3 eingefügt:*

**"3. Künstlerisch-wissenschaftliche Studienrichtungen**

**3.1 Aufgabenstellung:** Die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen dienen der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Weiters haben diese Studienrichtungen die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und die Voraussetzungen für eine

Erstbegutachtung, Juni 1997



kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen oder anderen wissenschaftlichen Problemen zu bieten.

- 3.2 Akademischer Grad: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art."
- 3.3 Bildende Kunst: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.
- 3.4 Bühnengestaltung: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 230 - 250.
- 3.5 Darstellende Kunst: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.
- 3.6 Design: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 230 - 250.
- 3.7 Film und Fernsehen: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 230 - 250.
- 3.8 Gesang: Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.
- 3.9 Instrumentalstudium:
  - 3.9.1 Einrichtung: In der Verordnung über die Einrichtung ist unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 festzulegen, in welchen der folgenden Unterrichtsfächer das Instrumentalstudium anzubieten ist:  
Baßtuba, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Klavier-Vokalbegleitung, Klavierkammermusik, Kontrabaß, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlaginstrumente, Trompete, Viola, Violine, Violoncello.
  - 3.9.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 3.10 Jazz: Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.
- 3.11 Kirchenmusik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.
- 3.12 Komposition und Musikleitung: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.
- 3.13 Musik- und Bewegungserziehung: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 160 - 180.
- 3.14 Konservierung und Restaurierung: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 250 - 270.

61. In der Anlage 1 erhalten die Z 3 bis 7 die Bezeichnungen "4" bis "8".

62. In der Anlage 3 wird nach Z 187 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 188 und Z 189 angefügt:

"188. 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 557/1983,

189. Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung - KHStEVO, BGBl. Nr. 220/1989."

Erstbegutachtung, Juni 1997

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

- zwei verschiedene Studienrechtssysteme für die Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung
- geringe Möglichkeit der Studienkommissionen für die Gestaltung des Studienplanes und der Prüfungsordnung
- zu geringer Anteil von wissenschaftlichen Fächern im Studienverlauf
- zu lange Studiendauern
- Auseinanderdriften der künstlerischen und der pädagogischen Ausbildung
- relativ eingegrenzte und unflexible Studienmöglichkeiten

### **Ziele:**

- Schaffung eines einheitlichen Studienrechtes für die Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung durch die Einbindung des Kunsthochschul-Studiengesetzes in das Universitäts-Studiengesetz
- Verstärkung der Autonomie der Studienkommissionen
- Verstärkung der wissenschaftlichen Ausrichtung der Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung
- Kürzung der Studiendauern durch Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden
- Verstärkung der Transdisziplinarität durch Zusammenlegung von Studienrichtungen

### **Alternative:**

- Anpassung des Kunsthochschul-Studiengesetzes an das Universitäts-Studiengesetz

### **Kosten:**

- Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes führt zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes.

### **EU-Konformität:**

- gegeben.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

Zu Beginn der 70-er Jahre wurde mit dem Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz) eine umfassende Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung eingeleitet. Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz wurden die damals bestehenden vier Kunstakademien in den Rang von Hochschulen erhoben. Demgemäß lautet § 1 Abs. 1 erster Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes: "Die in § 6 genannten Kunsthochschulen sind den Universitäten gleichrangige Einrichtungen des Bundes". Eine entsprechende Regelung enthält § 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 - AOG. Die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wurde 1973 ebenfalls als Kunsthochschule eingerichtet. Die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien werden im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet.

Durch die Regelung des Studienrechtes an den Hochschulen durch das Kunsthochschul-Studiengesetz - KHStG, das 1983 in Kraft getreten ist, wurde die damalige Reform der Hochschulen fortgesetzt und abgeschlossen. Im Interesse einer möglichst weitreichenden Rechtsvereinheitlichung folgt dabei das KHStG dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz - AHStG, welches das Studienrecht für die Universitäten enthält. Vom AHStG abweichende Regelungen wurden nur dort getroffen, wo die spezifische Zielsetzung der Hochschulen und deren besondere Unterrichtsstruktur es erforderlich machten.

Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und das KHStG wurde der Bildungsauftrag der Hochschulen neu definiert: Den Hochschulen fällt nach den Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes die Aufgabe zu, den Studierenden zusätzlich zur Ausbildung der künstlerischen Fähigkeiten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Arbeit und Ausbildung in solchen Bereichen zu bieten, die mit künstlerischen Disziplinen in einem Zusammenhang stehen. Eine verstärkte wissenschaftliche Ausrichtung der Studien an den Hochschulen ist auch das erklärte Ziel des KHStGs.

Die historische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Hochschulen ist daher von einer immer stärkeren Annäherung an die gesetzlichen Grundlagen der Universitäten geprägt.

Mit dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz

- UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, das mit 1. August 1997 in Kraft treten wird, erhalten die Universitäten ein neues Studienrecht, das das alte Studienrecht einschließlich des AHStGs ablösen wird.

Aufgrund der immer schon vorhandenen Orientierung des KHStGs am Studienrecht der Universitäten ist daher jedenfalls ein Änderungsbedarf des Studienrechts der Hochschulen gegeben.

Im Sinne der bisherigen Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Hochschulen stellt somit die nunmehr vorgesehene Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG die logische Fortsetzung und den Abschluß der Annäherung des Studienrechts der Hochschulen an das Studienrecht der Universitäten dar. Die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG wurde bereits in den Erläuterungen zum UniStG (siehe RV, 588 der Beilagen, XX. GP, Seite 51) angekündigt. Universitäten und Hochschulen werden daher in Zukunft ein gemeinsames Studienrecht haben. Die Vereinheitlichung der beiden Studienrechtssysteme führt auch zu einer stärkeren wissenschaftlichen Ausrichtung der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen, die ein Ziel dieser Studienrechtsreform ist. Damit soll verstärkt zum Ausdruck kommen, daß auch Hochschulen Institutionen sind, an denen Wissenschaft betrieben wird.

Die Einbindung des KHStGs in das UniStG bedeutet für die Hochschulen künstlerischer Richtung eine geringere Umstellung als die der Universitäten auf das UniStG, weil das zweistufige System des UniStGs (allgemeines Studiengesetz, Studienplan) der Systematik des KHStGs weitgehend angenähert ist.

Zur Vorbereitung dieser umfassenden Reform der Hochschulen, die nach Abschluß der Reform der Universitäten eingeleitet wurde, hat der zuständige Bundesminister eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die am 20. November 1995 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Bei der 2. Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 26. Jänner 1996 wurde vereinbart, je eine Arbeitsgruppe zur Reform des Organisationsrechtes und des Studienrechtes einzusetzen.

Schon zu Beginn des Reformprozesses trat von seiten der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen die massive Forderung auf, das Studienrecht der Hochschulen in das UniStG einzubinden. Hauptgrund dafür war die Forderung nach einer stärkeren Artiku-

lierung der Gleichwertigkeit der Studien an den Hochschulen mit den Studien an den Universitäten. Als weiterer Grund wurde eine einfachere Administration durch ein einheitliches Studienrecht für Universitäten und Hochschulen genannt.

Im Frühjahr 1996 fanden drei Sitzungen der Arbeitsgruppe "Studienrecht" statt, in deren Verlauf die Möglichkeit der Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG geprüft wurde. Die Arbeitsgruppe kam dabei zu dem Schluß, daß eine Einbindung in das UniStG - unter Beachtung einiger Besonderheiten der Hochschulen - grundsätzlich möglich ist.

Im Studienjahr 1996/97 fanden acht weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe "Studienrecht" statt, in deren Verlauf die erforderlichen Anpassungen des UniStGs im Hinblick auf die Besonderheiten der Hochschulen überprüft wurden. Ausgangspunkt dieser Überlegungen war dabei, daß Änderungen am Text des UniStGs nur dort vorgenommen werden sollen, wenn dies die besondere Situation an den Hochschulen erfordert. Diese Überlegungen wurde mit der 11. Sitzung der Arbeitsgruppe "Studienrecht" am 16. Mai 1997 abgeschlossen.

Die von den Hochschulen geforderte sofortige Einbindung in den Gesetzwerdungsprozeß des UniStGs war jedoch aufgrund der großen Zahl der noch zu klärenden Fragen weder möglich noch angebracht. Aus diesem Grund erfolgt die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG durch eine Novelle zum UniStG. Das KHStG wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Gemäß dem ausdrücklichen Wunsch der Arbeitsgruppen soll - anders als bei der Reform der Universitäten - das neue Studienrecht die Basis für die Reform des Organisationsrechts bilden. Die Arbeitsgruppe "Organisationsrecht" hat daher ihre Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen und ist derzeit in einer intensiven Diskussionsphase.

Durch die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

Durch die Tatsache, daß Universitäten und Hochschulen nur mehr ein gemeinsames Studienrecht haben, soll die Gleichwertigkeit zwischen den Studien an den Universitäten und den Studien an den Hochschulen betont werden. Zudem sollen auch die Hoch-

schulen von der größeren studienrechtlichen Autonomie, die durch das UniStG verwirklicht wird, profitieren. Nicht zuletzt bringt es für die Verwaltung der Hochschulen eine Erleichterung, wenn nur mehr ein Studiengesetz zur Anwendung kommt, anstatt der nunmehrigen zwei (UniStG für das Lehramtsstudium und die Studienrichtung Architektur, KHStG für die künstlerischen Studienrichtungen).

Die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG ist auch das konsequente Fortschreiten des Weges der künstlerischen Studien zur einer verstärkten Wissenschaftlichkeit dieser Studien.

Neben dem formalen gemeinsamen Rahmen für Universitäten und Hochschulen soll durch diese Studienrechtsreform auch eine inhaltliche Neuorientierung der Studien an den Hochschulen verwirklicht werden. Dies betrifft vor allem die Zusammenlegung von Studienrichtungen sowie die Verkürzung der Studiendauer in einigen Studienrichtungen.

Die wesentlichen Punkte der Reform sind:

Die derzeit 50 nach KHStG bestehenden Studienrichtungen werden zu 12 Studienrichtungen zusammengefaßt. Diese 12 Studienrichtungen folgen dabei im wesentlichen der Abschnittsgliederung der Anlage A des KHStGs. Es wurde immer wieder betont, daß die Einführung des KHStGs mit seinen vielen Studienrichtungen zu einem Auseinanderdriften der einzelnen Studienrichtungen geführt hätte. Dieser Prozeß sollte nicht weiter verfolgt werden.

Zudem entspricht die Zusammenfassung der Studienrichtungen dem Wunsch der Arbeitsgruppe nach einer umfassenderen Ausbildung der Absolventinnen und Absolventen der Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung. Von der Arbeitsgruppe wurde immer wieder die Transdisziplinarität oder Permeabilität der Studienrichtungen betont. Diese dienen einem fachübergreifenden Denken und verhindern dabei gleichzeitig Doppelgleisigkeiten, was wiederum einen Rationalisierungseffekt mit sich bringt.

Bei der Zusammenfassung der Studienrichtungen ging es der Arbeitsgruppe nicht darum, Studienrichtungen zu streichen, sondern darum, Studieninhalte sinnvoll zusammenzuführen. Wo eine Diversifizierung erforderlich ist, kann diese durch die Studien-

kommission mittels Studienzweigen im Studienplan erreicht werden.

Im Sinne einer Angleichung an die universitären Studienrichtungen wird die Studiendauer der Studien an den Hochschulen gekürzt. Da an den Universitäten die Studiendauer höchstens 12 Semester umfaßt, soll dies auch an den Hochschulen künstlerischer Richtung die längste Studiendauer sein. Entsprechend der Studiendauer werden auch die Semesterstunden gekürzt. Dies soll zu einem Reformdruck an den Hochschulen künstlerischer Richtung führen, weil eine Auseinandersetzung damit zu erfolgen hat, welche Studieninhalte absolut erforderlich sind.

Für die Kürzung der Studiendauer spricht auch der internationale Vergleich. Absolventinnen und Absolventen aus Österreich, die ein überlanges Studium hinter sich haben, sind am Arbeitsmarkt gegenüber Absolventinnen und Absolventen aus anderen Ländern oft benachteiligt. Weiters spricht für die Kürzung die Tatsache, daß das Zulassungsalter für das Instrumentalstudium von 15 auf 17 Jahre angehoben wird.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen wirkt sich u.a. aufgrund der Anzahl der Studierenden am stärksten bei der Studienrichtung "Instrumental (Gesangs)pädagogik (IGP)" aus. Nach der mehrheitlichen Sicht der Arbeitsgruppe sollen die Inhalte dieser Studienrichtung in Form eines Studienzweiges in das Instrumental- bzw. Gesangsstudium integriert werden. In der Arbeitsgruppe wurde dabei immer wieder betont, wie wichtig es ist, die Doppelgleisigkeit zwischen der künstlerischen Ausbildung im Instrumental- bzw. Gesangsstudium und der künstlerischen Ausbildung im IGP-Studium zu verhindern.

Das vorgeschlagene Studienzweigmodell soll eine bessere Vernetzung der künstlerischen und der pädagogischen Ausbildung erreichen, wobei beide Bereiche voneinander profitieren können.

Weitere Reformschritte sind:

Im Bereich der Zulassung wird es im großen und ganzen gegenüber der jetzigen Rechtslage keine Veränderungen geben. Die Zulassung zu den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen erfordert nach wie vor keine Reifeprüfung. Dafür haben die Studienwerberinnen und Studienwerber für diese Studienrichtungen eine Zulassungsprüfung zu

absolvieren, in deren Rahmen die künstlerische Eignung für die gewählte Studienrichtung zu erbringen ist. Das positive Absolvieren der Zulassungsprüfung führt zur allgemeinen Universitätsreife für die betreffende künstlerisch-wissenschaftliche Studienrichtung. Diese Regelung erfordert eine Sonderbestimmung im UniStG.

Im Prüfungswesen wird mit kleineren Adaptionen das System des UniStGs übernommen. Eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung in jenen künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, ist vorgesehen. Die Studienkommissionen werden jedoch ermächtigt, von dieser Regelung Ausnahmen zu schaffen. Bei den Diplomprüfungen soll ausdrücklich normiert werden, daß jede Diplomprüfung mindestens ein wissenschaftliches Fach umfassen soll.

Auch die Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben eine Diplomarbeit zu verfassen. Das Verfassen einer Diplomarbeit ist im KHStG nicht vorgesehen. Nach KHStG ist eine sogenannte "Magisterarbeit" (schriftliche Prüfungsarbeit gemäß § 32 KHStG) zu verfassen, dies gilt aber nicht für alle Studienrichtungen. Durch diese Arbeit ist der Studienerfolg in den wissenschaftlichen Wahlfächern nachzuweisen.

Aufgrund der Anhebung des Zulassungsalters beim Instrumental- und Gesangsstudium auf 17 Jahre ist es notwendig die Vorbereitungslehrgänge als besondere Form der Hochschullehrgänge ohne Kostenpflicht zu errichten.

Das UniStG sieht vor, ein außerordentliches Studium in der Form zu betreiben, daß einzelne Lehrveranstaltungen besucht werden. Dies soll für den Besuch einzelner künstlerischer Fächer nicht möglich sein.

Da das UniStG keine Kurzstudien vorsieht, sollen die an den Hochschulen eingerichteten Kurzstudien in der Form von Hochschullehrgängen fortgeführt werden.

Insgesamt soll die wissenschaftliche Ausrichtung der Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung durch folgende Punkte verstärkt werden:

- Bei den Diplomprüfungen soll ausdrücklich normiert werden, daß mindestens ein wissenschaftliches Fach Teil jeder Diplomprüfung ist.



- Auch die Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Fächer haben eine Diplomarbeit, die nur aus einem wissenschaftlichen Fach absolviert werden kann, zu verfassen.
- Bei den Wahlfächern gilt neben dem Lehrangebot der Hochschulen künstlerischer Richtung auch das gesamte Lehrangebot der Universitäten.

Die verstärkte wissenschaftliche Ausrichtung der Studien an den Hochschulen soll auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß die künstlerischen Studienrichtungen als künstlerisch-wissenschaftliche Studienrichtungen bezeichnet werden.

Dies führt zu einer gegenüber den Universitäten gleichwertigen Ausbildung und dadurch zu einer Erhöhung der Chancen der Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt.

#### **Besonderer Teil:**

Die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG ist mittels einer Änderung des UniStG durchzuführen. Das UniStG wird daher in Zukunft sowohl für die Universitäten als auch für die Hochschulen für sämtliche Studienrichtungen gelten.

Es ist daher davon auszugehen, daß das UniStG in der Fassung der vorgesehenen Novelle in seinem gesamten Umfang für die Studien an den Hochschulen anzuwenden sein wird.

Um die Einheit und die Gleichwertigkeit der Studien an den Universitäten und Hochschulen noch stärker hervorzuheben, folgt die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG dem Grundsatz, daß eine Änderung des UniStGs nur dort vorgenommen wird, wo dies die Besonderheiten der Studien an den Hochschulen unbedingt erfordern.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden bei den entsprechenden Bestimmungen des UniStGs vorgenommen. Es wird darauf verzichtet, einen eigenen Abschnitt mit den Bestimmungen für die Hochschulen in das UniStG aufzunehmen, um klarzustellen, daß zwischen Universitäten und Hochschulen keine studienrechtliche Differenzierung mehr besteht.

Das Studienangebot der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen wird in der Anlage 1 zum UniStG als eigene Ziffer 3 angeführt.

**Zu den Z 1 bis Z 4:**

Das Inhaltsverzeichnis zum UniStG ist auf Grund der Umbenennung der Universitätslehrgänge in Universitäts- und Hochschullehrgänge sowie durch die Aufnahme dreier neuer Paragraphen (Zulassungsprüfungen, Außerkrafttretensbestimmung für die Hochschulen, Übergangsbestimmung für die Studierenden an den Hochschulen) zu ändern.

**Zu Z 5:**

Der Geltungsbereich des UniStG ist dahingehend zu ändern, daß das UniStG neben den Studienrichtungen an den Universitäten auch uneingeschränkt für sämtliche Studienrichtungen an den Hochschulen gelten wird.

Die im Zuge der Reformdiskussionen immer wieder geforderte Umbenennung der Hochschulen in Universitäten ist der Reform des Organisationsrechts vorbehalten.

**Zu Z 6 und 7:**

Die im UniStG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben sowie die Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den Universitäten sind im Sinne der Gleichwertigkeit von Universitäten und Hochschulen auch für die Hochschulen anwendbar. Sie werden jedoch im Hinblick auf die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen ergänzt.

**Zu Z 8 bis Z 13:**

Die Begriffsbestimmungen werden im Hinblick auf die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen angepaßt bzw. ergänzt.

So wird z.B. eine eigene Bestimmung für die Zulassungsprüfung aufgenommen (§ 4 Z 16). Die Zulassungsprüfung dient wie die jetzige Aufnahmeprüfung dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Fächern und künstlerisch-wissenschaftlichen Studien-

richtungen) oder das gewählte Fach des Instrumentalstudiums. Die künstlerische Eignung ist an den Hochschulen generell im Rahmen der Zulassungsprüfung nachzuweisen, und nicht im Rahmen einer Ergänzungsprüfung.

Bei den außerordentlichen Studien wurde der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen auf die wissenschaftlichen Fächer beschränkt, da eine Vertiefung der künstlerischen Ausbildung im Rahmen von Hochschullehrgängen erfolgen soll (§ 4 Z 17).

Weiters wird auf Grund der Bedeutung der Vorbereitungslehrgänge vor allem an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst ausdrücklich klargestellt, daß das oberste Kollegialorgan berechtigt ist, Vorbereitungslehrgänge in Form von Hochschullehrgängen einzurichten (§ 4 Z 18).

**Zu Z 14:**

Da es an den Hochschulen Studienrichtungen gibt, die nicht in Studienabschnitte gegliedert sind (vor allem im bildnerischen Bereich), wird es ermöglicht, Studien ohne Abschnittsgliederung vorzusehen. Diese Regelung wird auch für die Universitäten gelten.

**Zu Z 15:**

Durch die Änderungen in § 4 ist eine Anpassung des Klammerausdruckes erforderlich.

**Zu Z 16:**

§ 13 Abs. 4 Z 7 stellt klar, daß der Nachweis der künstlerischen Eignung für die Zulassung zum Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Fächern im Rahmen einer Zulassungsprüfung und nicht im Rahmen einer Ergänzungsprüfung zu erbringen ist. Für beide Prüfungen hat der Studienplan die näheren Bestimmungen zu enthalten.

**Zu Z 17:**

Durch die Änderungen in § 4 ist eine Anpassung des Klammerausdruckes erforderlich.

**Zu Z 18:**

In § 13 wird ein eigener Absatz aufgenommen, der jene Inhalte des Studienplanes aufzählt, die für die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen - über die universitären Studienrichtungen hinaus - erforderlich sind.

Es handelt sich dabei um die Ablegung der Zulassungsprüfung, für die die Studienkommission im Studienplan die Prüfungsaufgaben, die den Antragstellerinnen und Antragstellern auf Zulassung zum Studium zu stellen sind, festzulegen hat (siehe auch § 48a).

Weiters hat die Studienkommission jenes künstlerische Fach oder jene künstlerischen Fächer im Studienplan festzulegen, das oder die das Studium charakterisieren. Es kann sich dabei um ein Fach oder um mehrere Fächer handeln. Innerhalb der Pflichtfächer haben diese Fächer eine besondere Bedeutung: Es sind jene künstlerischen Fächer, die das Studium inhaltlich prägen. Dies wird auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß für Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern eine besondere Unterrichtsform zu wählen ist, die eine individuelle Betreuung der Studierenden ermöglicht. Das UniStG legt jedoch die einzelnen Lehrveranstaltungstypen nicht mehr fest, dies ist der Autonomie der Universitäten und Hochschulen überlassen.

Die Studienkommissionen haben diese Fächer ausdrücklich als Fächer, in denen eine laufende Leistungsbeurteilung erfolgt, zu bezeichnen. Die laufende Leistungsbeurteilung bedeutet, daß die oder der Studierende vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums gemäß § 32 die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus diesen Fächern nachzuweisen hat. Ist die Studienkommission allerdings der Auffassung, daß eine laufende Leistungsbeurteilung nicht erforderlich ist, so ist sie berechtigt, dies im Studienplan festzulegen.

Eine laufende Leistungsbeurteilung in den künstlerischen Fächern kann mit der Regelung über die Prüfungswiederholungen (§ 58 UniStG) nicht erreicht werden, da im Wiederholungsfall keine Verpflichtung vorgesehen ist, die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu wiederholen.

Die Fächer, die das Studium charakterisieren, und die laufende Leistungsbeurteilung in

diesen Fächern ziehen eine weitere Konsequenz nach sich: Wird die oder der Studierende in diesen Fächern in drei aufeinanderfolgenden Semestern negativ beurteilt, so erlischt die Zulassung zum Studium (siehe § 39 Abs. 1). Diese Folge tritt jedoch nur dann ein, wenn die Studienkommission keine Ausnahme von der laufenden Leistungsbeurteilung festgelegt hat. Weiters sind die Diplomprüfungen aus diesen Fächern jedenfalls kommissionell abzulegen (siehe § 50 Abs. 1).

Als weitere Besonderheit der Studienpläne der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen wird in § 13 Abs. 5 Z 3 normiert, daß die Pflichtfächer der Diplomprüfungen mindestens ein wissenschaftliches Fach zu umfassen haben. Dies dient der Betonung der intendierten verstärkten wissenschaftlichen Ausrichtung der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen.

**Zu Z 19 bis Z 21:**

Durch die Änderungen in § 4 ist eine Anpassung des Klammerausdruckes erforderlich.

**Zu Z 23:**

Die Einrichtung der Hochschullehrgänge erfolgt an den Hochschulen durch das oberste Kollegialorgan. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Gemäß der Definition des § 4 Z 18 dienen Hochschullehrgänge der Weiterbildung. Sie können sowohl wissenschaftliche als auch künstlerische Inhalte abdecken. Die Hochschullehrgänge sollen im Lehrangebot der Hochschulen auch dadurch eine verstärkte Bedeutung erlangen, daß außerordentliche Hörerinnen und Hörer, die einzelne Lehrveranstaltungen in künstlerischen Fächern besuchen wollen, diese im Rahmen von Hochschullehrgängen absolvieren können.

**Zu Z 24 bis Z 26:**

Durch die Änderungen in § 4 ist eine Anpassung des Klammerausdruckes erforderlich.

**Zu Z 27:**

Die Regelung für die künstlerischen Fächer, die das Studium charakterisieren, gilt auch für die Hochschullehrgänge, sofern es sich um Hochschullehrgänge im künstlerischen Bereich handelt.

**Zu Z 29:**

Eine besondere Form der Hochschullehrgänge stellen die Vorbereitungslehrgänge dar. Sie dienen gemäß der Definition des § 4 Z 18 der Vorbereitung auf ein ordentliches Studium. Sie sind vor allem an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst eine unerläßliche Einrichtung, um den künstlerischen Nachwuchs für ein Studium an der Hochschule zu gewinnen. Ihnen wird in Hinkunft eine größere Bedeutung zukommen, da das Zulassungsalter an den Hochschulen für das Instrumentalstudium von 15 auf 17 Jahre angehoben wird.

Ein Mindestalter für die Vorbereitungslehrgänge ist nicht vorgesehen. Die Zulassung wird jedoch längstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres möglich sein (siehe § 41).

Die Frage der Kostenpflichtigkeit der Hochschullehrgänge wird nicht durch das UniStG, sondern durch das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, geregelt. Dort erfolgt keine Änderung, das bedeutet, daß die Vorbereitungslehrgänge weiterhin nicht kostenpflichtig sind.

**Zu Z 30:**

Da die Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen vor der Zulassung zum Studium die Zulassungsprüfung absolvieren müssen, und diese Zulassungsprüfungen meist zu Beginn des Semesters durchgeführt werden (Februar oder Oktober), ist die Einhaltung der besonderen Zulassungsfrist für die Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung in diesen Studienrichtungen nicht zumutbar. Für diese Antragstellerinnen und Antragsteller gilt daher ausnahmslos die allgemeine Zulassungsfrist.

**Zu Z 31:**

Studierende der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben als Voraussetzung für die Meldung der Fortsetzung des Studiums den Nachweis zu erbringen, daß sie in den Lehrveranstaltungen aus jenen künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, positiv beurteilt wurden. Dies bedeutet eine laufende Leistungsbeurteilung in diesen Fächern. Die Studienkommissionen sind allerdings berechtigt, im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abzusehen. In diesem Fall ist die Meldung der Fortsetzung des Studiums an keine Voraussetzungen gebunden.

**Zu Z 32:**

Diese Bestimmung ist für die Organisation der Lehrveranstaltungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, erforderlich.

**Zu Z 33:**

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Mindestalter von 17 Jahren vorgesehen. Diese Altersgrenze gilt sowohl für die Studien an den Universitäten als auch an den Hochschulen.

Für die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen bedeutet dies bei den Instrumentalstudien eine Anhebung des Zulassungsalters um zwei Jahre. Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Studien an den Universitäten und an den Hochschulen wird diese Anhebung als notwendig und sachlich gerechtfertigt erachtet. Sie betont auch den postsekundären Charakter dieser Studien. Zudem kommt dem jetzigen Mindestalter von 15 Jahren für die Instrumentalstudien praktisch kaum Bedeutung zu.

**Zu Z 35:**

Diese Bestimmung ist für die Organisation der Lehrveranstaltungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, erforderlich.

**Zu Z 36:**

Da der Zugang zu den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen nicht verkompliziert werden soll, wird als Voraussetzung für die Zulassung weiterhin der Nachweis

der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung bzw. für das gewählte Fach des Instrumentalstudiums normiert. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Zulassungsprüfung zu erbringen. Mittels der Urkunde über die absolvierte Zulassungsprüfung wird die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Damit haben die Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen auch die Möglichkeit, die Wahlfächer aus dem gesamten Spektrum des Lehrangebotes aller Universitäten und Hochschulen auszuwählen.

**Zu Z 37:**

Als Konsequenz der laufenden Leistungsbeurteilung erlischt die Zulassung zum Studium der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen, wenn bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern, die das Studium charakterisieren, in drei aufeinanderfolgenden Semestern, eine negative Beurteilung erfolgt. Der Ausschluß vom Studium tritt jedoch dann nicht ein, wenn die Studienkommission von der laufenden Leistungsbeurteilung absieht (siehe § 13 Abs. 5).

Im Unterschied zur geltenden Rechtslage erfolgt keine Differenzierung zwischen den Studienrichtungen in der Anzahl der negativ beurteilten Semester. Der Ausschluß erfolgt generell nach drei Semestern.

In diesem Zusammenhang wird erwähnt, daß eine § 18 Abs. 7 KHStG (freiwillige Wiederholung von Semestern) und § 27 Abs. 9 KHStG (Verlängerung der Studiendauer um längstens zwei Semester in den Studienrichtungen an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst) entsprechende Regelung im UniStG nicht vorgesehen ist.

**Zu Z 38:**

Siehe die Erläuterungen zu § 25a (Z 29).

**Zu Z 39:**

Für die Hochschullehrgänge wird bezüglich des Erlöschens der Zulassung eine den Diplomstudien entsprechende Regelung (siehe § 39) getroffen.



**Zu Z 40:**

Gemäß § 57 Abs. 1 ist den Studierenden bei den Prüfungen Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Daher können Prüfungen nicht nur die Wiedergabe von Wissen umfassen, sondern auch dem Nachweis von kreativen, künstlerischen Fähigkeiten dienen. Demgemäß sind die künstlerischen Arbeiten als Prüfungen aus künstlerischen Fächern zu bewerten.

**Zu Z 41:**

Da der Nachweis der künstlerischen Eignung für das Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Fächern im Rahmen der Zulassungsprüfung zu erbringen ist, entfällt Abs. 3.

**Zu Z 42:**

Für die Zulassungsprüfung wird eine eigene Bestimmung in das UniStG aufgenommen. Gemäß der Definition des § 4 Z 16 dient die Zulassungsprüfung wie die derzeitige Aufnahmeprüfung dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Fächern und künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen) oder das gewählte Fach des Instrumentalstudiums. Die künstlerische Eignung ist an den Hochschulen generell im Rahmen der Zulassungsprüfung nachzuweisen, und nicht im Rahmen einer Ergänzungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung wird entsprechend § 48 (Ergänzungsprüfung) geregelt. Demnach hat die Rektorin oder der Rektor fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer für die Zulassungsprüfung heranzuziehen und die Prüfungsmethode zu bestimmen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, die Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Im Unterschied zu § 48 wird jedoch ausdrücklich festgelegt, daß die Zulassungsprüfung kommissionell abzuhalten ist. Dies ist auf Grund der künstlerischen Vielfalt erforderlich.

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungssenates ist auf zehn Personen zu beschränken

(siehe § 56). Da es bei der Zulassungsprüfung um das Recht der Studierenden auf Bildung geht, soll die Überprüfung der künstlerischen Eignung auf breite Basis gestellt und eine möglichst hohe Objektivität erreicht werden.

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung oder das gewählte Fach des Instrumentalstudiums. Der Begriff "Eignung" umfaßt dabei sowohl die Begabung als auch eine eventuelle Vorbildung.

Welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen und Antragstellern auf Zulassung im Rahmen der Zulassungsprüfung zu stellen sind, ist von der Studienkommission im Studienplan festzulegen.

Die Zulassungsprüfung muß bei einem Wechsel der Hochschule innerhalb Österreichs nicht erneut absolviert werden, wenn die Studienrichtung nicht geändert wird (Abs. 3).

#### **Zu Z 43:**

Es wird im UniStG ausdrücklich normiert, daß die Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, kommissionell zu erfolgen haben. Dies ist auf Grund der künstlerischen Vielfalt erforderlich.

Die Zusammensetzung des Diplomprüfungssenates soll jedoch nicht durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, sondern analog zur Zulassungsprüfung durch die Rektorin oder den Rektor erfolgen, die oder der das Recht hat, diese Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren. Die Anzahl der Mitglieder des Diplomprüfungssenates ist auf 5 Personen beschränkt (siehe § 56).

Die Personen, die bei der Zusammensetzung des Prüfungssenates von der Rektorin oder vom Rektor herangezogen werden können, sind durch die Abs. 2, 3 und 4 festgelegt.

#### **Zu Z 44 und 45:**

Sind die Diplomprüfungen kommissionell durchzuführen (dies ist auf Grund des UniStGs in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, verpflichtend vorgesehen, in den anderen Diplomprüfungsfächern ist es der Studienkommission im

Rahmen der Prüfungsordnung freigestellt, die Form der Durchführung der Prüfung festzulegen), so ist die Prüfungskommission von der Rektorin oder dem Rektor zusammenzusetzen. Die Rektorin oder der Rektor ist jedoch berechtigt, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die Studienrichtung zuständig ist. Dies gilt auch für die Zusammensetzung der Prüfungssenate für die Prüfungen ab der zweiten Wiederholung der Prüfungen aus den Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 58 Abs. 7).

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungssenates wird bei der Zulassungsprüfung auf zehn, bei den Diplomprüfungen und bei den Prüfungen gemäß § 58 Abs. 7 auf fünf Personen beschränkt.

Die Personen, die bei der Bildung der Senate herangezogen werden können, sind in § 48a für die Zulassungsprüfung und in § 50 für die Diplomprüfung festgelegt. Für die Prüfungen gemäß § 58 Abs. 7 gilt dieselbe Regelung wie für die Diplomprüfung.

**Zu Z 46:**

Die Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, dürfen nicht freiwillig wiederholt werden, da eine solche Wiederholung keinen Fortschritt im Hinblick auf den Studienverlauf bringen würde.

**Zu Z 47:**

Die Regelung in Abs. 7 entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage gemäß KHStG ("Kontrollprüfung").

Da es bei der Zulassung zum Studium um das Recht auf Bildung geht, ist eine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten bei der Zulassungsprüfung sachlich nicht gerechtfertigt.

**Zu Z 48:**

Abs. 3 sieht für die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen eine den Studien an den Universitäten entsprechende Regelung für die Anerkennung von Tätigkeiten vor,

die außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

**Zu Z 50:**

Auch die Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben in Hinkunft eine Diplomarbeit zu verfassen. Gemäß der Definition des § 4 Z 5 sind die Diplomarbeiten wissenschaftliche Arbeiten in den Diplomstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Demnach ist das Verfassen einer Diplomarbeit nur aus einem wissenschaftlichen Fach möglich.

**Zu Z 51:**

Die geänderten Bestimmungen des UniStGs treten mit 1. August 1998 in Kraft.

**Zu Z 52:**

Das KHStG tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Studienkommissionen und der Anlage A mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

Die Bestimmungen über die Studienkommissionen im KHStG (§§ 9 bis 15) treten nicht außer Kraft, weil das KHOG keine Bestimmungen über die Studienkommissionen enthält. Eine Aufhebung dieser Bestimmungen im KHStG würde dazu führen, daß an den Hochschulen keine gesetzliche Grundlage für die Studienkommissionen vorhanden ist. Die Bestimmungen im KHStG über die Studienkommissionen sind aufzuheben, sobald die entsprechenden Regelungen im Kunsthochschul-Organisationsrecht berücksichtigt werden.

Die Anlage A tritt spätestens mit 30. September 2003 außer Kraft, bis dahin bildet sie die gesetzliche Grundlage für die Studienpläne.

Die Verfassungsbestimmungen des KHStGs sind gesondert außer Kraft zu setzen.

**Zu den Z 53 bis Z 56:**

Diese Regelung entspricht der Regelung für die Studien an den Universitäten, sie berücksichtigt lediglich das um ein Jahr später erfolgende Inkrafttreten dieser Änderung.

**Zu Z 57:**

Die Übergangsbestimmungen für die Studierenden nach KHStG werden in einem eigenen § 80a zusammengefaßt. Inhaltlich entspricht diese Regelung § 80, wobei die Besonderheiten der Hochschulen berücksichtigt wurden (z.B. gibt es an den Hochschulen keine Studierenden aufgrund anderen Rechtsvorschriften als das KHStG, Übergangsbestimmungen für die Studierenden von Studienversuchen).

**Zu Z 60:**

Ein zentrales Anliegen der Reform des Studienrechts der Hochschulen ist die Neugestaltung der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen, die in der Anlage 1 Z 3 zum UniStG geregelt sind. Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Wunsch nach einer umfassenderen Ausbildung der Studierenden dieser Studienrichtungen. Dieses Ziel wird im UniStG durch das Zusammenlegen von vielen verschiedenen inhaltlich eng umschriebenen Studienrichtungen zu einigen thematisch umfassenderen Studienrichtungen verwirklicht.

In diesem Sinne werden die nach KHStG bestehenden Studienrichtungen (insgesamt 50) zu 12 Studienrichtungen zusammengefaßt. Diese 12 Studienrichtungen folgen dabei im wesentlichen der Abschnittsgliederung der Anlage A des KHStGs. Dies bedeutet, daß inhaltlich verwandte Studienrichtungen zu einer Studienrichtung zusammengefaßt werden.

Durch das Zusammenlegen von Studienrichtungen kann gleichzeitig dem Wunsch entsprochen werden, die Transdisziplinarität und Permeabilität verschiedener Bereiche wesentlich zu erhöhen. Dies fördert fachübergreifendes Denken und verhindert dabei gleichzeitig Doppelgleisigkeiten, was wiederum einen Rationalisierungseffekt mit sich bringt.

Durch die Zusammenfassung der Studienrichtungen werden die Studierenden in ihrer Studienmöglichkeit und Studienaushwahl nicht eingeschränkt, sie sollen von der sinn-

vollen Zusammenführung der Studieninhalte profitieren und können ihre inhaltlichen Schwerpunkte im Rahmen von Studiengruppen setzen. Die inhaltliche Zusammenführung der Studieninhalte erfolgt vor allem im ersten Studienabschnitt. Wo eine inhaltliche Diversifizierung erforderlich ist, kann diese durch die Studienkommission mittels Studiengruppen ab dem zweiten Studienabschnitt im Studienplan erreicht werden.

Daher hat jede der nunmehr vorgesehenen 12 Studienrichtungen einen einheitlichen ersten Studienabschnitt aufzuweisen. Ab dem zweiten Studienabschnitt ist dann die Bildung von Schwerpunkten mit eigenen Fächern im Rahmen von Studiengruppen möglich. Davon unabhängig können die Studierenden im gesamten Studienverlauf das gesamte Lehrangebot als Wahlfächer nutzen.

Im Sinne einer Angleichung an die Studienrichtungen an den Universitäten wird die Studiendauer der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen gekürzt. Das Höchstmaß der Studiendauer beträgt daher nunmehr für alle Studienrichtungen 12 Semester. Dies bedeutet z.B. für das Instrumentalstudium eine Kürzung der Studiendauer um vier Semester.

Für die Kürzung der Studiendauer spricht neben der Angleichung an das Studienrecht der Universitäten der internationale Vergleich. Absolventinnen und Absolventen aus Österreich, die ein im Vergleich langes Studium hinter sich haben, sind am Arbeitsmarkt gegenüber Absolventinnen und Absolventen aus anderen Ländern oft benachteiligt. Weiters spricht für die Kürzung der Studiendauer die Tatsache, daß das Zulassungsalter für das Instrumentalstudium von 15 auf 17 Jahre angehoben wird.

Entsprechend der Studiendauer werden auch die Semesterstunden gekürzt. Damit gibt die geplante Änderung des UniStGs den formellen Rahmen für eine inhaltliche Auseinandersetzung über absolut erforderliche Studieninhalte vor.

Völlig neu gestaltet werden die Instrumentalstudien, die zu einem Instrumentalstudium zusammengefaßt werden. Es wird daher in Zukunft nur mehr ein Instrumentalstudium geben. In der Verordnung des Bundesministers über die Einrichtung von Studien werden die entsprechenden Fächer des Instrumentalstudiums eingerichtet, wobei die Fächer des Instrumentalstudiums den jetzigen Studienrichtungen in diesem Bereich entsprechen. Die Zusammenfassung der Fächer zu einer Studienrichtung dient nicht nur der besseren

Koordinierung zwischen den Instrumenten, was im Hinblick auf die Tätigkeit im Orchester sehr wünschenswert erscheint, sondern entspricht auch der weitgehend gleichgeschalteten Ausbildung in den nicht künstlerischen Fächern. Die bessere Koordination wird vor allem dadurch erreicht, daß für diese Studienrichtung und damit für sämtliche Fächer nur mehr eine Studienkommission einzurichten ist, der Vertreter sämtlicher Instrumentengruppen angehören sollen.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen wirkt sich aufgrund der Anzahl der Studierenden am stärksten bei der Studienrichtung "Instrumental (Gesangs)pädagogik (IGP)" aus.

Die Neugestaltung der IGP ist ein zentraler Punkt bei der Neuregelung der Studienrichtungen. Grund dafür ist die derzeitige, nach Ansicht vieler Beteiligten nicht zufriedenstellende, Situation der Ausbildung in diesem Bereich. Bemängelt wird das immer stärkere Auseinanderdriften der künstlerischen Ausbildung im Instrumental- bzw. Gesangsstudium und im IGP-Studium, welches in letzter Konsequenz zu einem Qualitätsverlust in beiden Bereichen führt.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die beiden Bereiche einander wieder anzunähern, werden die Inhalte des IGP-Studiums in das Instrumentalstudium integriert.

Die pädagogische Ausbildung kann im Rahmen eines Studienzweiges des Instrumental- bzw. Gesangsstudiums eingerichtet werden. Studienzweige können von den Studienkommissionen ab dem zweiten Studienabschnitt im Studienplan vorgesehen werden (siehe § 13 Abs. 3), wobei eine Gliederung in drei Studienabschnitte am zweckmäßigsten erscheint.

Dies hat folgende Konsequenzen:

Die Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zum Instrumental- bzw. Gesangsstudium haben eine gemeinsame Zulassungsprüfung zu absolvieren. Zu Beginn des Studiums erfolgt keine Differenzierung zwischen jenen Studierenden, die sich später für das Konzertfach, und jenen, die sich für das pädagogische Studium entscheiden. Dem Prüfungssenat können daher sowohl Lehrende aus sämtlichen Konzertfächern als auch Lehrende aus dem pädagogischen Bereich angehören. Auch nach derzeitiger Rechtslage

dürfen im Rahmen der Aufnahmeprüfung keine Differenzierungen zwischen den beiden Bereichen vorgenommen werden. Daß dies in der Praxis oft anders gehandhabt wird, soll in Hinkunft vermieden werden.

Der erste Studienabschnitt hat für alle Studierenden die gleichen Studieninhalte. Vorstellbar ist eine Studiendauer von vier Semestern, wobei die Festlegung der Dauer der Studienabschnitte durch die Studienkommission im Studienplan zu erfolgen hat. Am Ende des ersten Studienabschnittes erfolgt die erste Diplomprüfung, die ebenfalls an alle Studierenden die gleichen Anforderungen stellen soll. Auch die zukünftigen Instrumental- und Gesangserzieherinnen und -erzieher sollen ein entsprechendes Ausmaß an künstlerischer Qualifikation erlangen können und sich deshalb erst zu Beginn des zweiten Studienabschnittes bewußt für die pädagogische Ausrichtung ihres Studiums entscheiden.

Für den zweiten Studienabschnitt ist eine Dauer von vier Semestern vorstellbar, wobei auch hier die Festlegung der Dauer des Studienabschnittes durch die Studienkommission im Studienplan zu erfolgen hat. Am Ende des zweiten Studienabschnittes ist im jeweiligen Studienzweig die zweite Diplomprüfung zu absolvieren, wobei die zweite Diplomprüfung im pädagogischen Bereich als Lehrbefähigung gelten kann. Dies würde der geltenden Rechtslage entsprechen, gemäß der nach acht Semestern die Lehrbefähigung erworben wird.

Nach Abschluß der dritten Diplomprüfung nach 12 Semestern erhalten die Studierenden den akademischen Grad "Mag.art."

Im Sinne der Schaffung von inhaltlich möglichst umfassenden Studienrichtungen durch die Zusammenlegung von verschiedenen Studienrichtungen wurde auch die Eingliederung der Studienrichtung "Musik- und Bewegungserziehung" in das Instrumentalstudium erwogen. Dies würde der Systematik der neuen Studienrichtungen entsprechen, konnte jedoch auf Grund der unterschiedlichen künstlerischen Fächern vorerst nicht verwirklicht werden.

Da in der Systematik der Studien des UniStGs keine Kurzstudien vorgesehen sind, können die jetzt an den Hochschulen bestehenden sechs Kurzstudien nicht in dieser Form weitergeführt werden. Die Anlage B zum KHStG wird daher aufgehoben. Ent-



sprechende Übergangsbestimmungen für die Studierenden der Kurzstudien sind vorgesehen.

Es bestehen daher nur die Möglichkeiten, die bisherigen Kurzstudien entweder als Diplomstudium gemäß der Anlage 1 zum UniStG oder als Hochschullehrgänge einzurichten.

Da einige Kurzstudien im wesentlichen dem zweiten Studienabschnitt eines Diplomstudiums entsprechen (Kurzstudien "Musikdramatische Darstellung" und "Lied und Oratorium"), kann auch der direkte Einstieg in den zweiten Studienabschnitt erfolgen, wenn die Möglichkeit besteht, Vorkenntnisse als erste Diplomprüfung anzuerkennen. Die Kurzstudien "Evangelische Kirchenmusik" und "Katholische Kirchenmusik" entsprechen weitgehend dem ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums.

Überdies verfügen viele Studierende der Kurzstudien bereits über ein abgeschlossenes Studium bzw. eine andere Berufsausbildung. Dies trifft vor allem auf das Kurzstudium "Musik- und Bewegungserziehung" zu. Diese Studierenden absolvieren ein Kurzstudium, um sich für ihren Beruf weiterzubilden. Die Aufgabe der Weiterbildung fällt jedoch gemäß dem UniStG den Universitäts- und Hochschullehrgängen zu.

Die Hochschullehrgänge werden im Unterschied zu den Kurzstudien gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972 kostenpflichtig sein. Dies ist gerechtfertigt, da Lehrgänge dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen für Personen dienen, die bereits eine Berufsausbildung genossen, haben.

#### **Zu Z 62:**

Die Verordnungen auf Grund des KHStGs treten mit 31. Juli 1998 außer Kraft.



## Textgegenüberstellung

## geltende Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805. Es regelt überdies die Studien an den Kunsthochschulen gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, und an der Akademie der bildenden Künste in Wien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 - AOG), BGBl. Nr. 25, die im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet werden, soweit dort Studien auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichtet sind.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(3) Völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(4) Soweit dieses Bundesgesetz auf die Bundesministerin oder den Bundesminister oder das Bundesministerium Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr begründet.

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse in die

## vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, an den Kunsthochschulen gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, und an der Akademie der bildenden Künste in Wien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 - AOG), BGBl. Nr. 25. Die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien werden im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(3) Völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(4) Soweit dieses Bundesgesetz auf die Bundesministerin oder den Bundesminister oder das Bundesministerium Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr begründet.

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und künstlerischer

**Arbeitswelt.**

(2) Die Universitäten und Hochschulen nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche und die wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien und
3. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind im Sinne des § 1 UOG 1993 insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelitete Lehre),
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,

**Erkenntnisse in die Arbeitswelt.**

(2) Die Universitäten und Hochschulen nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien,
3. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst zur Entwicklung und Erschließung der Kunst beizutragen und
4. die Weiterbildung insbesondere in den Universitäts- und Hochschullehrgängen.

§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelitete Lehre), die Verbindung von der Erschließung der Kunst und Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
6. die Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen,

6. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
7. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
8. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
9. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
10. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- ...
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

- ...
15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, der künstlerischen Eignung oder der körperlich-motorischen Eignung.

16. Außerordentliche Studien sind die

7. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
8. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
9. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
10. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
11. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- ...
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung.

16. Zulassungsprüfungen sind Prüfungen für den Nachweis der künstlerischen Eignung.

17. Außerordentliche Studien sind die

Universitätslehrgänge und der  
Besuch einzelner  
Lehrveranstaltungen.

17. Universitätslehrgänge dienen der  
Weiterbildung.

21. Studienpläne sind die Verordnungen  
der Studienkommissionen und der  
Fakultätskollegien oder der  
Universitätskollegien, mit denen auf  
Grund der Ziele und  
Aufgabenstellungen sowie unter  
Einhaltung der Verfahrensschritte  
dieses Bundesgesetzes die Inhalte  
und der Aufbau eines Studiums und  
die Prüfungsordnung für den  
Wirkungsbereich des jeweiligen den  
Studienplan erlassenden  
Kollegialorgans festgelegt werden.

§ 13. (1) Die Dauer der Diplomstudien  
und der für die Gestaltung des Studiums im  
Studienplan zur Verfügung stehende  
Stundenrahmen sind in der Anlage 1 für die  
einzelnen Studienrichtungen festgelegt.

(2) Die Diplomstudien sind in zwei oder  
drei Studienabschnitte zu gliedern, deren  
Anzahl und Dauer im Studienplan  
festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt  
hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen  
und seine Grundlagen zu erarbeiten, die  
weiteren Studienabschnitte dienen zur  
Vertiefung und speziellen Ausbildung.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt,  
das jeweilige Diplomstudium ab dem  
zweiten Studienabschnitt im Studienplan in  
Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur  
Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist.  
Die Gliederung in Studienzweige setzt

Universitäts- und  
Hochschullehrgänge sowie der  
Besuch einzelner  
Lehrveranstaltungen aus  
wissenschaftlichen Fächern.

18. Universitäts- und  
Hochschullehrgänge dienen der  
Weiterbildung. Die Einrichtung von  
Hochschullehrgängen zur  
Vorbereitung auf ein Diplomstudium  
einer künstlerisch-wissenschaftlichen  
Studienrichtung ist zulässig.

22. Studienpläne sind die Verordnungen  
der Studienkommissionen, der  
Fakultätskollegien oder der  
Universitätskollegien sowie der  
Gesamtkollegien oder des  
Akademiekollegiums, mit denen auf  
Grund der Ziele und  
Aufgabenstellungen sowie unter  
Einhaltung der Verfahrensschritte  
dieses Bundesgesetzes die Inhalte  
und der Aufbau eines Studiums und  
die Prüfungsordnung für den  
Wirkungsbereich des jeweiligen den  
Studienplan erlassenden  
Kollegialorgans festgelegt werden.

§ 13. (1) Die Dauer der Diplomstudien  
und der für die Gestaltung des Studiums im  
Studienplan zur Verfügung stehende  
Stundenrahmen sind in der Anlage 1 für die  
einzelnen Studienrichtungen festgelegt.

(2) Die Diplomstudien sind in bis zu drei  
Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl  
und Dauer im Studienplan festzulegen ist.  
Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe,  
in das Studium einzuführen und seine  
Grundlagen zu erarbeiten, die weiteren  
Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und  
speziellen Ausbildung.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt,  
das jeweilige Diplomstudium ab dem  
zweiten Studienabschnitt im Studienplan in  
Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur  
Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist.  
Die Gliederung in Studienzweige setzt

voraus, daß sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens 10 vH der oberen Grenze des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.

(4) Der Studienplan hat überdies jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums innerhalb des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
4. die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1),
5. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) (§ 34 Abs. 8),
6. das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 10 bis 15 vH der Gesamtstundenzahl gemäß Z 1,
7. die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3 oder 4),

8. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

voraus, daß sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens 10 vH der oberen Grenze des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.

(4) Der Studienplan hat überdies jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums innerhalb des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 25, 26, § 7 Abs. 1),
4. die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1),
5. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) (§ 34 Abs. 8),
6. das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 10 bis 15 vH der Gesamtstundenzahl gemäß Z 1,
7. die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3) sowie die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),

8. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 23).

(5) In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen hat der Studienplan weiters festzulegen:

1. die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),

(5) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Absolvierung einer Praxis (§ 9),
5. den Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 61 Abs. 1),
6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Diplomstudium anerkennbar sind.

2. jenes künstlerische Fach oder jene künstlerischen Fächer, das oder die das Studium charakterisieren und in dem oder in denen eine laufende Leistungsbeurteilung (§ 32 Abs. 1) erfolgt, wenn die Studienkommission nicht von der laufenden Leistungsbeurteilung absieht.
3. die Bezeichnung und das Stundenausmaß des wissenschaftlichen Pflichtfaches oder der wissenschaftlichen Pflichtfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50).

(6) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Absolvierung einer Praxis (§ 9),
5. den Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 61 Abs. 1),
6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Diplomstudium anerkennbar sind.



**§ 19.**

...

(3) Der Studienplan hat jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums (§ 4 Z 10, § 51),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
4. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen)(§ 34 Abs. 8),
5. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

...

**Studienpläne für Universitätslehrgänge**

§ 23. (1) Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird. Es ist berechtigt, die Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchzuführen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch den Studienplan zu enthalten. Der Studienplan hat insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
3. die Voraussetzungen für die

**§ 19.**

...

(3) Der Studienplan hat jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums (§ 4 Z 10, § 51),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 25, 26, § 7 Abs. 1),
4. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen)(§ 34 Abs. 8),
5. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 23).

...

**Studienpläne für Universitätslehrgänge**

§ 23. (1) Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist berechtigt, Universitätslehrgänge, das Gesamtkollegium oder das Akademiekollegium ist berechtigt, Hochschullehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird. Es ist berechtigt, die Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchzuführen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch den Studienplan zu enthalten. Der Studienplan hat insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
3. die Voraussetzungen für die

Zulassung,

4. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlußprüfung (§ 4 Z 18, § 49),
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
6. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

(3) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen,

Zulassung,

4. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlußprüfung (§ 4 Z 19, § 49),
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 25, 26 § 7 Abs. 1),
6. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 23).

(3) Die Studienpläne für Hochschullehrgänge im künstlerischen Bereich haben weiters jenes künstlerische Fach oder jene künstlerischen Fächer zu enthalten, das oder die das Studium charakterisieren und in dem oder in denen eine laufende Leistungsbeurteilung (§ 32 Abs. 1) erfolgt, wenn die Studienkommission nicht von der laufenden Leistungsbeurteilung absieht.

(4) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen,

3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen (§ 26 Abs. 3),
4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
7. die Absolvierung einer Praxis (§ 9).

§ 31. (1) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 2 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und die allfälligen Hochschultaxen gemäß Hochschultaxengesetz 1972 zu bezahlen haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

(2) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen

3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen (§ 26 Abs. 3),
4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
7. die Absolvierung einer Praxis (§ 9).

§ 31. (1) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 2 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und die allfälligen Hochschultaxen gemäß Hochschultaxengesetz 1972 zu bezahlen haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

(2) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen

Universitäten und Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben,

4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.

(3) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität oder Hochschule einlangen.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen europäischer Bildungsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 32. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist jedes Semesters der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des

Universitäten und Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben,

4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt,

5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen

(3) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität oder Hochschule einlangen.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen europäischer Bildungsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 32. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist jedes Semesters der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des

Studiums der jeweiligen Studienrichtung zu melden.

(2) Die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen haben überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen.

§ 34. (1) Die Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium setzt voraus:

1. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
2. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
3. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),
4. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und das Studium der Architektur an den Hochschulen und

Studiums der jeweiligen Studienrichtung zu melden. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen ist Voraussetzung für die Meldung der Fortsetzung des Studiums die positive Beurteilung bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 13 Abs. 5 Z 2).

(2) Die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen haben überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen. Die ordentlichen Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben überdies die Lehrveranstaltungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, anzugeben.

§ 34. (1) Die Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium setzt voraus:

1. ein Mindestalter von 17 Jahren,
2. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
3. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
4. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),
5. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und das Studium der Architektur an den Hochschulen und

5. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. bei Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität oder Hochschule zugelassen waren, die Abgangsbescheinigung dieser Universität oder Hochschule,
2. im Antrag auf Zulassung zu einem Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und zum Studium der Architektur an den Hochschulen die Bezeichnung jener Lehrveranstaltungen, welche die Antragstellerin oder der Antragsteller in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern im ersten Semester zu absolvieren beabsichtigt.

(3) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor unbefristet zuzulassen:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

6. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. bei Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität oder Hochschule zugelassen waren, die Abgangsbescheinigung dieser Universität oder Hochschule,
2. im Antrag auf Zulassung zu einem Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und zum Studium der Architektur an den Hochschulen die Bezeichnung jener Lehrveranstaltungen, welche die Antragstellerin oder der Antragsteller in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern im ersten Semester zu absolvieren beabsichtigt,
3. im Antrag auf Zulassung zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtung die Lehrveranstaltungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren und die die Antragstellerin oder der Antragsteller im ersten Semester zu absolvieren beabsichtigt.

(3) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor unbefristet zuzulassen:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn in der betreffenden Studienrichtung vertretbare Studienbedingungen (Abs. 4) bestehen,
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität oder Hochschule ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen den Lehrenden und den Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat das oberste Kollegialorgan festzulegen, wieviele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne daß unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität oder Hochschule zu verlautbaren.

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor die ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem

3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn in der betreffenden Studienrichtung vertretbare Studienbedingungen (Abs. 4) bestehen,
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität oder Hochschule ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen den Lehrenden und den Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat das oberste Kollegialorgan festzulegen, wieviele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne daß unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität oder Hochschule zu verlautbaren.

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor die ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem

der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben, ohne Berücksichtigung eines Beschlusses gemäß Abs. 4 einmal befristet für höchstens zwei Semester zuzulassen. Die Verlängerung der Befristung ist unzulässig.

(6) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diese Studienrichtung ausgeschlossen.

(7) Die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität oder Hochschule in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dieselbe Studienrichtung an anderen Universitäten oder Hochschulen leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(8) Die Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der Universität oder Hochschule der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität oder Hochschule eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Hochschule im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder Hochschule, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist, oder
3. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt.

der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben, ohne Berücksichtigung eines Beschlusses gemäß Abs. 4 einmal befristet für höchstens zwei Semester zuzulassen. Die Verlängerung der Befristung ist unzulässig.

(6) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diese Studienrichtung ausgeschlossen.

(7) Die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität oder Hochschule in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dieselbe Studienrichtung an anderen Universitäten oder Hochschulen leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(8) Die Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der Universität oder Hochschule der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität oder Hochschule eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Hochschule im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder Hochschule, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist, oder
3. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt.



§ 35. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität oder Hochschule,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors der inländischen Universität oder Hochschule im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Rektorin oder der Rektor die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten

§ 35. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität oder Hochschule,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors der inländischen Universität oder Hochschule im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
5. Urkunde über den Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte künstlerisch-wissenschaftliche Studienrichtung oder das gewählte Fach des Instrumentalstudiums.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Rektorin oder der Rektor die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten

Diplomstudiums, eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.

§ 39. (1) Die Zulassung für eine Studienrichtung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich von der Studienrichtung abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterläßt,
3. in einer Studienrichtung bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
4. das Recht auf unmittelbare Zulassung für diese Studienrichtung oder auf Fortsetzung des Studiums dieser Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wurde, verloren hat, weil sie oder er eine hierfür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat,
5. im Falle der befristeten Zulassung das Teilstudium im Befristungsausmaß absolviert hat oder
6. das Studium dieser Studienrichtung durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

Diplomstudiums, eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.

§ 39. (1) Die Zulassung für eine Studienrichtung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich von der Studienrichtung abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterläßt,
3. in einer Studienrichtung bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
4. das Recht auf unmittelbare Zulassung für diese Studienrichtung oder auf Fortsetzung des Studiums dieser Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wurde, verloren hat, weil sie oder er eine hierfür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat,
5. im Falle der befristeten Zulassung das Teilstudium im Befristungsausmaß absolviert hat oder
6. das Studium dieser Studienrichtung durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat,
7. in den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das

Studium charakterisieren, negativ beurteilt wurde, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 13 Abs. 5 Z 2).

(2) Das Erlöschen der Zulassung für eine Studienrichtung ist zu beurkunden. Insbesondere im Fall des Abs. 1 Z 4 hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

(2) Das Erlöschen der Zulassung für eine Studienrichtung ist zu beurkunden. Insbesondere im Fall des Abs. 1 Z 4 hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

§ 41. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

§ 41. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitäts- oder Hochschullehrganges geforderten Voraussetzungen voraus. Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres möglich.

(2) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

(2) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

§ 42. (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten

§ 42. (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung

vorgeschriebenen  
abgeschlossen hat.

Prüfung

abgeschlossen hat,

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) festzustellen.

§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Diplomprüfungen als Fach- oder Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten

5. in den Hochschullehrgängen im künstlerischen Bereich in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern bei den Lehrveranstaltungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren, negativ beurteilt wurde, wenn nicht im Studienplan von der laufenden Leistungsbeurteilung abgesehen wird (§ 23 Abs. 3).

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

§ 43. Der Studienerfolg ist durch Prüfungen aus wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) festzustellen.

§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), kommissionell abzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Diplomprüfungen als Fach- oder Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten

ausländischen Universität oder Hochschule zur Abhaltung von Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993, soweit sie mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten betraut wurden, und sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen

(5) Studierende von Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 56. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im Lehramtsstudium aus den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die Abhaltung der Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern die Bildung von

ausländischen Universität oder Hochschule zur Abhaltung von Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993, soweit sie mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten betraut wurden, und sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen

(5) Studierende von Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 56. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die Prüfungssenate für die Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), sowie die Prüfungssenate für die Prüfungen ab der zweiten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 58 Abs. 7) durch die Rektorin oder den Rektor zu bilden, die oder der berechtigt ist, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im Lehramtsstudium aus den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die Abhaltung der Diplomprüfungen aus den

Senaten mit höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfern zulässig.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität oder Hochschule angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 58. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu

künstlerischen Fächern die Bildung von Senaten mit höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfern zulässig. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben den Diplomprüfungssenaten sowie den Prüfungssenaten für die Prüfungen ab der zweiten Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 58 Abs. 7) höchstens fünf, den Zulassungsprüfungssenaten höchstens zehn Prüferinnen und Prüfer anzugehören.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität oder Hochschule angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 58. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu

wiederholen.

(3) Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(4) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

(5) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(6) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

wiederholen.

(3) Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(4) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

(5) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(6) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

(7) Ab der zweiten Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den künstlerischen Fächern, die das Studium charakterisieren (§ 13 Abs. 5 Z 2), ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen.

(8) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar.

### **Anerkennung von Prüfungen**

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 8 an einer anderen Universität oder Hochschule

### **Anerkennung von Prüfungen**

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 8 an einer anderen Universität oder Hochschule

abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(3) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(4) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung in der Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt wird.

(5) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit aner kennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der

abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(3) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Hochschule, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(4) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(5) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung in der Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt wird.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit aner kennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der



vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung für die Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

§ 61. (1) Im Diplomstudium ist eine Diplomarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Studienplan anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung für die Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

§ 61. (1) Im Diplomstudium ist eine Diplomarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Studienplan anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen ist das Thema der Diplomarbeit einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitäts-

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitäts-

oder Hochschullehrerin oder einem anderen Universitäts- oder Hochschullehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. August 1997 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Die Inkraftsetzung ist jedoch frühestens mit 1. August 1997 zulässig.

§ 77. (1) Die Studienkommissionen haben die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wenn ein Studienplan nicht

oder Hochschullehrerin oder einem anderen Universitäts- oder Hochschullehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. August 1997 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Die Inkraftsetzung ist jedoch frühestens mit 1. August 1997 zulässig.

(4) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 bis 3, 4, 13, 19 Abs. 3, 23, 25a, 31 Abs. 2, 32, 34, 35 Abs. 1, 39 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 1, 43, 48, 48a, 50 Abs. 1, 56, 58 Abs. 1, 7 und 8, 59, 61 Abs. 2, 74 Abs. 4, 75a, 77, 78, 80a, 81 Abs. 2, Anlage 1 sowie Z 188 und Z 189 der Anlage 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

§ 77. (1) Die Studienkommissionen haben die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten. In den künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2003 in Kraft treten.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen sind die bisherigen Studienpläne in der am 30. September 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wenn ein Studienplan nicht

fristgerecht verlaublich wurde, ist die Studienrichtung an der betreffenden Universität oder Hochschule aufgelassen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, die Studienrichtung wieder gemäß § 11 und § 18 einzurichten, wenn die betreffende Fakultät oder Abteilung einen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Studienplanentwurf vorlegt. Zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister diesfalls den Studienplan im Wege einer Ersatzvornahme zu verordnen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat bis zum Ablauf des Jahres 2007 in Abständen von zwei Jahren über den Stand der Umsetzung dieses Bundesgesetzes und die Auswirkungen der Studienplangestaltung insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Unterschiede zwischen den Standorten, der Gestaltung des Lehramtsstudiums sowie der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden zu berichten.

§ 78. (1) Die Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG sind ab 1. August 1997 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Hochschullehrganges vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden.

fristgerecht verlaublich wurde, ist die Studienrichtung an der betreffenden Universität oder Hochschule aufgelassen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, die Studienrichtung wieder gemäß § 11 und § 18 einzurichten, wenn die betreffende Fakultät oder Abteilung einen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Studienplanentwurf vorlegt. Zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister diesfalls den Studienplan im Wege einer Ersatzvornahme zu verordnen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat bis zum Ablauf des Jahres 2007 in Abständen von zwei Jahren über den Stand der Umsetzung dieses Bundesgesetzes und die Auswirkungen der Studienplangestaltung insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Unterschiede zwischen den Standorten, der Gestaltung des Lehramtsstudiums sowie der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden zu berichten.

§ 78. (1) Die Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG sind ab 1. August 1997 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG. Die Lehrgänge und Kurse gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Hochschullehrgänge gemäß § 23 UniStG, die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Vorbereitungslehrgänge gemäß § 25a UniStG.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Hochschullehrganges vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden. Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von

Kurzstudien und Lehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 50 KHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1998 jenen Absolventinnen und Absolventen zu verleihen, die zum Besuch des Kurzstudiums oder Lehrganges vor dem 1. August 1998 zugelassen wurden.

#### § 81.

...  
(2) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Gesamtkollegium zuständig. Für die in diesem Bundesgesetz genannten Studienkommissionen an den Kunsthochschulen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes - KHStG, BGBl. Nr. 187/1983.  
...

#### § 81.

...  
(2) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Gesamtkollegium zuständig. Für die in diesem Bundesgesetz genannten Studienkommissionen an den Kunsthochschulen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 KHStG.  
...



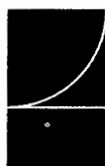
Heft

2

# Österreichisches Hochschulrecht

Bearbeitung: Friedrich Faulhammer  
Stand: 1. August 1997

## Universitäts- Studiengesetz (UniStG)



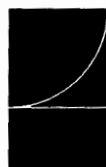
**bm:wv**

**Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr**

# Österreichisches Hochschulrecht

Bearbeitung: Friedrich Faulhammer  
Stand: 1. August 1997

## Universitäts- Studiengesetz (UniStG)



**bm:vv**

**Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr**



**Universitäts-Studiengesetz (UniStG);**

Bearbeiter: Friedrich Faulhammer. -

Stand: 1. August 1997. - Wien:

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, 1997

(Österreichisches Hochschulrecht ; 2)

NE: Bearb.

ISBN 3-85456-423-6

Medieninhaber und Verleger: Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr,  
1014 Wien, Minoritenplatz 5.

Druck: RemaPrint, 1160 Wien.

## Vorwort

Das hiermit publizierte Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) kann ohne Übertreibung als Meilenstein auf dem Weg der Hochschulreform in Österreich bezeichnet werden.

Es ist den bereits im neuen Organisationsrecht von 1993 formulierten Prinzipien der Deregulierung, der Dezentralisierung und des Ausbaus der universitären Autonomie verpflichtet und soll die Universitäten in die Lage versetzen, den Studierenden ein möglichst wenig eingeschränktes, den heutigen Anforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft entsprechendes Angebot an Studien zu bieten.

Die Verantwortung für die Gestaltung und Organisation sinnvoller und effizienter Universitätsstudien wird mit diesem Gesetz größtenteils den autonomen universitären Gremien übertragen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übt künftig nur noch Aufsichts- und Richtlinienfunktionen aus.

Die Universitäten sind aufgerufen, die wesentlich größeren Handlungsspielräume, die ihnen dieses Gesetz einräumt, zum Wohl und im Interesse der wissenschaftlichen Ausbildung und der Berufsvorbildung der Studierenden zu nützen.

Ich wünsche ihnen dabei viel Erfolg und sichere ihnen meine und die Unterstützung des Ministeriums zu.



Dr. Caspar Einem  
Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

**Inhaltsverzeichnis****INHALTSVERZEICHNIS****Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten  
(Universitäts-Studiengesetz - UniStG)****1. Teil****Allgemeine Bestimmungen**

|      |                                                                        |    |
|------|------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1. | Geltungsbereich .....                                                  | 11 |
| § 2. | Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen . | 12 |
| § 3. | Grundsätze für die Gestaltung der Studien .....                        | 12 |
| § 4. | Begriffsbestimmungen .....                                             | 13 |
| § 5. | Fremdsprachen .....                                                    | 16 |

**2. Teil****Studien****1. Hauptstück****Studien an Universitäten und Hochschulen****1. Abschnitt****Gemeinsame Bestimmungen**

|       |                                     |    |
|-------|-------------------------------------|----|
| § 6.  | Einteilung des Studienjahres .....  | 16 |
| § 7.  | Lehrveranstaltungen .....           | 17 |
| § 8.  | Fernstudien .....                   | 18 |
| § 9.  | Praxis .....                        | 18 |
| § 10. | Studien in einer Fremdsprache ..... | 18 |

**2. Abschnitt****Diplomstudien**

|       |                                                                                                   |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 11. | Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien .....                               | 19 |
| § 12. | Anhörungsverfahren vor der Erstellung oder Abänderung der Studienpläne<br>für Diplomstudien ..... | 21 |
| § 13. | Inhalt der Studienpläne für Diplomstudien .....                                                   | 22 |
| § 14. | Begutachtung der Studienpläne für Diplomstudien .....                                             | 24 |
| § 15. | Untersagung der Studienpläne für Diplomstudien .....                                              | 25 |

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------|----|
| § 16. Inkrafttreten der Studienpläne für Diplomstudien ..... | 26 |
| § 17. Individuelles Diplomstudium .....                      | 26 |

### **3. Abschnitt Doktoratsstudien**

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| § 18. Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Doktoratsstudien ... | 27 |
| § 19. Inhalt der Studienpläne für Doktoratsstudien .....                   | 28 |
| § 20. Begutachtung der Studienpläne für Doktoratsstudien .....             | 29 |
| § 21. Untersagung der Studienpläne für Doktoratsstudien .....              | 29 |
| § 22. Inkrafttreten der Studienpläne für Doktoratsstudien .....            | 30 |

### **4. Abschnitt Universitätslehrgänge**

|                                                                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 23. Studienpläne für Universitätslehrgänge .....                                                              | 31 |
| § 24. Untersagung der Studienpläne für Universitätslehrgänge .....                                              | 32 |
| § 25. Inkrafttreten der Studienpläne für Universitätslehrgänge .....                                            | 32 |
| § 26. Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen ..... | 34 |

### **2. Hauptstück Lehrgänge universitären Charakters**

|                                                                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 27. Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" ....                                                    | 34 |
| § 28. Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters ..... | 35 |

### **3. Teil Studierende an Universitäten und Hochschulen 1. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen**

|                                                   |    |
|---------------------------------------------------|----|
| § 29. Rechte und Pflichten der Studierenden ..... | 36 |
| § 30. Verfahren der Zulassung zum Studium .....   | 38 |
| § 31. Zulassungsfristen .....                     | 38 |
| § 32. Meldung der Fortsetzung des Studiums .....  | 39 |

**Inhaltsverzeichnis**

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| § 33. Evidenz der Studierenden ..... | 40 |
|--------------------------------------|----|

**2. Hauptstück**  
**Ordentliche Studierende**

|                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------|----|
| § 34. Zulassung für ordentliche Studien .....               | 41 |
| § 35. Allgemeine Universitätsreife .....                    | 44 |
| § 36. Besondere Universitätsreife .....                     | 44 |
| § 37. Kenntnis der deutschen Sprache .....                  | 45 |
| § 38. Studieneingangsphase .....                            | 46 |
| § 39. Erlöschen der Zulassung für ordentliche Studien ..... | 46 |
| § 40. Abgangsbescheinigung .....                            | 47 |

**3. Hauptstück**  
**Außerordentliche Studierende**

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| § 41. Zulassung für außerordentliche Studien .....               | 47 |
| § 42. Erlöschen der Zulassung für außerordentliche Studien ..... | 48 |

**4. Teil**  
**Feststellung des Studienerfolges**  
**1. Hauptstück**  
**Gemeinsame Bestimmungen**

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 43. Arten der Feststellung des Studienerfolges .....                         | 48 |
| § 44. Ausländische Prüferinnen und Prüfer sowie Beurteilerinnen und Beurteiler | 48 |
| § 45. Beurteilung des Studienerfolges .....                                    | 48 |
| § 46. Nichtigerklärung von Beurteilungen .....                                 | 49 |
| § 47. Zeugnisse .....                                                          | 49 |

**2. Hauptstück**  
**Prüfungsarten**

|                                 |    |
|---------------------------------|----|
| § 48. Ergänzungsprüfungen ..... | 51 |
| § 49. Abschlußprüfungen .....   | 52 |
| § 50. Diplomprüfungen .....     | 52 |
| § 51. Rigorosen .....           | 53 |

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                            |    |
|------------------------------------------------------------|----|
| § 52. Lehrveranstaltungs-, Fach- und Gesamtprüfungen ..... | 53 |
|------------------------------------------------------------|----|

### **3. Hauptstück Prüfungsverfahren**

|                                                                        |    |
|------------------------------------------------------------------------|----|
| § 53. Prüfungstermine .....                                            | 54 |
| § 54. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen . | 54 |
| § 55. Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen .....                   | 55 |
| § 56. Prüfungssenate .....                                             | 56 |
| § 57. Durchführung der Prüfungen .....                                 | 57 |
| § 58. Wiederholung von Prüfungen .....                                 | 58 |
| § 59. Anerkennung von Prüfungen .....                                  | 59 |
| § 60. Rechtsschutz bei Prüfungen .....                                 | 60 |

### **4. Hauptstück Wissenschaftliche Arbeiten**

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| § 61. Diplomarbeiten .....                              | 61 |
| § 62. Dissertationen .....                              | 62 |
| § 63. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen .....      | 64 |
| § 64. Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten ..... | 64 |
| § 65. Veröffentlichungspflicht .....                    | 64 |

### **5. Teil Akademische Grade 1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen**

|                                                      |    |
|------------------------------------------------------|----|
| § 66. Verleihung akademischer Grade .....            | 65 |
| § 67. Führung akademischer Grade .....               | 66 |
| § 68. Widerruf inländischer akademischer Grade ..... | 66 |
| § 69. Strafbestimmungen .....                        | 66 |

### **2. Hauptstück Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse**

|                                        |    |
|----------------------------------------|----|
| § 70. Antrag auf Nostrifizierung ..... | 67 |
|----------------------------------------|----|

**Inhaltsverzeichnis**

|                                              |    |
|----------------------------------------------|----|
| § 71. Ermittlungsverfahren .....             | 68 |
| § 72. Nostrifizierungsbescheid .....         | 69 |
| § 73. Feststellung der Nostrifizierung ..... | 69 |

**6. Teil****Übergangs- und Schlußbestimmungen****1. Hauptstück****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

|                              |    |
|------------------------------|----|
| § 74. Inkrafttreten .....    | 70 |
| § 75. Außerkrafttreten ..... | 70 |

**2. Hauptstück****Übergangsbestimmungen**

|                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------|----|
| § 76. Einrichtung der Diplom- und Doktoratsstudien .....                    | 71 |
| § 77. Erlassung der Studienpläne für die Diplom- und Doktoratsstudien ..... | 71 |
| § 78. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge .....                           | 72 |
| § 79. Lehrgänge universitären Charakters .....                              | 72 |
| § 80. Übergangsbestimmungen für Studierende .....                           | 72 |

**3. Hauptstück****Schlußbestimmungen**

|                                                        |    |
|--------------------------------------------------------|----|
| § 81. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ..... | 74 |
| § 82. Vollziehung .....                                | 76 |

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| <b>Anlage 1</b> Diplomstudien ..... | 77 |
|-------------------------------------|----|

|                                        |    |
|----------------------------------------|----|
| <b>Anlage 2</b> Doktoratsstudien ..... | 92 |
|----------------------------------------|----|

|                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Anlage 3</b> Außerkrafttretende Gesetze und Verordnungen ..... | 95 |
|-------------------------------------------------------------------|----|

---

|                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| <b>Publikationsverzeichnis .....</b> | <b>105</b> |
|--------------------------------------|------------|

## **ZITATE**

**Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG).**

**Verlautbarung: BGBl. I Nr. 48/1997.**

**Inkrafttreten: 1. August 1997.**

**Keine Novellen.**



**§ 1****Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten  
(Universitäts-Studiengesetz - UniStG)****1. Teil  
Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805<sup>1)</sup>. Es regelt überdies die Studien an den Kunsthochschulen gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970<sup>2)</sup>, und an der Akademie der bildenden Künste in Wien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988-AOG)<sup>3)</sup>, BGBl. Nr. 25, die im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet werden, soweit dort Studien auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichtet sind.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(3) Völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt<sup>4)</sup>.

(4) Soweit dieses Bundesgesetz auf die Bundesministerin oder den Bundesminister

---

<sup>1)</sup> Letzter Stand veröffentlicht in: Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen. Textausgabe. Heft 3.

<sup>2)</sup> Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 510/1995 mit Wirkung vom 1. September 1995. - Jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen. Textausgabe. Heft 1.

<sup>3)</sup> Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 511/1995 mit Wirkung vom 1. September 1995. - Jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen. Textausgabe. Heft 7.

<sup>4)</sup> Dies betrifft insbesondere auch das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Universitäten, BGBl. Nr. 423/1983, und der auf dieser Grundlage erfolgten Vereinbarung zwischen der Universität Innsbruck und der Universität Padua über die gemeinsame Durchführung eines Studienprogrammes "Integriertes Diplomstudium der Rechtswissenschaften", BGBl. Nr. 3/1996, sowie die sich aus dem EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995, ergebenden Verpflichtungen.

**§ 1 Abs. 4 - § 3 Z 6**

oder das Bundesministerium Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr begründet.

**Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen**

**§ 2. (1)** Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

**(2)** Die Universitäten und Hochschulen nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche und die wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien und
3. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

**Grundsätze für die Gestaltung der Studien**

**§ 3.** Bei der Gestaltung der Studien sind im Sinne des § 1 UOG 1993 insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGrBl. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelایتete Lehre),
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
6. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

**§ 3 Z 7 - § 4 Z 6**

7. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
8. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
9. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
10. die nationale und internationale Mobilität<sup>5)</sup> der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.

**Begriffsbestimmungen**

**§ 4.** Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.
2. Ordentliche Studien sind die Diplomstudien und die Doktoratsstudien.
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.
4. Studieneingangsphase ist das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Diplomstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient.
5. Diplomarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplomstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
6. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der

---

<sup>5)</sup> In einer Entschließung des Nationalrates wird der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ersucht, mögliche innerstaatliche Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Mobilität der Studierenden zu prüfen und darüber dem Nationalrat bis zum 1. Jänner 1998 zu berichten.

**§ 4 Z 6 - Z 19**

positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

7. Diplomgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Diplomstudien verliehen werden. Sie lauten "Magistra ..." beziehungsweise "Magister ..." oder "Diplom- ..." mit dem in diesem Bundesgesetz festgelegten Zusatz.
8. Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen.
9. Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplomarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.
10. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
11. Doktorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten "Doktorin ..." beziehungsweise "Doktor ..." mit dem in diesem Bundesgesetz festgelegten Zusatz.
12. Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.
13. Allgemeine Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienrichtungsspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität und Hochschule zugelassen zu werden.
14. Besondere Universitätsreife ist die Erfüllung ergänzender studienrichtungsspezifischer Voraussetzungen für die Zulassung zu einem bestimmten ordentlichen Studium.
15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, der künstlerischen Eignung oder der körperlich-motorischen Eignung.
16. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.
17. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung.
18. Abschlußprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlußprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
19. Master of Advanced Studies oder Master of Business Administration ist der

**§ 4 Z 19 - Z 31**

akademische Grad, der für die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge oder Lehrgänge universitären Charakters festzulegen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 70 Semesterstunden umfassen.

20. Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.
21. Studienpläne sind die Verordnungen der Studienkommissionen und der Fakultätskollegien oder der Universitätskollegien, mit denen auf Grund der Ziele und Aufgabenstellungen sowie unter Einhaltung der Verfahrensschritte dieses Bundesgesetzes die Inhalte und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung für den Wirkungsbereich des jeweiligen den Studienplan erlassenden Kollegialorgans festgelegt werden.
22. Prüfungsordnung ist der Teil des Studienplanes, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.
23. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.
24. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
25. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Studienplan festgelegten Bedingungen und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.
26. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
27. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
28. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
29. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
30. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
31. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

**§ 4 Z 32 - § 6**

- 32. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- 33. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

**Fremdsprachen**

**§ 5. (Verfassungsbestimmung)** Durch Bundesgesetz kann die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen und Lehrgängen universitären Charakters, von akademischen Graden sowie bei der Abfassung von Urkunden über deren Verleihung und bei der Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen vorgesehen werden.

**2. Teil  
Studien****1. Hauptstück  
Studien an Universitäten und Hochschulen****1. Abschnitt  
Gemeinsame Bestimmungen****Einteilung des Studienjahres**

**§ 6. (1)** Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, daß das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

**§ 7 Abs. 1 - Abs. 7****Lehrveranstaltungen**

**§ 7. (1)** Die Studienkommissionen haben in den Studienplänen den Gegenstand, die Art, den Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

**(2)** Bei der Gestaltung des Lehrangebotes ist die besondere Situation der berufstätigen Studierenden zu berücksichtigen.

**(3)** Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfaßt. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

**(4)** Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

**(5)** Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.

**(6)** Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

**(7)** Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, den Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festzulegen. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstal-

## **§ 7 Abs. 7 - § 10 Abs. 1**

tung im Rahmen der freien Wahlfächer oder eines individuellen Diplomstudiums anmelden.

(8) Die Studienkommission hat für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Studienplan die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, daß den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit anzubieten.

### **Fernstudien**

§ 8. (1) Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan Fernstudien festzulegen. Daneben ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, mit vorheriger Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans ihre oder seine Lehrveranstaltung als Fernstudium anzubieten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

(2) Die Aufgliederung der im Studienplan vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

### **Praxis**

§ 9. Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studierenden ab dem zweiten Semester die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorzuschreiben. Wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen.

### **Studien in einer Fremdsprache**

§ 10. (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre



**§ 10 Abs. 1 - § 11 Abs. 2**

Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben überdies ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn es die Studienkommission nach deren Anhörung beschließt. Hinsichtlich der Prüfungen gilt Abs. 1.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan die Abfassung der wissenschaftlichen Arbeiten in einer Fremdsprache vorzuschreiben, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist. Die ordentlichen Studierenden sind überdies berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.

(4) Das Fakultätskollegium oder Universitätskollegium ist berechtigt, im Studienplan die Abhaltung eines Universitätslehrganges zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festzulegen.

**2. Abschnitt  
Diplomstudien****Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien**

**§ 11. (1)** Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium (Universitätskollegium oder Akademiekollegium) ist im Rahmen seines fachlichen Wirkungsbereiches berechtigt, die Studienangebots- und Standortentscheidungen zu beantragen. Dem Antrag auf Ergänzung oder Änderung des in diesem Bundesgesetz festgelegten Studienangebotes (Studienangebotsentscheidung) und auf Einrichtung einer Studienrichtung (Standortentscheidung) sind das Qualifikationsprofil, ein Entwurf des Studienplanes sowie die Bedarfsberechnungen, der Realisierungs- und der Budgetplan gemäß der Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung, BGBl. Nr. 736/1996, anzuschließen. Dem Antrag auf Auflassung einer Studienrichtung sind der Realisierungs- und der Budgetplan anzuschließen.

(2) Beabsichtigt die Bundesministerin oder der Bundesminister die Vorbereitung

**§ 11 Abs. 2 - Abs. 4 Z 1**

einer Studienangebots- oder Standortentscheidung ohne Antrag einer Universität oder Hochschule, sind die Bedarfsberechnungen sowie die Realisierungs- und die Budgetpläne von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu erstellen. Sie oder er ist berechtigt, die Universitäten oder Hochschulen mit der Durchführung der Bedarfsberechnungen zu beauftragen.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat anlässlich der Vorbereitung einer Studienangebots- oder Standortentscheidung insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Nachfrage nach dem betreffenden Studium,
2. die Arbeitsmarktrelevanz,
3. die Effizienz des Studienbetriebs in der geplanten oder bestehenden Studienrichtung,
4. den Innovationseffekt einer neuen Studienrichtung,
5. die internationale Entwicklung,
6. die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung oder die voraussichtlichen Einsparungen,
7. alternative nichtuniversitäre Studiengänge, insbesondere die Fachhochschul-Studiengänge auf Grund des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHSStG), BGBl. Nr. 340/1993<sup>6)</sup>.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, an denen die betreffende Studienrichtung eingerichtet ist, zum Ergebnis der Erhebung dieser Umstände anzuhören. Das Universitätenkuratorium ist gemäß § 83 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 zur Abgabe eines Gutachtens einzuladen.

(4) Die Vorschläge für die Studienangebots- und die Standortentscheidungen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister gemeinsam mit dem Realisierungs- und dem Budgetplan einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Zur Stellungnahme sind insbesondere folgende Einrichtungen einzuladen:

1. die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten, Österreichische Hoch-

---

<sup>6)</sup> Letzter Stand veröffentlicht in: Österreichische Studienvorschriften. Textausgabe. Heft 16.

**§ 11 Abs. 4 Z 1 - § 12 Abs. 2**

schülerschaft, Hochschülerschaften an den Hochschulen), die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den Universitäten und Hochschulen, der Fachhochschulrat, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere fach einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen,

2. die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen jeweils in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, die gesetzlichen Interessenvertretungen, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung der österreichischen Industrie, die betroffenen Kammern der freien Berufe, andere fach einschlägige Einrichtungen des Beschäftigungssystems und bei den theologischen Studienrichtungen die zuständigen kirchlichen Stellen.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudien unter Einhaltung dieses Verfahrens an einer oder mehreren Universitäten oder Hochschulen, allenfalls auch zur gemeinsamen Durchführung, durch Verordnung einzurichten und aufzulassen<sup>7)</sup>. Dabei sind die Fakultäten oder Abteilungen zu bezeichnen, denen auf Grund der fachlichen Ausrichtung der in ihnen zusammengefaßten Einrichtungen die Durchführung der Diplomstudien obliegt.

**Anhörungsverfahren vor der Erstellung oder Abänderung der Studienpläne für die Diplomstudien**

**§ 12. (1)** Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium (Universitätskollegium oder Akademiekollegium) hat gemäß § 41 Abs. 1 UOG 1993 für jedes an einer Universität oder Hochschule (Fakultät oder Abteilung) eingerichtete Diplomstudium eine Studienkommission einzusetzen, die durch Verordnung einen Studienplan zu erlassen hat.

(2) Die Studienkommission hat die Absicht der Erlassung oder Änderung des Studienplanes den Bundesministerien und den Ämtern der Landesregierungen jeweils in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, den gesetzlichen Interessenvertretungen, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Vereinigung der österreichischen Industrie, den betroffenen Kammern der freien Berufe, anderen fach einschlägigen Einrichtungen des Beschäftigungssystems und bei den theologischen Studienrichtungen den zuständigen kirchlichen Stellen anzuzeigen. Diesen Einrichtungen ist innerhalb einer an-

---

<sup>7)</sup> Vergleiche dazu für die erstmalige Einrichtung auf Grund dieses Bundesgesetzes § 76.

## **§ 12 Abs. 2 - § 13 Abs. 3**

gemessenen Frist Gelegenheit zur Übermittlung von Vorschlägen zur Änderung des Studienplanes einzuräumen. Die übermittelten Vorschläge sind zu dokumentieren.

(3) Die Studienkommission hat das Anhörungsverfahren gemäß Abs. 2 auch durchzuführen, wenn für die Studienrichtung Evaluierungsergebnisse vorliegen, die Änderungen des Studienplanes erfordern.

(4) Die Studienkommission ist berechtigt, das Anhörungsverfahren gemäß Abs. 2 und 3 nicht durchzuführen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer und keine Pflichtpraxis eingeführt,
2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft,
3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisher geltenden Stundenzahl verändert werden und
4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

Das Anhörungsverfahren ist jedoch spätestens zehn Jahre nach dem letzten Anhörungsverfahren jedenfalls durchzuführen.

(5) Die Studienkommission hat vor der Erlassung oder Änderung des Studienplanes entsprechend den Zielen (§ 2), den Grundsätzen für die Gestaltung (§ 3) und den Aufgabenstellungen der Diplomstudien (Anlage 1) ein Qualifikationsprofil zu erstellen oder zu ergänzen. Auf der Grundlage des Qualifikationsprofils ist der Studienplan zu gestalten. Dabei sind die Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüberzutreten werden, besonders zu berücksichtigen.

### **Inhalt der Studienpläne für Diplomstudien**

**§ 13.** (1) Die Dauer der Diplomstudien und der für die Gestaltung des Studiums im Studienplan zur Verfügung stehende Stundenrahmen sind in der Anlage 1 für die einzelnen Studienrichtungen festgelegt.

(2) Die Diplomstudien sind in zwei oder drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, die weiteren Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt, das jeweilige Diplomstudium ab dem

**§ 13 Abs. 3 - Abs. 5 Z 3**

zweiten Studienabschnitt im Studienplan in Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Die Gliederung in Studienzweige setzt voraus, daß sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens 10 vH der oberen Gränze des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.

(4) Der Studienplan hat überdies jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums innerhalb des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
4. die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1),
5. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) (§ 34 Abs. 8),
6. das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 10 bis 15 vH der Gesamtstundenzahl gemäß Z 1,
7. die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3 oder 4),
8. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

(5) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrver-

**§ 13 Abs. 5 Z 3 - § 14 Abs. 1**

- anstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Absolvierung einer Praxis (§ 9),
  5. den Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 61 Abs. 1),
  6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Diplomstudium anerkennbar sind.

**Begutachtung der Studienpläne für Diplomstudien**

**§ 14. (1)** Die Studienkommission hat den Entwurf für die Erlassung oder Änderung des Studienplanes zu erstellen und gemeinsam mit dem Qualifikationsprofil einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen, das in den Mitteilungsblättern aller Universitäten und Hochschulen bekanntzumachen ist. Zur Stellungnahme sind insbesondere folgende Einrichtungen einzuladen:

1. die für die Durchführung des Diplomstudiums fachlich zuständigen Einrichtungen der betreffenden Universität oder Hochschule,
2. die für die Budgetierung und den Budgetvollzug zuständigen Organe der Universität oder Hochschule (Fakultätskollegium oder Abteilungskollegium, Senat oder Universitätskollegium oder Gesamtkollegium oder Akademiekollegium, Rektorin oder Rektor, Dekanin oder Dekan, Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter),
3. der Universitätsbeirat,
4. die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Hochschulen),
5. die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere fachlich einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen,
6. die gesetzlichen Interessenvertretungen, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung der österreichischen Industrie, die betroffenen Kammern der freien Berufe, andere facheinschlägige Einrichtungen des Beschäftigungssystems und bei den theologischen Studienrichtungen die zuständigen kirchlichen Stellen,
7. die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen jeweils in ihrer Funktion als Arbeitgeber.

**§ 14 Abs. 2 - § 15 Abs. 3 Z 2**

(2) Die Studienkommission ist berechtigt, das Begutachtungsverfahren gemäß Abs. 1 nicht durchzuführen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer und keine Pflichtpraxis eingeführt,
2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft,
3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisher geltenden Stundenzahl verändert werden und
4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

**Untersagung der Studienpläne für Diplomstudien**

**§ 15. (1)** Nach der Durchführung des Begutachtungsverfahrens hat sich die Studienkommission nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen inhaltlich auseinanderzusetzen und ist berechtigt, den Studienplan zu beschließen. Dieser Beschluß ist der Dekanin oder dem Dekan, an den Kunsthochschulen der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens, dem Qualifikationsprofil und den gemeinsam mit den für das Studium fachlich zuständigen Einrichtungen der Fakultät oder Abteilung erarbeiteten Bedarfsberechnungen sowie dem Realisierungs- und dem Budgetplan vorzulegen. Die Dekanin oder der Dekan, an den Kunsthochschulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat zu den finanziellen Auswirkungen des Beschlusses über die Erlassung oder Änderung des Studienplanes Stellung zu nehmen und den Studienplan gemeinsam mit den genannten Beilagen der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat den Studienplan mit den genannten Beilagen der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen, wenn der Beschluß der Studienkommission mit den auf Grund der Bedarfsberechnungs- und Budgetierungsverordnung beantragten und auf Grund des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes zugewiesenen Ressourcen finanziell durchführbar ist.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen im Bundesministerium den Studienplan zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die finanzielle Durchführbarkeit nicht bestätigt hat, oder der Beschluß der Studienkommission:

1. in falscher Zusammensetzung gefaßt wurde,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung die Studienkommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,

**§ 15 Abs. 3 Z 3 - § 17 Abs. 2**

3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen oder
4. wegen der außeruniversitären finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

**Inkrafttreten der Studienpläne für Diplomstudien**

**§ 16. (1)** Die Studienkommission hat den Studienplan im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität oder Hochschule unter Beifügung des Qualifikationsprofils zu verlautbaren, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister den Studienplan nicht untersagt hat oder zwei Monate nach dem Einlangen des Studienplanes im Bundesministerium verstrichen sind.

**(2)** Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

**Individuelles Diplomstudium**

**§ 17. (1)** Ordentliche Studierende eines Diplomstudiums sind berechtigt, die Verbindung von Fächern aus verschiedenen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudien zu einem individuellen Diplomstudium zu beantragen. Der Antrag ist bei der Rektorin oder dem Rektor jener Universität oder Hochschule einzubringen, an welcher der Schwerpunkt des geplanten Studiums liegen soll.

**(2)** Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Studiums,
2. das Qualifikationsprofil,
3. die Studiendauer,
4. die Festlegung von höchstens zwei Studienabschnitten und deren Dauer,
5. die Prüfungsfächer und die Prüfungsordnung,
6. die Titel, die Arten und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen,
7. wenn das Studium an mehreren Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) durchgeführt werden soll, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) und
8. den akademischen Grad.



**§ 17 Abs. 3 - § 18 Abs. 3**

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat den Antrag nach Anhörung der facheinschlägigen Studienkommissionen bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Diplomstudium gleichwertig ist. In der Genehmigung sind der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Diplomstudium, die Durchführung des Studiums und der akademische Grad nach dem Schwerpunkt des Studiums festzulegen.

**3. Abschnitt  
Doktoratsstudien****Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Doktoratsstudien**

**§ 18. (1)** Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium (Universitätskollegium oder Akademiekollegium) ist im Rahmen seines fachlichen Wirkungsbereiches berechtigt, die Studienangebots- und Standortentscheidungen zu beantragen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat anlässlich der Vorbereitung einer Ergänzung des in diesem Bundesgesetz festgelegten Studienangebotes insbesondere auf den Innovationseffekt eines neuen Doktoratsstudiums Bedacht zu nehmen. Anlässlich der Vorbereitung einer Standortentscheidung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, an denen die betreffende Studienrichtung eingerichtet ist, anzuhören. Das Universitätenkuratorium ist gemäß § 83 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 zur Abgabe eines Gutachtens einzuladen.

(3) Die Vorschläge für Studienangebots- und Standortentscheidungen sind einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Zur Stellungnahme sind insbesondere folgende Einrichtungen einzuladen:

1. die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen sowie die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen),
2. die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere fachlich einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen.

**§ 18 Abs. 4 - § 19 Abs. 4**

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die in diesem Bundesgesetz festgelegten Doktoratsstudien unter Einhaltung dieses Verfahrens an einer oder mehreren Universitäten oder Hochschulen, allenfalls auch zur gemeinsamen Durchführung, durch Verordnung einzurichten und aufzulassen<sup>8)</sup>. Dabei sind die Fakultäten oder Abteilungen zu bezeichnen, denen auf Grund der fachlichen Ausrichtung der in ihnen zusammengefaßten Einrichtungen die Durchführung der Doktoratsstudien obliegt.

**Inhalt der Studienpläne für Doktoratsstudien**

**§ 19.** (1) Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium (Universitätskollegium oder Akademiekollegium) hat gemäß § 41 Abs. 1 UOG 1993 für jedes an einer Universität oder Hochschule (Fakultät oder Abteilung) eingerichtete Doktoratsstudium eine Studienkommission einzusetzen, die durch Verordnung einen Studienplan zu erlassen hat.

(2) Die Doktoratsstudien umfassen vier Semester und werden nicht in Studienabschnitte gegliedert. Die Gestaltung des Studienplans hat entsprechend den Zielen (§ 2) der Doktoratsstudien zu erfolgen.

(3) Der Studienplan hat jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums (§ 4 Z 10, § 51),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
4. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) (§ 34 Abs. 8),
5. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

(4) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom

---

<sup>8)</sup> Vergleiche dazu für die erstmalige Einrichtung auf Grund dieses Bundesgesetzes § 76.

**§ 19 Abs. 4 - § 21 Abs. 1**

25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Doktoratsstudium anerkennbar sind.

**Begutachtung der Studienpläne für Doktoratsstudien**

**§ 20. (1)** Die Studienkommission hat den Entwurf für die Erlassung oder Änderung des Studienplanes zu erstellen und an der Universität oder Hochschule zur Begutachtung aufzulegen. Die Auflage ist in den Mitteilungsblättern aller Universitäten und Hochschulen bekanntzumachen.

**(2)** Die Studienkommission ist berechtigt, das Begutachtungsverfahren gemäß Abs. 1 nicht durchzuführen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer eingeführt,
2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft,
3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisher geltenden Stundenzahl verändert werden und
4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

**Untersagung der Studienpläne für Doktoratsstudien**

**§ 21. (1)** Nach der Durchführung des Begutachtungsverfahrens hat sich die Studienkommission nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen inhaltlich auseinanderzusetzen und ist berechtigt, den Studienplan zu beschließen. Dieser Beschluß ist der Dekanin oder dem Dekan, an den Kunsthochschulen der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens und

**§ 21 Abs. 1 - § 22**

den gemeinsam mit den für das Studium fachlich zuständigen Einrichtungen erarbeiteten Bedarfsberechnungen sowie dem Realisierungs- und dem Budgetplan gemäß der Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung vorzulegen. Die Dekanin oder der Dekan, an den Kunsthochschulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat zu den finanziellen Auswirkungen des Beschlusses über die Erlassung oder Änderung des Studienplanes Stellung zu nehmen und den Studienplan gemeinsam mit den genannten Beilagen der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat den Studienplan mit den genannten Beilagen der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen, wenn der Beschluß der Studienkommission mit den auf Grund der Bedarfsberechnungs- und Budgetierungsverordnung beantragten und auf Grund des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes zugewiesenen Ressourcen finanziell durchführbar ist.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen im Bundesministerium den Studienplan zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die finanzielle Durchführbarkeit nicht bestätigt hat, oder wenn der Beschluß der Studienkommission:

1. in falscher Zusammensetzung gefaßt wurde,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung die Studienkommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können oder
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen.

**Inkrafttreten der Studienpläne für Doktoratsstudien**

**§ 22.** (1) Die Studienkommission hat den Studienplan im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität oder Hochschule zu verlautbaren, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister den Studienplan nicht untersagt hat oder zwei Monate nach Einlangen des Studienplanes im Bundesministerium verstrichen sind.

(2) Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

**§ 23 Abs. 1 - Abs. 3 Z 2****4. Abschnitt  
Universitätslehrgänge****Studienpläne für Universitätslehrgänge**

**§ 23. (1)** Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird. Es ist berechtigt, die Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchzuführen.

**(2)** Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch den Studienplan zu enthalten. Der Studienplan hat insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung,
4. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlußprüfung (§ 4 Z 18, § 49),
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
6. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

**(3)** Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse

**§ 23 Abs. 3 Z 2 - § 25 Abs. 1**

- auch außeruniversitärer Einrichtungen,
3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen (§ 26 Abs. 3),
  4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
  5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
  6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
  7. die Absolvierung einer Praxis (§ 9).

**Untersagung der Studienpläne für Universitätslehrgänge**

**§ 24. (1)** Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium hat den Beschluß über die Verordnung gemäß § 23 gemeinsam mit Ausführungen über die Finanzierung des Lehrganges der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Verordnung gemäß Abs. 1 mit den genannten Beilagen der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen, wenn die Durchführung des Universitätslehrganges kostendeckend im Sinne des § 5 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76<sup>9)</sup>, durchgeführt wird.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen im Bundesministerium die Verordnung gemäß Abs. 1 zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die Bestätigung der Kostendeckung nicht erteilt hat, oder der Beschluß des Fakultätskollegiums oder des Universitätskollegiums:

1. in falscher Zusammensetzung gefaßt wurde,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können oder
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen.

**Inkrafttreten der Studienpläne für Universitätslehrgänge**

**§ 25. (1)** Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium hat die Verord-

---

<sup>9)</sup> Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994 mit Wirkung vom 1. Jänner 1995. Jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen. Textausgabe. Heft 4.

**§ 25 Abs. 1 - § 26**

nung gemäß § 23 im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität zu verlautbaren, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister die Verordnung nicht untersagt hat oder zwei Monate nach Einlangen der Verordnung im Bundesministerium verstrichen sind.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen**

**§ 26.** (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden umfassen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der akademische Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", festzulegen, wenn es sich um einen international vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Universitätslehrgang handelt.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, in der Verordnung gemäß § 23 die Bezeichnung "Akademische ..." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden umfassen.

(4) Die Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen zusätzlich zur deutschsprachigen Fassung in einer Fremdsprache oder zweisprachig abgefaßt werden.

**§ 27 Abs. 1 - Abs. 4****2. Hauptstück  
Lehrgänge universitären Charakters****Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters"**

**§ 27. (1)** Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich, die Lehrgänge durchführen, durch Verordnung auf bestimmte Zeit die Berechtigung zu verleihen, den von der Verordnung erfaßten Lehrgang als "Lehrgang universitären Charakters" zu bezeichnen. Vor der Verleihung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister jedenfalls die fachlich in Betracht kommenden Universitäten und das Universitätenkuratorium anzuhören.

**(2)** Folgende Voraussetzungen sind für die Verleihung zu erfüllen:

1. Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges,
2. Abhaltung des Unterrichts durch fachlich ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal,
3. Nachweis der für den Unterricht erforderlichen Raum- und Sachausstattung,
4. Nachweis der Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Lehrganges anhand eines Finanzierungsplanes, der für jede Lehrgangsdurchführung im vorhinein zu erstellen ist,
5. Vorlage eines Unterrichtsprogramms, das zumindest den Namen des Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen, die vorgeschriebene Studiendauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet.

**(3)** Aus der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung entstehen keine finanziellen Ansprüche gegen den Bund.

**(4)** Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen ist oder nicht mehr vorliegt. Die Organe der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sind daher verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm



**§ 27 Abs. 4 - § 28**

angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle zu dulden.

**Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters**

**§ 28.** (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden umfassen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, den akademischen Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", festzulegen, wenn es sich um einen international vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Lehrgang universitären Charakters handelt.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung die Bezeichnung "Akademische ..." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden umfassen.

(4) Die Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen zusätzlich zur deutschsprachigen Fassung in einer Fremdsprache oder zweisprachig abgefaßt werden.

**§ 29 Abs. 1 Z 1 - Z 9****3. Teil****Studierende an Universitäten und Hochschulen****1. Hauptstück****Gemeinsame Bestimmungen****Rechte und Pflichten der Studierenden**

**§ 29. (1)** Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfaßt insbesondere das Recht,

1. sowohl an der Universität oder Hochschule, an der sie zum Studium einer Studienrichtung zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten und Hochschulen die Zulassung für andere Studienrichtungen zu erlangen,
2. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienpläne frei zu wählen,
3. nach Maßgabe des Lehrangebotes zwischen den Universitäts- und Hochschullehrerinnen oder den Universitäts- und Hochschullehrern bei Lehrveranstaltungen desselben Faches auszuwählen,
4. neben einem ordentlichen Studium oder Universitätslehrgang an derselben oder anderen Universitäten und Hochschulen Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche die Studierenden die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen,
5. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern an der gewählten Universität oder Hochschule zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen,
6. Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen,
7. die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen an der Universität oder Hochschule, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benützen,
8. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,
9. als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem der im Studienplan des absolvierten Diplomstudiums festgelegten Prüfungsfächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,

**§ 29 Abs. 1 Z 10 - Abs. 3**

10. als ordentliche Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Prüfungsordnungen in den Studienplänen Prüfungen abzulegen,
11. nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten,
12. als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen und
13. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie Lehrveranstaltungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen abzulegen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich ihrem Studium ernsthaft zu widmen. Die Studierenden haben auch die Pflicht,

1. die für die Evidenz der Studierenden und die statistischen Erhebungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes erforderlichen Angaben zu machen,
2. der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekanntzugeben,
3. die Fortsetzung des Studiums der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder Hochschule, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist zu melden,
4. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden,
5. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
6. anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer wissenschaftlichen Arbeit an die Universitätsbibliothek oder Hochschulbibliothek und die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

(3) Die Studierenden haben das Recht, ihre Studien frei von Diskriminierung und insbesondere frei von sexueller Belästigung zu betreiben. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993<sup>10)</sup>, gilt sinngemäß. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Wiedergutmachung und die dabei einzuhaltenden Verfahren im Hinblick auf das im ersten Satz dieses Absatzes eingeräumte Recht festzulegen.

---

<sup>10)</sup> Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 375/1996 mit Wirkung vom 1. Mai 1996.

**§ 30 - § 31 Abs. 1****Verfahren der Zulassung zum Studium**

**§ 30.** (1) Die Rektorin oder der Rektor hat Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen des § 34 oder des § 41 erfüllen, auf Grund ihres Antrages mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser Universität oder Hochschule zuzulassen.

(2) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Mit der Zulassung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder ordentlicher oder außerordentlicher Studierender Angehörige oder Angehöriger dieser Universität oder Hochschule. Die Rektorin oder der Rektor hat dies durch die Ausstellung eines Lichtbildausweises zu bekräftigen.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat das Zulassungsverfahren unter Bedachtnahme auf eine rasche und einfache Durchführung durch Verordnung einheitlich zu regeln. Diese hat insbesondere die Form und den Inhalt der erforderlichen Anträge, Erklärungen, Bescheinigungen und Studiennachweise sowie hinsichtlich des Lichtbildausweises die möglichen Formen, den Inhalt, die Art der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer sowie die Form ihrer Verlängerung festzulegen.

**Zulassungsfristen**

**§ 31.** (1) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 2 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und die allfälligen Hochschultaxen gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972 zu bezahlen haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

**§ 31 Abs. 2 - § 32 Abs. 1**

(2) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben,
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt<sup>11)</sup>.

(3) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität oder Hochschule einlangen.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen europäischer Bildungsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

**Meldung der Fortsetzung des Studiums**

**§ 32. (1)** Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist jedes Semesters der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung zu melden.

---

<sup>11)</sup> In einer Entschliebung des Nationalrates wird der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ersucht, in dieser Verordnung auch Personen zu berücksichtigen, denen die Republik Österreich Asyl gewährt hat.

**§ 32 Abs. 2 - § 33 Abs. 2**

(2) Die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen haben überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen.

**Evidenz der Studierenden**

**§ 33.** (1) Die Rektorin oder der Rektor hat automationsunterstützt für die Evidenzhaltung der Studierenden zu sorgen. Hiefür sind folgende Daten der Studierenden zu ermitteln und zu verarbeiten:

1. die Matrikelnummer,
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht,
3. das Geburtsdatum,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. der Gebührenstatus gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972,
6. die Anschrift am Studienort und am Heimatort,
7. die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie die abzulegenden Zusatzprüfungen gemäß Universitätsberechtungsverordnung-UBVO, BGBl. Nr. 510/1988<sup>12)</sup>,
8. die Bezeichnung und das Zulassungsdatum jeder Studienrichtung,
9. die allfällige Befristung der Zulassung,
10. die Meldungen der Fortsetzung des Studiums und der Zulassungsstatus in jeder Studienrichtung,
11. das Beendigungsdatum und die Beendigungsform des Studiums jeder Studienrichtung,
12. die von dieser Universität oder Hochschule verliehenen akademischen Grade.

(2) Im Bundesministerium ist für die Zwecke der Planung, der Steuerung, der Aufsicht und der Statistik eine Gesamtevidenz der Studierenden zu führen. Die Universitäten und Hochschulen haben jedes Semester die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4, 8, 10 und 11, ferner die Postleitzahl und den Ort der Anschrift am Heimatort, die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie aus der Evidenz der Prüfungen (§ 57 Abs. 4) jede vollständige Ablegung einer Diplom- oder Abschlußprüfung oder eines Rigorosums einschließlich des Datums der Ablegung im

---

<sup>12)</sup> Zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 500/1996 mit Wirkung vom 21. September 1996.

**§ 33 Abs. 2 - § 34 Abs. 1 Z 3**

automationsunterstützten Datenverkehr an die Gesamtevidenz zu übermitteln.

(3) Über die in der Gesamtevidenz der Studierenden für die Zwecke der Hochschulstatistik zur Verfügung stehenden Daten hinaus sind anlässlich der Zulassung und des Abganges der Studierenden sowie der Verleihung eines akademischen Grades statistische Erhebungen unter Angabe der Matrikelnummer, der Universität oder Hochschule, des Geburtsdatums und des Geschlechts zulässig über:

1. den Familienstand,
2. die Zahl der Geschwister,
3. die Vorbildung und die bisherigen postsekundären Studien,
4. die berufliche Tätigkeit,
5. den Bezug von Studienbeihilfe und von Stipendien,
6. die Schulbildung der Eltern sowie deren Beruf und deren Stellung im Beruf.

(4) Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen sind geheimzuhalten. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht sind gemäß § 48 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978<sup>13)</sup>, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(5) Wer die Auskunft verweigert oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91<sup>14)</sup>, zu verfolgen ist.

## **2. Hauptstück Ordentliche Studierende**

### **Zulassung für ordentliche Studien**

**§ 34. (1)** Die Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium setzt voraus:

1. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
2. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
3. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),

---

<sup>13)</sup> Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 632/1994 mit Wirkung vom 1. Jänner 1995.

<sup>14)</sup> Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994 mit Wirkung vom 21. Mai 1994.

**§ 34 Abs. 1 Z 4 - Abs. 4**

4. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und das Studium der Architektur an den Hochschulen und
5. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. bei Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität oder Hochschule zugelassen waren, die Abgangsbescheinigung dieser Universität oder Hochschule,
2. im Antrag auf Zulassung zu einem Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und zum Studium der Architektur an den Hochschulen die Bezeichnung jener Lehrveranstaltungen, welche die Antragstellerin oder der Antragsteller in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern im ersten Semester zu absolvieren beabsichtigt.

(3) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor unbefristet zuzulassen:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn in der betreffenden Studienrichtung vertretbare Studienbedingungen (Abs. 4) bestehen,
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt<sup>15)</sup>.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität oder Hochschule ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen den Lehrenden und den Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat das oberste Kollegialorgan festzulegen, wieviele dieser

---

<sup>15)</sup> Siehe Fußnote 11.



**§ 34 Abs. 4 - Abs. 8 Z 2**

Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne daß unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität oder Hochschule zu verlautbaren.

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor die ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben, ohne Berücksichtigung eines Beschlusses gemäß Abs. 4 einmal befristet für höchstens zwei Semester zuzulassen. Die Verlängerung der Befristung ist unzulässig.

(6) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diese Studienrichtung ausgeschlossen.

(7) Die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität oder Hochschule in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dieselbe Studienrichtung an anderen Universitäten oder Hochschulen leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991<sup>16)</sup>, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(8) Die Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der Universität oder Hochschule der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität oder Hochschule eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Hochschule im voraus genehmigt, weil die Ablegung

---

<sup>16)</sup> Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 471/1995 mit Wirkung vom 1. Juli 1995 bzw. vom 1. Jänner 1996.

**§ 34 Abs. 8 Z 2 - § 36 Abs. 1**

der betreffenden Prüfung an der Universität oder Hochschule, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist, oder

3. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt.

**Allgemeine Universitätsreife**

**§ 35. (1)** Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität oder Hochschule,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors der inländischen Universität oder Hochschule im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Rektorin oder der Rektor die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudiums, eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.

**Besondere Universitätsreife**

**§ 36. (1)** Zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife ist die Erfüllung der studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen.

**§ 36 Abs. 2 - § 37 Abs. 3**

(2) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse handelt es sich um jene Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, deren Ablegung auf Grund der Universitätsberechtigungsverordnung vor der Zulassung zum Studium vorgeschrieben ist.

(3) Ist die in Österreich angestrebte Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde nicht eingerichtet, sind die studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf eine im Ausstellungsstaat der Urkunde eingerichtete, mit der in Österreich angestrebten Studienrichtung fachlich am nächsten verwandten Studienrichtung zu erfüllen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung Personengruppen festzulegen<sup>17)</sup>, deren Reifezeugnis auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife als in Österreich ausgestellt gilt.

(5) Auf Grund der für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife vorgelegten Urkunde hat die Rektorin oder der Rektor das Vorliegen der besonderen Universitätsreife im Hinblick auf die gewählte Studienrichtung zu prüfen.

**Kenntnis der deutschen Sprache**

**§ 37. (1)** Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache im Umfang des § 48 Abs. 2 nachzuweisen. Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichtes in deutscher Sprache erbracht.

(2) Kann der Nachweis nicht erbracht werden, hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist.

(3) Personen, welche die Zulassung zu einem Doktoratsstudium beantragt haben, ist nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium die Nachsicht von der Kenntnis der deutschen Sprache zu erteilen, wenn die

---

<sup>17)</sup> Siehe Fußnote 11.

**§ 37 Abs. 3 - § 39 Abs. 1 Z 2**

Kenntnis im Hinblick auf die Gestaltung dieses Studiums nicht erforderlich ist.

**Studieneingangsphase**

**§ 38. (1)** Im Studienplan ist eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten, in die Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind. Sie hat Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes zu umfassen.

**(2)** Zur studienvorbereitenden Beratung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

**(3)** Anlässlich der Zulassung zum Diplomstudium hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Studienrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität oder Hochschule, den Studienplan, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, die empfohlenen Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden in der Studienrichtung, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren.

**(4)** Zur studienbegleitenden Beratung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Anfängerinnen- und Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen und von den Studierenden besucht werden können. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, diese Anfängerinnen- und Anfängertutorien auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerschaft zu veranstalten.

**Erlöschen der Zulassung für ordentliche Studien**

**§ 39. (1)** Die Zulassung für eine Studienrichtung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich von der Studienrichtung abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterläßt,

**§ 39 Abs. 1 Z 3 - § 41**

3. in einer Studienrichtung bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
4. das Recht auf unmittelbare Zulassung für diese Studienrichtung oder auf Fortsetzung des Studiums dieser Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wurde, verloren hat, weil sie oder er eine hierfür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat,
5. im Falle der befristeten Zulassung das Teilstudium im Befristungsausmaß absolviert hat oder
6. das Studium dieser Studienrichtung durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung für eine Studienrichtung ist zu beurkunden. Insbesondere im Fall des Abs. 1 Z 4 hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

**Abgangsbescheinigung**

**§ 40.** Beendet die oder der Studierende ein Studium an einer Universität oder Hochschule, so hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die oder der Studierende in dieser Studienrichtung an dieser Universität oder Hochschule angetreten ist, und deren Beurteilungen anzugeben. Hinsichtlich der positiv beurteilten Prüfungen ist nur die positive Beurteilung anzugeben. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Abgangsbescheinigungen zweisprachig oder zusätzlich in einer Fremdsprache auszustellen.

**3. Hauptstück  
Außerordentliche Studierende****Zulassung für außerordentliche Studien**

**§ 41. (1)** Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

(2) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen

**§ 41 Abs. 2 - § 45 Abs. 1**

Universitätslehrgang ausgeschlossen.

**Erlöschen der Zulassung für außerordentliche Studien**

**§ 42. (1)** Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

**4. Teil****Feststellung des Studienerfolges****1. Hauptstück****Gemeinsame Bestimmungen****Arten der Feststellung des Studienerfolges**

**§ 43.** Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) festzustellen.

**Ausländische Prüferinnen und Prüfer sowie Beurteilerinnen und Beurteiler**

**§ 44. (Verfassungsbestimmung)** Bei Bedarf ist es zulässig, als Prüferinnen oder Prüfer und Beurteilerinnen oder Beurteiler wissenschaftlicher Arbeiten auch Personen, die weder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages noch einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, heranzuziehen, wenn sie die sonstigen in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

**Beurteilung des Studienerfolges**

**§ 45. (1)** Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit

**§ 45 Abs. 1 - § 47 Abs. 2**

"sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung bei Lehrveranstaltungsprüfungen unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.

(2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(3) Bei Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat "bestanden" zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.

**Nichtigerklärung von Beurteilungen**

**§ 46.** (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat überdies die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

**Zeugnisse**

**§ 47.** (1) Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräftigen. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse sind vom obersten Kollegialorgan jeder Universität und Hoch-

**§ 47 Abs. 2 - Abs. 6**

schule festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die ausstellende Universität oder Hochschule und die Bezeichnung des Zeugnisses,
2. die Matrikelnummer,
3. den Familiennamen und die Vornamen,
4. das Geburtsdatum,
5. die Bezeichnung des Studiums,
6. die Benennung des Faches oder der Fächer, bei Zeugnissen über Lehrveranstaltungsprüfungen auch der Lehrveranstaltung,
7. die Semesterstundenzahl des Faches oder der Lehrveranstaltung,
8. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum und die Beurteilung,
9. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist statt des Faches das Thema anzugeben und die Semesterstundenzahl entfällt.

(3) Auf Zeugnissen über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen sind, wenn sie mehr als ein Fach umfassen, die Beurteilungen für die einzelnen Fächer und die Gesamtbeurteilung anzugeben. Für diese Zeugnisse hat die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung einen einheitlichen Unterdruck mit dem Wappen der Republik Österreich festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor jeder Universität und Hochschule hat dem Bundesministerium Muster dieser Zeugnisse zu übermitteln.

(4) Zeugnisse über Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates, Zeugnisse über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan auszustellen.

(5) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die zweisprachige oder zusätzliche Ausstellung von Zeugnissen in einer Fremdsprache zulässig.

(6) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung



**§ 47 Abs. 6 - § 48 Abs. 4**

gung nur bei Abschlußprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnissen erforderlich.

**2. Hauptstück  
Prüfungsarten****Ergänzungsprüfungen**

**§ 48. (1)** Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Ergänzungsprüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen hinsichtlich der Ergänzungsprüfungen für den Nachweis der künstlerischen Eignung (Abs. 3) sowie der körperlich-motorischen Eignung (Abs. 4) an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist.

(2) Im Rahmen der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache sind die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit zu ihrer Verwendung in dem Ausmaß, in dem die Verwendung für das Verständnis der einschlägigen Texte unbedingt erforderlich ist, nachzuweisen.

(3) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium aus den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen hat im Studienplan festzulegen, welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen oder Antragstellern auf Zulassung zu diesen Studien bei der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung zu stellen sind, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan, abzugeben.

(4) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Leibeserziehung und der Studienrichtung Sportwissenschaften hat im Studienplan festzulegen, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

**§ 48 Abs. 5 - § 50 Abs. 4**

(5) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen Abschlußprüfung als Ergänzungsprüfung.

**Abschlußprüfungen**

**§ 49. (1)** Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.

(2) Sind die Abschlußprüfungen als Fach- oder Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlußprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

**Diplomprüfungen**

**§ 50. (1)** Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Diplomprüfungen als Fach- oder Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Abhaltung von Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993, soweit sie mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten betraut wurden, und sonstige beruflich oder außerberuflich besonders

**§ 50 Abs. 4 - § 52**

qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(5) Studierende von Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

**Rigorosen**

**§ 51. (1)** Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Rigorosen als Fach- oder Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorosen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

**Lehrveranstaltungs-, Fach- und Gesamtprüfungen**

**§ 52. (1)** Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei deren oder dessen dauernder Verhinderung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Im Studienplan ist festzulegen, ob die Abschlußprüfung, die Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen abzulegen ist.

**§ 53 - § 54 Abs. 1****3. Hauptstück  
Prüfungsverfahren****Prüfungstermine**

**§ 53. (1)** Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine hat die Studiendekanin oder der Studiendekan so festzusetzen, daß den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekanntzumachen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist sie oder er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(4) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

**Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen**

**§ 54. (1)** Soweit der Studienplan die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

**§ 54 Abs. 2 - § 55 Abs. 1**

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität oder Hochschule, an der die Zulassung zu dem Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer bei der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer oder bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

**Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen**

**§ 55.** (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der

**§ 55 Abs. 1 - § 56 Abs. 4**

Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde körperliche Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

**Prüfungssenate**

**§ 56.** (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im Lehramtsstudium aus den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die Abhaltung der Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern die Bildung von Senaten mit höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfern zulässig.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen ist. Die Studiendekanin

**§ 56 Abs. 4 - § 57 Abs. 5**

oder der Studiendekan hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität oder Hochschule angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

**Durchführung der Prüfungen**

**§ 57. (1)** Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Zentralen Verwaltung (Universitätsdirektion, Rektorat, Akademiedirektion) zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nicht-öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des

**§ 57 Abs. 5 - § 58 Abs. 3**

Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluß über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

(7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(8) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen.

(9) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

**Wiederholung von Prüfungen**

**§ 58.** (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen.

(3) Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.



**§ 58 Abs. 4 - § 59 Abs. 3**

(4) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

(5) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(6) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

**Anerkennung von Prüfungen**

**§ 59.** (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 8 an einer anderen Universität oder Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(3) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

**§ 59 Abs. 4 - § 60**

(4) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung in der Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt wird.

(5) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung für die Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

**Rechtsschutz bei Prüfungen**

**§ 60.** (1) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat diese hinsichtlich der Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen die Studiendekanin oder der Studiendekan, hinsichtlich der Lehrveranstaltungsprüfungen die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

**§ 61 Abs. 1 - Abs. 4****4. Hauptstück  
Wissenschaftliche Arbeiten****Diplomarbeiten**

**§ 61. (1)** Im Diplomstudium ist eine Diplomarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Studienplan anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936<sup>18)</sup>, zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer

---

<sup>18)</sup> Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1996 mit Wirkung vom 1. April 1996 bzw. 1. Jänner 1998.

**§ 61 Abs. 4 - § 62 Abs. 2**

Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem anderen Universitäts- oder Hochschullehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

**Dissertationen**

**§ 62.** (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen

**§ 62 Abs. 2 - Abs. 8**

und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitäts- oder Hochschullehrerinnen oder Universitäts- oder Hochschullehrern jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(8) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Disserta-

**§ 62 Abs. 8 - § 65 Abs. 1**

tion negativ, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(9) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluß über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

**Einsicht in die Beurteilungsunterlagen**

**§ 63.** (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von wissenschaftlichen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

**Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten**

**§ 64.** Wissenschaftliche Arbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie jeweils den Anforderungen einer Diplomarbeit oder Dissertation entsprechen.

**Veröffentlichungspflicht**

**§ 65.** (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplomarbeit oder Dissertation durch Übergabe an die Bibliothek der Universität oder Hochschule, an welcher der akademische Grad verliehen wird, und an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv

**§ 65 Abs. 1 - § 66 Abs. 3**

beurteilten Diplomarbeit oder Dissertation abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

(2) Anlässlich der Ablieferung ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluß der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat dem Antrag stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, daß wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

**5. Teil**  
**Akademische Grade**  
**1. Hauptstück**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**Verleihung akademischer Grade**

**§ 66.** (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und Absolventen der Diplom- und Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten akademischen Grad unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus dem Anlaß von Sponsionen und Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen den in der Verordnung auf Grund des § 26 festgelegten akademischen Grad unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern im Zusammenhang mit dem Abschluß des Studiums durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von amtswegen zu verleihen.

(3) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die zweisprachige oder zusätzliche Ausstellung des Verleihungsbescheides in einer Fremdsprache zulässig. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthal-

**§ 66 Abs. 3 - § 69 Abs. 1 Z 2**

ten:

1. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
3. das abgeschlossene Studium einschließlich eines allfälligen Studienzweiges mit dem Zitat dieses Bundesgesetzes und des betreffenden Studienplanes,
4. den verliehenen akademischen Grad in der dem Geschlecht der Antragstellerin oder des Antragstellers entsprechenden Sprachform.

(4) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

**Führung akademischer Grade**

**§ 67. (1)** Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung des akademischen Grades in der abgekürzten Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) Die Diplom- und Doktorgrade sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die "Master"-Grade dem Namen nachzustellen.

**Widerruf inländischer akademischer Grade**

**§ 68.** Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Verleihung des akademischen Grades zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist. In diesem Fall hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

**Strafbestimmungen**

**§ 69. (1)** Wer vorsätzlich

1. einen oder mehrere inländische akademische Grade,
2. eine dem inländischen oder ausländischen Universitäts- oder Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder



**§ 69 Abs. 1 Z 3 - § 70 Abs. 2**

3. eine den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 bis 200 000 Schilling zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(2) Unberechtigt ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder die gleiche oder ähnliche Bezeichnung

1. von einer Einrichtung stammt, die einer postsekundären Bildungseinrichtung nicht gleichrangig ist,
2. von einer Einrichtung stammt, die vom Sitzstaat nicht als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist,
3. nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher Leistungen erworben oder
4. nicht auf Grund des wegen wissenschaftlicher Leistungen hohen Ansehens in Fachkreisen oder wegen hervorragender Verdienste für die wissenschaftlichen oder kulturellen Aufgaben der postsekundären Bildungseinrichtung ehrenhalber verliehen wurde.

**2. Hauptstück****Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade  
und Studienabschlüsse****Antrag auf Nostrifizierung**

**§ 70. (1)** Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluß eines inländischen Diplom- oder Doktoratsstudiums.

(2) Der Antrag ist an einer Universität oder Hochschule einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, daß die Nostrifizierung zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Im Antrag hat sie oder er das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

## **§ 70 Abs. 3 - § 71 Abs. 2**

(3) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepaß,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der Studiendekanin oder dem Studiendekan nicht ohnehin bekannt sind,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(4) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 3 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(6) Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität oder Hochschule einzubringen.

### **Ermittlungsverfahren**

**§ 71. (1)** Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Studiendekanin oder der Studien-

**§ 71 Abs. 2 - § 73**

dekan die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

**Nostrifizierungsbescheid**

**§ 72. (1)** Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß der ausländische Studienabschluß entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

**Feststellung der Nostrifizierung**

**§ 73.** Mit Dienstantritt als Universitäts- oder Hochschulprofessorin oder als Universitäts- oder Hochschulprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

**§ 74 - § 75 Abs. 4**

**6. Teil**  
**Übergangs- und Schlußbestimmungen**  
**1. Hauptstück**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

**Inkrafttreten**

**§ 74. (1)** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

**(2) (Verfassungsbestimmung)** Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. August 1997 in Kraft.

**(3)** Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Die Inkraftsetzung ist jedoch frühestens mit 1. August 1997 zulässig.

**Außerkrafttreten**

**§ 75. (1)** Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, tritt mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft.

**(2)** Die in der Anlage 3 Z 69, 77, 82, 98, 99, 101 bis 104, 107 bis 112, 115, 117, 118, 120, 124, 134, 135, 139, 144, 147, 149, 153 bis 156, 158 bis 160, 162, 164 bis 169, 171, 172, 174 bis 181 und 183 bis 187 genannten Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft.

**(3)** Die anderen in der Anlage 3 bezeichneten Rechtsvorschriften treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

**(4) (Verfassungsbestimmung)** Die Verfassungsbestimmungen im AHStG treten mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft. Die Verfassungsbestimmungen in den in der Anlage 3 bezeichneten Bundesgesetzen treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

**§ 75 Abs. 5 - § 77 Abs. 3**

(5) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

**2. Hauptstück  
Übergangsbestimmungen****Einrichtung der Diplom- und Doktoratsstudien**

**§ 76.** (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die in den Anlagen genannten Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten und Hochschulen, an denen sie bisher eingerichtet waren, auf höchstens 10 Jahre befristet neuerlich einzurichten.

(2) Eine Verlängerung der Einrichtung über diesen Zeitraum hinaus setzt für Diplomstudien die Durchführung des Verfahrens gemäß § 11, für Doktoratsstudien die Durchführung des Verfahrens gemäß § 18 voraus. Bei Ablauf der Befristung ist das Studium an der betreffenden Universität oder Hochschule aufgelassen.

**Erlassung der Studienpläne für die Diplom- und Doktoratsstudien**

**§ 77.** (1) Die Studienkommissionen haben die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wenn ein Studienplan nicht fristgerecht verlautbart wurde, ist die Studienrichtung an der betreffenden Universität oder Hochschule aufgelassen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, die Studienrichtung wieder gemäß § 11 und § 18 einzurichten, wenn die betreffende Fakultät oder Abteilung einen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Studienplanentwurf vorlegt. Zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister diesfalls den Studienplan im Wege einer Ersatzvornahme zu verordnen.

**§ 77 Abs. 4 - § 80 Abs. 1**

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat bis zum Ablauf des Jahres 2007 in Abständen von zwei Jahren über den Stand der Umsetzung dieses Bundesgesetzes und die Auswirkungen der Studienplangestaltung insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Unterschiede zwischen den Standorten, der Gestaltung des Lehramtsstudiums sowie der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden zu berichten.

**Hochschulkurse und Hochschullehrgänge**

**§ 78. (1)** Die Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG sind ab 1. August 1997 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Hochschullehrganges vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden.

**Lehrgänge universitären Charakters**

**§ 79. (1)** Die Lehrgänge universitären Charakters gemäß § 40 a AHStG sind ab 1. August 1997 bis zu dem in der Verordnung gemäß § 40 a AHStG festgelegten Datum Lehrgänge universitären Charakters gemäß § 27 UniStG.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 40 a Abs. 3 AHStG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Lehrganges universitären Charakters vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden.

**Übergangsbestimmungen für Studierende**

**§ 80. (1)** Die ordentlichen Hörerinnen und Hörer gemäß AHStG sind ab dem 1. August 1997 ordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes, die außerordentlichen Hörerinnen und Hörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß AHStG sind ab dem 1. August 1997 außerordentliche Studierende im Sinne dieses

**§ 80 Abs. 1 - Abs. 5**

Bundesgesetzes. Sie gelten als zu jenen Studienrichtungen zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1997 zugelassen waren.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2002 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie den neuen Studienplänen unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(4) Ordentliche Studierende von Studien, die in den Anlagen 1 und 2 nicht enthalten sind und daher auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr eingerichtet werden, sind ab dem 1. August 1997 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(5) Bescheide über die Genehmigung eines Fächertausches auf Grund des § 9 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, des § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373, des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, und des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, einer Fächerkombination auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, oder eines studium irregulare auf Grund des § 13 Abs. 3 AHStG behalten ihre Rechts-

**§ 80 Abs. 5 - § 81 Abs. 1**

wirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien im Sinne der Abs. 2 bis 4 nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben.

(6) Für die Wiederholung von Prüfungen, die bereits vor dem 1. September 1992 negativ beurteilt wurden, ist bis zum Ablauf des 30. September 2002 statt § 58 Abs. 2 UniStG der § 30 Abs. 1, 3 und 5 AHStG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992 anzuwenden.

(7) Auf jene Nostrifizierungsverfahren, die bereits vor dem 1. August 1997 anhängig gemacht wurden, ist statt der §§ 70 bis 73 UniStG der § 40 AHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, sind berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. Auf Antrag ist der akademische Grad in der Verleihungs-urkunde entsprechend zu ändern.

(9) Das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade wird nicht berührt.

(10) Auf ordentliche Studierende, die vor dem 1. August 1997 gemäß § 8 Abs. 1 AHStG beurlaubt wurden, ist § 39 Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf der Beurlaubung nicht anzuwenden.

### **3. Hauptstück Schlußbestimmungen**

#### **Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

**§ 81.** (1) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Universitäten, die noch nach dem Universitäts-Organisationsgesetz-UOG, BGBl. Nr. 258/1975<sup>19)</sup>, eingerichtet sind, die oder der Vorsitzende der Studienkommission zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Fakultätskollegium, an Uni-

---

<sup>19)</sup> Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 655/1996 mit Wirkung vom 1. Dezember 1996.



**§ 81 Abs. 1 - Abs. 6**

versitäten ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium zuständig.

(2) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Gesamtkollegium zuständig. Für die in diesem Bundesgesetz genannten Studienkommissionen an den Kunsthochschulen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes-KHStG, BGBl. Nr. 187/1983<sup>20)</sup>.

(3) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an der Akademie der bildenden Künste in Wien die Rektorin oder der Rektor zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Akademiekollegium zuständig.

(4) Für das behördliche Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

(5) Gegen die Bescheide der Organe der Universitäten oder Hochschulen auf Grund dieses Bundesgesetzes ist die Berufung an das folgende Organ der Universität oder Hochschule als zweite und letzte Instanz zulässig:

1. gegen die Bescheide der Rektorin oder des Rektors an das oberste Kollegialorgan der Universität oder Hochschule,
2. gegen die Bescheide der oder des Vorsitzenden der Studienkommission an die Studienkommission,
3. gegen die Bescheide der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Leiterin oder des Leiters einer Lehrveranstaltung an das Fakultätskollegium oder Universitätskollegium,
4. gegen die Bescheide der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters an das Abteilungskollegium.

(6) Die Behörden des Instanzenzuges gemäß Abs. 5 sind zugleich die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden.

---

<sup>20)</sup> Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995 mit Wirkung vom 5. August 1995.

**§ 81 Abs. 7 - § 82**

(7) Wird den Anliegen der Studierenden in den Verwaltungsverfahren an den Universitäten oder Hochschulen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen, sind sie unbeschadet der Einbringung zulässiger Rechtsmittel im Verwaltungsweg und Beschwerden an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof berechtigt, die Bundesministerin oder den Bundesminister um die Ausübung des Aufsichtsrechtes zu ersuchen (Aufsichtsbeschwerde).

**Vollziehung**

**§ 82.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.

**Anlage 1 Z 1 - 1.12****Anlage 1****Diplomstudien****1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen**

**1.1 Aufgabenstellung:** Die geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den philologischen, historisch-kulturkundlichen und philosophisch-humanistischen Fächern.

**1.2 Akademischer Grad:** "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil.".

**1.3 Ägyptologie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.4 Afrikanistik:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.5 Alte Geschichte und Altertumskunde:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.6 Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.7 Anglistik und Amerikanistik:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.8 Arabistik:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.9 Byzantinistik und Neogräzistik:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.10 Deutsche Philologie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.11 Finno-Ugristik:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.12 Geschichte:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**Anlage 1 Z 1.13 - 1.28**

- 1.13 Indologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.14 Japanologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.15 Judaistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.16 Klassische Archäologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.17 Klassische Philologie - Griechisch: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.18 Klassische Philologie - Latein: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.19 Kunstgeschichte: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.20 Musikwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.21 Nederlandistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.22 Pädagogik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.23 Philosophie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.24 Politikwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.25 Publizistik und Kommunikationswissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.26 Romanistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120. In der Verordnung über die Einrichtung sind unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 auch die einzelnen Sprachen festzulegen, in denen das Studium der Romanistik anzubieten ist.
- 1.27 Sinologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.28 Skandinavistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**Anlage 1 Z 1.29 - 1.41**

**1.29 Slawistik:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120. In der Verordnung über die Einrichtung sind unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 auch die einzelnen Sprachen festzulegen, in denen das Studium der Slawistik anzubieten ist.

**1.30 Soziologie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.31 Sprachen und Kulturen des Alten Orients:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.32 Sprachwissenschaft:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.33 Theaterwissenschaft:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.34 Tibetologie und Buddhismuskunde:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.35 Turkologie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.36 Übersetzen und Dolmetschen:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 120 - 150. In der Verordnung über die Einrichtung sind unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 auch die einzelnen Sprachen festzulegen, in denen das Studium des Übersetzens und Dolmetschens anzubieten ist.

**1.37 Ur- und Frühgeschichte:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.38 Vergleichende Literaturwissenschaft:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.39 Völkerkunde:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.40 Volkskunde:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**1.41 Ergänzung und Vertiefung:** In den geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien mit Ausnahme der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen hat die Studienkommission abweichend von § 13 Abs. 4 Z 6 das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 40 bis 50 vH der im Studienplan vorgesehenen

## **Anlage 1 Z 1.41 - 2.2**

Gesamtstundenzahl festzulegen. Für die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern gelten in diesem Fall folgende Bestimmungen:

1.41.1 Die Studienkommission hat in den Studienplan Empfehlungen über ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen aufzunehmen. Die Studierenden sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen entsprechend den Empfehlungen auszuwählen. Die Wahl ist den Diplomprüfungszeugnissen und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

1.41.2 Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

## **2. Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen**

2.1 Aufgabenstellung: Die ingenieurwissenschaftlichen Studien dienen der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um insbesondere

- a) in der an das Studium anschließenden beruflichen Tätigkeit nach einer angemessenen Einarbeitungszeit die konstruktiven und sonstigen praktischen Aufgaben selbstständig, schöpferisch, planvoll und zweckmäßig lösen zu können;
- b) auf einem Teilgebiet Aufgaben dem Stand der Ingenieurwissenschaften entsprechend mit den Methoden der Wissenschaft lösen zu können;
- c) Methoden zur Problemlösung entwickeln und die Grenzen der Methoden erkennen zu können;
- d) die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftsdisziplinen erkennen zu können und ein erfolgreiches Zusammenarbeiten zu ermöglichen;
- e) unter Absehung der Folgen einer Entscheidung und der Grenzen der eigenen Entscheidungsfähigkeit Entscheidungen zu treffen, begründen und vertreten zu können.

2.2 Akademischer Grad: "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt

**Anlage 1 Z 2.2 - 2.16**

jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", für Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Architektur an den Hochschulen: "Magistra der Architektur" bzw. Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag. arch."

**2.3 Angewandte Geowissenschaften:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.4 Architektur:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210, an den Hochschulen 270 - 300.

**2.5 Bauingenieurwesen:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.6 Bergwesen:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.7 Elektrotechnik:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.8 Erdölwesen:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.9 Forst- und Holzwirtschaft:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.10 Gesteinshüttenwesen:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.11 Hüttenwesen:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.12 Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.13 Informatik:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.14 Kulturtechnik und Wasserwirtschaft:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.15 Kunststofftechnik:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.16 Landschaftsplanung und Landschaftspflege:** Studiendauer: 10 Semester, Seme-

**Anlage 1 Z 2.16 - 2.31**

sterstunden: 160 - 210.

**2.17 Landwirtschaft: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.18 Lebensmittel- und Biotechnologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.19 Markscheidewesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.20 Maschinenbau: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.21 Mechatronik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.22 Montanmaschinenwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.23 Petroleum Engineering: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.24 Raumplanung und Raumordnung: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.25 Technische Chemie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 200 - 235.**

**2.26 Technische Mathematik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.27 Technische Physik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.28 Telematik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.29 Verfahrenstechnik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.30 Vermessungswesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**

**2.31 Werkstoffwissenschaften: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.**



### **Anlage 1 Z 2.32 - 3.3**

**2.32 Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.33 Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

**2.34 Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 200 - 235.

### **3. Lehramtsstudium**

**3.1 Aufgabenstellung:** Das Lehramtsstudium dient der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluß einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen.

**3.2 Einrichtung:** In der Verordnung über die Einrichtung ist unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 festzulegen, in welchen der folgenden Unterrichtsfächer das Lehramtsstudium anzubieten ist:

- a) geistes- und kulturwissenschaftliche Unterrichtsfächer (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte und Sozialkunde, Griechisch, Italienisch, Latein, Psychologie und Philosophie, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch),
- b) naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer (Biologie und Umweltkunde, Biologie und Warenlehre, Chemie, Darstellende Geometrie, Geographie und Wirtschaftskunde, Haushaltsökonomie und Ernährung, Informatik, Leibeserziehung, Mathematik, Physik),
- c) theologische Unterrichtsfächer (Evangelische Religion, Katholische Religion),
- d) wissenschaftlich-künstlerische Unterrichtsfächer (Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusikerziehung, Musikerziehung, Textiles Gestalten, Werkerziehung).

**3.3 Studienkommission:** In der Studienkommission haben die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter für die Unterrichtsfächer, die an der jeweiligen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet sind, und die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Erziehungswissenschaften oder der Pädagogik der jeweiligen Universität oder Hochschule in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein. Wenn die Erziehungswissenschaften oder die Pädagogik an der Fakultät oder Abteilung, an

## **Anlage 1 Z 3.3 - 3.7**

der das Lehramtsstudium eingerichtet ist, nicht vertreten sind, haben entsprechende Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) Mitglieder der Studienkommission zu sein.

### **3.4 Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden je Fach:**

- a) in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern 60 - 80,
- b) in den naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern 80 - 120,
- c) in den theologischen Unterrichtsfächern 90 - 110,
- d) in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern 80 - 140.

Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung im Studienplan 20 bis 25 vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des Lehramtsstudiums für das jeweilige Unterrichtsfach vorzusehen.

### **3.5 Fächerwahl: Die Studierenden haben anlässlich der Zulassung zum Lehramtsstudium die zwei gewählten Unterrichtsfächer bekanntzugeben. Dabei ist zu beachten:**

- a) Darstellende Geometrie darf nur mit Informatik oder Mathematik verbunden werden.
- b) Instrumentalmusikerziehung darf nur mit Musikerziehung verbunden werden.
- c) Evangelische Religion darf nicht mit Katholischer Religion verbunden werden.
- d) Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität oder Hochschule als der der Zulassung zum Lehramtsstudium ist nur zulässig, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität oder Hochschule der Zulassung nicht eingerichtet ist. Im übrigen gilt § 34 Abs. 8.

Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen.

### **3.6 Schulpraktische Ausbildung: Die schulpraktische Ausbildung umfaßt 12 Wochen. Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrates zu erfolgen.**

### **3.7 Akademischer Grad:**

- a) geistes- und kulturwissenschaftliche Unterrichtsfächer: "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil.",
- b) naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer: "Magistra der Naturwissenschaften" bzw.

**Anlage 1 Z 3.7 - 3.8**

"Magister der Naturwissenschaften", lateinisch "Magistra rerum naturalium" bzw. "Magister rerum naturalium", abgekürzt jeweils "Mag. rer. nat.",

c) theologische Unterrichtsfächer: "Magistra der Theologie" bzw. "Magister der Theologie", lateinisch "Magistra theologiae" bzw. "Magister theologiae", abgekürzt jeweils "Mag. theol.",

d) wissenschaftlich-künstlerische Unterrichtsfächer: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste, lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art.".

Wurden zwei Unterrichtsfächer aus verschiedenen Gruppen verbunden, ist der akademische Grad zu verleihen, der dem Unterrichtsfach entspricht, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde.

**3.8 Anerkennung von Studien, die an den Pädagogischen oder den Religionspädagogischen Akademien absolviert wurden:**

Für Absolventinnen oder Absolventen der Lehramtsprüfung an den Pädagogischen oder den Religionspädagogischen Akademien, die zu einem Lehramtsstudium an einer Universität oder Hochschule zugelassen werden, gelten unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 59) folgende besondere Bestimmungen:

a) Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen positiv abgelegt haben, sind berechtigt, im Lehramtsstudium in einem einschlägigen Unterrichtsfach die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zu absolvieren.

b) Die an der Pädagogischen Akademie absolvierte Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen ist während des facheinschlägigen Lehramtsstudiums an der Universität oder Hochschule auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung zu ergänzen. Dafür hat die Studienkommission im Studienplan die erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von höchstens 30vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes vorzusehen. Darüber hinaus sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission weitere Anerkennungen gemäß § 59 zulässig.

c) Studierenden, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen in einem anderen als dem Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums einschlägigen Fach, oder welche die Lehramtsprüfung für die Volksschulen oder die Sonderschulen positiv abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission nach Maßgabe des § 59 und der Bestimmungen des jeweiligen Studienplanes einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzuerkennen. Dazu hat die

## **Anlage 1 Z 3.8 - 4.4**

Studienkommission Richtlinien für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission zu beschließen.

### **4. Medizinische Studienrichtungen**

**4.1 Aufgabenstellung:** Die medizinischen Studien dienen dem Erwerb der medizinrelevanten naturwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Grundkenntnisse, der Vermittlung eines umfassenden Überblickswissens über die theoretischen und praktischen Aspekte der gesamten Heilkunde sowie der Einübung in ärztliche Tätigkeiten. Den Studierenden sind jene grundlegenden Einsichten zu vermitteln, die eine unverzichtbare Voraussetzung für das exemplarische Lernen darstellen und den Studierenden ermöglichen, sich im Berufsleben entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt laufend fortzubilden. Dabei ist auch auf medizin-ethische, präventive, rehabilitative, pflegerische, insbesondere geriatrisch-pflegerische und ambulante Aspekte einzugehen. Die Studien der Veterinärmedizin und der Zahnmedizin dienen überdies der Erlangung der Befähigung zur Ausübung der jeweiligen ärztlichen Tätigkeit. In den Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin ist der erste Studienabschnitt am jeweiligen Universitätsstandort im Ausmaß von 90 vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes in gleicher Weise zu gestalten. In der Studienrichtung Humanmedizin sind im Studienplan unbeschadet der Pflichtfamulatur 10 bis 20 vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl für die klinisch-praktische Ausbildung vorzusehen.

**4.2 Studienkommission:** In den Studienkommissionen der medizinischen Studienrichtungen haben die Fachvertreterinnen oder die Fachvertreter der klinischen und der außerklinischen Fächer in einem gleichen Verhältnis vertreten zu sein.

**4.3 Humanmedizin:** Studiendauer: 12 Semester, Pflichtfamulatur: 24 Wochen, Semesterstunden: 270 - 300, akademischer Grad: "Doktorin der gesamten Heilkunde" bzw. "Doktor der gesamten Heilkunde", lateinisch "Doctor medicinae universae", abgekürzt "Dr. med. univ."

**4.4 Zahnmedizin:** Studiendauer: 12 Semester, Praktikum: 72 Wochen, Semesterstunden: 200 - 230, akademischer Grad: "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt "Dr. med. dent."

**Anlage 1 Z 4.5 - 5.12**

**4.5 Veterinärmedizin:** Studiendauer: 12 Semester, Praktikum: 26 Wochen, Semesterstunden: 240 - 270, akademischer Grad: "Diplom-Tierärztin" bzw. "Diplom-Tierarzt", lateinisch "Magistra medicinae veterinariae" bzw. "Magister medicinae veterinariae", abgekürzt jeweils "Mag. med. vet.".

**5. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen**

**5.1 Aufgabenstellung:** Die naturwissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den formalwissenschaftlichen sowie in den allgemeinen und den besonderen naturwissenschaftlichen Fächern.

**5.2 Akademischer Grad:** Wenn bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad "Magistra der Naturwissenschaften" bzw. "Magister der Naturwissenschaften", lateinisch "Magistra rerum naturalium" bzw. "Magister rerum naturalium", abgekürzt jeweils "Mag. rer. nat.".

**5.3 Astronomie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**5.4 Biologie:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.

**5.5 Chemie:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 200 - 235.

**5.6 Erdwissenschaften:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.

**5.7 Ernährungswissenschaften:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.

**5.8 Geographie:** Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden: 120 - 140.

**5.9 Mathematik:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**5.10 Meteorologie und Geophysik:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

**5.11 Molekulare Biologie:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.

**5.12 Pharmazie:** Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden: 200 - 230, akademischer

## **Anlage 1 Z 5.12 - 6.7**

Grad: "Magistra der Pharmazie" bzw. "Magister der Pharmazie", lateinisch "Magistra pharmaciae" bzw. "Magister pharmaciae", abgekürzt jeweils "Mag. pharm."

5.13 Physik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.

5.14 Psychologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 130 - 150, akademischer Grad: Wenn die Diplomarbeit nicht aus einem naturwissenschaftlichen Fach abgefaßt wurde, lautet der akademische Grad "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil."

5.15 Sportwissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 120 - 140.

## **6. Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen**

6.1 Aufgabenstellung: Die rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die rechtswissenschaftlichen Studien insbesondere der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für jene Berufe, für deren Ausübung das Studium der Rechtswissenschaften gesetzliche Voraussetzung ist.

6.2 Akademischer Grad: Wenn bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad "Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinisch "Magistra rerum socialium oeconomicarumque" bzw. "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt jeweils "Mag. rer. soc. oec."

6.3 Angewandte Betriebswirtschaft: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 130.

6.4 Betriebswirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.

6.5 Handelswissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.

6.6 Internationale Betriebswirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.

6.7 Internationale Wirtschaftswissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semester-

**Anlage 1 Z 6.7 - 7.2**

stunden: 100 - 125.

6.8 Rechtswissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125, akademischer Grad: "Magistra der Rechtswissenschaften" bzw. "Magister der Rechtswissenschaften", lateinisch "Magistra iuris" bzw. "Magister iuris", abgekürzt "Mag. iur.".

6.9 Sozialwirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.

6.10 Soziologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.

6.11 Statistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.

6.12 Volkswirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.

6.13 Wirtschaftsinformatik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 130.

6.14 Wirtschaftspädagogik: Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden: 120 - 140, schulpraktische Ausbildung: Die schulpraktische Ausbildung umfaßt 12 Wochen. Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrates zu erfolgen.

6.15 Wirtschaftswissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.

**7. Theologische Studienrichtungen**

7.1 Aufgabenstellung: Die theologischen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung des geistlichen Nachwuchses, der Vorbereitung für Tätigkeiten in kirchlichem Dienst oder Auftrag sowie für Tätigkeiten, die Kenntnisse der Bibel sowie der historischen und aktuellen kirchlichen Ideen, Institutionen und Dogmen erfordern. Das Studium der Philosophie dient der philosophischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen.

7.2 Akademischer Grad: Wenn bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad "Magistra der Theologie" bzw. "Magister der Theologie",

## **Anlage 1 Z 7.2 - 7.5**

lateinisch "Magistra theologiae" bzw. "Magister theologiae", abgekürzt jeweils "Mag. theol.".

**7.3 Bei einem Übertritt von Studierenden von einer kirchlichen theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934) an eine Katholisch-Theologische Fakultät gelten folgende besondere Bestimmungen:**

**7.3.1 Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind als Ergänzungsprüfungen anzuerkennen, wenn die von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüferin oder der von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüfer**

- a) die Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 für das betreffende Fach besitzt oder**
- b) von einer Katholisch-Theologischen Fakultät zur Abnahme der Ergänzungsprüfungen für die Dauer von jeweils drei Jahren bevollmächtigt wurde.**

**7.3.2 Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind als Diplomprüfungen anzuerkennen, wenn sie vor**

- a) einer von einer Katholisch-Theologischen Fakultät hiezu bestellten Universitätsprofessorin oder einem von einer Katholisch-Theologischen Fakultät hiezu bestellten Universitätsprofessor oder**
- b) einer oder einem sonst von einer Katholisch-Theologischen Fakultät hiezu Bevollmächtigten abgelegt wurden. Zu der in angemessener Frist vorzunehmenden Bevollmächtigung ist der kirchlichen theologischen Lehranstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

**7.4 Absolventinnen und Absolventen dieser kirchlichen theologischen Lehranstalten ist der in 7.2 genannte akademische Grad zu verleihen, wenn**

- a) die abgelegten Prüfungen gemäß Punkt 7.3 anerkannt wurden und**
- b) die Diplomarbeit im Sinne des § 4 Z 5 und § 61 von einer fachzuständigen Universitätsprofessorin oder einem fachzuständigen Universitätsprofessor der Katholisch-Theologischen Fakultät erfolgreich beurteilt oder von einer fachzuständigen Universitätsdozentin oder von einem fachzuständigen Universitätsdozenten an der betreffenden Lehranstalt betreut und erfolgreich beurteilt wurde.**

**Für die Verleihung des Diplomgrades ist diesfalls die Zulassung zum Studium an einer Katholisch-Theologischen Fakultät nicht erforderlich.**

**7.5 Evangelische Fachtheologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.**



**Anlage 1 Z 7.6 - 7.8**

**7.6 Katholische Fachtheologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.**

**7.7 Katholische Religionspädagogik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170, schulpraktische Ausbildung: Die schulpraktische Ausbildung umfaßt 12 Wochen. Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrates zu erfolgen.**

**7.8 Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120, akademischer Grad: "Magistra der Philosophie der Theologischen Fakultät" bzw. "Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät", lateinisch "Magistra philosophiae facultatis theologiae" bzw. "Magister philosophiae facultatis theologiae", abgekürzt "Mag. phil. fac. theol.".**

**Anlage 2 Z 1 - 2.4****Anlage 2****Doktoratsstudien****1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Zulassung zu den im folgenden genannten Doktoratsstudien ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in den besonderen Bestimmungen jeweils als Zulassungsvoraussetzung genannten Diplomstudien gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

**2. Besondere Bestimmungen**

**2.1 Doktoratsstudium der Bodenkultur:** Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Landwirtschaft oder Lebensmittel- und Biotechnologie; akademischer Grad: "Doktorin der Bodenkultur" bzw. "Doktor der Bodenkultur", lateinisch "Doctor rerum naturalium technicarum", abgekürzt "Dr. nat. techn.".

**2.2 Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie:** Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des evangelisch-theologischen Diplomstudiums; akademischer Grad: "Doktorin der Theologie" bzw. "Doktor der Theologie", lateinisch "Doctor theologiae", abgekürzt "Dr. theol.".

**2.3 Doktoratsstudium der Katholischen Theologie:** Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Katholischen Fachtheologie oder Abschluß des Diplomstudiums der Katholischen Religionspädagogik; akademischer Grad: "Doktorin der Theologie" bzw. "Doktor der Theologie", lateinisch "Doctor theologiae", abgekürzt "Dr. theol.".

**2.4 Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft:** Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Humanmedizin oder Abschluß des Diplomstudiums der Zahnmedizin oder Abschluß eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen Diplomstudiums; akademischer Grad: "Doktorin der medizinischen Wissenschaft" bzw. "Doktor der medizinischen Wissenschaft", lateinisch "Doctor scientiae medicae", abgekürzt "Dr. scient. med.".

**2.4.1** Den Absolventinnen und Absolventen der Diplomstudien Humanmedizin oder

**Anlage 2 Z 2.4 - 2.7**

Zahnmedizin ist nach Abschluß dieses Doktoratsstudiums anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades ein ergänzter akademischer Grad zu verleihen. Die berufsrechtlichen Befugnisse, die sie auf Grund der verliehenen akademischen Grade erworben haben, werden dadurch nicht berührt.

2.4.2 Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Humanmedizin hat der akademische Grad "Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft" bzw. "Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft", lateinisch "Doctor medicinae universae et scientiae medicae", abgekürzt "Dr. med. univ. et scient. med." zu lauten.

2.4.3 Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin hat der akademische Grad "Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft" bzw. "Doktor der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft", lateinisch "Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae", abgekürzt "Dr. med. dent. et scient. med." zu lauten.

2.4.4 Anlässlich der Verleihung des ergänzten akademischen Grades ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen und die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

2.5 Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Angewandte Geowissenschaften, Bergwesen, Erdölwesen, Gesteinshüttenwesen, Hüttenwesen, Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, Kunststofftechnik, Markscheidewesen, Montanmaschinenwesen, Petroleum Engineering oder Werkstoffwissenschaften; akademischer Grad: "Doktorin der montanistischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der montanistischen Wissenschaften", lateinisch "Doctor rerum montanarum", abgekürzt "Dr. mont.".

2.6 Doktoratsstudium der Naturwissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach; akademischer Grad: "Doktorin der Naturwissenschaften" bzw. "Doktor der Naturwissenschaften", lateinisch "Doctor rerum naturalium", abgekürzt "Dr. rer. nat.".

2.7 Doktoratsstudium der Philosophie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluß eines Diplomstudiums gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz-KHStG; akademischer Grad: "Doktorin der Philosophie" bzw. "Doktor der Philosophie", lateinisch "Doctor philosophiae", abgekürzt "Dr. phil.".

**Anlage 2 Z 2.8 - 2.12**

**2.8 Doktoratsstudium der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät:** Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät; akademischer Grad: "Doktorin der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät", bzw. "Doktor der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät", lateinisch "Doctor philosophiae facultatis theologiae", abgekürzt "Dr. phil. fac. theol.".

**2.9 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften:** Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften; akademischer Grad: "Doktorin der Rechtswissenschaften" bzw. "Doktor der Rechtswissenschaften", lateinisch "Doctor iuris", abgekürzt "Dr. iur.".

**2.10 Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:** Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums; akademischer Grad: "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinisch "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr. rer. soc. oec.".

**2.11 Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:** Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Mechanik, Raumplanung und Raumordnung, Technische Chemie, Technische Mathematik, Technische Physik, Telematik, Verfahrenstechnik, Vermessungswesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie; akademischer Grad: "Doktorin der technischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der technischen Wissenschaften", lateinisch "Doctor technicae", abgekürzt "Dr. techn.".

**2.12 Doktoratsstudium der Veterinärmedizin:** Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Veterinärmedizin; akademischer Grad: "Doktor der Veterinärmedizin" bzw. "Doktorin der Veterinärmedizin", lateinisch "Doctor medicinae veterinariae", abgekürzt "Dr. med. vet.".

**Anlage 3 Z 1 - 20****Anlage 3****Außerkrafttretende Gesetze und Verordnungen**

1. Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969,
2. Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969,
3. Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969,
4. Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969,
5. Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971,
6. Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973,
7. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978,
8. Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983,
9. Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 373/1990,
10. Bundesgesetz über evangelisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 248/1993,
11. Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 346/1993,
12. Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie, BGBl. Nr. 286/1970,
13. Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 86/1971,
14. Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 87/1971,
15. Studienordnung für die philosophische Studienrichtung und für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten, BGBl. Nr. 88/1971,
16. Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-Theologischen Fakultäten, BGBl. Nr. 89/1971,
17. Verordnung über das Doktorat der montanistischen Wissenschaften, BGBl. Nr. 144/1971,
18. Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen, BGBl. Nr. 204/1971,
19. Studienordnung für die Studienrichtung Erdölwesen, BGBl. Nr. 205/1971,
20. Studienordnung für die Studienrichtung Markscheidewesen, BGBl. Nr. 206/1971,

**Anlage 3 Z 21 - 41**

21. Studienordnung für die Studienrichtung Hüttenwesen, BGBl. Nr. 207/1971,
22. Studienordnung für die Studienrichtung Gesteinshüttenwesen, BGBl. Nr. 208/1971,
23. Studienordnung für die Studienrichtung Montanmaschinenwesen, BGBl. Nr. 209/1971,
24. Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik, BGBl. Nr. 210/1971,
25. Studienordnung für die Studienrichtung Werkstoffwissenschaften, BGBl. Nr. 211/1971,
26. Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, BGBl. Nr. 417/1972,
27. Studienordnung für die Studienrichtung Musikwissenschaft, BGBl. Nr. 464/1972,
28. Studienordnung für den Studienversuch Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft, BGBl. Nr. 441/1973,
29. Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, BGBl. Nr. 471/1973,
30. Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik, BGBl. Nr. 472/1973,
31. Studienordnung für die Studienrichtung Psychologie, BGBl. Nr. 473/1973,
32. Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 474/1973,
33. Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, BGBl. Nr. 125/1974,
34. Studienordnung für die Studienrichtungen Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen), Werkerziehung (Lehramt an höheren Schulen) und Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 159/1974,
35. Studienordnung für die Studienrichtungen "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" und "Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)", BGBl. Nr. 225/1974,
36. Studienordnung für die Studienrichtung Sprachwissenschaft, BGBl. Nr. 561/1974,
37. Studienordnung für die Studienrichtung Geographie, BGBl. Nr. 562/1974,
38. Studienordnung für die Studienrichtung Chemie, BGBl. Nr. 582/1974,
39. Studienordnung für die Studienrichtung Physik, BGBl. Nr. 583/1974,
40. Studienordnung für die Studienrichtung Mathematik, BGBl. Nr. 470/1975,
41. Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften, BGBl. Nr. 128/1976,

**Anlage 3 Z 42 - 63**

42. Studienordnung für die Studienrichtung "Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)", BGBl. Nr. 129/1976,
43. Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976,
44. Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik, BGBl. Nr. 172/1976,
45. Studienordnung für die Studienrichtung Japanologie, BGBl. Nr. 173/1976,
46. Studienordnung für die Studienrichtung Klassische Archäologie, BGBl. Nr. 245/1976,
47. Studienordnung für die Studienrichtung Judaistik, BGBl. Nr. 422/1976,
48. Studienordnung für die Studienrichtungen der Klassischen Philologie, BGBl. Nr. 501/1976,
49. Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte, BGBl. Nr. 502/1976,
50. Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie, BGBl. Nr. 543/1976,
51. Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik, BGBl. Nr. 544/1976,
52. Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik, BGBl. Nr. 545/1976,
53. Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977,
54. Studienordnung für die Studienrichtung Theaterwissenschaft, BGBl. Nr. 346/1977,
55. Studienordnung für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde, BGBl. Nr. 452/1977,
56. Studienordnung für die Studienrichtung Astronomie, BGBl. Nr. 453/1977,
57. Studienordnung für die Studienrichtung Völkerkunde, BGBl. Nr. 45/1978,
58. Studienordnung für die Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia Europaea), BGBl. Nr. 46/1978,
59. Studienordnung für die Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik, BGBl. Nr. 48/1978,
60. Studienordnung für die Studienrichtung Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie, BGBl. Nr. 49/1978,
61. Studienordnung für die Studienrichtung Arabistik, BGBl. Nr. 50/1978,
62. Studienordnung für die Studienrichtung Turkologie, BGBl. Nr. 51/1978,
63. Studienordnung für die Studienrichtung Indologie, BGBl. Nr. 52/1978,

**Anlage 3 Z 64 - 84**

64. Studienordnung für die Studienrichtung Sinologie, BGBl. Nr. 53/1978,
65. Studienordnung für die Studienrichtung Tibetologie und Buddhismuskunde, BGBl. Nr. 54/1978,
66. Studienordnung für den Studiengang Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) der Studienrichtung Haushalts- und Ernährungswissenschaften, BGBl. Nr. 191/1978,
67. Studienordnung für die Studienrichtung Meteorologie und Geophysik, BGBl. Nr. 192/1978,
68. Studienordnung für die Studienrichtung Kunstgeschichte, BGBl. Nr. 193/1978,
69. Studienordnung für die Studienrichtung Logistik, BGBl. Nr. 194/1978,
70. Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft, BGBl. Nr. 259/1978,
71. Studienordnung für die Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung, BGBl. Nr. 260/1978,
72. Studienordnung für die Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 370/1978,
73. Studienordnung für die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 473/1978,
74. Rechtswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979,
75. Studienordnung für den Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung, BGBl. Nr. 382/1981,
76. Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik, BGBl. Nr. 455/1982,
77. Verordnung über die Berufsbezeichnungen für die Absolventen von allgemeinen Hochschullehrgängen für Versicherungswirtschaft sowie für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien, BGBl. Nr. 464/1982,
78. Studienordnung für die Studienrichtung Ägyptologie, BGBl. Nr. 499/1982,
79. Studienordnung für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft, BGBl. Nr. 500/1982,
80. Studienordnung für den Studienversuch Numismatik, BGBl. Nr. 501/1982,
81. Studienordnung für die Studienrichtung Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 581/1982,
82. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Medienkundlichen Lehrganges an der Universität Graz, BGBl. Nr. 614/1982,
83. Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, BGBl. Nr. 151/1983,
84. Studienordnung für die Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten



**Anlage 3 Z 84 - 107**

- Orients, BGBl. Nr. 264/1983,
85. Studienordnung für die Studienrichtung Biologie, BGBl. Nr. 300/1983,
  86. Studienordnung für den Studienversuch Skandinavistik, BGBl. Nr. 143/1984,
  87. Studienordnung Soziologie, BGBl. Nr. 170/1984,
  88. Studienordnung Sozialwirtschaft, BGBl. Nr. 171/1984,
  89. Studienordnung Volkswirtschaft, BGBl. Nr. 172/1984,
  90. Studienordnung Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 173/1984,
  91. Studienordnung Handelswissenschaft, BGBl. Nr. 174/1984,
  92. Studienordnung Wirtschaftspädagogik, BGBl. Nr. 175/1984,
  93. Studienordnung Wirtschaftsinformatik, BGBl. Nr. 176/1984,
  94. Studienordnung Statistik, BGBl. Nr. 177/1984,
  95. Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 252/1984,
  96. Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie, BGBl. Nr. 365/1984,
  97. Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, BGBl. Nr. 168/1985,
  98. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Angewandte Informatik, BGBl. Nr. 347/1986,
  99. Studienordnung für den Studienversuch Mittel- und Neulatein, BGBl. Nr. 509/1986,
  100. Studienordnung Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl. Nr. 456/1988,
  101. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 565/1988,
  102. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Öffentlichkeitsarbeit, BGBl. Nr. 673/1988,
  103. Universitäts-Studienevidenzverordnung - UniStEVO, BGBl. Nr. 219/1989,
  104. Hochschul-Statistikverordnung - HStatVO, BGBl. Nr. 271/1989,
  105. Studienordnung für den Studienversuch Ernährungswissenschaften, BGBl. Nr. 323/1989,
  106. Studienordnung für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung", BGBl. Nr. 332/1989,
  107. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehr-

**Anlage 3 Z 107 -126**

- ganges Industriemathematik, BGBl. Nr. 371/1989,
108. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Versicherungswirtschaft, BGBl. Nr. 433/1989,
109. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Technik und Recht im Liegenschaftsmanagement, BGBl. Nr. 434/1990,
110. Verordnung über die Berufsbezeichnung für die Absolventen des Hochschullehrganges für Markt- und Meinungsforschung, BGBl. Nr. 499/1990,
111. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Versicherungskaufmann/Akademisch geprüfte Versicherungskauffrau", BGBl. Nr. 613/1990,
112. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Marketingexperte/Akademisch geprüfte Marketingexpertin", BGBl. Nr. 713/1990,
113. Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie, BGBl. Nr. 773/1990,
114. Studienordnung Telematik, BGBl. Nr. 246/1991,
115. Verordnung über das Ergänzungsstudium zum Erwerb des internationalen Magisteriums der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Linz, BGBl. Nr. 247/1991,
116. Studienordnung Verfahrenstechnik, BGBl. Nr. 248/1991,
117. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Geoinformationstechniker/Akademisch geprüfte Geoinformationstechnikerin", BGBl. Nr. 249/1991,
118. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Krankenhausmanager/ Akademisch geprüfte Krankenhausmanagerin", BGBl. Nr. 250/1991,
119. Studienordnung Technische Mathematik, BGBl. Nr. 373/1991,
120. Studienordnung Versicherungsmathematik, BGBl. Nr. 374/1991,
121. Studienordnung Bauingenieurwesen, BGBl. Nr. 433/1991,
122. Studienordnung Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie, BGBl. Nr. 434/1991,
123. Studienordnung für die Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft, BGBl. Nr. 435/1991,
124. Gleichstellungsverordnung, BGBl. Nr. 469/1991,
125. Studienordnung Vermessungswesen, BGBl. Nr. 483/1991,
126. Studienordnung für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege, BGBl. Nr. 484/1991.

**Anlage 3 Z 126 -148**

127. Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Geowissenschaften, BGBl. Nr. 498/1991,
128. Studienordnung Elektrotechnik, BGBl. Nr. 654/1991,
129. Studienordnung Raumplanung und Raumordnung, BGBl. Nr. 38/1992,
130. Studienordnung für die Studienrichtung Skandinavistik, BGBl. Nr. 39/1992,
131. Studienordnung für den Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, BGBl. Nr. 81/1992,
132. Studienordnung Architektur, BGBl. Nr. 127/1992,
133. Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen, BGBl. Nr. 128/1992,
134. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Friedensstudien des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 184/1992,
135. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte(r) Medizinphysiker(in)", BGBl. Nr. 228/1992,
136. Verordnung über das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften, BGBl. Nr. 229/1992,
137. Verordnung über das Doktoratsstudium der Bodenkultur, BGBl. Nr. 230/1992,
138. Studienordnung Landwirtschaft, BGBl. Nr. 231/1992,
139. Studienordnung Technischer Umweltschutz, BGBl. Nr. 253/1992,
140. Studienordnung Petroleum Engineering, BGBl. Nr. 294/1992,
141. Studienordnung Maschinenbau, BGBl. Nr. 300/1992,
142. Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau, BGBl. Nr. 301/1992,
143. Studienordnung Forst- und Holzwirtschaft, BGBl. Nr. 388/1992,
144. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte(r) Kommunikationsberater(in)", BGBl. Nr. 390/1992,
145. Studienordnung Technische Physik, BGBl. Nr. 413/1992,
146. Studienordnung Informatik, BGBl. Nr. 414/1992,
147. Verordnung, mit der dem Post-Graduate Lehrgang für Europarecht am Landesbildungszentrum Schloß Hofen, Vorarlberg, universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 500/1992,
148. Studienordnung für den Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft", BGBl. Nr. 522/1992,

**Anlage 3 Z 148 - 166**

149. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte/r Lehrer/in der Gesundheits- und Krankenpflege" und "Akademisch geprüfte/r Leiter/in des Pflegedienstes", BGBl. Nr. 617/1992,
150. Studienordnung für den Studienversuch Nederlandistik, BGBl. Nr. 674/1992,
151. Studienordnung Technische Chemie, BGBl. Nr. 701/1992,
152. Studienordnung für die Studienrichtung Geschichte, BGBl. Nr. 76/1993,
153. Studienordnung Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl. Nr. 117/1993,
154. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Suchtberater/Akademisch geprüfte Suchtberaterin", BGBl. Nr. 189/1993,
155. Studienordnung Datentechnik, BGBl. Nr. 298/1993,
156. Verordnung, mit der dem von der Schloß-Hofen - Wissenschafts- und Weiterbildungs-Ges.m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang "Psychotherapeutisches Propädeutikum Vorarlberg" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 436/1993,
157. Studienordnung für die evangelisch-theologischen Studienrichtungen, BGBl. Nr. 579/1993,
158. Verordnung, mit der dem postgradualen Lehrgang zur europäischen Integration für die öffentliche Verwaltung an der Verwaltungsakademie des Bundes in Wien universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 779/1993,
159. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Toxikologe" und "Akademisch geprüfte Toxikologin", BGBl. Nr. 202/1994,
160. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege" und "Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege", BGBl. Nr. 203/1994,
161. Studienordnung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 458/1994,
162. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 459/1994,
163. Studienordnung Afrikanistik, BGBl. Nr. 747/1994,
164. Fremden-Studienerfolgsverordnung - FrStEVO, BGBl. Nr. 777/1994,
165. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Europarecht an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 836/1994,
166. Verordnung, mit der dem von der Schloß - Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m. b. H. durchgeführten Post-Graduate-Lehrgang

**Anlage 3 Z 166 - 179**

- "Betriebswirtschaft für Juristen" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 879/1994,
167. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheitsberufe" und "Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheitsberufe", BGBl. Nr. 899/1994,
168. Verordnung über den universitären Charakter des internationalen Lehrganges für Gesundheitsmanagement und über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Gesundheitsmanager" und "Akademisch geprüfte Gesundheitsmanagerin", BGBl. Nr. 126/1995,
169. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Tourismuskauflmann" und "Akademisch geprüfte Tourismuskauffrau", BGBl. Nr. 154/1995,
170. Studienordnung Kunstgeschichte, BGBl. Nr. 399/1995,
171. Verordnung, mit der dem "Lehrgang für den Unternehmensnachwuchs" am Hertenstein International Management Institute universitärer Charakter verliehen wird und über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin" und "Akademisch geprüfter Unternehmensleiter", BGBl. Nr. 407/1995,
172. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Kulturmanager" und "Akademisch geprüfte Kulturmanagerin", BGBl. Nr. 463/1995,
173. Studienordnung Mechatronik, BGBl. Nr. 612/1995,
174. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Leiter im Gesundheitsmanagement" und "Akademisch geprüfte Leiterin im Gesundheitsmanagement", BGBl. Nr. 690/1995,
175. Verordnung, mit der dem Lehrgang "Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation" an der NÖ Landesakademie universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 809/1995,
176. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Europarechtsexperte" und "Akademisch geprüfte Europarechtsexpertin", BGBl. Nr. 82/1996,
177. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte Fachkraft für Führungsaufgaben im Gesundheitswesen", BGBl. Nr. 83/1996,
178. Verordnung, mit der dem an der Wiener Internationalen Akademie für Ganzheitsmedizin durchgeführten Lehrgang über Ganzheitsmedizin universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 123/1996,
179. Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang "Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 222/1996,

**Anlage 3 Z 180 - 187**

180. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Leiter des Pflegedienstes" und "Akademisch geprüfte Leiterin des Pflegedienstes", BGBl. Nr. 371/1996,
181. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Exportkaufmann" und "Akademisch geprüfte Exportkauffrau", BGBl. Nr. 481/1996,
182. Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, BGBl. Nr. 501/1996,
183. Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und WeiterbildungsGesmbH., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang "Geriatric" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 516/1996,
184. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien und Hörfunk" bzw. "Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien und Hörfunk" und "Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen" bzw. "Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen", BGBl. Nr. 617/1996,
185. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Absolvent des Universitätslehrganges für Europarecht" bzw. "Akademisch geprüfte Absolventin des Universitätslehrganges für Europarecht", BGBl. Nr. 628/1996,
186. Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H., veranstalteten Post-Graduate Lehrgang für Europarecht universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Teil II, Nr. 3/1997,
187. Verordnung, mit der dem "Interdisziplinären Lehrgang für höhere Lateinamerika-Studien" des Österreichischen Lateinamerika-Institutes universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Teil II, Nr. 15/1997.

## **ÖSTERREICHISCHES HOCHSCHULRECHT**

**Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr**

**Heft 1:        Dokumentation Hochschulrecht**

**Heft 2:        Universitäts-Studiengesetz (UniStG)**

**Die Reihe wird fortgesetzt.**

**Weitere Texte zum Hochschulrecht siehe in den bisherigen Textausgaben**

**→ Studienrecht der österreichischen Hochschulen**

**→ Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen**

*Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Abteilung I/B/15,  
A-1014 Wien, Rosengasse 4.*

## WEITERE PUBLIKATIONEN

**Universitäten - Hochschulen.** Studium und Beruf. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. Wien. Erscheint jährlich im Frühjahr jeweils neu bearbeitet. *Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Abteilung I/B/14, A-1014 Wien, Bankgasse 1.*

**Studieren in Österreich.** Herausgegeben von der Österreichischen Rektorenkonferenz und vom Österreichischen Akademischen Austauschdienst. Wien 1995. *Auskünfte beim Österreichischen Akademischen Austauschdienst, Verbindungsstelle für universitäre Auslandsbeziehungen, A-1090 Wien, Berggasse 21.*

**Weiterbildung an Universitäten und Hochschulen.** Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr. Wien. Erscheint in regelmäßigen Abständen jeweils neu bearbeitet.

*Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Abteilung I/B/14, A-1014 Wien, Bankgasse 1.*

**Statistisches Taschenbuch.** Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr. Erscheint jährlich.

*Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Abteilung I/B/14, A-1014 Wien, Bankgasse 1.*

**Rechtsvorschriften für das wissenschaftliche Bibliothekswesen in Österreich.** Dokumentation und Texte. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr. Bearbeitung: Ilse Dosoudil (Universitätsbibliothek der Universität Wien). Loseblattausgabe. Wien 1987 ff.

*Auskünfte bei der Universitätsbibliothek der Universität Wien, A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1.*

**Informationsführer.** Bibliotheken und Dokumentationsstellen in Österreich. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr. Wien, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1983.

*Auskünfte bei der Österreichischen Staatsdruckerei, A-1030 Wien, Rennweg 12a.*

**Fachinformationsführer.** Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr. 1 ff. Wien, Graz, Hermann Böhlaus Nachf. 1982 ff.

*Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Abteilung Präz. 3, A-1014 Wien, Bankgasse 1.*



**Wissenschaftliche Information.** Leitfaden für Autoren, Informationsvermittler, Nutzer. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr herausgegeben vom Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs (VWGÖ). Wien 1982.

*Auskünfte bei der VWGÖ, A-1070 Wien, Lindengasse 37.*

**Reihe Berufs- und Studieninformation.** Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr sowie vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Wien 1983 ff.

*Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Abteilung I/B/14, A-1014 Wien, Bankgasse 1.*

**Berufslexikon 3. Akademische Berufe.** Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Wien 1984.

*Auskünfte beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Abteilung III/B/7, A-1010 Wien, Stubenring 1.*

**Sozialbroschüre für Studierende.** Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr sowie der österreichischen Hochschülerschaft. Wien. Erscheint in regelmäßigen Abständen jeweils neu bearbeitet.

*Auskünfte bei der Österreichischen Hochschülerschaft, A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 13.*

**Heimbroschüre für Studierende.** Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr sowie der österreichischen Hochschülerschaft. Wien. Erscheint in regelmäßigen Abständen jeweils neu bearbeitet.

*Auskünfte bei der Österreichischen Hochschülerschaft, A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 13.*

**Das Österreichische Schulrecht.** Leo Kövesi (+) und Felix Jonak. 3. Auflage herausgegeben von Felix Jonak. Stand der Gesetzgebung 1. September 1989. Wien, Österreichischer Bundesverlag, Verlag Jugend und Volk 1989.

**Die österreichischen Schulgesetze (Bundesrecht).** Herausgegeben von Herbert Zeizinger, Werner Jisa und Martin Schreiner. Manzsche Gesetzesausgaben. Sonderausgabe Nr. 41. Loseblattausgabe. Wien, Manz 1976 ff.

## Entwurf

### Bundesgesetz über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/1998, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 25 folgende Zeile eingefügt:*

*"§ 25a. Vorbereitungslehrgänge"*

*2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 48 folgende Zeile eingefügt:*

*"§ 48a. Zulassungsprüfungen"*

*3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem 4. Hauptstück des 4. Teiles folgender Absatz eingefügt:*

#### **"4a. Hauptstück**

#### **Künstlerische Diplomarbeiten**

**§ 65a. Thema und Betreuung**

**§ 65b. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen**

**§ 65c. Anerkennung von künstlerischen Diplomarbeiten**

**§ 65d. Veröffentlichungspflicht"**

*4. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile "§ 75. Außerkrafttreten":*

*"§§ 75. und 75a. Außerkrafttreten"*

*5. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile "§ 80. Übergangsbestimmungen für Studierende":*

*"§§ 80. und 80a. Übergangsbestimmungen für Studierende"*

*6. § 1 Abs. 1 lautet:*

*"(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, und an den Universitäten der Künste gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der*

Zweitbegutachtung, März 1998

Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. .../1998. Die Universitäten der Künste werden im folgenden kurz als Universitäten bezeichnet."

7. § 2 samt Überschrift lautet:

**"Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten**

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

- (2) Die Universitäten nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch
1. die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
  2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien,
  3. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen, und
  4. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen."

8. § 3 lautet:

"§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelitete Lehre), die Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,

Zweitbegutachtung, März 1998

6. die Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen,
7. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
8. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
9. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
10. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
11. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge."

9. § 4 Z 3 lautet:

- "3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern."

10. Nach § 4 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

- "5a. Künstlerische Diplomarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel der Studienrichtung oder des Studienzweiges selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können."

11. In § 4 Z 15 entfällt die Wortfolge ", der künstlerischen Eignung".

12. In § 4 wird nach Z 15 folgende Z 15a eingefügt:

- "15a. Zulassungsprüfungen sind Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig dienen."

13. § 4 Z 16 und 17 lauten:

- "16. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern."
17. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von

Zweitbegutachtung, März 1998

Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium ist zulässig."

*14. Dem § 4 Z 24 wird folgender Satz angefügt:*

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) werden die künstlerischen Pflichtfächer, die den Inhalt des Studiums charakterisieren, als zentrale künstlerische Fächer bezeichnet."

*15. Dem § 7 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:*

"(9) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind in jedem Semester die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern zu besuchen. Dies gilt mit Ausnahme der Feststellung einer maßgeblichen krankheitsbedingten Studienbehinderung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Voraussetzung für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus diesen Fächern im vorhergehenden Semester, sofern die Studienkommission oder das Universitätskollegium nicht im Studienplan davon absieht. Bei vorhergehender negativer Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern ist eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich. Dies gilt auch für den Fall der Feststellung einer maßgeblichen krankheitsbedingten Studienbehinderung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan."

(10) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) auf Antrag der Studierenden Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern als Anmeldevoraussetzung zu erlassen, wenn das Lehrziel dieser Lehrveranstaltungen vorzeitig erreicht wurde."

*16. In § 11 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge "facheinschlägige künstlerische Einrichtungen," angefügt.*

*17. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:*

"Die Diplomstudien sind in bis zu drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist."

Zweitbegutachtung, März 1998

18. § 13 Abs. 4 Z 7 lautet:

"7. Die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3) und die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),"

19. In § 13 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) In den künstlerischen Studienrichtungen hat der Studienplan weiters festzulegen:

1. zusätzlich zur Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer (§ 4 Z 24) und deren Anmeldungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 9),
2. den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester (§ 37 Abs. 2)."

20. In § 23 Abs. 2 wird nach Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

"7. zusätzlich zur Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer (§ 4 Z 24) und deren Anmeldungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 9)."

21. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

**"Vorbereitungslehrgänge**

§ 25a. An den Universitäten der Künste ist das Universitätskollegium berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium einzurichten. §§ 23 bis 25 sind anzuwenden."

22. In § 26 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden" die Wortfolge ", in künstlerischen Universitätslehrgängen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden," eingefügt.

23. In § 26 Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden" die Wortfolge ", in künstlerischen Universitätslehrgängen im Ausmaß von mindestens 20 Semesterstunden," eingefügt.

Zweitbegutachtung, März 1998

24. In § 27 Abs. 1 entfällt das Wort "wissenschaftlichen".

25. § 27 Abs. 2 Z 1 lautet:

- "1. Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 oder mit Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher oder künstlerischer Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges,"

26. In § 27 Abs. 4 entfällt das Wort "wissenschaftlichen".

27. In § 28 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden" die Wortfolge ", in künstlerischen Lehrgängen mit universitärem Charakter im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden," eingefügt.

28. In § 28 Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden" die Wortfolge ", in künstlerischen Lehrgängen mit universitärem Charakter im Ausmaß von mindestens 20 Semesterstunden," eingefügt.

29. § 29 Abs. 1 Z 8 lautet:

- "8. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit (§ 4 Z 5) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer und das Thema ihrer künstlerischen Diplomarbeit (§ 4 Z 5a) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten zentralen künstlerischen Fächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,"

30. In § 31 Abs. 2 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

- "5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu einem Studium an den Universitäten der Künste."

31. § 32 Abs. 2 lautet:

- "(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unzulässig, solange eine

Zweitbegutachtung, März 1998

Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlaufe des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird."

32. *In § 33 Abs. 1 Z 7 entfällt die Wortfolge "-UBVO, BGBl. Nr. 510/1988".*

33. *§ 34 Abs. 1 Z 1 lautet:*

"1. ein Mindestalter von 17 Jahren,"

34. *In § 34 Abs. 1 erhalten die bisherigen Ziffern 1 bis 5 die Bezeichnungen "2" bis "6".*

35. *§ 34 Abs. 1 Z 5 lautet:*

"5. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den künstlerischen Unterrichtsfächern, die Studien der Architektur und des Industrial Designs an den Universitäten der Künste und"

36. *§ 34 Abs. 2 lautet:*

"(2) Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Universität vorzulegen."

37. *In § 34 Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:*

"Das oberste Kollegialorgan der Universitäten der Künste ist verpflichtet, für jede künstlerische Studienrichtung bzw. für jedes Instrument des Instrumentalstudiums eine Verhältniszahl zwischen österreichischen Studierenden, Studierenden einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Studierenden gemäß der Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, einerseits und anderen ausländischen Studierenden sowie Staatenlosen andererseits festzulegen, die die zahlenmäßige Ausgewogenheit zwischen den genannten Gruppen von Studierenden sicherstellt."

38. *Dem § 34 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:*

"Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienzweige derselben Studienrichtung an derselben Universität und das Studium eines anderen Studienzweiges einer bereits absolvierten Studienrichtung an derselben Universität sind jedoch zulässig."

Zweitbegutachtung, März 1998



39. In § 35 Abs. 1 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung (§ 4 Z 15a)."

40. In § 35 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß der Universitätsberechtungsverordnung 1998 im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind."

41. Dem § 35 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind."

42. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan festzulegen, daß die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist."

43. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich."

44. § 43 lautet:

"§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Diplomarbeiten festzustellen."

45. *(Verfassungsbestimmung)* In § 44 wird nach der Wortfolge "wissenschaftlicher Arbeiten" die Wortfolge "und künstlerischer Diplomarbeiten" eingefügt.

Zweitbegutachtung, März 1998

46. In § 45 Abs. 1 nach der Wortfolge "wissenschaftlichen Arbeiten" die Wortfolge "und künstlerischen Diplomarbeiten" eingefügt.

47. § 48 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen hinsichtlich der Ergänzungsprüfungen für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (Abs. 3) an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist."

48. § 48 Abs. 3 entfällt. Die Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen "3" und "4".

49. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

#### **"Zulassungsprüfungen"**

§ 48a. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Zulassungsprüfungen heranzuziehen und die Prüfungsmethode festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Die Zulassungsprüfungen sind kommissionell durchzuführen.

(2) Die Studienkommissionen für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1), für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern, für die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste und für die Studienrichtung Industrial Design haben im Studienplan festzulegen, welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen oder Antragstellern auf Zulassung zu diesen Studien zu stellen sind, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassungsprüfung an einer Universität bestanden, so hat im Falle der Antragstellung auf Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender derselben Studienrichtung an einer anderen Universität keine neuerliche Zulassungsprüfung zu erfolgen."

50. Dem § 50 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die zweite- und dritte Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) jedenfalls kommissionell abzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuer der

Zweitbegutachtung, März 1998

künstlerischen Diplomarbeit (§ 65a Abs. 5) haben dem Diplomprüfungssenat für die das Studium abschließende Diplomprüfung jedenfalls anzugehören."

*51. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die Prüfungssenate für die Diplomprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) und die Prüfungssenate für die zweite bzw. dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 58 Abs. 2) durch die Rektorin oder den Rektor zu bilden, die oder der berechtigt ist, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren."

*52. In § 56 Abs. 2 wird die Wortfolge "wissenschaftlich-künstlerischen" durch das Wort "künstlerischen" ersetzt.*

*53. Dem § 56 Abs. 2 werden folgende Satz angefügt:*

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) haben den Diplomprüfungssenaten und den Prüfungssenaten für die zweite bzw. dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern höchstens fünf, wenn die Diplomprüfung mehrere zentrale künstlerische Fächer umfaßt, höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfer anzugehören. Die Zahl der Mitglieder der Diplomprüfungssenate erhöht sich auf sechs bzw. elf, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit zwei Betreuerinnen oder zwei Betreuer (§ 65a Abs. 5) vorgesehen sind. Den Zulassungsprüfungssenaten haben höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfer anzugehören."

*54. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) dürfen während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden."

*55. Dem § 58 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

"Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung hat aus einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen. Wird die zweite Wiederholung

Zweitbegutachtung, März 1998

negativ beurteilt, so kann der Prüfungssenat anlässlich der Beurteilung bei bisherigem günstigen Studienerfolg die einmalige Wiederholung dieser Prüfung bewilligen."

*56. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

"(7) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar."

*57. Dem § 59 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:*

"Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen."

*58. Dem § 59 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkennen. "

*59. Nach dem 4. Hauptstück des 4. Teiles wird folgendes 4a. Hauptstück samt Überschrift eingefügt:*

**"4a. Hauptstück  
Künstlerische Diplomarbeiten**

**Thema und Betreuung**

§ 65a. (1) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

(2) Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

Zweitbegutachtung, März 1998

(3) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der künstlerischen Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Erarbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) Bei der Erarbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(5) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplomarbeiten zu betreuen. Nach Maßgabe des Themas des schriftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer mit einer Lehrbefugnis gemäß 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste aus einem wissenschaftlichen Fach heranziehen. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, andere fachlich geeignete Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit der Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten zu betrauen.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Beurteilung der Diplomarbeit (Abs. 8) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(8) Die abgeschlossene künstlerische Diplomarbeit ist im Rahmen der das Studium abschließenden Diplomprüfung zu beurteilen (§ 50 Abs. 1).

Zweitbegutachtung, März 1998

### **Einsicht in die Beurteilungsunterlagen**

§ 65b. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

### **Anerkennung von künstlerischen Diplomarbeiten**

§ 65c. Künstlerische Diplomarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer künstlerischen Diplomarbeit entsprechen.

### **Veröffentlichungspflicht**

§ 65d. Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte künstlerische Diplomarbeit durch Übergabe einer Dokumentation der künstlerischen Diplomarbeit an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils eine vollständige Dokumentation der positiv beurteilten künstlerischen Diplomarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind künstlerische Diplomarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind."

60. Dem § 74 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 7 Abs. 9 und 10, 11 Abs. 4, 13 Abs. 2, 4 und 4a, 23 Abs. 2, 25a, 26 Abs. 1 und 3, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 2, 4, und 7, 35, 37 Abs. 2, 41 Abs. 1, 43, 45 Abs. 1, 48, 48a, 50 Abs. 1, 56 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1, 2 und 7, 59 Abs. 1 und 2, das 4a. Hauptstück, die §§ 65a bis 65d, 74 Abs. 6 und 7, 75a, 77 Abs. 1 und 2, 78, 80a, 81

Zweitbegutachtung, März 1998

Abs. 2, Z 2, 2a und 3 der Anlage 1, Z 2.7 der Anlage 2 und Z 188 bis 193 der Anlage 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 tritt mit 1. August 1998 in Kraft."

*61. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:*

"§ 75a. (1) Die §§ 1 bis 6, 8 bis 58 und die Anlage B des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(2) Der § 7, die Anlage A des KHStG und die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 557/1983, treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003, außer Kraft.

(3) Die in der Anlage 3 Z 188 bis 193 genannten Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verfassungsbestimmung des § 16b KHStG tritt mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft."

*62. Dem § 77 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2003 in Kraft treten."

*63. Dem § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Bis zum Inkrafttreten der Studienpläne für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden."

*64. Dem § 78 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Die Lehrgänge und Kurse gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG, die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Vorbereitungslehrgänge gemäß § 25a UniStG."

*65. Dem § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Kurzstudien und Lehrgängen die

Zweitbegutachtung, März 1998

Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 50 KHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1998 jenen Absolventinnen und Absolventen zu verleihen, die zum Besuch des Kurzstudiums oder Lehrganges vor dem 1. August 1998 zugelassen wurden."

*66. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:*

"§ 80a. (1) Die ordentlichen Hörerinnen und Hörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 ordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes, die außerordentlichen Hörerinnen und Hörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 außerordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie gelten als zu jenen Studien zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1998 zugelassen waren. Außerordentliche Hörerinnen und Hörer, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern zugelassen wurden, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 1. September 2000 zu betreiben.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes aufgrund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des KHStGs betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2003 nach diesen Studienvorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie den neuen Studienplänen unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(4) Ordentliche Studierende von Studien, die in den Anlagen 1 und 2 nicht enthalten sind und daher auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr eingerichtet werden, sind ab dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(5) Ordentliche Studierende von Studienversuchen auf Grund des KHStG sind ab dem

Zweitbegutachtung, März 1998



1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der in der jeweiligen Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(6) Bescheide über die Genehmigung eines studium irregulare auf Grund des § 16 Abs. 3 KHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien im Sinne der Abs. 2 und 3 nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben.

(7) Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 1993 bereits zweimal wiederholt wurden, ist bis zum Ablauf des 30. September 2003 statt § 58 Abs. 2 UniStG der § 40 Abs. 2 bzw. der § 34 Abs. 3 und 4 KHStG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993 anzuwenden.

(8) Auf Nostrifizierungsverfahren, die bereits vor dem 1. August 1998 anhängig gemacht wurden, ist statt der §§ 70 bis 73 UniStG der § 49 KHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, sind berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. Auf Antrag ist der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.

(10) Das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade wird nicht berührt.

(11) Auf ordentliche Studierende, die vor dem 1. August 1998 gemäß § 28 KHStG beurlaubt wurden, ist § 39 Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf der Beurlaubung nicht anzuwenden.

(12) Die §§ 52 Abs. 2 und 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1998 sind nur auf solche Lehrveranstaltungsprüfungen anzuwenden, die ab dem 1. März 1998 abgelegt werden.

(13) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Studienplanes für ein ordentliches Studium gemäß KHStG an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an einer Kunsthochschule (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) oder an einer Kunstakademie mit Diplom (Reifeprüfung) abgeschlossen haben, ist der in Z 2a.2 der Anlage 1 angeführte akademische Grad zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen gemäß Z 2a. 3, 4, 6, 14, 15 und 16 der Anlage 1 vergleichbar sind. Absolventinnen und Absolventen von ordentlichen Studien, die den anderen Studienrichtungen gemäß Z 2a der Anlage 1 vergleichbar sind, ist der akademische Grad gemäß Z 2a.2 nach positiver Beurteilung von

Zweitbegutachtung, März 1998

Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von 8 bis 12 Semesterstunden aus wissenschaftlichen Prüfungsfächern und nach dem Verfassen einer schriftlichen Prüfungsarbeit aus diesen Fächern durch Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans zu verleihen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Absolventinnen und Absolventen zu diesem Zweck mit Bescheid als außerordentliche Studierende zum Studium zuzulassen. Im Bescheid ist eine angemessene Frist aufzuerlegen, innerhalb der die Prüfungen und die schriftliche Prüfungsarbeit abzulegen bzw. abzufassen sind.

(14) Beim Übertritt von Studierenden der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG auf das Studium dieser Studienrichtung gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife durch ein österreichisches Reifezeugnis zu entfallen. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG gelten als Absolventinnen und Absolventen dieser Studienrichtung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."

67. *In § 81 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.*

68. *In der Anlage 1 Z 2.2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:*

"für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag.art."."

69. *In der Anlage 1 wird nach Z 2.11 folgende Z 2.11a eingefügt:*

"2.11a Industrial Design: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 270 - 300."

70. *In der Anlage 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:*

## **"2a. Künstlerische Studienrichtungen**

**2a.1 Aufgabenstellung:** Die künstlerischen Studienrichtungen dienen der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Weiters haben diese Studienrichtungen die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen,

Zweitbegutachtung, März 1998

pädagogischen und anderen wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen.

- 2a.2 **Akademischer Grad:** "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag.art."
- 2a.3 **Bildende Kunst:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.
- 2a.4 **Bühnengestaltung:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.
- 2a.5 **Darstellende Kunst:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 180 - 220.
- 2a.6 **Design:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.
- 2a.7 **Dirigieren:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.
- 2a.8 **Film und Fernsehen:** 10 Semester, Semesterstunden: 230 - 260.
- 2a.9 **Gesang und Gesangspädagogik:** Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 160 - 200. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der musikdramatischen Darstellung können zusätzlich 20 Semesterstunden vorgesehen werden. Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind im Rahmen der gesangspädagogischen Ausbildung im Studienplan zusätzlich 20 - 40 Semesterstunden vorzusehen, die Gesamtsemesterstunden dürfen jedoch 200 Semesterstunden nicht übersteigen.
- 2a.9.1 **Zulassungsprüfungssenat:** Dem Zulassungsprüfungssenat haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.
- 2a.9.2 **Studienkommission:** In der Studienkommission haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Gesangsausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der gesangspädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein.
- 2a.9.3 **Lehrbefähigung:** Die zweite Diplomprüfung der gesangspädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.
- 2a.9.4 **Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erlangten Lehrbefähigung:** Personen, die eine Lehrbefähigung aus Gesang an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der gesangspädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.
- 2a.9.5 **Diplomarbeit:** Abweichend von § 65a ist in der gesangspädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten

Zweitbegutachtung, März 1998

wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.10 Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik:**

2a.10.1 Einrichtung: Die Einrichtung der Instrumente, in denen das Instrumentalstudium anzubieten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 durch die Verordnung über die Einrichtung gemäß § 11 Abs. 5.

2a.10.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 100 - 150.

Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind im Rahmen der instrumentalpädagogischen Ausbildung im Studienplan zusätzlich 20 - 40 Semesterstunden vorzusehen. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Popularmusik können zusätzlich 30 - 50 Semesterstunden vorgesehen werden, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht in der instrumentalpädagogischen Ausbildung integriert sind.

2a.10.3 Zulassungsalter: Die Zulassung zum Studium ist entgegen der Bestimmung des § 34 Abs. 1 Z 1 bereits mit der Vollendung des 15. Lebensjahres möglich, wenn der Zulassungsprüfungssenat dies auf Grund der besonderen Eignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers für zweckmäßig erachtet.

2a.10.4 Zulassungsprüfungssenat: Dem Zulassungsprüfungssenat haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.

2a.10.5 Studienkommission: In der Studienkommission haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein. Weiters haben der Studienkommission Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die Instrumente oder Instrumentengruppe, die an der Universität eingerichtet sind, in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.

2a.10.6 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der instrumentalpädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.

2a.10.7 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus einem Instrument an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der instrumentalpädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.

2a.10.8 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der instrumentalpädagogischen

Zweitbegutachtung, März 1998

Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.11 Jazz und Jazzpädagogik:**

2a.11.1 Einrichtung: Die Einrichtung der Instrumente, in denen die Studienrichtung Jazz anzubieten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 durch die Verordnung über die Einrichtung gemäß § 11 Abs. 5.

2a.11.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.

2a.11.3 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der jazzpädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.

2a.11.4 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus Jazz an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der jazzpädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.

2a.11.5 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der jazzpädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.12 Katholische und Evangelische Kirchenmusik:** Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 150 - 190.

**2a.13 Komposition und Musiktheorie:** Studiendauer 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 190.

**2a.14 Konservierung und Restaurierung:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 250 - 270.

**2a.15 Künstlerisches und industrielles Gestalten:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

**2a.16 Mediengestaltung:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

**2a.17 Musik- und Bewegungserziehung:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 220.

2a.17.1 Lehrbefähigung: Die erste oder zweite Diplomprüfung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvieren des 8. Semesters abgelegt werden.

2a.17.2 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.18 Musiktheaterregie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.

Zweitbegutachtung, März 1998

**2a.19 Musiktherapie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 140 - 170.

2a.19.1 Zulassung: Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Studienrichtung Musiktherapie ist die Vorlage eines Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule.

2a.19.2 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.20 Tonmeisterstudium:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 230 - 250."

71. In Z 3.2 lit. d der Anlage 1 wird die Wortfolge "wissenschaftlich-künstlerische" durch das Wort "künstlerische" ersetzt.

72. In Z 3.4 lit. d der Anlage 1 wird die Wortfolge "wissenschaftlich-künstlerischen" durch das Wort "künstlerischen" ersetzt.

73. Z 3.5 lit. d erster Satz der Anlage 1 lautet:

"d) Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität als der der Zulassung zum Lehramtsstudium ist mit Ausnahme der künstlerischen Unterrichtsfächer nur zulässig, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität der Zulassung nicht eingerichtet ist."

74. In Z 3.7 lit. d der Anlage 1 wird die Wortfolge "wissenschaftlich-künstlerische" durch das Wort "künstlerische" ersetzt.

75. Anlage 2 Z 2.7 lautet:

"2.7. Doktoratsstudium der Philosophie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines geistes- und kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluß eines Diplomstudiums gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz - KHStG; akademischer Grad: "Doktorin der Philosophie" bzw. "Doktor der Philosophie", lateinisch Doctor philosophiae", abgekürzt "Dr. phil."."

76. In der Z 2.11 der Anlage 2 wird nach dem Begriff "Elektrotechnik," der Begriff "Industrial Design," eingefügt.

*77. In der Anlage 3 werden nach Z 187 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 188 bis Z 193 angefügt:*

- "188. Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung - KHStEVO, BGBl. Nr. 220/1989,
- 189. Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapiserie, BGBl. Nr. 119/1988,
- 190. Verordnung über die Studienversuche Klavierkammermusik (Kurzstudium) und Klavier-Vokalbegleitung (Kurzstudium), BGBl. Nr. 98/1992,
- 191. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte Kulturmanagin" und "Akademisch geprüfter Kulturmanager", BGBl. II Nr. 210/1997,
- 192. Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tonmeister, BGBl. II. Nr. 274/1997,
- 193. Verordnung über die Einrichtung der Studienversuche Elektroakustische Komposition und Medienkomposition und Angewandte Musik, BGBl. II Nr. 275/1997."

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

- zwei verschiedene Studienrechtssysteme für die Universitäten und Universitäten der Künste
- geringe Möglichkeit der Studienkommissionen für die Gestaltung des Studienplanes und der Prüfungsordnung
- relativ eingegrenzte und unflexible Studienmöglichkeiten
- zu lange Studiendauern in manchen Bereichen
- Auseinanderdriften der künstlerischen und der pädagogischen Ausbildung

### **Ziele:**

- Schaffung eines einheitlichen Studienrechtes für die Universitäten und Universitäten der Künste durch die Einbindung des Kunsthochschul-Studiengesetzes in das Universitäts-Studiengesetz
- Verstärkung der Autonomie der Studienkommissionen
- Verstärkung der Transdisziplinarität bzw. organisatorische Vereinfachungen durch Zusammenlegung von Studienrichtungen
- Kürzung der Studiendauern und Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden
- Neugestaltung der pädagogischen Ausbildung im Rahmen des Gesangs- und Instrumentalstudiums

### **Alternative:**

- Anpassung des Kunsthochschul-Studiengesetzes an das Universitäts-Studiengesetz

### **Kosten:**

- Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes führt zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes.

### **EU-Konformität:**

- gegeben.





## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

#### **I.**

Zu Beginn der 70-er Jahre wurde mit dem Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz) eine umfassende Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung eingeleitet. Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz wurden die damals bestehenden vier Kunstakademien in den Rang von Hochschulen erhoben. Demgemäß lautet § 1 Abs. 1 erster Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes: "Die in § 6 genannten Kunsthochschulen sind den Universitäten gleichrangige Einrichtungen des Bundes". Eine entsprechende Regelung enthält § 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 - AOG für die Akademie der bildenden Künste in Wien. Die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wurde 1973 ebenfalls als Kunsthochschule eingerichtet. Die fünf Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz und die Akademie der bildenden Künste in Wien werden im folgenden als "Hochschulen künstlerischer Richtung" bezeichnet.

Mit der Regelung des Studienrechtes an den Hochschulen künstlerischer Richtung durch das Kunsthochschul-Studiengesetz - KHStG, das 1983 in Kraft getreten ist, wurde die damalige Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung fortgesetzt und abgeschlossen. Im Interesse einer möglichst weitreichenden Rechtsvereinheitlichung folgte dabei das KHStG dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz - AHStG, welches das Studienrecht für die Universitäten enthielt. Vom AHStG abweichende Regelungen wurden nur dort getroffen, wo die spezifische Zielsetzung der Hochschulen künstlerischer Richtung und deren besondere Unterrichtsstruktur es erforderlich machten.

Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und das KHStG wurde der Bildungsauftrag der Hochschulen künstlerischer Richtung neu definiert: Den Hochschulen künstlerischer Richtung fällt nach den Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes die Aufgabe zu, den Studierenden zusätzlich zur Ausbildung der künstlerischen Fähigkeiten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Arbeit und Ausbildung in solchen Bereichen zu bieten, die mit künstlerischen Disziplinen in einem Zusammenhang stehen.

Die historische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Hochschulen künstlerischer Richtung ist von einer immer stärkeren Annäherung an die gesetzlichen Grundlagen der

Universitäten geprägt.

Mit dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/1998, das mit 1. August 1997 in Kraft getreten ist, erhalten die Universitäten ein neues Studienrecht, das das alte Studienrecht einschließlich des AHStGs abgelöst hat.

Aufgrund der immer schon vorhandenen Orientierung des KHStGs am Studienrecht der Universitäten ist daher jedenfalls ein Änderungsbedarf des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung gegeben.

Im Sinne der bisherigen Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Hochschulen künstlerischer Richtung stellt somit die nunmehr vorgesehene Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG die logische Fortsetzung und den Abschluß der Annäherung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung an das Studienrecht der Universitäten dar. Die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG wurde bereits in den Erläuterungen zum UniStG (siehe RV, 588 der Beilagen, XX. GP, Seite 51) angekündigt. Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung werden daher in Zukunft ein gemeinsames Studienrecht haben.

Ein einheitliches Studienrecht für Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung betont auch die Gleichwertigkeit von Wissenschaft und Kunst. Die Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst ist zwar schon im Organisationrecht vorgesehen, soll nun aber durch ein gemeinsames Studienrecht stärker zum Ausdruck gebracht werden. Doch nicht nur die Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst soll betont werden, es ist auch festzuhalten, daß an den Hochschulen künstlerischer Richtung nicht nur Kunst, sondern auch - im Zusammenhang mit künstlerischen Disziplinen - Wissenschaft betrieben wird.

Die Einbindung des KHStGs in das UniStG bedeutet für die Hochschulen künstlerischer Richtung eine geringere Umstellung als die der Universitäten auf das UniStG, weil das zweistufige System des UniStGs (allgemeines Studiengesetz, Studienplan) der Systematik des KHStGs weitgehend angenähert ist.

## II.

Zur Vorbereitung dieser umfassenden Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung, die nach Abschluß der Reform der Universitäten eingeleitet wurde, hat der zuständige Bundesminister eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die am 20. November 1995 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Bei der 2. Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 26. Jänner 1996 wurde vereinbart, je eine Arbeitsgruppe zur Reform des Organisationsrechtes und des Studienrechtes einzusetzen.

Schon zu Beginn des Reformprozesses trat von seiten der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen künstlerischer Richtung die massive Forderung auf, das Studienrecht der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG einzubinden. Hauptgrund dafür war die Forderung nach einer stärkeren Artikulierung der Gleichwertigkeit der Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung mit den Studien an den Universitäten sowie die im UniStG vorgesehene erweiterte Autonomie der Universitäten. Als weiterer Grund wurde eine einfachere Administration durch ein einheitliches Studienrecht für Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung genannt.

Im Frühjahr 1996 fanden drei Sitzungen der Arbeitsgruppe "Studienrecht" statt, in deren Verlauf die Möglichkeit der Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG geprüft wurde. Die Arbeitsgruppe kam dabei zu dem Schluß, daß eine Einbindung in das UniStG - unter Beachtung einiger Besonderheiten der Hochschulen künstlerischer Richtung - grundsätzlich möglich ist.

Im Studienjahr 1996/97 fanden acht weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe "Studienrecht" statt, in deren Verlauf die erforderlichen Anpassungen des UniStGs im Hinblick auf die Besonderheiten der Hochschulen künstlerischer Richtung überprüft wurden. Ausgangspunkt dieser Überlegungen war dabei, daß Änderungen am Text des UniStGs nur dort vorgenommen werden sollen, wenn dies die besondere Situation an den Hochschulen künstlerischer Richtung erfordert. Diese Überlegungen wurde mit der 11. Sitzung der Arbeitsgruppe "Studienrecht" am 16. Mai 1997 abgeschlossen. Die Arbeitsgruppe Studienrecht hat ihre Arbeit mit dieser Sitzung beendet.

Die von den Hochschulen künstlerischer Richtung geforderte sofortige Einbindung in den Gesetzwerdungsprozeß des UniStGs war jedoch aufgrund der großen Zahl der noch zu

klärenden Fragen weder möglich noch angebracht. Aus diesem Grund erfolgt die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG durch eine Novelle zum UniStG. Das KHStG wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Gemäß dem ausdrücklichen Wunsch der Arbeitsgruppen soll - anders als bei der Reform der Universitäten - das neue Studienrecht die Basis für die Reform des Organisationsrechts bilden. Die Arbeitsgruppe "Organisationsrecht" hat daher ihre Arbeit später aufgenommen als die Arbeitsgruppe "Studienrecht". Ein Begutachtungsentwurf für das neue Organisationsrecht der Hochschulen künstlerischer Richtung soll gleichzeitig mit dem zweiten Begutachtungsentwurf für das neue Studienrecht ausgesendet werden.

Das neue Organisationsrecht der Hochschulen künstlerischer Richtung orientiert sich an den Organisationsprinzipien des Universitäts-Organisationsgesetzes 1993. Im Unterschied zum Studienrecht ist jedoch beim Organisationsrecht derzeit keine Vereinheitlichung von Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung vorgesehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sowie einer klareren Rechtstechnik wurde ein eigenes Organisationsgesetz für die Hochschulen künstlerischer Richtung geschaffen. Der Entwurf für das neue Organisationsgesetz (Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste) sieht vor, daß die Hochschulen künstlerischer Richtung in Zukunft als "Universitäten der Künste" bezeichnet werden. Der Wunsch nach der Bezeichnung der Hochschulen künstlerischer Richtung als "Universitäten" ist bereits zu Beginn des Reformprozesses aufgetreten. Diesem Wunsch trägt der Entwurf für das neue Organisationsgesetz Rechnung. Diese Bezeichnung wird auch im vorliegenden Entwurf verwendet werden. Die Hochschulen künstlerischer Richtung werden daher im folgenden als "Universitäten der Künste" bezeichnet werden.

Der erste Entwurf zur Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste, der Ende Juni 1997 zur Begutachtung ausgesendet wurde, basierte auf den Diskussionsergebnissen der Arbeitsgruppe "Studienrecht". Das erste Begutachtungsverfahren endete am 15. November 1997. Während und nach dem ersten Begutachtungsverfahren sind ca. 100 Stellungnahmen eingelangt. In der Folge wurden zahlreiche Gespräche mit den Rektoren, Rektoratsdirektorinnen und -direktoren, den Leiterinnen und Leitern der Studienabteilungen, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Vorsitzende der Studienkommissionen sowie sonstigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern der verschiedensten Bereiche der Universitäten der Künste, mit Vertreterinnen und Vertretern der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der Konservatorien, der Musikschulwerke

sowie mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst geführt. Der nunmehr vorliegende zweite Begutachtungsentwurf beruht daher einerseits auf den im ersten Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen sowie auf den Ergebnissen der zahlreichen Gespräche.

Weiters hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eine Studie in Auftrag gegeben, die einen europaweiten Vergleich der künstlerischen Studien im tertiären Bildungsbereich enthält. Der Endbericht dieser Studie mit dem Titel "Modelle künstlerischer Bildungswege im universitären Kontext" liegt nun vor. Die Studienrechtsreform in Österreich kann auf Grund dieser Studie einem europaweiten Vergleich unterzogen werden. Nähere Ergebnisse aus dieser Studie finden sich im Besonderen Teil der Erläuterungen.

### III.

Durch die Einbindung des Studienrechts der Universitäten der Künste in das UniStG sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

Durch die Tatsache, daß Universitäten und Universitäten der Künste nur mehr ein gemeinsames Studienrecht haben, soll die Gleichwertigkeit zwischen den Studien an den Universitäten und den Studien an den Universitäten der Künste betont werden. Zudem sollen auch die Universitäten der Künste von der größeren studienrechtlichen Autonomie, die durch das UniStG verwirklicht wird, profitieren. Nicht zuletzt bringt es für die Verwaltung eine Erleichterung, wenn nur mehr ein Studiengesetz zur Anwendung kommt, anstatt der nunmehrigen zwei (UniStG für das Lehramtsstudium und die Studienrichtung Architektur, KHStG für die künstlerischen Studienrichtungen).

Neben dem formalen gemeinsamen Rahmen für Universitäten und Universitäten der Künste soll durch diese Studienrechtsreform auch eine inhaltliche Neuorientierung der Studien an den Universitäten der Künste verwirklicht werden. Dies betrifft vor allem die Zusammenlegung von Studienrichtungen sowie die Verkürzung der Studiendauer in einigen Studienrichtungen.

Die wesentlichen Punkte der Reform sind:

#### 1. Wissenschaft und Kunst:

In Annäherung des Studienrechts für die künstlerischen Studien an das UniStG sollte der wissenschaftliche Charakter der Studien an den Universitäten der Künste betont und verstärkt werden. Der erste Begutachtungsentwurf sah deshalb vor, daß die Studien an den Universitäten der Künste als "künstlerisch-wissenschaftliche" Studienrichtungen bezeichnet werden sollten. Zusätzlich war vorgesehen, daß alle Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Diplomstudien eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen haben. Weiters sollte jede Diplomprüfung zumindest ein wissenschaftliches Fach umfassen.

Die Bezeichnung der "künstlerischen" Studien als "künstlerisch-wissenschaftliche" Studienrichtungen ist im Begutachtungsverfahren ebenso wie die verpflichtende wissenschaftliche Diplomarbeit auf massive Kritik gestoßen.

In den Stellungnahmen wurde die Ansicht geäußert, daß der Entwurf zu einer "Verwissenschaftlichung" der Kunst beitrage. Es entstehe der Eindruck, daß die Kunst die "Verwissenschaftlichung" brauche, um der Wissenschaft gleichrangig zu sein. Der Entwurf betone daher nicht die Gleichwertigkeit von Kunst und Wissenschaft, sondern bedeute vielmehr eine Gefährdung der Gleichwertigkeit von Kunst und Wissenschaft. Zudem wäre der Begriff "künstlerisch-wissenschaftlich" mißverständlich.

Auf Grund der massiven Kritik werden daher die Studien an den Universitäten der Künste als rein "künstlerische" Studienrichtungen bezeichnet werden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die künstlerischen Studienrichtungen ausschließlich "künstlerische" Inhalte haben. Einerseits kann Kunst selbst nicht losgelöst von Wissenschaft betrachtet werden, andererseits umfassen die künstlerischen Studienrichtungen ebenfalls wissenschaftliche und theoretische Fächer. Ein künstlerisches Studium beinhaltet nicht die bloße Vermittlung von kunsthandwerklichen und technischen Fertigkeiten, sondern schließt auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Schaffen ein.

Aus diesem Grund ist bei der Aufgabenstellung der künstlerischen Studien festgehalten, daß diese nicht nur der künstlerischen, sondern auch der künstlerisch-wissenschaftlichen und der künstlerisch-pädagogischen Berufsvorbildung dienen. Parallel dazu ist im Organisationsrecht (§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste) festgehalten, daß die Universitäten der Künste u.a. dazu berufen sind, der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre zu dienen.

Eng mit dem Verhältnis von Wissenschaft und Kunst verbunden ist die Diplomarbeit. Im

ersten Begutachtungsentwurf war vorgesehen, daß sämtliche Studierende der künstlerischen Studienrichtungen eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen haben. Dies wurde im Begutachtungsverfahren für nicht zweckmäßig erachtet. In den Stellungnahmen wurde die Ansicht geäußert, daß der Abschluß eines künstlerischen Studiums durch eine künstlerische Arbeit unerlässlich sei.

Der zweite Begutachtungsentwurf sieht daher vor, daß die künstlerischen Studienrichtungen durch eine künstlerische Arbeit - die künstlerische Diplomarbeit - abgeschlossen werden. Es ist daher gemäß dem vorliegenden Entwurf möglich, durch eine künstlerische Arbeit (Konzertaufführung, Komposition, Installation, Bild, etc.) einen Studienabschluß zu erlangen. Um dem Erfordernis der wissenschaftlichen fundierten Reflexion Rechnung zu tragen, hat die künstlerische Diplomarbeit einen schriftlichen Teil zu umfassen, der den künstlerischen Teil erläutert. Um den Studierenden diese Fähigkeiten zu vermitteln, sind im Studienplan ausreichend theoretische und wissenschaftliche Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Um die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Diplomarbeit jedoch beizubehalten, sind die Studierenden berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit (§ 65a UniStG) eine wissenschaftliche Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG zu verfassen.

## 2. Zusammenfassung der Studienrichtungen:

Die derzeit 50 nach KHStG bestehenden Studienrichtungen werden gemäß dem vorliegenden Entwurf zu 18 Studienrichtungen zusammengefaßt. Nicht in dieser Zahl enthalten ist die Studienrichtung "Industrial Design", die bei den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen (Z 2 der Anlage 1 zum UniStG) eingerichtet wird.

Gegenüber den im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehenen 12 Studienrichtungen ergeben sich folgende Änderungen: Neu eingerichtet wird die Studienrichtung "Tonmeisterstudium", die bisher als Studienversuch an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien durchgeführt wurde. Ebenfalls neu eingerichtet wird die Studienrichtung "Musiktherapie", die bisher in der Form eines Kurzstudiums an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien durchgeführt wurde. Bei der Studienrichtung "Musiktheaterregie" wird auf eine Eingliederung in die Studienrichtung "Darstellende Kunst" verzichtet, die Studienrichtung "Musiktheaterregie" bleibt daher als



eigene Studienrichtung erhalten. Ebenso wird von einer Zusammenlegung der Studienrichtungen "Komposition und Musiktheorie" und "Musikleitung" abgesehen, die beiden Studienrichtungen bleiben als eigene Studienrichtung bestehen, wobei die Studienrichtung "Musikleitung" in "Dirigieren" umbenannt wird. Neu eingerichtet werden ebenfalls die Studienrichtungen "Mediengestaltung" und "Künstlerisches und industrielles Gestalten", um dem Studienangebot der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz besser Rechnung tragen zu können.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen soll eine breitere und umfassendere Ausbildung der Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studien ermöglichen. Transdisziplinarität und Permeabilität der Studieninhalte sollen gefördert werden. Dies gilt vor allem für den Bereich der bildnerischen Studienrichtungen.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen im musikalischen Bereich - besonders die Zusammenfassung der einzelnen Instrumente zu einem einzigen Instrumentalstudium - beruht auf dem Gedanken, daß diese Studien im Bereich der theoretischen Fächer großteils inhaltlich ident sind und sich im wesentlichen durch das jeweilige Instrument unterscheiden. Hier soll die Zusammenfassung der Studienrichtungen organisatorische Erleichterungen bringen. In beiden Bereichen soll die Zusammenlegung der Studienrichtungen Doppelgleisigkeiten vermeiden, was wiederum einen Rationalisierungseffekt mit sich bringt.

Bei der Zusammenfassung der Studienrichtungen geht es nicht darum, Studienrichtungen zu streichen, sondern darum, Studieninhalte sinnvoll zusammenzuführen. Der neue studienrechtliche Rahmen wird ermöglichen, das bisherige Studienangebot weiterhin anzubieten, nur eben nicht mehr in der Form von eigenen Studienrichtungen.

Für das Instrumentalstudium wurde das Modell des Lehramtsstudiums herangezogen (siehe Z 4 der Anlage 1 zum UniStG), wo pro Fakultät (Universität) ein einheitliches Lehramtsstudium in verschiedenen Unterrichtsfächern eingerichtet wird (z.B. Lehramtsstudium - Unterrichtsfach Deutsch oder Lehramtsstudium - Unterrichtsfach Mathematik). Dementsprechend soll es hinkünftig ein einheitliches Instrumentalstudium geben, das in verschiedenen Instrumenten eingerichtet wird (z.B. Instrumentalstudium - Klavier oder Instrumentalstudium - Violine).

Der erste Begutachtungsentwurf sah vor, daß die instrumental(gesangs)pädagogische Ausbildung mit dem Gesangs- bzw. Instrumentalstudium zusammengelegt werden soll und

die instrumental(gesangs)pädagogische Ausbildung in Form eines Studienzweiges des Instrumental- bzw. Gesangsstudiums durchgeführt werden soll. Diese Lösung wurde deshalb gewählt, weil die Trennung der beiden Bereiche zu nachteiligen Auswirkungen für beide Bereiche geführt hat. Auch hier gilt der Grundsatz, daß die instrumental(gesangs)pädagogische Ausbildung nicht abgeschafft, sondern daß sie in einer anderen Form durchgeführt werden soll.

Für eine Zusammenlegung der instrumental(gesangs)pädagogischen Ausbildung mit der Studienrichtung "Instrumentalstudium" bzw. "Gesang" spricht die Tatsache, daß auch für die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Musikschulen die Ausbildung am Instrument bzw. in der Stimme zentral ist.

Ein weiteres Argument für die Zusammenlegung ist die Tatsache, daß auch die Studierenden des Instrumentalstudiums von den pädagogischen Inhalten, die in der instrumental(gesangs)pädagogischen Ausbildung angeboten werden, profitieren sollen. Eine pädagogische Ausbildung ist auch für die künftigen Solo- und Orchestermusiker vorteilhaft, da sehr viele Musiker in ihrem Berufsleben mit dem Unterrichten von Schülern oder Studierenden konfrontiert sein werden. Diese pädagogische Ausbildung kann von der Studienkommission im Rahmen des gemeinsamen ersten Studienabschnittes im Studienplan vorgesehen werden. Diesen Weg verfolgen auch einige andere europäische Staaten, die gerade ihre Ausbildung in diesem Bereich neu gestaltet haben. Diese Modell wäre daher auch für die Ausbildung in Österreich sehr wünschenswert.

Die Zusammenlegung der Studienrichtung "Instrumental(Gesangs)pädagogik" mit den Instrumental- bzw. Gesangsstudium hat zu heftigen Protesten geführt. Vor allem die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien sprach sich vehement für ein Beibehalten der eigenen Studienrichtung aus.

Der zweite Begutachtungsentwurf berücksichtigt die vorgebrachten Bedenken und enthält Bestimmungen, die die Bedeutung der instrumental- bzw. gesangspädagogischen Ausbildung unterstreichen. Die pädagogische Ausbildung wird in die Bezeichnung der Studienrichtung aufgenommen. Die Semesterstunden sind so gestaltet, daß die pädagogische Ausbildung keine qualitativen Einbußen erleidet. Aus zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der Universitäten der Künste konnte jedoch der Eindruck gewonnen werden, daß die Zusammenführung des pädagogischen und des künstlerischen Bereiches die jetzt bestehenden Problemen durchaus lösen helfen könnte. Aus diesem Grund sieht auch der

zweite Begutachtungsentwurf die gemeinsame Ausbildung vor.

Auch die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz hat sich dezidiert für eine Zusammenführung der beiden Bereiche ausgesprochen. An der Expositur Oberschützen, wo ein Großteil der Instrumental- und Gesangsausbildung einschließlich der Instrumental(Gesangs)pädagogik angeboten wird, entspricht der Unterricht dem im Entwurf vorgesehenen Modell.

Auch der Rechnungshof empfiehlt anlässlich seiner Prüfung der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Salzburg und Graz, einen gemeinsamen ersten Studienabschnitt der Instrumental- und Gesangsausbildung und der instrumental- bzw. gesangspädagogischen Ausbildung mit anschließender Spezialisierung einzurichten, da dies den Interessen der Studierenden und auch wirtschaftlichen Überlegungen gerecht werde.

### 3. Kürzung der Studiendauer:

Die Kürzung der Studiendauer betrifft nicht sämtliche Studienrichtungen, sondern nur jene, bei denen im Zuge des Begutachtungsverfahrens und in den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern eine Kürzung für sinnvoll und zweckmäßig erachtet wurde, und bei denen trotz Studienzeitverkürzung die Heranführung an die höchste künstlerische Reife weiterhin gewährleistet ist.

Auslöser für die Kürzung der Studiendauer war die Angleichung an die universitären Studienrichtungen, für die eine Höchstdauer von 12 Semestern im UniStG festgesetzt ist. Bei der Kürzung der Studiendauer ist zu bedenken, daß die Ausbildung an den Universitäten - auch in den künstlerischen Studienrichtungen - der Berufsvorbildung dient.

Für die Kürzung der Studiendauer spricht auch der internationale Vergleich. So ist z.B. die Studiendauer im Instrumentalstudium europaweit kürzer als in Österreich. Dies betrifft auch die Studiendauer bis zum zweiten akademischen Grad. Absolventinnen und Absolventen aus Österreich, die ein 16-semesteriges ordentliches Studium hinter sich haben, sind am Arbeitsmarkt gegenüber Absolventinnen und Absolventen aus anderen Ländern oft benachteiligt.

Weiters muß bei der Studiendauer bedacht werden, daß das UniStG die Möglichkeit vorsieht, eine postgraduale Ausbildung in Form von Universitätslehrgängen anzubieten.

Diese Möglichkeit wird gerade für viele ausländische Studierende, die bereits ein Studium absolviert haben, eine Alternative zum ordentlichen Studium darstellen und den Interessen dieser Studierendengruppe besonders entgegenkommen. Die Universitäten der Künste werden daher dazu aufgerufen sein, ein entsprechendes Studienangebot einzurichten. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß im zentralen künstlerischen Fach kein außerordentliches Studium mehr möglich sein wird. Universitätslehrgänge mit Ausnahme der Vorbereitungslehrgänge sind jedoch kostenpflichtig. Für die Absolventinnen und Absolventen von postgradualen Lehrgängen ist ab einem gewissen Umfang an Semesterstunden des Lehrganges die Verleihung eines akademischen Grades möglich ("Master of Advanced studies").

Weiters wird die gemäß KHStG mögliche und im Begutachtungsverfahren geforderte freiwillige Wiederholung von Semestern in den zweiten Begutachtungsentwurf aufgenommen (siehe § 58 Abs. 1a).

Nicht zuletzt wurde die vorgesehene Kürzung der Studiendauern in vielen Stellungnahmen begrüßt und für erforderlich erachtet.

#### 4. Kürzung der Semesterstunden:

Entsprechend der Studiendauer werden auch die Semesterstunden gekürzt. Die Stundenkürzungen sollen zu einem Reformdruck an den Universitäten der Künste führen, weil eine Auseinandersetzung damit zu erfolgen hat, welche Studieninhalte absolut erforderlich sind. Diese Diskussion ist an den Universitäten der Künste durch den ersten Begutachtungsentwurf ausgelöst worden. Als Ergebnis der Stellungnahmen und der Besprechungen mit den Vorsitzenden der Studienkommissionen werden die Stundenrahmen jedoch deutlich nach oben revidiert. Durch die nun vorgesehenen Stundenrahmen sollten alle erforderlichen Studieninhalte abgedeckt werden können.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß es sich bei den in der Anlage 1 vorgesehenen Semesterstunden um von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung betreute Stunden handelt. Nicht in den Semesterstunden enthalten sind daher die Stunden, die die Studierenden für das Selbststudium aufwenden sowie Stunden an der Universität, die nicht von der Leiterin oder vom Leiter einer Lehrveranstaltung betreut werden.

Weitere Reformschritte sind:

a) Zulassung:

Im Bereich der Zulassung wird es gegenüber der Rechtslage gemäß KHStG keine wesentlichen Veränderungen geben. Die Zulassung zu den künstlerischen Studienrichtungen erfordert - mit Ausnahme der Studienrichtung "Musiktherapie" - nach wie vor keine Reifeprüfung. Dafür haben die Studienwerberinnen und Studienwerber für diese Studienrichtungen eine Zulassungsprüfung zu absolvieren, in deren Rahmen die künstlerische Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument) bzw. für allenfalls beabsichtigte Studienzweige zu erbringen ist. Das positive Absolvieren der Zulassungsprüfung führt zur allgemeinen Universitätsreife für die betreffende künstlerische Studienrichtung. Diese Regelung erfordert eine Sonderbestimmung im UniStG.

Die Regelungen betreffend die Zulassungsprüfung gilt auch für das Lehramtsstudium in den künstlerischen Unterrichtsfächern, sodaß der Nachweis der künstlerischen Eignung an den Universitäten der Künste immer im Rahmen der Zulassungsprüfung zu erfolgen hat. Die entsprechenden Regelungen im UniStG betreffend die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung entfallen. Sämtliche Studienwerberinnen und Studienwerber an den Universitäten der Künste haben daher eine Zulassungsprüfung zu absolvieren.

Neu gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf ist die Regelung, wonach die Zulassungsprüfung unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten der Studienwerberinnen und Studienwerber zu erfolgen hat. Diese Regelung wurde aufgenommen, weil in vielen Besprechungen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern das Problem der unterschiedlichen Vorbildung der Studienwerber angesprochen wurde. In diesem Zusammenhang wurde vorgebracht, daß ausländische Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber oft über mehr Vorbildung verfügen als österreichische Studienwerberinnen und Studienwerber. Häufig tritt auch der Fall ein, daß ausländische Studienwerberinnen und Studienwerber bereits mit einem absolvierten künstlerischen Studium nach Österreich kommen und hier am Unterricht im zentralen künstlerischen Fach interessiert sind, nicht aber am Absolvieren eines ordentlichen Diplomstudiums. Dies führt zu einer verzerrten, unausgewogenen Situation bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung. Um diesen unfairen Wettbewerb zu entschärfen, ist daher das künstlerisch-kreative Potential auch unter dem Gesichtspunkt der

bisherigen Möglichkeiten der Förderung auszuloten.

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß die Zulassungsprüfung unter Berücksichtigung des beabsichtigten Studienganges zu erfolgen hat. Damit kann bereits bei der Zulassungsprüfung darauf Bedacht genommen werden, welchen Studiengang die oder der Studierende nach dem ersten Studienabschnitt zu wählen beabsichtigt.

b) Prüfungswesen:

Im Prüfungswesen wird mit kleineren Adaptionen das System des UniStGs übernommen. Eine laufende Leistungsbeurteilung in den zentralen künstlerischen Fächern ist vorgesehen. Die Studienkommissionen bzw. das Universitätskollegium werden jedoch ermächtigt, von dieser Regelung Ausnahmen zu schaffen.

c) Vorbereitungslehrgänge:

Aufgrund der Anhebung des Zulassungsalters beim Instrumental- und Gesangsstudium auf 17 Jahre ist es notwendig die Vorbereitungslehrgänge als besondere Form der Hochschullehrgänge ohne Kostenpflicht zu errichten. Diese Ausbildungsform wird vor allem für österreichische Studierende, die zwar über ein hohes künstlerisch-kreatives Potential verfügen, denen aber keine ausreichenden Vorbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestanden sind, eine wichtige Möglichkeit darstellen, die Zulassung zu einem ordentlichen Diplomstudium zu erlangen. Das Zulassungsalter wurde auf Grund von sachlichen Notwendigkeiten in manchen Studienrichtungen (Gesang, Komposition und Musiktheorie etc.) von 19 auf 20 Jahre angehoben.

d) Außerordentliche Studierende:

Das UniStG sieht die Möglichkeit vor, ein außerordentliches Studium in der Form zu betreiben, daß einzelne Lehrveranstaltungen besucht werden. Dies soll für den Besuch einzelner künstlerischer Fächer nicht möglich sein. Hier sollen Universitätslehrgänge als Alternative zu diesem Studienangebot eingerichtet werden.

e) Kurzstudien:

Da das UniStG keine Kurzstudien vorsieht, sind die derzeit an den Universitäten

eingerrichteten Kurzstudien (Musikdramatische Darstellung, Lied und Oratorium. Katholische Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik, Musiktherapie und Musik- und Bewegungserziehung) in einer anderen Form durchzuführen. Möglich ist dabei die Umwandlung des Kurzstudiums in einen Universitätslehrgang, der allerdings kostenpflichtig ist, die Eingliederung der Studieninhalte in das ordentliche Diplomstudium oder die Umwandlung in ein ordentliches Diplomstudium.

Da für alle Kurzstudien mit Ausnahme des Kurzstudiums Musiktherapie bereits jetzt ein ordentliches Diplomstudium eingerichtet ist, war bei diesen Kurzstudien kein Bedarf einer Umwandlung in ein ordentliches Diplomstudium gegeben. Den Gesprächen mit den Fachvertretern ist zu entnehmen, daß bei diesen Kurzstudien versucht werden soll, die entsprechenden Studieninhalte in das Diplomstudium zu integrieren. Die flexible Studienplangestaltung und die Anrechnungsmöglichkeiten des UniStGs erleichtern dies. Das Kurzstudium Musiktherapie (Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien) wird als ordentliches Diplomstudium eingerichtet.

f) Hoher Anteil ausländischer Studierender:

Der Anteil ausländischer Studierender an den österreichischen Universitäten der Künste ist im Verhältnis zu den Universitäten relativ hoch. Er betrug im Wintersemester 1997/98 an der Hochschule für angewandte Kunst 26,3 vH, an der Akademie der bildenden Künste in Wien 22,7 vH, an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz 10,6 vH (davon 5,7 vH aus Nicht-EU-Staaten), an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien 37,7 vH (davon 25,8 vH aus Nicht-EU-Staaten), an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg 51,5 vH, an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz 35 vH (davon 27,1 vH aus Nicht-EU-Staaten). Der Anteil ausländischer Studierender ist somit an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst höher als an den Universitäten im bildnerischen Bereich.

An den Universitäten für Musik und darstellende Kunst ist der Anteil ausländischer Studierender in einigen Studienrichtungen besonders hoch. An der Abteilung Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien beträgt der Anteil ausländischer Studierender derzeit 69 vH. An der Abteilung Tasteninstrumente der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg beträgt dieser Anteil derzeit 85 vH. An der Abteilung Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Graz

beträgt er derzeit 48 vH.

Die gute Ausbildungssituation an den österreichischen Universitäten der Künste stellt für viele Studierende aus aller Welt eine große Anziehungskraft dar. Dies ist für Österreich eine ausgezeichnete Möglichkeit, sich international als Land, zu dessen Identität Kunst und Kultur gehören, zu positionieren.

Doch nicht nur aus diesem Grund sind die ausländischen Studierenden für die Universitäten der Künste wichtig. Sie stellen für die österreichischen Studierenden eine große Bereicherung im Studienalltag, eine Motivation im Hinblick auf das Erreichen von künstlerischen Zielen und eine frühe Möglichkeit zum Knüpfen internationaler Kontakte dar.

Dies darf jedoch nicht dazu führen, bildungswillige, begabte inländische Studierende gegenüber ausländischen Studierenden zu benachteiligen, wobei ein besonderes Problem die Tatsache darstellt, daß viele der ausländischen Studierenden sich bereits in einem fortgeschritteneren Stadium ihrer Ausbildung befinden oder sogar bereits ein künstlerisches Studium abgeschlossen haben. Ein weiterer Anreiz, ein Studium in Österreich zu absolvieren, liegt auch darin, daß das Studium in Österreich im internationalen Vergleich auch für ausländische Studierende besonders kostengünstig ist.

Aus diesem Grund enthält der vorliegende Entwurf Bestimmungen, die den österreichischen Nachwuchs im künstlerischen Bereich fördern und einen fairen Wettbewerb mit den ausländischen Studierenden sicherstellen sollen.

Folgendes Maßnahmenpaket soll den dargestellten Überlegungen Rechnung tragen:

- Die Zulassungsprüfung hat unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- Die Universitäten der Künste haben festzustellen, wie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl österreichischer und gleichgestellter Studierender einerseits und ausländischer Studierenden andererseits aussehen kann.
- Für Studierende, die bereits ein künstlerisches Studium abgeschlossen haben, sind entsprechende postgraduale Lehrgänge mit dem akademischen Grad "Master of Advanced Studies" einzurichten.



#### IV.

Die vorgeschlagenen Regelungen werden in folgenden Zusammenhängen finanzielle Auswirkungen haben:

1. Personelle Unterstützung für die Studiendekanin oder den Studiendekan und die Studienkommissionen:

Das neue Studienrecht und das neue Organisationsrecht der Universitäten der Künste sehen auch für diese Einrichtungen Studiendekane vor.

Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan und den Studienkommissionen übertragenden Aufgaben können nur mit personeller Unterstützung ausgeführt werden.

Es handelt sich dabei um folgende Angelegenheiten der Studienkommissionen:

- eigenständige Gestaltung des Studienplanes
- autonome Abwicklung des Begutachtungsverfahrens für die Studienpläne

Dem Studiendekan werden durch das UniStG folgende Aufgaben zugewiesen:

- Erstellung und Verteilung von Informationsbroschüren für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- Organisation von Tutorien und Orientierungsveranstaltungen für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb und dem Prüfungswesen

Die personelle Unterstützung wäre bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzubinden. Diese Infrastruktur wird jedoch auch den Studienkommissionen im Wirkungsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans zur Verfügung stehen. Dies

stellt auch die auf Grund der Aufgabenteilung des neuen Organisationsrechts der Universitäten der Künste unbedingt notwendige organisatorische Verbindung zwischen der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission sicher.

Gemäß dem neuen Organisationsrecht der Universitäten der Künste ist eine Studiendekanin oder ein Studiendekan für eine oder mehrere Studienrichtung zu wählen.

Da für mehrere Studienrichtungen eine Studiendekanin oder ein Studiendekan gewählt werden kann, wird von einer Zahl von insgesamt 17 Studiendekanen an allen sechs Universitäten der Künste ausgegangen.

Für die Erfüllung der genannten Aufgaben werden für die Studiendekane und die Studienkommissionen 8 A-Stellen, 9 B-Stellen und 17 C-Stellen mit folgenden finanziellen Auswirkungen (Basis: Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, i.d.F. BGBl. I Nr. 130/1997) vorgesehen:

1 A-Stelle kostet: 853.000 S Personalaufwand  
102.360 S Sachkosten (12 vH des Personalaufwandes)  
16.800 S Raumkosten  
170.600 S Verwaltungsgemeinkosten (20 vH des Personalaufwandes)  
1.142.760 S Gesamtkosten

Bei 8 A-Stellen betragen die Gesamtkosten 9.142.080 S jährlich.

1 B-Stelle kostet: 536.000 S Personalaufwand  
64.320 S Sachkosten (12 vH des Personalaufwandes)  
16.800 S Raumkosten  
107.200 S Verwaltungsgemeinkosten (20 vH des Personalaufwandes)  
724.320 S Gesamtkosten

Bei 9 B-Stellen betragen die Gesamtkosten 6.518.880 S jährlich.

1 C-Stelle kostet: 376.000 S Personalaufwand

18

45.120 S Sachkosten (12 vH des Personalaufwandes)  
16.800 S Raumkosten  
75.200 S Verwaltungsgemeinkosten (20 vH des Personalaufwandes)  
513.120 S Gesamtkosten

Bei 17 C-Stellen betragen die Gesamtkosten 8.723.040 S jährlich.

Insgesamt betragen die finanziellen Auswirkungen für zusätzliches Personal 24.384.000 S jährlich.

2. Verteilung von Informationsbroschüren an Studienanfängerinnen und Studienanfänger:

Durchschnittlich beginnen ca. 900 Studienanfängerinnen und Studienanfänger jährlich ein künstlerisches Studium.

Die durchschnittliche Anfängerinnen- und Anfängerinformation umfaßt:

3 Seiten Wesentliches vom Studienrecht,

15 Seiten Studienplan

10 Seiten weitere Information,

7 Seiten empfohlene Lehrveranstaltungen des 1. Studienjahres =

35 Seiten insgesamt

kopiert auf 18 Blatt A 4 à 0,80 S = 12,60 S

Zuschlag für Umschlag, Klammerung, Auflagenreserve und Ähnliches 5,40 S

ergibt einen Stückpreis von 18,00 S.

900 Stück ergeben somit einen Jahresaufwand von 16.200 S.

Die Redaktion der Broschüren obliegt dem Personal der Studiendekanin oder des Studiendekans.

3. Durchführung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien:

Von den 900 Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden ca. die Hälfte (450) ein Anfängerinnen- und Anfängertutorium in Anspruch nehmen. Bei einer realistischen Gruppengröße von 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedeutet dies ein Angebot von durchschnittlich 45 Tutorien jährlich. In Anlehnung an die bisherige Entlohnung der Tutorinnen und Tutoren wäre ein Betrag von 10.000 S zu kalkulieren, der eine jährliche Gesamtbelastung von 450.000 S ergibt.

Die Organisation der Tutorien obliegt dem Personal der Studiendekanin oder des Studiendekans.

#### 4. Aufgabenreduktion in der Sektion I des Bundesministeriums:

Die Neugestaltung des Studienrechts der Universitäten der Künste führt zu keinen Einsparungen der Aufgaben in der Sektion I. Im Unterschied zum alten Studienrecht für die Universitäten (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995), welches die Bearbeitung der besonderen Studiengesetze und der Studienordnungen erfordert hat, sind im KHStG weder besondere Studiengesetze noch Studienordnungen vorgesehen, dieser Aufgabenbereich fällt daher nicht weg. Die Studienpläne für die künstlerischen Studien sind gemäß KHStG von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu genehmigen, gemäß UniStG ist zu überprüfen, ob Untersagungsgründe vorliegen. Auch hier ergibt sich daher keine Aufgabenreduktion. Die Verordnungen, die gemäß KHStG zu erlassen sind (Einrichtungsverordnung, Studienevidenzverordnung) sind weiterhin von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu erlassen.

#### 5. Veränderung der Studiendauer (Studienbeihilfe):

Eine Änderung der Studiendauer ergibt sich bei folgenden Studienrichtungen:

Design: Kürzung um 2 Semester (von 10 auf 8 Semester)

Dirigieren (früher: Musikleitung): Kürzung um 2 Semester (von 12 auf 10 Semester)

Gesang: Kürzung um 2 Semester (von 14 auf 12 Semester)

Instrumentalstudium: Kürzung um 4 Semester (von 16 auf 12 Semester)

Komposition und Musiktheorie: Kürzung um 2 Semester (von 12 auf 10 Semester)

Künstlerische und industrielle Gestaltung: Kürzung um 2 Semester (von 10 auf 8 Semester)

Mediengestaltung: Kürzung um 2 Semester (von 10 um 8 Semester)

Musik- und Bewegungserziehung: Kürzung um 2 Semester (von 12 auf 10 Semester)

Musiktherapie: Erhöhung um 2 Semester (von 6 auf 8 Semester)

Im Schnitt beziehen ca. 700 Studierende an den Universitäten der Künste eine Studienbeihilfe. Geht man von einer Bezugsdauer zwischen 10 Semestern (für die 8-semestrigen Studienrichtungen) und 18 Semestern (für die 16-semestrigen Studienrichtungen) aus, so beziehen ca. 50 Studierende pro Jahrgang eine Studienbeihilfe. Wenn man von einer jährlichen durchschnittlichen Studienbeihilfe von 56.309 S ausgeht, bedeutet dies eine Einsparung von 2.815.450 S pro Jahr (ab Inkrafttreten der neuen Studienpläne).

Die Erhöhung der Kosten für die Studienrichtung Musiktherapie ist in dieser Berechnung bereits berücksichtigt.

#### 6. Veränderung der prüfungspflichtigen Stunden:

Die Berechnung der Veränderung der prüfungspflichtigen Stunden erfolgt getrennt nach den Universitäten für Musik und darstellende Kunst und den Universitäten für den bildnerischen Bereich.

Die durchschnittlichen Kosten einer Unterrichtsstunde im Semester betragen:

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| Ordentliche Hochschulprofessoren:   | S 41.472 S |
| Hochschul- und Vertragsassistenten: | S 8.700 S  |
| Bundes- und Vertragslehrer:         | S 18.909 S |
| Gastprofessoren:                    | S 13.037 S |

21

Lehrbeauftragte:

S 9.549 S (im Durchschnitt)

Bildnerischer Bereich:

Die Lehre setzt sich an den Universitäten im bildnerischen Bereich wie folgt zusammen:

|                 |                            |   |
|-----------------|----------------------------|---|
| Ordinariate:    | 21,3 % der Semesterstunden |   |
| Assistenten     | 1,5 %                      | " |
| L1/I1- Lehrer   | 34,1 %                     | " |
| Gastprofessoren | 14,4 %                     | " |
| Lehrbeauftragte | 28,7 %                     | " |

Im bildnerischen Bereich sind derzeit ca. 3.151 Semesterstunden in den Studienplänen vorgeschrieben. Gemäß Z 2a der Anlage 1 zum UniStG sollen diese Studienrichtungen in Hinkunft höchstens 2.880 Semesterstunden umfassen. Es ergibt sich daher eine Differenz von 271 Semesterstunden.

Diese 271 Semesterstunden gliedern sich wie folgt auf:

|         | Ordinariate | Assistenten | L1/I1     | Gastprof. | LB      | Gesamt    |
|---------|-------------|-------------|-----------|-----------|---------|-----------|
| Stunden | 58          | 4           | 92        | 39        | 78      | 271       |
| öS      | 2.405.376   | 34.800      | 1.739.628 | 508.443   | 744.796 | 5.433.043 |

Es ergibt sich daher eine Einsparung von 5.433.043 S pro Semester.

Universitäten für Musik und darstellende Kunst:

Die Lehre setzt sich an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst wie folgt zusammen:

Ordinariate:

26,8 % der Semestestunden

22

|                 |        |   |
|-----------------|--------|---|
| Assistenten     | 0,2 %  | " |
| L1/11- Lehrer   | 50,9 % | " |
| Gastprofessoren | 7,6 %  | " |
| Lehrbeauftragte | 14,5 % | " |

An den Universitäten für Musik und darstellende Kunst sind derzeit ca. 6.267 Semesterstunden in den Studienplänen vorgeschrieben. Gemäß Z 2a der Anlage 1 zum UniStG sollen diese Studienrichtungen in Hinkunft höchstens 5.638 Semesterstunden umfassen. Es ergibt sich daher eine Differenz von 629 Semesterstunden.

Diese 629 Semesterstunden gliedern sich wie folgt auf:

|         | Ordinariate | Assistenten | L1/11     | Gastprof. | LB      | Gesamt     |
|---------|-------------|-------------|-----------|-----------|---------|------------|
| Stunden | 178         | 1           | 314       | 47        | 89      | 629        |
| öS      | 7.382.016   | 8.700       | 5.937.426 | 612.739   | 849.861 | 14.790.742 |

Es ergibt sich daher eine Einsparung von 14.790.742 S pro Semester.

Insgesamt ergeben sich daher an Einsparungen durch eine Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden von 20.223.785 S pro Semester, das sind 40.447.570 S jährlich.

Dazu kommen die Einsparungen hinsichtlich des Prüfungsaufwandes. Unter der Annahme, daß der Prüfungsaufwand pro Semesterstunde 4.000 S beträgt, ergibt dies jährliche Einsparungen von 3.600.000 S.

#### 7. Änderung der Einstufung der Absolventen der künstlerischen Studien gemäß BDG 1979:

Gemäß der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/1997, ist

Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A1 (Höherer Dienst) eine der Verwendung entsprechende Hochschulbildung. Diese ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen (siehe Anlage 1, Z 1.12 zum BDG).

Die Diplomgrade, die gemäß § 45 KHStG erworben wurden (Mag. art.), führen daher nicht zu einer Einstufung in die Verwendungsgruppe A1.

Dienstrechtliche Regelung betreffend Studien gemäß KHStG (die Studienrichtung Architektur sowie die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien sind Studien nach AHStG bzw. UniStG) finden sich im BDG 1979 lediglich bei Studien der Konservierung und Technologie (Restaurierung und Konservierung). Mit dem Abschluß eines solchen Studiums an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, ist die Einstufung in die Verwendungsgruppe A1 ausnahmsweise möglich (siehe § 235 Abs. 1 Z 8 BDG 1979). Weiters finden sich dienstrechtliche Regelungen bei den Ernennungserfordernissen für Lehrer (Verwendungsgruppe L 2 a 2, Verwendungsgruppe L 2 a 1 - siehe Anlage 1 zum BDG 1979).

Das AHStG ist mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft getreten. Gemäß § 75 Abs. 5 UniStG tritt anstelle des Verweises auf das AHStG ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmung im UniStG (§ 4 Z 7 UniStG).

Da die vorliegende Novelle die Einbindung der künstlerischen Studien in das UniStG vorsieht, bedeutet dies, daß studienrechtlich kein Unterschied zwischen den Diplomgraden, die an Universitäten und Universitäten der Künste erworben werden können, besteht. Der Verweis in Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 trifft daher auch auf die künstlerischen Studienrichtungen zu. Soin können auch Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studienrichtungen in die Verwendungsgruppe A 1 (Höherer Dienst) gelangen.



Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studienrichtungen sind im Bundesdienst vor allem als Bundes- und Vertragslehrerinnen und -lehrer an den Universitäten der Künste tätig. In dieser Funktion sind sie in L1 oder l1 eingestuft. An dieser Einstufung wird sich durch das neue Studienrecht nichts ändern. Mehrkosten sind daher in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Außerhalb dieser Tätigkeit an den Universitäten der Künste sind kaum Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studienrichtungen im Bundesdienst tätig. Daher sind auch in diesem Bereich durch eine Änderung des Studienrechts keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten.

Bei den Studierenden, die eine Lehrbefähigung in den künstlerischen Studienrichtungen erwerben (Gesang einschließlich Gesangspädagogik, Instrumentalstudium einschließlich Instrumentalpädagogik, Musik- und Bewegungserziehung), wirkt sich die Einbindung in das UniStG dienstrechtlich nicht aus, da die Lehrbefähigung mit der ersten bzw. zweiten Diplomprüfung erworben wird und keinen Diplomgrad darstellt und somit - wie bisher - keine A-Wertigkeit bewirkt. Dies ist vor allem für die Dienstgeber der Musiklehrerinnen und -lehrer an den Musikschulen von Bedeutung.

#### 8. Zusammenstellung:

|                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| zusätzliches Personal               | 24.384.000 S     |
| Informationsbroschüren              | 16.200 S         |
| Anfängerinnen- und Anfängertutorien | <u>450.000 S</u> |
|                                     | 24.850.200 S     |

|                                                |                     |
|------------------------------------------------|---------------------|
| Verkürzung der Studiendauer (Studienförderung) | 2.815.450 S         |
| Reduktion des Prüfungsaufwandes                | 3.600.000 S         |
| Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden      | <u>40.447.570 S</u> |
|                                                | 46.863.020 S        |

Die Studienrechtsreform an den Universitäten der Künste bewirkt daher im-Ergebnis Einsparungen im Ausmaß von 22.012.820 S.

**V.**

Zur EU-Konformität ist darauf hinzuweisen, daß die neuen Regelungen einen studienrechtlichen Rahmen schaffen, bei dessen Konkretisierung und Vollziehung die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zu beachten sein werden. Der Bezug (auch) auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Gesetzestext liegt darin begründet, daß Österreich als EU-Mitglied (auch) einen Teil des EWR bildet.

**VI.**

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Bundesgesetz bildet Art. 14 B-VG. Der vorgeschlagene Entwurf enthält überdies in Z 45 eine Verfassungsbestimmung.

**Besonderer Teil:**

Die Einbindung des Studienrechts der Universitäten der Künste in das UniStG ist mittels einer Änderung des UniStG durchzuführen. Das UniStG wird daher in Zukunft sowohl für die Universitäten als auch für die Universitäten der Künste für sämtliche Studienrichtungen gelten.

Es ist daher davon auszugehen, daß das UniStG in der Fassung der vorgesehenen Novelle in seinem gesamten Umfang für die Studien an den Universitäten der Künste anzuwenden sein wird.

Um die Einheit und die Gleichwertigkeit der Studien an den Universitäten und Universitäten der Künste noch stärker hervorzuheben, folgt die Einbindung des Studienrechts der Universitäten der Künste in das UniStG dem Grundsatz, daß eine Änderung des UniStGs nur dort vorgenommen wird, wo dies die Besonderheiten der Studien an den Universitäten der Künste unbedingt erfordern.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden bei den entsprechenden Bestimmungen des UniStGs vorgenommen. Es wird darauf verzichtet, einen eigenen Abschnitt mit den Bestimmungen für die Universitäten der Künste in das UniStG aufzunehmen, um klarzustellen, daß zwischen Universitäten und Universitäten der Künste keine studienrechtliche Differenzierung besteht.

Die Änderung des UniStGs wird gemäß der Regel 126 der legislatischen Richtlinien vorgenommen. Gemäß dieser Regel sind die Bezeichnungen der Gliederungseinheiten in der Regel nicht zu berichtigen, wenn durch eine Novelle die Reihenfolge der Paragraphen, der Absätze oder der Zahlen durch Einfügung einer neuen Bestimmung geändert wird. Die einzufügenden Paragraphen, Absätze etc. sind durch einen nachgestellten Buchstaben zu bezeichnen (siehe z.B. § 4 Z 5a, § 25a).

Das Studienangebot der künstlerischen Studienrichtungen wird in der Anlage 1 zum UniStG als eigene Ziffer 2a angeführt.

Die vorliegende Novelle enthält neben der Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste einige Bestimmungen, die mit dieser Reform nicht im Zusammenhang stehen. Diese Bestimmungen haben sich aus einem Änderungsbedarf des UniStGs ergeben. Es handelt sich dabei um die Z 31 (§ 32 Abs. 2), Z 32 (§ 33 Abs. 1), Z 40 (§ 35 Abs. 2a) und Z 41 (§ 35 Abs. 3) (siehe dazu die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen).

Eine vollständige Bereinigung des Textes des UniStGs im Hinblick auf die Rechtslage gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (Entfall des Begriffes "Hochschule", Bezeichnung der akademischen Behörden, Übergangsbestimmungen) wird durch die Regierungsvorlage vorgenommen werden.

#### ***Zu den Z 1 bis 5:***

Das Inhaltsverzeichnis zum UniStG ist auf Grund der Aufnahme von vier neuen Paragraphen (Vorbereitungslehrgänge - § 25a, Zulassungsprüfungen - § 48a,

Außerkraftretensbestimmung - § 75a, Übergangsbestimmung - § 80a) sowie der Aufnahme eines neuen Hauptstückes (4a. Hauptstück - Künstlerische Diplomarbeiten) zu ändern.

***Zu Z 6:***

Der Geltungsbereich des UniStGs ist dahingehend zu ändern, daß das UniStG neben den Studienrichtungen an den Universitäten auch uneingeschränkt für sämtliche Studienrichtungen an den Universitäten der Künste gelten wird.

Diese Bestimmung stellt ab auf das neue Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, das zeitgleich mit dem zweiten Begutachtungsentwurf betreffend die Studienrechtsreform zur Begutachtung ausgesendet wird. Dieses Bundesgesetz sieht vor, daß die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien hinkünftig als Universitäten der Künste bezeichnet werden. Die Aufzählung der einzelnen Universitäten der Künste erfolgt in § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste.

***Zu Z 7 und 8:***

Die im UniStG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben sowie die Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den Universitäten sind im Sinne der Gleichwertigkeit von allen Universitäten auch für die Universitäten der Künste anwendbar. Sie werden jedoch im Hinblick auf die künstlerischen Studienrichtungen ergänzt.

Der im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehene Begriff "künstlerisch-wissenschaftlich" wird durch den Begriff "künstlerisch" ersetzt, da dieser Begriff im Begutachtungsverfahren kritisiert wurde (siehe dazu den Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Punkt "Kunst und Wissenschaft").

**Zu Z 9:**

Im Hinblick auf die künstlerischen Studienrichtungen werden die Diplomstudien in § 4 Z 3 als ordentliche Studien definiert, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

**Zu Z 10:**

§ 4 Z 5a enthält die Definition der künstlerischen Diplomarbeit. Demgemäß sind künstlerische Diplomarbeiten künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel der Studienrichtung oder des Studienganges selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können. Die künstlerische Diplomarbeit hat daher neben einem künstlerischen auch einen schriftlichen Teil zu enthalten. Mit dem schriftlichen Teil sollen die angehenden Künstlerinnen und Künstler unter Beweis stellen, daß sie in der Lage sind, über ihr künstlerisches Schaffen zu reflektieren. Um den Studierenden diese Fähigkeiten zu vermitteln, sind im Studienplan ausreichend theoretische und wissenschaftliche Lehrveranstaltungen vorzusehen.

**Zu Z 11:**

Bei der Definition der Ergänzungsprüfung entfällt die Wortfolge "der künstlerischen Eignung". Damit wird klargestellt, daß die Ergänzungsprüfung entweder der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung dient. Der Nachweis der künstlerischen Eignung ist in Zukunft im Rahmen der Zulassungsprüfung zu erbringen. Dies betrifft auch das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern sowie die Studienrichtungen Architektur an den Universitäten der Künste und Industrial Design, so daß in Zukunft der Nachweis der künstlerischen Eignung an den Universitäten der Künste generell durch die Zulassungsprüfung zu erfolgen hat.

**Zu Z 12:**

Bei den Definitionen wird eine eigene Bestimmung über die Zulassungsprüfung (§ 48a) aufgenommen. Demgemäß sind Zulassungsprüfungen Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig dienen.

Die künstlerische Eignung ist daher im Rahmen einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Dies gilt generell für alle Studienrichtungen an den Universitäten der Künste, somit auch für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern sowie die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste und die Studienrichtung Industrial Design (siehe Z 11).

Die künstlerische Eignung ist für die gewählte Studienrichtung nachzuweisen.

Im Instrumentalstudium ist die künstlerische Eignung für das gewählte Instrument nachzuweisen. Strebt daher eine Studienwerberin oder ein Studienwerber das Instrumentalstudium - Klavier an, so hat sie oder er die künstlerische Eignung für dieses Instrument - und nicht auch für die anderen Instrumente des Instrumentalstudiums - nachzuweisen. Dasselbe gilt für das gewählte Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums (z.B. Lehramtsstudium - Unterrichtsfach Musikerziehung).

Neu gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf ist die Regelung, wonach bei der Zulassungsprüfung angegeben werden kann, welchen der allenfalls eingerichteten Studienzweige die oder der Studierende zu absolvieren beabsichtigt. Dies wird vor allem im Bereich der bildnerischen Studienrichtungen, aber auch im Bereich der instrumentalpädagogischen Ausbildung wichtig sein. Der Zulassungsprüfungssenat hat daher bei seiner Entscheidung über die künstlerische Eignung die Angabe des beabsichtigten Studienzweiges entsprechend zu berücksichtigen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind jedoch nicht verpflichtet, bei der Zulassung einen Studienzweig

anzugeben. In diesem Fall sind die Qualifikationen für sämtliche eingerichteten Studienzweige nachzuweisen.

Neu gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf ist auch die Regelung, wonach die Zulassungsprüfung unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten der Studienwerberinnen und Studienwerber zu erfolgen hat. Diese Regelung wurde aufgenommen, weil in vielen Besprechungen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern das Problem der unterschiedlichen Vorbildung der Studienwerber angesprochen wurde. In diesem Zusammenhang wurde vorgebracht, daß ausländische Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber oft über mehr Vorbildung verfügen als österreichische Studienwerberinnen und Studienwerber. Häufig tritt auch der Fall ein, daß ausländische Studienwerberinnen und Studienwerber bereits mit einem absolvierten künstlerischen Studium nach Österreich kommen und hier am Unterricht im zentralen künstlerischen Fach interessiert sind, nicht aber am Absolvieren eines ordentlichen Diplomstudiums. Dies führt zu einer verzerrten, unausgewogenen Situation bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung. Um diesen unfairen Wettbewerb zu entschärfen, ist daher das künstlerisch-kreative Potential auch unter dem Gesichtspunkt der bisherigen Möglichkeiten der Förderung auszuloten.

#### ***Zu Z 13:***

Bei den außerordentlichen Studien wird der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen auf die wissenschaftlichen Fächer beschränkt, da eine Vertiefung der künstlerischen Ausbildung im Rahmen von Universitätslehrgängen erfolgen soll (§ 4 Z 16).

Weiters wird auf Grund der Bedeutung der Vorbereitungslehrgänge vor allem an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst ausdrücklich klargestellt, daß das oberste Kollegialorgan berechtigt ist, Vorbereitungslehrgänge in Form von Universitätslehrgängen einzurichten (§ 4 Z 17).

**Zu Z 14:**

Der Definition der Pflichtfächer (§ 4 Z 24) wird ein Satz angefügt, der die zentralen künstlerischen Fächern in den künstlerischen Studienrichtungen definiert.

Zentrale künstlerische Fächer sind demgemäß jene künstlerischen Pflichtfächer, die in den künstlerischen Studienrichtungen den Inhalt des Studiums charakterisieren. Dies wird auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß für Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern eine besondere Unterrichtsform zu wählen ist, die eine individuelle Betreuung der Studierenden ermöglicht.

Der Begriff der "Fächer, die das Studium charakterisieren", der im ersten Begutachtungsverfahren verwendet wurde, hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Mit dem Begriff "zentrale künstlerische Fächer" wird daher auf die Terminologie des KHStGs zurückgegriffen.

**Zu Z 15:**

Z 15 (§ 7 Abs. 9 und 10) enthalten die Bestimmungen über die laufende Leistungsbeurteilung.

Die laufende Leistungsbeurteilung wird bei den Bestimmungen über die Lehrveranstaltungen geregelt, und nicht - wie im ersten Entwurf vorgesehen - bei den Bestimmungen über die Meldung der Fortsetzung des Studiums (siehe § 32). Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist daher nicht an eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern gebunden. Sie erfolgt - wie an den anderen Universitäten auch - ohne Leistungsnachweis. Davon ausgenommen sind die Prüfungen, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 abzulegen sind (siehe Z 31). Dies gilt für sämtliche Studienrichtungen an allen Universitäten.



Gemäß § 7 Abs. 9 sind in den künstlerischen Studienrichtungen in jedem Semester die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern zu besuchen. Dies bezieht sich auf die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Hat die oder der Studierende sämtliche im Studienplan vorgeschriebene Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern absolviert, entfällt demgemäß die Verpflichtung, die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Die Verpflichtung zum Besuch der Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern entfällt weiters, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan eine maßgebliche krankheitsbedingte Studienbehinderung festgestellt hat. Diese Regelung wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens von den Studierenden gefordert und soll sicherstellen, daß z.B. bei einem Armbruch einer oder eines Studierenden des Instrumentalstudiums keine studienrechtlichen Nachteile entstehen. Die Studienbehinderung gilt nur für die künstlerischen Studienrichtungen. In den anderen Studienrichtungen ist eine solche Regelung entbehrlich, weil es keine laufende Leistungsbeurteilung gibt und somit die Studierenden nicht verpflichtet sind, jedes Semester eine Studienleistung zu erbringen.

Voraussetzung für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus diesen Fächern im vorhergehenden Semester. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß der Begriff "Lehrveranstaltungsprüfung" nicht nur einen punktuellen Leistungsnachweis bedeuten kann, sondern auch eine kontinuierliche Beurteilung während des ganzen Semesters ohne abschließende punktuelle Prüfung. Gemäß der Systematik des UniStGs stellt auch die kontinuierliche Leistungsbeurteilung während eines ganzen Semesters eine "Prüfung" dar, da das UniStG die Beurteilung von Lehrveranstaltungen ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen") als solche nicht kennt. Demgemäß hat der Studienplan festzulegen, daß die Lehrveranstaltungsprüfungen in den zentralen künstlerischen Fächern in einer bestimmten Reihenfolge zu absolvieren sind. Die Studienkommission oder das Universitätskollegium (für die Studienpläne der Universitätslehrgänge) kann jedoch von dieser Bestimmung im Studienplan absehen.

Wird die oder der Studierende in den Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern negativ beurteilt, so ist eine einmalige Anmeldung zu diesen Lehrveranstaltungen im nächsten Semester möglich. Der Studierende kann somit nach einem negativ beurteilten Semester sich für ein weiteres Semester zu diesen Lehrveranstaltungen anmelden. Dies betrifft auch den Fall, daß die Studiendekanin oder der Studiendekan eine maßgebliche krankheitsbedingte Studienbehinderung festgestellt hat, da auch in diesem Fall keine positive Beurteilung des Semesters vorliegt.

In § 7 Abs. 10 ist die Studienzeitverkürzung geregelt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat in den künstlerischen Studienrichtungen auf Antrag der Studierenden Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern zu erlassen, wenn das Lehrziel dieser Lehrveranstaltungen vorzeitig erreicht wurde. Die Studienzeitverkürzung war im ersten Begutachtungsentwurf nicht vorgesehen, wurde aber in zahlreichen Stellungnahmen für erforderlich erachtet.

Das UniStG selbst kennt keine Studienzeitverkürzung, da aus studienrechtlicher Sicht lediglich relevant ist, daß sämtliche Prüfungen absolviert wurden, unabhängig davon, welche Zeit dafür benötigt wird. Dies würde bei der laufenden Leistungsbeurteilung in den zentralen künstlerischen Fächern, die in jedem Semester zu belegen sind, dazu führen, daß keine Studienzeitverkürzung möglich ist. Aus diesem Grund ist eine Ausnahmebestimmung für die künstlerischen Studienrichtungen erforderlich. Die Bestimmung über die Studienzeitverkürzung gilt nur für die Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern.

#### ***Zu Z 16:***

§ 11 betrifft die Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien. Die in diesem Verfahren anzuhörenden Institutionen werden um fach einschlägige künstlerische Einrichtungen ergänzt.

**Zu Z 17:**

Da es an den Universitäten der Künste Studienrichtungen gibt, die nicht in Studienabschnitte gegliedert sind (vor allem im bildnerischen Bereich), wird es ermöglicht, Studien ohne Abschnittsgliederung vorzusehen. Diese Regelung gilt für sämtliche Studienrichtungen gemäß UniStG.

**Zu Z 18:**

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die körperlich-motorische Eignung im Rahmen der Ergänzungsprüfung, die künstlerische Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung nachzuweisen ist. Die Prüfungsaufgaben für beide Prüfungen hat die Studienkommission im Studienplan für die Diplomstudien festzulegen.

**Zu Z 19:**

In § 13 wird ein eigener Absatz (Abs. 4a) aufgenommen, der jene Inhalte des Studienplanes aufzählt, die für die künstlerischen Studienrichtungen - über die anderen Studienrichtungen hinaus - erforderlich sind.

Gemäß § 13 Abs. 4a sind in den künstlerischen Studienrichtungen zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlfächern die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer und deren Anmeldungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 9) festzulegen. Die zentralen künstlerischen Fächer sind daher samt Stundenausmaß in den Studienplänen gesondert auszuweisen. Nur für diese Fächer gilt die laufende Leistungsbeurteilung. Die Studienkommission hat weiters die Anmeldungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern festzulegen (siehe § 7 Abs. 9). Die Studienkommission kann aber auch davon absehen und keine Voraussetzungen festlegen.

Für die zentralen künstlerischen Fächer gelten folgende Besonderheiten: Nur die Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern sind jedes Semester zu besuchen (§ 7 Abs. 9). Die zweite und dritte Diplomprüfung aus diesen Fächern hat jedenfalls kommissionell zu erfolgen (§ 50 Abs. 1). Die Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern können bei der negativen Beurteilung nur einmal wiederholt werden. Die an eine zweimalige negative Beurteilung anschließende punktuelle, kommissionelle Prüfung kann einmal wiederholt werden, so daß eine dreimalige Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern möglich ist.

Weiters ist die Studienkommission berechtigt, in den künstlerischen Studienrichtungen im Studienplan festzulegen, daß die Studierenden den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht bereits vor Zulassung zum Studium, sondern erst vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester erbringen können. Dies kann im Bereich der künstlerischen Studienrichtungen erforderlich sein, um die Kontinuität der Betreuung im zentralen künstlerischen Fach sicherzustellen. Diese Regelung ist auch durch die unterschiedlich zu beurteilende Notwendigkeit, die deutsche Sprache ausreichend zu beherrschen, gerechtfertigt.

**Zu Z 20:**

Wie in den Studienplänen für die Diplomstudien sind die zentralen künstlerischen Fächer und deren Stundenausmaß auch in den Studienplänen für die Universitätslehrgänge gesondert auszuweisen (siehe Z 19). Die laufende Leistungsbeurteilung gilt auch hier.

**Zu Z 21:**

Für die Vorbereitungslehrgänge wird eine eigene Bestimmung im UniStG aufgenommen (§ 25a). Die Vorbereitungslehrgänge stellen eine besondere Form der Universitätslehrgänge dar. Sie dienen gemäß der Definition des § 4 Z 17 der Vorbereitung auf ein ordentliches Studium. Sie sind vor allem an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst eine unerläßliche Einrichtung, um den künstlerischen Nachwuchs für ein Studium an der

Universität zu gewinnen. Ihnen wird in Hinkunft eine größere Bedeutung zukommen, da das Zulassungsalter an den Universitäten der Künste für das Instrumentalstudium von 15 auf 17 Jahre angehoben wird.

Ein Mindestalter für die Vorbereitungslehrgänge ist nicht vorgesehen. Die Zulassung wird jedoch längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich sein (siehe § 41).

Die Frage der Kostenpflichtigkeit der Hochschullehrgänge wird nicht durch das UniStG, sondern durch das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76, geregelt. Dort erfolgt keine Änderung, dies bedeutet, daß die Vorbereitungslehrgänge weiterhin nicht kostenpflichtig sind.

***Zu Z 22:***

Diese Bestimmung regelt die akademischen Grade, die an Absolventinnen und Absolventen von postgradualen Universitätslehrgängen verliehen werden ("Master of Advanced Studies" mit einem den Universitätslehrgang charakterisierenden Zusatz). Gemäß UniStG ist für die Verleihung dieser akademischen Grade Voraussetzung, daß der Universitätslehrgang mindestens 70 Semesterstunden umfaßt. Dies ist für die künstlerischen Universitätslehrgänge ein zu hoher Stundenumfang, da bei diesen Studien ein hoher Aufwand an Selbststudium (z.B. Üben am Instrument) anfällt. In den künstlerischen Universitätslehrgängen sollen daher 40 Semesterstunden genügen, um die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades "Master of Advanced Studies" an die Absolventinnen und Absolventen zu erfüllen.

Die postgradualen Universitätslehrgänge sollen so gestaltet sein, daß sie für jene Studierende, die bereits ein Studium absolviert haben, eine interessante Alternative zum ordentlichen Diplomstudium darstellen.

***Zu Z 23:***

Diese Bestimmung regelt die Verleihung der Bezeichnung "Akademische ..." oder "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz. Auch hier treffen die in Z 22 genannten Argumente zu, so daß eine Verleihung der Bezeichnung bereits bei einem Umfang des Lehrganges von 20 Semesterstunden möglich sein soll.

***Zu Z 24 bis 28:***

Diese Bestimmungen regeln die Lehrgänge an außeruniversitären Bildungseinrichtungen, denen unter gewissen Voraussetzungen die Bezeichnung "Lehrgänge universitären Charakters" verliehen werden kann. Die Festlegung dieser Bezeichnung soll auch für künstlerische Lehrgänge an künstlerischen Einrichtungen gelten.

Der Zusatz "wissenschaftlich" entfällt bei der Bezeichnung der außeruniversitären Bildungseinrichtung. Damit wird einerseits klargestellt, daß unter solche Einrichtungen auch künstlerische Einrichtungen fallen können, andererseits wird betont, daß es sich bei diesen Einrichtungen um Bildungseinrichtungen handeln muß.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Qualität der Ausbildung weniger von der Institution abhängt, als von der Person, die für den Inhalt des Lehrganges verantwortlich ist. Um an diesen außeruniversitären Bildungseinrichtungen eine entsprechende Qualität der Ausbildung sicherzustellen, hat unter anderem die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit a bis e UOG 1993 oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges zu übernehmen. Diese Bestimmung wird für die künstlerischen Lehrgänge ergänzt. Demgemäß kann die inhaltliche Gesamtverantwortung für einen Lehrgang auch von einer Person mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste oder mit gleichzuwertender künstlerischer Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges

übernommen werden.

Auch an die Absolventinnen und Absolventen dieser Lehrgänge können akademische Grade bzw. Bezeichnungen verliehen werden. Auch hier gilt ein § 26 Abs. 1 und 3 entsprechendes Stundenausmaß (siehe Z 22 und 23).

***Zu Z 29:***

Das Recht der Studierenden, als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen, wird um die künstlerische Diplomarbeit erweitert. Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen.

***Zu Z 30:***

Da die Studierenden der künstlerischen Studienrichtungen, des Lehramtsstudiums aus den künstlerischen Unterrichtsfächern, der Architektur und des Industrial Designs vor der Zulassung zum Studium die Zulassungsprüfung absolvieren müssen, und diese Zulassungsprüfungen meist zu Beginn des Semesters durchgeführt werden (März oder Oktober), ist die Einhaltung der besonderen Zulassungsfrist (1. Februar und 1. September) für die ausländischen Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu diesen Studienrichtungen nicht zumutbar. Für diese Antragstellerinnen und Antragsteller gilt daher ausnahmslos die allgemeine Zulassungsfrist.

***Zu Z 31:***

Die Regelung ist zwar rechtlich überflüssig, dient jedoch der studiengesetzlichen Klarstellung, daß die Universitätsberechtigungsverordnung auch in diesem Zusammenhang von den Rektorinnen und Rektoren zu beachten ist.

- 39 -

Die Regelung, wonach die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben haben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen, entfällt. Diese aus organisatorischen Gründen vorgesehene Regelung ist entbehrlich, da die erforderlichen Daten auf Grund der Anmeldung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen aus den entsprechenden Fächern vorliegen.

**Zu Z 32:**

In § 33 Abs. 1 Z 7 entfällt das Zitat der Universitätsberechtigungsverordnung, da diese Verordnung bereits in § 32 Abs. 2 zitiert wurde (siehe Z 31). Zudem ist die Universitätsberechtigungsverordnung-UBVO, BGBl. Nr. 510/1988, außer Kraft getreten. An ihre Stelle ist die Universitätsberechtigungsverordnung 1998, BGBl. II Nr. 44, getreten.

**Zu Z 33:**

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium wird ein Mindestalter von 17 Jahren vorgesehen. Diese Altersgrenze gilt sowohl für die Studien an den Universitäten als auch an den Universitäten der Künste.

Für die Studien an den Universitäten war die Festlegung eines Zulassungsalters entbehrlich, da diese Studien als Zulassungsvoraussetzung die Reifeprüfung vorsehen. Da dies bei den künstlerischen Studienrichtungen nicht der Fall ist, muß eine Altersgrenze aufgenommen werden.

Für die künstlerischen Studienrichtungen bedeutet dies bei den Instrumentalstudien eine Anhebung des Zulassungsalters um zwei Jahre. Dem jetzigen Mindestalter von 15 Jahren kommt für die Instrumentalstudien praktisch kaum Bedeutung zu. Lediglich bei den Instrumenten Klavier und Violine werden regelmäßig Studierende aufgenommen, die das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.



- 40 -

Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Studien an den Universitäten und an den Universitäten der Künste wird diese Anhebung als notwendig und sachlich gerechtfertigt erachtet. Sie betont auch den postsekundären Charakter dieser Studien.

Für die Instrumentalstudien wird in der Z 2a der Anlage 1 eine Ausnahmebestimmung betreffend das Zulassungsalter festgelegt, die es ermöglicht, daß auch Studienwerberinnen und Studienwerber bereits mit der Vollendung des 15. Lebensjahres aufgenommen werden können, wenn der Zulassungsprüfungssenat dies auf Grund der besonderen künstlerischen Eignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers für zweckmäßig erachtet.

**Zu Z 34:**

Da in § 34 Abs. 1 eine Ziffer eingefügt wird (siehe Z 33) ergibt sich eine Verschiebung der restlichen Ziffern dieses Absatzes.

**Zu Z 35:**

Da die Studienrichtung Industrial Design bei den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen eingerichtet wird (siehe Z 69), ist diese Studienrichtungen bei jenen Studienrichtungen anzuführen, die sowohl die Reifeprüfung voraussetzen als auch den Nachweis der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung.

Dies betrifft neben der Studienrichtung Industrial Design die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste sowie das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächer in Hinkunft als künstlerische Unterrichtsfächer bezeichnet werden.

- 41 -

**Zu Z 36:**

Die Regelung, wonach die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben haben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen, entfällt. Diese aus organisatorischen Gründen vorgesehene Regelung ist entbehrlich, da die erforderlichen Daten auf Grund der Anmeldung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen aus den entsprechenden Fächern vorliegen.

**Zu Z 37:**

Z 37 steht im Zusammenhang mit dem hohen Anteil ausländischer Studierender an den österreichischen Universitäten der Künste (siehe Punkt f des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen) und stellt einen Teil jener Maßnahmen dar, die den Zugang österreichischer Studierender an den österreichischen Universitäten der Künste fördern soll.

Aus diesem Grund hat das oberste Kollegialorgan der Universitäten der Künste für jede künstlerische Studienrichtung bzw. für jedes Instrument des Instrumentalstudiums eine Verhältniszahl zwischen österreichischen Studierenden, Studierenden einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den Studierenden gemäß der Personengruppenverordnung einerseits und anderen ausländischen Studierenden sowie Staatenlosen andererseits festzulegen, die die zahlenmäßige Ausgewogenheit zwischen der genannten Gruppen von Studierenden sicherstellt.

Bei der Festlegung der Verhältniszahl ist vom Zweck dieser Bestimmung - nämlich der Förderung der inländischen Studierenden - auszugehen. Kriterien bei der Festlegung der Zahl sind die Verhältniszahl der bereits zugelassenen Studierenden sowie die Verhältniszahl der Studienwerberinnen und Studienwerber. Zentrales Kriterium für die Zulassung der Studierenden bleibt aber die künstlerische Eignung.

- 42 -

Mit dieser Regelung im Zusammenhang steht die Regelung, wonach bei der Zulassungsprüfung die Vorbildungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind (siehe Z 12)-sowie die Einrichtung von postgradualen Universitätslehrgängen, die mit einem akademischen Grad abschließen, für jene Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber, die bereits ein Studium abgeschlossen haben (siehe Z 22).

**Zu Z 38:**

Da ein Großteil der künstlerischen Studienrichtungen - auf Grund der Zusammenlegung der Studienrichtungen - Studienzweige vorsehen wird, ist es notwendig zu ermöglichen, daß mehrere Studienzweige derselben Studienrichtung sowohl gleichzeitig als auch hintereinander absolviert werden können. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der Studienzweig an derselben Universität absolviert wird. Diese Regelung gilt für sämtliche Studienrichtungen gemäß UniStG.

Der akademische Grad ist diesfalls mehrfach zu verleihen (siehe § 66 Abs. 4).

**Zu Z 39:**

Da der Zugang zu den künstlerischen Studienrichtungen nicht verkompliziert werden soll, wird als Voraussetzung für die Zulassung weiterhin der Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung bzw. für das gewählte Fach des Instrumentalstudiums und das gewählte Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums normiert. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Zulassungsprüfung zu erbringen. Mittels der Bestätigung über die absolvierte Zulassungsprüfung wird die allgemeine Universitätsreife für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) nachgewiesen.

Damit haben die Studierenden der künstlerischen Studienrichtungen auch die Möglichkeit, die Wahlfächer aus dem gesamten Spektrum des Lehrangebotes aller Universitäten auszuwählen.

- 43 -

Die Studienwerberinnen und Studienwerber für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern, für die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste sowie für die Studienrichtung Industrial Design gilt nicht § 35 Abs. 1 Z 4, sondern § 34 Abs. 1. Diese Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber haben daher sowohl die künstlerische Eignung als auch die Reifeprüfung nachzuweisen.

Von den künstlerischen Studienrichtungen ist nur für die Studienrichtung Musiktherapie die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung (siehe Z 2a der Anlage 1).

**Zu Z 40:**

Diese Regelung ist zwar rechtlich überflüssig, dient jedoch der studiengesetzlichen Klarstellung, daß die Universitätsberechtigungsverordnung auch in diesem Zusammenhang von den Rektorinnen und Rektoren zu beachten ist.

**Zu Z 41:**

Das UniStG legt gleich dem AHStG die Möglichkeit fest, zu einem Doktoratsstudium nicht nur auf Grund des jeweils gesetzlich festgelegten Diplomstudiums, sondern auch auf Grund eines gleichwertigen Studiums zugelassen zu werden. Dieser grundsätzlich interdisziplinäre Ansatz findet auf Grund des Umstandes, daß das Verlangen zur Nachholung zusätzlicher Qualifikationen im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit gesetzlich ausgeschlossen ist, eine frühe Begrenzung. Antragsteller, deren Studium daher zwar weitgehend, aber nicht zur Gänze einem Diplomstudium gleichwertig ist, werden daher in der Regel abgewiesen, obwohl die Herstellung der Gleichwertigkeit durch die Nachholung weniger Qualifikationen möglich wäre.

Die vorgeschlagene, an § 71 Abs. 2 UniStG orientierte Ergänzung des § 35 Abs. 3 dient daher der weitgehenden Unterstützung des bisherigen interdisziplinären Ansatzes.

Eine Nostrifizierung des gleichwertigen Studiums im Sinne des § 70 Abs. 1 UniStG ist

- 44 -

üblicherweise nicht möglich, da diese Antragstellung gemäß § 70 Abs. 2 UniStG den Nachweis voraussetzt, daß die Nostrifizierung "zwingend und konkret für die Berufsausübung ... in Österreich erforderlich ist", ein Nachweis, der für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zum Doktoratsstudium anstreben, üblicherweise nicht erbringbar ist. Die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung des § 35 Abs. 3 bewirkt aber nicht, daß durch die auferlegten Prüfungen eine Änderung hinsichtlich der besonderen Universitätsreife im Sinne des § 36 Abs. 1 UniStG eintritt. Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu einem Doktoratsstudium müssen weiterhin das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Doktoratsstudium im Ausstellungsland der Urkunde über den Abschluß des gleichwertigen Studiums nachweisen.

**Zu Z 42:**

Diese Regelung ermöglicht es den Studienkommissionen für die künstlerischen Studienrichtungen, im Studienplan vorzusehen (siehe Z 19), daß die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der deutschen Sprache nicht bereits vor der Zulassung, sondern erst vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester abzulegen ist.

Diese Regelung hat sich deshalb als notwendig erwiesen, da Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sonst keine Möglichkeit haben, zum Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern zugelassen zu werden, da der Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern als außerordentliche Studierende nicht möglich ist (siehe Z 13). Eine Unterbrechung der Ausbildung im zentralen künstlerischen Fach, etwa um die deutsche Sprache zu erlernen, würde sich nachteilig auf den weiteren Studienerfolg auswirken.

**Zu Z 43:**

Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen an den Universitäten der Künste ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres möglich. Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen darf längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres erfolgen. Die obere

- 45 -

Grenze des Zulassungsalters für Vorbereitungslehrgänge wurde gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf um eine Jahr erhöht, da sich aus den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern ergeben hat, daß eine höhere Altersgrenze in machen Bereichen (z.B. Studienrichtung Gesang) erforderlich ist.

***Zu Z 44:***

§ 43 wird um die künstlerischen Diplomarbeiten ergänzt. Demgemäß ist der Studienerfolg durch Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) und künstlerischen Diplomarbeiten festzustellen.

***Zu Z 45:***

Diese Verfassungsbestimmung ermöglicht es, daß auch künstlerische Diplomarbeiten von Personen betreut und beurteilt werden können, die weder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages noch einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen gemäß UniStG erfüllen.

***Zu Z 46:***

Die fünfteilige Beurteilungsskala gilt auch für die künstlerischen Studienrichtungen. Künstlerische Diplomarbeiten sind ebenfalls mit der fünfteiligen Beurteilungsskala zu bewerten.

Im UniStG ist bereits die Möglichkeit vorgesehen, eine Lehrveranstaltungsprüfung mit "mit Erfolg teilgenommen" und "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen, wenn die fünfteilige Beurteilungsskala unmöglich oder unzumutbar ist.

***Zu Z 47 und 48:***

Für den Nachweis der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung wird eine

- 46 -

eigene Bestimmung über Zulassungsprüfungen in das UniStG aufgenommen (§ 48a - siehe Z 49).

Aus diesem Grund haben in § 48 die Bestimmungen der Ergänzungsprüfung betreffend die künstlerische Eignung zu entfallen.

**Zu Z 49:**

Für die Zulassungsprüfung wird eine eigene Bestimmung in das UniStG aufgenommen. Gemäß der Definition des § 4 Z 15a dient die Zulassungsprüfung dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig.

Die künstlerische Eignung ist an den Universitäten der Künste generell im Rahmen der Zulassungsprüfung nachzuweisen, und nicht im Rahmen einer Ergänzungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung wird entsprechend § 48 (Ergänzungsprüfung) geregelt. Demnach hat die Rektorin oder der Rektor fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer für die Zulassungsprüfung heranzuziehen und die Prüfungsmethode zu bestimmen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, die Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Im Unterschied zu § 48 wird jedoch ausdrücklich festgelegt, daß die Zulassungsprüfung kommissionell abzuhalten ist. Dies ist auf Grund der objektiven Beurteilung der künstlerischen Leistungen erforderlich.

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungssenates ist auf zehn Personen zu beschränken (siehe § 56). Da es bei der Zulassungsprüfung um das Recht der Studierenden auf Bildung geht, soll die Überprüfung der künstlerischen Eignung auf breite Basis gestellt und eine möglichst hohe Objektivität erreicht werden.

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte

- 47 -

Studienrichtung oder das gewählte Instrument des Instrumentalstudiums bzw. für das gewählte künstlerische Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums. Der Begriff "Eignung" umfaßt dabei sowohl die Begabung als auch die Vorbildung.

Welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen und Antragstellern auf Zulassung im Rahmen der Zulassungsprüfung zu stellen sind, ist von der Studienkommission im Studienplan festzulegen. Es handelt sich dabei um den konkreten Inhalt der Zulassungsprüfung, um weitestgehende Transparenz bei der Zulassung zu gewährleisten.

Die Zulassungsprüfung muß bei einem Wechsel der Universität innerhalb Österreichs nicht erneut absolviert werden, wenn die Studienrichtung nicht geändert wird (Abs. 3).

Für das Instrumentalstudium ergibt sich bei der Zulassungsprüfung folgende Situation: Da die Rektorin oder der Rektor bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Zulassungsprüfung heranzuziehen hat, ist davon auszugehen, daß sich die Prüfungssenate je nach Instrument unterschiedlich zusammensetzen, so daß bei der Zulassungsprüfung für die einzelnen Instrumente jeweils nur Fachvertreterinnen und Fachvertreter des jeweiligen Instruments vertreten sind.

Hat der Zulassungsprüfungssenat die Zulassungsprüfung positiv beurteilt, so ist die Studienwerberin oder der Studienwerber von der Rektorin oder vom Rektor zum betreffenden Studium zuzulassen.

#### ***Zu Z 50:***

Im Unterschied zum ersten Begutachtungsentwurf ist nunmehr vorgesehen, daß die zweite und die dritte Diplomprüfung in den zentralen künstlerischen Fächern jedenfalls kommissionell durchzuführen sind. Die erste Diplomprüfung muß daher nicht unbedingt - kann aber - kommissionell durchgeführt werden. Somit ist es auch vorstellbar, daß die erste Diplomprüfung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert wird. Dies festzulegen, obliegt der Studienkommission im Rahmen der Prüfungsordnung. Die erste Diplomprüfung



- 48 -

soll deshalb nicht verpflichtend kommissionell durchgeführt werden, da eine kommissionelle Prüfung erst nach einer gewissen Studiendauer sinnvoll sein kann.

Neu gegenüber dem ersten Begutachtungsverfahren ist die Regelung, wonach die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit dem Diplomprüfungssenat jedenfalls anzugehören haben. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit im Rahmen der das Studium abschließenden Diplomprüfung erfolgt (siehe Z 59).

**Zu Z 51:**

Es wird im UniStG ausdrücklich normiert, daß die zweite und dritte Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern kommissionell zu erfolgen haben (siehe Z 50).

Die Zusammensetzung des Diplomprüfungssenates soll jedoch nicht durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, sondern analog zur Zulassungsprüfung durch die Rektorin oder den Rektor erfolgen, die oder der das Recht hat, diese Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren. Die Anzahl der Mitglieder des Diplomprüfungssenates ist auf 5 bzw. 10 oder 6 bzw. 11 Personen beschränkt (siehe Z 53).

Die Personen, die bei der Zusammensetzung des Prüfungssenates von der Rektorin oder vom Rektor herangezogen werden können, sind durch die Abs. 2, 3 und 4 festgelegt.

Die Regelung für die Zusammensetzung der Prüfungssenate für die Diplomprüfungen gilt auch für die Zusammensetzung der Prüfungssenate für die zweite bzw. dritte Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ("Kontrollprüfung").

**Zu Z 52:**

Die wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums werden in

Hinkunft als künstlerische Unterrichtsfächer bezeichnet.

**Zu Z 53:**

Sind die Diplomprüfungen kommissionell durchzuführen (dies ist auf Grund des UniStGs bei der zweiten und dritten Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern verpflichtend vorgesehen, in den anderen Diplomprüfungsfächern bzw. bei der ersten Diplomprüfung ist es der Studienkommission im Rahmen der Prüfungsordnung freigestellt, die Form der Durchführung der Prüfung festzulegen), so ist die Prüfungskommission von der Rektorin oder dem Rektor zusammenzusetzen. Die Rektorin oder der Rektor ist jedoch berechtigt, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die Studienrichtung zuständig ist. Dies gilt auch für die Zusammensetzung der Prüfungssenate für die zweite und dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ("Kontrollprüfung").

Die Anzahl der Mitglieder des Diplomprüfungssenates wird grundsätzlich auf fünf Prüferinnen oder Prüfer beschränkt. Umfaßt die Diplomprüfung jedoch mehrere zentrale künstlerische Fächer, so dürfen dem Diplomprüfungssenat höchstens 10 Prüferinnen oder Prüfer angehören. Die Anzahl der Mitglieder des Diplomprüfungssenates für die abschließende Diplomprüfung erhöht sich um jeweils eine Person, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit zwei Betreuerinnen oder zwei Betreuer vorgesehen sind.

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungssenates wird bei der Zulassungsprüfung auf zehn Prüferinnen oder Prüfer beschränkt.

Die Personen, die bei der Bildung der Senate herangezogen werden können, sind in § 48a für die Zulassungsprüfung und in § 50 für die Diplomprüfung festgelegt. Für die Wiederholungsprüfungen der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern gilt dieselbe Regelung wie für die Diplomprüfung.

Die Beschränkung der Zahl der Mitglieder der Prüfungssenate bedeutet nicht, daß die

- 50 -

anderen in Betracht kommenden Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer keine Prüfungsbefugnis haben. Sämtliche Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer gemäß § 50 Abs 2, 3, und 4 haben die Prüfungsbefugnis für die Diplomprüfung aus dem jeweiligen Fach. Aus diesem Personenkreis hat die Rektorin oder der Rektor die Prüferinnen oder Prüfer für die konkreten Termine der Diplomprüfungen heranzuziehen. Dies bedeutet, daß der Diplomprüfungssenat zu unterschiedlichen Terminen unterschiedlich zusammengesetzt werden kann.

**Zu Z 54:**

Diese Regelung enthält die im Begutachtungsverfahren vielfach geforderte freiwillige Wiederholung von Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern. Durch die nunmehr vorgesehene Regelung ist es möglich, zwei Semester je einmal während der gesamten Studiendauer zu wiederholen. Da die Systematik des UniStGs keine Beurteilung von Lehrveranstaltungen kennt, sondern lediglich Lehrveranstaltungsprüfungen, wird in dieser Bestimmungen auf Lehrveranstaltungsprüfungen abgestellt. In diesem Zusammenhang geht es aber um die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, da es für die Studierenden wichtig sein kann, daß sie ein weiteres Semester eine Betreuung im zentralen künstlerischen Fach genießen können.

**Zu Z 55:**

§ 58 Abs. 2 regelt die Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen, wobei diese Regelung auch für die künstlerischen Studienrichtungen gilt. Eine Sonderregelung ist aber für die Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern erforderlich. Bei negativer Beurteilung dürfen diese einmal durch Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach des entsprechenden Semesters wiederholt werden.

Die zweite Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfung erfolgt jedoch nicht mehr durch die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, sondern punktuell im Rahmen einer

- 51 -

Prüfung ("Kontrollprüfung"). Diese Prüfung ist kommissionell durchzuführen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind, heranzuziehen. Wird die zweite Wiederholung negativ beurteilt, so kann der Prüfungssenat anlässlich der Beurteilung bei bisherigem günstigen Studienerfolg die einmalige Wiederholung dieser Prüfung bewilligen.

Diese Regelung bewirkt, daß nach zweimaliger negativer Beurteilung des Semesters eine punktuelle Überprüfung der Leistung zu erfolgen hat.

**Zu Z 56:**

Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß für die Zulassungsprüfung keine Wiederholungsbeschränkung besteht. Da es bei der Zulassung zum Studium um das Recht auf Bildung geht, ist eine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten bei der Zulassungsprüfung sachlich nicht gerechtfertigt.

**Zu Z 57:**

Bei der Anerkennung von Prüfungen wird normiert, daß die an inländischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen hat, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen.

Diese Regelung geht über die im KHStG normierte Übertrittsprüfung, die sich als nicht sehr praktikabel erwiesen hat, hinaus. Die Anerkennung von an Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht absolvierten Prüfungen kann nunmehr während des gesamten Studienverlaufes von den Studierenden aller künstlerischer Studienrichtungen für alle Prüfungen des Studienplans beantragt werden. Kriterium für die Anerkennung ist die Gleichwertigkeit der Prüfung mit der entsprechenden Prüfung des Studienplans der künstlerischen Studienrichtung. Liegt die Gleichwertigkeit vor, so hat die oder der Vorsitzende die Prüfung

- 52 -

anzuerkennen. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so ist die Anerkennung der Prüfung nicht vorzunehmen. Diese Regelungen gilt für alle künstlerischen Studienrichtungen und betrifft auch einzelne Prüfungen.

Durch diese Bestimmung wird die wünschenswerte Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen erleichtert, und es können sich positive Auswirkungen für die Studierenden u.a. beim Bezug der Familienbeihilfe oder Studienbeihilfe ergeben.

***Zu Z 58:***

Abs. 3 sieht für die künstlerischen Studienrichtungen eine den anderen Studienrichtungen entsprechende Regelung für die Anerkennung von Tätigkeiten vor, die außerhalb der Universität der Künste ausgeführt werden.

Im Unterschied zu den anderen Studienrichtungen hat die Anerkennung von Tätigkeiten, die außerhalb der Universität der Künste ausgeführt wurde, bei Gleichwertigkeit nicht verpflichtend zu erfolgen, sondern die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist berechtigt, die Tätigkeit anzuerkennen. Diese Änderung gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf wurde auf vielfachen Wunsch der Universitäten für Musik und darstellende Kunst aufgenommen und berücksichtigt spezielle universitäre Einrichtungen, deren Bestand nicht gefährdet werden soll.

***Zu Z 59:***

Diese Regelung sieht vor, daß ein eigenes Hauptstück für die künstlerische Diplomarbeit in das UniStG aufgenommen wird.

Im ersten Begutachtungsentwurf war vorgesehen, daß sämtliche Studierende eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen haben. Dies wurde jedoch im Begutachtungsverfahren als nicht zweckmäßig erachtet (siehe Punkt 1. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

- 53 -

Aus diesem Grund ist im vorliegenden Entwurf eine neue Regelung vorgesehen, die den im Begutachtungsverfahren geäußerten Stellungnahmen sowie den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern Rechnung trägt.

Demgemäß ist in den künstlerischen Studienrichtungen eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind jedoch berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen. Die Studierenden können somit wählen, ob sie eine künstlerische Diplomarbeit schaffen, oder ob sie eine wissenschaftliche Diplomarbeit verfassen wollen.

Die künstlerische Diplomarbeit ist eine künstlerische Arbeit (z.B. Konzertaufführung, Komposition, Installation, Bild). Sie hat aber neben diesem künstlerischen Teil auch einen schriftlichen Teil zu umfassen, der den künstlerischen Teil zu erläutern hat. Mit dem schriftlichen Teil der künstlerischen Diplomarbeit hat die oder der Studierende nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, sich mit seinem oder ihrem künstlerischen Schaffen kritisch auseinanderzusetzen und wissenschaftlich fundierte Reflexion darüber anzustellen. Um den Studierenden diese Fähigkeiten zu vermitteln, sind im Studienplan ausreichend theoretische und wissenschaftliche Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen (Abs. 3).

Die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit ist in Abs. 5 geregelt. Demgemäß sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplomarbeiten zu betreuen. Da das Thema der Diplomarbeit aus einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen ist, kommen als Betreuerinnen und Betreuer von künstlerischen Diplomarbeiten in erster Linie jene Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer in Betracht, die ein zentrales künstlerisches Fach lehren. Die Betreuungsbefugnis erstreckt

- 54 -

sich in diesem Fall auch auf den schriftlichen Teil der künstlerischen Diplomarbeit.

Nach Maßgabe des Themas des schriftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste aus einem wissenschaftlichen Fach heranziehen. Es können daher auch Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach zur Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten herangezogen werden. In diesem Fall ist die künstlerische Diplomarbeit von zwei Personen zu betreuen.

Da die künstlerische Arbeit der Studierenden an den Universitäten der Künste in der Regel kommissionell beurteilt wird (Zulassungsprüfung, zweite und dritte Diplomprüfung), soll auch die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit kommissionell erfolgen. Die künstlerische Diplomarbeit ist daher im Rahmen der das Studium abschließenden Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern zu beurteilen. Dabei kann die künstlerische Diplomarbeit Teil der Diplomprüfung sein oder auch den gesamten Inhalt der Diplomprüfung darstellen. Dies ist durch den Studienplan festzulegen. Die Beurteilerin oder der Beurteiler bzw. die Beurteiler gehören der Diplomprüfungskommission jedenfalls an. Wird eine Person mit einer entsprechenden Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach herangezogen, so erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission um jeweils eine Person auf sechs bzw. elf Mitglieder.

Die übrigen Bestimmungen über die künstlerische Diplomarbeit entsprechen den Regelungen über die Diplomarbeit gemäß § 61 bzw. den Regelungen für die wissenschaftlichen Arbeiten (siehe 4. Hauptstück).

Wählt die oder der Studierende die Diplomarbeit gemäß § 61, so hat sie oder er dennoch die abschließende kommissionelle Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern zu absolvieren.

- 55 -

**Zu Z 60:**

Die geänderten Bestimmungen des UniStGs treten mit 1. August 1998 in Kraft.

Die Verfassungsbestimmung (Z 45) ist gesondert in Kraft zu setzen.

**Zu Z 61:**

Das KHStG tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einrichtung der Studien an den Universitäten der Künste (§ 7 KHStG) und der Anlage A mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

§ 7 KHStG, die Anlage A zum KHStG sowie die 1. Durchführungsverordnung zum KHStG, die auf § 7 Abs. 3 KHStG beruht, bleiben vorläufig in Kraft, da diese Regelungen die Grundlage für die Studienpläne bilden.

Diese Regelungen treten mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003.

Die Verfassungsbestimmungen des KHStGs sind gesondert außer Kraft zu setzen.

**Zu Z 62:**

Die Übergangsbestimmung des § 77 Abs. 1 wird um die künstlerischen Studienrichtungen ergänzt. Der Zeitpunkt für das späteste Inkrafttreten der Studienpläne für die künstlerischen Studienrichtungen ist der 1. Oktober 2003, ein Jahr später als die Studienpläne für die anderen Studienrichtungen. Wenn ein Studienplan nicht fristgerecht verlautbart wurde, ist die Studienrichtung an der betreffenden Universität aufgelassen (siehe § 77 Abs. 3).



- 56 -

***Zu Z 63:***

Bis zum Inkrafttreten der Studienpläne gemäß UniStG für die künstlerischen Studienrichtungen sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

***Zu Z 64 und 65:***

Die Bestimmungen enthalten die studienrechtliche Überleitung der bisherigen Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (Vorbereitungslehrgänge) in Universitätslehrgänge.

Die Verordnung über die Schaffung der Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte ..." und "Akademisch geprüfter ..." wird überdies formell aufgehoben. Die Bestimmungen über Kurzstudien treten außer Kraft.

Es wird jedoch vorgesehen, im Sinne des Vertrauensschutzes im Rahmen einer Übergangsbestimmung für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen und Kurzstudien, die diese Lehrgänge bzw. Kurzstudien im Vertrauen auf die Verleihung einer bestimmten Berufsbezeichnung begonnen haben, die Verleihung der Berufsbezeichnungen noch weiterhin zu ermöglichen.

Diese Regelung entspricht der Regelung für die Studien an den Universitäten, sie berücksichtigt lediglich das um ein Jahr später erfolgende Inkrafttreten dieser Änderung.

***Zu Z 66:***

Die Übergangsbestimmungen für die Studierenden nach KHStG werden in einem eigenen § 80a zusammengefaßt. Inhaltlich entspricht diese Regelung § 80, wobei die Besonderheiten der Universitäten der Künste berücksichtigt wurden.

Mit Abs. 1 werden die bisherigen ordentlichen Hörerinnen und Hörer, außerordentlichen

- 57 -

Hörerinnen und Hörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer in den neuen Status der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden übergeleitet. Sie gelten mit Wirksamkeit vom 1. August 1998 als zu jenen Studien zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1998 zugelassen waren. Eine Sonderregelung gilt für jene außerordentlichen Hörerinnen und Hörer, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern zugelassen sind. Dies ist gemäß § 4 Z 16 UniStG nicht mehr möglich. Sie sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 1. September 2000 zu betreiben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die allgemeinen Bestimmungen des UniStGs in der geänderten Fassung insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Studierenden bereits mit 1. August 1998 in Kraft treten und daher bereits im Wintersemester 1998/99 anzuwenden sind.

Abs. 2 ist im Zusammenhang mit § 77 Abs. 2 zu sehen. Da den Studienkommissionen eine Frist von höchstens fünf Jahren zur Erlassung der neuen Studienpläne eingeräumt wird, sind die Studienpläne gemäß KHStG einschließlich der betreffenden Bestimmungen der Anlage A zum KHStG bis zum Inkrafttreten der Studienpläne gemäß UniStG anzuwenden. Dies ergibt sich auch aus § 75 Abs. 3, wonach die entsprechenden Bestimmungen der Anlage A des KHStGs für die jeweiligen Studienrichtungen an den jeweiligen Universitäten erst mit der Erlassung der Studienpläne gemäß UniStG außer Kraft gesetzt werden. Die Studienpläne gemäß KHStG werden gleichsam versteinert: Sie sind in der Fassung anzuwenden, die am 31. Juli 1998 besteht. Änderungen der Studienpläne des KHStGs sind auf Grund des Außerkrafttretens des KHStGs nicht mehr möglich.

Wenn der jeweilige Studienplan gemäß UniStG in Kraft tritt, haben die Studierenden noch die Möglichkeit, in einer der gesetzlichen Studiendauer entsprechenden Zeit zuzüglich eines Toleranzsemesters jeden Studienabschnitt zu absolvieren. Dies bedeutet, daß die Studierenden unabhängig von der Zahl der bisher inskribierten Semester die gesetzliche Studienzeit zuzüglich eines Toleranzsemesters je Studienabschnitt zur Verfügung haben, um ihr Studium nach den alten Studienvorschriften zu beenden. Danach sind die Studierenden kraft Gesetzes dem neuen Studienplan zu unterstellen. Ein freiwilliger Übertritt auf den neuen Studienplan ist jedoch jederzeit möglich.

- 58 -

Abs. 3 enthält Übergangsbestimmungen für jene Studierende, die ihr Studium noch auf Grund von Studienvorschriften betreiben, die vor dem Inkrafttreten des KHStGs in Geltung standen. Diesen Studierenden wird für die Fortsetzung und Beendigung ihrer Studiums nach den alten Studienvorschriften eine Frist von fünf Jahren eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist studieren diese Studierenden kraft Gesetzes nach den neuen Studienvorschriften.

In Abs. 4 wird entsprechend der Regelung des Abs. 2 eine Übergangsbestimmung für die Studierenden vorgeschlagen, deren Studium auf Grund des UniStGs nicht mehr angeboten wird. Dieselbe Regelung gilt für die Studierenden von Studienversuchen (Abs. 5).

Abs. 6 stellt sicher, daß die betreffenden Bescheide auch im Übergangszeitraum ihre Rechtswirkung behalten.

Abs. 7 übernimmt die entsprechenden Übergangsbestimmung aus der Änderung des KHStGs durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993, die zu einer Reduktion der Prüfungswiederholungen führte, und befristet ihre weitere Anwendung bis zum 30. September 2003.

Auch die Bestimmung des Abs. 8 dient der Rechtssicherheit. Sie bedeutet, daß die neuen Bestimmungen betreffend das Nostrifizierungsverfahren erst auf jene Verfahren anzuwenden sind, die ab dem 1. August 1998 anhängig gemacht werden.

Abs. 9 übernimmt die Übergangsbestimmung der Änderung des KHStGs durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993.

Abs. 10 stellt klar, daß die bisher verliehenen akademischen Grade auch weiterhin geführt werden dürfen.

Abs. 11 stellt sicher, daß § 39 Abs. 1 Z 2 auf beurlaubte Studierende bis zum Ablauf ihrer Beurlaubung nicht angewendet wird.

- 59 -

Abs. 12 ergibt sich durch die Änderung des UniStGs durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/1998. Die neue Regelung des § 52 Abs. 2 gilt nur für die danach stattfindenden Lehrveranstaltungsprüfungen.

Abs. 13 übernimmt die Regelung des § 56 Abs. 2 KHStG ("Ergänzungsstudium"). Im Unterschied zu § 56 Abs. 2 KHStG wird jedoch eine Frist vorgesehen, innerhalb der die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren sind und die schriftliche Prüfungsarbeit zu verfassen ist.

Abs. 14 betrifft die Studienrichtung Industrial Design. Studierende der Studienrichtung Industrial Design, die für die Zulassung die Reifeprüfung nicht nachweisen mußten, müssen dies auch bei einem Übertritt auf das neue Studienrecht nicht, obwohl für die Studienrichtung Industrial Design gemäß UniStG die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung ist. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG gelten als Absolventinnen und Absolventen dieser Studienrichtung auf Grund der Bestimmungen des UniStGs.

***Zu Z 67:***

§ 81 Abs. 2 regelt die Studienkommissionen gemäß KHStG. Da das Organisationsrecht der Universitäten der Künste keine Regelungen über die Studienkommissionen enthielt, war diese Bestimmung erforderlich. Mit dem neuen Organisationsrecht der Universitäten der Künste wird diese Bestimmungen überflüssig.

***Zu Z 68:***

Für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design ist der akademische Grad "Mag. art." vorzusehen.

- 60 -

***Zu Z 69:***

Die Studienrichtung Industrial Design wird in Hinkunft bei den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen eingerichtet. Von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern dieser Studienrichtung wurde eine Gleichbehandlung mit der Studienrichtung Architektur gefordert, da der Schwerpunkt dieser Studienrichtung im Technischen und nicht im Künstlerischen liege. Für die Studienrichtung Industrial Design ist daher hinkünftig als Zulassungsvoraussetzung die Reifeprüfung nachzuweisen.

An die Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design wird der akademische Grad "Mag. art." verliehen (siehe Z 68).

***Zu Z 70 (Z 2a der Anlage 1):***

Auf Grund der im Begutachtungsverfahren geäußerten Kritik an der Umbenennung der künstlerischen Studien in "künstlerisch-wissenschaftliche" Studienrichtungen, werden diese Studien weiterhin als "künstlerische" Studienrichtungen bezeichnet (siehe Punkt 1 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

**Z 2a.1**

Die Aufgabenstellung der künstlerischen Studienrichtungen entsprechen im wesentlichen den Aufgabenstellungen des KHStGs. Wichtig ist, daß die künstlerischen Studienrichtungen nicht nur einer hochqualifizierten künstlerischen Berufsvorbildung dienen, sondern auch der künstlerisch-wissenschaftlichen und der künstlerisch-pädagogischen. Weiters haben die künstlerischen Studienrichtungen die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und anderen wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen (siehe Punkt 1. des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

Z 2a.2

An die Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studienrichtungen ist der akademische Grad "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art.". Dies entspricht der bisherigen Rechtslage gemäß KHStG.

Der akademische Grad "Mag. art." wird auch an die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums aus den künstlerischen Unterrichtsfächern verliehen, wenn das Thema der Diplomarbeit einem künstlerischen Unterrichtsfach zugeordnet werden kann (siehe Z 3.7 der Anlage 1). Weiters wird der akademische Grad "Mag. art." auch an die Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design verliehen.

Z 2a.3 bis 2a.19

Ein zentrales Anliegen der Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste ist die Neugestaltung der künstlerischen Studienrichtungen, die in der Z 2a der Anlage 1 geregelt sind. Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Wunsch nach einer umfassenderen Ausbildung der Studierenden dieser Studienrichtungen. Dieses Ziel wird im UniStG durch das Zusammenlegen von vielen verschiedenen inhaltlich eng umschriebenen Studienrichtungen zu einigen thematisch umfassenderen Studienrichtungen verwirklicht.

In diesem Sinne werden die nach KHStG bestehenden Studienrichtungen (insgesamt 50) zu 18 Studienrichtungen zusammengefaßt. Diese 18 Studienrichtungen folgen dabei im wesentlichen der Abschnittsgliederung der Anlage A des KHStGs.

Nicht in dieser Zahl enthalten ist die Studienrichtung "Industrial Design", die bei den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen (Z 2 der Anlage 1 zum UniStG) eingerichtet wird. Gegenüber den im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehenen 12 Studienrichtungen ergeben sich folgende Änderungen: Neu eingerichtet werden die Studienrichtungen "Tonmeisterstudium", welches bisher als Studienversuch an der Hochschule für Musik und

- 62 -

darstellende Kunst in Wien durchgeführt wurde, und "Musiktherapie", welche bisher als Kurzstudium an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien eingerichtet war. Bei der Studienrichtung "Musiktheaterregie" wird auf eine Eingliederung in die Studienrichtung "Darstellende Kunst" verzichtet, die Studienrichtung "Musiktheaterregie" bleibt daher als eigene Studienrichtung erhalten. Ebenso wird von einer Zusammenlegung der Studienrichtungen "Komposition und Musiktheorie" und "Musikleitung" abgesehen, die beiden Studienrichtungen bleiben als eigene Studienrichtung bestehen, wobei die Studienrichtung "Musikleitung" in "Dirigieren" umbenannt wird. Neu eingerichtet werden ebenfalls die Studienrichtungen "Mediengestaltung" und "Künstlerisches und industrielles Gestalten", um dem Studienangebot der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz besser Rechnung tragen zu können.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen soll eine breitere und umfassendere Ausbildung der Absolventinnen und Absolventen künstlerischer Studien ermöglichen. Transdisziplinarität und Permeabilität der Studieninhalte sollen gefördert werden. Dies gilt vor allem für den Bereich der bildnerischen Studienrichtungen. Die Zusammenfassung der Studienrichtungen im musikalischen Bereich - besonders die Zusammenfassung der einzelnen Instrumente - beruht auf dem Gedanken, daß diese Studien im Bereich der theoretischen Fächer großteils inhaltlich ident sind und sich im wesentlichen im jeweiligen Instrument unterscheiden. Hier soll die Zusammenfassung der Studienrichtungen organisatorische Erleichterungen bringen. In beiden Bereichen soll die Zusammenlegung der Studienrichtungen Doppelgleisigkeiten vermeiden, was wiederum einen Rationalisierungseffekt mit sich bringt.

Die Zusammenlegung der Studienrichtungen erfolgt auf Grund von zwei verschiedenen Modellen:

Einerseits das Studienzweigmodell, bei dem die erforderliche Differenzierung der Studieninhalte nach dem ersten Studienabschnitt mittels verschiedener Studienzweige vorgenommen werden kann. Ausgangspunkt ist dabei ein gemeinsamer erster Studienabschnitt, dessen Länge die Studienkommission im Studienplan bestimmen kann. Für den ersten

- 63 -

gemeinsamen Studienabschnitt ist u. a. vorstellbar, daß sich der Studienplan aus verschiedenen Modulen zusammensetzt, aus denen die Studierenden wählen können. Nach dem ersten Studienabschnitt erfolgt die Gliederung in die verschiedenen Studienzweige, wobei die Studienzweige durch die Studienkommission im Studienplan eingerichtet werden. Das Studienzweigmodell wird vor allem für die bildnerischen Studienrichtungen interessant sein.

Das zweite Modell orientiert sich am Lehramtsstudium des UniStGs (siehe Z 3 der Anlage 1), wo pro Fakultät (Universität) ein einheitliches Lehramtsstudium aus verschiedenen Unterrichtsfächern eingerichtet wird. Dieses Modell gilt für die Zusammenlegung der verschiedenen Instrumente zu einem Instrumentalstudium. Dieses Instrumentalstudium wird pro Universität der Künste in verschiedenen Instrumenten angeboten (z.B. Instrumentalstudium - Klavier). Das Instrumentalstudium hat einen einheitlichen Studienplan, der jedoch - dort wo es unbedingt erforderlich ist - Differenzierungen für die einzelnen Instrumente bzw. Instrumentengruppen vorzunehmen hat (z.B. im zentralen künstlerischen Fach). Demgemäß erfolgt die Ausbildung am Instrument bereits ab dem ersten Semester. Auch die Zulassung erfolgt für das jeweilige Instrument (siehe § 4 Z 16 - Zulassungsprüfung). Da sich der Zulassungsprüfungssenat aus fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern zusammensetzen hat (siehe § 48a), werden dem Zulassungsprüfungssenat die Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Instruments anzugehören haben. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß im Bedarfsfall dem Zulassungsprüfungssenat Vertreterinnen oder Vertreter eines anderen Instruments angehören können.

Der erste Begutachtungsentwurf sah vor, daß die instrumental(gesangs)pädagogischen Ausbildung mit dem Gesangs- bzw. Instrumentalstudium zusammengelegt werden soll und die instrumental(gesangs)pädagogische Ausbildung in der Form eines Studienzweiges des Instrumental- bzw. Gesangsstudiums durchgeführt werden soll. Diese Lösung wurde deshalb gewählt, weil die Trennung zu nachteiligen Auswirkungen für beide Bereiche geführt hat.

Die nachteiligen Auswirkungen bestehen u. a. darin, daß sich die künstlerische Ausbildung auseinanderentwickelt hat. Dies beginnt bereits bei der Zulassung zur Studienrichtung



- 64 -

Instrumental(Gesangs)pädagogik, in die oft jene Studierenden, die die Zulassung zu einem Konzertsfachstudium wegen mangelnder künstlerischer Eignung nicht erreichen konnten, ausweichen, ohne sich konkret für den Berufswunsch der Musiklehrerin oder des Musiklehrers ausgesprochen zu haben. Die Auseinanderentwicklung der künstlerischen Ausbildung setzt sich während des Studiums fort und wird noch dadurch unterstützt, daß für die Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik eigene Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer - entgegen der dienstrechtlichen Situation - vorgesehen sind.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß in den Konzertsfachstudien der Anteil der inländischen Studierenden besonders niedrig ist. Daraus ergeben sich für die Nachwuchssituation in Österreich gravierende Probleme.

Für die Studierenden der Konzertsfächer stellt sich nach Abschluß des Studiums häufig das Problem, daß sie sich - aus welchen Gründen auch immer - mit einer Unterrichtssituation konfrontiert sehen, für die sie jedoch keinerlei Ausbildung erhalten haben. Eine pädagogische Ausbildung kann im Rahmen des gemeinsamen ersten Studienabschnittes angeboten werden.

Zudem werden in Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik viele moderne Aspekte des Musiklebens vermittelt. Davon sollen auch die Studierenden der Konzertsfächer profitieren.

Für eine Zusammenlegung der instrumental(gesangs)pädagogischen Ausbildung mit der Studienrichtung "Instrumentalstudium" bzw. "Gesang" spricht die Tatsache, daß auch für die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Musikschulen die Ausbildung am Instrument bzw. in der Stimme zentral ist.

Die instrumental- bzw. gesangspädagogische Ausbildung soll mittels Studienzweig in das Instrumental- bzw. Gesangsstudium integriert werden.

Schließlich spricht auch der internationale Vergleich für die Zusammenlegung der Studien-

- 65 -

richtungen in größere Bereiche. International üblich ist die Gliederung der Studieninhalte in folgende Bereiche:

- Freie, bildende Kunst
- Angewandte Kunst, Design
- Instrumentalstudien
- Komposition/Musikleitung/Musiktheorie
- Kirchenmusik, Jazz, Populärmusik, Volksmusik
- Darstellende Kunst
- Kunsttherapie/Musiktherapie, Kunstvermittlung/Kulturmanagement
- Interdisziplinäre Studiengänge zwischen Wissenschaft und Kunst
- Kunstpädagogik (als eigene Lehramtsstudien in der BRD, ansonsten künstlerische Fachstudien mit pädagogischen Anteilen und postgradualen LehrerInnenausbildung)
- Musikpädagogik (als eigene Lehramtsstudien in der BRD, ansonsten musikpädagogische oder musikwissenschaftliche Studien mit pädagogischen Anteilen und postgradualer LehrerInnenausbildung)
- Instrumental- und Gesangspädagogik (als eigenes Diplomstudium nur in der BRD, in Skandinavien und Großbritannien in der Regel in das Instrumentalstudium integriert, manchmal als postgraduale Ausbildung im Anschluß an ein Instrumentalstudium angeboten)

Eine pädagogische Ausbildung ist jetzt in drei Bereichen (Gesang, Instrumentalstudium, Jazz) eingerichtet. Im Zuge von Gesprächen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern verschiedener Studienrichtungen wurde der Vorschlag unterbreitet, auch in anderen Bereichen (z.B. Dirigieren, Komposition und Musiktheorie, Katholische und Evangelische Kirchenmusik) eine pädagogische Ausbildung einschließlich einer Lehrbefähigung zu verankern, da die Vermittlung dieser Studieninhalte oft einen wesentlichen Anteil der beruflichen Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen ausmacht. Mit der neuen flexiblen Studienplangestaltung durch das UniStG ist es möglich, pädagogische Inhalte in jeder Studienrichtung vorzusehen. Die Lehrbefähigung müßte jedoch im UniStG verankert werden. Ohne breitere Diskussion mit allen Beteiligten (u.a. mit den zukünftigen Dienst-

- 66 -

gebern) konnte dieser Vorschlag in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen werden. Sollte in der zweiten Begutachtungsphase für diesen Vorschlag breite Zustimmung gefunden werden, kann er in das UniStg aufgenommen werden.

#### Z 2a.3 (Studienrichtung Bildende Kunst)

In der Studienrichtung Bildende Kunst werden jene Studieninhalte zusammengefaßt, die dem Bereich der freien Kunst zuzuordnen sind (Malerei, Graphik, Bildhauerei). Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtungen beträgt 200 - 220 (gegenüber 180 - 200 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf).

Für diese Studienrichtung kann das Studienzweigmodell angewendet werden.

#### Z 2a.4 (Studienrichtung Bühnengestaltung)

Die Studienrichtung Bühnengestaltung bleibt als eigene Studienrichtung erhalten. Da diese Studierichtung auch an Standorten eingerichtet ist, wo kein bildnerischer Bereich vorhanden ist (Hochschule für Musik und darstellene Kunst "Mozarteum" in Salzburg, Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz), wurde von der - durchaus zu erwägenden - Zusammenlegung mit anderen Studienrichtungen verzichtet.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 260 - 280 (gegenüber 230 - 250 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf).

#### Z 2a.5 (Studienrichtung Darstellende Kunst)

Die Studienrichtung Darstellende Kunst umfaßt die Bereiche Schauspiel und Schauspielregie. Von einer Eingliederung der Studienrichtung Musiktheaterregie, die an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien eingerichtet ist, wurde im zweiten Begutachtungsentwurf abgesehen. Die Studienrichtung Musiktheaterregie bleibt daher als eigene Studienrichtung erhalten (siehe Z 2a. 17).

- 67 -

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 180 bis 220 (gegenüber 180 bis 200 im ersten Begutachtungsentwurf).

#### Z 2a.6 (Studienrichtung Design)

In der Studienrichtung Design werden jene Studieninhalte zusammengefaßt, die dem Bereich der angewandten Kunst zuzuordnen sind (Produktgestaltung, Keramik, Metall, Mode, Textil). Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 260 - 280 (gegenüber 230 - 250 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf).

Die Studiendauer dieser Studienrichtung beträgt 8 Semester. Dies bedeutet eine generelle Kürzung um zwei Semester, was vom Großteil der Fachvertreterinnen und Fachvertreter als akzeptabel erachtet wurde.

Für diese Studienrichtung kann das Studienzweigmodell angewendet werden.

Nicht zu dieser Studienrichtung zuordenbar ist die Studienrichtung Industrial Design, die zu den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen (Z 2 der Anlage 1) gezählt wird.

#### Z 2a.7 (Studienrichtung Dirigieren)

Der erste Begutachtungsentwurf hatte vorgesehen, daß die Studienrichtung Dirigieren (bisher Musikleitung) mit der Studienrichtung Komposition und Musiktheorie zusammengelegt wird. Davon wird im zweiten Begutachtungsentwurf Abstand genommen, da sich aus den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern ergeben hat, daß ein gemeinsamer erster Studienabschnitt (Studienzweigmodell) nicht sinnvoll ist, da die Inhalte der Studienrichtungen zu unterschiedlich sind.

Die Studienrichtung "Dirigieren" deckt auch den Bereich der Korrepetition ab.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 180 - 200 (gegenüber

- 68 -

130 bis 150 Semesterstunden für die Studienrichtung Komposition und Musikleitung im ersten Begutachtungsentwurf).

Die Kürzung der Studiendauer in dieser Studienrichtung von 12 auf 10 Semester wurde von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern als machbar erachtet.

#### Z 2a. 8 (Studienrichtung Film und Fernsehen)

Die Studienrichtungen der Abteilung Film und Fernsehen sollen wie im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehen zu einer Studienrichtung zusammengefaßt werden. Ein Großteil der Fachvertreterinnen und Fachvertreter dieser Studienrichtungen hat sich für die Beibehaltung der fünf getrennten Studienrichtungen ausgesprochen. Diesem Vorschlag wurde aber nicht Rechnung getragen, da bei diesen Studienrichtungen bereits jetzt de facto das Studienzweigmodell praktiziert wird, da der erste Studienabschnitt in allen betreffenden Studienrichtungen nahezu ident ist. Die Zusammenfassung ist weiters deshalb gerechtfertigt, da die Studienpläne dieser Studienrichtungen zahlreiche Praktika vorsehen, die eine intensive Zusammenarbeit der Studierenden und Lehrenden aus allen Studienrichtungen erfordert. Schließlich würde es der Systematik der neuen - umfassenden - Studienrichtungen widersprechen, diese fünf Bereiche nicht zusammenzufassen.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 230 - 260 (gegenüber 230 - 250 im ersten Begutachtungsentwurf).

Auf Grund des Gespräches mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern dieser Studienrichtung wird die Studiendauer nicht - wie im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehen - von 10 auf 8 Semester gekürzt. Die Studiendauer dieser Studienrichtung umfaßt daher wie bisher 10 Semester.

In dieser Studienrichtung kann das Studienzweigmodell angewendet werden.

- 69 -

#### 2a.9 (Studienrichtung Gesang und Gesangspädagogik)

Für die Integration der gesangspädagogischen Ausbildung in das Gesangsstudium gilt das zu Z 2a.3 bis Z 2a.19 Gesagte.

Die Studienrichtung "Gesang" wird wie im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehen um 2 Semester von 14 auf 12 Semester gekürzt, was vom überwiegenden Teil der Fachvertreterinnen und Fachvertreter für akzeptabel erachtet wurde. Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 160 bis 200 Stunden (gegenüber 180 bis 200 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf). Für die musikdramatische Ausbildung können zusätzlich 20 Semesterstunden vorgesehen werden. Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind 20 bis 40 Semesterstunden vorzusehen, die Gesamtsemesterstunden dürfen jedoch 200 Semesterstunden nicht übersteigen.

Auf Grund der Tatsache, daß die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer für die gesangs- und gesangspädagogische Ausbildung unterschiedlichen Abteilungen angehören, ist es erforderlich, festzulegen, daß Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer beider Bereiche dem Zulassungsprüfungssenat in einem angemessenen Verhältnis angehören.

Im Zusammenhang mit der Zulassungsprüfung ist darauf hinzuweisen, daß die Studierenden berechtigt sind, bei der Zulassungsprüfung den beabsichtigten Studienzweig anzugeben. Die Zulassungsprüfung ist dementsprechend zu gestalten.

Auch für die Zusammensetzung der Studienkommission gilt das zum Zulassungsprüfungssenat Erwähnte, jedoch mit der Erweiterung, daß der Studienkommission auch Fachvertreterinnen und Fachvertreter aller Fächer der gesangs- und gesangspädagogischen Ausbildung angehören können.

Anders als im ersten Begutachtungsentwurf wird ausdrücklich normiert, daß in der gesangspädagogischen Ausbildung eine Lehrbefähigung für Gesang nach dem achten Semester erworben werden kann. Dies hat sich auf Grund der dienstrechtlichen Stellung der

- 70 -

Lehrbefähigung als erforderlich erwiesen. Die Lehrbefähigung wird mit der ersten oder zweiten Diplomprüfung erworben. Die an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erworbene Lehrbefähigung ist für das weitere Studium der gesangspädagogischen Ausbildung anzuerkennen. Dies entspricht dem Wunsch der Konservatorien ebenso wie dem der Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten für Musik und darstellende Kunst.

Wie gemäß KHStG ist in der gesangspädagogischen Ausbildung eine Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG aus einem der im Studienplan vorgesehenen wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen, da in diesem Bereich eine Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung für erforderlich erachtet wird.

#### 2a.10 (Studienrichtung Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik)

Zur Zusammenlegung aller Instrumente zur Studienrichtung Instrumentalstudium sowie zur Integration der instrumentalpädagogischen Ausbildung siehe das zu Z 2a.3 bis Z 2a.19 Gesagte.

Im ersten Begutachtungsentwurf waren die einzelnen Instrumente, in denen das Instrumentalstudium eingerichtet wird, im Gesetz aufgezählt. In zahlreichen Stellungnahmen wurde angeregt, auf eine Festlegung der Instrumente im Gesetz zugunsten einer Schwerpunktsetzung an den einzelnen Universitäten zu verzichten. Der zweite Begutachtungsentwurf hat diese Anregung aufgegriffen und zählt die Instrumente des Instrumentalstudiums nicht mehr im Gesetz auf. Vorgesehen ist, daß die Instrumente - wie die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums - durch die Verordnung des Bundesministers über die Einrichtung von Studienrichtungen gemäß § 11 Abs. 5 eingerichtet werden.

Die Studienrichtung Instrumentalstudium wird, wie im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehen, um 4 Semester von 16 auf 12 Semester gekürzt, was vom überwiegenden Teil der Fachvertreterinnen und Fachvertreter für akzeptabel erachtet wurde. Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 100 bis 150 Semesterstunden (gegen-

- 71 -

über 100 bis 120 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf). Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind 20 bis 40 Semesterstunden vorzusehen. Damit ist sichergestellt, daß der hohe Standard der pädagogischen Ausbildung erhalten bleiben kann. Damit wird zahlreichen Einwänden zum ersten Begutachtungsentwurf Rechnung getragen. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Populärmusik können zusätzlich 30 bis 50 Semesterstunden vorgesehen werden, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht in der instrumentalpädagogischen Ausbildung integriert sind. Zur Absicherung des relativ jungen Bereiches Populärmusik wurde - unabhängig von der instrumentalpädagogischen Ausbildung - ein eigenes Semesterstundenkontingent vorgesehen.

Wie im Begutachtungsverfahren gefordert, wird im Entwurf die Möglichkeit eingeräumt, besonders begabte Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber bereits mit der Vollendung des 15. Lebensjahres zum ordentlichen Studium zuzulassen.

Auf Grund der Tatsache, daß die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer für die instrumental- und instrumentalpädagogische Ausbildung unterschiedlichen Abteilungen angehören, ist es erforderlich, festzulegen, daß Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer beider Bereiche dem Zulassungsprüfungssenat in einem angemessenen Verhältnis angehören.

Die gemeinsame Zulassungsprüfung für Studierende des Instrumentalstudiums und der instrumentalpädagogischen Ausbildung wird von verschiedenen Fachvertreterinnen und Fachvertretern als das gravierende Problem der Zusammenlegung der beiden Studienrichtungen betrachtet. Dabei wird jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, daß auch die derzeitige Zulassungsprüfung mit vielen Problemen belastet ist. Auf das unterschiedliche Einstiegsniveau wurde schon mehrfach hingewiesen. Auch das Ausweichen von vielen Zulassungswerberinnen und Zulassungswerbern, deren künstlerische Eignung als nicht ausreichend für das Konzertfachstudium erachtet wird, in die instrumentalpädagogische Ausbildung, kann nicht als befriedigend angesehen werden.

Im Zusammenhang mit der Zulassungsprüfung ist darauf hinzuweisen, daß die Studierenden



- 72 -

berechtigt sind, bei der Zulassungsprüfung den beabsichtigten Studienzweig anzugeben. Die Zulassungsprüfung ist dementsprechend zu gestalten. Dem Zulassungsprüfungssenat wird daher in Zukunft eine hohe Verantwortung zukommen, damit gewährleistet wird, daß Studierende aus beiden Bereichen zum Studium zugelassen werden können. Auch ohne ein Absinken des Ausbildungsniveaus zu befürchten, muß es möglich sein, Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber mit unterschiedlichem Einstiegsniveau zum Studium zuzulassen, wenn das erforderliche künstlerische Entwicklungspotential vorhanden ist.

Auch für die Zusammensetzung der Studienkommission gilt das zum Zulassungsprüfungssenat Erwähnte, jedoch mit der Erweiterung, daß der Studienkommission auch Fachvertreterinnen und Fachvertreter aller Fächer der instrumental- und instrumentalpädagogischen Ausbildung angehören können. Dadurch wird auch eine bessere Koordination einerseits zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der einzelnen Instrumente und andererseits zwischen dem künstlerischen und dem pädagogischen Bereich erreicht.

Anders als im ersten Begutachtungsentwurf wird ausdrücklich normiert, daß in der instrumentalpädagogischen Ausbildung eine Lehrbefähigung für das jeweilige Instrument nach dem achten Semester erworben werden kann. Dies hat sich auf Grund der dienstrechtlichen Stellung der Lehrbefähigung als erforderlich erwiesen. Die Lehrbefähigung wird mit der ersten oder zweiten Diplomprüfung erworben. Die an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erworbene Lehrbefähigung ist für das weitere Studium der instrumentalpädagogischen Ausbildung anzuerkennen. Dies entspricht dem Wunsch der Konservatorien ebenso wie dem der Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten für Musik und darstellende Kunst.

Wie gemäß KHStG ist in der instrumentalpädagogischen Ausbildung eine Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG aus einem der im Studienplan vorgesehenen wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen, da in diesem Bereich eine Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung für erforderlich erachtet wird.

Es ergibt sich daher folgendes Modell für die neue Studienrichtung Instrumentalstudium

- 73 -

und Instrumentalpädagogik:

Der erste Studienabschnitt ist für alle Studierenden gleich eingerichtet. Im Hinblick auf die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung ist vorstellbar, daß diese Ausbildung entweder verpflichtend für sämtliche Studierende vorgeschrieben wird, oder daß verschiedene Schwerpunkte eingerichtet werden, aus denen die Studierenden zu wählen haben, wobei einer dieser Schwerpunkte die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung beinhalten muß. Vorstellbar ist eine Studiendauer von vier Semestern, wobei die Festlegung der Dauer der Studienabschnitte durch die Studienkommission im Studienplan zu erfolgen hat. Am Ende des ersten Studienabschnittes erfolgt die erste Diplomprüfung, die nicht unbedingt kommissionell zu erfolgen hat. Nach der ersten Diplomprüfung erfolgt die Gliederung in den Studienzweig Instrumentalstudium und in den Studienzweig Instrumentalpädagogik.

Für den zweiten Studienabschnitt ist eine Dauer von vier Semestern vorstellbar, wobei auch hier die Festlegung der Dauer des Studienabschnittes durch die Studienkommission im Studienplan zu erfolgen hat. Am Ende des zweiten Studienabschnittes ist im jeweiligen Studienzweig die zweite Diplomprüfung zu absolvieren, wobei die zweite Diplomprüfung im pädagogischen Bereich als Lehrbefähigung gilt.

Nach Abschluß der dritten Diplomprüfung nach 12 Semestern erhalten die Studierenden den akademischen Grad "Mag.art."

#### Zu Z 2a 11 (Studienrichtung Jazz)

Bei der Studienrichtung Jazz kommt es im wesentlichen zu keinen Änderungen gegenüber der jetzigen Rechtslage gemäß KHStG.

Die pädagogische Ausbildung und die Lehrbefähigung wurde entsprechend zum Gesangs- bzw. Instrumentalstudium geregelt.

Im Zusammenhang mit der Diskussion betreffend die Zusammenlegung der Studienrichtun-

- 74 -

gen wurde u.a. auch erwogen, die Studienrichtung Jazz in das Instrumentalstudium zu integrieren, da es sachlich gerechtfertigt und wünschenswert erscheint, für alle Instrumente - unabhängig von verschiedenen Stilrichtungen - eine einheitliche Studienrichtung vorzusehen.

Die Studienrichtung Jazz ist aber im Begutachtungsentwurf noch als eigene Studienrichtung ausgewiesen, die Möglichkeit der Integration in das Instrumentalstudium ist in der Begutachtungsphase zu klären.

Für die Studienrichtung Jazz sind wie im ersten Begutachtungsentwurf 200 bis 220 Semesterstunden vorgesehen.

#### Z 2a 12 (Katholische und Evangelische Kirchenmusik):

In der Studienrichtung Katholische und Evangelische Kirchenmusik werden die beiden Studienrichtungen Katholische Kirchenmusik und Evangelische Kirchenmusik zusammengefaßt. Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtungen beträgt 150 - 190 (gegenüber 130 - 150 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf). Die im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehene Kürzung dieser Studienrichtung um zwei Semester von 12 auf 10 Semester wurde in den zweiten Begutachtungsentwurf nicht aufgenommen, da von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern auf Grund der Komplexität dieses Studiums eine Kürzung um zwei Semester für nicht vertretbar erachtet wurde. Diese Studienrichtung wird daher wie bisher 12 Semester umfassen.

Für diese Studienrichtung kann das Studienzweigmodell angewendet werden.

#### Zu Z 2a 13 (Studienrichtung Komposition und Musiktheorie)

Die Studienrichtung Komposition und Musiktheorie wird wie bisher als eigene Studienrichtung eingerichtet werden. Von der im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehenen Zusammenlegung mit der Studienrichtung Dirigieren wird im zweiten Begutachtungs-

- 75 -

entwurf Abstand genommen, da ein gemeinsamer Studienabschnitt auf Grund der inhaltlichen Unterschiede des Studienplans nicht möglich ist.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtungen beträgt 160 - 190 (gegenüber 130 - 150 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf). Die Kürzung der Studiedauer von 12 auf 10 Semester bleibt aufrecht, da sie von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern als akzeptabel erachtet wurde.

#### Zu Z 2a.14 (Studienrichtung Konservierung und Restaurierung)

Die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung erfährt gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf keinerlei Veränderungen.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtungen beträgt 250 - 270.

#### Zu Z 2a.15 (Studienrichtung Künstlerisches und Industrielles Gestalten)

Diese Studienrichtung wird neu eingerichtet, um dem Studienangebot der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz zu entsprechen, weil die dort angebotenen Studienrichtungen keine Trennung in einen angewandten und einen freien Bereich vornehmen. Die Studienrichtungen Bildende Kunst und Design sind daher für das dortige Studienangebot nicht zweckmäßig.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt analog zur Studienrichtung Design 260 bis 280. Die Studienrichtung künstlerisches und industrielles Gestalten umfaßt 8 Semester.

#### Zu Z 2a.16 (Studienrichtung Mediengestaltung)

Auch die Studienrichtung Mediengestaltung war im ersten Begutachtungsentwurf nicht vorgesehen. Die stetig wachsende Bedeutung des Bereiches der neuen Medien sowie deren

- 76 -

zunehmende Komplexität lassen die Einrichtung einer eigenen Studienrichtung Mediengestaltung gerechtfertigt erscheinen.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 260 bis 280. Die Studienrichtung Mediengestaltung umfaßt 8 Semester.

#### Zu Z 2a.17 (Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung)

Die Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung bleibt nach wie vor als eigene Studienrichtung erhalten. Im Begutachtungsverfahren wurden keine Möglichkeiten einer Integration in die Studienrichtung Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik gefunden.

In den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern dieser Studienrichtung wurde eine Kürzung der Studiendauer sehr wohl für möglich erachtet, jedoch nicht um vier Semester, wie im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehen. Diese Studienrichtung umfaßt daher nunmehr 10 Semester. Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 160 bis 220 (gegenüber 160 bis 180 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf). Der große Stundenrahmen berücksichtigt die unterschiedlichen Ausbildungsschwerpunkte an den verschiedenen Standorten.

Die Lehrbefähigung kann frühestens nach 8 Semestern mit der ersten oder zweiten Diplomprüfung erworben werden.

Wie gemäß KHStG ist in der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung eine Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG aus einem der im Studienplan vorgesehenen wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen, da in diesem Bereich eine Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung für erforderlich erachtet wird.

- 77 -

Zu Z 2a. 18 (Studienrichtung Musiktheaterregie)

Von der Zusammenlegung der Studienrichtung Musiktheaterregie mit der Studienrichtung Darstellende Kunst wird im zweiten Begutachtungsentwurf abgesehen, da auf Grund der unterschiedlichen Inhalte des Studienplans ein gemeinsamer erster Studienabschnitt nicht zweckmäßig ist.

Die Studienrichtung Musiktheaterregie umfaßt 8 Semester und 130 bis 150 Semesterstunden.

Zu Z 2a. 19 (Studienrichtung Musiktherapie)

Musiktherapie wird im Unterschied zum ersten Begutachtungsentwurf als eigene Studienrichtung eingerichtet. Die Musiktherapie ist derzeit als Kurzstudium eingerichtet. Da das UniStG keine Kurzstudien vorsieht, und es für diese Studieninhalte kein entsprechendes ordentliches Diplomstudium gibt, wird die Musiktherapie in ein Diplomstudium umgewandelt. Dies wurde im Begutachtungsverfahren in zahlreichen Stellungnahme gefordert und entspricht der Anerkennung dieser Ausbildung als eigenes Berufsbild.

Die Studienrichtung Musiktherapie umfaßt 8 Semester und 140 bis 170 Semesterstunden.

Die Studienrichtung Musiktherapie ist die einzige künstlerische Studienrichtung, die als Zulassungsvoraussetzung die Reifeprüfung einer höheren Schule vorsieht. Dies ist auf Grund des hohen Anteils an wissenschaftlichen Lehrinhalten erforderlich. Da die Studienrichtung Musiktherapie als Propädeutikum für die Psychotherapieausbildung anerkannt wird, und die Ausübung dieses Berufes die Reifeprüfung als Voraussetzung hat, ist es zweckmäßig, die Reifeprüfung auch als Zulassungsvoraussetzung zu dieser Studienrichtung zu normieren.

Wie gemäß KHStG ist in der Studienrichtung Musiktherapie eine Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG aus einem der im Studienplan vorgesehenen wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu

- 78 -

verfassen, da in diesem Bereich eine Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung für erforderlich erachtet wird.

Zu Z 2a. 20 (Studienrichtung Tonmeisterstudium)

Die Tonmeisterausbildung wird derzeit im Rahmen eines Studienversuches angeboten. Dieses Studienangebot vermittelt eine Ausbildung, die den Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt gute Berufsmöglichkeiten bietet. Studienversuche können auf Grund des UniStGs nicht mehr eingerichtet werden, der Studienversuch Tonmeister wird daher in ein ordentliches Diplomstudium umgewandelt, um diese Ausbildung zu erhalten.

Die Studienrichtung Tonmeisterstudium umfaßt 10 Semester und 230 bis 250 Semesterstunden.

***Zu Z 71 und 72:***

Die wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums werden in Hinkunft als künstlerische Unterrichtsfächer bezeichnet.

***Zu Z 73:***

Die Regelung, wonach das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität als der der Zulassung zum Lehramtsstudium nur zulässig ist, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität der Zulassung nicht eingerichtet ist, hat sich insbesondere im Verhältnis der Hochschule für angewandte Kunst und der Akademie der bildenden Künste in Wien als wenig praktikabel erwiesen. In Hinkunft soll es daher wieder möglich sein, an den beiden Standorten je ein Unterrichtsfach zu absolvieren. Dies berücksichtigt die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen an den beiden Standorten und ermöglicht für die Studierenden eine flexiblere Studiengestaltung.

- 79 -

**Zu Z 74:**

Die wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums werden in Hinkunft als künstlerische Unterrichtsfächer bezeichnet.

**Zu Z 75:**

Sämtliche Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studienrichtungen sind - ohne die Einschränkung der Facheinschlägigkeit - zum Doktoratsstudium der Philosophie zugelassen. Dies trifft auch auf die Absolventinnen und Absolventen gemäß KHStG zu.

**Zu Z 76:**

Die Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design sind zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften zuzulassen.

**Zu Z 77:**

Die Verordnungen auf Grund des KHStGs werden - mit Ausnahme der 1. Durchführungsverordnung zum KHStG - mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft gesetzt.



# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## GELTENDE FASSUNG

## VORGESCHLAGENE FASSUNG

### Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

##### 1. Teil

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen
- § 3. Grundsätze für die Gestaltung der Studien
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Fremdsprachen

##### 2. Teil

##### Studien

##### 1. Hauptstück

##### Studien an Universitäten und Hochschulen

##### 1. Abschnitt

##### Gemeinsame Bestimmungen

- § 6. Einteilung des Studienjahres
- § 7. Lehrveranstaltungen
- § 8. Fernstudien
- § 9. Praxis
- § 10. Studien in einer Fremdsprache

##### 2. Abschnitt

##### Diplomstudien

- § 11. Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien
- § 12. Anhörungsverfahren vor der Erstellung oder Abänderung der Studienpläne für Diplomstudien
- § 13. Inhalt der Studienpläne für Diplomstudien
- § 14. Begutachtung der Studienpläne für Diplomstudien
- § 15. Untersagung der Studienpläne für Diplomstudien
- § 16. Inkrafttreten der Studienpläne für Diplomstudien
- § 17. Individuelles Diplomstudium

### **3. Abschnitt** **Doktoratsstudien**

- § 18. Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Doktoratsstudien
- § 19. Inhalt der Studienpläne für Doktoratsstudien
- § 20. Begutachtung der Studienpläne für Doktoratsstudien
- § 21. Untersagung der Studienpläne für Doktoratsstudien
- § 22. Inkrafttreten der Studienpläne für Doktoratsstudien

### **4. Abschnitt** **Universitätslehrgänge**

- § 23. Studienpläne für Universitätslehrgänge
- § 24. Untersagung der Studienpläne für Universitätslehrgänge
- § 25. Inkrafttreten der Studienpläne für Universitätslehrgänge

§ 25a. Vorbereitungslehrgänge

- § 26. Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen

### **2. Hauptstück** **Lehrgänge universitären Charakters**

- § 27. Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters"
- § 28. Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters

### **3. Teil** **Studierende an Universitäten und Hochschulen**

#### **1. Hauptstück** **Gemeinsame Bestimmungen**

- § 29. Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 30. Verfahren der Zulassung zum Studium
- § 31. Zulassungsfristen
- § 32. Meldung der Fortsetzung des Studiums
- § 33. Evidenz der Studierenden

#### **2. Hauptstück** **Ordentliche Studierende**

- § 34. Zulassung für ordentliche Studien
- § 35. Allgemeine Universitätsreife
- § 36. Besondere Universitätsreife
- § 37. Kenntnis der deutschen Sprache
- § 38. Studieneingangsphase

- § 39. Erlöschen der Zulassung für ordentliche Studien  
§ 40. Abgangsbescheinigung

**3. Hauptstück**  
**Außerordentliche Studierende**

- § 41. Zulassung für außerordentliche Studien  
§ 42. Erlöschen der Zulassung für außerordentliche Studien

**4. Teil**  
**Feststellung des Studienerfolges**

**1. Hauptstück**  
**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 43. Arten der Feststellung des Studienerfolges  
§ 44. Ausländische Prüferinnen und Prüfer sowie Beurteilerinnen und Beurteiler  
§ 45. Beurteilung des Studienerfolges  
§ 46. Nichtigerklärung von Beurteilungen  
§ 47. Zeugnisse

**2. Hauptstück**  
**Prüfungsarten**

- § 48. Ergänzungsprüfungen  
§ 49. Abschlußprüfungen  
§ 50. Diplomprüfungen  
§ 51. Rigorosen  
§ 52. Lehrveranstaltungs-, Fach- und Gesamtprüfungen

§ 48a. Zulassungsprüfungen

**3. Hauptstück**  
**Prüfungsverfahren**

- § 53. Prüfungstermine  
§ 54. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen  
§ 55. Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen  
§ 56. Prüfungssenate  
§ 57. Durchführung der Prüfungen  
§ 58. Wiederholung von Prüfungen  
§ 59. Anerkennung von Prüfungen  
§ 60. Rechtsschutz bei Prüfungen

#### **4. Hauptstück** **Wissenschaftliche Arbeiten**

- § 61. Diplomarbeiten
- § 62. Dissertationen
- § 63. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen
- § 64. Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten
- § 65. Veröffentlichungspflicht

#### **5. Teil** **Akademische Grade**

##### **1. Hauptstück** **Allgemeine Bestimmungen**

- § 66. Verleihung akademischer Grade
- § 67. Führung akademischer Grade
- § 68. Widerruf inländischer akademischer Grade
- § 69. Strafbestimmungen

##### **2. Hauptstück**

##### **Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse**

- § 70. Antrag auf Nostrifizierung
- § 71. Ermittlungsverfahren
- § 72. Nostrifizierungsbescheid
- § 73. Feststellung der Nostrifizierung

#### **6. Teil** **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

##### **1. Hauptstück** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- § 74. Inkrafttreten
- § 75. Außerkrafttreten

##### **2. Hauptstück** **Übergangsbestimmungen**

- § 76. Einrichtung der Diplom- und Doktoratsstudien
- § 77. Erlassung der Studienpläne für die Diplom- und Doktoratsstudien

#### **4a. Hauptstück** **Künstlerische Diplomarbeiten**

- § 65a. Thema und Betreuung
- § 65b. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen
- § 65c. Anerkennung von künstlerischen Diplomarbeiten
- § 65d. Veröffentlichungspflicht

- §§ 75. und 75a. Außerkrafttreten

- § 78. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge  
§ 79. Lehrgänge universitären Charakters  
§ 80. Übergangsbestimmungen für Studierende

§§ 80. und 80a. Übergangsbestimmungen für Studierende

**3. Hauptstück**  
**Schlußbestimmungen**

- § 81. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften  
§ 82. Vollziehung

**Anlage 1** Diplomstudien  
**Anlage 2** Doktoratsstudien  
**Anlage 3** Außerkrafttretende Gesetze und Verordnungen

## 1. Teil

### Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805. Es regelt überdies die Studien an den Kunsthochschulen gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, und an der Akademie der bildenden Künste in Wien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988-AOG), BGBl. Nr. 25, die im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet werden, soweit dort Studien auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichtet sind.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(3) Völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(4) Soweit dieses Bundesgesetz auf die Bundesministerin oder den Bundesminister oder das Bundesministerium Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr begründet.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, und an den Universitäten der Künste gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. .../1998. Die Universitäten der Künste werden im folgenden kurz als Universitäten bezeichnet.

## Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

(2) Die Universitäten und Hochschulen nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche und die wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien und
3. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

## Grundsätze für die Gestaltung der Studien

§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind im Sinne des § 1 UOG 1993 insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der

## Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

(2) Die Universitäten nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien,
3. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen, und
4. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie

Staatsbürger),

3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelایتete Lehre),
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
6. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
7. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
8. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
9. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
10. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.

deren Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),

3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelایتete Lehre), die Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
6. die Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen,
7. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
8. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
9. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
10. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
11. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.

### **Begriffsbestimmungen**

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine



Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

2. Ordentliche Studien sind die Diplomstudien und die Doktoratsstudien.
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.
4. Studieneingangsphase ist das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Diplomstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient.
5. Diplomarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplomstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
6. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
7. Diplomgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Diplomstudien verliehen werden. Sie lauten "Magistra ..." beziehungsweise

3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- 5a. Künstlerische Diplomarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel der Studienrichtung oder des Studienzweiges selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.

"Magister ..." oder "Diplom- ..." mit dem in diesem Bundesgesetz festgelegten Zusatz.

8. Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen.
9. Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplomarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.
10. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
11. Doktorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten "Doktorin ..." beziehungsweise "Doktor ..." mit dem in diesem Bundesgesetz festgelegten Zusatz.
12. Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.
13. Allgemeine Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienrichtungsspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität und Hochschule zugelassen zu werden.
14. Besondere Universitätsreife ist die Erfüllung ergänzender studienrichtungsspezifischer Voraussetzungen für die Zulassung zu einem bestimmten ordentlichen Studium.
15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, der künstlerischen Eignung oder der körperlich-motorischen Eignung.
- 15a. Zulassungsprüfungen sind Prüfungen, die unter Berücksichtigung der

16. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.
17. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung.
18. Abschlußprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlußprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
19. Master of Advanced Studies oder Master of Business Administration ist der akademische Grad, der für die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge oder Lehrgänge universitären Charakters festzulegen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 70 Semesterstunden umfassen.
20. Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.
21. Studienpläne sind die Verordnungen der Studienkommissionen und der Fakultätskollegien oder der Universitätskollegien, mit denen auf Grund der Ziele und Aufgabenstellungen sowie unter Einhaltung der Verfahrensschritte dieses Bundesgesetzes die Inhalte und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung für den Wirkungsbereich des jeweiligen den Studienplan erlassenden Kollegialorgans festgelegt werden.
22. Prüfungsordnung ist der Teil des Studienplanes, der die Arten der Prüfungen,

Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig dienen.

16. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern.
17. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium ist zulässig.

die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.

23. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.
24. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
25. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Studienplan festgelegten Bedingungen und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.
26. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
27. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
28. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
29. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
30. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
31. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

24. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) werden die künstlerischen Pflichtfächer, die den Inhalt des Studiums charakterisieren, als zentrale künstlerische Fächer bezeichnet.

32. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
33. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

### **Fremdsprachen**

**§ 5. (Verfassungsbestimmung)** Durch Bundesgesetz kann die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen und Lehrgängen universitären Charakters, von akademischen Graden sowie bei der Abfassung von Urkunden über deren Verleihung und bei der Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen vorgesehen werden.

## **2. Teil**

### **Studien**

#### **1. Hauptstück**

##### **Studien an Universitäten und Hochschulen**

#### **1. Abschnitt**

##### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Einteilung des Studienjahres**

**§ 6.** (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, daß das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

##### **Lehrveranstaltungen**

**§ 7.** (1) Die Studienkommissionen haben in den Studienplänen den Gegenstand, die Art, den Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

(2) Bei der Gestaltung des Lehrangebotes ist die besondere Situation der berufstätigen Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfaßt. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(5) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.

(6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

(7) Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, den Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festzulegen. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden

Lehrveranstaltung im Rahmen der freien Wahlfächer oder eines individuellen Diplomstudiums anmelden.

(8) Die Studienkommission hat für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Studienplan die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, daß den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit anzubieten.

(9) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind in jedem Semester die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern zu besuchen. Dies gilt mit Ausnahme der Feststellung einer maßgeblichen krankheitsbedingten Studienbehinderung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Voraussetzung für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus diesen Fächern im vorhergehenden Semester, sofern die Studienkommission oder das Universitätskollegium nicht im Studienplan davon absieht. Bei vorhergehender negativer Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern ist eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich. Dies gilt auch für den Fall der Feststellung einer maßgeblichen krankheitsbedingten Studienbehinderung durch die Studiendekanin oder den den Studiendekan.

(10) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) auf Antrag der Studierenden



Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern als Anmeldungs Voraussetzung zu erlassen, wenn das Lehrziel dieser Lehrveranstaltung vorzeitig erreicht wurde.

### **Fernstudien**

§ 8. (1) Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan Fernstudien festzulegen. Daneben ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, mit vorheriger Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans ihre oder seine Lehrveranstaltung als Fernstudium anzubieten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

(2) Die Aufgliederung der im Studienplan vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## **Praxis**

§ 9. Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studierenden ab dem zweiten Semester die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorzuschreiben. Wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen.

## **Studien in einer Fremdsprache**

§ 10. (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben überdies ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn es die Studienkommission nach deren Anhörung beschließt. Hinsichtlich der Prüfungen gilt Abs. 1.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan die Abfassung der wissenschaftlichen Arbeiten in einer Fremdsprache vorzuschreiben, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist. Die ordentlichen Studierenden sind überdies berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.

(4) Das Fakultätskollegium oder Universitätskollegium ist berechtigt, im

Studienplan die Abhaltung eines Universitätslehrganges zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festzulegen.

## **2. Abschnitt**

### **Diplomstudien**

#### **Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien**

§ 11. (1) Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium (Universitätskollegium oder Akademiekollegium) ist im Rahmen seines fachlichen Wirkungsbereiches berechtigt, die Studienangebots- und Standortentscheidungen zu beantragen. Dem Antrag auf Ergänzung oder Änderung des in diesem Bundesgesetz festgelegten Studienangebotes (Studienangebotsentscheidung) und auf Einrichtung einer Studienrichtung (Standortentscheidung) sind das Qualifikationsprofil, ein Entwurf des Studienplanes sowie die Bedarfsberechnungen, der Realisierungs- und der Budgetplan gemäß der Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung, BGBl. Nr. 736/1996, anzuschließen. Dem Antrag auf Auflassung einer Studienrichtung sind der Realisierungs- und der Budgetplan anzuschließen.

(2) Beabsichtigt die Bundesministerin oder der Bundesminister die Vorbereitung einer Studienangebots- oder Standortentscheidung ohne Antrag einer Universität oder Hochschule, sind die Bedarfsberechnungen sowie die Realisierungs- und die Budgetpläne von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu erstellen. Sie oder er ist berechtigt, die Universitäten oder Hochschulen mit der Durchführung der Bedarfsberechnungen zu beauftragen.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat anlässlich der Vorbereitung einer Studienangebots- oder Standortentscheidung insbesondere auf folgende

Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Nachfrage nach dem betreffenden Studium,
2. die Arbeitsmarktrelevanz,
3. die Effizienz des Studienbetriebs in der geplanten oder bestehenden Studienrichtung,
4. den Innovationseffekt einer neuen Studienrichtung,
5. die internationale Entwicklung,
6. die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung oder die voraussichtlichen Einsparungen,
7. alternative nichtuniversitäre Studiengänge, insbesondere die Fachhochschul-Studiengänge auf Grund des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, an denen die betreffende Studienrichtung eingerichtet ist, zum Ergebnis der Erhebung dieser Umstände anzuhören. Das Universitätenkuratorium ist gemäß § 83 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 zur Abgabe eines Gutachtens einzuladen.

(4) Die Vorschläge für die Studienangebots- und die Standortentscheidungen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister gemeinsam mit dem Realisierungs- und dem Budgetplan einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Zur Stellungnahme sind insbesondere folgende Einrichtungen einzuladen:

1. die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen

1. die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen

Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Hochschulen), die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den Universitäten und Hochschulen, der Fachhochschulrat, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere facheinschlägige wissenschaftliche Einrichtungen,

2. die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen jeweils in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, die gesetzlichen Interessenvertretungen, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung der österreichischen Industrie, die betroffenen Kammern der freien Berufe, andere facheinschlägige Einrichtungen des Beschäftigungssystems und bei den theologischen Studienrichtungen die zuständigen kirchlichen Stellen.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudien unter Einhaltung dieses Verfahrens an einer oder mehreren Universitäten oder Hochschulen, allenfalls auch zur gemeinsamen Durchführung, durch Verordnung einzurichten und aufzulassen. Dabei sind die Fakultäten oder Abteilungen zu bezeichnen, denen auf Grund der fachlichen Ausrichtung der in ihnen zusammengefaßten Einrichtungen die Durchführung der Diplomstudien obliegt.

#### **Anhörungsverfahren vor der Erstellung oder Abänderung der Studienpläne für die Diplomstudien**

§ 12. (1) Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium (Universitätskollegium oder Akademiekollegium) hat gemäß § 41 Abs. 1 UOG 1993 für jedes an einer Universität oder Hochschule (Fakultät oder Abteilung) eingerichtete

Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Hochschulen), die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den Universitäten und Hochschulen, der Fachhochschulrat, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere facheinschlägige wissenschaftliche Einrichtungen, facheinschlägige künstlerische Einrichtungen,

Diplomstudium eine Studienkommission einzusetzen, die durch Verordnung einen Studienplan zu erlassen hat.

(2) Die Studienkommission hat die Absicht der Erlassung oder Änderung des Studienplanes den Bundesministerien und den Ämtern der Landesregierungen jeweils in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, den gesetzlichen Interessenvertretungen, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Vereinigung der österreichischen Industrie, den betroffenen Kammern der freien Berufe, anderen fach einschlägigen Einrichtungen des Beschäftigungssystems und bei den theologischen Studienrichtungen den zuständigen kirchlichen Stellen anzuzeigen. Diesen Einrichtungen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Übermittlung von Vorschlägen zur Änderung des Studienplanes einzuräumen. Die übermittelten Vorschläge sind zu dokumentieren.

(3) Die Studienkommission hat das Anhörungsverfahren gemäß Abs. 2 auch durchzuführen, wenn für die Studienrichtung Evaluierungsergebnisse vorliegen, die Änderungen des Studienplanes erfordern.

(4) Die Studienkommission ist berechtigt, das Anhörungsverfahren gemäß Abs. 2 und 3 nicht durchzuführen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer und keine Pflichtpraxis eingeführt,
2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft,
3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisher geltenden Stundenzahl verändert werden und
4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

Das Anhörungsverfahren ist jedoch spätestens zehn Jahre nach dem letzten Anhörungsverfahren jedenfalls durchzuführen.

(5) Die Studienkommission hat vor der Erlassung oder Änderung des Studienplanes

entsprechend den Zielen (§ 2), den Grundsätzen für die Gestaltung (§ 3) und den Aufgabenstellungen der Diplomstudien (Anlage 1) ein Qualifikationsprofil zu erstellen oder zu ergänzen. Auf der Grundlage des Qualifikationsprofils ist der Studienplan zu gestalten. Dabei sind die Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüberzutreten werden, besonders zu berücksichtigen.

### **Inhalt der Studienpläne für Diplomstudien**

**§ 13.** (1) Die Dauer der Diplomstudien und der für die Gestaltung des Studiums im Studienplan zur Verfügung stehende Stundenrahmen sind in der Anlage 1 für die einzelnen Studienrichtungen festgelegt.

(2) Die Diplomstudien sind in zwei oder drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, die weiteren Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt, das jeweilige Diplomstudium ab dem zweiten Studienabschnitt im Studienplan in Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Die Gliederung in Studienzweige setzt voraus, daß sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens 10 vH der oberen Grenze des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.

(4) Der Studienplan hat überdies jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums innerhalb des in der Anlage 1

(2) Die Diplomstudien sind in bis zu drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, die weiteren Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

festgelegten Stundenrahmens und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte,

2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
4. die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1),
5. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) (§ 34 Abs. 8),
6. das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 10 bis 15 vH der Gesamtstundenzahl gemäß Z 1,
7. die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3 oder 4),

8. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

7. die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3) und die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),

(4a) In den künstlerischen Studienrichtungen hat der Studienplan weiters festzulegen:

1. zusätzlich zur Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer (§ 4 Z 24) und deren Anmeldungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 9),
2. den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester (§ 37 Abs. 2).

(5) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom



25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Absolvierung einer Praxis (§ 9),
5. den Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 61 Abs. 1),
6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Diplomstudium anerkennbar sind.

#### **Begutachtung der Studienpläne für Diplomstudien**

§ 14. (1) Die Studienkommission hat den Entwurf für die Erlassung oder Änderung des Studienplanes zu erstellen und gemeinsam mit dem Qualifikationsprofil einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen, das in den Mitteilungsblättern aller Universitäten und Hochschulen bekanntzumachen ist. Zur Stellungnahme sind insbesondere folgende Einrichtungen einzuladen:

1. die für die Durchführung des Diplomstudiums fachlich zuständigen Einrichtungen der betreffenden Universität oder Hochschule,

2. die für die Budgetierung und den Budgetvollzug zuständigen Organe der Universität oder Hochschule (Fakultätskollegium oder Abteilungskollegium, Senat oder Universitätskollegium oder Gesamtkollegium oder Akademiekollegium, Rektorin oder Rektor, Dekanin oder Dekan, Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter),
3. der Universitätsbeirat,
4. die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Hochschulen),
5. die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere fachlich einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen,
6. die gesetzlichen Interessenvertretungen, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung der österreichischen Industrie, die betroffenen Kammern der freien Berufe, andere facheinschlägige Einrichtungen des Beschäftigungssystems und bei den theologischen Studienrichtungen die zuständigen kirchlichen Stellen,
7. die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen jeweils in ihrer Funktion als Arbeitgeber.

(2) Die Studienkommission ist berechtigt, das Begutachtungsverfahren gemäß Abs.

1 nicht durchzuführen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer und keine Pflichtpraxis eingeführt,
2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft,
3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH

- der bisher geltenden Stundenzahl verändert werden und
4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

#### **Untersagung der Studienpläne für Diplomstudien**

§ 15. (1) Nach der Durchführung des Begutachtungsverfahrens hat sich die Studienkommission nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen inhaltlich auseinanderzusetzen und ist berechtigt, den Studienplan zu beschließen. Dieser Beschluß ist der Dekanin oder dem Dekan, an den Kunsthochschulen der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens, dem Qualifikationsprofil und den gemeinsam mit den für das Studium fachlich zuständigen Einrichtungen der Fakultät oder Abteilung erarbeiteten Bedarfsberechnungen sowie dem Realisierungs- und dem Budgetplan vorzulegen. Die Dekanin oder der Dekan, an den Kunsthochschulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat zu den finanziellen Auswirkungen des Beschlusses über die Erlassung oder Änderung des Studienplanes Stellung zu nehmen und den Studienplan gemeinsam mit den genannten Beilagen der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat den Studienplan mit den genannten Beilagen der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen, wenn der Beschluß der Studienkommission mit den auf Grund der Bedarfsberechnungs- und Budgetierungsverordnung beantragten und auf Grund des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes zugewiesenen Ressourcen finanziell durchführbar ist.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen im Bundesministerium den Studienplan zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die finanzielle Durchführbarkeit nicht bestätigt hat, oder der

Beschluß der Studienkommission:

1. in falscher Zusammensetzung gefaßt wurde,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung die Studienkommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen oder
4. wegen der außeruniversitären finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

#### **Inkrafttreten der Studienpläne für Diplomstudien**

§ 16. (1) Die Studienkommission hat den Studienplan im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität oder Hochschule unter Beifügung des Qualifikationsprofils zu verlautbaren, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister den Studienplan nicht untersagt hat oder zwei Monate nach dem Einlangen des Studienplanes im Bundesministerium verstrichen sind.

(2) Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

#### **Individuelles Diplomstudium**

§ 17. (1) Ordentliche Studierende eines Diplomstudiums sind berechtigt, die Verbindung von Fächern aus verschiedenen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudien zu einem individuellen Diplomstudium zu beantragen. Der Antrag ist bei der Rektorin oder dem Rektor jener Universität oder Hochschule einzubringen, an

welcher der Schwerpunkt des geplanten Studiums liegen soll.

(2) Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Studiums,
2. das Qualifikationsprofil,
3. die Studiendauer,
4. die Festlegung von höchstens zwei Studienabschnitten und deren Dauer,
5. die Prüfungsfächer und die Prüfungsordnung,
6. die Titel, die Arten und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen,
7. wenn das Studium an mehreren Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) durchgeführt werden soll, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) und
8. den akademischen Grad.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat den Antrag nach Anhörung der facheinschlägigen Studienkommissionen bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Diplomstudium gleichwertig ist. In der Genehmigung sind der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Diplomstudium, die Durchführung des Studiums und der akademische Grad nach dem Schwerpunkt des Studiums festzulegen.

### **3. Abschnitt**

#### **Doktoratsstudien**

##### **Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Doktoratsstudien**

§ 18. (1) Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium

(Universitätskollegium oder Akademiekollegium) ist im Rahmen seines fachlichen Wirkungsbereiches berechtigt, die Studienangebots- und Standortentscheidungen zu beantragen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat anlässlich der Vorbereitung einer Ergänzung des in diesem Bundesgesetz festgelegten Studienangebotes insbesondere auf den Innovationseffekt eines neuen Doktoratsstudiums Bedacht zu nehmen. Anlässlich der Vorbereitung einer Standortentscheidung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, an denen die betreffende Studienrichtung eingerichtet ist, anzuhören. Das Universitätenkuratorium ist gemäß § 83 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 zur Abgabe eines Gutachtens einzuladen.

(3) Die Vorschläge für Studienangebots- und Standortentscheidungen sind einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Zur Stellungnahme sind insbesondere folgende Einrichtungen einzuladen:

1. die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen sowie die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen),
2. die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere fachlich einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die in diesem Bundesgesetz

festgelegten Doktoratsstudien unter Einhaltung dieses Verfahrens an einer oder mehreren Universitäten oder Hochschulen, allenfalls auch zur gemeinsamen Durchführung, durch Verordnung einzurichten und aufzulassen. Dabei sind die Fakultäten oder Abteilungen zu bezeichnen, denen auf Grund der fachlichen Ausrichtung der in ihnen zusammengefaßten Einrichtungen die Durchführung der Doktoratsstudien obliegt.

### **Inhalt der Studienpläne für Doktoratsstudien**

§ 19. (1) Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium (Universitätskollegium oder Akademiekollegium) hat gemäß § 41 Abs. 1 UOG 1993 für jedes an einer Universität oder Hochschule (Fakultät oder Abteilung) eingerichtete Doktoratsstudium eine Studienkommission einzusetzen, die durch Verordnung einen Studienplan zu erlassen hat.

(2) Die Doktoratsstudien umfassen vier Semester und werden nicht in Studienabschnitte gegliedert. Die Gestaltung des Studienplans hat entsprechend den Zielen (§ 2) der Doktoratsstudien zu erfolgen.

(3) Der Studienplan hat jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums (§ 4 Z 10, § 51),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
4. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder

Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) (§ 34 Abs. 8),

5. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

(4) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 v. 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Doktoratsstudium anerkenbar sind.

### **Begutachtung der Studienpläne für Doktoratsstudien**

**§ 20.** (1) Die Studienkommission hat den Entwurf für die Erlassung oder Änderung des Studienplanes zu erstellen und an der Universität oder Hochschule zur Begutachtung aufzulegen. Die Auflage ist in den Mitteilungsblättern aller Universitäten



und Hochschulen bekanntzumachen.

(2) Die Studienkommission ist berechtigt, das Begutachtungsverfahren gemäß Abs. 1 nicht durchzuführen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer eingeführt,
2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft,
3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisher geltenden Stundenzahl verändert werden und
4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

#### **Untersagung der Studienpläne für Doktoratsstudien**

§ 21. (1) Nach der Durchführung des Begutachtungsverfahrens hat sich die Studienkommission nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen inhaltlich auseinanderzusetzen und ist berechtigt, den Studienplan zu beschließen. Dieser Beschluß ist der Dekanin oder dem Dekan, an den Kunsthochschulen der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens und den gemeinsam mit den für das Studium fachlich zuständigen Einrichtungen erarbeiteten Bedarfsberechnungen sowie dem Realisierungs- und dem Budgetplan gemäß der Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung vorzulegen. Die Dekanin oder der Dekan, an den Kunsthochschulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat zu den finanziellen Auswirkungen des Beschlusses über die Erlassung oder Änderung des Studienplanes Stellung zu nehmen und den Studienplan gemeinsam mit den genannten Beilagen der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat den Studienplan mit den genannten Beilagen

der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen, wenn der Beschluß der Studienkommission mit den auf Grund der Bedarfsberechnungs- und Budgetierungsverordnung beantragten und auf Grund des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes zugewiesenen Ressourcen finanziell durchführbar ist.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen im Bundesministerium den Studienplan zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die finanzielle Durchführbarkeit nicht bestätigt hat, oder wenn der Beschluß der Studienkommission:

1. in falscher Zusammensetzung gefaßt wurde,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung die Studienkommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können oder
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen.

#### **Inkrafttreten der Studienpläne für Doktoratsstudien**

§ 22. (1) Die Studienkommission hat den Studienplan im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität oder Hochschule zu verlautbaren, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister den Studienplan nicht untersagt hat oder zwei Monate nach Einlangen des Studienplanes im Bundesministerium verstrichen sind.

(2) Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

#### **4. Abschnitt**

##### **Universitätslehrgänge**

##### **Studienpläne für Universitätslehrgänge**

**§ 23.** (1) Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird. Es ist berechtigt, die Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchzuführen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch den Studienplan zu enthalten. Der Studienplan hat insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung,
4. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlußprüfung (§ 4 Z 18, § 49),
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
6. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).
7. zusätzlich zur Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer (§ 4 Z 24) und deren Anmeldungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 9).

(3) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen,
3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen (§ 26 Abs. 3),
4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
7. die Absolvierung einer Praxis (§ 9).

#### **Untersagung der Studienpläne für Universitätslehrgänge**

**§ 24.** (1) Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium hat den Beschluß über die Verordnung gemäß § 23 gemeinsam mit Ausführungen über die Finanzierung des Lehrganges der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Verordnung gemäß Abs. 1 mit den genannten Beilagen der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen, wenn die Durchführung des Universitätslehrganges kostendeckend im Sinne des § 5 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, durchgeführt wird.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen im Bundesministerium die Verordnung gemäß Abs. 1 zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die Bestätigung der Kostendeckung nicht erteilt hat, oder der Beschluß des Fakultätskollegiums oder des Universitätskollegiums:

1. in falscher Zusammensetzung gefaßt wurde,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können oder
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen.

#### **Inkrafttreten der Studienpläne für Universitätslehrgänge**

§ 25. (1) Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium hat die Verordnung gemäß § 23 im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität zu verlautbaren, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister die Verordnung nicht untersagt hat oder zwei Monate nach Einlangen der Verordnung im Bundesministerium verstrichen sind.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### Vorbereitungslehrgänge

§ 25a. An den Universitäten der Künste ist das Universitätskollegium berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium einzurichten. §§ 23 bis 25 sind anzuwenden.

### Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen

§ 26. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden umfassen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der akademische Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", festzulegen, wenn es sich um einen international vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Universitätslehrgang handelt.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, in der Verordnung gemäß § 23 die Bezeichnung "Akademische ...." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die

§ 26. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden, in künstlerischen Universitätslehrgängen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden, umfassen.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, in der Verordnung gemäß § 23 die Bezeichnung "Akademische ...." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die

Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden umfassen.

(4) Die Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen zusätzlich zur deutschsprachigen Fassung in einer Fremdsprache oder zweisprachig abgefaßt werden.

## **2. Hauptstück**

### **Lehrgänge universitären Charakters**

#### **Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters"**

§ 27. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich, die Lehrgänge durchführen, durch Verordnung auf bestimmte Zeit die Berechtigung zu verleihen, den von der Verordnung erfaßten Lehrgang als "Lehrgang universitären Charakters" zu bezeichnen. Vor der Verleihung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister jedenfalls die fachlich in Betracht kommenden Universitäten und das Universitätenkuratorium anzuhören.

(2) Folgende Voraussetzungen sind für die Verleihung zu erfüllen:

1. Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges,

mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden, in künstlerischen Universitätslehrgängen im Ausmaß von mindestens 20 Semesterstunden, umfassen.

§ 27. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, außeruniversitären Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich, die Lehrgänge durchführen, durch Verordnung auf bestimmte Zeit die Berechtigung zu verleihen, den von der Verordnung erfaßten Lehrgang als "Lehrgang universitären Charakters" zu bezeichnen. Vor der Verleihung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister jedenfalls die fachlich in Betracht kommenden Universitäten und das Universitätenkuratorium anzuhören.

1. Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 oder mit Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher oder künstlerischer Befähigung im Fachgebiet des

2. Abhaltung des Unterrichts durch fachlich ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal,
3. Nachweis der für den Unterricht erforderlichen Raum- und Sachausstattung,
4. Nachweis der Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Lehrganges anhand eines Finanzierungsplanes, der für jede Lehrgangsdurchführung im Vorhinein zu erstellen ist,
5. Vorlage eines Unterrichtsprogramms, das zumindest den Namen des Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen, die vorgeschriebene Studiendauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet.

(3) Aus der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung entstehen keine finanziellen Ansprüche gegen den Bund.

(4) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen ist oder nicht mehr vorliegt. Die Organe der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sind daher verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle zu dulden.

#### **Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters**

§ 28. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch

abzuhaltenden Lehrganges,

(4) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen ist oder nicht mehr vorliegt. Die Organe der außeruniversitären Bildungseinrichtungen sind daher verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle zu dulden.

§ 28. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch



Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden umfassen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, den akademischen Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", festzulegen, wenn es sich um einen international vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Lehrgang universitären Charakters handelt.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung die Bezeichnung "Akademische ...." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden umfassen.

(4) Die Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen zusätzlich zur deutschsprachigen Fassung in einer Fremdsprache oder zweisprachig abgefaßt werden.

Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden, in künstlerischen Lehrgängen mit universitärem Charakter im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden, umfassen.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung die Bezeichnung "Akademische ...." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden, in künstlerischen Lehrgängen mit universitärem Charakter mindestens 20 Semesterstunden, umfassen.

### **3. Teil**

#### **Studierende an Universitäten und Hochschulen**

##### **1. Hauptstück**

##### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Rechte und Pflichten der Studierenden**

**§ 29.** (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfaßt insbesondere das Recht,

1. sowohl an der Universität oder Hochschule, an der sie zum Studium einer Studienrichtung zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten und Hochschulen die Zulassung für andere Studienrichtungen zu erlangen,
2. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienpläne frei zu wählen,
3. nach Maßgabe des Lehrangebotes zwischen den Universitäts- und Hochschullehrerinnen oder den Universitäts- und Hochschullehrern bei Lehrveranstaltungen desselben Faches auszuwählen,
4. neben einem ordentlichen Studium oder Universitätslehrgang an derselben oder anderen Universitäten und Hochschulen Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche die Studierenden die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen,
5. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern an der gewählten Universität oder Hochschule zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen,
6. Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die

Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen,

7. die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen an der Universität oder Hochschule, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benützen,
  8. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,
  9. als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem der im Studienplan des absolvierten Diplomstudiums festgelegten Prüfungsfächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,
  10. als ordentliche Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Prüfungsordnungen in den Studienplänen Prüfungen abzulegen,
  11. nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten,
  12. als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen und
  13. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie Lehrveranstaltungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen abzulegen.
8. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit (§ 4 Z 5) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer und das Thema ihrer künstlerischen Diplomarbeit (§ 4 Z 5a) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten zentralen künstlerischen Fächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich ihrem Studium ernsthaft zu widmen. Die

Studierenden haben auch die Pflicht,

1. die für die Evidenz der Studierenden und die statistischen Erhebungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes erforderlichen Angaben zu machen,
2. der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekanntzugeben,
3. die Fortsetzung des Studiums der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder Hochschule, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist zu melden,
4. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden,
5. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
6. anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer wissenschaftlichen Arbeit an die Universitätsbibliothek oder Hochschulbibliothek und die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

(3) Die Studierenden haben das Recht, ihre Studien frei von Diskriminierung und insbesondere frei von sexueller Belästigung zu betreiben. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, gilt sinngemäß. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Wiedergutmachung und die dabei einzuhaltenden Verfahren im Hinblick auf das im ersten Satz dieses Absatzes eingeräumte Recht festzulegen.

#### **Verfahren der Zulassung zum Studium**

§ 30. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat Personen, welche die

Zulassungsvoraussetzungen des § 34 oder des § 41 erfüllen, auf Grund ihres Antrages mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser Universität oder Hochschule zuzulassen.

(2) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Mit der Zulassung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder ordentlicher oder außerordentlicher Studierender Angehöriger oder Angehöriger dieser Universität oder Hochschule. Die Rektorin oder der Rektor hat dies durch die Ausstellung eines Lichtbildausweises zu beurkunden.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat das Zulassungsverfahren unter Bedachtnahme auf eine rasche und einfache Durchführung durch Verordnung einheitlich zu regeln. Diese hat insbesondere die Form und den Inhalt der erforderlichen Anträge, Erklärungen, Bescheinigungen und Studiennachweise sowie hinsichtlich des Lichtbildausweises die möglichen Formen, den Inhalt, die Art der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer sowie die Form ihrer Verlängerung festzulegen.

### **Zulassungsfristen**

§ 31. (1) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 2 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und die allfälligen Hochschultaxen gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972 zu bezahlen haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

(2) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben,
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.
5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu einem Studium an den Universitäten der Künste.

(3) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes

Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität oder Hochschule einlangen.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen europäischer Bildungsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

### **Meldung der Fortsetzung des Studiums**

§ 32. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist jedes Semesters der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung zu melden.

(2) Die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen haben überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen.

### **Evidenz der Studierenden**

§ 33. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat automationsunterstützt für die Evidenthaltung der Studierenden zu sorgen. Hiefür sind folgende Daten der Studierenden zu ermitteln und zu verarbeiten:

1. die Matrikelnummer,

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unzulässig, solange eine Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlaufe des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird.

2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht,
3. das Geburtsdatum,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. der Gebührenstatus gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972,
6. die Anschrift am Studienort und am Heimatort,
7. die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie die abzulegenden Zusatzprüfungen gemäß Universitätsberechtigungsverordnung-UBVO, BGBl. Nr. 510/1988,
8. die Bezeichnung und das Zulassungsdatum jeder Studienrichtung,
9. die allfällige Befristung der Zulassung,
10. die Meldungen der Fortsetzung des Studiums und der Zulassungsstatus in jeder Studienrichtung,
11. das Beendigungsdatum und die Beendigungsform des Studiums jeder Studienrichtung,
12. die von dieser Universität oder Hochschule verliehenen akademischen Grade.

(2) Im Bundesministerium ist für die Zwecke der Planung, der Steuerung, der Aufsicht und der Statistik eine Gesamtevidenz der Studierenden zu führen. Die Universitäten und Hochschulen haben jedes Semester die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4, 8, 10 und 11, ferner die Postleitzahl und den Ort der Anschrift am Heimatort, die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie aus der Evidenz der Prüfungen (§ 57 Abs. 4) jede vollständige Ablegung einer Diplom- oder Abschlußprüfung oder eines Rigorosums einschließlich des Datums der Ablegung im automationsunterstützten Datenverkehr an die Gesamtevidenz zu übermitteln.

(3) Über die in der Gesamtevidenz der Studierenden für die Zwecke der Hochschulstatistik zur Verfügung stehenden Daten hinaus sind anlässlich der Zulassung

7. die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie die abzulegenden Zusatzprüfungen gemäß Universitätsberechtigungsverordnung,



und des Abganges der Studierenden sowie der Verleihung eines akademischen Grades statistische Erhebungen unter Angabe der Matrikelnummer, der Universität oder Hochschule, des Geburtsdatums und des Geschlechts zulässig über:

1. den Familienstand,
2. die Zahl der Geschwister,
3. die Vorbildung und die bisherigen postsekundären Studien,
4. die berufliche Tätigkeit,
5. den Bezug von Studienbeihilfe und von Stipendien,
6. die Schulbildung der Eltern sowie deren Beruf und deren Stellung im Beruf.

(4) Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen sind geheimzuhalten. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht sind gemäß § 48 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(5) Wer die Auskunft verweigert oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zu verfolgen ist.

## Hauptstück Ordentliche Studierende

### Zulassung für ordentliche Studien

**§ 34.** (1) Die Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium setzt voraus:

1. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
2. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
3. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),
4. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und das Studium der Architektur an den Hochschulen und
5. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. bei Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität oder Hochschule zugelassen waren, die Abgangsbescheinigung dieser Universität oder Hochschule,
2. im Antrag auf Zulassung zu einem Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und zum Studium der Architektur an den Hochschulen die Bezeichnung jener Lehrveranstaltungen, welche die Antragstellerin oder der Antragsteller in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern im ersten Semester zu absolvieren beabsichtigt.

**§ 34.** (1) Die Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium setzt voraus:

1. ein Mindestalter von 17 Jahren,
2. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
3. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
4. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),
5. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den künstlerischen Unterrichtsfächern, die Studien der Architektur und des Industrial Designs an den Universitäten der Künste und
6. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Universität vorzulegen.

(3) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor unbefristet zuzulassen:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn in der betreffenden Studienrichtung vertretbare Studienbedingungen (Abs. 4) bestehen,
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität oder Hochschule ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen den Lehrenden und den Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat das oberste Kollegialorgan festzulegen, wieviele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne daß unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität oder Hochschule zu verlautbaren.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität oder Hochschule ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen den Lehrenden und den Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat das oberste Kollegialorgan festzulegen, wieviele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne daß unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Das oberste Kollegialorgan der Universitäten der Künste ist verpflichtet, für jede künstlerische Studienrichtung bzw. für jedes Instrument des Instrumentalstudiums eine Verhältniszahl zwischen österreichischen Studierenden, Studierenden einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Studierenden gemäß der Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, einerseits und anderen

ausländischen Studierenden sowie Staatenlosen andererseits festzulegen, die die zahlenmäßige Ausgewogenheit zwischen den genannten Gruppen von Studierenden sicherstellt. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität oder Hochschule zu verlautbaren.

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor die ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben, ohne Berücksichtigung eines Beschlusses gemäß Abs. 4 einmal befristet für höchstens zwei Semester zuzulassen. Die Verlängerung der Befristung ist unzulässig.

(6) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diese Studienrichtung ausgeschlossen.

(7) Die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität oder Hochschule in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dieselbe Studienrichtung an anderen Universitäten oder Hochschulen leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(7) Die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität oder Hochschule in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dieselbe Studienrichtung an anderen Universitäten oder Hochschulen leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären. Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienzweige derselben Studienrichtung an derselben Universität und das Studium eines anderen Studienzweiges einer bereits

absolvierten Studienrichtung an derselben Universität sind jedoch zulässig.

(8) Die Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der Universität oder Hochschule der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität oder Hochschule eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Hochschule im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder Hochschule, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist, oder
3. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt.

#### **Allgemeine Universitätsreife**

§ 35. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität oder Hochschule,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors der inländischen Universität oder Hochschule im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären

### Bildungseinrichtung.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Rektorin oder der Rektor die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudiums, eines einschlägigen FachHochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.

### Besondere Universitätsreife

§ 36. (1) Zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife ist die Erfüllung der studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur

5. in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage I) die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung (§ 4 Z 15a).

(2a) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind.

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudiums, eines einschlägigen FachHochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen.

(2) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse handelt es sich um jene Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, deren Ablegung auf Grund der Universitätsberechtigungsverordnung vor der Zulassung zum Studium vorgeschrieben ist.

(3) Ist die in Österreich angestrebte Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde nicht eingerichtet, sind die studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf eine im Ausstellungsstaat der Urkunde eingerichtete, mit der in Österreich angestrebten Studienrichtung fachlich am nächsten verwandten Studienrichtung zu erfüllen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung Personengruppen festzulegen, deren Reifezeugnis auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife als in Österreich ausgestellt gilt.

(5) Auf Grund der für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife vorgelegten Urkunde hat die Rektorin oder der Rektor das Vorliegen der besonderen Universitätsreife im Hinblick auf die gewählte Studienrichtung zu prüfen.

### **Kenntnis der deutschen Sprache**

**§ 37.** (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache im Umfang des § 48 Abs. 2 nachzuweisen. Der Nachweis wird

insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichtes in deutscher Sprache erbracht.

(2) Kann der Nachweis nicht erbracht werden, hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist.

(3) Personen, welche die Zulassung zu einem Doktoratsstudium beantragt haben, ist nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium die Nachsicht von der Kenntnis der deutschen Sprache zu erteilen, wenn die Kenntnis im Hinblick auf die Gestaltung dieses Studiums nicht erforderlich ist.

### **Studieneingangsphase**

**§ 38.** (1) Im Studienplan ist eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten, in die Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind. Sie hat Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes zu umfassen.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

(3) Anlässlich der Zulassung zum Diplomstudium hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen

(2) Kann der Nachweis nicht erbracht werden, hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan festzulegen, daß die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist.



des Studienrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität oder Hochschule, den Studienplan, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, die empfohlenen Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden in der Studienrichtung, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren.

(4) Zur studienbegleitenden Beratung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Anfängerinnen- und Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen und von den Studierenden besucht werden können. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, diese Anfängerinnen- und Anfängertutorien auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerschaft zu veranstalten.

#### **Erlöschen der Zulassung für ordentliche Studien**

§ 39. (1) Die Zulassung für eine Studienrichtung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich von der Studienrichtung abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterläßt,
3. in einer Studienrichtung bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
4. das Recht auf unmittelbare Zulassung für diese Studienrichtung oder auf Fortsetzung des Studiums dieser Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wurde,

verloren hat, weil sie oder er eine hierfür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat,

5. im Falle der befristeten Zulassung das Teilstudium im Befristungsausmaß absolviert hat oder
6. das Studium dieser Studienrichtung durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung für eine Studienrichtung ist zu beurkunden. Insbesondere im Fall des Abs. 1 Z 4 hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

### **Abgangsbescheinigung**

§ 40. Beendet die oder der Studierende ein Studium an einer Universität oder Hochschule, so hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die oder der Studierende in dieser Studienrichtung an dieser Universität oder Hochschule angetreten ist, und deren Beurteilungen anzugeben. Hinsichtlich der positiv beurteilten Prüfungen ist nur die positive Beurteilung anzugeben. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Abgangsbescheinigungen zweisprachig oder zusätzlich in einer Fremdsprache auszustellen.

## **3. Hauptstück**

### **Außerordentliche Studierende**

#### **Zulassung für außerordentliche Studien**

§ 41. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der

Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

(2) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

#### **Erlöschen der Zulassung für außerordentliche Studien**

§ 42. (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

#### **4. Teil**

##### **Feststellung des Studienerfolges**

##### **1. Hauptstück**

##### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Arten der Feststellung des Studienerfolges**

§ 41. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus. Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich.

§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) festzustellen.

#### **Ausländische Prüferinnen und Prüfer sowie Beurteilerinnen und Beurteiler**

§ 44. (Verfassungsbestimmung) Bei Bedarf ist es zulässig, als Prüferinnen oder Prüfer und Beurteilerinnen oder Beurteiler wissenschaftlicher Arbeiten auch Personen, die weder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages noch einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, heranzuziehen, wenn sie die sonstigen in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **Beurteilung des Studienerfolges**

§ 45. (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung bei Lehrveranstaltungsprüfungen unmöglich oder un zweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.

(2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(3) Bei Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine

§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Diplomarbeiten festzustellen.

§ 44. (Verfassungsbestimmung) Bei Bedarf ist es zulässig, als Prüferinnen oder Prüfer und Beurteilerinnen oder Beurteiler wissenschaftlicher Arbeiten und künstlerischer Diplomarbeiten auch Personen, die weder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages noch einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, heranzuziehen, wenn sie die sonstigen in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 45. (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Diplomarbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung bei Lehrveranstaltungsprüfungen unmöglich oder un zweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.

Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat "bestanden" zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.

### **Nichtigerklärung von Beurteilungen**

§ 46. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat überdies die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

### **Zeugnisse**

§ 47. (1) Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräftigen. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse sind vom obersten Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die ausstellende Universität oder Hochschule und die Bezeichnung des

Zeugnisses,

2. die Matrikelnummer,
3. den Familiennamen und die Vornamen,
4. das Geburtsdatum,
5. die Bezeichnung des Studiums,
6. die Benennung des Faches oder der Fächer, bei Zeugnissen über Lehrveranstaltungsprüfungen auch der Lehrveranstaltung,
7. die Semesterstundenzahl des Faches oder der Lehrveranstaltung,
8. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum und die Beurteilung,
9. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist statt des Faches das Thema anzugeben und die Semesterstundenzahl entfällt.

(3) Auf Zeugnissen über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen sind, wenn sie mehr als ein Fach umfassen, die Beurteilungen für die einzelnen Fächer und die Gesamtbeurteilung anzugeben. Für diese Zeugnisse hat die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung einen einheitlichen Unterdruck mit dem Wappen der Republik Österreich festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor jeder Universität und Hochschule hat dem Bundesministerium Muster dieser Zeugnisse zu übermitteln.

(4) Zeugnisse über Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates, Zeugnisse über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan auszustellen.

(5) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die zweisprachige oder zusätzliche Ausstellung von Zeugnissen in einer Fremdsprache zulässig.

(6) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei Abschlußprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnissen erforderlich.

## **2. Hauptstück Prüfungsarten**

### **Ergänzungsprüfungen**

§ 48. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Ergänzungsprüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen hinsichtlich der Ergänzungsprüfungen für den Nachweis der künstlerischen Eignung (Abs. 3) sowie der körperlich-motorischen Eignung (Abs. 4) an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist.

(2) Im Rahmen der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache sind die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit zu ihrer Verwendung in dem Ausmaß, in dem die Verwendung für das Verständnis der

§ 48. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Ergänzungsprüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen hinsichtlich der Ergänzungsprüfungen für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (Abs. 3) an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist.

einschlägigen Texte unbedingt erforderlich ist, nachzuweisen.

(3) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium aus den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen hat im Studienplan festzulegen, welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen oder Antragstellern auf Zulassung zu diesen Studien bei der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung zu stellen sind, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan, abzugeben.

(4) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Leibeserziehung und der Studienrichtung Sportwissenschaften hat im Studienplan festzulegen, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(5) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen Abschlußprüfung als Ergänzungsprüfung.

(3) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Leibeserziehung und der Studienrichtung Sportwissenschaften hat im Studienplan festzulegen, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(4) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen Abschlußprüfung als Ergänzungsprüfung.

### **Zulassungsprüfungen**

§ 48a. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Zulassungsprüfungen heranzuziehen und die Prüfungsmethode festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen an die



### **Abschlußprüfungen**

§ 49. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.

(2) Sind die Abschlußprüfungen als Fach- oder Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlußprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

### **Diplomprüfungen**

Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Die Zulassungsprüfungen sind kommissionell durchzuführen.

(2) Die Studienkommissionen für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1), für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern, für die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste und für die Studienrichtung Industrial Design haben im Studienplan festzulegen, welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen oder Antragstellern auf Zulassung zu diesen Studien zu stellen sind, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassungsprüfung an einer Universität bestanden, so hat im Falle der Antragstellung auf Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender derselben Studienrichtung an einer anderen Universität keine neuerliche Zulassungsprüfung zu erfolgen.

§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Diplomprüfungen als Fach- oder Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Abhaltung von Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993, soweit sie mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten betraut wurden, und sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(5) Studierende von Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die zweite und die dritte Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) jedenfalls kommissionell abzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit (§ 65a Abs. 5) haben dem Diplomprüfungssenat für die das Studium abschließende Diplomprüfung jedenfalls anzugehören.

## **Rigoros**

**§ 51.** (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Rigorosen als Fach- oder Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorosen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

## **Lehrveranstaltungs-, Fach- und Gesamtprüfungen**

**§ 52.** (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei deren oder dessen dauernder Verhinderung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Studierende dürfen Lehrveranstaltungsprüfungen nur in solchen Semestern

ablegen, für die sie die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 32 Abs. 1).

(3) Im Studienplan ist festzulegen, ob die Abschlußprüfung, die Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen abzulegen ist.

### **3. Hauptstück**

#### **Prüfungsverfahren**

#### **Prüfungstermine**

§ 53. (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine hat die Studiendekanin oder der Studiendekan so festzusetzen, daß den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekanntzumachen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist sie oder er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(4) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Studiendekanin oder der

Studiendekan berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

### **Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen**

§ 54. (1) Soweit der Studienplan die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität oder Hochschule, an der die Zulassung zu dem Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu

entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer bei der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer oder bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

#### **Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen**

§ 55. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

### **Prüfungssenate**

§ 56. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im Lehramtsstudium aus den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die

§ 56. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die Prüfungssenate für die Diplomprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) und die Prüfungssenate für die zweite bzw. dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 58 Abs. 2) durch die Rektorin oder den Rektor zu bilden, die oder der berechtigt ist, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im

Abhaltung der Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern die Bildung von Senaten mit höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfern zulässig.

Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die Abhaltung der Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern die Bildung von Senaten mit höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfern zulässig. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) haben den Diplomprüfungssenaten und den Prüfungssenaten für die zweite bzw. dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern höchstens fünf, wenn die Diplomprüfung mehrere zentrale künstlerische Fächer umfaßt, höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfer anzugehören. Die Zahl der Mitglieder der Diplomprüfungssenate erhöht sich auf sechs bzw. elf, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit zwei Betreuerinnen oder zwei Betreuer (§ 65a Abs. 5) vorgesehen sind. Den Zulassungsprüfungssenaten haben höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfer anzugehören.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität oder Hochschule angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

### **Durchführung der Prüfungen**

**§ 57. (1)** Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der



erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Zentralen Verwaltung (Universitätsdirektion, Rektorat, Akademiedirektion) zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit

gefaßt, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluß über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

(7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(8) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen.

(9) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

### **Wiederholung von Prüfungen**

§ 58. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem

§ 58. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem

Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen.

(3) Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(4) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

(5) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) dürfen während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung hat aus einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen. Wird die zweite Wiederholung negativ beurteilt, so kann der Prüfungssenat anlässlich der Beurteilung bei bisherigem günstigen Studienerfolg die einmalige Wiederholung dieser Prüfung bewilligen.

(6) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

### **Anerkennung von Prüfungen**

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 8 an einer anderen Universität oder Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach

(7) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar.

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 8 an einer anderen Universität oder Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen. Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach

Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(3) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(4) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung in der Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt wird.

(5) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung für die Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

### **Rechtsschutz bei Prüfungen**

§ 60. (1) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die

Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen. Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkennen.

Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat diese hinsichtlich der Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen die Studiendekanin oder der Studiendekan, hinsichtlich der Lehrveranstaltungsprüfungen die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

**4. Hauptstück**  
**Wissenschaftliche Arbeiten**  
**Diplomarbeiten**

§ 61. (1) Im Diplomstudium ist eine Diplomarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Studienplan anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei

Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem anderen Universitäts- oder Hochschullehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.



## Dissertationen

§ 62. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder

der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitäts- oder Hochschullehrerinnen oder Universitäts- oder Hochschullehrern jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(8) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(9) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluß über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

### **Einsicht in die Beurteilungsunterlagen**

§ 63. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von wissenschaftlichen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

### **Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten**

§ 64. Wissenschaftliche Arbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie jeweils den Anforderungen einer Diplomarbeit oder Dissertation entsprechen.

### **Veröffentlichungspflicht**

§ 65. (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplomarbeit oder Dissertation durch Übergabe an die Bibliothek der Universität oder Hochschule, an welcher der akademische Grad verliehen wird, und an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplomarbeit oder Dissertation abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

(2) Anlässlich der Ablieferung ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluß der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach

der Ablieferung zu beantragen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat dem Antrag stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, daß wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

**4a. Hauptstück**  
**Künstlerische Diplomarbeiten**  
**Thema und Betreuung**

§ 65a. (1) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

(2) Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(3) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der künstlerischen Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Erarbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer

wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) Bei der Erarbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(5) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplomarbeiten zu betreuen. Nach Maßgabe des Themas des schriftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer mit einer Lehrbefugnis gemäß 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste aus einem wissenschaftlichen Fach heranziehen. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, andere fachlich geeignete Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit der Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten zu betrauen.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Beurteilung der Diplomarbeit (Abs. 8) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(8) Die abgeschlossene künstlerische Diplomarbeit ist im Rahmen der das Studium abschließenden Diplomprüfung zu beurteilen (§ 50 Abs. 1).

#### **Einsicht in die Beurteilungsunterlagen**

§ 65b. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

#### **Anerkennung von künstlerischen Diplomarbeiten**

§ 65c. Künstlerische Diplomarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer künstlerischen Diplomarbeit entsprechen.

#### **Veröffentlichungspflicht**

§ 65d. Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte künstlerische Diplomarbeit durch Übergabe einer Dokumentation der künstlerischen Diplomarbeit an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils eine vollständige Dokumentation der positiv beurteilten künstlerischen Diplomarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind künstlerische Diplomarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

## **5. Teil**

### **Akademische Grade**

#### **1. Hauptstück**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Verleihung akademischer Grade**

§ 66. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und Absolventen der Diplom- und Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten akademischen Grad unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus dem Anlaß von Sponsionen und Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen den in der Verordnung auf Grund des § 26 festgelegten akademischen Grad unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern im Zusammenhang mit dem Abschluß des Studiums durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

(3) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die zweisprachige oder zusätzliche Ausstellung des Verleihungsbescheides in einer Fremdsprache zulässig. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,

3. das abgeschlossene Studium einschließlich eines allfälligen Studienzweiges mit dem Zitat dieses Bundesgesetzes und des betreffenden Studienplanes,
4. den verliehenen akademischen Grad in der dem Geschlecht der Antragstellerin oder des Antragstellers entsprechenden Sprachform.

(4) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

#### **Führung akademischer Grade**

§ 67. (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung des akademischen Grades in der abgekürzten Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) Die Diplom- und Doktorgrade sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die "Master"-Grade dem Namen nachzustellen.

#### **Widerruf inländischer akademischer Grade**

§ 68. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Verleihung des akademischen Grades zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist. In diesem Fall hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.



## **Strafbestimmungen**

### **§ 69. (1) Wer vorsätzlich**

1. einen oder mehrere inländische akademische Grade,
2. eine dem inländischen oder ausländischen Universitäts- oder Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder
3. eine den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung

unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 bis 200 000 Schilling zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(2) Unberechtigt ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder die gleiche oder ähnliche Bezeichnung

1. von einer Einrichtung stammt, die einer postsekundären Bildungseinrichtung nicht gleichrangig ist,
2. von einer Einrichtung stammt, die vom Sitzstaat nicht als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist,
3. nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher Leistungen erworben oder
4. nicht auf Grund des wegen wissenschaftlicher Leistungen hohen Ansehens in Fachkreisen oder wegen hervorragender Verdienste für die wissenschaftlichen oder kulturellen Aufgaben der postsekundären Bildungseinrichtung ehrenhalber verliehen wurde.

## **2. Hauptstück**

### **Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse**

#### **Antrag auf Nostrifizierung**

§ 70. (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluß eines inländischen Diplom- oder Doktoratsstudiums.

(2) Der Antrag ist an einer Universität oder Hochschule einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, daß die Nostrifizierung zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Im Antrag hat sie oder er das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

(3) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepaß,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der Studiendekanin oder dem Studiendekan nicht ohnehin bekannt sind,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des

ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(4) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 3 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(6) Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität oder Hochschule einzubringen.

### **Ermittlungsverfahren**

§ 71. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium

zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

### **Nostrifizierungsbescheid**

§ 72. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß der ausländische Studienabschluß entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

### **Feststellung der Nostrifizierung**

§ 73. Mit Dienstantritt als Universitäts- oder Hochschulprofessorin oder als Universitäts- oder Hochschulprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

**6. Teil**  
**Übergangs- und Schlußbestimmungen**  
**1. Hauptstück**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

**Inkrafttreten**

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. August 1997 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Die Inkraftsetzung ist jedoch frühestens mit 1. August 1997 zulässig.

(4) Die §§ 74 Abs. 4 und 5 und 80 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1998 treten mit 1. März 1998 in Kraft.

(5) Die §§ 52 Abs. 2 und 3, 55 Abs. 1 sowie 80 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. März 1998 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2000 außer Kraft. Die §§ 52 und 55 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997 treten mit 1. März 2000 wieder in Kraft.

(6) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 7 Abs. 9 und 10, 11 Abs. 4, 13 Abs. 2, 4 und 4a, 23 Abs. 2, 25a, 26 Abs. 1 und 3, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 2, 4, und 7, 35, 37 Abs. 2, 41 Abs. 1, 43, 45 Abs. 1, 48, 48a, 50 Abs. 1, 56 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1, 2 und 7, 59 Abs. 1 und 2, das 4a. Hauptstück, die §§ 65a bis 65d, 74 Abs. 6 und 7, 75a, 77 Abs. 1 und 2,

78, 80a, 81 Abs. 2, Z 2, 2a und 3 der Anlage 1, Z 2.7 der Anlage 2 und Z 188 bis 193 der Anlage 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 tritt mit 1. August 1998 in Kraft.

### **Außerkräfttreten**

**§ 75.** (1) Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, tritt mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft.

(2) Die in der Anlage 3 Z 69, 77, 82, 98, 99, 101 bis 104, 107 bis 112, 115, 117, 118, 120, 124, 134, 135, 139, 144, 147, 149, 153 bis 156, 158 bis 160, 162, 164 bis 169, 171, 172, 174 bis 181 und 183 bis 187 genannten Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft.

(3) Die anderen in der Anlage 3 bezeichneten Rechtsvorschriften treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verfassungsbestimmungen im AHStG treten mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft. Die Verfassungsbestimmungen in den in der Anlage 3 bezeichneten Bundesgesetzen treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

(5) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

## **2. Hauptstück**

### **Übergangsbestimmungen**

#### **Einrichtung der Diplom- und Doktoratsstudien**

**§ 76.** (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die in den Anlagen genannten Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten und Hochschulen, an denen sie bisher eingerichtet waren, auf höchstens 10 Jahre befristet neuerlich einzurichten.

(2) Eine Verlängerung der Einrichtung über diesen Zeitraum hinaus setzt für

**§ 75a.** (1) Die §§ 1 bis 6, 8 bis 58 und die Anlage B des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(2) Der § 7, die Anlage A des KHStG und die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 557/1983, treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003, außer Kraft.

(3) Die in der Anlage 3 Z 188 bis 193 genannten Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verfassungsbestimmung des § 16b KHStG tritt mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

Diplomstudien die Durchführung des Verfahrens gemäß § 11, für Doktoratsstudien die Durchführung des Verfahrens gemäß § 18 voraus. Bei Ablauf der Befristung ist das Studium an der betreffenden Universität oder Hochschule aufgelassen.

### **Erlassung der Studienpläne für die Diplom- und Doktoratsstudien**

§ 77. (1) Die Studienkommissionen haben die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wenn ein Studienplan nicht fristgerecht verlautbart wurde, ist die Studienrichtung an der betreffenden Universität oder Hochschule aufgelassen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, die Studienrichtung wieder gemäß § 11 und § 18 einzurichten, wenn die betreffende Fakultät oder Abteilung einen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Studienplanentwurf vorlegt. Zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister diesfalls den Studienplan im Wege einer Ersatzvornahme zu verordnen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat bis zum Ablauf des Jahres 2007 in Abständen von zwei Jahren über den Stand der Umsetzung

§ 77. (1) Die Studienkommissionen haben die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2003 in Kraft treten.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten der Studienpläne für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.



dieses Bundesgesetzes und die Auswirkungen der Studienplangestaltung insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Unterschiede zwischen den Standorten, der Gestaltung des Lehramtsstudiums sowie der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden zu berichten.

### **Hochschulkurse und Hochschullehrgänge**

**§ 78.** (1) Die Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG sind ab 1. August 1997 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Hochschullehrganges vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden.

### **Lehrgänge universitären Charakters**

**§ 79.** (1) Die Lehrgänge universitären Charakters gemäß § 40 a AHStG sind ab 1. August 1997 bis zu dem in der Verordnung gemäß § 40 a AHStG festgelegten Datum Lehrgänge universitären Charakters gemäß § 27 UniStG.

**§ 78.** (1) Die Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG sind ab 1. August 1997 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG. Die Lehrgänge und Kurse gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG, die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Vorbereitungslehrgänge gemäß § 25a UniStG.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Hochschullehrganges vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden. Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Kurzstudien und Lehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 50 KHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1998 jenen Absolventinnen und Absolventen zu verleihen, die zum Besuch des Kurzstudiums oder Lehrganges vor dem 1. August 1998 zugelassen wurden.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 40 a Abs. 3 AHStG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Lehrganges universitären Charakters vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden.

### **Übergangsbestimmungen für Studierende**

**§ 80.** (1) Die ordentlichen Hörerinnen und Hörer gemäß AHStG sind ab dem 1. August 1997 ordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes, die außerordentlichen Hörerinnen und Hörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß AHStG sind ab dem 1. August 1997 außerordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie gelten als zu jenen Studienrichtungen zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1997 zugelassen waren.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Die Studienkommissionen sind berechtigt, für die Dauer der

Anwendung der bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne durch Verordnung einzelne Prüfungen aus nachfolgenden Studienabschnitten festzulegen, die bereits vor dem Abschluß des jeweils vorangehenden Studienabschnittes abgelegt werden dürfen.

(3) Ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2002 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie den neuen Studienplänen unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(4) Ordentliche Studierende von Studien, die in den Anlagen 1 und 2 nicht enthalten sind und daher auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr eingerichtet werden, sind ab dem 1. August 1997 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(5) Bescheide über die Genehmigung eines Fächertausches auf Grund des § 9 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, des § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373, des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, und des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, einer Fächerkombination auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, oder eines studium irregulare auf Grund des § 13 Abs. 3 AHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien im Sinne der Abs. 2 bis

4 nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben.

(6) Für die Wiederholung von Prüfungen, die bereits vor dem 1. September 1992 negativ beurteilt wurden, ist bis zum Ablauf des 30. September 2002 statt § 58 Abs. 2 UniStG der § 30 Abs. 1, 3 und 5 AHStG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992 anzuwenden.

(7) Auf jene Nostrifizierungsverfahren, die bereits vor dem 1. August 1997 anhängig gemacht wurden, ist statt der §§ 70 bis 73 UniStG der § 40 AHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, sind berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. Auf Antrag ist der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.

(9) Das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade wird nicht berührt.

(10) Auf ordentliche Studierende, die vor dem 1. August 1997 gemäß § 8 Abs. 1 AHStG beurlaubt wurden, ist § 39 Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf der Beurlaubung nicht anzuwenden.

(11) Die §§ 52 Abs. 2 und 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1998 sind nur auf solche Lehrveranstaltungsprüfungen anzuwenden, die ab dem 1. März 1998 abgelegt werden.

**§ 80a.** (1) Die ordentlichen Hörerinnen und Hörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 ordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes, die

außerordentlichen Hörerinnen und Hörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 außerordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie gelten als zu jenen Studien zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1998 zugelassen waren. Außerordentliche Hörerinnen und Hörer, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern zugelassen wurden, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 1. September 2000 zu betreiben.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes aufgrund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des KHStGs betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2003 nach diesen Studienvorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie den neuen Studienplänen unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(4) Ordentliche Studierende von Studien, die in den Anlagen 1 und 2 nicht enthalten sind und daher auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr eingerichtet werden, sind ab dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(5) Ordentliche Studierende von Studienversuchen auf Grund des KHStG sind ab

dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der in der jeweiligen Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(6) Bescheide über die Genehmigung eines studium irregulare auf Grund des § 16 Abs. 3 KHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien im Sinne der Abs. 2 und 3 nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben.

(7) Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 1993 bereits zweimal wiederholt wurden, ist bis zum Ablauf des 30. September 2003 statt § 58 Abs. 2 UniStG der § 40 Abs. 2 bzw. der § 34 Abs. 3 und 4 KHStG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993 anzuwenden.

(8) Auf Nostrifizierungsverfahren, die bereits vor dem 1. August 1998 anhängig gemacht wurden, ist statt der §§ 70 bis 73 UniStG der § 49 KHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, sind berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. Auf Antrag ist der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.

(10) Das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade wird nicht berührt.

(11) Auf ordentliche Studierende, die vor dem 1. August 1998 gemäß § 28 KHStG beurlaubt wurden, ist § 39 Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf der Beurlaubung nicht anzuwenden.

(12) Die §§ 52 Abs. 2 und 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1998 sind nur auf solche Lehrveranstaltungsprüfungen anzuwenden, die ab dem 1. März 1998 abgelegt werden.

(13) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Studienplanes für ein ordentliches Studium gemäß KHStG an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an einer Kunsthochschule (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) oder an einer Kunstakademie mit Diplom (Reifeprüfung) abgeschlossen haben, ist der in Z 2a.2 der Anlage 1 angeführte akademischen Grad zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen gemäß Z 2a. 3, 4, 6, 14, 15 und 16 der Anlage 1 vergleichbar sind. Absolventinnen und Absolventen von ordentlichen Studien, die den anderen Studienrichtungen gemäß Z 2a der Anlage 1 vergleichbar sind, ist der akademische Grad gemäß Z 2a.2 nach positiver Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von 8 bis 12 Semesterstunden aus wissenschaftlichen Prüfungsfächern und nach dem Verfassen einer schriftlichen Prüfungsarbeit aus diesen Fächern durch Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans zu verleihen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Absolventinnen und Absolventen zu diesem Zweck mit Bescheid als außerordentliche Studierende zum Studium zuzulassen. Im Bescheid ist eine angemessene Frist aufzuerlegen, innerhalb der die Prüfungen und die schriftliche Prüfungsarbeit abzulegen bzw. abzufassen sind.

(14) Beim Übertritt von Studierenden der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG auf das Studium dieser Studienrichtung gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife durch ein österreichisches Reifezeugnis zu entfallen. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG gelten als Absolventinnen und Absolventen dieser Studienrichtung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

### **3. Hauptstück**

#### **Schlußbestimmungen**

#### **Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

**§ 81.** (1) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Universitäten, die noch nach dem Universitäts-Organisationsgesetz-UOG, BGBl. Nr. 258/1975, eingerichtet sind, die oder der Vorsitzende der Studienkommission zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Fakultätskollegium, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium zuständig.

(2) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Gesamtkollegium zuständig. Für die in diesem Bundesgesetz genannten Studienkommissionen an den Kunsthochschulen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes-KHStG, BGBl. Nr. 187/1983.

(3) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an der Akademie der bildenden Künste in Wien die Rektorin oder der Rektor zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Akademiekollegium zuständig.

(4) Für das behördliche Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Gesamtkollegium zuständig.



(5) Gegen die Bescheide der Organe der Universitäten oder Hochschulen auf Grund dieses Bundesgesetzes ist die Berufung an das folgende Organ der Universität oder Hochschule als zweite und letzte Instanz zulässig:

1. gegen die Bescheide der Rektorin oder des Rektors an das oberste Kollegialorgan der Universität oder Hochschule,
2. gegen die Bescheide der oder des Vorsitzenden der Studienkommission an die Studienkommission,
3. gegen die Bescheide der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Leiterin oder des Leiters einer Lehrveranstaltung an das Fakultätskollegium oder Universitätskollegium,
4. gegen die Bescheide der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters an das Abteilungskollegium.

(6) Die Behörden des Instanzenzuges gemäß Abs. 5 sind zugleich die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden.

(7) Wird den Anliegen der Studierenden in den Verwaltungsverfahren an den Universitäten oder Hochschulen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen, sind sie unbeschadet der Einbringung zulässiger Rechtsmittel im Verwaltungsweg und Beschwerden an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof berechtigt, die Bundesministerin oder den Bundesminister um die Ausübung des Aufsichtsrechtes zu ersuchen (Aufsichtsbeschwerde).

### **Vollziehung**

**§ 82.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.

## Anlage 1

### Diplomstudien

#### 1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen

- 1.1 Aufgabenstellung: Die geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den philologischen, historisch-kulturkundlichen und philosophisch-humanistischen Fächern.
- 1.2 Akademischer Grad: "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil."
- 1.3 Ägyptologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.4 Afrikanistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.5 Alte Geschichte und Altertumskunde: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.6 Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.7 Anglistik und Amerikanistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.8 Arabistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.9 Byzantinistik und Neogräzistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.10 Deutsche Philologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.11 Finno-Ugristik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.12 Geschichte: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.13 Indologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.14 Japanologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.15 Judaistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.16 Klassische Archäologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

- 1.17 Klassische Philologie - Griechisch: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.18 Klassische Philologie - Latein: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.19 Kunstgeschichte: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.20 Musikwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.21 Niederlandistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.22 Pädagogik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.23 Philosophie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.24 Politikwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.25 Publizistik und Kommunikationswissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.26 Romanistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120. In der Verordnung über die Einrichtung sind unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 auch die einzelnen Sprachen festzulegen, in denen das Studium der Romanistik anzubieten ist.
- 1.27 Sinologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.28 Skandinavistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.29 Slawistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120. In der Verordnung über die Einrichtung sind unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 auch die einzelnen Sprachen festzulegen, in denen das Studium der Slawistik anzubieten ist.
- 1.30 Soziologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.31 Sprachen und Kulturen des Alten Orients: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.32 Sprachwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.33 Theaterwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

- 1.34 Tibetologie und Buddhismuskunde: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.35 Turkologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.36 Übersetzen und Dolmetschen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 120 - 150. In der Verordnung über die Einrichtung sind unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 auch die einzelnen Sprachen festzulegen, in denen das Studium des Übersetzens und Dolmetschens anzubieten ist.
- 1.37 Ur- und Frühgeschichte: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.38 Vergleichende Literaturwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.39 Völkerkunde: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.40 Volkskunde: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.41 Ergänzung und Vertiefung: In den geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien mit Ausnahme der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen hat die Studienkommission abweichend von § 13 Abs. 4 Z 6 das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 40 bis 50 vH der im Studienplan vorgesehenen Gesamtstundenzahl festzulegen. Für die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern gelten in diesem Fall folgende Bestimmungen:
- 1.41.1 Die Studienkommission hat in den Studienplan Empfehlungen über ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen aufzunehmen. Die Studierenden sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen entsprechend den Empfehlungen auszuwählen. Die Wahl ist den Diplomprüfungszeugnissen und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

1.41.2 Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

## **2. Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen**

- 2.1 Aufgabenstellung: Die ingenieurwissenschaftlichen Studien dienen der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um insbesondere
- a) in der an das Studium anschließenden beruflichen Tätigkeit nach einer angemessenen Einarbeitungszeit die konstruktiven und sonstigen praktischen Aufgaben selbständig, schöpferisch, planvoll und zweckmäßig lösen zu können;
  - b) auf einem Teilgebiet Aufgaben dem Stand der Ingenieurwissenschaften entsprechend mit den Methoden der Wissenschaft lösen zu können;
  - c) Methoden zur Problemlösung entwickeln und die Grenzen der Methoden erkennen zu können;
  - d) die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftsdisziplinen erkennen zu können und ein erfolgreiches Zusammenarbeiten zu ermöglichen;
  - e) unter Absehung der Folgen einer Entscheidung und der Grenzen der eigenen Entscheidungsfähigkeit Entscheidungen zu treffen, begründen und vertreten zu können.

2.2 Akademischer Grad: "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", für Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Architektur an den Hochschulen: "Magistra der Architektur" bzw. Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag. arch."

2.3 Angewandte Geowissenschaften: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.4 Architektur: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210, an den Hochschulen 270 - 300.

2.5 Bauingenieurwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.6 Bergwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.7 Elektrotechnik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.8 Erdölwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.9 Forst- und Holzwirtschaft: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.10 Gesteinshüttenwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.11 Hüttenwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.2 Akademischer Grad: "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", für Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Architektur an den Hochschulen: "Magistra der Architektur" bzw. Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag. arch.", für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art."

2.11a Industrial Design: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 270 - 300.

- 2.12 Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.13 Informatik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.14 Kulturtechnik und Wasserwirtschaft: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.15 Kunststofftechnik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.16 Landschaftsplanung und Landschaftspflege: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.17 Landwirtschaft: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.18 Lebensmittel- und Biotechnologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.19 Markscheidewesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.20 Maschinenbau: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.21 Mechatronik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.22 Montanmaschinenwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.23 Petroleum Engineering: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.24 Raumplanung und Raumordnung: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

- 2.25 Technische Chemie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 200 - 235.
- 2.26 Technische Mathematik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.27 Technische Physik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.28 Telematik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.29 Verfahrenstechnik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.30 Vermessungswesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.31 Werkstoffwissenschaften: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.32 Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.33 Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.34 Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 200 - 235.

## 2a. Künstlerische Studienrichtungen

- 2a.1 **Aufgabenstellung:** Die künstlerischen Studienrichtungen dienen der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Weiters haben diese Studienrichtungen die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und durch eine kritische



Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und anderen wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen.

**2a.2 Akademischer Grad:** "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag.art".

**2a.3 Bildende Kunst:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.

**2a.4 Bühnengestaltung:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

**2a.5 Darstellende Kunst:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 180 - 220.

**2a.6 Design:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

**2a.7 Dirigieren:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.

**2a.8 Film und Fernsehen:** 10 Semester, Semesterstunden: 230 - 260.

**2a.9 Gesang und Gesangspädagogik:** Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 160 - 200. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der musikdramatischen Darstellung können zusätzlich 20 Semesterstunden vorgesehen werden. Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind im Rahmen der gesangspädagogischen Ausbildung im Studienplan zusätzlich 20 - 40 Semesterstunden vorzusehen, die Gesamtsemesterstunden dürfen jedoch 200 Semesterstunden nicht übersteigen.

**2a.9.1 Zulassungsprüfungssenat:** Dem Zulassungsprüfungssenat haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.

**2a.9.2 Studienkommission:** In der Studienkommission haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Gesangsausbildung als auch

Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der gesangspädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein.

2a.9.3 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der gesangspädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.

2a.9.4 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus Gesang an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der gesangspädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.

2a.9.5 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der gesangspädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.10 Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik:**

2a.10.1 Einrichtung: Die Einrichtung der Instrumente, in denen das Instrumentalstudium anzubieten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 durch die Verordnung über die Einrichtung gemäß § 11 Abs. 5.

2a.10.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 100 - 150.

Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind im Rahmen der instrumentalpädagogischen Ausbildung im Studienplan zusätzlich 20 - 40 Semesterstunden vorzusehen. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Populärmusik können zusätzlich 30 - 50 Semesterstunden vorgesehen werden, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht in der instrumentalpädagogischen Ausbildung integriert sind.

- 2a.10.3 Zulassungsalter: Die Zulassung zum Studium ist entgegen der Bestimmung des § 34 Abs. 1 Z 1 bereits mit der Vollendung des 15. Lebensjahres möglich, wenn der Zulassungsprüfungssenat dies auf Grund der besonderen Eignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers für zweckmäßig erachtet.
- 2a.10.4 Zulassungsprüfungssenat: Dem Zulassungsprüfungssenat haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.
- 2a.10.5 Studienkommission: In der Studienkommission haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein. Weiters haben der Studienkommission Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die Instrumente oder Instrumentengruppe, die an der Universität eingerichtet sind, in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.
- 2a.10.6 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der instrumentalpädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.
- 2a.10.7 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus einem Instrument an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der instrumentalpädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.
- 2a.10.8 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der instrumentalpädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.11 Jazz und Jazzpädagogik:**

- 2a.11.1 Einrichtung: Die Einrichtung der Instrumente, in denen die Studienrichtung Jazz anzubieten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 durch die Verordnung über die Einrichtung gemäß § 11 Abs. 5.
- 2a.11.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.
- 2a.11.3 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der jazzpädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.
- 2a.11.4 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus Jazz an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der jazzpädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.
- 2a.11.5 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der jazzpädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.
- 2a.12 Katholische und Evangelische Kirchenmusik:** Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 150 - 190.
- 2a.13 Komposition und Musiktheorie:** Studiendauer 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 190.
- 2a.14 Konservierung und Restaurierung:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 250 - 270.
- 2a.15 Künstlerisches und industrielles Gestalten:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.
- 2a.16 Mediengestaltung:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.
- 2a.17 Musik- und Bewegungserziehung:** Studiendauer: 10 Semester,

### 3. Lehramtsstudium

- 3.1 Aufgabenstellung: Das Lehramtsstudium dient der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluß einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen.
- 3.2 Einrichtung: In der Verordnung über die Einrichtung ist unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 festzulegen, in welchen der folgenden

Semesterstunden: 160 - 220.

- 2a.17.1 Lehrbefähigung: Die erste oder zweite Diplomprüfung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvieren des 8. Semesters abgelegt werden.
- 2a.17.2 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.
- 2a.18 Musiktheaterregie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.
- 2a.19 Musiktherapie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 140 - 170.
- 2a.19.1 Zulassung: Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Studienrichtung Musiktherapie ist die Vorlage eines Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule.
- 2a.19.2 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.
- 2a.20 Tonmeisterstudium:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 230 - 250.

Unterrichtsfächer das Lehramtsstudium anzubieten ist:

- a) geistes- und kulturwissenschaftliche Unterrichtsfächer (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte und Sozialkunde, Griechisch, Italienisch, Latein, Psychologie und Philosophie, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch),
- b) naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer (Biologie und Umweltkunde, Biologie und Waldlehre, Chemie, Darstellende Geometrie, Geographie und Wirtschaftskunde, Haushaltsökonomie und Ernährung, Informatik, Leibeserziehung, Mathematik, Physik),
- c) theologische Unterrichtsfächer (Evangelische Religion, Katholische Religion),
- d) wissenschaftlich-künstlerische Unterrichtsfächer (Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusikerziehung, Musikerziehung, Textiles Gestalten, Werkerziehung).

- d) künstlerische Unterrichtsfächer (Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusikerziehung, Musikerziehung, Textiles Gestalten, Werkerziehung).

3.3 Studienkommission: In der Studienkommission haben die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter für die Unterrichtsfächer, die an der jeweiligen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet sind, und die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Erziehungswissenschaften oder der Pädagogik der jeweiligen Universität oder Hochschule in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein. Wenn die Erziehungswissenschaften oder die Pädagogik an der Fakultät oder Abteilung, an der das Lehramtsstudium eingerichtet ist, nicht vertreten sind, haben entsprechende Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) Mitglieder der Studienkommission zu sein.

3.4 Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden je Fach:

- a) in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern 60 - 80,

- b) in den naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern 80 - 120,
- c) in den theologischen Unterrichtsfächern 90 - 110,
- d) in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern 80 - 140.

Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung im Studienplan 20 bis 25 vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des Lehramtsstudiums für das jeweilige Unterrichtsfach vorzusehen.

3.5 Fächerwahl: Die Studierenden haben anlässlich der Zulassung zum Lehramtsstudium die zwei gewählten Unterrichtsfächer bekanntzugeben. Dabei ist zu beachten:

- a) Darstellende Geometrie darf nur mit Informatik oder Mathematik verbunden werden.
- b) Instrumentalmusikerziehung darf nur mit Musikerziehung verbunden werden.
- c) Evangelische Religion darf nicht mit Katholischer Religion verbunden werden.
- d) Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität oder Hochschule als der der Zulassung zum Lehramtsstudium ist nur zulässig, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität oder Hochschule der Zulassung nicht eingerichtet ist. Im übrigen gilt § 34 Abs. 8.

Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen.

3.6 Schulpraktische Ausbildung: Die schulpraktische Ausbildung umfaßt 12 Wochen. Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrates zu erfolgen.

- d) in den künstlerischen Unterrichtsfächern 80 - 140.

- d) Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität als der der Zulassung zum Lehramtsstudium ist mit Ausnahme der künstlerischen Unterrichtsfächer nur zulässig, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität der Zulassung nicht eingerichtet ist. Im übrigen gilt § 34 Abs. 8.

### 3.7 Akademischer Grad:

- a) geistes- und kulturwissenschaftliche Unterrichtsfächer: "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil.",
- b) naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer: "Magistra der Naturwissenschaften" bzw. "Magister der Naturwissenschaften", lateinisch "Magistra rerum naturalium" bzw. "Magister rerum naturalium", abgekürzt jeweils "Mag. rer. nat.",
- c) theologische Unterrichtsfächer: "Magistra der Theologie" bzw. "Magister der Theologie", lateinisch "Magistra theologiae" bzw. "Magister theologiae", abgekürzt jeweils "Mag. theol.",
- d) wissenschaftlich-künstlerische Unterrichtsfächer: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art."

Wurden zwei Unterrichtsfächer aus verschiedenen Gruppen verbunden, ist der akademische Grad zu verleihen, der dem Unterrichtsfach entspricht, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde.

### 3.8 Anerkennung von Studien, die an den Pädagogischen oder den Religionspädagogischen Akademien absolviert wurden:

Für Absolventinnen oder Absolventen der Lehramtsprüfung an den Pädagogischen oder den Religionspädagogischen Akademien, die zu einem Lehramtsstudium an einer Universität oder Hochschule zugelassen werden, gelten unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 59) folgende besondere Bestimmungen:

- a) Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen positiv abgelegt haben, sind berechtigt, im

- d) künstlerische Unterrichtsfächer: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art."



Lehramtsstudium in einem einschlägigen Unterrichtsfach die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zu absolvieren.

- b) Die an der Pädagogischen Akademie absolvierte Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen ist während des facheinschlägigen Lehramtsstudiums an der Universität oder Hochschule auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung zu ergänzen. Dafür hat die Studienkommission im Studienplan die erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von höchstens 30vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes vorzusehen. Darüber hinaus sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission weitere Anerkennungen gemäß § 59 zulässig.
- c) Studierenden, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen in einem anderen als dem Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums einschlägigen Fach, oder welche die Lehramtsprüfung für die Volksschulen oder die Sonderschulen positiv abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission nach Maßgabe des § 59 und der Bestimmungen des jeweiligen Studienplanes einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzuerkennen. Dazu hat die Studienkommission Richtlinien für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission zu beschließen.

#### **4. Medizinische Studienrichtungen**

- 4.1 Aufgabenstellung: Die medizinischen Studien dienen dem Erwerb der medizinrelevanten naturwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Grundkenntnisse, der Vermittlung eines umfassenden Überblickswissens über die theoretischen und praktischen Aspekte der gesamten Heilkunde sowie der Einübung in ärztliche Tätigkeiten. Den Studierenden sind jene grundlegenden

Einsichten zu vermitteln, die eine unverzichtbare Voraussetzung für das exemplarische Lernen darstellen und den Studierenden ermöglichen, sich im Berufsleben entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt laufend fortzubilden. Dabei ist auch auf medizin-ethische, präventive, rehabilitative, pflegerische, insbesondere geriatrisch-pflegerische und ambulante Aspekte einzugehen. Die Studien der Veterinärmedizin und der Zahnmedizin dienen überdies der Erlangung der Befähigung zur Ausübung der jeweiligen ärztlichen Tätigkeit. In den Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin ist der erste Studienabschnitt am jeweiligen Universitätsstandort im Ausmaß von 90 vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes in gleicher Weise zu gestalten. In der Studienrichtung Humanmedizin sind im Studienplan unbeschadet der Pflichtfamulatur 10 bis 20 vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl für die klinisch-praktische Ausbildung vorzusehen.

- 4.2 Studienkommission: In den Studienkommissionen der medizinischen Studienrichtungen haben die Fachvertreterinnen oder die Fachvertreter der klinischen und der außerklinischen Fächer in einem gleichen Verhältnis vertreten zu sein.
- 4.3 Humanmedizin: Studiendauer: 12 Semester, Pflichtfamulatur: 24 Wochen, Semesterstunden: 270 - 300, akademischer Grad: "Doktorin der gesamten Heilkunde" bzw. "Doktor der gesamten Heilkunde", lateinisch "Doctor medicinae universae", abgekürzt "Dr. med. univ."
- 4.4 Zahnmedizin: Studiendauer: 12 Semester, Praktikum: 72 Wochen, Semesterstunden: 200 - 230, akademischer Grad: "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis",

abgekürzt "Dr. med. dent."

- 4.5 Veterinärmedizin: Studiendauer: 12 Semester, Praktikum: 26 Wochen, Semesterstunden: 240 - 270, akademischer Grad: "Diplom-Tierärztin" bzw. "Diplom-Tierarzt", lateinisch "Magistra medicinae veterinariae" bzw. "Magister medicinae veterinariae", abgekürzt jeweils "Mag. med. vet."

## 5. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen

- 5.1 Aufgabenstellung: Die naturwissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den formalwissenschaftlichen sowie in den allgemeinen und den besonderen naturwissenschaftlichen Fächern.
- 5.2 Akademischer Grad: Wenn bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad "Magistra der Naturwissenschaften" bzw. "Magister der Naturwissenschaften", lateinisch "Magistra rerum naturalium" bzw. "Magister rerum naturalium", abgekürzt jeweils "Mag. rer. nat."
- 5.3 Astronomie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 5.4 Biologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 5.5 Chemie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 200 - 235.
- 5.6 Erdwissenschaften: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 5.7 Ernährungswissenschaften: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 5.8 Geographie: Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden: 120 - 140.
- 5.9 Mathematik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

- 5.10 Meteorologie und Geophysik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 5.11 Molekulare Biologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 5.12 Pharmazie: Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden: 200 - 230, akademischer Grad: "Magistra der Pharmazie" bzw. "Magister der Pharmazie", lateinisch "Magistra pharmaciae" bzw. "Magister pharmaciae", abgekürzt jeweils "Mag. pharm."
- 5.13 Physik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.
- 5.14 Psychologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 130 - 150, akademischer Grad: Wenn die Diplomarbeit nicht aus einem naturwissenschaftlichen Fach abgefaßt wurde, lautet der akademische Grad "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil."
- 5.15 Sportwissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 120 - 140.

## **6. Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen**

- 6.1 Aufgabenstellung: Die rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die rechtswissenschaftlichen Studien insbesondere der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für jene Berufe, für deren Ausübung das Studium der Rechtswissenschaften gesetzliche Voraussetzung ist.
- 6.2 Akademischer Grad: Wenn bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben,

lautet der akademische Grad "Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinisch "Magistra rerum socialium oeconomicarumque" bzw. "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt jeweils "Mag. rer. soc. oec."

- 6.3 Angewandte Betriebswirtschaft: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 130.
- 6.4 Betriebswirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.5 Handelswissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.6 Internationale Betriebswirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.7 Internationale Wirtschaftswissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.8 Rechtswissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125, akademischer Grad: "Magistra der Rechtswissenschaften" bzw. "Magister der Rechtswissenschaften", lateinisch "Magistra iuris" bzw. "Magister iuris", abgekürzt "Mag. iur."
- 6.9 Sozialwirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.10 Soziologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.11 Statistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.12 Volkswirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.13 Wirtschaftsinformatik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 130.

- 6.14 Wirtschaftspädagogik: Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden: 120 - 140, schulpraktische Ausbildung: Die schulpraktische Ausbildung umfaßt 12 Wochen. Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrates zu erfolgen.
- 6.15 Wirtschaftswissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.

## **7. Theologische Studienrichtungen**

- 7.1 Aufgabenstellung: Die theologischen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung des geistlichen Nachwuchses, der Vorbereitung für Tätigkeiten in kirchlichem Dienst oder Auftrag sowie für Tätigkeiten, die Kenntnisse der Bibel sowie der historischen und aktuellen kirchlichen Ideen, Institutionen und Dogmen erfordern. Das Studium der Philosophie dient der philosophischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen.
- 7.2 Akademischer Grad: Wenn bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad "Magistra der Theologie" bzw. "Magister der Theologie", lateinisch "Magistra theologiae" bzw. "Magister theologiae", abgekürzt jeweils "Mag. theol.".
- 7.3 Bei einem Übertritt von Studierenden von einer kirchlichen theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934) an eine Katholisch-Theologische Fakultät gelten folgende besondere Bestimmungen:

7.3.1 Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind als Ergänzungsprüfungen anzuerkennen, wenn die von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüferin oder der von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüfer

- a) die Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 für das betreffende Fach besitzt oder
- b) von einer Katholisch-Theologischen Fakultät zur Abnahme der Ergänzungsprüfungen für die Dauer von jeweils drei Jahren bevollmächtigt wurde.

7.3.2 Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind als Diplomprüfungen anzuerkennen, wenn sie vor

- a) einer von einer Katholisch-Theologischen Fakultät hierzu bestellten Universitätsprofessorin oder einem von einer Katholisch-Theologischen Fakultät hierzu bestellten Universitätsprofessor oder
- b) einer oder einem sonst von einer Katholisch-Theologischen Fakultät hierzu Bevollmächtigten abgelegt wurden. Zu der in angemessener Frist vorzunehmenden Bevollmächtigung ist der kirchlichen theologischen Lehranstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7.4 Absolventinnen und Absolventen dieser kirchlichen theologischen Lehranstalten ist der in 7.2 genannte akademische Grad zu verleihen, wenn

- a) die abgelegten Prüfungen gemäß Punkt 7.3 anerkannt wurden und
- b) die Diplomarbeit im Sinne des § 4 Z 5 und § 61 von einer fachzuständigen Universitätsprofessorin oder einem fachzuständigen Universitätsprofessor der Katholisch-Theologischen Fakultät erfolgreich beurteilt oder von einer fachzuständigen Universitätsdozentin oder von einem fachzuständigen Universitätsdozenten an der betreffenden Lehranstalt betreut und erfolgreich beurteilt wurde.

Für die Verleihung des Diplomgrades ist diesfalls die Zulassung zum Studium an einer Katholisch-Theologischen Fakultät nicht erforderlich.

- 7.5 Evangelische Fachtheologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 7.6 Katholische Fachtheologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 7.7 Katholische Religionspädagogik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170, schulpraktische Ausbildung: Die schulpraktische Ausbildung umfaßt 12 Wochen. Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrates zu erfolgen.
- 7.8 Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120, akademischer Grad: "Magistra der Philosophie der Theologischen Fakultät" bzw. "Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät", lateinisch "Magistra philosophiae facultatis theologiae" bzw. "Magister philosophiae facultatis theologiae", abgekürzt "Mag. phil. fac. theol."



## Doktoratsstudien

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Zulassung zu den im folgenden genannten Doktoratsstudien ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in den besonderen Bestimmungen jeweils als Zulassungsvoraussetzung genannten Diplomstudien gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen FachHochschul-Studienganges zulässig.

### 2. Besondere Bestimmungen

- 2.1 Doktoratsstudium der Bodenkultur: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Landwirtschaft oder Lebensmittel- und Biotechnologie; akademischer Grad: "Doktorin der Bodenkultur" bzw. "Doktor der Bodenkultur", lateinisch "Doctor rerum naturalium technicarum", abgekürzt "Dr. nat. techn."
- 2.2 Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des evangelisch-theologischen Diplomstudiums; akademischer Grad: "Doktorin der Theologie" bzw. "Doktor der Theologie", lateinisch "Doctor theologiae", abgekürzt "Dr. theol."
- 2.3 Doktoratsstudium der Katholischen Theologie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Katholischen Fachtheologie oder Abschluß des Diplomstudiums der Katholischen Religionspädagogik; akademischer Grad:

"Doktorin der Theologie" bzw. "Doktor der Theologie", lateinisch "Doctor theologiae", abgekürzt "Dr. theol."

- 2.4 Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Humanmedizin oder Abschluß des Diplomstudiums der Zahnmedizin oder Abschluß eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen Diplomstudiums; akademischer Grad: "Doktorin der medizinischen Wissenschaft" bzw. "Doktor der medizinischen Wissenschaft", lateinisch "Doctor scientiae medicae", abgekürzt "Dr. scient. med."
- 2.4.1 Den Absolventinnen und Absolventen der Diplomstudien Humanmedizin oder Zahnmedizin ist nach Abschluß dieses Doktoratsstudiums anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades ein ergänzter akademischer Grad zu verleihen. Die berufsrechtlichen Befugnisse, die sie auf Grund der verliehenen akademischen Grade erworben haben, werden dadurch nicht berührt.
- 2.4.2 Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Humanmedizin hat der akademische Grad "Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft" bzw. "Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft", lateinisch "Doctor medicinae universae et scientiae medicae", abgekürzt "Dr. med. univ. et scient. med." zu lauten.
- 2.4.3 Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin hat der akademische Grad "Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft" bzw. "Doktor der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft", lateinisch "Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae", abgekürzt "Dr. med. dent. et scient. med." zu lauten.
- 2.4.4 Anlässlich der Verleihung des ergänzten akademischen Grades ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen und die

Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

- 2.5 Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften:  
Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Angewandte Geowissenschaften, Bergwesen, Erdölwesen, Gesteinshüttenwesen, Hüttenwesen, Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, Kunststofftechnik, Markscheidewesen, Montanmaschinenwesen, Petroleum Engineering oder Werkstoffwissenschaften; akademischer Grad: "Doktorin der montanistischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der montanistischen Wissenschaften", lateinisch "Doctor rerum montanarum", abgekürzt "Dr. mont."
- 2.6 Doktoratsstudium der Naturwissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach; akademischer Grad: "Doktorin der Naturwissenschaften" bzw. "Doktor der Naturwissenschaften", lateinisch "Doctor rerum naturalium", abgekürzt "Dr. rer. nat."
- 2.7 Doktoratsstudium der Philosophie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluß eines Diplomstudiums gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz-KHStG; akademischer Grad: "Doktorin der Philosophie" bzw. "Doktor der Philosophie", lateinisch "Doctor philosophiae", abgekürzt "Dr. phil."
- 2.8 Doktoratsstudium der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät:  
Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Philosophie an
- 2.7. Doktoratsstudium der Philosophie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines geistes- und kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluß eines Diplomstudiums gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz - KHStG; akademischer Grad: "Doktorin der Philosophie" bzw. "Doktor der Philosophie", lateinisch Doctor philosophiae", abgekürzt "Dr. phil."

einer Katholisch-Theologischen Fakultät; akademischer Grad: "Doktorin der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät", bzw. "Doktor der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät", lateinisch "Doctor philosophiae facultatis theologiae", abgekürzt "Dr. phil. fac. theol."

2.9 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften; akademischer Grad: "Doktorin der Rechtswissenschaften" bzw. "Doktor der Rechtswissenschaften", lateinisch "Doctor iuris", abgekürzt "Dr. iur."

2.10 Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums; akademischer Grad: "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinisch "Doctor rerum socialium oeconomiarumque", abgekürzt "Dr. rer. soc. oec."

2.11 Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Mechatronik, Raumplanung und Raumordnung, Technische Chemie, Technische Mathematik, Technische Physik, Telematik, Verfahrenstechnik, Vermessungswesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie; akademischer Grad: "Doktorin der technischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der technischen Wissenschaften", lateinisch "Doctor technicae", abgekürzt "Dr. techn."

2.12 Doktoratsstudium der Veterinärmedizin: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Veterinärmedizin; akademischer Grad: "Doktor der

2.11 Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Industrial Design, Informatik, Maschinenbau, Mechatronik, Raumplanung und Raumordnung, Technische Chemie, Technische Mathematik, Technische Physik, Telematik, Verfahrenstechnik, Vermessungswesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie; akademischer Grad: "Doktorin der technischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der technischen Wissenschaften", lateinisch "Doctor technicae", abgekürzt "Dr. techn."

Veterinärmedizin" bzw. "Doktorin der Veterinärmedizin", lateinisch "Doctor  
medicinae veterinariae", abgekürzt "Dr. med. vet."

- 2.2 Akademischer Grad: "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", für Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Architektur an den Hochschulen: "Magistra der Architektur" bzw. Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag. arch."

&gt;

### Anlage 3

#### Außerkräfttretende Gesetze und Verordnungen

1. Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969,
2. Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969,
3. Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969,
4. Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969,
5. Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971,
6. Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973,
7. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978,
8. Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983,
9. Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 373/1990,
10. Bundesgesetz über evangelisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 248/1993,
11. Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 346/1993,
12. Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie, BGBl. Nr. 286/1970,
13. Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 86/1971,
14. Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 87/1971,
15. Studienordnung für die philosophische Studienrichtung und für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten, BGBl. Nr. 88/1971,

16. Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-Theologischen Fakultäten, BGBl. Nr. 89/1971,
17. Verordnung über das Doktorat der montanistischen Wissenschaften, BGBl. Nr. 144/1971,
18. Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen, BGBl. Nr. 204/1971,
19. Studienordnung für die Studienrichtung Erdölwesen, BGBl. Nr. 205/1971,
20. Studienordnung für die Studienrichtung Markscheidewesen, BGBl. Nr. 206/1971,
21. Studienordnung für die Studienrichtung Hüttenwesen, BGBl. Nr. 207/1971,
22. Studienordnung für die Studienrichtung Gesteinshüttenwesen, BGBl. Nr. 208/1971,
23. Studienordnung für die Studienrichtung Montanmaschinenwesen, BGBl. Nr. 209/1971,
24. Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik, BGBl. Nr. 210/1971,
25. Studienordnung für die Studienrichtung Werkstoffwissenschaften, BGBl. Nr. 211/1971,
26. Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, BGBl. Nr. 417/1972,
27. Studienordnung für die Studienrichtung Musikwissenschaft, BGBl. Nr. 464/1972,
28. Studienordnung für den Studienversuch Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft, BGBl. Nr. 441/1973,
29. Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, BGBl. Nr. 471/1973,
30. Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik, BGBl. Nr. 472/1973,
31. Studienordnung für die Studienrichtung Psychologie, BGBl. Nr. 473/1973,
32. Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 474/1973,



33. Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, BGBl. Nr. 125/1974,
34. Studienordnung für die Studienrichtungen Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen), Werkerziehung (Lehramt an höheren Schulen) und Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 159/1974,
35. Studienordnung für die Studienrichtungen "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" und "Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)", BGBl. Nr. 225/1974,
36. Studienordnung für die Studienrichtung Sprachwissenschaft, BGBl. Nr. 561/1974,
37. Studienordnung für die Studienrichtung Geographie, BGBl. Nr. 562/1974,
38. Studienordnung für die Studienrichtung Chemie, BGBl. Nr. 582/1974,
39. Studienordnung für die Studienrichtung Physik, BGBl. Nr. 583/1974,
40. Studienordnung für die Studienrichtung Mathematik, BGBl. Nr. 470/1975,
41. Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften, BGBl. Nr. 128/1976,
42. Studienordnung für die Studienrichtung "Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)", BGBl. Nr. 129/1976,
43. Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976,
44. Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik, BGBl. Nr. 172/1976,
45. Studienordnung für die Studienrichtung Japanologie, BGBl. Nr. 173/1976,
46. Studienordnung für die Studienrichtung Klassische Archäologie, BGBl. Nr. 245/1976,<sup>1</sup>
47. Studienordnung für die Studienrichtung Judaistik, BGBl. Nr. 422/1976,
48. Studienordnung für die Studienrichtungen der Klassischen Philologie, BGBl. Nr. 501/1976,

49. Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte, BGBl. Nr. 502/1976,
50. Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie, BGBl. Nr. 543/1976,
51. Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik, BGBl. Nr. 544/1976,
52. Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik, BGBl. Nr. 545/1976,
53. Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977,
54. Studienordnung für die Studienrichtung Theaterwissenschaft, BGBl. Nr. 346/1977,
55. Studienordnung für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde, BGBl. Nr. 452/1977,
56. Studienordnung für die Studienrichtung Astronomie, BGBl. Nr. 453/1977,
57. Studienordnung für die Studienrichtung Völkerkunde, BGBl. Nr. 45/1978,
58. Studienordnung für die Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia Europaea), BGBl. Nr. 46/1978,
59. Studienordnung für die Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik, BGBl. Nr. 48/1978,
60. Studienordnung für die Studienrichtung Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie, BGBl. Nr. 49/1978,
61. Studienordnung für die Studienrichtung Arabistik, BGBl. Nr. 50/1978,
62. Studienordnung für die Studienrichtung Turkologie, BGBl. Nr. 51/1978,
63. Studienordnung für die Studienrichtung Indologie, BGBl. Nr. 52/1978,
64. Studienordnung für die Studienrichtung Sinologie, BGBl. Nr. 53/1978,
65. Studienordnung für die Studienrichtung Tibetologie und Buddhismuskunde, BGBl. Nr. 54/1978,

66. Studienordnung für den Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) der Studienrichtung Haushalts- und Ernährungswissenschaften, BGBl. Nr. 191/1978,
67. Studienordnung für die Studienrichtung Meteorologie und Geophysik, BGBl. Nr. 192/1978,
68. Studienordnung für die Studienrichtung Kunstgeschichte, BGBl. Nr. 193/1978,
69. Studienordnung für die Studienrichtung Logistik, BGBl. Nr. 194/1978,
70. Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft, BGBl. Nr. 259/1978,
71. Studienordnung für die Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung, BGBl. Nr. 260/1978,
72. Studienordnung für die Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 370/1978,
73. Studienordnung für die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 473/1978,
74. Rechtswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979,
75. Studienordnung für den Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung, BGBl. Nr. 382/1981,
76. Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik, BGBl. Nr. 455/1982,
77. Verordnung über die Berufsbezeichnungen für die Absolventen von allgemeinen Hochschullehrgängen für Versicherungswirtschaft sowie für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien, BGBl. Nr. 464/1982,
78. Studienordnung für die Studienrichtung Ägyptologie, BGBl. Nr. 499/1982,
79. Studienordnung für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft, BGBl. Nr. 500/1982,
80. Studienordnung für den Studienversuch Numismatik, BGBl. Nr. 501/1982,
81. Studienordnung für die Studienrichtung Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 581/1982,

82. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Medienkundlichen Lehrganges an der Universität Graz, BGBl. Nr. 614/1982,
83. Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, BGBl. Nr. 151/1983,
84. Studienordnung für die Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients, BGBl. Nr. 264/1983,
85. Studienordnung für die Studienrichtung Biologie, BGBl. Nr. 300/1983,
86. Studienordnung für den Studienversuch Skandinavistik, BGBl. Nr. 143/1984,
87. Studienordnung Soziologie, BGBl. Nr. 170/1984,
88. Studienordnung Sozialwirtschaft, BGBl. Nr. 171/1984,
89. Studienordnung Volkswirtschaft, BGBl. Nr. 172/1984,
90. Studienordnung Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 173/1984,
91. Studienordnung Handelswissenschaft, BGBl. Nr. 174/1984,
92. Studienordnung Wirtschaftspädagogik, BGBl. Nr. 175/1984,
93. Studienordnung Wirtschaftsinformatik, BGBl. Nr. 176/1984,
94. Studienordnung Statistik, BGBl. Nr. 177/1984,
95. Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 252/1984,
96. Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie, BGBl. Nr. 365/1984,
97. Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, BGBl. Nr. 168/1985,
98. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Angewandte Informatik, BGBl. Nr. 347/1986,
99. Studienordnung für den Studienversuch Mittel- und Neulatein, BGBl. Nr. 509/1986,
100. Studienordnung Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl.

Nr. 456/1988,

101. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 565/1988,
102. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Öffentlichkeitsarbeit, BGBl. Nr. 673/1988,
103. Universitäts-Studienevidenzverordnung - UniStEVO, BGBl. Nr. 219/1989,
104. Hochschul-Statistikverordnung - HStatVO, BGBl. Nr. 271/1989,
105. Studienordnung für den Studienversuch Ernährungswissenschaften, BGBl. Nr. 323/1989,
106. Studienordnung für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung", BGBl. Nr. 332/1989,
107. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges Industriemathematik, BGBl. Nr. 371/1989,
108. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Versicherungswirtschaft, BGBl. Nr. 433/1989,
109. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Technik und Recht im Liegenschaftsmanagement, BGBl. Nr. 434/1990,
110. Verordnung über die Berufsbezeichnung für die Absolventen des Hochschullehrganges für Markt- und Meinungsforschung, BGBl. Nr. 499/1990,
111. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Versicherungskaufmann/Akademisch geprüfte Versicherungskauffrau", BGBl. Nr. 613/1990,
112. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Marketingexperte/Akademisch geprüfte Marketingexpertin", BGBl. Nr. 713/1990,

113. Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie, BGBl. Nr. 773/1990,
114. Studienordnung Telematik, BGBl. Nr. 246/1991,
115. Studienordnung über das Ergänzungsstudium zum Erwerb des internationalen Magisteriums der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Linz, BGBl. Nr. 247/1991,
116. Studienordnung Verfahrenstechnik, BGBl. Nr. 248/1991,
117. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Geoinformationstechniker/Akademisch geprüfte Geoinformationstechnikerin", BGBl. Nr. 249/1991,
118. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Krankenhausmanager/ Akademisch geprüfte Krankenhausmanagerin", BGBl. Nr. 250/1991,
119. Studienordnung Technische Mathematik, BGBl. Nr. 373/1991,
120. Studienordnung Versicherungsmathematik, BGBl. Nr. 374/1991,
121. Studienordnung Bauingenieurwesen, BGBl. Nr. 433/1991,
122. Studienordnung Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie, BGBl. Nr. 434/1991,
123. Studienordnung für die Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft, BGBl. Nr. 435/1991,
124. Gleichstellungsverordnung, BGBl. Nr. 469/1991,
125. Studienordnung Vermessungswesen, BGBl. Nr. 483/1991,
126. Studienordnung für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege, BGBl. Nr. 484/1991.
127. Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Geowissenschaften, BGBl. Nr. 498/1991,
128. Studienordnung Elektrotechnik, BGBl. Nr. 654/1991,
129. Studienordnung Raumplanung und Raumordnung, BGBl. Nr. 38/1992,

130. Studienordnung für die Studienrichtung Skandinavistik, BGBl. Nr. 39/1992,
131. Studienordnung für den Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, BGBl. Nr. 81/1992,
132. Studienordnung Architektur, BGBl. Nr. 127/1992,
133. Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen, BGBl. Nr. 128/1992,
134. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Friedensstudien des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 184/1992,
135. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte(r) Medizinphysiker(in)", BGBl. Nr. 228/1992,
136. Verordnung über das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften, BGBl. Nr. 229/1992,
137. Verordnung über das Doktoratsstudium der Bodenkultur, BGBl. Nr. 230/1992,
138. Studienordnung Landwirtschaft, BGBl. Nr. 231/1992,
139. Studienordnung Technischer Umweltschutz, BGBl. Nr. 253/1992,
140. Studienordnung Petroleum Engineering, BGBl. Nr. 294/1992,
141. Studienordnung Maschinenbau, BGBl. Nr. 300/1992,
142. Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau, BGBl. Nr. 301/1992,
143. Studienordnung Forst- und Holzwirtschaft, BGBl. Nr. 388/1992,
144. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte(r) Kommunikationsberater(in)", BGBl. Nr. 390/1992,
145. Studienordnung Technische Physik, BGBl. Nr. 413/1992,
146. Studienordnung Informatik, BGBl. Nr. 414/1992,
147. Verordnung, mit der dem Post-Graduate Lehrgang für Europarecht am Landesbildungszentrum Schloß Hofen, Vorarlberg, universitärer Charakter

verliehen wird, BGBl. Nr. 500/1992,

148. Studienordnung für den Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft", BGBl. Nr. 522/1992,
149. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte/r Lehrer/in der Gesundheits- und Krankenpflege" und "Akademisch geprüfte/r Leiter/in des Pflegedienstes", BGBl. Nr. 617/1992,
150. Studienordnung für den Studienversuch Nederlandistik, BGBl. Nr. 674/1992,
151. Studienordnung Technische Chemie, BGBl. Nr. 701/1992,
152. Studienordnung für die Studienrichtung Geschichte, BGBl. Nr. 76/1993,
153. Studienordnung Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl. Nr. 117/1993,
154. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Suchtberater/Akademisch geprüfte Suchtberaterin", BGBl. Nr. 189/1993,
155. Studienordnung Datentechnik, BGBl. Nr. 298/1993,
156. Verordnung, mit der dem von der Schloß-Hofen - Wissenschafts- und Weiterbildungs-Ges.m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang "Psychotherapeutisches Propädeutikum Vorarlberg" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 436/1993,
157. Studienordnung für die evangelisch-theologischen Studienrichtungen, BGBl. Nr. 579/1993,
158. Verordnung, mit der dem postgradualen Lehrgang zur europäischen Integration für die öffentliche Verwaltung an der Verwaltungsakademie des Bundes in Wien universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 779/1993,
159. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Toxikologe" und "Akademisch geprüfte Toxikologin", BGBl. Nr. 202/1994,
160. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege" und "Akademisch geprüfte Lehrerin für



Gesundheits- und Krankenpflege", BGBl. Nr. 203/1994,

161. Studienordnung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 458/1994,
162. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 459/1994,
163. Studienordnung Afrikanistik, BGBl. Nr. 747/1994,
164. Fremden-Studienerfolgsverordnung - FrStEVO, BGBl. Nr. 777/1994,
165. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Europarecht an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 836/1994,
166. Verordnung, mit der dem von der Schloß - Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H. durchgeführten Post-Graduate-Lehrgang "Betriebswirtschaft für Juristen" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 879/1994,
167. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheitsberufe" und "Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheitsberufe", BGBl. Nr. 899/1994,
168. Verordnung über den universitären Charakter des internationalen Lehrganges für Gesundheitsmanagement und über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Gesundheitsmanager" und "Akademisch geprüfte Gesundheitsmanagerin", BGBl. Nr. 126/1995,
169. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Tourismuskaufmann" und "Akademisch geprüfte Tourismuskaufrfrau", BGBl. Nr. 154/1995,
170. Studienordnung Kunstgeschichte, BGBl. Nr. 399/1995,
171. Verordnung, mit der dem "Lehrgang für den Unternehmensnachwuchs" am Hernstein International Management Institute universitärer Charakter verliehen

wird und über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin" und "Akademisch geprüfter Unternehmensleiter", BGBl. Nr. 407/1995,

172. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Kulturmanager" und "Akademisch geprüfte Kulturmanagerin", BGBl. Nr. 463/1995,
173. Studienordnung Mechatronik, BGBl. Nr. 612/1995,
174. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Leiter im Gesundheitsmanagement" und "Akademisch geprüfte Leiterin im Gesundheitsmanagement", BGBl. Nr. 690/1995,
175. Verordnung, mit der dem Lehrgang "Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation" an der NÖ Landesakademie universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 809/1995,
176. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Europarechtsexperte" und "Akademisch geprüfte Europarechtsexpertin", BGBl. Nr. 82/1996,
177. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte Fachkraft für Führungsaufgaben im Gesundheitswesen", BGBl. Nr. 83/1996,
178. Verordnung, mit der dem an der Wiener Internationalen Akademie für Ganzheitsmedizin durchgeführten Lehrgang über Ganzheitsmedizin universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 123/1996,
179. Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang "Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 222/1996,
180. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Leiter des Pflegedienstes" und "Akademisch geprüfte Leiterin des Pflegedienstes", BGBl. Nr. 371/1996,

181. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Exportkaufmann" und "Akademisch geprüfte Exportkauffrau", BGBl. Nr. 481/1996,
182. Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, BGBl. Nr. 501/1996,
183. Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und WeiterbildungsGesmbH., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang "Geriatric" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 516/1996,
184. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien und Hörfunk" bzw. "Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien und Hörfunk" und "Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen" bzw. "Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen", BGBl. Nr. 617/1996,
185. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Absolvent des Universitätslehrganges für Europarecht" bzw. "Akademisch geprüfte Absolventin des Universitätslehrganges für Europarecht", BGBl. Nr. 628/1996,
186. Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H., veranstalteten Post-Graduate Lehrgang für Europarecht universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Teil II, Nr. 3/1997,
187. Verordnung, mit der dem "Interdisziplinären Lehrgang für höhere Lateinamerika-Studien" des Österreichischen Lateinamerika-Institutes universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Teil II, Nr. 15/1997.

188. Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung - KHStEVO, BGBl. Nr. 220/1989,
189. Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapiserie, BGBl. Nr. 119/1988,
190. Verordnung über die Studienversuche Klavierkammermusik (Kurzstudium) und Klavier-Vokalbegleitung (Kurzstudium), BGBl. Nr. 98/1992,
191. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte Kulturmanagerin" und "Akademisch geprüfter Kulturmanager", BGBl. II Nr. 210/1997,
192. Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tonmeister, BGBl. II. Nr. 274/1997,
193. Verordnung über die Einrichtung der Studienversuche Elektroakustische Komposition und Medienkomposition und Angewandte Musik, BGBl. II Nr. 275/1997.





## Entwurf

### Bundesgesetz über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/1998, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 25 folgende Zeile eingefügt:*

*"§ 25a. Vorbereitungslehrgänge"*

*2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 48 folgende Zeile eingefügt:*

*"§ 48a. Zulassungsprüfungen"*

*3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem 4. Hauptstück des 4. Teiles folgender Absatz eingefügt:*

#### **"4a. Hauptstück**

#### **Künstlerische Diplomarbeiten**

§ 65a. Thema und Betreuung

§ 65b. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

§ 65c. Anerkennung von künstlerischen Diplomarbeiten

§ 65d. Veröffentlichungspflicht"

*4. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile "§ 75. Außerkrafttreten":*

*"§§ 75. und 75a. Außerkrafttreten"*

*5. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile "§ 80. Übergangsbestimmungen für Studierende":*

*"§§ 80. und 80a. Übergangsbestimmungen für Studierende"*

*6. § 1 Abs. 1 lautet:*

*"(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, und an den Universitäten der Künste gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der*

**Zweitbegutachtung, März 1998**

Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. .../1998. Die Universitäten der Künste werden im folgenden kurz als Universitäten bezeichnet."

7. § 2 samt Überschrift lautet:

**"Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten**

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

- (2) Die Universitäten nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch
1. die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
  2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien,
  3. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen, und
  4. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen."

8. § 3 lautet:

"§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgeleitete Lehre), die Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,

Zweitbegutachtung, März 1998



6. die Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen,
7. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
8. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
9. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
10. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
11. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge."

9. § 4 Z 3 lautet:

- "3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern."

10. Nach § 4 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

- "5a. Künstlerische Diplomarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel der Studienrichtung oder des Studienzweiges selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können."

11. In § 4 Z 15 entfällt die Wortfolge ", der künstlerischen Eignung".

12. In § 4 wird nach Z 15 folgende Z 15a eingefügt:

- "15a. Zulassungsprüfungen sind Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig dienen."

13. § 4 Z 16 und 17 lauten:

- "16. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern."  
17. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von

Zweitbegutachtung, März 1998

Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium ist zulässig."

*14. Dem § 4 Z 24 wird folgender Satz angefügt:*

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) werden die künstlerischen Pflichtfächer, die den Inhalt des Studiums charakterisieren, als zentrale künstlerische Fächer bezeichnet."

*15. Dem § 7 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:*

"(9) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind in jedem Semester die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern zu besuchen. Dies gilt mit Ausnahme der Feststellung einer maßgeblichen krankheitsbedingten Studienbehinderung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Voraussetzung für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus diesen Fächern im vorhergehenden Semester, sofern die Studienkommission oder das Universitätskollegium nicht im Studienplan davon absieht. Bei vorhergehender negativer Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern ist eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich. Dies gilt auch für den Fall der Feststellung einer maßgeblichen krankheitsbedingten Studienbehinderung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(10) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) auf Antrag der Studierenden Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern als Anmeldungsvoraussetzung zu erlassen, wenn das Lehrziel dieser Lehrveranstaltungen vorzeitig erreicht wurde."

*16. In § 11 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge "facheinschlägige künstlerische Einrichtungen," angefügt.*

*17. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:*

"Die Diplomstudien sind in bis zu drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist."

Zweitbegutachtung, März 1998

18. § 13 Abs. 4 Z 7 lautet:

"7. Die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3) und die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),"

19. In § 13 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) In den künstlerischen Studienrichtungen hat der Studienplan weiters festzulegen:

1. zusätzlich zur Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer (§ 4 Z 24) und deren Anmeldungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 9),
2. den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester (§ 37 Abs. 2)."

20. In § 23 Abs. 2 wird nach Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

- "7. zusätzlich zur Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer (§ 4 Z 24) und deren Anmeldungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 9)."

21. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

#### **"Vorbereitungslehrgänge**

§ 25a. An den Universitäten der Künste ist das Universitätskollegium berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium einzurichten. §§ 23 bis 25 sind anzuwenden."

22. In § 26 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden" die Wortfolge ", in künstlerischen Universitätslehrgängen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden," eingefügt.

23. In § 26 Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden" die Wortfolge ", in künstlerischen Universitätslehrgängen im Ausmaß von mindestens 20 Semesterstunden," eingefügt.

Zweitbegutachtung, März 1998

24. In § 27 Abs. 1 entfällt das Wort "wissenschaftlichen".

25. § 27 Abs. 2 Z 1 lautet:

- "1. Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 oder mit Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher oder künstlerischer Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges,"

26. In § 27 Abs. 4 entfällt das Wort "wissenschaftlichen".

27. In § 28 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden" die Wortfolge ", in künstlerischen Lehrgängen mit universitärem Charakter im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden," eingefügt.

28. In § 28 Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden" die Wortfolge ", in künstlerischen Lehrgängen mit universitärem Charakter im Ausmaß von mindestens 20 Semesterstunden," eingefügt.

29. § 29 Abs. 1 Z 8 lautet:

- "8. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit (§ 4 Z 5) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer und das Thema ihrer künstlerischen Diplomarbeit (§ 4 Z 5a) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten zentralen künstlerischen Fächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,"

30. In § 31 Abs. 2 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

- "5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu einem Studium an den Universitäten der Künste."

31. § 32 Abs. 2 lautet:

- "(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unzulässig, solange eine

Zweitbegutachtung, März 1998

Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlaufe des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird."

32. In § 33 Abs. 1 Z 7 entfällt die Wortfolge "-UBVO, BGBl. Nr. 510/1988".

33. § 34 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. ein Mindestalter von 17 Jahren,"

34. In § 34 Abs. 1 erhalten die bisherigen Ziffern 1 bis 5 die Bezeichnungen "2" bis "6".

35. § 34 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den künstlerischen Unterrichtsfächern, die Studien der Architektur und des Industrial Designs an den Universitäten der Künste und"

36. § 34 Abs. 2 lautet:

"(2) Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Universität vorzulegen."

37. In § 34 Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Das oberste Kollegialorgan der Universitäten der Künste ist verpflichtet, für jede künstlerische Studienrichtung bzw. für jedes Instrument des Instrumentalstudiums eine Verhältniszahl zwischen österreichischen Studierenden, Studierenden einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Studierenden gemäß der Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, einerseits und anderen ausländischen Studierenden sowie Staatenlosen andererseits festzulegen, die die zahlenmäßige Ausgewogenheit zwischen den genannten Gruppen von Studierenden sicherstellt."

38. Dem § 34 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienzweige derselben Studienrichtung an derselben Universität und das Studium eines anderen Studienzweiges einer bereits absolvierten Studienrichtung an derselben Universität sind jedoch zulässig."

Zweitbegutachtung, März 1998

39. In § 35 Abs. 1 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung (§ 4 Z 15a)."

40. In § 35 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind."

41. Dem § 35 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind."

42. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan festzulegen, daß die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist."

43. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich."

44. § 43 lautet:

"§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Diplomarbeiten festzustellen."

45. (*Verfassungsbestimmung*) In § 44 wird nach der Wortfolge "wissenschaftlicher Arbeiten" die Wortfolge "und künstlerischer Diplomarbeiten" eingefügt.

Zweitbegutachtung, März 1998

46. In § 45 Abs. 1 nach der Wortfolge "wissenschaftlichen Arbeiten" die Wortfolge "und künstlerischen Diplomarbeiten" eingefügt.

47. § 48 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen hinsichtlich der Ergänzungsprüfungen für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (Abs. 3) an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist."

48. § 48 Abs. 3 entfällt. Die Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen "3" und "4".

49. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

#### **"Zulassungsprüfungen"**

§ 48a. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Zulassungsprüfungen heranzuziehen und die Prüfungsmethode festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Die Zulassungsprüfungen sind kommissionell durchzuführen.

(2) Die Studienkommissionen für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1), für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern, für die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste und für die Studienrichtung Industrial Design haben im Studienplan festzulegen, welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen oder Antragstellern auf Zulassung zu diesen Studien zu stellen sind, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassungsprüfung an einer Universität bestanden, so hat im Falle der Antragstellung auf Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender derselben Studienrichtung an einer anderen Universität keine neuerliche Zulassungsprüfung zu erfolgen."

50. Dem § 50 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die zweite und dritte Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) jedenfalls kommissionell abzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuer der

Zweitbegutachtung, März 1998

künstlerischen Diplomarbeit (§ 65a Abs. 5) haben dem Diplomprüfungssenat für die das Studium abschließende Diplomprüfung jedenfalls anzugehören."

*51. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die Prüfungssenate für die Diplomprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) und die Prüfungssenate für die zweite bzw. dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 58 Abs. 2) durch die Rektorin oder den Rektor zu bilden, die oder der berechtigt ist, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren."

*52. In § 56 Abs. 2 wird die Wortfolge "wissenschaftlich-künstlerischen" durch das Wort "künstlerischen" ersetzt.*

*53. Dem § 56 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) haben den Diplomprüfungssenaten und den Prüfungssenaten für die zweite bzw. dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern höchstens fünf, wenn die Diplomprüfung mehrere zentrale künstlerische Fächer umfaßt, höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfer anzugehören. Die Zahl der Mitglieder der Diplomprüfungssenate erhöht sich auf sechs bzw. elf, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit zwei Betreuerinnen oder zwei Betreuer (§ 65a Abs. 5) vorgesehen sind. Den Zulassungsprüfungssenaten haben höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfer anzugehören."

*54. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) dürfen während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden."

*55. Dem § 58 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

"Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung hat aus einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen. Wird die zweite Wiederholung

Zweitbegutachtung, März 1998



negativ beurteilt, so kann der Prüfungssenat anlässlich der Beurteilung bei bisherigem günstigen Studienerfolg die einmalige Wiederholung dieser Prüfung bewilligen."

*56. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

"(7) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar."

*57. Dem § 59 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:*

"Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen."

*58. Dem § 59 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkennen. "

*59. Nach dem 4. Hauptstück des 4. Teiles wird folgendes 4a. Hauptstück samt Überschrift eingefügt:*

**"4a. Hauptstück  
Künstlerische Diplomarbeiten**

**Thema und Betreuung**

§ 65a. (1) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

(2) Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

Zweitbegutachtung, März 1998

(3) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der künstlerischen Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Erarbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) Bei der Erarbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(5) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplomarbeiten zu betreuen. Nach Maßgabe des Themas des schriftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer mit einer Lehrbefugnis gemäß 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste aus einem wissenschaftlichen Fach heranziehen. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, andere fachlich geeignete Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit der Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten zu betrauen.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Beurteilung der Diplomarbeit (Abs. 8) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(8) Die abgeschlossene künstlerische Diplomarbeit ist im Rahmen der das-Studium abschließenden Diplomprüfung zu beurteilen (§ 50 Abs. 1).

Zweitbegutachtung, März 1998

### **Einsicht in die Beurteilungsunterlagen**

§ 65b. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

### **Anerkennung von künstlerischen Diplomarbeiten**

§ 65c. Künstlerische Diplomarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer künstlerischen Diplomarbeit entsprechen.

### **Veröffentlichungspflicht**

§ 65d. Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte künstlerische Diplomarbeit durch Übergabe einer Dokumentation der künstlerischen Diplomarbeit an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils eine vollständige Dokumentation der positiv beurteilten künstlerischen Diplomarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind künstlerische Diplomarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind."

*60. Dem § 74 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:*

"(6) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 7 Abs. 9 und 10, 11 Abs. 4, 13 Abs. 2, 4 und 4a, 23 Abs. 2, 25a, 26 Abs. 1 und 3, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 2, 4, und 7, 35, 37 Abs. 2, 41 Abs. 1, 43, 45 Abs. 1, 48, 48a, 50 Abs. 1, 56 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1, 2 und 7, 59 Abs. 1 und 2, das 4a. Hauptstück, die §§ 65a bis 65d, 74 Abs. 6 und 7, 75a, 77 Abs. 1 und 2, 78, 80a, 81

**Zweitbegutachtung, März 1998**

Abs. 2, Z 2, 2a und 3 der Anlage 1, Z 2.7 der Anlage 2 und Z 188 bis 193 der Anlage 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 tritt mit 1. August 1998 in Kraft."

*61. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:*

"§ 75a. (1) Die §§ 1 bis 6, 8 bis 58 und die Anlage B des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(2) Der § 7, die Anlage A des KHStG und die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 557/1983, treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003, außer Kraft.

(3) Die in der Anlage 3 Z 188 bis 193 genannten Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verfassungsbestimmung des § 16b KHStG tritt mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft."

*62. Dem § 77 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2003 in Kraft treten."

*63. Dem § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Bis zum Inkrafttreten der Studienpläne für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden."

*64. Dem § 78 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Die Lehrgänge und Kurse gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG, die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Vorbereitungslehrgänge gemäß § 25a UniStG."

*65. Dem § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Kurzstudien und Lehrgängen die

Zweitbegutachtung, März 1998

Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 50 KHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1998 jenen Absolventinnen und Absolventen zu verleihen, die zum Besuch des Kurzstudiums oder Lehrganges vor dem 1. August 1998 zugelassen wurden."

*66. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:*

"§ 80a. (1) Die ordentlichen Hörerinnen und Hörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 ordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes, die außerordentlichen Hörerinnen und Hörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 außerordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie gelten als zu jenen Studien zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1998 zugelassen waren. Außerordentliche Hörerinnen und Hörer, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern zugelassen wurden, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 1. September 2000 zu betreiben.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes aufgrund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des KHStGs betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2003 nach diesen Studienvorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie den neuen Studienplänen unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(4) Ordentliche Studierende von Studien, die in den Anlagen 1 und 2 nicht enthalten sind und daher auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr eingerichtet werden, sind ab dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(5) Ordentliche Studierende von Studienversuchen auf Grund des KHStG sind ab dem

Zweitbegutachtung, März 1998

1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der in der jeweiligen Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(6) Bescheide über die Genehmigung eines studium irregulare auf Grund des § 16 Abs. 3 KHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien im Sinne der Abs. 2 und 3 nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben.

(7) Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 1993 bereits zweimal wiederholt wurden, ist bis zum Ablauf des 30. September 2003 statt § 58 Abs. 2 UniStG der § 40 Abs. 2 bzw. der § 34 Abs. 3 und 4 KHStG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993 anzuwenden.

(8) Auf Nostrifizierungsverfahren, die bereits vor dem 1. August 1998 anhängig gemacht wurden, ist statt der §§ 70 bis 73 UniStG der § 49 KHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, sind berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. Auf Antrag ist der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.

(10) Das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade wird nicht berührt.

(11) Auf ordentliche Studierende, die vor dem 1. August 1998 gemäß § 28 KHStG beurlaubt wurden, ist § 39 Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf der Beurlaubung nicht anzuwenden.

(12) Die §§ 52 Abs. 2 und 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1998 sind nur auf solche Lehrveranstaltungsprüfungen anzuwenden, die ab dem 1. März 1998 abgelegt werden.

(13) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Studienplanes für ein ordentliches Studium gemäß KHStG an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an einer Kunsthochschule (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) oder an einer Kunstakademie mit Diplom (Reifeprüfung) abgeschlossen haben, ist der in Z 2a.2 der Anlage 1 angeführte akademische Grad zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen gemäß Z 2a. 3, 4, 6, 14, 15 und 16 der Anlage 1 vergleichbar sind. Absolventinnen und Absolventen von ordentlichen Studien, die den anderen Studienrichtungen gemäß Z 2a der Anlage 1 vergleichbar sind, ist der akademische Grad gemäß Z 2a.2 nach positiver Beurteilung von

Zweitbegutachtung März 1998

Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von 8 bis 12 Semesterstunden aus wissenschaftlichen Prüfungsfächern und nach dem Verfassen einer schriftlichen Prüfungsarbeit aus diesen Fächern durch Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans zu verleihen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Absolventinnen und Absolventen zu diesem Zweck mit Bescheid als außerordentliche Studierende zum Studium zuzulassen. Im Bescheid ist eine angemessene Frist aufzuerlegen, innerhalb der die Prüfungen und die schriftliche Prüfungsarbeit abzulegen bzw. abzufassen sind.

(14) Beim Übertritt von Studierenden der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG auf das Studium dieser Studienrichtung gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife durch ein österreichisches Reifezeugnis zu entfallen. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG gelten als Absolventinnen und Absolventen dieser Studienrichtung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."

67. In § 81 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

68. In der Anlage 1 Z 2.2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag.art."."

69. In der Anlage 1 wird nach Z 2.11 folgende Z 2.11a eingefügt:

"2.11a Industrial Design: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 270 - 300."

70. In der Anlage 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

## **"2a. Künstlerische Studienrichtungen**

**2a.1 Aufgabenstellung:** Die künstlerischen Studienrichtungen dienen der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Weiters haben diese Studienrichtungen die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen,

Zweitbegutachtung, März 1998

pädagogischen und anderen wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen.

- 2a.2 Akademischer Grad:** "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag.art."
- 2a.3 Bildende Kunst:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.
- 2a.4 Bühnengestaltung:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.
- 2a.5 Darstellende Kunst:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 180 - 220.
- 2a.6 Design:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.
- 2a.7 Dirigieren:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.
- 2a.8 Film und Fernsehen:** 10 Semester, Semesterstunden: 230 - 260.
- 2a.9 Gesang und Gesangspädagogik:** Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 160 - 200. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der musikdramatischen Darstellung können zusätzlich 20 Semesterstunden vorgesehen werden. Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind im Rahmen der gesangspädagogischen Ausbildung im Studienplan zusätzlich 20 - 40 Semesterstunden vorzusehen, die Gesamtsemesterstunden dürfen jedoch 200 Semesterstunden nicht übersteigen.
- 2a.9.1 Zulassungsprüfungssenat:** Dem Zulassungsprüfungssenat haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.
- 2a.9.2 Studienkommission:** In der Studienkommission haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Gesangsausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der gesangspädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein.
- 2a.9.3 Lehrbefähigung:** Die zweite Diplomprüfung der gesangspädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.
- 2a.9.4 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erlangten Lehrbefähigung:** Personen, die eine Lehrbefähigung aus Gesang an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der gesangspädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.
- 2a.9.5 Diplomarbeit:** Abweichend von § 65a ist in der gesangspädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten

Zweitbegutachtung, März 1998



wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.10 Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik:**

2a.10.1 Einrichtung: Die Einrichtung der Instrumente, in denen das Instrumentalstudium anzubieten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 durch die Verordnung über die Einrichtung gemäß § 11 Abs. 5.

2a.10.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 100 - 150.

Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind im Rahmen der instrumentalpädagogischen Ausbildung im Studienplan zusätzlich 20 - 40 Semesterstunden vorzusehen. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Populärmusik können zusätzlich 30 - 50 Semesterstunden vorgesehen werden, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht in der instrumentalpädagogischen Ausbildung integriert sind.

2a.10.3 Zulassungsalter: Die Zulassung zum Studium ist entgegen der Bestimmung des § 34 Abs. 1 Z 1 bereits mit der Vollendung des 15. Lebensjahres möglich, wenn der Zulassungsprüfungssenat dies auf Grund der besonderen Eignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers für zweckmäßig erachtet.

2a.10.4 Zulassungsprüfungssenat: Dem Zulassungsprüfungssenat haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.

2a.10.5 Studienkommission: In der Studienkommission haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein. Weiters haben der Studienkommission Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die Instrumente oder Instrumentengruppe, die an der Universität eingerichtet sind, in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.

2a.10.6 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der instrumentalpädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.

2a.10.7 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus einem Instrument an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der instrumentalpädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.

2a.10.8 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der instrumentalpädagogischen

Zweitbegutachtung, März 1998

Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.11 Jazz und Jazzpädagogik:**

2a.11.1 Einrichtung: Die Einrichtung der Instrumente, in denen die Studienrichtung Jazz anzubieten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 durch die Verordnung über die Einrichtung gemäß § 11 Abs. 5.

2a.11.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.

2a.11.3 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der jazzpädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.

2a.11.4 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus Jazz an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der jazzpädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.

2a.11.5 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der jazzpädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.12 Katholische und Evangelische Kirchenmusik:** Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 150 - 190.

**2a.13 Komposition und Musiktheorie:** Studiendauer 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 190.

**2a.14 Konservierung und Restaurierung:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 250 - 270.

**2a.15 Künstlerisches und industrielles Gestalten:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

**2a.16 Mediengestaltung:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

**2a.17 Musik- und Bewegungserziehung:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 220.

2a.17.1 Lehrbefähigung: Die erste oder zweite Diplomprüfung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvieren des 8. Semesters abgelegt werden.

2a.17.2 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.18 Musiktheaterregie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.

Zweitbegutachtung, März 1998

**2a.19 Musiktherapie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 140 - 170.

2a.19.1 Zulassung: Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Studienrichtung Musiktherapie ist die Vorlage eines Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule.

2a.19.2 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.20 Tonmeisterstudium:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 230 - 250."

71. In Z 3.2 lit. d der Anlage 1 wird die Wortfolge "wissenschaftlich-künstlerische" durch das Wort "künstlerische" ersetzt.

72. In Z 3.4 lit. d der Anlage 1 wird die Wortfolge "wissenschaftlich-künstlerischen" durch das Wort "künstlerischen" ersetzt.

73. Z 3.5 lit. d erster Satz der Anlage 1 lautet:

"d) Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität als der der Zulassung zum Lehramtsstudium ist mit Ausnahme der künstlerischen Unterrichtsfächer nur zulässig, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität der Zulassung nicht eingerichtet ist."

74. In Z 3.7 lit. d der Anlage 1 wird die Wortfolge "wissenschaftlich-künstlerische" durch das Wort "künstlerische" ersetzt.

75. Anlage 2 Z 2.7 lautet:

"2.7. Doktoratsstudium der Philosophie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines geistes- und kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluß eines Diplomstudiums gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz - KHStG; akademischer Grad: "Doktorin der Philosophie" bzw. "Doktor der Philosophie", lateinisch Doctor philosophiae", abgekürzt "Dr. phil.". "

76. In der Z 2.11 der Anlage 2 wird nach dem Begriff "Elektrotechnik," der Begriff "Industrial Design," eingefügt.

*77. In der Anlage 3 werden nach Z 187 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 188 bis Z 193 angefügt:*

- "188. Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung - KHStEVO, BGBl. Nr. 220/1989,
- 189. Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapiserie, BGBl. Nr. 119/1988,
- 190. Verordnung über die Studienversuche Klavierkammermusik (Kurzstudium) und Klavier-Vokalbegleitung (Kurzstudium), BGBl. Nr. 98/1992,
- 191. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte Kulturmanagin" und "Akademisch geprüfter Kulturmanager", BGBl. II Nr. 210/1997,
- 192. Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tonmeister, BGBl. II. Nr. 274/1997,
- 193. Verordnung über die Einrichtung der Studienversuche Elektroakustische Komposition und Medienkomposition und Angewandte Musik, BGBl. II Nr. 275/1997."

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

- zwei verschiedene Studienrechtssysteme für die Universitäten und Universitäten der Künste
- geringe Möglichkeit der Studienkommissionen für die Gestaltung des Studienplanes und der Prüfungsordnung
- relativ eingegrenzte und unflexible Studienmöglichkeiten
- zu lange Studiendauern in manchen Bereichen
- Auseinanderdriften der künstlerischen und der pädagogischen Ausbildung

### **Ziele:**

- Schaffung eines einheitlichen Studienrechtes für die Universitäten und Universitäten der Künste durch die Einbindung des Kunsthochschul-Studiengesetzes in das Universitäts-Studiengesetz
- Verstärkung der Autonomie der Studienkommissionen
- Verstärkung der Transdisziplinarität bzw. organisatorische Vereinfachungen durch Zusammenlegung von Studienrichtungen
- Kürzung der Studiendauern und Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden
- Neugestaltung der pädagogischen Ausbildung im Rahmen des Gesangs- und Instrumentalstudiums

### **Alternative:**

- Anpassung des Kunsthochschul-Studiengesetzes an das Universitäts-Studiengesetz

### **Kosten:**

- Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes führt zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes.

### **EU-Konformität:**

- gegeben.



## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

#### **I.**

Zu Beginn der 70-er Jahre wurde mit dem Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz) eine umfassende Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung eingeleitet. Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz wurden die damals bestehenden vier Kunstakademien in den Rang von Hochschulen erhoben. Demgemäß lautet § 1 Abs. 1 erster Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes: "Die in § 6 genannten Kunsthochschulen sind den Universitäten gleichrangige Einrichtungen des Bundes". Eine entsprechende Regelung enthält § 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 - AOG für die Akademie der bildenden Künste in Wien. Die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wurde 1973 ebenfalls als Kunsthochschule eingerichtet. Die fünf Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz und die Akademie der bildenden Künste in Wien werden im folgenden als "Hochschulen künstlerischer Richtung" bezeichnet.

Mit der Regelung des Studienrechtes an den Hochschulen künstlerischer Richtung durch das Kunsthochschul-Studiengesetz - KHStG, das 1983 in Kraft getreten ist, wurde die damalige Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung fortgesetzt und abgeschlossen. Im Interesse einer möglichst weitreichenden Rechtsvereinheitlichung folgte dabei das KHStG dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz - AHStG, welches das Studienrecht für die Universitäten enthielt. Vom AHStG abweichende Regelungen wurden nur dort getroffen, wo die spezifische Zielsetzung der Hochschulen künstlerischer Richtung und deren besondere Unterrichtsstruktur es erforderlich machten.

Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und das KHStG wurde der Bildungsauftrag der Hochschulen künstlerischer Richtung neu definiert: Den Hochschulen künstlerischer Richtung fällt nach den Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes die Aufgabe zu, den Studierenden zusätzlich zur Ausbildung der künstlerischen Fähigkeiten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Arbeit und Ausbildung in solchen Bereichen zu bieten, die mit künstlerischen Disziplinen in einem Zusammenhang stehen.

Die historische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Hochschulen künstlerischer Richtung ist von einer immer stärkeren Annäherung an die gesetzlichen Grundlagen der

Universitäten geprägt.

Mit dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/1998, das mit 1. August 1997 in Kraft getreten ist, erhalten die Universitäten ein neues Studienrecht, das das alte Studienrecht einschließlich des AHStGs abgelöst hat.

Aufgrund der immer schon vorhandenen Orientierung des KHStGs am Studienrecht der Universitäten ist daher jedenfalls ein Änderungsbedarf des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung gegeben.

Im Sinne der bisherigen Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Hochschulen künstlerischer Richtung stellt somit die nunmehr vorgesehene Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG die logische Fortsetzung und den Abschluß der Annäherung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung an das Studienrecht der Universitäten dar. Die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG wurde bereits in den Erläuterungen zum UniStG (siehe RV, 588 der Beilagen, XX. GP, Seite 51) angekündigt. Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung werden daher in Zukunft ein gemeinsames Studienrecht haben.

Ein einheitliches Studienrecht für Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung betont auch die Gleichwertigkeit von Wissenschaft und Kunst. Die Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst ist zwar schon im Organisationsrecht vorgesehen, soll nun aber durch ein gemeinsames Studienrecht stärker zum Ausdruck gebracht werden. Doch nicht nur die Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst soll betont werden, es ist auch festzuhalten, daß an den Hochschulen künstlerischer Richtung nicht nur Kunst, sondern auch - im Zusammenhang mit künstlerischen Disziplinen - Wissenschaft betrieben wird.

Die Einbindung des KHStGs in das UniStG bedeutet für die Hochschulen künstlerischer Richtung eine geringere Umstellung als die der Universitäten auf das UniStG, weil das zweistufige System des UniStGs (allgemeines Studiengesetz, Studienplan) der Systematik des KHStGs weitgehend angenähert ist.



## II.

Zur Vorbereitung dieser umfassenden Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung, die nach Abschluß der Reform der Universitäten eingeleitet wurde, hat der zuständige Bundesminister eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die am 20. November 1995 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Bei der 2. Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 26. Jänner 1996 wurde vereinbart, je eine Arbeitsgruppe zur Reform des Organisationsrechtes und des Studienrechtes einzusetzen.

Schon zu Beginn des Reformprozesses trat von seiten der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen künstlerischer Richtung die massive Forderung auf, das Studienrecht der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG einzubinden. Hauptgrund dafür war die Forderung nach einer stärkeren Artikulierung der Gleichwertigkeit der Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung mit den Studien an den Universitäten sowie die im UniStG vorgesehene erweiterte Autonomie der Universitäten. Als weiterer Grund wurde eine einfachere Administration durch ein einheitliches Studienrecht für Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung genannt.

Im Frühjahr 1996 fanden drei Sitzungen der Arbeitsgruppe "Studienrecht" statt, in deren Verlauf die Möglichkeit der Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG geprüft wurde. Die Arbeitsgruppe kam dabei zu dem Schluß, daß eine Einbindung in das UniStG - unter Beachtung einiger Besonderheiten der Hochschulen künstlerischer Richtung - grundsätzlich möglich ist.

Im Studienjahr 1996/97 fanden acht weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe "Studienrecht" statt, in deren Verlauf die erforderlichen Anpassungen des UniStGs im Hinblick auf die Besonderheiten der Hochschulen künstlerischer Richtung überprüft wurden. Ausgangspunkt dieser Überlegungen war dabei, daß Änderungen am Text des UniStGs nur dort vorgenommen werden sollen, wenn dies die besondere Situation an den Hochschulen künstlerischer Richtung erfordert. Diese Überlegungen wurde mit der 11. Sitzung der Arbeitsgruppe "Studienrecht" am 16. Mai 1997 abgeschlossen. Die Arbeitsgruppe Studienrecht hat ihre Arbeit mit dieser Sitzung beendet.

Die von den Hochschulen künstlerischer Richtung geforderte sofortige Einbindung in den Gesetzwerdungsprozeß des UniStGs war jedoch aufgrund der großen Zahl der noch zu

klärenden Fragen weder möglich noch angebracht. Aus diesem Grund erfolgt die Einbindung des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG durch eine Novelle zum UniStG. Das KHStG wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Gemäß dem ausdrücklichen Wunsch der Arbeitsgruppen soll - anders als bei der Reform der Universitäten - das neue Studienrecht die Basis für die Reform des Organisationsrechts bilden. Die Arbeitsgruppe "Organisationsrecht" hat daher ihre Arbeit später aufgenommen als die Arbeitsgruppe "Studienrecht". Ein Begutachtungsentwurf für das neue Organisationsrecht der Hochschulen künstlerischer Richtung soll gleichzeitig mit dem zweiten Begutachtungsentwurf für das neue Studienrecht ausgesendet werden.

Das neue Organisationsrecht der Hochschulen künstlerischer Richtung orientiert sich an den Organisationsprinzipien des Universitäts-Organisationsgesetzes 1993. Im Unterschied zum Studienrecht ist jedoch beim Organisationsrecht derzeit keine Vereinheitlichung von Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung vorgesehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sowie einer klareren Rechtstechnik wurde ein eigenes Organisationsgesetz für die Hochschulen künstlerischer Richtung geschaffen. Der Entwurf für das neue Organisationsgesetz (Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste) sieht vor, daß die Hochschulen künstlerischer Richtung in Hinkunft als "Universitäten der Künste" bezeichnet werden. Der Wunsch nach der Bezeichnung der Hochschulen künstlerischer Richtung als "Universitäten" ist bereits zu Beginn des Reformprozesses aufgetreten. Diesem Wunsch trägt der Entwurf für das neue Organisationsgesetz Rechnung. Diese Bezeichnung wird auch im vorliegenden Entwurf verwendet werden. Die Hochschulen künstlerischer Richtung werden daher im folgenden als "Universitäten der Künste" bezeichnet werden.

Der erste Entwurf zur Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste, der Ende Juni 1997 zur Begutachtung ausgesendet wurde, basierte auf den Diskussionsergebnissen der Arbeitsgruppe "Studienrecht". Das erste Begutachtungsverfahren endete am 15. November 1997. Während und nach dem ersten Begutachtungsverfahren sind ca. 100 Stellungnahmen eingelangt. In der Folge wurden zahlreiche Gespräche mit den Rektoren, Rektoratsdirektorinnen und - direktoren, den Leiterinnen und Leitern der Studienabteilungen, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Vorsitzende der Studienkommissionen sowie sonstigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern der verschiedensten Bereiche der Universitäten der Künste, mit Vertreterinnen und Vertretern der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der Konservatorien, der Musikschulwerke

sowie mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst geführt. Der nunmehr vorliegende zweite Begutachtungsentwurf beruht daher einerseits auf den im ersten Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen sowie auf den Ergebnissen der zahlreichen Gespräche.

Weiters hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eine Studie in Auftrag gegeben, die einen europaweiten Vergleich der künstlerischen Studien im tertiären Bildungsbereich enthält. Der Endbericht dieser Studie mit dem Titel "Modelle künstlerischer Bildungswege im universitären Kontext" liegt nun vor. Die Studienrechtsreform in Österreich kann auf Grund dieser Studie einem europaweiten Vergleich unterzogen werden. Nähere Ergebnisse aus dieser Studie finden sich im Besonderen Teil der Erläuterungen.

### III.

Durch die Einbindung des Studienrechts der Universitäten der Künste in das UniStG sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

Durch die Tatsache, daß Universitäten und Universitäten der Künste nur mehr ein gemeinsames Studienrecht haben, soll die Gleichwertigkeit zwischen den Studien an den Universitäten und den Studien an den Universitäten der Künste betont werden. Zudem sollen auch die Universitäten der Künste von der größeren studienrechtlichen Autonomie, die durch das UniStG verwirklicht wird, profitieren. Nicht zuletzt bringt es für die Verwaltung eine Erleichterung, wenn nur mehr ein Studiengesetz zur Anwendung kommt, anstatt der nunmehrigen zwei (UniStG für das Lehramtsstudium und die Studienrichtung Architektur, KHStG für die künstlerischen Studienrichtungen).

Neben dem formalen gemeinsamen Rahmen für Universitäten und Universitäten der Künste soll durch diese Studienrechtsreform auch eine inhaltliche Neuorientierung der Studien an den Universitäten der Künste verwirklicht werden. Dies betrifft vor allem die Zusammenlegung von Studienrichtungen sowie die Verkürzung der Studiendauer in einigen Studienrichtungen.

Die wesentlichen Punkte der Reform sind:

#### 1. Wissenschaft und Kunst:

In Annäherung des Studienrechts für die künstlerischen Studien an das UniStG sollte der wissenschaftliche Charakter der Studien an den Universitäten der Künste betont und verstärkt werden. Der erste Begutachtungsentwurf sah deshalb vor, daß die Studien an den Universitäten der Künste als "künstlerisch-wissenschaftliche" Studienrichtungen bezeichnet werden sollten. Zusätzlich war vorgesehen, daß alle Studierenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Diplomstudien eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen haben. Weiters sollte jede Diplomprüfung zumindest ein wissenschaftliches Fach umfassen.

Die Bezeichnung der "künstlerischen" Studien als "künstlerisch-wissenschaftliche" Studienrichtungen ist im Begutachtungsverfahren ebenso wie die verpflichtende wissenschaftliche Diplomarbeit auf massive Kritik gestoßen.

In den Stellungnahmen wurde die Ansicht geäußert, daß der Entwurf zu einer "Verwissenschaftlichung" der Kunst beitrage. Es entstehe der Eindruck, daß die Kunst die "Verwissenschaftlichung" brauche, um der Wissenschaft gleichrangig zu sein. Der Entwurf betone daher nicht die Gleichwertigkeit von Kunst und Wissenschaft, sondern bedeute vielmehr eine Gefährdung der Gleichwertigkeit von Kunst und Wissenschaft. Zudem wäre der Begriff "künstlerisch-wissenschaftlich" mißverständlich.

Auf Grund der massiven Kritik werden daher die Studien an den Universitäten der Künste als rein "künstlerische" Studienrichtungen bezeichnet werden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die künstlerischen Studienrichtungen ausschließlich "künstlerische" Inhalte haben. Einerseits kann Kunst selbst nicht losgelöst von Wissenschaft betrachtet werden, andererseits umfassen die künstlerischen Studienrichtungen ebenfalls wissenschaftliche und theoretische Fächer. Ein künstlerisches Studium beinhaltet nicht die bloße Vermittlung von kunsthandwerklichen und technischen Fertigkeiten, sondern schließt auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Schaffen ein.

Aus diesem Grund ist bei der Aufgabenstellung der künstlerischen Studien festgehalten, daß diese nicht nur der künstlerischen, sondern auch der künstlerisch-wissenschaftlichen und der künstlerisch-pädagogischen Berufsvorbildung dienen. Parallel dazu ist im Organisationsrecht (§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste) festgehalten, daß die Universitäten der Künste u.a. dazu berufen sind, der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre zu dienen.

Eng mit dem Verhältnis von Wissenschaft und Kunst verbunden ist die Diplomarbeit. Im

ersten Begutachtungsentwurf war vorgesehen, daß sämtliche Studierende der künstlerischen Studienrichtungen eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen haben. Dies wurde im Begutachtungsverfahren für nicht zweckmäßig erachtet. In den Stellungnahmen wurde die Ansicht geäußert, daß der Abschluß eines künstlerischen Studiums durch eine künstlerische Arbeit unerläßlich sei.

Der zweite Begutachtungsentwurf sieht daher vor, daß die künstlerischen Studienrichtungen durch eine künstlerische Arbeit - die künstlerische Diplomarbeit - abgeschlossen werden. Es ist daher gemäß dem vorliegenden Entwurf möglich, durch eine künstlerische Arbeit (Konzertaufführung, Komposition, Installation, Bild, etc.) einen Studienabschluß zu erlangen. Um dem Erfordernis der wissenschaftlichen fundierten Reflexion Rechnung zu tragen, hat die künstlerische Diplomarbeit einen schriftlichen Teil zu umfassen, der den künstlerischen Teil erläutert. Um den Studierenden diese Fähigkeiten zu vermitteln, sind im Studienplan ausreichend theoretische und wissenschaftliche Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Um die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Diplomarbeit jedoch beizubehalten, sind die Studierenden berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit (§ 65a UniStG) eine wissenschaftliche Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG zu verfassen.

## 2. Zusammenfassung der Studienrichtungen:

Die derzeit 50 nach KHStG bestehenden Studienrichtungen werden gemäß dem vorliegenden Entwurf zu 18 Studienrichtungen zusammengefaßt. Nicht in dieser Zahl enthalten ist die Studienrichtung "Industrial Design", die bei den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen (Z 2 der Anlage 1 zum UniStG) eingerichtet wird.

Gegenüber den im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehenen 12 Studienrichtungen ergeben sich folgende Änderungen: Neu eingerichtet wird die Studienrichtung "Tonmeisterstudium", die bisher als Studienversuch an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien durchgeführt wurde. Ebenfalls neu eingerichtet wird die Studienrichtung "Musiktherapie", die bisher in der Form eines Kurzstudiums an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien durchgeführt wurde. Bei der Studienrichtung "Musiktheaterregie" wird auf eine Eingliederung in die Studienrichtung "Darstellende Kunst" verzichtet, die Studienrichtung "Musiktheaterregie" bleibt daher als

eigene Studienrichtung erhalten. Ebenso wird von einer Zusammenlegung der Studienrichtungen "Komposition und Musiktheorie" und "Musikleitung" abgesehen, die beiden Studienrichtungen bleiben als eigene Studienrichtung bestehen, wobei die Studienrichtung "Musikleitung" in "Dirigieren" umbenannt wird. Neu eingerichtet werden ebenfalls die Studienrichtungen "Mediengestaltung" und "Künstlerisches und industrielles Gestalten", um dem Studienangebot der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz besser Rechnung tragen zu können.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen soll eine breitere und umfassendere Ausbildung der Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studien ermöglichen. Transdisziplinarität und Permeabilität der Studieninhalte sollen gefördert werden. Dies gilt vor allem für den Bereich der bildnerischen Studienrichtungen.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen im musikalischen Bereich - besonders die Zusammenfassung der einzelnen Instrumente zu einem einzigen Instrumentalstudium - beruht auf dem Gedanken, daß diese Studien im Bereich der theoretischen Fächer großteils inhaltlich ident sind und sich im wesentlichen durch das jeweilige Instrument unterscheiden. Hier soll die Zusammenfassung der Studienrichtungen organisatorische Erleichterungen bringen. In beiden Bereichen soll die Zusammenlegung der Studienrichtungen Doppelgleisigkeiten vermeiden, was wiederum einen Rationalisierungseffekt mit sich bringt.

Bei der Zusammenfassung der Studienrichtungen geht es nicht darum, Studienrichtungen zu streichen, sondern darum, Studieninhalte sinnvoll zusammenzuführen. Der neue studienrechtliche Rahmen wird ermöglichen, das bisherige Studienangebot weiterhin anzubieten, nur eben nicht mehr in der Form von eigenen Studienrichtungen.

Für das Instrumentalstudium wurde das Modell des Lehramtsstudiums herangezogen (siehe Z 4 der Anlage 1 zum UniStG), wo pro Fakultät (Universität) ein einheitliches Lehramtsstudium in verschiedenen Unterrichtsfächern eingerichtet wird (z.B. Lehramtsstudium - Unterrichtsfach Deutsch oder Lehramtsstudium - Unterrichtsfach Mathematik). Dementsprechend soll es hinkünftig ein einheitliches Instrumentalstudium geben, das in verschiedenen Instrumenten eingerichtet wird (z.B. Instrumentalstudium - Klavier oder Instrumentalstudium - Violine).

Der erste Begutachtungsentwurf sah vor, daß die instrumental(gesangs)pädagogische Ausbildung mit dem Gesangs- bzw. Instrumentalstudium zusammengelegt werden soll und

die instrumental(gesangs)pädagogische Ausbildung in Form eines Studienzweiges des Instrumental- bzw. Gesangsstudiums durchgeführt werden soll. Diese Lösung wurde deshalb gewählt, weil die Trennung der beiden Bereiche zu nachteiligen Auswirkungen für beide Bereiche geführt hat. Auch hier gilt der Grundsatz, daß die instrumental(gesangs)pädagogische Ausbildung nicht abgeschafft, sondern daß sie in einer anderen Form durchgeführt werden soll.

Für eine Zusammenlegung der instrumental(gesangs)pädagogischen Ausbildung mit der Studienrichtung "Instrumentalstudium" bzw. "Gesang" spricht die Tatsache, daß auch für die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Musikschulen die Ausbildung am Instrument bzw. in der Stimme zentral ist.

Ein weiteres Argument für die Zusammenlegung ist die Tatsache, daß auch die Studierenden des Instrumentalstudiums von den pädagogischen Inhalten, die in der instrumental(gesangs)pädagogischen Ausbildung angeboten werden, profitieren sollen. Eine pädagogische Ausbildung ist auch für die künftigen Solo- und Orchestermusiker vorteilhaft, da sehr viele Musiker in ihrem Berufsleben mit dem Unterrichten von Schülern oder Studierenden konfrontiert sein werden. Diese pädagogische Ausbildung kann von der Studienkommission im Rahmen des gemeinsamen ersten Studienabschnittes im Studienplan vorgesehen werden. Diesen Weg verfolgen auch einige andere europäische Staaten, die gerade ihre Ausbildung in diesem Bereich neu gestaltet haben. Diese Modell wäre daher auch für die Ausbildung in Österreich sehr wünschenswert.

Die Zusammenlegung der Studienrichtung "Instrumental(Gesangs)pädagogik" mit den Instrumental- bzw. Gesangsstudium hat zu heftigen Protesten geführt. Vor allem die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien sprach sich vehement für ein Beibehalten der eigenen Studienrichtung aus.

Der zweite Begutachtungsentwurf berücksichtigt die vorgebrachten Bedenken und enthält Bestimmungen, die die Bedeutung der instrumental- bzw. gesangspädagogischen Ausbildung unterstreichen. Die pädagogische Ausbildung wird in die Bezeichnung der Studienrichtung aufgenommen. Die Semesterstunden sind so gestaltet, daß die pädagogische Ausbildung keine qualitativen Einbußen erleidet. Aus zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der Universitäten der Künste konnte jedoch der Eindruck gewonnen werden, daß die Zusammenführung des pädagogischen und des künstlerischen Bereiches die jetzt bestehenden Problemen durchaus lösen helfen könnte. Aus diesem Grund sieht auch der

zweite Begutachtungsentwurf die gemeinsame Ausbildung vor.

Auch die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz hat sich dezidiert für eine Zusammenführung der beiden Bereiche ausgesprochen. An der Expositur Oberschützen, wo ein Großteil der Instrumental- und Gesangsausbildung einschließlich der Instrumental(Gesangs)pädagogik angeboten wird, entspricht der Unterricht dem im Entwurf vorgesehenen Modell.

Auch der Rechnungshof empfiehlt anlässlich seiner Prüfung der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Salzburg und Graz, einen gemeinsamen ersten Studienabschnitt der Instrumental- und Gesangsausbildung und der instrumental- bzw. gesangspädagogischen Ausbildung mit anschließender Spezialisierung einzurichten, da dies den Interessen der Studierenden und auch wirtschaftlichen Überlegungen gerecht werde.

### 3. Kürzung der Studiendauer:

Die Kürzung der Studiendauer betrifft nicht sämtliche Studienrichtungen, sondern nur jene, bei denen im Zuge des Begutachtungsverfahrens und in den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern eine Kürzung für sinnvoll und zweckmäßig erachtet wurde, und bei denen trotz Studienzeitverkürzung die Heranführung an die höchste künstlerische Reife weiterhin gewährleistet ist.

Auslöser für die Kürzung der Studiendauer war die Angleichung an die universitären Studienrichtungen, für die eine Höchstdauer von 12 Semestern im UniStG festgesetzt ist. Bei der Kürzung der Studiendauer ist zu bedenken, daß die Ausbildung an den Universitäten - auch in den künstlerischen Studienrichtungen - der Berufsvorbildung dient.

Für die Kürzung der Studiendauer spricht auch der internationale Vergleich. So ist z.B. die Studiendauer im Instrumentalstudium europaweit kürzer als in Österreich. Dies betrifft auch die Studiendauer bis zum zweiten akademischen Grad. Absolventinnen und Absolventen aus Österreich, die ein 16-semesteriges ordentliches Studium hinter sich haben, sind am Arbeitsmarkt gegenüber Absolventinnen und Absolventen aus anderen Ländern oft benachteiligt.

Weiters muß bei der Studiendauer bedacht werden, daß das UniStG die Möglichkeit vorsieht, eine postgraduale Ausbildung in Form von Universitätslehrgängen anzubieten.



Diese Möglichkeit wird gerade für viele ausländische Studierende, die bereits ein Studium absolviert haben, eine Alternative zum ordentlichen Studium darstellen und den Interessen dieser Studierendengruppe besonders entgegenkommen. Die Universitäten der Künste werden daher dazu aufgerufen sein, ein entsprechendes Studienangebot einzurichten. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß im zentralen künstlerischen Fach kein außerordentliches Studium mehr möglich sein wird. Universitätslehrgänge mit Ausnahme der Vorbereitungslehrgänge sind jedoch kostenpflichtig. Für die Absolventinnen und Absolventen von postgradualen Lehrgängen ist ab einem gewissen Umfang an Semesterstunden des Lehrganges die Verleihung eines akademischen Grades möglich ("Master of Advanced studies").

Weiters wird die gemäß KHStG mögliche und im Begutachtungsverfahren geforderte freiwillige Wiederholung von Semestern in den zweiten Begutachtungsentwurf aufgenommen (siehe § 58 Abs. 1a).

Nicht zuletzt wurde die vorgesehene Kürzung der Studiendauern in vielen Stellungnahmen begrüßt und für erforderlich erachtet.

#### 4. Kürzung der Semesterstunden:

Entsprechend der Studiendauer werden auch die Semesterstunden gekürzt. Die Stundenkürzungen sollen zu einem Reformdruck an den Universitäten der Künste führen, weil eine Auseinandersetzung damit zu erfolgen hat, welche Studieninhalte absolut erforderlich sind. Diese Diskussion ist an den Universitäten der Künste durch den ersten Begutachtungsentwurf ausgelöst worden. Als Ergebnis der Stellungnahmen und der Besprechungen mit den Vorsitzenden der Studienkommissionen werden die Stundenrahmen jedoch deutlich nach oben revidiert. Durch die nun vorgesehenen Stundenrahmen sollten alle erforderlichen Studieninhalte abgedeckt werden können.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß es sich bei den in der Anlage 1 vorgesehenen Semesterstunden um von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung betreute Stunden handelt. Nicht in den Semesterstunden enthalten sind daher die Stunden, die die Studierenden für das Selbststudium aufwenden sowie Stunden an der Universität, die nicht von der Leiterin oder vom Leiter einer Lehrveranstaltung betreut werden.

Weitere Reformschritte sind:

a) Zulassung:

Im Bereich der Zulassung wird es gegenüber der Rechtslage gemäß KHStG keine wesentlichen Veränderungen geben. Die Zulassung zu den künstlerischen Studienrichtungen erfordert - mit Ausnahme der Studienrichtung "Musiktherapie" - nach wie vor keine Reifeprüfung. Dafür haben die Studienwerberinnen und Studienwerber für diese Studienrichtungen eine Zulassungsprüfung zu absolvieren, in deren Rahmen die künstlerische Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument) bzw. für allenfalls beabsichtigte Studienzweige zu erbringen ist. Das positive Absolvieren der Zulassungsprüfung führt zur allgemeinen Universitätsreife für die betreffende künstlerische Studienrichtung. Diese Regelung erfordert eine Sonderbestimmung im UniStG.

Die Regelungen betreffend die Zulassungsprüfung gilt auch für das Lehramtsstudium in den künstlerischen Unterrichtsfächern, sodaß der Nachweis der künstlerischen Eignung an den Universitäten der Künste immer im Rahmen der Zulassungsprüfung zu erfolgen hat. Die entsprechenden Regelungen im UniStG betreffend die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung entfallen. Sämtliche Studienwerberinnen und Studienwerber an den Universitäten der Künste haben daher eine Zulassungsprüfung zu absolvieren.

Neu gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf ist die Regelung, wonach die Zulassungsprüfung unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten der Studienwerberinnen und Studienwerber zu erfolgen hat. Diese Regelung wurde aufgenommen, weil in vielen Besprechungen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern das Problem der unterschiedlichen Vorbildung der Studienwerber angesprochen wurde. In diesem Zusammenhang wurde vorgebracht, daß ausländische Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber oft über mehr Vorbildung verfügen als österreichische Studienwerberinnen und Studienwerber. Häufig tritt auch der Fall ein, daß ausländische Studienwerberinnen und Studienwerber bereits mit einem absolvierten künstlerischen Studium nach Österreich kommen und hier am Unterricht im zentralen künstlerischen Fach interessiert sind, nicht aber am Absolvieren eines ordentlichen Diplomstudiums. Dies führt zu einer verzerrten, unausgewogenen Situation bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung. Um diesen unfairen Wettbewerb zu entschärfen, ist daher das künstlerisch-kreative Potential auch unter dem Gesichtspunkt der

bisherigen Möglichkeiten der Förderung auszuloten.

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß die Zulassungsprüfung unter Berücksichtigung des beabsichtigten Studienganges zu erfolgen hat. Damit kann bereits bei der Zulassungsprüfung darauf Bedacht genommen werden, welchen Studiengang die oder der Studierende nach dem ersten Studienabschnitt zu wählen beabsichtigt.

b) Prüfungswesen:

Im Prüfungswesen wird mit kleineren Adaptionen das System des UniStGs übernommen. Eine laufende Leistungsbeurteilung in den zentralen künstlerischen Fächern ist vorgesehen. Die Studienkommissionen bzw. das Universitätskollegium werden jedoch ermächtigt, von dieser Regelung Ausnahmen zu schaffen.

c) Vorbereitungslehrgänge:

Aufgrund der Anhebung des Zulassungsalters beim Instrumental- und Gesangsstudium auf 17 Jahre ist es notwendig die Vorbereitungslehrgänge als besondere Form der Hochschullehrgänge ohne Kostenpflicht zu errichten. Diese Ausbildungsform wird vor allem für österreichische Studierende, die zwar über ein hohes künstlerisch-kreatives Potential verfügen, denen aber keine ausreichenden Vorbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestanden sind, eine wichtige Möglichkeit darstellen, die Zulassung zu einem ordentlichen Diplomstudium zu erlangen. Das Zulassungsalter wurde auf Grund von sachlichen Notwendigkeiten in manchen Studienrichtungen (Gesang, Komposition und Musiktheorie etc.) von 19 auf 20 Jahre angehoben.

d) Außerordentliche Studierende:

Das UniStG sieht die Möglichkeit vor, ein außerordentliches Studium in der Form zu betreiben, daß einzelne Lehrveranstaltungen besucht werden. Dies soll für den Besuch einzelner künstlerischer Fächer nicht möglich sein. Hier sollen Universitätslehrgänge als Alternative zu diesem Studienangebot eingerichtet werden.

e) Kurzstudien:

Da das UniStG keine Kurzstudien vorsieht, sind die derzeit an den Universitäten

engerichteten Kurzstudien (Musikdramatische Darstellung, Lied und Oratorium. Katholische Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik, Musiktherapie und Musik- und Bewegungserziehung) in einer anderen Form durchzuführen. Möglich ist dabei die Umwandlung des Kurzstudiums in einen Universitätslehrgang, der allerdings kostenpflichtig ist, die Eingliederung der Studieninhalte in das ordentliche Diplomstudium oder die Umwandlung in ein ordentliches Diplomstudium.

Da für alle Kurzstudien mit Ausnahme des Kurzstudiums Musiktherapie bereits jetzt ein ordentliches Diplomstudium eingerichtet ist, war bei diesen Kurzstudien kein Bedarf einer Umwandlung in ein ordentliches Diplomstudium gegeben. Den Gesprächen mit den Fachvertretern ist zu entnehmen, daß bei diesen Kurzstudien versucht werden soll, die entsprechenden Studieninhalte in das Diplomstudium zu integrieren. Die flexible Studienplangestaltung und die Anrechnungsmöglichkeiten des UniStGs erleichtern dies. Das Kurzstudium Musiktherapie (Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien) wird als ordentliches Diplomstudium eingerichtet.

f) Hoher Anteil ausländischer Studierender:

Der Anteil ausländischer Studierender an den österreichischen Universitäten der Künste ist im Verhältnis zu den Universitäten relativ hoch. Er betrug im Wintersemester 1997/98 an der Hochschule für angewandte Kunst 26,3 vH, an der Akademie der bildenden Künste in Wien 22,7 vH, an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz 10,6 vH (davon 5,7 vH aus Nicht-EU-Staaten), an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien 37,7 vH (davon 25,8 vH aus Nicht-EU-Staaten), an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg 51,5 vH, an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz 35 vH (davon 27,1 vH aus Nicht-EU-Staaten). Der Anteil ausländischer Studierender ist somit an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst höher als an den Universitäten im bildnerischen Bereich.

An den Universitäten für Musik und darstellende Kunst ist der Anteil ausländischer Studierender in einigen Studienrichtungen besonders hoch. An der Abteilung Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien beträgt der Anteil ausländischer Studierender derzeit 69 vH. An der Abteilung Tasteninstrumente der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg beträgt dieser Anteil derzeit 85 vH. An der Abteilung Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Graz

beträgt er derzeit 48 vH.

Die gute Ausbildungssituation an den österreichischen Universitäten der Künste stellt für viele Studierende aus aller Welt eine große Anziehungskraft dar. Dies ist für Österreich eine ausgezeichnete Möglichkeit, sich international als Land, zu dessen Identität Kunst und Kultur gehören, zu positionieren.

Doch nicht nur aus diesem Grund sind die ausländischen Studierenden für die Universitäten der Künste wichtig. Sie stellen für die österreichischen Studierenden eine große Bereicherung im Studienalltag, eine Motivation im Hinblick auf das Erreichen von künstlerischen Zielen und eine frühe Möglichkeit zum Knüpfen internationaler Kontakte dar.

Dies darf jedoch nicht dazu führen, bildungswillige, begabte inländische Studierende gegenüber ausländischen Studierenden zu benachteiligen, wobei ein besonderes Problem die Tatsache darstellt, daß viele der ausländischen Studierenden sich bereits in einem fortgeschritteneren Stadium ihrer Ausbildung befinden oder sogar bereits ein künstlerisches Studium abgeschlossen haben. Ein weiterer Anreiz, ein Studium in Österreich zu absolvieren, liegt auch darin, daß das Studium in Österreich im internationalen Vergleich auch für ausländische Studierende besonders kostengünstig ist.

Aus diesem Grund enthält der vorliegende Entwurf Bestimmungen, die den österreichischen Nachwuchs im künstlerischen Bereich fördern und einen fairen Wettbewerb mit den ausländischen Studierenden sicherstellen sollen.

Folgendes Maßnahmenpaket soll den dargestellten Überlegungen Rechnung tragen:

- Die Zulassungsprüfung hat unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- Die Universitäten der Künste haben festzustellen, wie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl österreichischer und gleichgestellter Studierender einerseits und ausländischer Studierenden andererseits aussehen kann.
- Für Studierende, die bereits ein künstlerisches Studium abgeschlossen haben, sind entsprechende postgraduale Lehrgänge mit dem akademischen Grad "Master of Advanced Studies" einzurichten.

#### IV.

Die vorgeschlagenen Regelungen werden in folgenden Zusammenhängen finanzielle Auswirkungen haben:

1. Personelle Unterstützung für die Studiendekanin oder den Studiendekan und die Studienkommissionen:

Das neue Studienrecht und das neue Organisationsrecht der Universitäten der Künste sehen auch für diese Einrichtungen Studiendekane vor.

Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan und den Studienkommissionen übertragenden Aufgaben können nur mit personeller Unterstützung ausgeführt werden.

Es handelt sich dabei um folgende Angelegenheiten der Studienkommissionen:

- eigenständige Gestaltung des Studienplanes
- autonome Abwicklung des Begutachtungsverfahrens für die Studienpläne

Dem Studiendekan werden durch das UniStG folgende Aufgaben zugewiesen:

- Erstellung und Verteilung von Informationsbroschüren für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- Organisation von Tutorien und Orientierungsveranstaltungen für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb und dem Prüfungswesen

Die personelle Unterstützung wäre bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzubinden. Diese Infrastruktur wird jedoch auch den Studienkommissionen im Wirkungsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans zur Verfügung stehen. Dies

stellt auch die auf Grund der Aufgabenteilung des neuen Organisationsrechts der Universitäten der Künste unbedingt notwendige organisatorische Verbindung zwischen der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission sicher.

Gemäß dem neuen Organisationsrecht der Universitäten der Künste ist eine Studiendekanin oder ein Studiendekan für eine oder mehrere Studienrichtung zu wählen.

Da für mehrere Studienrichtungen eine Studiendekanin oder ein Studiendekan gewählt werden kann, wird von einer Zahl von insgesamt 17 Studiendekanen an allen sechs Universitäten der Künste ausgegangen.

Für die Erfüllung der genannten Aufgaben werden für die Studiendekane und die Studienkommissionen 8 A-Stellen, 9 B-Stellen und 17 C-Stellen mit folgenden finanziellen Auswirkungen (Basis: Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, i.d.F. BGBl. I Nr. 130/1997) vorgesehen:

1 A-Stelle kostet: 853.000 S Personalaufwand  
102.360 S Sachkosten (12 vH des Personalaufwandes)  
16.800 S Raumkosten  
170.600 S Verwaltungsgemeinkosten (20 vH des Personalaufwandes)  
1.142.760 S Gesamtkosten

Bei 8 A-Stellen betragen die Gesamtkosten 9.142.080 S jährlich.

1 B-Stelle kostet: 536.000 S Personalaufwand  
64.320 S Sachkosten (12 vH des Personalaufwandes)  
16.800 S Raumkosten  
107.200 S Verwaltungsgemeinkosten (20 vH des Personalaufwandes)  
724.320 S Gesamtkosten

Bei 9 B-Stellen betragen die Gesamtkosten 6.518.880 S jährlich.

1 C-Stelle kostet: 376.000 S Personalaufwand

45.120 S Sachkosten (12 vH des Personalaufwandes)  
16.800 S Raumkosten  
75.200 S Verwaltungsgemeinkosten (20 vH des Personalaufwandes)  
513.120 S Gesamtkosten

Bei 17 C-Stellen betragen die Gesamtkosten 8.723.040 S jährlich.

Insgesamt betragen die finanziellen Auswirkungen für zusätzliches Personal 24.384.000 S jährlich.

2. Verteilung von Informationsbroschüren an Studienanfängerinnen und Studienanfänger:

Durchschnittlich beginnen ca. 900 Studienanfängerinnen und Studienanfänger jährlich ein künstlerisches Studium.

Die durchschnittliche Anfängerinnen- und Anfängereinformation umfaßt:

3 Seiten Wesentliches vom Studienrecht,

15 Seiten Studienplan

10 Seiten weitere Information,

7 Seiten empfohlene Lehrveranstaltungen des 1. Studienjahres =

35 Seiten insgesamt

kopiert auf 18 Blatt A 4 à 0,80 S = 12,60 S

Zuschlag für Umschlag, Klammerung, Auflagenreserve und Ähnliches 5,40 S

ergibt einen Stückpreis von 18,00 S.

900 Stück ergeben somit einen Jahresaufwand von 16.200 S.

Die Redaktion der Broschüren obliegt dem Personal der Studiendekanin oder des Studiendekans.

3. Durchführung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien:



Von den 900 Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden ca. die Hälfte (450) ein Anfängerinnen- und Anfängertutorium in Anspruch nehmen. Bei einer realistischen Gruppengröße von 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedeutet dies ein Angebot von durchschnittlich 45 Tutorien jährlich. In Anlehnung an die bisherige Entlohnung der Tutorinnen und Tutoren wäre ein Betrag von 10.000 S zu kalkulieren, der eine jährliche Gesamtbelastung von 450.000 S ergibt.

Die Organisation der Tutorien obliegt dem Personal der Studiendekanin oder des Studiendekans.

#### 4. Aufgabenreduktion in der Sektion I des Bundesministeriums:

Die Neugestaltung des Studienrechts der Universitäten der Künste führt zu keinen Einsparungen der Aufgaben in der Sektion I. Im Unterschied zum alten Studienrecht für die Universitäten (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995), welches die Bearbeitung der besonderen Studiengesetze und der Studienordnungen erfordert hat, sind im KHStG weder besondere Studiengesetze noch Studienordnungen vorgesehen, dieser Aufgabenbereich fällt daher nicht weg. Die Studienpläne für die künstlerischen Studien sind gemäß KHStG von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu genehmigen, gemäß UniStG ist zu überprüfen, ob Untersagungsgründe vorliegen. Auch hier ergibt sich daher keine Aufgabenreduktion. Die Verordnungen, die gemäß KHStG zu erlassen sind (Einrichtungsverordnung, Studienevidenzverordnung) sind weiterhin von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu erlassen.

#### 5. Veränderung der Studiendauer (Studienbeihilfe):

Eine Änderung der Studiendauer ergibt sich bei folgenden Studienrichtungen:

Design: Kürzung um 2 Semester (von 10 auf 8 Semester)

Dirigieren (früher: Musikleitung): Kürzung um 2 Semester (von 12 auf 10 Semester)

Gesang: Kürzung um 2 Semester (von 14 auf 12 Semester)

Instrumentalstudium: Kürzung um 4 Semester (von 16 auf 12 Semester)

Komposition und Musiktheorie: Kürzung um 2 Semester (von 12 auf 10 Semester)

Künstlerische und industrielle Gestaltung: Kürzung um 2 Semester (von 10 auf 8 Semester)

Mediengestaltung: Kürzung um 2 Semester (von 10 um 8 Semester)

Musik- und Bewegungserziehung: Kürzung um 2 Semester (von 12 auf 10 Semester)

Musiktherapie: Erhöhung um 2 Semester (von 6 auf 8 Semester)

Im Schnitt beziehen ca. 700 Studierende an den Universitäten der Künste eine Studienbeihilfe. Geht man von einer Bezugsdauer zwischen 10 Semestern (für die 8-semestrigen Studienrichtungen) und 18 Semestern (für die 16-semestrigen Studienrichtungen) aus, so beziehen ca. 50 Studierende pro Jahrgang eine Studienbeihilfe. Wenn man von einer jährlichen durchschnittlichen Studienbeihilfe von 56.309 S ausgeht, bedeutet dies eine Einsparung von 2.815.450 S pro Jahr (ab Inkrafttreten der neuen Studienpläne).

Die Erhöhung der Kosten für die Studienrichtung Musiktherapie ist in dieser Berechnung bereits berücksichtigt.

#### 6. Veränderung der prüfungspflichtigen Stunden:

Die Berechnung der Veränderung der prüfungspflichtigen Stunden erfolgt getrennt nach den Universitäten für Musik und darstellende Kunst und den Universitäten für den bildnerischen Bereich.

Die durchschnittlichen Kosten einer Unterrichtsstunde im Semester betragen:

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| Ordentliche Hochschulprofessoren:   | S 41.472 S |
| Hochschul- und Vertragsassistenten: | S 8.700 S  |
| Bundes- und Vertragslehrer:         | S 18.909 S |
| Gastprofessoren:                    | S 13.037 S |

21

Lehrbeauftragte:

S 9.549 S (im Durchschnitt)

Bildnerischer Bereich:

Die Lehre setzt sich an den Universitäten im bildnerischen Bereich wie folgt zusammen:

|                 |                            |   |
|-----------------|----------------------------|---|
| Ordinariate:    | 21,3 % der Semesterstunden |   |
| Assistenten     | 1,5 %                      | " |
| L1/I1- Lehrer   | 34,1 %                     | " |
| Gastprofessoren | 14,4 %                     | " |
| Lehrbeauftragte | 28,7 %                     | " |

Im bildnerischen Bereich sind derzeit ca. 3.151 Semesterstunden in den Studienplänen vorgeschrieben. Gemäß Z 2a der Anlage 1 zum UniStG sollen diese Studienrichtungen in Hinkunft höchstens 2.880 Semesterstunden umfassen. Es ergibt sich daher eine Differenz von 271 Semesterstunden.

Diese 271 Semesterstunden gliedern sich wie folgt auf:

|         | Ordinariate | Assistenten | L1/I1     | Gastprof. | LB      | Gesamt    |
|---------|-------------|-------------|-----------|-----------|---------|-----------|
| Stunden | 58          | 4           | 92        | 39        | 78      | 271       |
| öS      | 2.405.376   | 34.800      | 1.739.628 | 508.443   | 744.796 | 5.433.043 |

Es ergibt sich daher eine Einsparung von 5.433.043 S pro Semester.

Universitäten für Musik und darstellende Kunst:

Die Lehre setzt sich an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst wie folgt zusammen:

Ordinariate: 26,8 % der Semestestunden

22

|                 |        |   |
|-----------------|--------|---|
| Assistenten     | 0,2 %  | " |
| L1/I1- Lehrer   | 50,9 % | " |
| Gastprofessoren | 7,6 %  | " |
| Lehrbeauftragte | 14,5 % | " |

An den Universitäten für Musik und darstellende Kunst sind derzeit ca. 6.267 Semesterstunden in den Studienplänen vorgeschrieben. Gemäß Z 2a der Anlage 1 zum UniStG sollen diese Studienrichtungen in Hinkunft höchstens 5.638 Semesterstunden umfassen. Es ergibt sich daher eine Differenz von 629 Semesterstunden.

Diese 629 Semesterstunden gliedern sich wie folgt auf:

|         | Ordinariate | Assistenten | L1/I1     | Gastprof. | LB      | Gesamt     |
|---------|-------------|-------------|-----------|-----------|---------|------------|
| Stunden | 178         | 1           | 314       | 47        | 89      | 629        |
| öS      | 7.382.016   | 8.700       | 5.937.426 | 612.739   | 849.861 | 14.790.742 |

Es ergibt sich daher eine Einsparung von 14.790.742 S pro Semester.

Insgesamt ergeben sich daher an Einsparungen durch eine Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden von 20.223.785 S pro Semester, das sind 40.447.570 S jährlich.

Dazu kommen die Einsparungen hinsichtlich des Prüfungsaufwandes. Unter der Annahme, daß der Prüfungsaufwand pro Semesterstunde 4.000 S beträgt, ergibt dies jährliche Einsparungen von 3.600.000 S.

#### 7. Änderung der Einstufung der Absolventen der künstlerischen Studien gemäß BDG 1979:

Gemäß der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/1997, ist

Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A1 (Höherer Dienst) eine der Verwendung entsprechende Hochschulbildung. Diese ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen (siehe Anlage 1, Z 1.12 zum BDG).

Die Diplomgrade, die gemäß § 45 KHStG erworben wurden (Mag. art.), führen daher nicht zu einer Einstufung in die Verwendungsgruppe A1.

Dienstrechtliche Regelung betreffend Studien gemäß KHStG (die Studienrichtung Architektur sowie die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien sind Studien nach AHStG bzw. UniStG) finden sich im BDG 1979 lediglich bei Studien der Konservierung und Technologie (Restaurierung und Konservierung). Mit dem Abschluß eines solchen Studiums an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, ist die Einstufung in die Verwendungsgruppe A1 ausnahmsweise möglich (siehe § 235 Abs. 1 Z 8 BDG 1979). Weiters finden sich dienstrechtliche Regelungen bei den Ernennungserfordernissen für Lehrer (Verwendungsgruppe L 2 a 2, Verwendungsgruppe L 2 a 1 - siehe Anlage 1 zum BDG 1979).

Das AHStG ist mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft getreten. Gemäß § 75 Abs. 5 UniStG tritt anstelle des Verweises auf das AHStG ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmung im UniStG (§ 4 Z 7 UniStG).

Da die vorliegende Novelle die Einbindung der künstlerischen Studien in das UniStG vorsieht, bedeutet dies, daß studienrechtlich kein Unterschied zwischen den Diplomgraden, die an Universitäten und Universitäten der Künste erworben werden können, besteht. Der Verweis in Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 trifft daher auch auf die künstlerischen Studienrichtungen zu. Sogar können auch Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studienrichtungen in die Verwendungsgruppe A 1 (Höherer Dienst) gelangen.

Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studienrichtungen sind im Bundesdienst vor allem als Bundes- und Vertragslehrerinnen und -lehrer an den Universitäten der Künste tätig. In dieser Funktion sind sie in L1 oder 11 eingestuft. An dieser Einstufung wird sich durch das neue Studienrecht nichts ändern. Mehrkosten sind daher in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Außerhalb dieser Tätigkeit an den Universitäten der Künste sind kaum Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studienrichtungen im Bundesdienst tätig. Daher sind auch in diesem Bereich durch eine Änderung des Studienrechts keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten.

Bei den Studierenden, die eine Lehrbefähigung in den künstlerischen Studienrichtungen erwerben (Gesang einschließlich Gesangspädagogik, Instrumentalstudium einschließlich Instrumentalpädagogik, Musik- und Bewegungserziehung), wirkt sich die Einbindung in das UniStG dienstrechtlich nicht aus, da die Lehrbefähigung mit der ersten bzw. zweiten Diplomprüfung erworben wird und keinen Diplomgrad darstellt und somit - wie bisher - keine A-Wertigkeit bewirkt. Dies ist vor allem für die Dienstgeber der Musiklehrerinnen und -lehrer an den Musikschulen von Bedeutung.

#### 8. Zusammenstellung:

|                                                    |                     |
|----------------------------------------------------|---------------------|
| zusätzliches Personal                              | 24.384.000 S        |
| Informationsbroschüren                             | 16.200 S            |
| Anfängerinnen- und Anfängertutorien                | <u>450.000 S</u>    |
|                                                    | 24.850.200 S        |
| <br>Verkürzung der Studiendauer (Studienförderung) | <br>2.815.450 S     |
| Reduktion des Prüfungsaufwandes                    | 3.600.000 S         |
| Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden          | <u>40.447.570 S</u> |
|                                                    | 46.863.020 S        |

Die Studienrechtsreform an den Universitäten der Künste bewirkt daher im-Ergebnis Einsparungen im Ausmaß von 22.012.820 S.

**V.**

Zur EU-Konformität ist darauf hinzuweisen, daß die neuen Regelungen einen studienrechtlichen Rahmen schaffen, bei dessen Konkretisierung und Vollziehung die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zu beachten sein werden. Der Bezug (auch) auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Gesetzestext liegt darin begründet, daß Österreich als EU-Mitglied (auch) einen Teil des EWR bildet.

**VI.**

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Bundesgesetz bildet Art. 14 B-VG. Der vorgeschlagene Entwurf enthält überdies in Z 45 eine Verfassungsbestimmung.

**Besonderer Teil:**

Die Einbindung des Studienrechts der Universitäten der Künste in das UniStG ist mittels einer Änderung des UniStG durchzuführen. Das UniStG wird daher in Zukunft sowohl für die Universitäten als auch für die Universitäten der Künste für sämtliche Studienrichtungen gelten.

Es ist daher davon auszugehen, daß das UniStG in der Fassung der vorgesehenen Novelle in seinem gesamten Umfang für die Studien an den Universitäten der Künste anzuwenden sein wird.

Um die Einheit und die Gleichwertigkeit der Studien an den Universitäten und Universitäten der Künste noch stärker hervorzuheben, folgt die Einbindung des Studienrechts der Universitäten der Künste in das UniStG dem Grundsatz, daß eine Änderung des UniStGs nur dort vorgenommen wird, wo dies die Besonderheiten der Studien an den Universitäten der Künste unbedingt erfordern.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden bei den entsprechenden Bestimmungen des UniStGs vorgenommen. Es wird darauf verzichtet, einen eigenen Abschnitt mit den Bestimmungen für die Universitäten der Künste in das UniStG aufzunehmen, um klarzustellen, daß zwischen Universitäten und Universitäten der Künste keine studienrechtliche Differenzierung besteht.

Die Änderung des UniStGs wird gemäß der Regel 126 der legislatischen Richtlinien vorgenommen. Gemäß dieser Regel sind die Bezeichnungen der Gliederungseinheiten in der Regel nicht zu berichtigen, wenn durch eine Novelle die Reihenfolge der Paragraphen, der Absätze oder der Zahlen durch Einfügung einer neuen Bestimmung geändert wird. Die einzufügenden Paragraphen, Absätze etc. sind durch einen nachgestellten Buchstaben zu bezeichnen (siehe z.B. § 4 Z 5a, § 25a).

Das Studienangebot der künstlerischen Studienrichtungen wird in der Anlage 1 zum UniStG als eigene Ziffer 2a angeführt.

Die vorliegende Novelle enthält neben der Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste einige Bestimmungen, die mit dieser Reform nicht im Zusammenhang stehen. Diese Bestimmungen haben sich aus einem Änderungsbedarf des UniStGs ergeben. Es handelt sich dabei um die Z 31 (§ 32 Abs. 2), Z 32 (§ 33 Abs. 1), Z 40 (§ 35 Abs. 2a) und Z 41 (§ 35 Abs. 3) (siehe dazu die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen).

Eine vollständige Bereinigung des Textes des UniStGs im Hinblick auf die Rechtslage gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (Entfall des Begriffes "Hochschule", Bezeichnung der akademischen Behörden, Übergangsbestimmungen) wird durch die Regierungsvorlage vorgenommen werden.

#### ***Zu den Z 1 bis 5:***

Das Inhaltsverzeichnis zum UniStG ist auf Grund der Aufnahme von vier neuen Paragraphen (Vorbereitungslehrgänge - § 25a, Zulassungsprüfungen - § 48a,



Außerkraftsetzungsbestimmung - § 75a, Übergangsbestimmung - § 80a) sowie der Aufnahme eines neuen Hauptstückes (4a. Hauptstück - Künstlerische Diplomarbeiten) zu ändern.

**Zu Z 6:**

Der Geltungsbereich des UniStGs ist dahingehend zu ändern, daß das UniStG neben den Studienrichtungen an den Universitäten auch uneingeschränkt für sämtliche Studienrichtungen an den Universitäten der Künste gelten wird.

Diese Bestimmung stellt ab auf das neue Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, das zeitgleich mit dem zweiten Begutachtungsentwurf betreffend die Studienrechtsreform zur Begutachtung ausgesendet wird. Dieses Bundesgesetz sieht vor, daß die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien hinkünftig als Universitäten der Künste bezeichnet werden. Die Aufzählung der einzelnen Universitäten der Künste erfolgt in § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste.

**Zu Z 7 und 8:**

Die im UniStG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben sowie die Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den Universitäten sind im Sinne der Gleichwertigkeit von allen Universitäten auch für die Universitäten der Künste anwendbar. Sie werden jedoch im Hinblick auf die künstlerischen Studienrichtungen ergänzt.

Der im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehene Begriff "künstlerisch-wissenschaftlich" wird durch den Begriff "künstlerisch" ersetzt, da dieser Begriff im Begutachtungsverfahren kritisiert wurde (siehe dazu den Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Punkt "Kunst und Wissenschaft").

**Zu Z 9:**

Im Hinblick auf die künstlerischen Studienrichtungen werden die Diplomstudien in § 4 Z 3 als ordentliche Studien definiert, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

**Zu Z 10:**

§ 4 Z 5a enthält die Definition der künstlerischen Diplomarbeit. Demgemäß sind künstlerische Diplomarbeiten künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel der Studienrichtung oder des Studienzweiges selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können. Die künstlerische Diplomarbeit hat daher neben einem künstlerischen auch einen schriftlichen Teil zu enthalten. Mit dem schriftlichen Teil sollen die angehenden Künstlerinnen und Künstler unter Beweis stellen, daß sie in der Lage sind, über ihr künstlerisches Schaffen zu reflektieren. Um den Studierenden diese Fähigkeiten zu vermitteln, sind im Studienplan ausreichend theoretische und wissenschaftliche Lehrveranstaltungen vorzusehen.

**Zu Z 11:**

Bei der Definition der Ergänzungsprüfung entfällt die Wortfolge "der künstlerischen Eignung". Damit wird klargestellt, daß die Ergänzungsprüfung entweder der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung dient. Der Nachweis der künstlerischen Eignung ist in Hinkunft im Rahmen der Zulassungsprüfung zu erbringen. Dies betrifft auch das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern sowie die Studienrichtungen Architektur an den Universitäten der Künste und Industrial Design, so daß in Hinkunft der Nachweis der künstlerischen Eignung an den Universitäten der Künste generell durch die Zulassungsprüfung zu erfolgen hat.

**Zu Z 12:**

Bei den Definitionen wird eine eigene Bestimmung über die Zulassungsprüfung (§ 48a) aufgenommen. Demgemäß sind Zulassungsprüfungen Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig dienen.

Die künstlerische Eignung ist daher im Rahmen einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Dies gilt generell für alle Studienrichtungen an den Universitäten der Künste, somit auch für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern sowie die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste und die Studienrichtung Industrial Design (siehe Z 11).

Die künstlerische Eignung ist für die gewählte Studienrichtung nachzuweisen.

Im Instrumentalstudium ist die künstlerische Eignung für das gewählte Instrument nachzuweisen. Strebt daher eine Studienwerberin oder ein Studienwerber das Instrumentalstudium - Klavier an, so hat sie oder er die künstlerische Eignung für dieses Instrument - und nicht auch für die anderen Instrumente des Instrumentalstudiums - nachzuweisen. Dasselbe gilt für das gewählte Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums (z.B. Lehramtsstudium - Unterrichtsfach Musikerziehung).

Neu gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf ist die Regelung, wonach bei der Zulassungsprüfung angegeben werden kann, welchen der allenfalls eingerichteten Studienzweige die oder der Studierende zu absolvieren beabsichtigt. Dies wird vor allem im Bereich der bildnerischen Studienrichtungen, aber auch im Bereich der instrumentalpädagogischen Ausbildung wichtig sein. Der Zulassungsprüfungssenat hat daher bei seiner Entscheidung über die künstlerische Eignung die Angabe des beabsichtigten Studienzweiges entsprechend zu berücksichtigen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind jedoch nicht verpflichtet, bei der Zulassung einen Studienzweig

anzugeben. In diesem Fall sind die Qualifikationen für sämtliche eingerichteten Studienzweige nachzuweisen.

Neu gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf ist auch die Regelung, wonach die Zulassungsprüfung unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten der Studienwerberinnen und Studienwerber zu erfolgen hat. Diese Regelung wurde aufgenommen, weil in vielen Besprechungen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern das Problem der unterschiedlichen Vorbildung der Studienwerber angesprochen wurde. In diesem Zusammenhang wurde vorgebracht, daß ausländische Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber oft über mehr Vorbildung verfügen als österreichische Studienwerberinnen und Studienwerber. Häufig tritt auch der Fall ein, daß ausländische Studienwerberinnen und Studienwerber bereits mit einem absolvierten künstlerischen Studium nach Österreich kommen und hier am Unterricht im zentralen künstlerischen Fach interessiert sind, nicht aber am Absolvieren eines ordentlichen Diplomstudiums. Dies führt zu einer verzerrten, unausgewogenen Situation bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung. Um diesen unfairen Wettbewerb zu entschärfen, ist daher das künstlerisch-kreative Potential auch unter dem Gesichtspunkt der bisherigen Möglichkeiten der Förderung auszuloten.

#### ***Zu Z 13:***

Bei den außerordentlichen Studien wird der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen auf die wissenschaftlichen Fächer beschränkt, da eine Vertiefung der künstlerischen Ausbildung im Rahmen von Universitätslehrgängen erfolgen soll (§ 4 Z 16).

Weiters wird auf Grund der Bedeutung der Vorbereitungslehrgänge vor allem an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst ausdrücklich klargestellt, daß das oberste Kollegialorgan berechtigt ist, Vorbereitungslehrgänge in Form von Universitätslehrgängen einzurichten (§ 4 Z 17).

**Zu Z 14:**

Der Definition der Pflichtfächer (§ 4 Z 24) wird ein Satz angefügt, der die zentralen künstlerischen Fächern in den künstlerischen Studienrichtungen definiert.

Zentrale künstlerische Fächer sind demgemäß jene künstlerischen Pflichtfächer, die in den künstlerischen Studienrichtungen den Inhalt des Studiums charakterisieren. Dies wird auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß für Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern eine besondere Unterrichtsform zu wählen ist, die eine individuelle Betreuung der Studierenden ermöglicht.

Der Begriff der "Fächer, die das Studium charakterisieren", der im ersten Begutachtungsverfahren verwendet wurde, hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Mit dem Begriff "zentrale künstlerische Fächer" wird daher auf die Terminologie des KHStGs zurückgegriffen.

**Zu Z 15:**

Z 15 (§ 7 Abs. 9 und 10) enthalten die Bestimmungen über die laufende Leistungsbeurteilung.

Die laufende Leistungsbeurteilung wird bei den Bestimmungen über die Lehrveranstaltungen geregelt, und nicht - wie im ersten Entwurf vorgesehen - bei den Bestimmungen über die Meldung der Fortsetzung des Studiums (siehe § 32). Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist daher nicht an eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern gebunden. Sie erfolgt - wie an den anderen Universitäten auch - ohne Leistungsnachweis. Davon ausgenommen sind die Prüfungen, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 abzulegen sind (siehe Z 31). Dies gilt für sämtliche Studienrichtungen an allen Universitäten.

Gemäß § 7 Abs. 9 sind in den künstlerischen Studienrichtungen in jedem Semester die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern zu besuchen. Dies bezieht sich auf die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Hat die oder der Studierende sämtliche im Studienplan vorgeschriebene Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern absolviert, entfällt demgemäß die Verpflichtung, die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Die Verpflichtung zum Besuch der Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern entfällt weiters, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan eine maßgebliche krankheitsbedingte Studienbehinderung festgestellt hat. Diese Regelung wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens von den Studierenden gefordert und soll sicherstellen, daß z.B. bei einem Armbruch einer oder eines Studierenden des Instrumentalstudiums keine studienrechtlichen Nachteile entstehen. Die Studienbehinderung gilt nur für die künstlerischen Studienrichtungen. In den anderen Studienrichtungen ist eine solche Regelung entbehrlich, weil es keine laufende Leistungsbeurteilung gibt und somit die Studierenden nicht verpflichtet sind, jedes Semester eine Studienleistung zu erbringen.

Voraussetzung für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus diesen Fächern im vorhergehenden Semester. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß der Begriff "Lehrveranstaltungsprüfung" nicht nur einen punktuellen Leistungsnachweis bedeuten kann, sondern auch eine kontinuierliche Beurteilung während des ganzen Semesters ohne abschließende punktuelle Prüfung. Gemäß der Systematik des UniStGs stellt auch die kontinuierliche Leistungsbeurteilung während eines ganzen Semesters eine "Prüfung" dar, da das UniStG die Beurteilung von Lehrveranstaltungen ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen") als solche nicht kennt. Demgemäß hat der Studienplan festzulegen, daß die Lehrveranstaltungsprüfungen in den zentralen künstlerischen Fächern in einer bestimmten Reihenfolge zu absolvieren sind. Die Studienkommission oder das Universitätskollegium (für die Studienpläne der Universitätslehrgänge) kann jedoch von dieser Bestimmung im Studienplan absehen.

Wird die oder der Studierende in den Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern negativ beurteilt, so ist eine einmalige Anmeldung zu diesen Lehrveranstaltungen im nächsten Semester möglich. Der Studierende kann somit nach einem negativ beurteilten Semester sich für ein weiteres Semester zu diesen Lehrveranstaltungen anmelden. Dies betrifft auch den Fall, daß die Studiendekanin oder der Studiendekan eine maßgebliche krankheitsbedingte Studienbehinderung festgestellt hat, da auch in diesem Fall keine positive Beurteilung des Semesters vorliegt.

In § 7 Abs. 10 ist die Studienzeitverkürzung geregelt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat in den künstlerischen Studienrichtungen auf Antrag der Studierenden Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern zu erlassen, wenn das Lehrziel dieser Lehrveranstaltungen vorzeitig erreicht wurde. Die Studienzeitverkürzung war im ersten Begutachtungsentwurf nicht vorgesehen, wurde aber in zahlreichen Stellungnahmen für erforderlich erachtet.

Das UniStG selbst kennt keine Studienzeitverkürzung, da aus studienrechtlicher Sicht lediglich relevant ist, daß sämtliche Prüfungen absolviert wurden, unabhängig davon, welche Zeit dafür benötigt wird. Dies würde bei der laufenden Leistungsbeurteilung in den zentralen künstlerischen Fächern, die in jedem Semester zu belegen sind, dazu führen, daß keine Studienzeitverkürzung möglich ist. Aus diesem Grund ist eine Ausnahmebestimmung für die künstlerischen Studienrichtungen erforderlich. Die Bestimmung über die Studienzeitverkürzung gilt nur für die Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern.

***Zu Z 16:***

§ 11 betrifft die Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien. Die in diesem Verfahren anzuhörenden Institutionen werden um facheinschlägige künstlerische Einrichtungen ergänzt.

**Zu Z 17:**

Da es an den Universitäten der Künste Studienrichtungen gibt, die nicht in Studienabschnitte gegliedert sind (vor allem im bildnerischen Bereich), wird es ermöglicht, Studien ohne Abschnittsgliederung vorzusehen. Diese Regelung gilt für sämtliche Studienrichtungen gemäß UniStG.

**Zu Z 18:**

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die körperlich-motorische Eignung im Rahmen der Ergänzungsprüfung, die künstlerische Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung nachzuweisen ist. Die Prüfungsaufgaben für beide Prüfungen hat die Studienkommission im Studienplan für die Diplomstudien festzulegen.

**Zu Z 19:**

In § 13 wird ein eigener Absatz (Abs. 4a) aufgenommen, der jene Inhalte des Studienplanes aufzählt, die für die künstlerischen Studienrichtungen - über die anderen Studienrichtungen hinaus - erforderlich sind.

Gemäß § 13 Abs. 4a sind in den künstlerischen Studienrichtungen zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlfächern die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer und deren Anmeldungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 9) festzulegen. Die zentralen künstlerischen Fächer sind daher samt Stundenausmaß in den Studienplänen gesondert auszuweisen. Nur für diese Fächer gilt die laufende Leistungsbeurteilung. Die Studienkommission hat weiters die Anmeldungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern festzulegen (siehe § 7 Abs. 9). Die Studienkommission kann aber auch davon absehen und keine Voraussetzungen festlegen.



Für die zentralen künstlerischen Fächer gelten folgende Besonderheiten: Nur die Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern sind jedes Semester zu besuchen (§ 7 Abs. 9). Die zweite und dritte Diplomprüfung aus diesen Fächern hat jedenfalls kommissionell zu erfolgen (§ 50 Abs. 1). Die Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern können bei der negativen Beurteilung nur einmal wiederholt werden. Die an eine zweimalige negative Beurteilung anschließende punktuelle, kommissionelle Prüfung kann einmal wiederholt werden, so daß eine dreimalige Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern möglich ist.

Weiters ist die Studienkommission berechtigt, in den künstlerischen Studienrichtungen im Studienplan festzulegen, daß die Studierenden den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht bereits vor Zulassung zum Studium, sondern erst vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester erbringen können. Dies kann im Bereich der künstlerischen Studienrichtungen erforderlich sein, um die Kontinuität der Betreuung im zentralen künstlerischen Fach sicherzustellen. Diese Regelung ist auch durch die unterschiedlich zu beurteilende Notwendigkeit, die deutsche Sprache ausreichend zu beherrschen, gerechtfertigt.

***Zu Z 20:***

Wie in den Studienplänen für die Diplomstudien sind die zentralen künstlerischen Fächer und deren Stundenausmaß auch in den Studienplänen für die Universitätslehrgänge gesondert auszuweisen (siehe Z 19). Die laufende Leistungsbeurteilung gilt auch hier.

***Zu Z 21:***

Für die Vorbereitungslehrgänge wird eine eigene Bestimmung im UniStG aufgenommen (§ 25a). Die Vorbereitungslehrgänge stellen eine besondere Form der Universitätslehrgänge dar. Sie dienen gemäß der Definition des § 4 Z 17 der Vorbereitung auf ein ordentliches Studium. Sie sind vor allem an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst eine unerläßliche Einrichtung, um den künstlerischen Nachwuchs für ein Studium an der

Universität zu gewinnen. Ihnen wird in Hinkunft eine größere Bedeutung zukommen, da das Zulassungsalter an den Universitäten der Künste für das Instrumentalstudium von 15 auf 17 Jahre angehoben wird.

Ein Mindestalter für die Vorbereitungslehrgänge ist nicht vorgesehen. Die Zulassung wird jedoch längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich sein (siehe § 41).

Die Frage der Kostenpflichtigkeit der Hochschullehrgänge wird nicht durch das UniStG, sondern durch das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76, geregelt. Dort erfolgt keine Änderung, dies bedeutet, daß die Vorbereitungslehrgänge weiterhin nicht kostenpflichtig sind.

#### **Zu Z 22:**

Diese Bestimmung regelt die akademischen Grade, die an Absolventinnen und Absolventen von postgradualen Universitätslehrgängen verliehen werden ("Master of Advanced Studies" mit einem den Universitätslehrgang charakterisierenden Zusatz). Gemäß UniStG ist für die Verleihung dieser akademischen Grade Voraussetzung, daß der Universitätslehrgang mindestens 70 Semesterstunden umfaßt. Dies ist für die künstlerischen Universitätslehrgänge ein zu hoher Stundenumfang, da bei diesen Studien ein hoher Aufwand an Selbststudium (z.B. Üben am Instrument) anfällt. In den künstlerischen Universitätslehrgängen sollen daher 40 Semesterstunden genügen, um die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades "Master of Advanced Studies" an die Absolventinnen und Absolventen zu erfüllen.

Die postgradualen Universitätslehrgänge sollen so gestaltet sein, daß sie für jene Studierende, die bereits ein Studium absolviert haben, eine interessante Alternative zum ordentlichen Diplomstudium darstellen.

***Zu Z 23:***

Diese Bestimmung regelt die Verleihung der Bezeichnung "Akademische ..." oder "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz. Auch hier treffen die in Z 22 genannten Argumente zu, so daß eine Verleihung der Bezeichnung bereits bei einem Umfang des Lehrganges von 20 Semesterstunden möglich sein soll.

***Zu Z 24 bis 28:***

Diese Bestimmungen regeln die Lehrgänge an außeruniversitären Bildungseinrichtungen, denen unter gewissen Voraussetzungen die Bezeichnung "Lehrgänge universitären Charakters" verliehen werden kann. Die Festlegung dieser Bezeichnung soll auch für künstlerische Lehrgänge an künstlerischen Einrichtungen gelten.

Der Zusatz "wissenschaftlich" entfällt bei der Bezeichnung der außeruniversitären Bildungseinrichtung. Damit wird einerseits klargestellt, daß unter solche Einrichtungen auch künstlerische Einrichtungen fallen können, andererseits wird betont, daß es sich bei diesen Einrichtungen um Bildungseinrichtungen handeln muß.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Qualität der Ausbildung weniger von der Institution abhängt, als von der Person, die für den Inhalt des Lehrganges verantwortlich ist. Um an diesen außeruniversitären Bildungseinrichtungen eine entsprechende Qualität der Ausbildung sicherzustellen, hat unter anderem die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit a bis e UOG 1993 oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges zu übernehmen. Diese Bestimmung wird für die künstlerischen Lehrgänge ergänzt. Demgemäß kann die inhaltliche Gesamtverantwortung für einen Lehrgang auch von einer Person mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a-bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste oder mit gleichzuwertender künstlerischer Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges

übernommen werden.

Auch an die Absolventinnen und Absolventen dieser Lehrgänge können akademische Grade bzw. Bezeichnungen verliehen werden. Auch hier gilt ein § 26 Abs. 1 und 3 entsprechendes Stundenausmaß (siehe Z 22 und 23).

***Zu Z 29:***

Das Recht der Studierenden, als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen, wird um die künstlerische Diplomarbeit erweitert. Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen.

***Zu Z 30:***

Da die Studierenden der künstlerischen Studienrichtungen, des Lehramtsstudiums aus den künstlerischen Unterrichtsfächern, der Architektur und des Industrial Designs vor der Zulassung zum Studium die Zulassungsprüfung absolvieren müssen, und diese Zulassungsprüfungen meist zu Beginn des Semesters durchgeführt werden (März oder Oktober), ist die Einhaltung der besonderen Zulassungsfrist (1. Februar und 1. September) für die ausländischen Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu diesen Studienrichtungen nicht zumutbar. Für diese Antragstellerinnen und Antragsteller gilt daher ausnahmslos die allgemeine Zulassungsfrist.

***Zu Z 31:***

Die Regelung ist zwar rechtlich überflüssig, dient jedoch der studiengesetzlichen Klarstellung, daß die Universitätsberechtigungsverordnung auch in diesem Zusammenhang von den Rektorinnen und Rektoren zu beachten ist.

- 39 -

Die Regelung, wonach die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben haben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen, entfällt. Diese aus organisatorischen Gründen vorgesehene Regelung ist entbehrlich, da die erforderlichen Daten auf Grund der Anmeldung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen aus den entsprechenden Fächern vorliegen.

**Zu Z 32:**

In § 33 Abs. 1 Z 7 entfällt das Zitat der Universitätsberechtigungsverordnung, da diese Verordnung bereits in § 32 Abs. 2 zitiert wurde (siehe Z 31). Zudem ist die Universitätsberechtigungsverordnung-UBVO, BGBl. Nr. 510/1988, außer Kraft getreten. An ihre Stelle ist die Universitätsberechtigungsverordnung 1998, BGBl. II Nr. 44, getreten.

**Zu Z 33:**

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium wird ein Mindestalter von 17 Jahren vorgesehen. Diese Altersgrenze gilt sowohl für die Studien an den Universitäten als auch an den Universitäten der Künste.

Für die Studien an den Universitäten war die Festlegung eines Zulassungsalters entbehrlich, da diese Studien als Zulassungsvoraussetzung die Reifeprüfung vorsehen. Da dies bei den künstlerischen Studienrichtungen nicht der Fall ist, muß eine Altersgrenze aufgenommen werden.

Für die künstlerischen Studienrichtungen bedeutet dies bei den Instrumentalstudien eine Anhebung des Zulassungsalters um zwei Jahre. Dem jetzigen Mindestalter von 15 Jahren kommt für die Instrumentalstudien praktisch kaum Bedeutung zu. Lediglich bei den Instrumenten Klavier und Violine werden regelmäßig Studierende aufgenommen, die das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

- 40 -

Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Studien an den Universitäten und an den Universitäten der Künste wird diese Anhebung als notwendig und sachlich gerechtfertigt erachtet. Sie betont auch den postsekundären Charakter dieser Studien.

Für die Instrumentalstudien wird in der Z 2a der Anlage 1 eine Ausnahmebestimmung betreffend das Zulassungsalter festgelegt, die es ermöglicht, daß auch Studienwerberinnen und Studienwerber bereits mit der Vollendung des 15. Lebensjahres aufgenommen werden können, wenn der Zulassungsprüfungssenat dies auf Grund der besonderen künstlerischen Eignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers für zweckmäßig erachtet.

**Zu Z 34:**

Da in § 34 Abs. 1 eine Ziffer eingefügt wird (siehe Z 33) ergibt sich eine Verschiebung der restlichen Ziffern dieses Absatzes.

**Zu Z 35:**

Da die Studienrichtung Industrial Design bei den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen eingerichtet wird (siehe Z 69), ist diese Studienrichtungen bei jenen Studienrichtungen anzuführen, die sowohl die Reifeprüfung voraussetzen als auch den Nachweis der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung.

Dies betrifft neben der Studienrichtung Industrial Design die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste sowie das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächer in Hinkunft als künstlerische Unterrichtsfächer bezeichnet werden.

- 41 -

**Zu Z 36:**

Die Regelung, wonach die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben haben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen, entfällt. Diese aus organisatorischen Gründen vorgesehene Regelung ist entbehrlich, da die erforderlichen Daten auf Grund der Anmeldung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen aus den entsprechenden Fächern vorliegen.

**Zu Z 37:**

Z 37 steht im Zusammenhang mit dem hohen Anteil ausländischer Studierender an den österreichischen Universitäten der Künste (siehe Punkt f des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen) und stellt einen Teil jener Maßnahmen dar, die den Zugang österreichischer Studierender an den österreichischen Universitäten der Künste fördern soll.

Aus diesem Grund hat das oberste Kollegialorgan der Universitäten der Künste für jede künstlerische Studienrichtung bzw. für jedes Instrument des Instrumentalstudiums eine Verhältniszahl zwischen österreichischen Studierenden, Studierenden einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den Studierenden gemäß der Personengruppenverordnung einerseits und anderen ausländischen Studierenden sowie Staatenlosen andererseits festzulegen, die die zahlenmäßige Ausgewogenheit zwischen der genannten Gruppen von Studierenden sicherstellt.

Bei der Festlegung der Verhältniszahl ist vom Zweck dieser Bestimmung - nämlich der Förderung der inländischen Studierenden - auszugehen. Kriterien bei der Festlegung der Zahl sind die Verhältniszahl der bereits zugelassenen Studierenden sowie die Verhältniszahl der Studienwerberinnen und Studienwerber. Zentrales Kriterium für die Zulassung der Studierenden bleibt aber die künstlerische Eignung.

- 42 -

Mit dieser Regelung im Zusammenhang steht die Regelung, wonach bei der Zulassungsprüfung die Vorbildungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind (siehe Z 12)-sowie die Einrichtung von postgradualen Universitätslehrgängen, die mit einem akademischen Grad abschließen, für jene Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber, die bereits ein Studium abgeschlossen haben (siehe Z 22).

**Zu Z 38:**

Da ein Großteil der künstlerischen Studienrichtungen - auf Grund der Zusammenlegung der Studienrichtungen - Studienzweige vorsehen wird, ist es notwendig zu ermöglichen, daß mehrere Studienzweige derselben Studienrichtung sowohl gleichzeitig als auch hintereinander absolviert werden können. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der Studienzweig an derselben Universität absolviert wird. Diese Regelung gilt für sämtliche Studienrichtungen gemäß UniStG.

Der akademische Grad ist diesfalls mehrfach zu verleihen (siehe § 66 Abs. 4).

**Zu Z 39:**

Da der Zugang zu den künstlerischen Studienrichtungen nicht verkompliziert werden soll, wird als Voraussetzung für die Zulassung weiterhin der Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung bzw. für das gewählte Fach des Instrumentalstudiums und das gewählte Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums normiert. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Zulassungsprüfung zu erbringen. Mittels der Bestätigung über die absolvierte Zulassungsprüfung wird die allgemeine Universitätsreife für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) nachgewiesen.

Damit haben die Studierenden der künstlerischen Studienrichtungen auch die Möglichkeit, die Wahlfächer aus dem gesamten Spektrum des Lehrangebotes aller Universitäten auszuwählen.



- 43 -

Die Studienwerberinnen und Studienwerber für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern, für die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste sowie für die Studienrichtung Industrial Design gilt nicht § 35 Abs. 1 Z 4, sondern § 34 Abs. 1. Diese Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber haben daher sowohl die künstlerische Eignung als auch die Reifeprüfung nachzuweisen.

Von den künstlerischen Studienrichtungen ist nur für die Studienrichtung Musiktherapie die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzungen (siehe Z 2a der Anlage 1).

**Zu Z 40:**

Diese Regelung ist zwar rechtlich überflüssig, dient jedoch der studiengesetzlichen Klarstellung, daß die Universitätsberechtigungsverordnung auch in diesem Zusammenhang von den Rektorinnen und Rektoren zu beachten ist.

**Zu Z 41:**

Das UniStG legt gleich dem AHStG die Möglichkeit fest, zu einem Doktoratsstudium nicht nur auf Grund des jeweils gesetzlich festgelegten Diplomstudiums, sondern auch auf Grund eines gleichwertigen Studiums zugelassen zu werden. Dieser grundsätzlich interdisziplinäre Ansatz findet auf Grund des Umstandes, daß das Verlangen zur Nachholung zusätzlicher Qualifikationen im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit gesetzlich ausgeschlossen ist, eine frühe Begrenzung. Antragsteller, deren Studium daher zwar weitgehend, aber nicht zur Gänze einem Diplomstudium gleichwertig ist, werden daher in der Regel abgewiesen, obwohl die Herstellung der Gleichwertigkeit durch die Nachholung weniger Qualifikationen möglich wäre.

Die vorgeschlagene, an § 71 Abs. 2 UniStG orientierte Ergänzung des § 35 Abs. 3 dient daher der weitgehenden Unterstützung des bisherigen interdisziplinären Ansatzes.

Eine Nostrifizierung des gleichwertigen Studiums im Sinne des § 70 Abs. 1 UniStG ist

- 44 -

üblicherweise nicht möglich, da diese Antragstellung gemäß § 70 Abs. 2 UniStG den Nachweis voraussetzt, daß die Nostrifizierung "zwingend und konkret für die Berufsausübung ... in Österreich erforderlich ist", ein Nachweis, der für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zum Doktoratsstudium anstreben, üblicherweise nicht erbringbar ist. Die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung des § 35 Abs. 3 bewirkt aber nicht, daß durch die auferlegten Prüfungen eine Änderung hinsichtlich der besonderen Universitätsreife im Sinne des § 36 Abs. 1 UniStG eintritt. Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu einem Doktoratsstudium müssen weiterhin das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Doktoratsstudium im Ausstellungsland der Urkunde über den Abschluß des gleichwertigen Studiums nachweisen.

**Zu Z 42:**

Diese Regelung ermöglicht es den Studienkommissionen für die künstlerischen Studienrichtungen, im Studienplan vorzusehen (siehe Z 19), daß die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der deutschen Sprache nicht bereits vor der Zulassung, sondern erst vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester abzulegen ist.

Diese Regelung hat sich deshalb als notwendig erwiesen, da Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sonst keine Möglichkeit haben, zum Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern zugelassen zu werden, da der Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern als außerordentliche Studierende nicht möglich ist (siehe Z 13). Eine Unterbrechung der Ausbildung im zentralen künstlerischen Fach, etwa um die deutsche Sprache zu erlernen, würde sich nachteilig auf den weiteren Studienerfolg auswirken.

**Zu Z 43:**

Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen an den Universitäten der Künste ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres möglich. Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen darf längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres erfolgen. Die obere

- 45 -

Grenze des Zulassungsalters für Vorbereitungslehrgänge wurde gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf um eine Jahr erhöht, da sich aus den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern ergeben hat, daß eine höhere Altersgrenze in manchen Bereichen (z.B. Studienrichtung Gesang) erforderlich ist.

***Zu Z 44:***

§ 43 wird um die künstlerischen Diplomarbeiten ergänzt. Demgemäß ist der Studienerfolg durch Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) und künstlerischen Diplomarbeiten festzustellen.

***Zu Z 45:***

Diese Verfassungsbestimmung ermöglicht es, daß auch künstlerische Diplomarbeiten von Personen betreut und beurteilt werden können, die weder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages noch einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen gemäß UniStG erfüllen.

***Zu Z 46:***

Die fünfteilige Beurteilungsskala gilt auch für die künstlerischen Studienrichtungen. Künstlerische Diplomarbeiten sind ebenfalls mit der fünfteiligen Beurteilungsskala zu bewerten.

Im UniStG ist bereits die Möglichkeit vorgesehen, eine Lehrveranstaltungsprüfung mit "mit Erfolg teilgenommen" und "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen, wenn die fünfteilige Beurteilungsskala unmöglich oder unzweckmäßig ist.

***Zu Z 47 und 48:***

Für den Nachweis der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung wird eine

- 46 -

eigene Bestimmung über Zulassungsprüfungen in das UniStG aufgenommen (§ 48a - siehe Z 49).

Aus diesem Grund haben in § 48 die Bestimmungen der Ergänzungsprüfung betreffend die künstlerische Eignung zu entfallen.

**Zu Z 49:**

Für die Zulassungsprüfung wird eine eigene Bestimmung in das UniStG aufgenommen. Gemäß der Definition des § 4 Z 15a dient die Zulassungsprüfung dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig.

Die künstlerische Eignung ist an den Universitäten der Künste generell im Rahmen der Zulassungsprüfung nachzuweisen, und nicht im Rahmen einer Ergänzungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung wird entsprechend § 48 (Ergänzungsprüfung) geregelt. Demnach hat die Rektorin oder der Rektor fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer für die Zulassungsprüfung heranzuziehen und die Prüfungsmethode zu bestimmen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, die Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Im Unterschied zu § 48 wird jedoch ausdrücklich festgelegt, daß die Zulassungsprüfung kommissionell abzuhalten ist. Dies ist auf Grund der objektiven Beurteilung der künstlerischen Leistungen erforderlich.

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungssenates ist auf zehn Personen zu beschränken (siehe § 56). Da es bei der Zulassungsprüfung um das Recht der Studierenden auf Bildung geht, soll die Überprüfung der künstlerischen Eignung auf breite Basis gestellt und eine möglichst hohe Objektivität erreicht werden.

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte

- 47 -

Studienrichtung oder das gewählte Instrument des Instrumentalstudiums bzw. für das gewählte künstlerische Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums. Der Begriff "Eignung" umfaßt dabei sowohl die Begabung als auch die Vorbildung.

Welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen und Antragstellern auf Zulassung im Rahmen der Zulassungsprüfung zu stellen sind, ist von der Studienkommission im Studienplan festzulegen. Es handelt sich dabei um den konkreten Inhalt der Zulassungsprüfung, um weitestgehende Transparenz bei der Zulassung zu gewährleisten.

Die Zulassungsprüfung muß bei einem Wechsel der Universität innerhalb Österreichs nicht erneut absolviert werden, wenn die Studienrichtung nicht geändert wird (Abs. 3).

Für das Instrumentalstudium ergibt sich bei der Zulassungsprüfung folgende Situation: Da die Rektorin oder der Rektor bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Zulassungsprüfung heranzuziehen hat, ist davon auszugehen, daß sich die Prüfungssenate je nach Instrument unterschiedlich zusammensetzen, so daß bei der Zulassungsprüfung für die einzelnen Instrumente jeweils nur Fachvertreterinnen und Fachvertreter des jeweiligen Instruments vertreten sind.

Hat der Zulassungsprüfungssenat die Zulassungsprüfung positiv beurteilt, so ist die Studienwerberin oder der Studienwerber von der Rektorin oder vom Rektor zum betreffenden Studium zuzulassen.

#### ***Zu Z 50:***

Im Unterschied zum ersten Begutachtungsentwurf ist nunmehr vorgesehen, daß die zweite und die dritte Diplomprüfung in den zentralen künstlerischen Fächern jedenfalls kommissionell durchzuführen sind. Die erste Diplomprüfung muß daher nicht unbedingt - kann aber - kommissionell durchgeführt werden. Somit ist es auch vorstellbar, daß die erste Diplomprüfung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert wird. Dies festzulegen, obliegt der Studienkommission im Rahmen der Prüfungsordnung. Die erste Diplomprüfung

- 48 -

soll deshalb nicht verpflichtend kommissionell durchgeführt werden, da eine kommissionelle Prüfung erst nach einer gewissen Studiendauer sinnvoll sein kann.

Neu gegenüber dem ersten Begutachtungsverfahren ist die Regelung, wonach die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit dem Diplomprüfungssenat jedenfalls anzugehören haben. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit im Rahmen der das Studium abschließenden Diplomprüfung erfolgt (siehe Z 59).

**Zu Z 51:**

Es wird im UniStG ausdrücklich normiert, daß die zweite und dritte Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern kommissionell zu erfolgen haben (siehe Z 50).

Die Zusammensetzung des Diplomprüfungssenates soll jedoch nicht durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, sondern analog zur Zulassungsprüfung durch die Rektorin oder den Rektor erfolgen, die oder der das Recht hat, diese Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren. Die Anzahl der Mitglieder des Diplomprüfungssenates ist auf 5 bzw. 10 oder 6 bzw. 11 Personen beschränkt (siehe Z 53).

Die Personen, die bei der Zusammensetzung des Prüfungssenates von der Rektorin oder vom Rektor herangezogen werden können, sind durch die Abs. 2, 3 und 4 festgelegt.

Die Regelung für die Zusammensetzung der Prüfungssenate für die Diplomprüfungen gilt auch für die Zusammensetzung der Prüfungssenate für die zweite bzw. dritte Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ("Kontrollprüfung").

**Zu Z 52:**

Die wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums werden in

- 49 -

Hinkunft als künstlerische Unterrichtsfächer bezeichnet.

**Zu Z 53:**

Sind die Diplomprüfungen kommissionell durchzuführen (dies ist auf Grund des UniStGs bei der zweiten und dritten Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern verpflichtend vorgesehen, in den anderen Diplomprüfungsfächern bzw. bei der ersten Diplomprüfung ist es der Studienkommission im Rahmen der Prüfungsordnung freigestellt, die Form der Durchführung der Prüfung festzulegen), so ist die Prüfungskommission von der Rektorin oder dem Rektor zusammenzusetzen. Die Rektorin oder der Rektor ist jedoch berechtigt, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die Studienrichtung zuständig ist. Dies gilt auch für die Zusammensetzung der Prüfungssenate für die zweite und dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ("Kontrollprüfung").

Die Anzahl der Mitglieder des Diplomprüfungssenates wird grundsätzlich auf fünf Prüferinnen oder Prüfer beschränkt. Umfaßt die Diplomprüfung jedoch mehrere zentrale künstlerische Fächer, so dürfen dem Diplomprüfungssenat höchstens 10 Prüferinnen oder Prüfer angehören. Die Anzahl der Mitglieder des Diplomprüfungssenates für die abschließende Diplomprüfung erhöht sich um jeweils eine Person, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit zwei Betreuerinnen oder zwei Betreuer vorgesehen sind.

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungssenates wird bei der Zulassungsprüfung auf zehn Prüferinnen oder Prüfer beschränkt.

Die Personen, die bei der Bildung der Senate herangezogen werden können, sind in § 48a für die Zulassungsprüfung und in § 50 für die Diplomprüfung festgelegt. Für die Wiederholungsprüfungen der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern gilt dieselbe Regelung wie für die Diplomprüfung.

Die Beschränkung der Zahl der Mitglieder der Prüfungssenate bedeutet nicht, daß die

- 50 -

anderen in Betracht kommenden Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer keine Prüfungsbefugnis haben. Sämtliche Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer gemäß § 50 Abs 2, 3, und 4 haben die Prüfungsbefugnis für die Diplomprüfung aus dem jeweiligen Fach. Aus diesem Personenkreis hat die Rektorin oder der Rektor die Prüferinnen oder Prüfer für die konkreten Termine der Diplomprüfungen heranzuziehen. Dies bedeutet, daß der Diplomprüfungssenat zu unterschiedlichen Terminen unterschiedlich zusammengesetzt werden kann.

***Zu Z 54:***

Diese Regelung enthält die im Begutachtungsverfahren vielfach geforderte freiwillige Wiederholung von Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern. Durch die nunmehr vorgesehene Regelung ist es möglich, zwei Semester je einmal während der gesamten Studiendauer zu wiederholen. Da die Systematik des UniStGs keine Beurteilung von Lehrveranstaltungen kennt, sondern lediglich Lehrveranstaltungsprüfungen, wird in dieser Bestimmungen auf Lehrveranstaltungsprüfungen abgestellt. In diesem Zusammenhang geht es aber um die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, da es für die Studierenden wichtig sein kann, daß sie ein weiteres Semester eine Betreuung im zentralen künstlerischen Fach genießen können.

***Zu Z 55:***

§ 58 Abs. 2 regelt die Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen, wobei diese Regelung auch für die künstlerischen Studienrichtungen gilt. Eine Sonderregelung ist aber für die Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern erforderlich. Bei negativer Beurteilung dürfen diese einmal durch Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach des entsprechenden Semesters wiederholt werden.

Die zweite Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfung erfolgt jedoch nicht mehr durch die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, sondern punktuell im Rahmen einer



- 51 -

Prüfung ("Kontrollprüfung"). Diese Prüfung ist kommissionell durchzuführen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind, heranzuziehen. Wird die zweite Wiederholung negativ beurteilt, so kann der Prüfungssenat anlässlich der Beurteilung bei bisherigem günstigen Studienerfolg die einmalige Wiederholung dieser Prüfung bewilligen.

Diese Regelung bewirkt, daß nach zweimaliger negativer Beurteilung des Semesters eine punktuelle Überprüfung der Leistung zu erfolgen hat.

***Zu Z 56:***

Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß für die Zulassungsprüfung keine Wiederholungsbeschränkung besteht. Da es bei der Zulassung zum Studium um das Recht auf Bildung geht, ist eine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten bei der Zulassungsprüfung sachlich nicht gerechtfertigt.

***Zu Z 57:***

Bei der Anerkennung von Prüfungen wird normiert, daß die an inländischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen hat, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen.

Diese Regelung geht über die im KHStG normierte Übertrittsprüfung, die sich als nicht sehr praktikabel erwiesen hat, hinaus. Die Anerkennung von an Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht absolvierten Prüfungen kann nunmehr während des gesamten Studienverlaufes von den Studierenden aller künstlerischer Studienrichtungen für alle Prüfungen des Studienplans beantragt werden. Kriterium für die Anerkennung ist die Gleichwertigkeit der Prüfung mit der entsprechenden Prüfung des Studienplans der künstlerischen Studienrichtung. Liegt die Gleichwertigkeit vor, so hat die oder der Vorsitzende die Prüfung

- 52 -

anzuerkennen. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so ist die Anerkennung der Prüfung nicht vorzunehmen. Diese Regelungen gilt für alle künstlerischen Studienrichtungen und betrifft auch einzelne Prüfungen.

Durch diese Bestimmung wird die wünschenswerte Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen erleichtert, und es können sich positive Auswirkungen für die Studierenden u. a. beim Bezug der Familienbeihilfe oder Studienbeihilfe ergeben.

**Zu Z 58:**

Abs. 3 sieht für die künstlerischen Studienrichtungen eine den anderen Studienrichtungen entsprechende Regelung für die Anerkennung von Tätigkeiten vor, die außerhalb der Universität der Künste ausgeführt werden.

Im Unterschied zu den anderen Studienrichtungen hat die Anerkennung von Tätigkeiten, die außerhalb der Universität der Künste ausgeführt wurde, bei Gleichwertigkeit nicht verpflichtend zu erfolgen, sondern die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist berechtigt, die Tätigkeit anzuerkennen. Diese Änderung gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf wurde auf vielfachen Wunsch der Universitäten für Musik und darstellende Kunst aufgenommen und berücksichtigt spezielle universitäre Einrichtungen, deren Bestand nicht gefährdet werden soll.

**Zu Z 59:**

Diese Regelung sieht vor, daß ein eigenes Hauptstück für die künstlerische Diplomarbeit in das UniStG aufgenommen wird.

Im ersten Begutachtungsentwurf war vorgesehen, daß sämtliche Studierende eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen haben. Dies wurde jedoch im Begutachtungsverfahren als nicht zweckmäßig erachtet (siehe Punkt 1. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

- 53 -

Aus diesem Grund ist im vorliegenden Entwurf eine neue Regelung vorgesehen, die den im Begutachtungsverfahren geäußerten Stellungnahmen sowie den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern Rechnung trägt.

Demgemäß ist in den künstlerischen Studienrichtungen eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind jedoch berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen. Die Studierenden können somit wählen, ob sie eine künstlerische Diplomarbeit schaffen, oder ob sie eine wissenschaftliche Diplomarbeit verfassen wollen.

Die künstlerische Diplomarbeit ist eine künstlerische Arbeit (z.B. Konzertaufführung, Komposition, Installation, Bild). Sie hat aber neben diesem künstlerischen Teil auch einen schriftlichen Teil zu umfassen, der den künstlerischen Teil zu erläutern hat. Mit dem schriftlichen Teil der künstlerischen Diplomarbeit hat die oder der Studierende nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, sich mit seinem oder ihrem künstlerischen Schaffen kritisch auseinanderzusetzen und wissenschaftlich fundierte Reflexion darüber anzustellen. Um den Studierenden diese Fähigkeiten zu vermitteln, sind im Studienplan ausreichend theoretische und wissenschaftliche Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen (Abs. 3).

Die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit ist in Abs. 5 geregelt. Demgemäß sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplomarbeiten zu betreuen. Da das Thema der Diplomarbeit aus einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen ist, kommen als Betreuerinnen und Betreuer von künstlerischen Diplomarbeiten in erster Linie jene Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer in Betracht, die ein zentrales künstlerisches Fach lehren. Die Betreuungsbefugnis erstreckt

sich in diesem Fall auch auf den schriftlichen Teil der künstlerischen Diplomarbeit.

Nach Maßgabe des Themas des schriftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste aus einem wissenschaftlichen Fach heranziehen. Es können daher auch Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach zur Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten herangezogen werden. In diesem Fall ist die künstlerische Diplomarbeit von zwei Personen zu betreuen.

Da die künstlerische Arbeit der Studierenden an den Universitäten der Künste in der Regel kommissionell beurteilt wird (Zulassungsprüfung, zweite und dritte Diplomprüfung), soll auch die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit kommissionell erfolgen. Die künstlerische Diplomarbeit ist daher im Rahmen der das Studium abschließenden Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern zu beurteilen. Dabei kann die künstlerische Diplomarbeit Teil der Diplomprüfung sein oder auch den gesamten Inhalt der Diplomprüfung darstellen. Dies ist durch den Studienplan festzulegen. Die Beurteilerin oder der Beurteiler bzw. die Beurteiler gehören der Diplomprüfungskommission jedenfalls an. Wird eine Person mit einer entsprechenden Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach herangezogen, so erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission um jeweils eine Person auf sechs bzw. elf Mitglieder.

Die übrigen Bestimmungen über die künstlerische Diplomarbeit entsprechen den Regelungen über die Diplomarbeit gemäß § 61 bzw. den Regelungen für die wissenschaftlichen Arbeiten (siehe 4. Hauptstück).

Wählt die oder der Studierende die Diplomarbeit gemäß § 61, so hat sie oder er dennoch die abschließende kommissionelle Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern zu absolvieren.

- 55 -

**Zu Z 60:**

Die geänderten Bestimmungen des UniStGs treten mit 1. August 1998 in Kraft.

Die Verfassungsbestimmung (Z 45) ist gesondert in Kraft zu setzen.

**Zu Z 61:**

Das KHStG tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einrichtung der Studien an den Universitäten der Künste (§ 7 KHStG) und der Anlage A mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

§ 7 KHStG, die Anlage A zum KHStG sowie die 1. Durchführungsverordnung zum KHStG, die auf § 7 Abs. 3 KHStG beruht, bleiben vorläufig in Kraft, da diese Regelungen die Grundlage für die Studienpläne bilden.

Diese Regelungen treten mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003.

Die Verfassungsbestimmungen des KHStGs sind gesondert außer Kraft zu setzen.

**Zu Z 62:**

Die Übergangsbestimmung des § 77 Abs. 1 wird um die künstlerischen Studienrichtungen ergänzt. Der Zeitpunkt für das späteste Inkrafttreten der Studienpläne für die künstlerischen Studienrichtungen ist der 1. Oktober 2003, ein Jahr später als die Studienpläne für die anderen Studienrichtungen. Wenn ein Studienplan nicht fristgerecht verlautbart wurde, ist die Studienrichtung an der betreffenden Universität aufgelassen (siehe § 77 Abs. 3).

- 56 -

***Zu Z 63:***

Bis zum Inkrafttreten der Studienpläne gemäß UniStG für die künstlerischen Studienrichtungen sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

***Zu Z 64 und 65:***

Die Bestimmungen enthalten die studienrechtliche Überleitung der bisherigen Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (Vorbereitungslehrgänge) in Universitätslehrgänge.

Die Verordnung über die Schaffung der Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte ..." und "Akademisch geprüfter ..." wird überdies formell aufgehoben. Die Bestimmungen über Kurzstudien treten außer Kraft.

Es wird jedoch vorgesehen, im Sinne des Vertrauensschutzes im Rahmen einer Übergangsbestimmung für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen und Kurzstudien, die diese Lehrgänge bzw. Kurzstudien im Vertrauen auf die Verleihung einer bestimmten Berufsbezeichnung begonnen haben, die Verleihung der Berufsbezeichnungen noch weiterhin zu ermöglichen.

Diese Regelung entspricht der Regelung für die Studien an den Universitäten, sie berücksichtigt lediglich das um ein Jahr später erfolgende Inkrafttreten dieser Änderung.

***Zu Z 66:***

Die Übergangsbestimmungen für die Studierenden nach KHStG werden in einem eigenen § 80a zusammengefaßt. Inhaltlich entspricht diese Regelung § 80, wobei die Besonderheiten der Universitäten der Künste berücksichtigt wurden.

Mit Abs. 1 werden die bisherigen ordentlichen Hörerinnen und Hörer, außerordentlichen

- 57 -

Hörerinnen und Hörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer in den neuen Status der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden übergeleitet. Sie gelten mit Wirksamkeit vom 1. August 1998 als zu jenen Studien zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1998 zugelassen waren. Eine Sonderregelung gilt für jene außerordentlichen Hörerinnen und Hörer, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern zugelassen sind. Dies ist gemäß § 4 Z 16 UniStG nicht mehr möglich. Sie sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 1. September 2000 zu betreiben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die allgemeinen Bestimmungen des UniStGs in der geänderten Fassung insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Studierenden bereits mit 1. August 1998 in Kraft treten und daher bereits im Wintersemester 1998/99 anzuwenden sind.

Abs. 2 ist im Zusammenhang mit § 77 Abs. 2 zu sehen. Da den Studienkommissionen eine Frist von höchstens fünf Jahren zur Erlassung der neuen Studienpläne eingeräumt wird, sind die Studienpläne gemäß KHStG einschließlich der betreffenden Bestimmungen der Anlage A zum KHStG bis zum Inkrafttreten der Studienpläne gemäß UniStG anzuwenden. Dies ergibt sich auch aus § 75 Abs. 3, wonach die entsprechenden Bestimmungen der Anlage A des KHStGs für die jeweiligen Studienrichtungen an den jeweiligen Universitäten erst mit der Erlassung der Studienpläne gemäß UniStG außer Kraft gesetzt werden. Die Studienpläne gemäß KHStG werden gleichsam versteinert: Sie sind in der Fassung anzuwenden, die am 31. Juli 1998 besteht. Änderungen der Studienpläne des KHStGs sind auf Grund des Außerkrafttretens des KHStGs nicht mehr möglich.

Wenn der jeweilige Studienplan gemäß UniStG in Kraft tritt haben die Studierenden noch die Möglichkeit, in einer der gesetzlichen Studiendauer entsprechenden Zeit zuzüglich eines Toleranzsemesters jeden Studienabschnitt zu absolvieren. Dies bedeutet, daß die Studierenden unabhängig von der Zahl der bisher inskribierten Semester die gesetzliche Studienzeit zuzüglich eines Toleranzsemesters je Studienabschnitt zur Verfügung haben, um ihr Studium nach den alten Studienvorschriften zu beenden. Danach sind die Studierenden kraft Gesetzes dem neuen Studienplan zu unterstellen. Ein freiwilliger Übertritt auf den neuen Studienplan ist jedoch jederzeit möglich.

- 58 -

Abs. 3 enthält Übergangsbestimmungen für jene Studierende, die ihr Studium noch auf Grund von Studienvorschriften betreiben, die vor dem Inkrafttreten des KHStGs in Geltung standen. Diesen Studierenden wird für die Fortsetzung und Beendigung ihrer Studiums nach den alten Studienvorschriften eine Frist von fünf Jahren eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist studieren diese Studierenden kraft Gesetzes nach den neuen Studienvorschriften.

In Abs. 4 wird entsprechend der Regelung des Abs. 2 eine Übergangsbestimmung für die Studierenden vorgeschlagen, deren Studium auf Grund des UniStGs nicht mehr angeboten wird. Dieselbe Regelung gilt für die Studierenden von Studienversuchen (Abs. 5).

Abs. 6 stellt sicher, daß die betreffenden Bescheide auch im Übergangszeitraum ihre Rechtswirkung behalten.

Abs. 7 übernimmt die entsprechenden Übergangsbestimmung aus der Änderung des KHStGs durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993, die zu einer Reduktion der Prüfungswiederholungen führte, und befristet ihre weitere Anwendung bis zum 30. September 2003.

Auch die Bestimmung des Abs. 8 dient der Rechtssicherheit. Sie bedeutet, daß die neuen Bestimmungen betreffend das Nostrifizierungsverfahren erst auf jene Verfahren anzuwenden sind, die ab dem 1. August 1998 anhängig gemacht werden.

Abs. 9 übernimmt die Übergangsbestimmung der Änderung des KHStGs durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993.

Abs. 10 stellt klar, daß die bisher verliehenen akademischen Grade auch weiterhin geführt werden dürfen.

Abs. 11 stellt sicher, daß § 39 Abs. 1 Z 2 auf beurlaubte Studierende bis zum Ablauf ihrer Beurlaubung nicht angewendet wird.



- 59 -

Abs. 12 ergibt sich durch die Änderung des UniStGs durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/1998. Die neue Regelung des § 52 Abs. 2 gilt nur für die danach stattfindenden Lehrveranstaltungsprüfungen.

Abs. 13 übernimmt die Regelung des § 56 Abs. 2 KHStG ("Ergänzungsstudium"). Im Unterschied zu § 56 Abs. 2 KHStG wird jedoch eine Frist vorgesehen, innerhalb der die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren sind und die schriftliche Prüfungsarbeit zu verfassen ist.

Abs. 14 betrifft die Studienrichtung Industrial Design. Studierende der Studienrichtung Industrial Design, die für die Zulassung die Reifeprüfung nicht nachweisen mußten, müssen dies auch bei einem Übertritt auf das neue Studienrecht nicht, obwohl für die Studienrichtung Industrial Design gemäß UniStG die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung ist. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG gelten als Absolventinnen und Absolventen dieser Studienrichtung auf Grund der Bestimmungen des UniStGs.

***Zu Z 67:***

§ 81 Abs. 2 regelt die Studienkommissionen gemäß KHStG. Da das Organisationsrecht der Universitäten der Künste keine Regelungen über die Studienkommissionen enthielt, war diese Bestimmung erforderlich. Mit dem neuen Organisationsrecht der Universitäten der Künste wird diese Bestimmungen überflüssig.

***Zu Z 68:***

Für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design ist der akademische Grad "Mag. art." vorzusehen.

- 60 -

**Zu Z 69:**

Die Studienrichtung Industrial Design wird in Hinkunft bei den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen eingerichtet. Von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern dieser Studienrichtung wurde eine Gleichbehandlung mit der Studienrichtung Architektur gefordert, da der Schwerpunkt dieser Studienrichtung im Technischen und nicht im Künstlerischen liege. Für die Studienrichtung Industrial Design ist daher hinkünftig als Zulassungsvoraussetzung die Reifeprüfung nachzuweisen.

An die Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design wird der akademische Grad "Mag. art." verliehen (siehe Z 68).

**Zu Z 70 (Z 2a der Anlage 1):**

Auf Grund der im Begutachtungsverfahren geäußerten Kritik an der Umbenennung der künstlerischen Studien in "künstlerisch-wissenschaftliche" Studienrichtungen, werden diese Studien weiterhin als "künstlerische" Studienrichtungen bezeichnet (siehe Punkt 1 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

**Z 2a.1**

Die Aufgabenstellung der künstlerischen Studienrichtungen entsprechen im wesentlichen den Aufgabenstellungen des KHStGs. Wichtig ist, daß die künstlerischen Studienrichtungen nicht nur einer hochqualifizierten künstlerischen Berufsvorbildung dienen, sondern auch der künstlerisch-wissenschaftlichen und der künstlerisch-pädagogischen. Weiters haben die künstlerischen Studienrichtungen die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und anderen wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen (siehe Punkt 1. des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

- 61 -

### Z 2a.2

An die Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studienrichtungen ist der akademische Grad "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art.". Dies entspricht der bisherigen Rechtslage gemäß KHStG.

Der akademische Grad "Mag. art." wird auch an die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums aus den künstlerischen Unterrichtsfächern verliehen, wenn das Thema der Diplomarbeit einem künstlerischen Unterrichtsfach zugeordnet werden kann (siehe Z 3.7 der Anlage 1). Weiters wird der akademische Grad "Mag. art." auch an die Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design verliehen.

### Z 2a.3 bis 2a.19

Ein zentrales Anliegen der Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste ist die Neugestaltung der künstlerischen Studienrichtungen, die in der Z 2a der Anlage 1 geregelt sind. Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Wunsch nach einer umfassenderen Ausbildung der Studierenden dieser Studienrichtungen. Dieses Ziel wird im UniStG durch das Zusammenlegen von vielen verschiedenen inhaltlich eng umschriebenen Studienrichtungen zu einigen thematisch umfassenderen Studienrichtungen verwirklicht.

In diesem Sinne werden die nach KHStG bestehenden Studienrichtungen (insgesamt 50) zu 18 Studienrichtungen zusammengefaßt. Diese 18 Studienrichtungen folgen dabei im wesentlichen der Abschnittsgliederung der Anlage A des KHStGs.

Nicht in dieser Zahl enthalten ist die Studienrichtung "Industrial Design", die bei den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen (Z 2 der Anlage 1 zum UniStG) eingerichtet wird. Gegenüber den im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehenen 12 Studienrichtungen ergeben sich folgende Änderungen: Neu eingerichtet werden die Studienrichtungen "Tonmeisterstudium", welches bisher als Studienversuch an der Hochschule für Musik und

darstellende Kunst in Wien durchgeführt wurde, und "Musiktherapie", welche bisher als Kurzstudium an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien eingerichtet war. Bei der Studienrichtung "Musiktheaterregie" wird auf eine Eingliederung in die Studienrichtung "Darstellende Kunst" verzichtet, die Studienrichtung "Musiktheaterregie" bleibt daher als eigene Studienrichtung erhalten. Ebenso wird von einer Zusammenlegung der Studienrichtungen "Komposition und Musiktheorie" und "Musikleitung" abgesehen, die beiden Studienrichtungen bleiben als eigene Studienrichtung bestehen, wobei die Studienrichtung "Musikleitung" in "Dirigieren" umbenannt wird. Neu eingerichtet werden ebenfalls die Studienrichtungen "Mediengestaltung" und "Künstlerisches und industrielles Gestalten", um dem Studienangebot der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz besser Rechnung tragen zu können.

Die Zusammenfassung der Studienrichtungen soll eine breitere und umfassendere Ausbildung der Absolventinnen und Absolventen künstlerischer Studien ermöglichen. Transdisziplinarität und Permeabilität der Studieninhalte sollen gefördert werden. Dies gilt vor allem für den Bereich der bildnerischen Studienrichtungen. Die Zusammenfassung der Studienrichtungen im musikalischen Bereich - besonders die Zusammenfassung der einzelnen Instrumente - beruht auf dem Gedanken, daß diese Studien im Bereich der theoretischen Fächer großteils inhaltlich ident sind und sich im wesentlichen im jeweiligen Instrument unterscheiden. Hier soll die Zusammenfassung der Studienrichtungen organisatorische Erleichterungen bringen. In beiden Bereichen soll die Zusammenlegung der Studienrichtungen Doppelgleisigkeiten vermeiden, was wiederum einen Rationalisierungseffekt mit sich bringt.

Die Zusammenlegung der Studienrichtungen erfolgt auf Grund von zwei verschiedenen Modellen:

Einerseits das Studienzweigmodell, bei dem die erforderliche Differenzierung der Studieninhalte nach dem ersten Studienabschnitt mittels verschiedener Studienzweige vorgenommen werden kann. Ausgangspunkt ist dabei ein gemeinsamer erster Studienabschnitt, dessen Länge die Studienkommission im Studienplan bestimmen kann. Für den ersten

- 63 -

gemeinsamen Studienabschnitt ist u.a. vorstellbar, daß sich der Studienplan aus verschiedenen Modulen zusammensetzt, aus denen die Studierenden wählen können. Nach dem ersten Studienabschnitt erfolgt die Gliederung in die verschiedenen Studienzweige, wobei die Studienzweige durch die Studienkommission im Studienplan eingerichtet werden. Das Studienzweigmodell wird vor allem für die bildnerischen Studienrichtungen interessant sein.

Das zweite Modell orientiert sich am Lehramtsstudium des UniStGs (siehe Z 3 der Anlage 1), wo pro Fakultät (Universität) ein einheitliches Lehramtsstudium aus verschiedenen Unterrichtsfächern eingerichtet wird. Dieses Modell gilt für die Zusammenlegung der verschiedenen Instrumente zu einem Instrumentalstudium. Dieses Instrumentalstudium wird pro Universität der Künste in verschiedenen Instrumenten angeboten (z.B. Instrumentalstudium - Klavier). Das Instrumentalstudium hat einen einheitlichen Studienplan, der jedoch - dort wo es unbedingt erforderlich ist - Differenzierungen für die einzelnen Instrumente bzw. Instrumentengruppen vorzunehmen hat (z.B. im zentralen künstlerischen Fach). Demgemäß erfolgt die Ausbildung am Instrument bereits ab dem ersten Semester. Auch die Zulassung erfolgt für das jeweilige Instrument (siehe § 4 Z 16 - Zulassungsprüfung). Da sich der Zulassungsprüfungssenat aus fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern zusammensetzen hat (siehe § 48a), werden dem Zulassungsprüfungssenat die Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Instruments anzugehören haben. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß im Bedarfsfall dem Zulassungsprüfungssenat Vertreterinnen oder Vertreter eines anderen Instruments angehören können.

Der erste Begutachtungsentwurf sah vor, daß die instrumental(gesangs)pädagogischen Ausbildung mit dem Gesangs- bzw. Instrumentalstudium zusammengelegt werden soll und die instrumental(gesangs)pädagogische Ausbildung in der Form eines Studienzweiges des Instrumental- bzw. Gesangsstudiums durchgeführt werden soll. Diese Lösung wurde deshalb gewählt, weil die Trennung zu nachteiligen Auswirkungen für beide Bereiche geführt hat.

Die nachteiligen Auswirkungen bestehen u.a. darin, daß sich die künstlerische Ausbildung auseinanderentwickelt hat. Dies beginnt bereits bei der Zulassung zur Studienrichtung

- 64 -

Instrumental(Gesangs)pädagogik, in die oft jene Studierenden, die die Zulassung zu einem Konzertfachstudium wegen mangelnder künstlerischer Eignung nicht erreichen konnten, ausweichen, ohne sich konkret für den Berufswunsch der Musiklehrerin oder des Musiklehrers ausgesprochen zu haben. Die Auseinanderentwicklung der künstlerischen Ausbildung setzt sich während des Studiums fort und wird noch dadurch unterstützt, daß für die Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik eigene Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer - entgegen der dienstrechtlichen Situation - vorgesehen sind.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß in den Konzertfachstudien der Anteil der inländischen Studierenden besonders niedrig ist. Daraus ergeben sich für die Nachwuchssituation in Österreich gravierende Probleme.

Für die Studierenden der Konzertfächer stellt sich nach Abschluß des Studiums häufig das Problem, daß sie sich - aus welchen Gründen auch immer - mit einer Unterrichtssituation konfrontiert sehen, für die sie jedoch keinerlei Ausbildung erhalten haben. Eine pädagogische Ausbildung kann im Rahmen des gemeinsamen ersten Studienabschnittes angeboten werden.

Zudem werden in Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik viele moderne Aspekte des Musiklebens vermittelt. Davon sollen auch die Studierenden der Konzertfächer profitieren.

Für eine Zusammenlegung der instrumental(gesangs)pädagogischen Ausbildung mit der Studienrichtung "Instrumentalstudium" bzw. "Gesang" spricht die Tatsache, daß auch für die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Musikschulen die Ausbildung am Instrument bzw. in der Stimme zentral ist.

Die instrumental- bzw. gesangspädagogische Ausbildung soll mittels Studienzweig in das Instrumental- bzw. Gesangsstudium integriert werden.

Schließlich spricht auch der internationale Vergleich für die Zusammenlegung der Studien-

- 65 -

richtungen in größere Bereiche. International üblich ist die Gliederung der Studieninhalte in folgende Bereiche:

- Freie, bildende Kunst
- Angewandte Kunst, Design
- Instrumentalstudien
- Komposition/Musikleitung/Musiktheorie
- Kirchenmusik, Jazz, Populärmusik, Volksmusik
- Darstellende Kunst
- Kunsttherapie/Musiktherapie, Kunstvermittlung/Kulturmanagement
- Interdisziplinäre Studiengänge zwischen Wissenschaft und Kunst
- Kunstpädagogik (als eigene Lehramtsstudien in der BRD, ansonsten künstlerische Fachstudien mit pädagogischen Anteilen und postgradualen LehrerInnenausbildung)
- Musikpädagogik (als eigene Lehramtsstudien in der BRD, ansonsten musikpädagogische oder musikwissenschaftliche Studien mit pädagogischen Anteilen und postgradualer LehrerInnenausbildung)
- Instrumental- und Gesangspädagogik (als eigenes Diplomstudium nur in der BRD, in Skandinavien und Großbritannien in der Regel in das Instrumentalstudium integriert, manchmal als postgraduale Ausbildung im Anschluß an ein Instrumentalstudium angeboten)

Eine pädagogische Ausbildung ist jetzt in drei Bereichen (Gesang, Instrumentalstudium, Jazz) eingerichtet. Im Zuge von Gesprächen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern verschiedener Studienrichtungen wurde der Vorschlag unterbreitet, auch in anderen Bereichen (z.B. Dirigieren, Komposition und Musiktheorie, Katholische und Evangelische Kirchenmusik) eine pädagogische Ausbildung einschließlich einer Lehrbefähigung zu verankern, da die Vermittlung dieser Studieninhalte oft einen wesentlichen Anteil der beruflichen Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen ausmacht. Mit der neuen flexiblen Studienplangestaltung durch das UniStG ist es möglich, pädagogische Inhalte in jeder Studienrichtung vorzusehen. Die Lehrbefähigung müßte jedoch im UniStG verankert werden. Ohne breitere Diskussion mit allen Beteiligten (u.a. mit den zukünftigen Dienst-

- 66 -

gebern) konnte dieser Vorschlag in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen werden. Sollte in der zweiten Begutachtungsphase für diesen Vorschlag breite Zustimmung gefunden werden, kann er in das UniStg aufgenommen werden.

#### Z 2a.3 (Studienrichtung Bildende Kunst)

In der Studienrichtung Bildende Kunst werden jene Studieninhalte zusammengefaßt, die dem Bereich der freien Kunst zuzuordnen sind (Malerei, Graphik, Bildhauerei). Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtungen beträgt 200 - 220 (gegenüber 180 - 200 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf).

Für diese Studienrichtung kann das Studienzweigmodell angewendet werden.

#### Z 2a.4 (Studienrichtung Bühnengestaltung)

Die Studienrichtung Bühnengestaltung bleibt als eigene Studienrichtung erhalten. Da diese Studierichtung auch an Standorten eingerichtet ist, wo kein bildnerischer Bereich vorhanden ist (Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg, Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz), wurde von der - durchaus zu erwägenden - Zusammenlegung mit anderen Studienrichtungen verzichtet.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 260 - 280 (gegenüber 230 - 250 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf).

#### Z 2a.5 (Studienrichtung Darstellende Kunst)

Die Studienrichtung Darstellende Kunst umfaßt die Bereiche Schauspiel und Schauspielregie. Von einer Eingliederung der Studienrichtung Musiktheaterregie, die an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien eingerichtet ist, wurde im zweiten Begutachtungsentwurf abgesehen. Die Studienrichtung Musiktheaterregie bleibt daher als eigene Studienrichtung erhalten (siehe Z 2a. 17).



- 67 -

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 180 bis 220 (gegenüber 180 bis 200 im ersten Begutachtungsentwurf).

#### Z 2a.6 (Studienrichtung Design)

In der Studienrichtung Design werden jene Studieninhalte zusammengefaßt, die dem Bereich der angewandten Kunst zuzuordnen sind (Produktgestaltung, Keramik, Metall, Mode, Textil). Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 260 - 280 (gegenüber 230 - 250 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf).

Die Studiendauer dieser Studienrichtung beträgt 8 Semester. Dies bedeutet eine generelle Kürzung um zwei Semester, was vom Großteil der Fachvertreterinnen und Fachvertreter als akzeptabel erachtet wurde.

Für diese Studienrichtung kann das Studienzweigmodell angewendet werden.

Nicht zu dieser Studienrichtung zuordenbar ist die Studienrichtung Industrial Design, die zu den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen (Z 2 der Anlage 1) gezählt wird.

#### Z 2a.7 (Studienrichtung Dirigieren)

Der erste Begutachtungsentwurf hatte vorgesehen, daß die Studienrichtung Dirigieren (bisher Musikleitung) mit der Studienrichtung Komposition und Musiktheorie zusammengelegt wird. Davon wird im zweiten Begutachtungsentwurf Abstand genommen, da sich aus den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern ergeben hat, daß ein gemeinsamer erster Studienabschnitt (Studienzweigmodell) nicht sinnvoll ist, da die Inhalte der Studienrichtungen zu unterschiedlich sind.

Die Studienrichtung "Dirigieren" deckt auch den Bereich der Korrepetition ab.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 180 - 200 (gegenüber

- 68 -

130 bis 150 Semesterstunden für die Studienrichtung Komposition und Musikleitung im ersten Begutachtungsentwurf).

Die Kürzung der Studiendauer in dieser Studienrichtung von 12 auf 10 Semester wurde von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern als machbar erachtet.

#### Z 2a. 8 (Studienrichtung Film und Fernsehen)

Die Studienrichtungen der Abteilung Film und Fernsehen sollen wie im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehen zu einer Studienrichtung zusammengefaßt werden. Ein Großteil der Fachvertreterinnen und Fachvertreter dieser Studienrichtungen hat sich für die Beibehaltung der fünf getrennten Studienrichtungen ausgesprochen. Diesem Vorschlag wurde aber nicht Rechnung getragen, da bei diesen Studienrichtungen bereits jetzt de facto das Studienzweigmodell praktiziert wird, da der erste Studienabschnitt in allen betreffenden Studienrichtungen nahezu ident ist. Die Zusammenfassung ist weiters deshalb gerechtfertigt, da die Studienpläne dieser Studienrichtungen zahlreiche Praktika vorsehen, die eine intensive Zusammenarbeit der Studierenden und Lehrenden aus allen Studienrichtungen erfordert. Schließlich würde es der Systematik der neuen - umfassenden - Studienrichtungen widersprechen, diese fünf Bereiche nicht zusammenzufassen.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 230 - 260 (gegenüber 230 - 250 im ersten Begutachtungsentwurf).

Auf Grund des Gespräches mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern dieser Studienrichtung wird die Studiendauer nicht - wie im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehen - von 10 auf 8 Semester gekürzt. Die Studiendauer dieser Studienrichtung umfaßt daher wie bisher 10 Semester.

In dieser Studienrichtung kann das Studienzweigmodell angewendet werden.

- 69 -

### 2a.9 (Studienrichtung Gesang und Gesangspädagogik)

Für die Integration der gesangspädagogischen Ausbildung in das Gesangsstudium gilt das zu Z 2a.3 bis Z 2a.19 Gesagte.

Die Studienrichtung "Gesang" wird wie im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehen um 2 Semester von 14 auf 12 Semester gekürzt, was vom überwiegenden Teil der Fachvertreterinnen und Fachvertreter für akzeptabel erachtet wurde. Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 160 bis 200 Stunden (gegenüber 180 bis 200 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf). Für die musikdramatische Ausbildung können zusätzlich 20 Semesterstunden vorgesehen werden. Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind 20 bis 40 Semesterstunden vorzusehen, die Gesamtsemesterstunden dürfen jedoch 200 Semesterstunden nicht übersteigen.

Auf Grund der Tatsache, daß die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer für die gesangs- und gesangspädagogische Ausbildung unterschiedlichen Abteilungen angehören, ist es erforderlich, festzulegen, daß Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer beider Bereiche dem Zulassungsprüfungssenat in einem angemessenen Verhältnis angehören.

Im Zusammenhang mit der Zulassungsprüfung ist darauf hinzuweisen, daß die Studierenden berechtigt sind, bei der Zulassungsprüfung den beabsichtigten Studienzweig anzugeben. Die Zulassungsprüfung ist dementsprechend zu gestalten.

Auch für die Zusammensetzung der Studienkommission gilt das zum Zulassungsprüfungssenat Erwähnte, jedoch mit der Erweiterung, daß der Studienkommission auch Fachvertreterinnen und Fachvertreter aller Fächer der gesangs- und gesangspädagogischen Ausbildung angehören können.

Anders als im ersten Begutachtungsentwurf wird ausdrücklich normiert, daß in der gesangspädagogischen Ausbildung eine Lehrbefähigung für Gesang nach dem achten Semester erworben werden kann. Dies hat sich auf Grund der dienstrechtlichen Stellung der

- 70 -

Lehrbefähigung als erforderlich erwiesen. Die Lehrbefähigung wird mit der ersten oder zweiten Diplomprüfung erworben. Die an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erworbene Lehrbefähigung ist für das weitere Studium der gesangspädagogischen Ausbildung anzuerkennen. Dies entspricht dem Wunsch der Konservatorien ebenso wie dem der Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten für Musik und darstellende Kunst.

Wie gemäß KHStG ist in der gesangspädagogischen Ausbildung eine Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG aus einem der im Studienplan vorgesehenen wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen, da in diesem Bereich eine Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung für erforderlich erachtet wird.

#### 2a.10 (Studienrichtung Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik)

Zur Zusammenlegung aller Instrumente zur Studienrichtung Instrumentalstudium sowie zur Integration der instrumentalpädagogischen Ausbildung siehe das zu Z 2a.3 bis Z 2a.19 Gesagte.

Im ersten Begutachtungsentwurf waren die einzelnen Instrumente, in denen das Instrumentalstudium eingerichtet wird, im Gesetz aufgezählt. In zahlreichen Stellungnahmen wurde angeregt, auf eine Festlegung der Instrumente im Gesetz zugunsten einer Schwerpunktsetzung an den einzelnen Universitäten zu verzichten. Der zweite Begutachtungsentwurf hat diese Anregung aufgegriffen und zählt die Instrumente des Instrumentalstudiums nicht mehr im Gesetz auf. Vorgesehen ist, daß die Instrumente - wie die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums - durch die Verordnung des Bundesministers über die Einrichtung von Studienrichtungen gemäß § 11 Abs. 5 eingerichtet werden.

Die Studienrichtung Instrumentalstudium wird, wie im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehen, um 4 Semester von 16 auf 12 Semester gekürzt, was vom überwiegenden Teil der Fachvertreterinnen und Fachvertreter für akzeptabel erachtet wurde. Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 100 bis 150 Semesterstunden (gegen-

- 71 -

über 100 bis 120 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf). Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind 20 bis 40 Semesterstunden vorzusehen. Damit ist sichergestellt, daß der hohe Standard der pädagogischen Ausbildung erhalten bleiben kann. Damit wird zahlreichen Einwänden zum ersten Begutachtungsentwurf Rechnung getragen. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Populärmusik können zusätzlich 30 bis 50 Semesterstunden vorgesehen werden, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht in der instrumentalpädagogischen Ausbildung integriert sind. Zur Absicherung des relativ jungen Bereiches Populärmusik wurde - unabhängig von der instrumentalpädagogischen Ausbildung - ein eigenes Semesterstundenkontingent vorgesehen.

Wie im Begutachtungsverfahren gefordert, wird im Entwurf die Möglichkeit eingeräumt, besonders begabte Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber bereits mit der Vollendung des 15. Lebensjahres zum ordentlichen Studium zuzulassen.

Auf Grund der Tatsache, daß die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer für die instrumental- und instrumentalpädagogische Ausbildung unterschiedlichen Abteilungen angehören, ist es erforderlich, festzulegen, daß Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer beider Bereiche dem Zulassungsprüfungssenat in einem angemessenen Verhältnis angehören.

Die gemeinsame Zulassungsprüfung für Studierende des Instrumentalstudiums und der instrumentalpädagogischen Ausbildung wird von verschiedenen Fachvertreterinnen und Fachvertretern als das gravierende Problem der Zusammenlegung der beiden Studienrichtungen betrachtet. Dabei wird jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, daß auch die derzeitige Zulassungsprüfung mit vielen Problemen belastet ist. Auf das unterschiedliche Einstiegsniveau wurde schon mehrfach hingewiesen. Auch das Ausweichen von vielen Zulassungswerberinnen und Zulassungswerbern, deren künstlerische Eignung als nicht ausreichend für das Konzertfachstudium erachtet wird, in die instrumentalpädagogische Ausbildung, kann nicht als befriedigend angesehen werden.

Im Zusammenhang mit der Zulassungsprüfung ist darauf hinzuweisen, daß die Studierenden

- 72 -

berechtigt sind, bei der Zulassungsprüfung den beabsichtigten Studienzweig anzugeben. Die Zulassungsprüfung ist dementsprechend zu gestalten. Dem Zulassungsprüfungssenat wird daher in Zukunft eine hohe Verantwortung zukommen, damit gewährleistet wird, daß Studierende aus beiden Bereichen zum Studium zugelassen werden können. Auch ohne ein Absinken des Ausbildungsniveaus zu befürchten, muß es möglich sein, Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber mit unterschiedlichem Einstiegsniveau zum Studium zuzulassen, wenn das erforderliche künstlerische Entwicklungspotential vorhanden ist.

Auch für die Zusammensetzung der Studienkommission gilt das zum Zulassungsprüfungssenat Erwähnte, jedoch mit der Erweiterung, daß der Studienkommission auch Fachvertreterinnen und Fachvertreter aller Fächer der instrumental- und instrumentalpädagogischen Ausbildung angehören können. Dadurch wird auch eine bessere Koordination einerseits zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der einzelnen Instrumente und andererseits zwischen dem künstlerischen und dem pädagogischen Bereich erreicht.

Anders als im ersten Begutachtungsentwurf wird ausdrücklich normiert, daß in der instrumentalpädagogischen Ausbildung eine Lehrbefähigung für das jeweilige Instrument nach dem achten Semester erworben werden kann. Dies hat sich auf Grund der dienstrechtlichen Stellung der Lehrbefähigung als erforderlich erwiesen. Die Lehrbefähigung wird mit der ersten oder zweiten Diplomprüfung erworben. Die an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erworbene Lehrbefähigung ist für das weitere Studium der instrumentalpädagogischen Ausbildung anzuerkennen. Dies entspricht dem Wunsch der Konservatorien ebenso wie dem der Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten für Musik und darstellende Kunst.

Wie gemäß KHStG ist in der instrumentalpädagogischen Ausbildung eine Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG aus einem der im Studienplan vorgesehenen wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen, da in diesem Bereich eine Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung für erforderlich erachtet wird.

Es ergibt sich daher folgendes Modell für die neue Studienrichtung Instrumentalstudium

- 73 -

und Instrumentalpädagogik:

Der erste Studienabschnitt ist für alle Studierenden gleich eingerichtet. Im Hinblick auf die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung ist vorstellbar, daß diese Ausbildung entweder verpflichtend für sämtliche Studierende vorgeschrieben wird, oder daß verschiedene Schwerpunkte eingerichtet werden, aus denen die Studierenden zu wählen haben, wobei einer dieser Schwerpunkte die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung beinhalten muß. Vorstellbar ist eine Studiendauer von vier Semestern, wobei die Festlegung der Dauer der Studienabschnitte durch die Studienkommission im Studienplan zu erfolgen hat. Am Ende des ersten Studienabschnittes erfolgt die erste Diplomprüfung, die nicht unbedingt kommissionell zu erfolgen hat. Nach der ersten Diplomprüfung erfolgt die Gliederung in den Studienzweig Instrumentalstudium und in den Studienzweig Instrumentalpädagogik.

Für den zweiten Studienabschnitt ist eine Dauer von vier Semestern vorstellbar, wobei auch hier die Festlegung der Dauer des Studienabschnittes durch die Studienkommission im Studienplan zu erfolgen hat. Am Ende des zweiten Studienabschnittes ist im jeweiligen Studienzweig die zweite Diplomprüfung zu absolvieren, wobei die zweite Diplomprüfung im pädagogischen Bereich als Lehrbefähigung gilt.

Nach Abschluß der dritten Diplomprüfung nach 12 Semestern erhalten die Studierenden den akademischen Grad "Mag.art."

#### Zu Z 2a 11 (Studienrichtung Jazz)

Bei der Studienrichtung Jazz kommt es im wesentlichen zu keinen Änderungen gegenüber der jetzigen Rechtslage gemäß KHStG.

Die pädagogische Ausbildung und die Lehrbefähigung wurde entsprechend zum Gesangs- bzw. Instrumentalstudium geregelt.

Im Zusammenhang mit der Diskussion betreffend die Zusammenlegung der Studienrichtun-

- 74 -

gen wurde u.a. auch erwogen, die Studienrichtung Jazz in das Instrumentalstudium zu integrieren, da es sachlich gerechtfertigt und wünschenswert erscheint, für alle Instrumente - unabhängig von verschiedenen Stilrichtungen - eine einheitliche Studienrichtung vorzusehen.

Die Studienrichtung Jazz ist aber im Begutachtungsentwurf noch als eigene Studienrichtung ausgewiesen, die Möglichkeit der Integration in das Instrumentalstudium ist in der Begutachtungsphase zu klären.

Für die Studienrichtung Jazz sind wie im ersten Begutachtungsentwurf 200 bis 220 Semesterstunden vorgesehen.

#### Z 2a.12 (Katholische und Evangelische Kirchenmusik):

In der Studienrichtung Katholische und Evangelische Kirchenmusik werden die beiden Studienrichtungen Katholische Kirchenmusik und Evangelische Kirchenmusik zusammengefaßt. Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtungen beträgt 150 - 190 (gegenüber 130 - 150 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf). Die im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehene Kürzung dieser Studienrichtung um zwei Semester von 12 auf 10 Semester wurde in den zweiten Begutachtungsentwurf nicht aufgenommen, da von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern auf Grund der Komplexität dieses Studiums eine Kürzung um zwei Semester für nicht vertretbar erachtet wurde. Diese Studienrichtung wird daher wie bisher 12 Semester umfassen.

Für diese Studienrichtung kann das Studienzweigmodell angewendet werden.

#### Zu Z 2a.13 (Studienrichtung Komposition und Musiktheorie)

Die Studienrichtung Komposition und Musiktheorie wird wie bisher als eigene Studienrichtung eingerichtet werden. Von der im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehenen Zusammenlegung mit der Studienrichtung Dirigieren wird im zweiten Begutachtungs-



- 75 -

entwurf Abstand genommen, da ein gemeinsamer Studienabschnitt auf Grund der inhaltlichen Unterschiede des Studienplans nicht möglich ist.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtungen beträgt 160 - 190 (gegenüber 130 - 150 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf). Die Kürzung der Studierendauer von 12 auf 10 Semester bleibt aufrecht, da sie von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern als akzeptabel erachtet wurde.

#### Zu Z 2a.14 (Studienrichtung Konservierung und Restaurierung)

Die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung erfährt gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf keinerlei Veränderungen.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtungen beträgt 250 - 270.

#### Zu Z 2a.15 (Studienrichtung Künstlerisches und Industrielles Gestalten)

Diese Studienrichtung wird neu eingerichtet, um dem Studienangebot der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz zu entsprechen, weil die dort angebotenen Studienrichtungen keine Trennung in einen angewandten und einen freien Bereich vornehmen. Die Studienrichtungen Bildende Kunst und Design sind daher für das dortige Studienangebot nicht zweckmäßig.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt analog zur Studienrichtung Design 260 bis 280. Die Studienrichtung künstlerisches und industrielles Gestalten umfaßt 8 Semester.

#### Zu Z 2a.16 (Studienrichtung Mediengestaltung)

Auch die Studienrichtung Mediengestaltung war im ersten Begutachtungsentwurf nicht vorgesehen. Die stetig wachsende Bedeutung des Bereiches der neuen Medien sowie deren

- 76 -

zunehmende Komplexität lassen die Einrichtung einer eigenen Studienrichtung Mediengestaltung gerechtfertigt erscheinen.

Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 260 bis 280. Die Studienrichtung Mediengestaltung umfaßt 8 Semester.

Zu Z 2a.17 (Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung)

Die Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung bleibt nach wie vor als eigene Studienrichtung erhalten. Im Begutachtungsverfahren wurden keine Möglichkeiten einer Integration in die Studienrichtung Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik gefunden.

In den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern dieser Studienrichtung wurde eine Kürzung der Studiendauer sehr wohl für möglich erachtet, jedoch nicht um vier Semester, wie im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehen. Diese Studienrichtung umfaßt daher nunmehr 10 Semester. Die Anzahl der Semesterstunden für diese Studienrichtung beträgt 160 bis 220 (gegenüber 160 bis 180 Semesterstunden im ersten Begutachtungsentwurf). Der große Stundenrahmen berücksichtigt die unterschiedlichen Ausbildungsschwerpunkte an den verschiedenen Standorten.

Die Lehrbefähigung kann frühestens nach 8 Semestern mit der ersten oder zweiten Diplomprüfung erworben werden.

Wie gemäß KHStG ist in der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung eine Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG aus einem der im Studienplan vorgesehenen wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen, da in diesem Bereich eine Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung für erforderlich erachtet wird.

- 77 -

Zu Z 2a.18 (Studienrichtung Musiktheaterregie)

Von der Zusammenlegung der Studienrichtung Musiktheaterregie mit der Studienrichtung Darstellende Kunst wird im zweiten Begutachtungsentwurf abgesehen, da auf Grund der unterschiedlichen Inhalte des Studienplans ein gemeinsamer erster Studienabschnitt nicht zweckmäßig ist.

Die Studienrichtung Musiktheaterregie umfaßt 8 Semester und 130 bis 150 Semesterstunden.

Zu Z 2a.19 (Studienrichtung Musiktherapie)

Musiktherapie wird im Unterschied zum ersten Begutachtungsentwurf als eigene Studienrichtung eingerichtet. Die Musiktherapie ist derzeit als Kurzstudium eingerichtet. Da das UniStG keine Kurzstudien vorsieht, und es für diese Studieninhalte kein entsprechendes ordentliches Diplomstudium gibt, wird die Musiktherapie in ein Diplomstudium umgewandelt. Dies wurde im Begutachtungsverfahren in zahlreichen Stellungnahme gefordert und entspricht der Anerkennung dieser Ausbildung als eigenes Berufsbild.

Die Studienrichtung Musiktherapie umfaßt 8 Semester und 140 bis 170 Semesterstunden.

Die Studienrichtung Musiktherapie ist die einzige künstlerische Studienrichtung, die als Zulassungsvoraussetzung die Reifeprüfung einer höheren Schule vorsieht. Dies ist auf Grund des hohen Anteils an wissenschaftlichen Lehrinhalten erforderlich. Da die Studienrichtung Musiktherapie als Propädeutikum für die Psychotherapieausbildung anerkannt wird, und die Ausübung dieses Berufes die Reifeprüfung als Voraussetzung hat, ist es zweckmäßig, die Reifeprüfung auch als Zulassungsvoraussetzung zu dieser Studienrichtung zu normieren.

Wie gemäß KHStG ist in der Studienrichtung Musiktherapie eine Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG aus einem der im Studienplan vorgesehenen wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu

- 78 -

verfassen, da in diesem Bereich eine Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung für erforderlich erachtet wird.

Zu Z 2a. 20 (Studienrichtung Tonmeisterstudium)

Die Tonmeisterausbildung wird derzeit im Rahmen eines Studienversuches angeboten. Dieses Studienangebot vermittelt eine Ausbildung, die den Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt gute Berufsmöglichkeiten bietet. Studienversuche können auf Grund des UniStGs nicht mehr eingerichtet werden, der Studienversuch Tonmeister wird daher in ein ordentliches Diplomstudium umgewandelt, um diese Ausbildung zu erhalten.

Die Studienrichtung Tonmeisterstudium umfaßt 10 Semester und 230 bis 250 Semesterstunden.

***Zu Z 71 und 72:***

Die wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums werden in Hinkunft als künstlerische Unterrichtsfächer bezeichnet.

***Zu Z 73:***

Die Regelung, wonach das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität als der der Zulassung zum Lehramtsstudium nur zulässig ist, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität der Zulassung nicht eingerichtet ist, hat sich insbesondere im Verhältnis der Hochschule für angewandte Kunst und der Akademie der bildenden Künste in Wien als wenig praktikabel erwiesen. In Hinkunft soll es daher wieder möglich sein, an den beiden Standorten je ein Unterrichtsfach zu absolvieren. Dies berücksichtigt die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen an den beiden Standorten und ermöglicht für die Studierenden eine flexiblere Studiengestaltung.

- 79 -

**Zu Z 74:**

Die wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums werden in Hinkunft als künstlerische Unterrichtsfächer bezeichnet.

**Zu Z 75:**

Sämtliche Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studienrichtungen sind - ohne die Einschränkung der Facheinschlägigkeit - zum Doktoratsstudium der Philosophie zugelassen. Dies trifft auch auf die Absolventinnen und Absolventen gemäß KHStG zu.

**Zu Z 76:**

Die Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design sind zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften zuzulassen.

**Zu Z 77:**

Die Verordnungen auf Grund des KHStGs werden - mit Ausnahme der 1. Durchführungsverordnung zum KHStG - mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft gesetzt.



# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## GELTENDE FASSUNG

### Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

##### 1. Teil

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen
- § 3. Grundsätze für die Gestaltung der Studien
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Fremdsprachen

##### 2. Teil

##### Studien

##### 1. Hauptstück

##### Studien an Universitäten und Hochschulen

##### 1. Abschnitt

##### Gemeinsame Bestimmungen

- § 6. Einteilung des Studienjahres
- § 7. Lehrveranstaltungen
- § 8. Fernstudien
- § 9. Praxis
- § 10. Studien in einer Fremdsprache

##### 2. Abschnitt

##### Diplomstudien

- § 11. Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien
- § 12. Anhörungsverfahren vor der Erstellung oder Abänderung der Studienpläne für Diplomstudien
- § 13. Inhalt der Studienpläne für Diplomstudien
- § 14. Begutachtung der Studienpläne für Diplomstudien
- § 15. Untersagung der Studienpläne für Diplomstudien
- § 16. Inkrafttreten der Studienpläne für Diplomstudien
- § 17. Individuelles Diplomstudium

## VORGESCHLAGENE FASSUNG

**3. Abschnitt****Doktoratsstudien**

- § 18. Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Doktoratsstudien
- § 19. Inhalt der Studienpläne für Doktoratsstudien
- § 20. Begutachtung der Studienpläne für Doktoratsstudien
- § 21. Untersagung der Studienpläne für Doktoratsstudien
- § 22. Inkrafttreten der Studienpläne für Doktoratsstudien

**4. Abschnitt****Universitätslehrgänge**

- § 23. Studienpläne für Universitätslehrgänge
- § 24. Untersagung der Studienpläne für Universitätslehrgänge
- § 25. Inkrafttreten der Studienpläne für Universitätslehrgänge

§ 25a. Vorbereitungslehrgänge

- § 26. Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen

**2. Hauptstück****Lehrgänge universitären Charakters**

- § 27. Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters"
- § 28. Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters

**3. Teil****Studierende an Universitäten und Hochschulen****1. Hauptstück****Gemeinsame Bestimmungen**

- § 29. Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 30. Verfahren der Zulassung zum Studium
- § 31. Zulassungsfristen
- § 32. Meldung der Fortsetzung des Studiums
- § 33. Evidenz der Studierenden

**2. Hauptstück****Ordentliche Studierende**

- § 34. Zulassung für ordentliche Studien
- § 35. Allgemeine Universitätsreife
- § 36. Besondere Universitätsreife
- § 37. Kenntnis der deutschen Sprache
- § 38. Studieneingangsphase



- § 39. Erlöschen der Zulassung für ordentliche Studien  
§ 40. Abgangsbescheinigung

### **3. Hauptstück**

#### **Außerordentliche Studierende**

- § 41. Zulassung für außerordentliche Studien  
§ 42. Erlöschen der Zulassung für außerordentliche Studien

### **4. Teil**

#### **Feststellung des Studienerfolges**

##### **1. Hauptstück**

###### **Gemeinsame Bestimmungen**

- § 43. Arten der Feststellung des Studienerfolges  
§ 44. Ausländische Prüferinnen und Prüfer sowie Beurteilerinnen und Beurteiler  
§ 45. Beurteilung des Studienerfolges  
§ 46. Nichtigerklärung von Beurteilungen  
§ 47. Zeugnisse

##### **2. Hauptstück**

###### **Prüfungsarten**

- § 48. Ergänzungsprüfungen  
§ 49. Abschlußprüfungen  
§ 50. Diplomprüfungen  
§ 51. Rigorosen  
§ 52. Lehrveranstaltungs-, Fach- und Gesamtprüfungen

§ 48a.

Zulassungsprüfungen

##### **3. Hauptstück**

###### **Prüfungsverfahren**

- § 53. Prüfungstermine  
§ 54. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen  
§ 55. Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen  
§ 56. Prüfungssenate  
§ 57. Durchführung der Prüfungen  
§ 58. Wiederholung von Prüfungen  
§ 59. Anerkennung von Prüfungen  
§ 60. Rechtsschutz bei Prüfungen

#### **4. Hauptstück** **Wissenschaftliche Arbeiten**

- § 61. Diplomarbeiten
- § 62. Dissertationen
- § 63. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen
- § 64. Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten
- § 65. Veröffentlichungspflicht

#### **5. Teil** **Akademische Grade**

##### **1. Hauptstück** **Allgemeine Bestimmungen**

- § 66. Verleihung akademischer Grade
- § 67. Führung akademischer Grade
- § 68. Widerruf inländischer akademischer Grade
- § 69. Strafbestimmungen

##### **2. Hauptstück**

##### **Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse**

- § 70. Antrag auf Nostrifizierung
- § 71. Ermittlungsverfahren
- § 72. Nostrifizierungsbescheid
- § 73. Feststellung der Nostrifizierung

#### **6. Teil** **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

##### **1. Hauptstück** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- § 74. Inkrafttreten
- § 75. Außerkrafttreten

##### **2. Hauptstück** **Übergangsbestimmungen**

- § 76. Einrichtung der Diplom- und Doktoratsstudien
- § 77. Erlassung der Studienpläne für die Diplom- und Doktoratsstudien

#### **4a. Hauptstück** **Künstlerische Diplomarbeiten**

- § 65a. Thema und Betreuung
- § 65b. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen
- § 65c. Anerkennung von künstlerischen Diplomarbeiten
- § 65d. Veröffentlichungspflicht

§§ 75. und 75a. Außerkrafttreten

- § 78. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge
- § 79. Lehrgänge universitären Charakters
- § 80. Übergangsbestimmungen für Studierende

§§ 80. und 80a. Übergangsbestimmungen für Studierende

**3. Hauptstück**  
**Schlußbestimmungen**

- § 81. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften
- § 82. Vollziehung

**Anlage 1** Diplomstudien

**Anlage 2** Doktoratsstudien

**Anlage 3** Außerkrafttretende Gesetze und Verordnungen

## **1. Teil**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805. Es regelt überdies die Studien an den Kunsthochschulen gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, und an der Akademie der bildenden Künste in Wien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988-AOG), BGBl. Nr. 25, die im folgenden kurz als "Hochschulen" bezeichnet werden, soweit dort Studien auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichtet sind.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(3) Völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(4) Soweit dieses Bundesgesetz auf die Bundesministerin oder den Bundesminister oder das Bundesministerium Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr begründet.

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, und an den Universitäten der Künste gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. .../1998. Die Universitäten der Künste werden im folgenden kurz als Universitäten bezeichnet.

## Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

(2) Die Universitäten und Hochschulen nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche und die wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien und
3. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

## Grundsätze für die Gestaltung der Studien

§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind im Sinne des § 1 UOG 1993 insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der

## Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

(2) Die Universitäten nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien,
3. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen, und
4. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

§ 3. Bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie

- Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelایتete Lehre),
  4. die Lernfreiheit,
  5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
  6. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
  7. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
  8. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
  9. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
  10. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.

- deren Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelایتete Lehre), die Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
  4. die Lernfreiheit,
  5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
  6. die Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen,
  7. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
  8. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
  9. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
  10. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
  11. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.

### **Begriffsbestimmungen**

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine

Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

2. Ordentliche Studien sind die Diplomstudien und die Doktoratsstudien.
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.
4. Studieneingangsphase ist das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Diplomstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient.
5. Diplomarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplomstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
6. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
7. Diplomgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Diplomstudien verliehen werden. Sie lauten "Magistra ..." beziehungsweise

3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

- 5a. Künstlerische Diplomarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel der Studienrichtung oder des Studienzweiges selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.

"Magister ..." oder "Diplom- ..." mit dem in diesem Bundesgesetz festgelegten Zusatz.

8. Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen.
9. Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplomarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.
10. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
11. Doktorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten "Doktorin ..." beziehungsweise "Doktor ..." mit dem in diesem Bundesgesetz festgelegten Zusatz.
12. Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.
13. Allgemeine Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienrichtungsspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität und Hochschule zugelassen zu werden.
14. Besondere Universitätsreife ist die Erfüllung ergänzender studienrichtungsspezifischer Voraussetzungen für die Zulassung zu einem bestimmten ordentlichen Studium.
15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, der künstlerischen Eignung oder der körperlich-motorischen Eignung.
- 15a. Zulassungsprüfungen sind Prüfungen, die unter Berücksichtigung der



16. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.
17. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung.
18. Abschlußprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlußprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
19. Master of Advanced Studies oder Master of Business Administration ist der akademische Grad, der für die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge oder Lehrgänge universitären Charakters festzulegen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 70 Semesterstunden umfassen.
20. Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.
21. Studienpläne sind die Verordnungen der Studienkommissionen und der Fakultätskollegien oder der Universitätskollegien, mit denen auf Grund der Ziele und Aufgabenstellungen sowie unter Einhaltung der Verfahrensschritte dieses Bundesgesetzes die Inhalte und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung für den Wirkungsbereich des jeweiligen den Studienplan erlassenden Kollegialorgans festgelegt werden.
22. Prüfungsordnung ist der Teil des Studienplanes, der die Arten der Prüfungen,

Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig dienen.

16. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern.
17. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium ist zulässig.

die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.

23. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.
24. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
25. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Studienplan festgelegten Bedingungen und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.
26. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
27. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
28. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
29. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
30. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
31. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

24. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) werden die künstlerischen Pflichtfächer, die den Inhalt des Studiums charakterisieren, als zentrale künstlerische Fächer bezeichnet.

32. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
33. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

### **Fremdsprachen**

**§ 5. (Verfassungsbestimmung)** Durch Bundesgesetz kann die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen und Lehrgängen universitären Charakters, von akademischen Graden sowie bei der Abfassung von Urkunden über deren Verleihung und bei der Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen vorgesehen werden.

## **2. Teil**

### **Studien**

#### **1. Hauptstück**

##### **Studien an Universitäten und Hochschulen**

#### **1. Abschnitt**

##### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Einteilung des Studienjahres**

§ 6. (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, daß das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

##### **Lehrveranstaltungen**

§ 7. (1) Die Studienkommissionen haben in den Studienplänen den Gegenstand, die Art, den Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

(2) Bei der Gestaltung des Lehrangebotes ist die besondere Situation der berufstätigen Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfaßt. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(5) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.

(6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

(7) Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, den Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festzulegen. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden

Lehrveranstaltung im Rahmen der freien Wahlfächer oder eines individuellen Diplomstudiums anmelden.

(8) Die Studienkommission hat für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Studienplan die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, daß den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit anzubieten.

(9) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind in jedem Semester die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern zu besuchen. Dies gilt mit Ausnahme der Feststellung einer maßgeblichen krankheitsbedingten Studienbehinderung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Voraussetzung für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus diesen Fächern im vorhergehenden Semester, sofern die Studienkommission oder das Universitätskollegium nicht im Studienplan davon absieht. Bei vorhergehender negativer Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern ist eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich. Dies gilt auch für den Fall der Feststellung einer maßgeblichen krankheitsbedingten Studienbehinderung durch die Studiendekanin oder den den Studiendekan.

(10) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) auf Antrag der Studierenden

Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern als Anmeldungs Voraussetzung zu erlassen, wenn das Lehrziel dieser Lehrveranstaltung vorzeitig erreicht wurde.

### **Fernstudien**

§ 8. (1) Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan Fernstudien festzulegen. Daneben ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, mit vorheriger Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans ihre oder seine Lehrveranstaltung als Fernstudium anzubieten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

(2) Die Aufgliederung der im Studienplan vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## Praxis

§ 9. Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studierenden ab dem zweiten Semester die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorzuschreiben. Wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen.

## Studien in einer Fremdsprache

§ 10. (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben überdies ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn es die Studienkommission nach deren Anhörung beschließt. Hinsichtlich der Prüfungen gilt Abs. 1.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan die Abfassung der wissenschaftlichen Arbeiten in einer Fremdsprache vorzuschreiben, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist. Die ordentlichen Studierenden sind überdies berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.

(4) Das Fakultätskollegium oder Universitätskollegium ist berechtigt, im



Studienplan die Abhaltung eines Universitätslehrganges zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festzulegen.

## **2. Abschnitt**

### **Diplomstudien**

#### **Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien**

§ 11. (1) Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium (Universitätskollegium oder Akademiekollegium) ist im Rahmen seines fachlichen Wirkungsbereiches berechtigt, die Studienangebots- und Standortentscheidungen zu beantragen. Dem Antrag auf Ergänzung oder Änderung des in diesem Bundesgesetz festgelegten Studienangebotes (Studienangebotsentscheidung) und auf Einrichtung einer Studienrichtung (Standortentscheidung) sind das Qualifikationsprofil, ein Entwurf des Studienplanes sowie die Bedarfsberechnungen, der Realisierungs- und der Budgetplan gemäß der Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung, BGBl. Nr. 736/1996, anzuschließen. Dem Antrag auf Auflassung einer Studienrichtung sind der Realisierungs- und der Budgetplan anzuschließen.

(2) Beabsichtigt die Bundesministerin oder der Bundesminister die Vorbereitung einer Studienangebots- oder Standortentscheidung ohne Antrag einer Universität oder Hochschule, sind die Bedarfsberechnungen sowie die Realisierungs- und die Budgetpläne von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu erstellen. Sie oder er ist berechtigt, die Universitäten oder Hochschulen mit der Durchführung der Bedarfsberechnungen zu beauftragen.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat anlässlich der Vorbereitung einer Studienangebots- oder Standortentscheidung insbesondere auf folgende

Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Nachfrage nach dem betreffenden Studium,
2. die Arbeitsmarktrelevanz,
3. die Effizienz des Studienbetriebs in der geplanten oder bestehenden Studienrichtung,
4. den Innovationseffekt einer neuen Studienrichtung,
5. die internationale Entwicklung,
6. die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung oder die voraussichtlichen Einsparungen,
7. alternative nichtuniversitäre Studiengänge, insbesondere die Fachhochschul-Studiengänge auf Grund des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, an denen die betreffende Studienrichtung eingerichtet ist, zum Ergebnis der Erhebung dieser Umstände anzuhören. Das Universitätenkuratorium ist gemäß § 83 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 zur Abgabe eines Gutachtens einzuladen.

(4) Die Vorschläge für die Studienangebots- und die Standortentscheidungen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister gemeinsam mit dem Realisierungs- und dem Budgetplan einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Zur Stellungnahme sind insbesondere folgende Einrichtungen einzuladen:

1. die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen

1. die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen

Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Hochschulen), die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den Universitäten und Hochschulen, der Fachhochschulrat, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere facheinschlägige wissenschaftliche Einrichtungen,

2. die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen jeweils in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, die gesetzlichen Interessenvertretungen, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung der österreichischen Industrie, die betroffenen Kammern der freien Berufe, andere facheinschlägige Einrichtungen des Beschäftigungssystems und bei den theologischen Studienrichtungen die zuständigen kirchlichen Stellen.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudien unter Einhaltung dieses Verfahrens an einer oder mehreren Universitäten oder Hochschulen, allenfalls auch zur gemeinsamen Durchführung, durch Verordnung einzurichten und aufzulassen. Dabei sind die Fakultäten oder Abteilungen zu bezeichnen, denen auf Grund der fachlichen Ausrichtung der in ihnen zusammengefaßten Einrichtungen die Durchführung der Diplomstudien obliegt.

#### **Anhörungsverfahren vor der Erstellung oder Abänderung der Studienpläne für die Diplomstudien**

§ 12. (1) Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium (Universitätskollegium oder Akademiekollegium) hat gemäß § 41 Abs. 1 UOG 1993 für jedes an einer Universität oder Hochschule (Fakultät oder Abteilung) eingerichtete

Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Hochschulen), die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den Universitäten und Hochschulen, der Fachhochschulrat, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere facheinschlägige wissenschaftliche Einrichtungen, facheinschlägige künstlerische Einrichtungen,

Diplomstudium eine Studienkommission einzusetzen, die durch Verordnung einen Studienplan zu erlassen hat.

(2) Die Studienkommission hat die Absicht der Erlassung oder Änderung des Studienplanes den Bundesministerien und den Ämtern der Landesregierungen jeweils in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, den gesetzlichen Interessenvertretungen, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Vereinigung der österreichischen Industrie, den betroffenen Kammern der freien Berufe, anderen fach einschlägigen Einrichtungen des Beschäftigungssystems und bei den theologischen Studienrichtungen den zuständigen kirchlichen Stellen anzuzeigen. Diesen Einrichtungen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Übermittlung von Vorschlägen zur Änderung des Studienplanes einzuräumen. Die übermittelten Vorschläge sind zu dokumentieren.

(3) Die Studienkommission hat das Anhörungsverfahren gemäß Abs. 2 auch durchzuführen, wenn für die Studienrichtung Evaluierungsergebnisse vorliegen, die Änderungen des Studienplanes erfordern.

(4) Die Studienkommission ist berechtigt, das Anhörungsverfahren gemäß Abs. 2 und 3 nicht durchzuführen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer und keine Pflichtpraxis eingeführt,
2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft,
3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisher geltenden Stundenzahl verändert werden und
4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

Das Anhörungsverfahren ist jedoch spätestens zehn Jahre nach dem letzten Anhörungsverfahren jedenfalls durchzuführen.

(5) Die Studienkommission hat vor der Erlassung oder Änderung des Studienplanes

entsprechend den Zielen (§ 2), den Grundsätzen für die Gestaltung (§ 3) und den Aufgabenstellungen der Diplomstudien (Anlage 1) ein Qualifikationsprofil zu erstellen oder zu ergänzen. Auf der Grundlage des Qualifikationsprofils ist der Studienplan zu gestalten. Dabei sind die Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüberzutreten werden, besonders zu berücksichtigen.

### **Inhalt der Studienpläne für Diplomstudien**

**§ 13.** (1) Die Dauer der Diplomstudien und der für die Gestaltung des Studiums im Studienplan zur Verfügung stehende Stundenrahmen sind in der Anlage 1 für die einzelnen Studienrichtungen festgelegt.

(2) Die Diplomstudien sind in zwei oder drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, die weiteren Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt, das jeweilige Diplomstudium ab dem zweiten Studienabschnitt im Studienplan in Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Die Gliederung in Studienzweige setzt voraus, daß sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens 10 vH der oberen Grenze des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.

(4) Der Studienplan hat überdies jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums innerhalb des in der Anlage 1

(2) Die Diplomstudien sind in bis zu drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, die weiteren Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

festgelegten Stundenrahmens und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte,

2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50),
  3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
  4. die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1),
  5. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) (§ 34 Abs. 8),
  6. das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 10 bis 15 vH der Gesamtstundenzahl gemäß Z 1,
  7. die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3 oder 4),
8. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

7. die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3) und die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),

(4a) In den künstlerischen Studienrichtungen hat der Studienplan weiters festzulegen:

1. zusätzlich zur Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer (§ 4 Z 24) und deren Anmeldungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 9),
2. den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester (§ 37 Abs. 2).

(5) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom

25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Absolvierung einer Praxis (§ 9),
5. den Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 61 Abs. 1),
6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Diplomstudium anerkennbar sind.

#### **Begutachtung der Studienpläne für Diplomstudien**

§ 14. (1) Die Studienkommission hat den Entwurf für die Erlassung oder Änderung des Studienplanes zu erstellen und gemeinsam mit dem Qualifikationsprofil einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen, das in den Mitteilungsblättern aller Universitäten und Hochschulen bekanntzumachen ist. Zur Stellungnahme sind insbesondere folgende Einrichtungen einzuladen:

1. die für die Durchführung des Diplomstudiums fachlich zuständigen Einrichtungen der betreffenden Universität oder Hochschule,

2. die für die Budgetierung und den Budgetvollzug zuständigen Organe der Universität oder Hochschule (Fakultätskollegium oder Abteilungskollegium, Senat oder Universitätskollegium oder Gesamtkollegium oder Akademiekollegium, Rektorin oder Rektor, Dekanin oder Dekan, Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter),
3. der Universitätsbeirat,
4. die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Hochschulen),
5. die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere fachlich einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen,
6. die gesetzlichen Interessenvertretungen, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung der österreichischen Industrie, die betroffenen Kammern der freien Berufe, andere fach einschlägige Einrichtungen des Beschäftigungssystems und bei den theologischen Studienrichtungen die zuständigen kirchlichen Stellen,
7. die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen jeweils in ihrer Funktion als Arbeitgeber.

(2) Die Studienkommission ist berechtigt, das Begutachtungsverfahren gemäß Abs.

1 nicht durchzuführen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer und keine Pflichtpraxis eingeführt,
2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft,
3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH



der bisher geltenden Stundenzahl verändert werden und

4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

#### **Untersagung der Studienpläne für Diplomstudien**

§ 15. (1) Nach der Durchführung des Begutachtungsverfahrens hat sich die Studienkommission nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen inhaltlich auseinanderzusetzen und ist berechtigt, den Studienplan zu beschließen. Dieser Beschluß ist der Dekanin oder dem Dekan, an den Kunsthochschulen der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens, dem Qualifikationsprofil und den gemeinsam mit den für das Studium fachlich zuständigen Einrichtungen der Fakultät oder Abteilung erarbeiteten Bedarfsberechnungen sowie dem Realisierungs- und dem Budgetplan vorzulegen. Die Dekanin oder der Dekan, an den Kunsthochschulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat zu den finanziellen Auswirkungen des Beschlusses über die Erlassung oder Änderung des Studienplanes Stellung zu nehmen und den Studienplan gemeinsam mit den genannten Beilagen der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat den Studienplan mit den genannten Beilagen der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen, wenn der Beschluß der Studienkommission mit den auf Grund der Bedarfsberechnungs- und Budgetierungsverordnung beantragten und auf Grund des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes zugewiesenen Ressourcen finanziell durchführbar ist.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen im Bundesministerium den Studienplan zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die finanzielle Durchführbarkeit nicht bestätigt hat, oder der

Beschluß der Studienkommission:

1. in falscher Zusammensetzung gefaßt wurde,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung die Studienkommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen oder
4. wegen der außeruniversitären finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

#### **Inkrafttreten der Studienpläne für Diplomstudien**

§ 16. (1) Die Studienkommission hat den Studienplan im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität oder Hochschule unter Beifügung des Qualifikationsprofils zu verlautbaren, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister den Studienplan nicht untersagt hat oder zwei Monate nach dem Einlangen des Studienplanes im Bundesministerium verstrichen sind.

(2) Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

#### **Individuelles Diplomstudium**

§ 17. (1) Ordentliche Studierende eines Diplomstudiums sind berechtigt, die Verbindung von Fächern aus verschiedenen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudien zu einem individuellen Diplomstudium zu beantragen. Der Antrag ist bei der Rektorin oder dem Rektor jener Universität oder Hochschule einzubringen, an

welcher der Schwerpunkt des geplanten Studiums liegen soll.

(2) Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Studiums,
2. das Qualifikationsprofil,
3. die Studiendauer,
4. die Festlegung von höchstens zwei Studienabschnitten und deren Dauer,
5. die Prüfungsfächer und die Prüfungsordnung,
6. die Titel, die Arten und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen,
7. wenn das Studium an mehreren Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) durchgeführt werden soll, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) und
8. den akademischen Grad.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat den Antrag nach Anhörung der fach einschlägigen Studienkommissionen bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem fach einschlägigen Diplomstudium gleichwertig ist. In der Genehmigung sind der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Diplomstudium, die Durchführung des Studiums und der akademische Grad nach dem Schwerpunkt des Studiums festzulegen.

### **3. Abschnitt**

#### **Doktoratsstudien**

##### **Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Doktoratsstudien**

§ 18. (1) Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium

(Universitätskollegium oder Akademiekollegium) ist im Rahmen seines fachlichen Wirkungsbereiches berechtigt, die Studienangebots- und Standortentscheidungen zu beantragen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat anlässlich der Vorbereitung einer Ergänzung des in diesem Bundesgesetz festgelegten Studienangebotes insbesondere auf den Innovationseffekt eines neuen Doktoratsstudiums Bedacht zu nehmen. Anlässlich der Vorbereitung einer Standortentscheidung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen, an denen die betreffende Studienrichtung eingerichtet ist, anzuhören. Das Universitätenkuratorium ist gemäß § 83 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 zur Abgabe eines Gutachtens einzuladen.

(3) Die Vorschläge für Studienangebots- und Standortentscheidungen sind einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Zur Stellungnahme sind insbesondere folgende Einrichtungen einzuladen:

1. die obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen sowie die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitäts- und Hochschulbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen),
2. die Österreichische Akademie der Wissenschaften und andere fachlich einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die in diesem Bundesgesetz

festgelegten Doktoratsstudien unter Einhaltung dieses Verfahrens an einer oder mehreren Universitäten oder Hochschulen, allenfalls auch zur gemeinsamen Durchführung, durch Verordnung einzurichten und aufzulassen. Dabei sind die Fakultäten oder Abteilungen zu bezeichnen, denen auf Grund der fachlichen Ausrichtung der in ihnen zusammengefaßten Einrichtungen die Durchführung der Doktoratsstudien obliegt.

### **Inhalt der Studienpläne für Doktoratsstudien**

§ 19. (1) Das Fakultätskollegium oder das Abteilungskollegium (Universitätskollegium oder Akademiekollegium) hat gemäß § 41 Abs. 1 UOG 1993 für jedes an einer Universität oder Hochschule (Fakultät oder Abteilung) eingerichtete Doktoratsstudium eine Studienkommission einzusetzen, die durch Verordnung einen Studienplan zu erlassen hat.

(2) Die Doktoratsstudien umfassen vier Semester und werden nicht in Studienabschnitte gegliedert. Die Gestaltung des Studienplans hat entsprechend den Zielen (§ 2) der Doktoratsstudien zu erfolgen.

(3) Der Studienplan hat jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums (§ 4 Z 10, § 51),
3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
4. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder

Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Fakultäten oder Abteilungen (Universitäten oder Hochschulen) (§ 34 Abs. 8),

5. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

(4) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 v. 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Doktoratsstudium anerkenbar sind.

#### **Begutachtung der Studienpläne für Doktoratsstudien**

**§ 20.** (1) Die Studienkommission hat den Entwurf für die Erlassung oder Änderung des Studienplanes zu erstellen und an der Universität oder Hochschule zur Begutachtung aufzulegen. Die Auflage ist in den Mitteilungsblättern aller Universitäten

und Hochschulen bekanntzumachen.

(2) Die Studienkommission ist berechtigt, das Begutachtungsverfahren gemäß Abs. 1 nicht durchzuführen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer eingeführt,
2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft,
3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisher geltenden Stundenzahl verändert werden und
4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

#### **Untersagung der Studienpläne für Doktoratsstudien**

§ 21. (1) Nach der Durchführung des Begutachtungsverfahrens hat sich die Studienkommission nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen inhaltlich auseinanderzusetzen und ist berechtigt, den Studienplan zu beschließen. Dieser Beschluß ist der Dekanin oder dem Dekan, an den Kunsthochschulen der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens und den gemeinsam mit den für das Studium fachlich zuständigen Einrichtungen erarbeiteten Bedarfsberechnungen sowie dem Realisierungs- und dem Budgetplan gemäß der Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung vorzulegen. Die Dekanin oder der Dekan, an den Kunsthochschulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat zu den finanziellen Auswirkungen des Beschlusses über die Erlassung oder Änderung des Studienplanes Stellung zu nehmen und den Studienplan gemeinsam mit den genannten Beilagen der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat den Studienplan mit den genannten Beilagen

der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen, wenn der Beschluß der Studienkommission mit den auf Grund der Bedarfsberechnungs- und Budgetierungsverordnung beantragten und auf Grund des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes zugewiesenen Ressourcen finanziell durchführbar ist.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen im Bundesministerium den Studienplan zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die finanzielle Durchführbarkeit nicht bestätigt hat, oder wenn der Beschluß der Studienkommission:

1. in falscher Zusammensetzung gefaßt wurde,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung die Studienkommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können oder
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen.

#### **Inkrafttreten der Studienpläne für Doktoratsstudien**

§ 22. (1) Die Studienkommission hat den Studienplan im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität oder Hochschule zu verlautbaren, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister den Studienplan nicht untersagt hat oder zwei Monate nach Einlangen des Studienplanes im Bundesministerium verstrichen sind.

(2) Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.



#### 4. Abschnitt Universitätslehrgänge

##### Studienpläne für Universitätslehrgänge

§ 23. (1) Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird. Es ist berechtigt, die Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchzuführen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch den Studienplan zu enthalten. Der Studienplan hat insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung,
4. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlußprüfung (§ 4 Z 18, § 49),
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),
6. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).
7. zusätzlich zur Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer (§ 4 Z 24) und deren Anmeldungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 9).

(3) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen,
3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen (§ 26 Abs. 3),
4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
7. die Absolvierung einer Praxis (§ 9).

#### **Untersagung der Studienpläne für Universitätslehrgänge**

**§ 24.** (1) Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium hat den Beschluß über die Verordnung gemäß § 23 gemeinsam mit Ausführungen über die Finanzierung des Lehrganges der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Verordnung gemäß Abs. 1 mit den genannten Beilagen der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen, wenn die Durchführung des Universitätslehrganges kostendeckend im Sinne des § 5 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, durchgeführt wird.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen im Bundesministerium die Verordnung gemäß Abs. 1 zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die Bestätigung der Kostendeckung nicht erteilt hat, oder der Beschluß des Fakultätskollegiums oder des Universitätskollegiums:

1. in falscher Zusammensetzung gefaßt wurde,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können oder
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen.

#### **Inkrafttreten der Studienpläne für Universitätslehrgänge**

**§ 25.** (1) Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium hat die Verordnung gemäß § 23 im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität zu verlautbaren, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister die Verordnung nicht untersagt hat oder zwei Monate nach Einlangen der Verordnung im Bundesministerium verstrichen sind.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### Vorbereitungslehrgänge

§ 25a. An den Universitäten der Künste ist das Universitätskollegium berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium einzurichten. §§ 23 bis 25 sind anzuwenden.

### Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen

§ 26. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden umfassen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der akademische Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", festzulegen, wenn es sich um einen international vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Universitätslehrgang handelt.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, in der Verordnung gemäß § 23 die Bezeichnung "Akademische ...." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die

§ 26. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden, in künstlerischen Universitätslehrgängen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden, umfassen.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, in der Verordnung gemäß § 23 die Bezeichnung "Akademische ...." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die

Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden umfassen.

(4) Die Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen zusätzlich zur deutschsprachigen Fassung in einer Fremdsprache oder zweisprachig abgefaßt werden.

## **2. Hauptstück**

### **Lehrgänge universitären Charakters**

#### **Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters"**

§ 27. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich, die Lehrgänge durchführen, durch Verordnung auf bestimmte Zeit die Berechtigung zu verleihen, den von der Verordnung erfaßten Lehrgang als "Lehrgang universitären Charakters" zu bezeichnen. Vor der Verleihung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister jedenfalls die fachlich in Betracht kommenden Universitäten und das Universitätenkuratorium anzuhören.

(2) Folgende Voraussetzungen sind für die Verleihung zu erfüllen:

1. Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges,

mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden, in künstlerischen Universitätslehrgängen im Ausmaß von mindestens 20 Semesterstunden, umfassen.

§ 27. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, außeruniversitären Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich, die Lehrgänge durchführen, durch Verordnung auf bestimmte Zeit die Berechtigung zu verleihen, den von der Verordnung erfaßten Lehrgang als "Lehrgang universitären Charakters" zu bezeichnen. Vor der Verleihung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister jedenfalls die fachlich in Betracht kommenden Universitäten und das Universitätenkuratorium anzuhören.

1. Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 oder mit Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher oder künstlerischer Befähigung im Fachgebiet des

2. Abhaltung des Unterrichts durch fachlich ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal,
3. Nachweis der für den Unterricht erforderlichen Raum- und Sachausstattung,
4. Nachweis der Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Lehrganges anhand eines Finanzierungsplanes, der für jede Lehrgangsdurchführung im Vorhinein zu erstellen ist,
5. Vorlage eines Unterrichtsprogramms, das zumindest den Namen des Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen, die vorgeschriebene Studiendauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet.

(3) Aus der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung entstehen keine finanziellen Ansprüche gegen den Bund.

(4) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen ist oder nicht mehr vorliegt. Die Organe der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sind daher verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle zu dulden.

#### **Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters**

§ 28. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch

abzuhaltenden Lehrganges,

(4) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen ist oder nicht mehr vorliegt. Die Organe der außeruniversitären Bildungseinrichtungen sind daher verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle zu dulden.

§ 28. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch

Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden umfassen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, den akademischen Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", festzulegen, wenn es sich um einen international vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Lehrgang universitären Charakters handelt.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung die Bezeichnung "Akademische ..." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden umfassen.

(4) Die Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen zusätzlich zur deutschsprachigen Fassung in einer Fremdsprache oder zweisprachig abgefaßt werden.

Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden, in künstlerischen Lehrgängen mit universitärem Charakter im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden, umfassen.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung die Bezeichnung "Akademische ..." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden, in künstlerischen Lehrgängen mit universitärem Charakter mindestens 20 Semesterstunden, umfassen.

### **3. Teil**

#### **Studierende an Universitäten und Hochschulen**

##### **1. Hauptstück**

##### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Rechte und Pflichten der Studierenden**

**§ 29.** (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfaßt insbesondere das Recht,

1. sowohl an der Universität oder Hochschule, an der sie zum Studium einer Studienrichtung zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten und Hochschulen die Zulassung für andere Studienrichtungen zu erlangen,
2. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienpläne frei zu wählen,
3. nach Maßgabe des Lehrangebotes zwischen den Universitäts- und Hochschullehrerinnen oder den Universitäts- und Hochschullehrern bei Lehrveranstaltungen desselben Faches auszuwählen,
4. neben einem ordentlichen Studium oder Universitätslehrgang an derselben oder anderen Universitäten und Hochschulen Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche die Studierenden die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen,
5. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern an der gewählten Universität oder Hochschule zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen,
6. Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die



Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen,

7. die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen an der Universität oder Hochschule, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benützen,
8. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,
9. als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem der im Studienplan des absolvierten Diplomstudiums festgelegten Prüfungsfächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,
10. als ordentliche Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Prüfungsordnungen in den Studienplänen Prüfungen abzulegen,
11. nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten,
12. als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen und
13. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie Lehrveranstaltungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen abzulegen.
8. als ordentliche Studierende eines Diplomsstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit (§ 4 Z 5) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer und das Thema ihrer künstlerischen Diplomarbeit (§ 4 Z 5a) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten zentralen künstlerischen Fächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich ihrem Studium ernsthaft zu widmen. Die

Studierenden haben auch die Pflicht,

1. die für die Evidenz der Studierenden und die statistischen Erhebungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes erforderlichen Angaben zu machen,
2. der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekanntzugeben,
3. die Fortsetzung des Studiums der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder Hochschule, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist zu melden,
4. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden,
5. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
6. anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer wissenschaftlichen Arbeit an die Universitätsbibliothek oder Hochschulbibliothek und die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

Die Studierenden haben das Recht, ihre Studien frei von Diskriminierung und insbesondere frei von sexueller Belästigung zu betreiben. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, gilt sinngemäß. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Wiedergutmachung und die dabei einzuhaltenden Verfahren im Hinblick auf das im ersten Satz dieses Absatzes eingeräumte Recht festzulegen.

#### **Verfahren der Zulassung zum Studium**

§ 30. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat Personen, welche die

Zulassungsvoraussetzungen des § 34 oder des § 41 erfüllen, auf Grund ihres Antrages mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser Universität oder Hochschule zuzulassen.

(2) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Mit der Zulassung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder ordentlicher oder außerordentlicher Studierender Angehöriger oder Angehöriger dieser Universität oder Hochschule. Die Rektorin oder der Rektor hat dies durch die Ausstellung eines Lichtbildausweises zu beurkunden.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat das Zulassungsverfahren unter Bedachtnahme auf eine rasche und einfache Durchführung durch Verordnung einheitlich zu regeln. Diese hat insbesondere die Form und den Inhalt der erforderlichen Anträge, Erklärungen, Bescheinigungen und Studiennachweise sowie hinsichtlich des Lichtbildausweises die möglichen Formen, den Inhalt, die Art der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer sowie die Form ihrer Verlängerung festzulegen.

#### **Zulassungsfristen**

§ 31. (1) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 2 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und die allfälligen Hochschultaxen gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972 zu bezahlen haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

(2) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben,
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.
5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu einem Studium an den Universitäten der Künste.

(3) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes

Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität oder Hochschule einlangen.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen europäischer Bildungsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

#### **Meldung der Fortsetzung des Studiums**

§ 32. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist jedes Semesters der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung zu melden.

(2) Die ordentlichen Studierenden des Lehramtsstudiums in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen haben überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die sie im betreffenden Semester in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern zu absolvieren beabsichtigen.

#### **Evidenz der Studierenden**

§ 33. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat automationsunterstützt für die Evidenthaltung der Studierenden zu sorgen. Hiefür sind folgende Daten der Studierenden zu ermitteln und zu verarbeiten:

1. die Matrikelnummer,

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unzulässig, solange eine Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlaufe des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird.

2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht,
3. das Geburtsdatum,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. der Gebührenstatus gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972,
6. die Anschrift am Studienort und am Heimatort,
7. die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie die abzulegenden Zusatzprüfungen gemäß Universitätsberechtigungsverordnung-UBVO, BGBl. Nr. 510/1988,
8. die Bezeichnung und das Zulassungsdatum jeder Studienrichtung,
9. die allfällige Befristung der Zulassung,
10. die Meldungen der Fortsetzung des Studiums und der Zulassungsstatus in jeder Studienrichtung,
11. das Beendigungsdatum und die Beendigungsform des Studiums jeder Studienrichtung,
12. die von dieser Universität oder Hochschule verliehenen akademischen Grade.

(2) Im Bundesministerium ist für die Zwecke der Planung, der Steuerung, der Aufsicht und der Statistik eine Gesamtevidenz der Studierenden zu führen. Die Universitäten und Hochschulen haben jedes Semester die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4, 8, 10 und 11, ferner die Postleitzahl und den Ort der Anschrift am Heimatort, die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie aus der Evidenz der Prüfungen (§ 57 Abs. 4) jede vollständige Ablegung einer Diplom- oder Abschlußprüfung oder eines Rigorosums einschließlich des Datums der Ablegung im automationsunterstützten Datenverkehr an die Gesamtevidenz zu übermitteln.

(3) Über die in der Gesamtevidenz der Studierenden für die Zwecke der Hochschulstatistik zur Verfügung stehenden Daten hinaus sind anlässlich der Zulassung

7. die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie die abzulegenden Zusatzprüfungen gemäß Universitätsberechtigungsverordnung,

und des Abganges der Studierenden sowie der Verleihung eines akademischen Grades statistische Erhebungen unter Angabe der Matrikelnummer, der Universität oder Hochschule, des Geburtsdatums und des Geschlechts zulässig über:

1. den Familienstand,
2. die Zahl der Geschwister,
3. die Vorbildung und die bisherigen postsekundären Studien,
4. die berufliche Tätigkeit,
5. den Bezug von Studienbeihilfe und von Stipendien,
6. die Schulbildung der Eltern sowie deren Beruf und deren Stellung im Beruf.

(4) Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen sind geheimzuhalten. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht sind gemäß § 48 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(5) Wer die Auskunft verweigert oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zu verfolgen ist.

## 2. Hauptstück Ordentliche Studierende

### Zulassung für ordentliche Studien

**§ 34.** (1) Die Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium setzt voraus:

1. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
2. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
3. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),
4. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und das Studium der Architektur an den Hochschulen und
5. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. bei Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität oder Hochschule zugelassen waren, die Abgangsbescheinigung dieser Universität oder Hochschule,
2. im Antrag auf Zulassung zu einem Lehramtsstudium in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und zum Studium der Architektur an den Hochschulen die Bezeichnung jener Lehrveranstaltungen, welche die AntragstellerIn oder der Antragsteller in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern im ersten Semester zu absolvieren beabsichtigt.

**§ 34.** (1) Die Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium setzt voraus:

1. ein Mindestalter von 17 Jahren,
2. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
3. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
4. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),
5. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den künstlerischen Unterrichtsfächern, die Studien der Architektur und des Industrial Designs an den Universitäten der Künste und
6. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Universität vorzulegen.



(3) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor unbefristet zuzulassen:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn in der betreffenden Studienrichtung vertretbare Studienbedingungen (Abs. 4) bestehen,
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität oder Hochschule ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen den Lehrenden und den Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat das oberste Kollegialorgan festzulegen, wieviele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne daß unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität oder Hochschule zu verlautbaren.

(4) Das oberste Kollegialorgan jeder Universität oder Hochschule ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen den Lehrenden und den Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat das oberste Kollegialorgan festzulegen, wieviele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne daß unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Das oberste Kollegialorgan der Universitäten der Künste ist verpflichtet, für jede künstlerische Studienrichtung bzw. für jedes Instrument des Instrumentalstudiums eine Verhältniszahl zwischen österreichischen Studierenden, Studierenden einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Studierenden gemäß der Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, einerseits und anderen

ausländischen Studierenden sowie Staatenlosen andererseits festzulegen, die die zahlenmäßige Ausgewogenheit zwischen den genannten Gruppen von Studierenden sicherstellt. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität oder Hochschule zu verlautbaren.

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor die ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder Hochschulen oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben, ohne Berücksichtigung eines Beschlusses gemäß Abs. 4 einmal befristet für höchstens zwei Semester zuzulassen. Die Verlängerung der Befristung ist unzulässig.

(6) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diese Studienrichtung ausgeschlossen.

(7) Die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität oder Hochschule in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dieselbe Studienrichtung an anderen Universitäten oder Hochschulen leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(7) Die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität oder Hochschule in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dieselbe Studienrichtung an anderen Universitäten oder Hochschulen leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären. Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienzweige derselben Studienrichtung an derselben Universität und das Studium eines anderen Studienzweiges einer bereits

absolvierten Studienrichtung an derselben Universität sind jedoch zulässig.

(8) Die Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der Universität oder Hochschule der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität oder Hochschule eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Hochschule im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder Hochschule, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist, oder
3. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt.

#### **Allgemeine Universitätsreife**

§ 35. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität oder Hochschule,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors der inländischen Universität oder Hochschule im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären

## Bildungseinrichtung.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Rektorin oder der Rektor die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudiums, eines einschlägigen FachHochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.

## Besondere Universitätsreife

§ 36. (1) Zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife ist die Erfüllung der studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur

5. in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung (§ 4 Z 15a).

(2a) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind.

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudiums, eines einschlägigen FachHochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen.

(2) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse handelt es sich um jene Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, deren Ablegung auf Grund der Universitätsberechtigungsverordnung vor der Zulassung zum Studium vorgeschrieben ist.

(3) Ist die in Österreich angestrebte Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde nicht eingerichtet, sind die studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf eine im Ausstellungsstaat der Urkunde eingerichtete, mit der in Österreich angestrebten Studienrichtung fachlich am nächsten verwandten Studienrichtung zu erfüllen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung Personengruppen festzulegen, deren Reifezeugnis auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife als in Österreich ausgestellt gilt.

(5) Auf Grund der für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife vorgelegten Urkunde hat die Rektorin oder der Rektor das Vorliegen der besonderen Universitätsreife im Hinblick auf die gewählte Studienrichtung zu prüfen.

### **Kenntnis der deutschen Sprache**

**§ 37.** (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache im Umfang des § 48 Abs. 2 nachzuweisen. Der Nachweis wird

insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichtes in deutscher Sprache erbracht.

(2) Kann der Nachweis nicht erbracht werden, hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist.

(3) Personen, welche die Zulassung zu einem Doktoratsstudium beantragt haben, ist nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium die Nachsicht von der Kenntnis der deutschen Sprache zu erteilen, wenn die Kenntnis im Hinblick auf die Gestaltung dieses Studiums nicht erforderlich ist.

### **Studieneingangsphase**

**§ 38.** (1) Im Studienplan ist eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten, in die Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind. Sie hat Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes zu umfassen.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

(3) Anlässlich der Zulassung zum Diplomstudium hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen

(2) Kann der Nachweis nicht erbracht werden, hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan festzulegen, daß die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist.

des Studienrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität oder Hochschule, den Studienplan, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, die empfohlenen Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden in der Studienrichtung, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren.

(4) Zur studienbegleitenden Beratung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Anfängerinnen- und Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen und von den Studierenden besucht werden können. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, diese Anfängerinnen- und Anfängertutorien auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerschaft zu veranstalten.

#### **Erlöschen der Zulassung für ordentliche Studien**

§ 39. (1) Die Zulassung für eine Studienrichtung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich von der Studienrichtung abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterläßt,
3. in einer Studienrichtung bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
4. das Recht auf unmittelbare Zulassung für diese Studienrichtung oder auf Fortsetzung des Studiums dieser Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wurde,

verloren hat, weil sie oder er eine hierfür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat,

5. im Falle der befristeten Zulassung das Teilstudium im Befristungsausmaß absolviert hat oder
6. das Studium dieser Studienrichtung durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung für eine Studienrichtung ist zu beurkunden. Insbesondere im Fall des Abs. 1 Z 4 hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

### **Abgangsbescheinigung**

§ 40. Beendet die oder der Studierende ein Studium an einer Universität oder Hochschule, so hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die oder der Studierende in dieser Studienrichtung an dieser Universität oder Hochschule angetreten ist, und deren Beurteilungen anzugeben. Hinsichtlich der positiv beurteilten Prüfungen ist nur die positive Beurteilung anzugeben. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Abgangsbescheinigungen zweisprachig oder zusätzlich in einer Fremdsprache auszustellen.

## **3. Hauptstück**

### **Außerordentliche Studierende**

#### **Zulassung für außerordentliche Studien**

§ 41. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der



Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

(2) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

#### **Erlöschen der Zulassung für außerordentliche Studien**

**§ 42.** (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

#### **4. Teil**

##### **Feststellung des Studienerfolges**

##### **1. Hauptstück**

##### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Arten der Feststellung des Studienerfolges**

**§ 41.** (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der Vollendung des 17. Lebensjahres und der allfälligen im Studienplan eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus. Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich.

§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) festzustellen.

#### **Ausländische Prüferinnen und Prüfer sowie Beurteilerinnen und Beurteiler**

§ 44. (Verfassungsbestimmung) Bei Bedarf ist es zulässig, als Prüferinnen oder Prüfer und Beurteilerinnen oder Beurteiler wissenschaftlicher Arbeiten auch Personen, die weder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages noch einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, heranzuziehen, wenn sie die sonstigen in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **Beurteilung des Studienerfolges**

§ 45. (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung bei Lehrveranstaltungsprüfungen unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.

(2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(3) Bei Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine

§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Diplomarbeiten festzustellen.

§ 44. (Verfassungsbestimmung) Bei Bedarf ist es zulässig, als Prüferinnen oder Prüfer und Beurteilerinnen oder Beurteiler wissenschaftlicher Arbeiten und künstlerischer Diplomarbeiten auch Personen, die weder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages noch einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, heranzuziehen, wenn sie die sonstigen in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 45. (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Diplomarbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung bei Lehrveranstaltungsprüfungen unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.

Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat "bestanden" zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.

### **Nichtigerklärung von Beurteilungen**

§ 46. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat überdies die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

### **Zeugnisse**

§ 47. (1) Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräftigen. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse sind vom obersten Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die ausstellende Universität oder Hochschule und die Bezeichnung des

Zeugnisses,

2. die Matrikelnummer,
3. den Familiennamen und die Vornamen,
4. das Geburtsdatum,
5. die Bezeichnung des Studiums,
6. die Benennung des Faches oder der Fächer, bei Zeugnissen über Lehrveranstaltungsprüfungen auch der Lehrveranstaltung,
7. die Semesterstundenzahl des Faches oder der Lehrveranstaltung,
8. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum und die Beurteilung,
9. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist statt des Faches das Thema anzugeben und die Semesterstundenzahl entfällt.

(3) Auf Zeugnissen über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen sind, wenn sie mehr als ein Fach umfassen, die Beurteilungen für die einzelnen Fächer und die Gesamtbeurteilung anzugeben. Für diese Zeugnisse hat die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung einen einheitlichen Unterdruck mit dem Wappen der Republik Österreich festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor jeder Universität und Hochschule hat dem Bundesministerium Muster dieser Zeugnisse zu übermitteln.

(4) Zeugnisse über Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates, Zeugnisse über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan auszustellen.

(5) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die zweisprachige oder zusätzliche Ausstellung von Zeugnissen in einer Fremdsprache zulässig.

(6) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei Abschlußprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnissen erforderlich.

## **2. Hauptstück Prüfungsarten**

### **Ergänzungsprüfungen**

**§ 48.** (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Ergänzungsprüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen hinsichtlich der Ergänzungsprüfungen für den Nachweis der künstlerischen Eignung (Abs. 3) sowie der körperlich-motorischen Eignung (Abs. 4) an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist.

(2) Im Rahmen der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache sind die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit zu ihrer Verwendung in dem Ausmaß, in dem die Verwendung für das Verständnis der

**§ 48.** (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Ergänzungsprüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen hinsichtlich der Ergänzungsprüfungen für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (Abs. 3) an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist.

einschlägigen Texte unbedingt erforderlich ist, nachzuweisen.

(3) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium aus den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen hat im Studienplan festzulegen, welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen oder Antragstellern auf Zulassung zu diesen Studien bei der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung zu stellen sind, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan, abzugeben.

(4) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Leibeserziehung und der Studienrichtung Sportwissenschaften hat im Studienplan festzulegen, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(5) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen Abschlußprüfung als Ergänzungsprüfung.

(3) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Leibeserziehung und der Studienrichtung Sportwissenschaften hat im Studienplan festzulegen, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(4) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen Abschlußprüfung als Ergänzungsprüfung.

### **Zulassungsprüfungen**

§ 48a. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Zulassungsprüfungen heranzuziehen und die Prüfungsmethode festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen an die

### **Abschlußprüfungen**

§ 49. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.

(2) Sind die Abschlußprüfungen als Fach- oder Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlußprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

### **Diplomprüfungen**

Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Die Zulassungsprüfungen sind kommissionell durchzuführen.

(2) Die Studienkommissionen für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1), für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern, für die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste und für die Studienrichtung Industrial Design haben im Studienplan festzulegen, welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen oder Antragstellern auf Zulassung zu diesen Studien zu stellen sind, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassungsprüfung an einer Universität bestanden, so hat im Falle der Antragstellung auf Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender derselben Studienrichtung an einer anderen Universität keine neuerliche Zulassungsprüfung zu erfolgen.

§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Diplomprüfungen als Fach- oder Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Abhaltung von Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993, soweit sie mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten betraut wurden, und sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(5) Studierende von Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die zweite und die dritte Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) jedenfalls kommissionell abzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit (§ 65a Abs. 5) haben dem Diplomprüfungssenat für die das Studium abschließende Diplomprüfung jedenfalls anzugehören.



## **Rigoresen**

**§ 51.** (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Rigoresen als Fach- oder Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Abhaltung von Rigoresen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigoresen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

## **Lehrveranstaltungs-, Fach- und Gesamtprüfungen**

**§ 52.** (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei deren oder dessen dauernder Verhinderung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Studierende dürfen Lehrveranstaltungsprüfungen nur in solchen Semestern

ablegen, für die sie die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 32 Abs. 1).

(3) Im Studienplan ist festzulegen, ob die Abschlußprüfung, die Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen abzulegen ist.

### **3. Hauptstück**

#### **Prüfungsverfahren**

#### **Prüfungstermine**

§ 53. (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine hat die Studiendekanin oder der Studiendekan so festzusetzen, daß den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekanntzumachen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist sie oder er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(4) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Studiendekanin oder der

Studiendekan berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

### **Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen**

§ 54. (1) Soweit der Studienplan die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität oder Hochschule, an der die Zulassung zu dem Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu

entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer bei der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer oder bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

#### **Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen**

§ 55. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

### **Prüfungssenate**

**§ 56.** (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im Lehramtsstudium aus den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die

**§ 56.** (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden. In den künstlerischen Studienrichtungen ( Z 2a der Anlage 1) sind die Prüfungssenate für die Diplomprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) und die Prüfungssenate für die zweite bzw. dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 58 Abs. 2) durch die Rektorin oder den Rektor zu bilden, die oder der berechtigt ist, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im

Abhaltung der Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern die Bildung von Senaten mit höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfern zulässig.

Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die Abhaltung der Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern die Bildung von Senaten mit höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfern zulässig. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) haben den Diplomprüfungssenaten und den Prüfungssenaten für die zweite bzw. dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern höchstens fünf, wenn die Diplomprüfung mehrere zentrale künstlerische Fächer umfaßt, höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfer anzugehören. Die Zahl der Mitglieder der Diplomprüfungssenate erhöht sich auf sechs bzw. elf, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit zwei Betreuerinnen oder zwei Betreuer (§ 65a Abs. 5) vorgesehen sind. Den Zulassungsprüfungssenaten haben höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfer anzugehören.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammzusetzen ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität oder Hochschule angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

### **Durchführung der Prüfungen**

**§ 57. (1)** Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der

erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Zentralen Verwaltung (Universitätsdirektion, Rektorat, Akademiedirektion) zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit

gefaßt, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluß über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

(7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(8) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen.

(9) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

### Wiederholung von Prüfungen

§ 58. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem

§ 58. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem



Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen.

(3) Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(4) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

(5) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) dürfen während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung hat aus einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen. Wird die zweite Wiederholung negativ beurteilt, so kann der Prüfungssenat anlässlich der Beurteilung bei bisherigem günstigen Studienerfolg die einmalige Wiederholung dieser Prüfung bewilligen.

(6) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

### **Anerkennung von Prüfungen**

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 8 an einer anderen Universität oder Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach

(7) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar.

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 8 an einer anderen Universität oder Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen. Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach

Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(3) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(4) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung in der Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt wird.

(5) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung für die Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

#### **Rechtsschutz bei Prüfungen**

§ 60. (1) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die

Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen. Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkennen.

Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat diese hinsichtlich der Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen die Studiendekanin oder der Studiendekan, hinsichtlich der Lehrveranstaltungsprüfungen die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

#### **4. Hauptstück**

#### **Wissenschaftliche Arbeiten**

#### **Diplomarbeiten**

§ 61. (1) Im Diplomstudium ist eine Diplomarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Studienplan anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei

Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gemäß § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem anderen Universitäts- oder Hochschullehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

## Dissertationen

§ 62. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 7 Z 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder

der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitäts- oder Hochschullehrerinnen oder Universitäts- oder Hochschullehrern jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(8) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(9) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluß über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.



### **Einsicht in die Beurteilungsunterlagen**

§ 63. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von wissenschaftlichen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

### **Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten**

§ 64. Wissenschaftliche Arbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie jeweils den Anforderungen einer Diplomarbeit oder Dissertation entsprechen.

### **Veröffentlichungspflicht**

§ 65. (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplomarbeit oder Dissertation durch Übergabe an die Bibliothek der Universität oder Hochschule, an welcher der akademische Grad verliehen wird, und an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplomarbeit oder Dissertation abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

(2) Anlaßlich der Ablieferung ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluß der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach

der Ablieferung zu beantragen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat dem Antrag stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, daß wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

**4a. Hauptstück**  
**Künstlerische Diplomarbeiten**  
**Thema und Betreuung**

§ 65a. (1) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

(2) Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(3) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der künstlerischen Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Erarbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer

wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) Bei der Erarbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(5) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplomarbeiten zu betreuen. Nach Maßgabe des Themas des schriftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer mit einer Lehrbefugnis gemäß 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste aus einem wissenschaftlichen Fach heranziehen. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, andere fachlich geeignete Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit der Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten zu betrauen.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Beurteilung der Diplomarbeit (Abs. 8) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(8) Die abgeschlossene künstlerische Diplomarbeit ist im Rahmen der das Studium abschließenden Diplomprüfung zu beurteilen (§ 50 Abs. 1).

#### **Einsicht in die Beurteilungsunterlagen**

§ 65b. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

#### **Anerkennung von künstlerischen Diplomarbeiten**

§ 65c. Künstlerische Diplomarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer künstlerischen Diplomarbeit entsprechen.

#### **Veröffentlichungspflicht**

§ 65d. Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte künstlerische Diplomarbeit durch Übergabe einer Dokumentation der künstlerischen Diplomarbeit an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils eine vollständige Dokumentation der positiv beurteilten künstlerischen Diplomarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind künstlerische Diplomarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

## **5. Teil**

### **Akademische Grade**

#### **1. Hauptstück**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Verleihung akademischer Grade**

§ 66. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und Absolventen der Diplom- und Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten akademischen Grad unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus dem Anlaß von Sponsionen und Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen den in der Verordnung auf Grund des § 26 festgelegten akademischen Grad unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern im Zusammenhang mit dem Abschluß des Studiums durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

(3) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die zweisprachige oder zusätzliche Ausstellung des Verleihungsbescheides in einer Fremdsprache zulässig. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,

3. das abgeschlossene Studium einschließlich eines allfälligen Studienzweiges mit dem Zitat dieses Bundesgesetzes und des betreffenden Studienplanes,
4. den verliehenen akademischen Grad in der dem Geschlecht der Antragstellerin oder des Antragstellers entsprechenden Sprachform.

(4) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

### **Führung akademischer Grade**

§ 67. (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung des akademischen Grades in der abgekürzten Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) Die Diplom- und Doktorgrade sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die "Master"-Grade dem Namen nachzustellen.

### **Widerruf inländischer akademischer Grade**

§ 68. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Verleihung des akademischen Grades zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist. In diesem Fall hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

## **Strafbestimmungen**

### **§ 69. (1) Wer vorsätzlich**

1. einen oder mehrere inländische akademische Grade,
2. eine dem inländischen oder ausländischen Universitäts- oder Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder
3. eine den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung

unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 bis 200 000 Schilling zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(2) Unberechtigt ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder die gleiche oder ähnliche Bezeichnung

1. von einer Einrichtung stammt, die einer postsekundären Bildungseinrichtung nicht gleichrangig ist,
2. von einer Einrichtung stammt, die vom Sitzstaat nicht als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist,
3. nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher Leistungen erworben oder
4. nicht auf Grund des wegen wissenschaftlicher Leistungen hohen Ansehens in Fachkreisen oder wegen hervorragender Verdienste für die wissenschaftlichen oder kulturellen Aufgaben der postsekundären Bildungseinrichtung ehrenhalber verliehen wurde.

## **2. Hauptstück**

### **Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse**

#### **Antrag auf Nostrifizierung**

§ 70. (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluß eines inländischen Diplom- oder Doktoratsstudiums.

(2) Der Antrag ist an einer Universität oder Hochschule einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, daß die Nostrifizierung zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Im Antrag hat sie oder er das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

(3) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepaß,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der Studiendekanin oder dem Studiendekan nicht ohnehin bekannt sind,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des



ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(4) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 3 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(6) Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität oder Hochschule einzubringen.

### **Ermittlungsverfahren**

**§ 71.** (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium

zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

### **Nostrifizierungsbescheid**

§ 72. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß der ausländische Studienabschluß entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

### **Feststellung der Nostrifizierung**

§ 73. Mit Dienstantritt als Universitäts- oder Hochschulprofessorin oder als Universitäts- oder Hochschulprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

**6. Teil**  
**Übergangs- und Schlußbestimmungen**  
**1. Hauptstück**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

**Inkrafttreten**

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. August 1997 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Die Inkraftsetzung ist jedoch frühestens mit 1. August 1997 zulässig.

(4) Die §§ 74 Abs. 4 und 5 und 80 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1998 treten mit 1. März 1998 in Kraft.

(5) Die §§ 52 Abs. 2 und 3, 55 Abs. 1 sowie 80 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. März 1998 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2000 außer Kraft. Die §§ 52 und 55 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997 treten mit 1. März 2000 wieder in Kraft.

(6) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 7 Abs. 9 und 10, 11 Abs. 4, 13 Abs. 2, 4 und 4a, 23 Abs. 2, 25a, 26 Abs. 1 und 3, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 2, 4, und 7, 35, 37 Abs. 2, 41 Abs. 1, 43, 45 Abs. 1, 48, 48a, 50 Abs. 1, 56 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1, 2 und 7, 59 Abs. 1 und 2, das 4a. Hauptstück, die §§ 65a bis 65d, 74 Abs. 6 und 7, 75a, 77 Abs. 1 und 2,

78, 80a, 81 Abs. 2, Z 2, 2a und 3 der Anlage 1, Z 2.7 der Anlage 2 und Z 188 bis 193 der Anlage 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 tritt mit 1. August 1998 in Kraft.

### **Außerkrafttreten**

§ 75. (1) Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, tritt mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft.

(2) Die in der Anlage 3 Z 69, 77, 82, 98, 99, 101 bis 104, 107 bis 112, 115, 117, 118, 120, 124, 134, 135, 139, 144, 147, 149, 153 bis 156, 158 bis 160, 162, 164 bis 169, 171, 172, 174 bis 181 und 183 bis 187 genannten Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft.

(3) Die anderen in der Anlage 3 bezeichneten Rechtsvorschriften treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verfassungsbestimmungen im AHStG treten mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft. Die Verfassungsbestimmungen in den in der Anlage 3 bezeichneten Bundesgesetzen treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

(5) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

## **2. Hauptstück**

### **Übergangsbestimmungen**

#### **Einrichtung der Diplom- und Doktoratsstudien**

**§ 76.** (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die in den Anlagen genannten Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten und Hochschulen, an denen sie bisher eingerichtet waren, auf höchstens 10 Jahre befristet neuerlich einzurichten.

(2) Eine Verlängerung der Einrichtung über diesen Zeitraum hinaus setzt für

**§ 75a.** (1) Die §§ 1 bis 6, 8 bis 58 und die Anlage B des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(2) Der § 7, die Anlage A des KHStG und die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 557/1983, treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003, außer Kraft.

(3) Die in der Anlage 3 Z 188 bis 193 genannten Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verfassungsbestimmung des § 16b KHStG tritt mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

Diplomstudien die Durchführung des Verfahrens gemäß § 11, für Doktoratsstudien die Durchführung des Verfahrens gemäß § 18 voraus. Bei Ablauf der Befristung ist das Studium an der betreffenden Universität oder Hochschule aufgelassen.

### **Erlassung der Studienpläne für die Diplom- und Doktoratsstudien**

§ 77. (1) Die Studienkommissionen haben die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wenn ein Studienplan nicht fristgerecht verlautbart wurde, ist die Studienrichtung an der betreffenden Universität oder Hochschule aufgelassen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, die Studienrichtung wieder gemäß § 11 und § 18 einzurichten, wenn die betreffende Fakultät oder Abteilung einen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Studienplanentwurf vorlegt. Zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister diesfalls den Studienplan im Wege einer Ersatzvornahme zu verordnen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat bis zum Ablauf des Jahres 2007 in Abständen von zwei Jahren über den Stand der Umsetzung

§ 77. (1) Die Studienkommissionen haben die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2003 in Kraft treten.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Studienpläne sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten der Studienpläne für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

dieses Bundesgesetzes und die Auswirkungen der Studienplangestaltung insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Unterschiede zwischen den Standorten, der Gestaltung des Lehramtsstudiums sowie der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden zu berichten.

### **Hochschulkurse und Hochschullehrgänge**

**§ 78.** (1) Die Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG sind ab 1. August 1997 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Hochschullehrganges vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden.

### **Lehrgänge universitären Charakters**

**§ 79.** (1) Die Lehrgänge universitären Charakters gemäß § 40 a AHStG sind ab 1. August 1997 bis zu dem in der Verordnung gemäß § 40 a AHStG festgelegten Datum Lehrgänge universitären Charakters gemäß § 27 UniStG.

**§ 78.** (1) Die Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG sind ab 1. August 1997 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG. Die Lehrgänge und Kurse gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG, die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Vorbereitungslehrgänge gemäß § 25a UniStG.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Hochschullehrganges vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden. Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Kurzstudien und Lehrgängen die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 50 KHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1998 jenen Absolventinnen und Absolventen zu verleihen, die zum Besuch des Kurzstudiums oder Lehrganges vor dem 1. August 1998 zugelassen wurden.

(2) Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters die Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 40 a Abs. 3 AHStG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 AHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1997 den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen, die zum Besuch des Lehrganges universitären Charakters vor dem 1. August 1997 zugelassen wurden.

### **Übergangsbestimmungen für Studierende**

**§ 80.** (1) Die ordentlichen Hörerinnen und Hörer gemäß AHStG sind ab dem 1. August 1997 ordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes, die außerordentlichen Hörerinnen und Hörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß AHStG sind ab dem 1. August 1997 außerordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie gelten als zu jenen Studienrichtungen zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1997 zugelassen waren.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Die Studienkommissionen sind berechtigt, für die Dauer der



Anwendung der bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne durch Verordnung einzelne Prüfungen aus nachfolgenden Studienabschnitten festzulegen, die bereits vor dem Abschluß des jeweils vorangehenden Studienabschnittes abgelegt werden dürfen.

(3) Ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2002 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie den neuen Studienplänen unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(4) Ordentliche Studierende von Studien, die in den Anlagen 1 und 2 nicht enthalten sind und daher auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr eingerichtet werden, sind ab dem 1. August 1997 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(5) Bescheide über die Genehmigung eines Fächertausches auf Grund des § 9 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, des § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373, des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, und des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, einer Fächerkombination auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, oder eines studium irregulare auf Grund des § 13 Abs. 3 AHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien im Sinne der Abs. 2 bis

4 nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben.

(6) Für die Wiederholung von Prüfungen, die bereits vor dem 1. September 1992 negativ beurteilt wurden, ist bis zum Ablauf des 30. September 2002 statt § 58 Abs. 2 UniStG der § 30 Abs. 1, 3 und 5 AHStG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992 anzuwenden.

(7) Auf jene Nostifizierungsverfahren, die bereits vor dem 1. August 1997 anhängig gemacht wurden, ist statt der §§ 70 bis 73 UniStG der § 40 AHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, sind berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. Auf Antrag ist der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.

(9) Das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade wird nicht berührt.

(10) Auf ordentliche Studierende, die vor dem 1. August 1997 gemäß § 8 Abs. 1 AHStG beurlaubt wurden, ist § 39 Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf der Beurlaubung nicht anzuwenden.

(11) Die §§ 52 Abs. 2 und 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1998 sind nur auf solche Lehrveranstaltungsprüfungen anzuwenden, die ab dem 1. März 1998 abgelegt werden.

**§ 80a. (1)** Die ordentlichen Hörerinnen und Hörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 ordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes, die

außerordentlichen Hörerinnen und Hörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß KHStG sind ab dem 1. August 1998 außerordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie gelten als zu jenen Studien zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1998 zugelassen waren. Außerordentliche Hörerinnen und Hörer, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern zugelassen wurden, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 1. September 2000 zu betreiben.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes aufgrund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des KHStGs betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2003 nach diesen Studienvorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie den neuen Studienplänen unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(4) Ordentliche Studierende von Studien, die in den Anlagen 1 und 2 nicht enthalten sind und daher auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr eingerichtet werden, sind ab dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(5) Ordentliche Studierende von Studienversuchen auf Grund des KHStG sind ab

dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der in der jeweiligen Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(6) Bescheide über die Genehmigung eines Studium irregulare auf Grund des § 16 Abs. 3 KHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien im Sinne der Abs. 2 und 3 nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben.

(7) Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 1993 bereits zweimal wiederholt wurden, ist bis zum Ablauf des 30. September 2003 statt § 58 Abs. 2 UniStG der § 40 Abs. 2 bzw. der § 34 Abs. 3 und 4 KHStG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993 anzuwenden.

(8) Auf Nostifizierungsverfahren, die bereits vor dem 1. August 1998 anhängig gemacht wurden, ist statt der §§ 70 bis 73 UniStG der § 49 KHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, sind berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. Auf Antrag ist der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.

(10) Das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade wird nicht berührt.

(11) Auf ordentliche Studierende, die vor dem 1. August 1998 gemäß § 28 KHStG beurlaubt wurden, ist § 39 Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf der Beurlaubung nicht anzuwenden.

(12) Die §§ 52 Abs. 2 und 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1998 sind nur auf solche Lehrveranstaltungsprüfungen anzuwenden, die ab dem 1. März 1998 abgelegt werden.

(13) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Studienplanes für ein ordentliches Studium gemäß KHStG an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an einer Kunsthochschule (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) oder an einer Kunstakademie mit Diplom (Reifeprüfung) abgeschlossen haben, ist der in Z 2a.2 der Anlage 1 angeführte akademischen Grad zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen gemäß Z 2a. 3, 4, 6, 14, 15 und 16 der Anlage 1 vergleichbar sind. Absolventinnen und Absolventen von ordentlichen Studien, die den anderen Studienrichtungen gemäß Z 2a der Anlage 1 vergleichbar sind, ist der akademische Grad gemäß Z 2a.2 nach positiver Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von 8 bis 12 Semesterstunden aus wissenschaftlichen Prüfungsfächern und nach dem Verfassen einer schriftlichen Prüfungsarbeit aus diesen Fächern durch Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans zu verleihen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Absolventinnen und Absolventen zu diesem Zweck mit Bescheid als außerordentliche Studierende zum Studium zuzulassen. Im Bescheid ist eine angemessene Frist aufzuerlegen, innerhalb der die Prüfungen und die schriftliche Prüfungsarbeit abzulegen bzw. abzufassen sind.

(14) Beim Übertritt von Studierenden der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG auf das Studium dieser Studienrichtung gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife durch ein österreichisches Reifezeugnis zu entfallen. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG gelten als Absolventinnen und Absolventen dieser Studienrichtung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

### **3. Hauptstück**

#### **Schlußbestimmungen**

#### **Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

§ 81. (1) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Universitäten, die noch nach dem Universitäts-Organisationsgesetz-UOG, BGBl. Nr. 258/1975, eingerichtet sind, die oder der Vorsitzende der Studienkommission zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Fakultätskollegium, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium zuständig.

(2) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Gesamtkollegium zuständig. Für die in diesem Bundesgesetz genannten Studienkommissionen an den Kunsthochschulen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes-KHStG, BGBl. Nr. 187/1983.

(3) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an der Akademie der bildenden Künste in Wien die Rektorin oder der Rektor zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Akademiekollegium zuständig.

(4) Für das behördliche Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Statt der in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Für die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade sowie die Nostrifizierung ist das Gesamtkollegium zuständig.

(5) Gegen die Bescheide der Organe der Universitäten oder Hochschulen auf Grund dieses Bundesgesetzes ist die Berufung an das folgende Organ der Universität oder Hochschule als zweite und letzte Instanz zulässig:

1. gegen die Bescheide der Rektorin oder des Rektors an das oberste Kollegialorgan der Universität oder Hochschule,
2. gegen die Bescheide der oder des Vorsitzenden der Studienkommission an die Studienkommission,
3. gegen die Bescheide der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Leiterin oder des Leiters einer Lehrveranstaltung an das Fakultätskollegium oder Universitätskollegium,
4. gegen die Bescheide der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters an das Abteilungskollegium.

(6) Die Behörden des Instanzenzuges gemäß Abs. 5 sind zugleich die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden.

(7) Wird den Anliegen der Studierenden in den Verwaltungsverfahren an den Universitäten oder Hochschulen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen, sind sie unbeschadet der Einbringung zulässiger Rechtsmittel im Verwaltungsweg und Beschwerden an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof berechtigt, die Bundesministerin oder den Bundesminister um die Ausübung des Aufsichtsrechtes zu ersuchen (Aufsichtsbeschwerde).

### **Vollziehung**

**§ 82.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.

## Anlage 1

### Diplomstudien

#### 1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen

- 1.1 Aufgabenstellung: Die geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den philologischen, historisch-kulturkundlichen und philosophisch-humanistischen Fächern.
- 1.2 Akademischer Grad: "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil."
- 1.3 Ägyptologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.4 Afrikanistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.5 Alte Geschichte und Altertumskunde: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.6 Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.7 Anglistik und Amerikanistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.8 Arabistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.9 Byzantinistik und Neogräzistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.10 Deutsche Philologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.11 Finno-Ugristik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.12 Geschichte: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.13 Indologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.14 Japanologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.15 Judaistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.16 Klassische Archäologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.



- 1.17 Klassische Philologie - Griechisch: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.18 Klassische Philologie - Latein: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.19 Kunstgeschichte: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.20 Musikwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.21 Niederlandistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.22 Pädagogik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.23 Philosophie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.24 Politikwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.25 Publizistik und Kommunikationswissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.26 Romanistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120. In der Verordnung über die Einrichtung sind unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 auch die einzelnen Sprachen festzulegen, in denen das Studium der Romanistik anzubieten ist.
- 1.27 Sinologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.28 Skandinavistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.29 Slawistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120. In der Verordnung über die Einrichtung sind unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 auch die einzelnen Sprachen festzulegen, in denen das Studium der Slawistik anzubieten ist.
- 1.30 Soziologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.31 Sprachen und Kulturen des Alten Orients: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.32 Sprachwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.33 Theaterwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

- 1.34 Tibetologie und Buddhismuskunde: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.35 Turkologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.36 Übersetzen und Dolmetschen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 120 - 150. In der Verordnung über die Einrichtung sind unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 auch die einzelnen Sprachen festzulegen, in denen das Studium des Übersetzens und Dolmetschens anzubieten ist.
- 1.37 Ur- und Frühgeschichte: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.38 Vergleichende Literaturwissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.39 Völkerkunde: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.40 Volkskunde: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 1.41 Ergänzung und Vertiefung: In den geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien mit Ausnahme der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen hat die Studienkommission abweichend von § 13 Abs. 4 Z 6 das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 40 bis 50 vH der im Studienplan vorgesehenen Gesamtstundenzahl festzulegen. Für die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern gelten in diesem Fall folgende Bestimmungen:
- 1.41.1 Die Studienkommission hat in den Studienplan Empfehlungen über ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen aufzunehmen. Die Studierenden sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen entsprechend den Empfehlungen auszuwählen. Die Wahl ist den Diplomprüfungszeugnissen und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

1.41.2 Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

## **2. Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen**

2.1 Aufgabenstellung: Die ingenieurwissenschaftlichen Studien dienen der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um insbesondere

- a) in der an das Studium anschließenden beruflichen Tätigkeit nach einer angemessenen Einarbeitungszeit die konstruktiven und sonstigen praktischen Aufgaben selbständig, schöpferisch, planvoll und zweckmäßig lösen zu können;
- b) auf einem Teilgebiet Aufgaben dem Stand der Ingenieurwissenschaften entsprechend mit den Methoden der Wissenschaft lösen zu können;
- c) Methoden zur Problemlösung entwickeln und die Grenzen der Methoden erkennen zu können;
- d) die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftsdisziplinen erkennen zu können und ein erfolgreiches Zusammenarbeiten zu ermöglichen;
- e) unter Absehung der Folgen einer Entscheidung und der Grenzen der eigenen Entscheidungsfähigkeit Entscheidungen zu treffen, begründen und vertreten zu können.

2.2 Akademischer Grad: "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", für Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Architektur an den Hochschulen: "Magistra der Architektur" bzw. Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag. arch."

2.3 Angewandte Geowissenschaften: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.4 Architektur: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210, an den Hochschulen 270 - 300.

2.5 Bauingenieurwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.6 Bergwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.7 Elektrotechnik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.8 Erdölwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.9 Forst- und Holzwirtschaft: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.10 Gesteinshüttenwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.11 Hüttenwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

2.2 Akademischer Grad: "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", für Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Architektur an den Hochschulen: "Magistra der Architektur" bzw. Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag. arch.", für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art."

2.11a Industrial Design: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 270 - 300.

- 2.12 Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.13 Informatik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.14 Kulturtechnik und Wasserwirtschaft: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.15 Kunststofftechnik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.16 Landschaftsplanung und Landschaftspflege: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.17 Landwirtschaft: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.18 Lebensmittel- und Biotechnologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.19 Markscheidewesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.20 Maschinenbau: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.21 Mechatronik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.22 Montanmaschinenwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.23 Petroleum Engineering: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.24 Raumplanung und Raumordnung: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

- 2.25 Technische Chemie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 200 - 235.
- 2.26 Technische Mathematik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.27 Technische Physik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.28 Telematik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.29 Verfahrenstechnik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.30 Vermessungswesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.31 Werkstoffwissenschaften: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.32 Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.33 Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.
- 2.34 Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 200 - 235.

## 2a. Künstlerische Studienrichtungen

- 2a.1 **Aufgabenstellung:** Die künstlerischen Studienrichtungen dienen der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Weiters haben diese Studienrichtungen die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und durch eine kritische

Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und anderen wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen.

**2a.2 Akademischer Grad:** "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag.art".

**2a.3 Bildende Kunst:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.

**2a.4 Bühnengestaltung:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

**2a.5 Darstellende Kunst:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 180 - 220.

**2a.6 Design:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

**2a.7 Dirigieren:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.

**2a.8 Film und Fernsehen:** 10 Semester, Semesterstunden: 230 - 260.

**2a.9 Gesang und Gesangspädagogik:** Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 160 - 200. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der musikdramatischen Darstellung können zusätzlich 20 Semesterstunden vorgesehen werden. Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind im Rahmen der gesangspädagogischen Ausbildung im Studienplan zusätzlich 20 - 40 Semesterstunden vorzusehen, die Gesamtsemesterstunden dürfen jedoch 200 Semesterstunden nicht übersteigen.

**2a.9.1 Zulassungsprüfungssenat:** Dem Zulassungsprüfungssenat haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.

**2a.9.2 Studienkommission:** In der Studienkommission haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Gesangsausbildung als auch

Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der gesangspädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein.

2a.9.3 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der gesangspädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.

2a.9.4 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus Gesang an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der gesangspädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.

2a.9.5 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der gesangspädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

#### **2a.10 Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik:**

2a.10.1 Einrichtung: Die Einrichtung der Instrumente, in denen das Instrumentalstudium anzubieten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 durch die Verordnung über die Einrichtung gemäß § 11 Abs. 5.

2a.10.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 100 - 150.

Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind im Rahmen der instrumentalpädagogischen Ausbildung im Studienplan zusätzlich 20 - 40 Semesterstunden vorzusehen. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Popularmusik können zusätzlich 30 - 50 Semesterstunden vorgesehen werden, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht in der instrumentalpädagogischen Ausbildung integriert sind.



- 2a.10.3 Zulassungsalter: Die Zulassung zum Studium ist entgegen der Bestimmung des § 34 Abs. 1 Z 1 bereits mit der Vollendung des 15. Lebensjahres möglich, wenn der Zulassungsprüfungssenat dies auf Grund der besonderen Eignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers für zweckmäßig erachtet.
- 2a.10.4 Zulassungsprüfungssenat: Dem Zulassungsprüfungssenat haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumental Ausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.
- 2a.10.5 Studienkommission: In der Studienkommission haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumental Ausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein. Weiters haben der Studienkommission Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die Instrumente oder Instrumentengruppe, die an der Universität eingerichtet sind, in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.
- 2a.10.6 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der instrumentalpädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.
- 2a.10.7 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus einem Instrument an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der instrumentalpädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.
- 2a.10.8 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der instrumentalpädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

**2a.11 Jazz und Jazzpädagogik:**

- 2a.11.1 Einrichtung: Die Einrichtung der Instrumente, in denen die Studienrichtung Jazz anzubieten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 durch die Verordnung über die Einrichtung gemäß § 11 Abs. 5.
- 2a.11.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.
- 2a.11.3 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der jazzpädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.
- 2a.11.4 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus Jazz an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der jazzpädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.
- 2a.11.5 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der jazzpädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.
- 2a.12 Katholische und Evangelische Kirchenmusik:** Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 150 - 190.
- 2a.13 Komposition und Musiktheorie:** Studiendauer 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 190.
- 2a.14 Konservierung und Restaurierung:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 250 - 270.
- 2a.15 Künstlerisches und industrielles Gestalten:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.
- 2a.16 Mediengestaltung:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.
- 2a.17 Musik- und Bewegungserziehung:** Studiendauer: 10 Semester,

### 3. Lehramtsstudium

- 3.1 Aufgabenstellung: Das Lehramtsstudium dient der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluß einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen.
- 3.2 Einrichtung: In der Verordnung über die Einrichtung ist unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 festzulegen, in welchen der folgenden

Semesterstunden: 160 - 220.

- 2a.17.1 Lehrbefähigung: Die erste oder zweite Diplomprüfung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvieren des 8. Semesters abgelegt werden.
- 2a.17.2 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.
- 2a.18 Musiktheaterregie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.
- 2a.19 Musiktherapie:** Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 140 - 170.
- 2a.19.1 Zulassung: Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Studienrichtung Musiktherapie ist die Vorlage eines Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule.
- 2a.19.2 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.
- 2a.20 Tonmeisterstudium:** Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 230 - 250.

Unterrichtsfächer das Lehramtsstudium anzubieten ist:

- a) geistes- und kulturwissenschaftliche Unterrichtsfächer (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte und Sozialkunde, Griechisch, Italienisch, Latein, Psychologie und Philosophie, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch),
- b) naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer (Biologie und Umweltkunde, Biologie und Warenlehre, Chemie, Darstellende Geometrie, Geographie und Wirtschaftskunde, Haushaltsökonomie und Ernährung, Informatik, Leibeserziehung, Mathematik, Physik),
- c) theologische Unterrichtsfächer (Evangelische Religion, Katholische Religion),
- d) wissenschaftlich-künstlerische Unterrichtsfächer (Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusikerziehung, Musikerziehung, Textiles Gestalten, Werkerziehung).

- d) künstlerische Unterrichtsfächer (Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusikerziehung, Musikerziehung, Textiles Gestalten, Werkerziehung).

3.3 Studienkommission: In der Studienkommission haben die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter für die Unterrichtsfächer, die an der jeweiligen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) eingerichtet sind, und die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Erziehungswissenschaften oder der Pädagogik der jeweiligen Universität oder Hochschule in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein. Wenn die Erziehungswissenschaften oder die Pädagogik an der Fakultät oder Abteilung, an der das Lehramtsstudium eingerichtet ist, nicht vertreten sind, haben entsprechende Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einer anderen Fakultät oder Abteilung (Universität oder Hochschule) Mitglieder der Studienkommission zu sein.

3.4 Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden je Fach:

- a) in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern 60 - 80,

- b) in den naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern 80 - 120,
- c) in den theologischen Unterrichtsfächern 90 - 110,
- d) in den wissenschaftlich-künstlerischen Unterrichtsfächern 80 - 140.

Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung im Studienplan 20 bis 25 vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des Lehramtsstudiums für das jeweilige Unterrichtsfach vorzusehen.

3.5 Fächerwahl: Die Studierenden haben anlässlich der Zulassung zum Lehramtsstudium die zwei gewählten Unterrichtsfächer bekanntzugeben. Dabei ist zu beachten:

- a) Darstellende Geometrie darf nur mit Informatik oder Mathematik verbunden werden.
- b) Instrumentalmusikerziehung darf nur mit Musikerziehung verbunden werden.
- c) Evangelische Religion darf nicht mit Katholischer Religion verbunden werden.
- d) Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität oder Hochschule als der der Zulassung zum Lehramtsstudium ist nur zulässig, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität oder Hochschule der Zulassung nicht eingerichtet ist. Im übrigen gilt § 34 Abs. 8.

Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen.

3.6 Schulpraktische Ausbildung: Die schulpraktische Ausbildung umfaßt 12 Wochen. Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrates zu erfolgen.

- d) in den künstlerischen Unterrichtsfächern 80 - 140.

- d) Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität als der der Zulassung zum Lehramtsstudium ist mit Ausnahme der künstlerischen Unterrichtsfächer nur zulässig, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität der Zulassung nicht eingerichtet ist. Im übrigen gilt § 34 Abs. 8.

### 3.7 Akademischer Grad:

- a) geistes- und kulturwissenschaftliche Unterrichtsfächer: "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil.",
- b) naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer: "Magistra der Naturwissenschaften" bzw. "Magister der Naturwissenschaften", lateinisch "Magistra rerum naturalium" bzw. "Magister rerum naturalium", abgekürzt jeweils "Mag. rer. nat.",
- c) theologische Unterrichtsfächer: "Magistra der Theologie" bzw. "Magister der Theologie", lateinisch "Magistra theologiae" bzw. "Magister theologiae", abgekürzt jeweils "Mag. theol.",
- d) wissenschaftlich-künstlerische Unterrichtsfächer: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art."

Wurden zwei Unterrichtsfächer aus verschiedenen Gruppen verbunden, ist der akademische Grad zu verleihen, der dem Unterrichtsfach entspricht, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde.

### 3.8 Anerkennung von Studien, die an den Pädagogischen oder den Religionspädagogischen Akademien absolviert wurden:

Für Absolventinnen oder Absolventen der Lehramtsprüfung an den Pädagogischen oder den Religionspädagogischen Akademien, die zu einem Lehramtsstudium an einer Universität oder Hochschule zugelassen werden, gelten unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 59) folgende besondere Bestimmungen:

- a) Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen positiv abgelegt haben, sind berechtigt, im

- d) künstlerische Unterrichtsfächer: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art."

Lehramtsstudium in einem einschlägigen Unterrichtsfach die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zu absolvieren.

- b) Die an der Pädagogischen Akademie absolvierte Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen ist während des facheinschlägigen Lehramtsstudiums an der Universität oder Hochschule auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung zu ergänzen. Dafür hat die Studienkommission im Studienplan die erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von höchstens 30vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes vorzusehen. Darüber hinaus sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission weitere Anerkennungen gemäß § 59 zulässig.
- c) Studierenden, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen in einem anderen als dem Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums einschlägigen Fach, oder welche die Lehramtsprüfung für die Volksschulen oder die Sonderschulen positiv abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission nach Maßgabe des § 59 und der Bestimmungen des jeweiligen Studienplanes einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzuerkennen. Dazu hat die Studienkommission Richtlinien für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission zu beschließen.

#### **4. Medizinische Studienrichtungen**

- 4.1 Aufgabenstellung: Die medizinischen Studien dienen dem Erwerb der medizinrelevanten naturwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Grundkenntnisse, der Vermittlung eines umfassenden Überblickswissens über die theoretischen und praktischen Aspekte der gesamten Heilkunde sowie der Einübung in ärztliche Tätigkeiten. Den Studierenden sind jene grundlegenden

Einsichten zu vermitteln, die eine unverzichtbare Voraussetzung für das exemplarische Lernen darstellen und den Studierenden ermöglichen, sich im Berufsleben entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt laufend fortzubilden. Dabei ist auch auf medizin-ethische, präventive, rehabilitative, pflegerische, insbesondere geriatrisch-pflegerische und ambulante Aspekte einzugehen. Die Studien der Veterinärmedizin und der Zahnmedizin dienen überdies der Erlangung der Befähigung zur Ausübung der jeweiligen ärztlichen Tätigkeit. In den Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin ist der erste Studienabschnitt am jeweiligen Universitätsstandort im Ausmaß von 90 vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes in gleicher Weise zu gestalten. In der Studienrichtung Humanmedizin sind im Studienplan unbeschadet der Pflichtfamulatur 10 bis 20 vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl für die klinisch-praktische Ausbildung vorzusehen.

- 4.2 Studienkommission: In den Studienkommissionen der medizinischen Studienrichtungen haben die Fachvertreterinnen oder die Fachvertreter der klinischen und der außerklinischen Fächer in einem gleichen Verhältnis vertreten zu sein.
- 4.3 Humanmedizin: Studiendauer: 12 Semester, Pflichtfamulatur: 24 Wochen, Semesterstunden: 270 - 300, akademischer Grad: "Doktorin der gesamten Heilkunde" bzw. "Doktor der gesamten Heilkunde", lateinisch "Doctor medicinae universae", abgekürzt "Dr. med. univ."
- 4.4 Zahnmedizin: Studiendauer: 12 Semester, Praktikum: 72 Wochen, Semesterstunden: 200 - 230, akademischer Grad: "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis",



abgekürzt "Dr. med. dent."

- 4.5 Veterinärmedizin: Studiendauer: 12 Semester, Praktikum: 26 Wochen, Semesterstunden: 240 - 270, akademischer Grad: "Diplom-Tierärztin" bzw. "Diplom-Tierarzt", lateinisch "Magistra medicinae veterinariae" bzw. "Magister medicinae veterinariae", abgekürzt jeweils "Mag. med. vet."

## **5. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen**

- 5.1 Aufgabenstellung: Die naturwissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den formalwissenschaftlichen sowie in den allgemeinen und den besonderen naturwissenschaftlichen Fächern.
- 5.2 Akademischer Grad: Wenn bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad "Magistra der Naturwissenschaften" bzw. "Magister der Naturwissenschaften", lateinisch "Magistra rerum naturalium" bzw. "Magister rerum naturalium", abgekürzt jeweils "Mag. rer. nat."
- 5.3 Astronomie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 5.4 Biologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 5.5 Chemie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 200 - 235.
- 5.6 Erdwissenschaften: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 5.7 Ernährungswissenschaften: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 5.8 Geographie: Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden: 120 - 140.
- 5.9 Mathematik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.

- 5.10 Meteorologie und Geophysik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120.
- 5.11 Molekulare Biologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 5.12 Pharmazie: Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden: 200 - 230, akademischer Grad: "Magistra der Pharmazie" bzw. "Magister der Pharmazie", lateinisch "Magistra pharmaciae" bzw. "Magister pharmaciae", abgekürzt jeweils "Mag. pharm.".
- 5.13 Physik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 130 - 150.
- 5.14 Psychologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 130 - 150, akademischer Grad: Wenn die Diplomarbeit nicht aus einem naturwissenschaftlichen Fach abgefaßt wurde, lautet der akademische Grad "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil.".
- 5.15 Sportwissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 120 - 140.

## **6. Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen**

- 6.1 Aufgabenstellung: Die rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die rechtswissenschaftlichen Studien insbesondere der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für jene Berufe, für deren Ausübung das Studium der Rechtswissenschaften gesetzliche Voraussetzung ist.
- 6.2 Akademischer Grad: Wenn bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben,

lautet der akademische Grad "Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinisch "Magistra rerum socialium oeconomicarumque" bzw. "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt jeweils "Mag. rer. soc. oec."

- 6.3 Angewandte Betriebswirtschaft: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 130.
- 6.4 Betriebswirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.5 Handelswissenschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.6 Internationale Betriebswirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.7 Internationale Wirtschaftswissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.8 Rechtswissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125, akademischer Grad: "Magistra der Rechtswissenschaften" bzw. "Magister der Rechtswissenschaften", lateinisch "Magistra iuris" bzw. "Magister iuris", abgekürzt "Mag. iur."
- 6.9 Sozialwirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.10 Soziologie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.11 Statistik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.12 Volkswirtschaft: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.
- 6.13 Wirtschaftsinformatik: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 130.

- 6.14 Wirtschaftspädagogik: Studiendauer: 9 Semester, Semesterstunden: 120 - 140, schulpraktische Ausbildung: Die schulpraktische Ausbildung umfaßt 12 Wochen. Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrates zu erfolgen.
- 6.15 Wirtschaftswissenschaften: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 125.

## **7. Theologische Studienrichtungen**

- 7.1 Aufgabenstellung: Die theologischen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung des geistlichen Nachwuchses, der Vorbereitung für Tätigkeiten in kirchlichem Dienst oder Auftrag sowie für Tätigkeiten, die Kenntnisse der Bibel sowie der historischen und aktuellen kirchlichen Ideen, Institutionen und Dogmen erfordern. Das Studium der Philosophie dient der philosophischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen.
- 7.2 Akademischer Grad: Wenn bei den einzelnen Studien nicht anders angegeben, lautet der akademische Grad "Magistra der Theologie" bzw. "Magister der Theologie", lateinisch "Magistra theologiae" bzw. "Magister theologiae", abgekürzt jeweils "Mag. theol.".
- 7.3 Bei einem Übertritt von Studierenden von einer kirchlichen theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934) an eine Katholisch-Theologische Fakultät gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 7.3.1 Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind als Ergänzungsprüfungen anzuerkennen, wenn die von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüferin oder der von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüfer
- a) die Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 für das betreffende Fach besitzt oder
  - b) von einer Katholisch-Theologischen Fakultät zur Abnahme der Ergänzungsprüfungen für die Dauer von jeweils drei Jahren bevollmächtigt wurde.
- 7.3.2 Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind als Diplomprüfungen anzuerkennen, wenn sie vor
- a) einer von einer Katholisch-Theologischen Fakultät hierzu bestellten Universitätsprofessorin oder einem von einer Katholisch-Theologischen Fakultät hierzu bestellten Universitätsprofessor oder
  - b) einer oder einem sonst von einer Katholisch-Theologischen Fakultät hierzu Bevollmächtigten abgelegt wurden. Zu der in angemessener Frist vorzunehmenden Bevollmächtigung ist der kirchlichen theologischen Lehranstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7.4 Absolventinnen und Absolventen dieser kirchlichen theologischen Lehranstalten ist der in 7.2 genannte akademische Grad zu verleihen, wenn
- a) die abgelegten Prüfungen gemäß Punkt 7.3 anerkannt wurden und
  - b) die Diplomarbeit im Sinne des § 4 Z 5 und § 61 von einer fachzuständigen Universitätsprofessorin oder einem fachzuständigen Universitätsprofessor der Katholisch-Theologischen Fakultät erfolgreich beurteilt oder von einer fachzuständigen Universitätsdozentin oder von einem fachzuständigen Universitätsdozenten an der betreffenden Lehranstalt betreut und erfolgreich beurteilt wurde.

Für die Verleihung des Diplomgrades ist diesfalls die Zulassung zum Studium an einer Katholisch-Theologischen Fakultät nicht erforderlich.

- 7.5 Evangelische Fachtheologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 7.6 Katholische Fachtheologie: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170.
- 7.7 Katholische Religionspädagogik: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 150 - 170, schulpraktische Ausbildung: Die schulpraktische Ausbildung umfaßt 12 Wochen. Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrates zu erfolgen.
- 7.8 Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 - 120, akademischer Grad: "Magistra der Philosophie der Theologischen Fakultät" bzw. "Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät", lateinisch "Magistra philosophiae facultatis theologiae" bzw. "Magister philosophiae facultatis theologiae", abgekürzt "Mag. phil. fac. theol."

## Anlage 2

### Doktoratsstudien

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Zulassung zu den im folgenden genannten Doktoratsstudien ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in den besonderen Bestimmungen jeweils als Zulassungsvoraussetzung genannten Diplomstudien gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHSStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen FachHochschul-Studienganges zulässig.

#### 2. Besondere Bestimmungen

- 2.1 Doktoratsstudium der Bodenkultur: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Landwirtschaft oder Lebensmittel- und Biotechnologie; akademischer Grad: "Doktorin der Bodenkultur" bzw. "Doktor der Bodenkultur", lateinisch "Doctor rerum naturalium technicarum", abgekürzt "Dr. nat. techn."
- 2.2 Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des evangelisch-theologischen Diplomstudiums; akademischer Grad: "Doktorin der Theologie" bzw. "Doktor der Theologie", lateinisch "Doctor theologiae", abgekürzt "Dr. theol."
- 2.3 Doktoratsstudium der Katholischen Theologie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Katholischen Fachtheologie oder Abschluß des Diplomstudiums der Katholischen Religionspädagogik; akademischer Grad:

"Doktorin der Theologie" bzw. "Doktor der Theologie", lateinisch "Doctor theologiae", abgekürzt "Dr. theol."

- 2.4 Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Humanmedizin oder Abschluß des Diplomstudiums der Zahnmedizin oder Abschluß eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen Diplomstudiums; akademischer Grad: "Doktorin der medizinischen Wissenschaft" bzw. "Doktor der medizinischen Wissenschaft", lateinisch "Doctor scientiae medicae", abgekürzt "Dr. scient. med."
- 2.4.1 Den Absolventinnen und Absolventen der Diplomstudien Humanmedizin oder Zahnmedizin ist nach Abschluß dieses Doktoratsstudiums anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades ein ergänzter akademischer Grad zu verleihen. Die berufsrechtlichen Befugnisse, die sie auf Grund der verliehenen akademischen Grade erworben haben, werden dadurch nicht berührt.
- 2.4.2 Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Humanmedizin hat der akademische Grad "Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft" bzw. "Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft", lateinisch "Doctor medicinae universae et scientiae medicae", abgekürzt "Dr. med. univ. et scient. med." zu lauten.
- 2.4.3 Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin hat der akademische Grad "Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft" bzw. "Doktor der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft", lateinisch "Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae", abgekürzt "Dr. med. dent. et scient. med." zu lauten.
- 2.4.4 Anlässlich der Verleihung des ergänzten akademischen Grades ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen und die



Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

- 2.5 Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Angewandte Geowissenschaften, Bergwesen, Erdölwesen, Gesteinshüttenwesen, Hüttenwesen, Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, Kunststofftechnik, Markscheidewesen, Montanmaschinenwesen, Petroleum Engineering oder Werkstoffwissenschaften; akademischer Grad: "Doktorin der montanistischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der montanistischen Wissenschaften", lateinisch "Doctor rerum montanarum", abgekürzt "Dr. mont."
- 2.6 Doktoratsstudium der Naturwissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach; akademischer Grad: "Doktorin der Naturwissenschaften" bzw. "Doktor der Naturwissenschaften", lateinisch "Doctor rerum naturalium", abgekürzt "Dr. rer. nat."
- 2.7 Doktoratsstudium der Philosophie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluß eines Diplomstudiums gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz-KHStG; akademischer Grad: "Doktorin der Philosophie" bzw. "Doktor der Philosophie", lateinisch "Doctor philosophiae", abgekürzt "Dr. phil."
- 2.8 Doktoratsstudium der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Philosophie an
- 2.7. Doktoratsstudium der Philosophie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines geistes- und kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluß eines Diplomstudiums gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz - KHStG; akademischer Grad: "Doktorin der Philosophie" bzw. "Doktor der Philosophie", lateinisch Doctor philosophiae", abgekürzt "Dr. phil."

einer Katholisch-Theologischen Fakultät; akademischer Grad: "Doktorin der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät", bzw. "Doktor der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät", lateinisch "Doctor philosophiae facultatis theologiae", abgekürzt "Dr. phil. fac. theol."

2.9 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften; akademischer Grad: "Doktorin der Rechtswissenschaften" bzw. "Doktor der Rechtswissenschaften", lateinisch "Doctor iuris", abgekürzt "Dr. iur."

2.10 Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums; akademischer Grad: "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinisch "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr. rer. soc. oec."

2.11 Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Mechatronik, Raumplanung und Raumordnung, Technische Chemie, Technische Mathematik, Technische Physik, Telematik, Verfahrenstechnik, Vermessungswesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie; akademischer Grad: "Doktorin der technischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der technischen Wissenschaften", lateinisch "Doctor technicae", abgekürzt "Dr. techn."

2.12 Doktoratsstudium der Veterinärmedizin: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß des Diplomstudiums der Veterinärmedizin; akademischer Grad: "Doktor der

2.11 Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Industrial Design, Informatik, Maschinenbau, Mechatronik, Raumplanung und Raumordnung, Technische Chemie, Technische Mathematik, Technische Physik, Telematik, Verfahrenstechnik, Vermessungswesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie; akademischer Grad: "Doktorin der technischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der technischen Wissenschaften", lateinisch "Doctor technicae", abgekürzt "Dr. techn."

Veterinärmedizin" bzw. "Doktorin der Veterinärmedizin", lateinisch "Doctor  
medicinae veterinariae", abgekürzt "Dr. med. vet."

- 2.2 Akademischer Grad: "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", für Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Architektur an den Hochschulen: "Magistra der Architektur" bzw. Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag. arch."

&gt;

### Anlage 3

#### Außerkräftretende Gesetze und Verordnungen

1. Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969,
2. Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969,
3. Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969,
4. Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969,
5. Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971,
6. Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973,
7. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978,
8. Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983,
9. Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 373/1990,
10. Bundesgesetz über evangelisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 248/1993,
11. Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 346/1993,
12. Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie, BGBl. Nr. 286/1970,
13. Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 86/1971,
14. Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 87/1971,
15. Studienordnung für die philosophische Studienrichtung und für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten, BGBl. Nr. 88/1971,

16. Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-Theologischen Fakultäten, BGBl. Nr. 89/1971,
17. Verordnung über das Doktorat der montanistischen Wissenschaften, BGBl. Nr. 144/1971,
18. Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen, BGBl. Nr. 204/1971,
19. Studienordnung für die Studienrichtung Erdölwesen, BGBl. Nr. 205/1971,
20. Studienordnung für die Studienrichtung Markscheidewesen, BGBl. Nr. 206/1971,
21. Studienordnung für die Studienrichtung Hüttenwesen, BGBl. Nr. 207/1971,
22. Studienordnung für die Studienrichtung Gesteinshüttenwesen, BGBl. Nr. 208/1971,
23. Studienordnung für die Studienrichtung Montanmaschinenwesen, BGBl. Nr. 209/1971,
24. Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik, BGBl. Nr. 210/1971,
25. Studienordnung für die Studienrichtung Werkstoffwissenschaften, BGBl. Nr. 211/1971,
26. Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, BGBl. Nr. 417/1972,
27. Studienordnung für die Studienrichtung Musikwissenschaft, BGBl. Nr. 464/1972,
28. Studienordnung für den Studienversuch Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft, BGBl. Nr. 441/1973,
29. Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, BGBl. Nr. 471/1973,
30. Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik, BGBl. Nr. 472/1973,
31. Studienordnung für die Studienrichtung Psychologie, BGBl. Nr. 473/1973,
32. Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 474/1973,

33. Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, BGBl. Nr. 125/1974,
34. Studienordnung für die Studienrichtungen Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen), Werkerziehung (Lehramt an höheren Schulen) und Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 159/1974,
35. Studienordnung für die Studienrichtungen "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" und "Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)", BGBl. Nr. 225/1974,
36. Studienordnung für die Studienrichtung Sprachwissenschaft, BGBl. Nr. 561/1974,
37. Studienordnung für die Studienrichtung Geographie, BGBl. Nr. 562/1974,
38. Studienordnung für die Studienrichtung Chemie, BGBl. Nr. 582/1974,
39. Studienordnung für die Studienrichtung Physik, BGBl. Nr. 583/1974,
40. Studienordnung für die Studienrichtung Mathematik, BGBl. Nr. 470/1975,
41. Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften, BGBl. Nr. 128/1976,
42. Studienordnung für die Studienrichtung "Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)", BGBl. Nr. 129/1976,
43. Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976,
44. Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik, BGBl. Nr. 172/1976,
45. Studienordnung für die Studienrichtung Japanologie, BGBl. Nr. 173/1976,
46. Studienordnung für die Studienrichtung Klassische Archäologie, BGBl. Nr. 245/1976,<sup>1</sup>
47. Studienordnung für die Studienrichtung Judaistik, BGBl. Nr. 422/1976,
48. Studienordnung für die Studienrichtungen der Klassischen Philologie, BGBl. Nr. 501/1976,

49. Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte, BGBl. Nr. 502/1976,
50. Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie, BGBl. Nr. 543/1976,
51. Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik, BGBl. Nr. 544/1976,
52. Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik, BGBl. Nr. 545/1976,
53. Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977,
54. Studienordnung für die Studienrichtung Theaterwissenschaft, BGBl. Nr. 346/1977,
55. Studienordnung für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde, BGBl. Nr. 452/1977,
56. Studienordnung für die Studienrichtung Astronomie, BGBl. Nr. 453/1977,
57. Studienordnung für die Studienrichtung Völkerkunde, BGBl. Nr. 45/1978,
58. Studienordnung für die Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia Europaea), BGBl. Nr. 46/1978,
59. Studienordnung für die Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik, BGBl. Nr. 48/1978,
60. Studienordnung für die Studienrichtung Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie, BGBl. Nr. 49/1978,
61. Studienordnung für die Studienrichtung Arabistik, BGBl. Nr. 50/1978,
62. Studienordnung für die Studienrichtung Turkologie, BGBl. Nr. 51/1978,
63. Studienordnung für die Studienrichtung Indologie, BGBl. Nr. 52/1978,
64. Studienordnung für die Studienrichtung Sinologie, BGBl. Nr. 53/1978,
65. Studienordnung für die Studienrichtung Tibetologie und Buddhismuskunde, BGBl. Nr. 54/1978,



66. Studienordnung für den Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) der Studienrichtung Haushalts- und Ernährungswissenschaften, BGBl. Nr. 191/1978,
67. Studienordnung für die Studienrichtung Meteorologie und Geophysik, BGBl. Nr. 192/1978,
68. Studienordnung für die Studienrichtung Kunstgeschichte, BGBl. Nr. 193/1978,
69. Studienordnung für die Studienrichtung Logistik, BGBl. Nr. 194/1978,
70. Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft, BGBl. Nr. 259/1978,
71. Studienordnung für die Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung, BGBl. Nr. 260/1978,
72. Studienordnung für die Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 370/1978,
73. Studienordnung für die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 473/1978,
74. Rechtswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979,
75. Studienordnung für den Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung, BGBl. Nr. 382/1981,
76. Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik, BGBl. Nr. 455/1982,
77. Verordnung über die Berufsbezeichnungen für die Absolventen von allgemeinen Hochschullehrgängen für Versicherungswirtschaft sowie für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien, BGBl. Nr. 464/1982,
78. Studienordnung für die Studienrichtung Ägyptologie, BGBl. Nr. 499/1982,
79. Studienordnung für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft, BGBl. Nr. 500/1982,
80. Studienordnung für den Studienversuch Numismatik, BGBl. Nr. 501/1982,
81. Studienordnung für die Studienrichtung Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen), BGBl. Nr. 581/1982,

82. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Medienkundlichen Lehrganges an der Universität Graz, BGBl. Nr. 614/1982,
83. Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, BGBl. Nr. 151/1983,
84. Studienordnung für die Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients, BGBl. Nr. 264/1983,
85. Studienordnung für die Studienrichtung Biologie, BGBl. Nr. 300/1983,
86. Studienordnung für den Studienversuch Skandinavistik, BGBl. Nr. 143/1984,
87. Studienordnung Soziologie, BGBl. Nr. 170/1984,
88. Studienordnung Sozialwirtschaft, BGBl. Nr. 171/1984,
89. Studienordnung Volkswirtschaft, BGBl. Nr. 172/1984,
90. Studienordnung Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 173/1984,
91. Studienordnung Handelswissenschaft, BGBl. Nr. 174/1984,
92. Studienordnung Wirtschaftspädagogik, BGBl. Nr. 175/1984,
93. Studienordnung Wirtschaftsinformatik, BGBl. Nr. 176/1984,
94. Studienordnung Statistik, BGBl. Nr. 177/1984,
95. Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 252/1984,
96. Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie, BGBl. Nr. 365/1984,
97. Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, BGBl. Nr. 168/1985,
98. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Angewandte Informatik, BGBl. Nr. 347/1986,
99. Studienordnung für den Studienversuch Mittel- und Neulatein, BGBl. Nr. 509/1986,
100. Studienordnung Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl.

Nr. 456/1988,

101. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 565/1988,
102. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Öffentlichkeitsarbeit, BGBl. Nr. 673/1988,
103. Universitäts-Studienvidenzverordnung - UniStEVO, BGBl. Nr. 219/1989,
104. Hochschul-Statistikverordnung - HStatVO, BGBl. Nr. 271/1989,
105. Studienordnung für den Studienversuch Ernährungswissenschaften, BGBl. Nr. 323/1989,
106. Studienordnung für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung", BGBl. Nr. 332/1989,
107. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges Industriemathematik, BGBl. Nr. 371/1989,
108. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Versicherungswirtschaft, BGBl. Nr. 433/1989,
109. Verordnung über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Technik und Recht im Liegenschaftsmanagement, BGBl. Nr. 434/1990,
110. Verordnung über die Berufsbezeichnung für die Absolventen des Hochschullehrganges für Markt- und Meinungsforschung, BGBl. Nr. 499/1990,
111. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Versicherungskaufmann/Akademisch geprüfte Versicherungskauffrau", BGBl. Nr. 613/1990,
112. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Marketingexperte/Akademisch geprüfte Marketingexpertin", BGBl. Nr. 713/1990,

113. Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie, BGBl. Nr. 773/1990,
114. Studienordnung Telematik, BGBl. Nr. 246/1991,
115. Verordnung über das Ergänzungsstudium zum Erwerb des internationalen Magisteriums der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Linz, BGBl. Nr. 247/1991,
116. Studienordnung Verfahrenstechnik, BGBl. Nr. 248/1991,
117. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Geoinformationstechniker/Akademisch geprüfte Geoinformationstechnikerin", BGBl. Nr. 249/1991,
118. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Krankenhausmanager/ Akademisch geprüfte Krankenhausmanagerin", BGBl. Nr. 250/1991,
119. Studienordnung Technische Mathematik, BGBl. Nr. 373/1991,
120. Studienordnung Versicherungsmathematik, BGBl. Nr. 374/1991,
121. Studienordnung Bauingenieurwesen, BGBl. Nr. 433/1991,
122. Studienordnung Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie, BGBl. Nr. 434/1991,
123. Studienordnung für die Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft, BGBl. Nr. 435/1991,
124. Gleichstellungsverordnung, BGBl. Nr. 469/1991,
125. Studienordnung Vermessungswesen, BGBl. Nr. 483/1991,
126. Studienordnung für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege, BGBl. Nr. 484/1991.
127. Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Geowissenschaften, BGBl. Nr. 498/1991,
128. Studienordnung Elektrotechnik, BGBl. Nr. 654/1991,
129. Studienordnung Raumplanung und Raumordnung, BGBl. Nr. 38/1992,

130. Studienordnung für die Studienrichtung Skandinavistik, BGBl. Nr. 39/1992,
131. Studienordnung für den Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, BGBl. Nr. 81/1992,
132. Studienordnung Architektur, BGBl. Nr. 127/1992,
133. Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen, BGBl. Nr. 128/1992,
134. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Friedensstudien des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 184/1992,
135. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte(r) Medizinphysiker(in)", BGBl. Nr. 228/1992,
136. Verordnung über das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften, BGBl. Nr. 229/1992,
137. Verordnung über das Doktoratsstudium der Bodenkultur, BGBl. Nr. 230/1992,
138. Studienordnung Landwirtschaft, BGBl. Nr. 231/1992,
139. Studienordnung Technischer Umweltschutz, BGBl. Nr. 253/1992,
140. Studienordnung Petroleum Engineering, BGBl. Nr. 294/1992,
141. Studienordnung Maschinenbau, BGBl. Nr. 300/1992,
142. Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau, BGBl. Nr. 301/1992,
143. Studienordnung Forst- und Holzwirtschaft, BGBl. Nr. 388/1992,
144. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte(r) Kommunikationsberater(in)", BGBl. Nr. 390/1992,
145. Studienordnung Technische Physik, BGBl. Nr. 413/1992,
146. Studienordnung Informatik, BGBl. Nr. 414/1992,
147. Verordnung, mit der dem Post-Graduate Lehrgang für Europarecht am Landesbildungszentrum Schloß Hofen, Vorarlberg, universitärer Charakter

verliehen wird, BGBl. Nr. 500/1992,

148. Studienordnung für den Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft", BGBl. Nr. 522/1992,
149. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte/r Lehrer/in der Gesundheits- und Krankenpflege" und "Akademisch geprüfte/r Leiter/in des Pflegedienstes", BGBl. Nr. 617/1992,
150. Studienordnung für den Studienversuch Nederlandistik, BGBl. Nr. 674/1992,
151. Studienordnung Technische Chemie, BGBl. Nr. 701/1992,
152. Studienordnung für die Studienrichtung Geschichte, BGBl. Nr. 76/1993,
153. Studienordnung Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl. Nr. 117/1993,
154. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Suchtberater/Akademisch geprüfte Suchtberaterin", BGBl. Nr. 189/1993,
155. Studienordnung Datentechnik, BGBl. Nr. 298/1993,
156. Verordnung, mit der dem von der Schloß-Hofen - Wissenschafts- und Weiterbildungs-Ges.m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang "Psychotherapeutisches Propädeutikum Vorarlberg" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 436/1993,
157. Studienordnung für die evangelisch-theologischen Studienrichtungen, BGBl. Nr. 579/1993,
158. Verordnung, mit der dem postgradualen Lehrgang zur europäischen Integration für die öffentliche Verwaltung an der Verwaltungsakademie des Bundes in Wien universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 779/1993,
159. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Toxikologe" und "Akademisch geprüfte Toxikologin", BGBl. Nr. 202/1994,
160. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege" und "Akademisch geprüfte Lehrerin für

Gesundheits- und Krankenpflege", BGBl. Nr. 203/1994,

161. Studienordnung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 458/1994,
162. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 459/1994,
163. Studienordnung Afrikanistik, BGBl. Nr. 747/1994,
164. Fremden-Studienerfolgsverordnung - FrStEVO, BGBl. Nr. 777/1994,
165. Verordnung, mit der dem Lehrgang für Europarecht an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 836/1994,
166. Verordnung, mit der dem von der Schloß - Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H. durchgeführten Post-Graduate-Lehrgang "Betriebswirtschaft für Juristen" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 879/1994,
167. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheitsberufe" und "Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheitsberufe", BGBl. Nr. 899/1994,
168. Verordnung über den universitären Charakter des internationalen Lehrganges für Gesundheitsmanagement und über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Gesundheitsmanager" und "Akademisch geprüfte Gesundheitsmanagerin", BGBl. Nr. 126/1995,
169. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Tourismuskaufmann" und "Akademisch geprüfte Tourismuskaufräufin", BGBl. Nr. 154/1995,
170. Studienordnung Kunstgeschichte, BGBl. Nr. 399/1995,
171. Verordnung, mit der dem "Lehrgang für den Unternehmernachwuchs" am Hernstein International Management Institute universitärer Charakter verliehen

wird und über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin" und "Akademisch geprüfter Unternehmensleiter", BGBl. Nr. 407/1995,

172. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Kulturmanager" und "Akademisch geprüfte Kulturmanagerin", BGBl. Nr. 463/1995,
173. Studienordnung Mechatronik, BGBl. Nr. 612/1995,
174. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Leiter im Gesundheitsmanagement" und "Akademisch geprüfte Leiterin im Gesundheitsmanagement", BGBl. Nr. 690/1995,
175. Verordnung, mit der dem Lehrgang "Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation" an der NÖ Landesakademie universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 809/1995,
176. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Europarechtsexperte" und "Akademisch geprüfte Europarechtsexpertin", BGBl. Nr. 82/1996,
177. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte Fachkraft für Führungsaufgaben im Gesundheitswesen", BGBl. Nr. 83/1996,
178. Verordnung, mit der dem an der Wiener Internationalen Akademie für Ganzheitsmedizin durchgeführten Lehrgang über Ganzheitsmedizin universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 123/1996,
179. Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang "Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 222/1996,
180. Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Leiter des Pflegedienstes" und "Akademisch geprüfte Leiterin des Pflegedienstes", BGBl. Nr. 371/1996,



181. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Exportkaufmann" und "Akademisch geprüfte Exportkauffrau", BGBl. Nr. 481/1996,
182. Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, BGBl. Nr. 501/1996,
183. Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und WeiterbildungsGesmbH., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang "Geriatric" universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Nr. 516/1996,
184. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien und Hörfunk" bzw. "Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien und Hörfunk" und "Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen" bzw. "Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen", BGBl. Nr. 617/1996,
185. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Absolvent des Universitätslehrganges für Europarecht" bzw. "Akademisch geprüfte Absolventin des Universitätslehrganges für Europarecht", BGBl. Nr. 628/1996,
186. Verordnung, mit der dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H., veranstalteten Post-Graduate Lehrgang für Europarecht universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Teil II, Nr. 3/1997,
187. Verordnung, mit der dem "Interdisziplinären Lehrgang für höhere Lateinamerika-Studien" des Österreichischen Lateinamerika-Institutes universitärer Charakter verliehen wird, BGBl. Teil II, Nr. 15/1997.

188. Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung - KHSStEVO, BGBl. Nr. 220/1989,
189. Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapisserie, BGBl. Nr. 119/1988,
190. Verordnung über die Studienversuche Klavierkammermusik (Kurzstudium) und Klavier-Vokalbegleitung (Kurzstudium), BGBl. Nr. 98/1992,
191. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte Kulturmanagin" und "Akademisch geprüfter Kulturmanager", BGBl. II Nr. 210/1997,
192. Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tonmeister, BGBl. II. Nr. 274/1997,
193. Verordnung über die Einrichtung der Studienversuche Elektroakustische Komposition und Medienkomposition und Angewandte Musik, BGBl. II Nr. 275/1997.